

Historische Gerechtigkeit

**Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein
Band 124**

Historische Gerechtigkeit

Geschichts- und archivwissenschaftliche
Perspektiven

Herausgegeben von
Rainer Hering und Ole Fischer

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

IMPRESSUM

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.270.2089>

Gedruckte Ausgabe

ISBN 978-3-910391-03-1

Layoutentwicklung

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

Books on Demand GmbH

In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt (Deutschland), info@bod.de, <https://www.bod.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>
2025

INHALT

Einleitung	9
<i>Ole Fischer und Rainer Hering</i>	
Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein	11
<i>Klaus Alberts</i>	
Gerechtigkeit im Archiv	13
Laudatio für Rainer Hering	
<i>Peter Fischer-Appelt</i>	
I WAS IST GERECHTIGKEIT?	
Historische Gerechtigkeit	19
Eine rechtsphilosophische Sicht	
<i>Ino Augsburg</i>	
Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht	49
Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat	
<i>Konstanze Plett</i>	
Zu Unrecht vergessen?	75
Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld	
<i>Carolin Vogel</i>	
„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?	85
Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus	
<i>Sven Felix Kellerhoff</i>	

II HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

- Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!** 99
Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)
Martin Dinges
- „En underdahn is doch keen Hundt“** 111
Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in
Schleswig-Holstein
Silke Götttsch-Elten
- Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May** 121
Tobias Köhler
- Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich** 133
Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus
Ruth Albrecht
- Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918** 149
Michael Epkenhans
- Die deutsch-dänische Grenze von 1920** 175
Ungerecht, gerecht oder fair?
Hans Schultz Hansen
- „Kinderverschickung“** 185
Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit
Helge-Fabien Hertz
- Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen** 199
Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen
mehr in die Institutionen haben?
Michaela Bräuninger
- Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur** 211
Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial
Lea Witzel

„Gerechtigkeit herstellen!“ 225
Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin –
Historikerin – Archivarin
Heike Köhler

Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt 237
Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit
Dörte Esselborn

**„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen
Demokratischen Republik“** 247
Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des
Kunsthistorikers Wolfgang Götz
Wolfgang Müller

III ARCHIVE UND HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive 261
Michael Hollmann

Was ist schon gerecht? 277
Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung
Freier Archive
Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel

Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen? 291
Ein historischer Überblick
Sarah Bartenstein

Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung 301
Christian Keitel

Frauen! Macht Geschichte! 325
Gudrun Fiedler

Der Armut ein Gesicht geben 337
Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz
Heike Talkenberger

Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?	353
Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren <i>Kerstin Wolff</i>	
„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat	365
Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg <i>Clemens Rehm und Gerald Maier</i>	
IV NACHWORT	
Historische Gerechtigkeit	383
Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff <i>Rainer Hering</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	393

Einleitung

Ole Fischer und Rainer Hering

Vom 1. bis zum 3. Juli 2021 fand anlässlich des sechzigsten Geburtstags von Rainer Hering im Landesarchiv Schleswig-Holstein eine Tagung zum Thema „Historische Gerechtigkeit im Fokus von Geschichtswissenschaft und Überlieferungsbildung im Archiv“ statt. Aus geschichtswissenschaftlicher, archivwissenschaftlicher, juristischer und kirchengeschichtlicher Perspektive wurden im Rahmen der Tagung Schlaglichter auf das Thema Historische Gerechtigkeit geworfen. Historische Gerechtigkeit sollte dabei verstanden werden im Sinne einer Revision vergangener Ereignisse und Entwicklungen mit dem Ziel, geschehenes Unrecht sichtbar zu machen und somit einen Akt retrospektiver Solidarität und symbolischer Wiedergutmachung zu ermöglichen, und zwar im Gegensatz zum allgemeinen Diskurs um Historische Gerechtigkeit unabhängig von einer Justiziabilität vergangenen Unrechts und mit dieser eventuell einhergehenden materiellen Entschädigungsansprüche. Es wurde jedoch deutlich, wie heterogen die Annäherungsversuche an das Thema sein können, und dass sich erst aus dieser Heterogenität heraus eine Vorstellung davon entwickeln lässt, was mit Historischer Gerechtigkeit gemeint sein könnte. Zu klären ist nach wie vor, wie in der Retrospektive überhaupt methodisch sauber umschrieben werden kann, was Unrecht war und was nicht, wie weitreichend ein Konzept von historischer Gerechtigkeit als Grundlage historiografischer Arbeiten sein kann, auf welchen theoretisch-methodischen Grundannahmen ein solches Konzept basiert, ob Vorstellungen von Historischer Gerechtigkeit gleichermaßen auf verschiedene Epochen anzuwenden sind und welche Rolle die Archive in diesem Zusammenhang spielen.

Um den vielseitigen, aber sicherlich nicht abschließenden Überblick über die mit dem Thema der Historischen Gerechtigkeit verbundenen Aspekte, der auf der Tagung skizziert worden ist, zu dokumentieren und der Forschung langfristig zugänglich zu machen, werden die im Rahmen der Tagung gehaltenen Vorträge in diesem Band publiziert, der mit weiteren Perspektiven auf das Thema Historische Gerechtigkeit ergänzt wird. Losgelöst vom Anlass der Tagung, soll der Sammelband ausdrücklich keine Festschrift sein, sondern eine eng am Thema orientierte Zusammenstellung von Texten.

Der Band beginnt mit den in Rahmen der Tagung gehaltenen Grußworten, die, auch wenn sie engen Bezug zum Anlass der Tagung nehmen, ebenfalls wichtige Aspekte

aus dem Themenbereich der Historischen Gerechtigkeit benennen. In den anschließend unter der Überschrift „Was ist Gerechtigkeit?“ zusammengefassten Texten wird das Thema aus rechts- und literaturwissenschaftlicher Perspektive eher theoretisch beleuchtet. Ein zweiter Abschnitt stellt Zusammenhänge in den Mittelpunkt, in denen um Gerechtigkeit gerungen wurde. Die insgesamt zwölf Beiträge werfen ein Schlaglicht auf verschiedene Ereignisse und Entwicklungen in der Geschichte. Dabei wird der zeitliche Bogen von der Frühen Neuzeit bis in das 20. Jahrhundert gespannt. Inhaltlich finden sich sozial-, kirchen-, militär- und politikgeschichtliche Beiträge. Aber auch der Kolonialismus und die Rolle des Geschichtsjournalismus werden thematisiert. In einem weiteren Gliederungspunkt wird dann wiederum in insgesamt neun Beiträgen die Rolle der Archive im Zusammenhang mit Gerechtigkeitsvorstellungen beleuchtet. Die Beiträge in diesem Abschnitt widmen sich insbesondere der engen Verbindung von Archiv und Rechtsstaatlichkeit. Diskutiert werden beispielsweise der Zusammenhang von Gerechtigkeit und Überlieferungsbildung, die Herausforderungen der Überlieferung weiblicher Biografien und die spezielle Verantwortung Freier Archive. Auf besonderen Wunsch des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein, der sowohl die Tagung als auch diese Publikation finanziell unterstützt hat, schließt der Band mit einem Nachwort, in dem Rainer Hering seine Perspektive auf das Thema Historische Gerechtigkeit skizziert.

Wir danken allen Beitragenden, die ihre Texte für die Publikation zur Verfügung gestellt haben. Ein besonderer Dank geht an Michaela Bräuninger und Ruth Albrecht, die an der Vorbereitung der Tagung wesentlichen Anteil hatten, sowie Isa Jacobi und Lea Witzel für die Unterstützung im redaktionellen Prozess. Ein sehr herzlicher Dank gebührt dem Verein zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein für die finanzielle Förderung auch dieses Vorhabens.

Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein

Klaus Alberts

Bei einem Mann wie Rainer Hering, dem das Thema der Historischen Gerechtigkeit ein Herzensanliegen ist, ist die Durchführung einer zweitägigen Veranstaltung hierzu eine ihm überaus angemessene Ehrung zu seinem sechzigsten Geburtstag. Sehr gern hat deshalb der Verein zur Förderung des Landesarchivs die weitgehende Finanzierung dieser Tage, aber auch dieses Buches übernommen.

Kern des Begriffs der Gerechtigkeit ist dessen Wortteil Recht; und so ist es naturgemäß kein Zufall, sondern dem Thema immanent, dass die erste wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Gegenstand durch einen Rechtswissenschaftler erfolgte: durch Gustav Radbruch (1878–1949) unter anderem Ordinarius für Strafrecht in Kiel von 1919 bis 1926 sowie Reichsjustizminister in den Jahren 1921/22 und 1923. In seinem grundlegenden Beitrag „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ in der *Süddeutschen Juristenzeitung* 1946 entwickelte er die Radbruch'sche Formel, den bis dahin uneingeschränkt gültigen Maßstab zur Definition und Bewertung historischer Ungerechtigkeit(en).

Aus diesem Grunde habe ich Herrn Professor Ino Augsberg, Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, mit Erfolg gebeten, den einführenden Vortrag als Grundlage für die nachfolgende Veranstaltung beizutragen. Dankenswerterweise ist das Vorbereitungssteam unter der Moderation von Herrn Ole Fischer gefolgt. Ich habe diesen Vortrag Antje Hinrichs und Heinke Hoffmann gewidmet, zwei kleinen kranken Mädchen die im Alter von vier Jahren beziehungsweise einem Jahr in den Kinderfachabteilungen der Krankenhäuser Hamburg-Rothenburgsort Langenhorn im Rahmen des Kinder-“Euthanasie“-Programms des Deutschen Reiches ermordet wurden. Ihr Tod ist ungesühnt.

In der Einladung zu seiner Ehrung wird Rainer Hering als Historiker und Archivar zitiert: „Jede historische und heimatkundliche Forschung, die mit öffentlichem Material arbeitet, nimmt rückblickend eine Kontrolle der damals getroffenen Entscheidungen vor.“

Diese Formulierung, für sich betrachtet, klingt nach selbstgewissem, protestantischem Jakobinertum mit all den Folgen dieses menschlichen, politischen und sozialen Irrwegs. Obwohl er nicht mit einem eigenen Beitrag an dieser Veranstaltung beteiligt

war, habe ich ihn deshalb gebeten, seine Sicht zum Thema ausführlich beizutragen. Ich möchte wissen, was hinter dem verkürzten Zitat steckt. Ich danke ihm, dass er dieser Bitte gern gefolgt ist.

Klaus von Dohnanyi, der sich in einem Zeitungsbeitrag in diesem Jahr zur Historischen Gerechtigkeit geäußert hat, drückt seine Meinung so aus: „Ich finde es grundfalsch, wenn wir Geschichte nicht nach ihrer Zeit beurteilen, sondern nach unseren heutigen Maßstäben.“

Und Norbert Elias sagt es so: „Nichts ist gewöhnlicher als Historiker, die über wehrlose Menschen früherer Zeiten zu Gericht sitzen.“

Beide begeben sich bei vordergründiger Zustimmungsfähigkeit allerdings auf rutschiges Terrain; denn ihre Haltung beinhaltet ohne Weiteres die Gefahr eines gefährlichen Relativismus, der dazu führen kann, viel zu vieles zu verstehen zu glauben und damit verzeihen zu können oder sogar zu müssen. Dohnanyi und Elias sind unverdächtig, aber dennoch ... Ihre so zitierten Auffassungen greifen zu kurz, indem sie eines nicht nennen: die ewig geltenden Grundsätze einer wahren Menschlichkeit, allen Epochen und Kulturen gemeinsam, Verstöße, die immer schweres Unrecht gegen den Menschen, aber auch (und dieses ist ganz wichtig und noch viel zu wenig im Blickfeld!) gegen seine Mitgeschöpfe sind. Dieses ist der Maßstab bei der Feststellung historischer Ungerechtigkeit(en).

Dass die Veranstaltung und dieses Buch sich nicht nur mit diesem alles überwölbenden Thema befassten, sondern auch mit der fachlichen Seite der archivalischen Sicht, ist ein bleibendes Verdienst.

Dieses zum Schluss: Weshalb befassen wir uns mit dem Thema der Historischen Gerechtigkeit? Wir machen keinen der Getöteten wieder lebendig, kein Leid der Gequälten lindern wir. Weshalb also? Manche tun es aus rein historischem oder intellektuellem Interesse; manche wollen promoviert oder habilitiert werden.

Die wahrhaft richtige Beschäftigung aber hat ihren Grund im Gefühl einer über alle Zeiten währenden Solidarität mit den Geschundenen. Und da bewegen wir uns im Transzendenten, im ganz und gar sittlichen Irrationalen, sind also in dem angekommen, was die leuchtende Seite unserer Menschlichkeit entscheidend ausmacht.

Gerechtigkeit im Archiv

Laudatio für Rainer Hering

Peter Fischer-Appelt

Lieber Herr Hering, verehrte Frau Gemahlin, Herr Augsburg, Herr Ole Fischer, meine Damen und Herren!

Ich möchte heute Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass unser Archivdirektor Professor Rainer Hering nicht nur den Ariadnefaden durch das Labyrinth eines großen und alten Landesarchivs in kundigen Händen hält. Kundig zu sein, bedeutet in seinem Wirken, höchst verschiedene Perspektiven miteinander zu verbinden. Er ist nämlich, in zwei Fächern promoviert, sowohl Historiker als auch Theologe. In dieser zweifachen Kompetenz würde ich seine besondere Befähigung sehen, mit den Archivbeständen sachgerecht, kritisch und human umzugehen, ohne Verdruss und Überdross. Warum?

Er kennt das Wort aus den Sprüchen Salomons (14.34):

Gerechtigkeit erhöht ein Volk;
Aber die Sünde ist der Leute Verderben.

Wenn man eines der deutschen Landesarchive oder das Bundesarchiv leitet, dann weiß man, dass in deren Beständen nicht nur Ereignisse leuchtender Vernunft, sondern auch Sündenfälle großen Ausmaßes verzeichnet sind. Man könnte hier an den Deutsch-Dänischen Krieg von 1864 denken, dessen dänisches Hauptquartier unter der Leitung des Generalleutnants Christian Julius de Meza (1792–1865) sich hier im Prinzenpalais befand. Dieser Krieg markiert das Urtrauma Dänemarks. War die Vereinigung der deutschen Staaten in kleindeutscher Version nur durch diesen und die beiden folgenden Kriege gegen Österreich und Frankreich zu bewerkstelligen? Da ist Rainer Herzog vermutlich anderer Auffassung. Er widmet ja sein besonderes Augenmerk den „Verlierern im Weltprozess“, um eine Formulierung Leo Löwenthals (1900–1993) zu gebrauchen.

Wer mit Quellen und Archivbeständen umgeht, die Abbrüche von gerechtem Handeln bezeugen, der müsste dazu wohl eine Stellung beziehen, die dreierlei aufnimmt: Was ging uns durch früheres Handeln verloren, hätte ich unter gleichen Zeitumständen widerstanden, dürfen wir für die Geschundenen und Entrechteten wie für ihre Peiniger

auf Gerechtigkeit hoffen? Es kommt dann – unbeschadet der Verfolgung von Straftaten – ein erweiterter, auf Andenken, Versöhnung und Erwartung gestimmter Begriff von Gerechtigkeit zum Vorschein. Was regelrecht „zum Vorschein kommt“, Welch grandiose Wendung der deutschen Sprache, kommt jedenfalls erst auf uns zu und steht nicht in unserer Verfügung. Gerechtigkeit in diesem Sinne könnte Rainer Hering vielleicht so beschreiben:

Imputatio iustitiae Christi per Christum
est
non-imputatio peccati hominis propter Christum.

Zu Deutsch:

Die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi durch Christus
Ist
Die Nicht-Zurechnung der Sünde des Menschen um Christi Willen.

Dies ist die Grundformel der Reformation, und sie beschreibt durchaus etwas anderes als historische Gerechtigkeit. Der *Locus classicus* dieser imputativen Gerechtigkeit ist Genesis 15, Vers 6:

Abraham glaubte dem HERRN, und das rechnete er ihm zur Gerechtigkeit.

Kennzeichen dieser Art von Gerechtigkeit ist, dass sie nicht eine vom Gesetz geforderte, sondern die vom Evangelium geschenkte Gerechtigkeit ist. Das bedeutet für den Umgang mit Archivalien: Wer dieser Gerechtigkeit teilhaftig geworden ist, wird sich nicht zum Richter über Gut und Böse aufschwingen. Das gebietet allerdings auch die Vernunft, doch die Vernunft, wenn sie anmaßend wurde, ließ es so oft an Humanität fehlen. Sie haben hier einen Archivleiter, der auch diese Perspektive kennt und sieht.

Am Ende lässt sich nicht nur Gerechtigkeit, sondern auch Geschichte als theologisches Problem behandeln. Das taten wir gemeinsam im Sommersemester 1983 in einem Seminar der Universität Hamburg mit vielen interessanten Fragestellungen. Wie steht es zum Beispiel mit dem Konzept der Universalgeschichte, welche Machtfaktoren stützen die Vorstellung einer Ganzheit der Geschichte? Oder die Frage nach einem Ziel, einem Telos der Geschichte, das innerweltlich als höchstes Gut angesetzt werden kann? Oder,

dem entgegengesetzt, die These Walter Benjamins (1892–1940), „dass nichts Historisches von sich aus sich auf Messianisches beziehen wollen [kann]“ (Illuminationen 180), weil erst der Messias selbst alles historische Geschehen vollendet: Urglaube des Judentums.

Mit diesen Hinweisen wollte ich einige weitere Aspekte zum Thema Gerechtigkeit in der Geschichte beisteuern, mit herzlichsten Glückwünschen, denn der Begriff der *historischen Gerechtigkeit*, wenn er denn keine *contradictio in adjecto* ist, bedarf dringend der Erläuterung nach allen Seiten. Zum Glück haben die Veranstalter damit Herrn Professor Ino Augsburg beauftragt, sodass ich hier mit Dank für Ihre Aufmerksamkeit schließen kann.



Was ist Gerechtigkeit?

Historische Gerechtigkeit

Eine rechtsphilosophische Sicht

Ino Augsberg

Einleitung

Der Ausdruck *historische Gerechtigkeit* schillert. Er oszilliert, beinahe wie ein Kippbild, das mal in die eine, mal in die andere Richtung gelesen werden kann und dabei jeweils eine andere Gestalt zu Gesicht bringt. Insofern vergleichbar jenem berühmten Buchtitel, der eine *Ästhetische Theorie* versprach und damit nicht nur eine Theorie der Kunst ankündigte, sondern zugleich den eigenständigen ästhetischen Anspruch des Textes mitklingen ließ,¹ impliziert die Verknüpfung von Adjektiv und Nomen eine mindestens doppelte Bedeutung. *Historische Gerechtigkeit* umfasst danach sowohl die Geschichte der Gerechtigkeit als auch die Gerechtigkeit der Geschichte.

Noch genauer betrachtet lässt sich auch mit dieser ersten Aufspaltung der Bedeutung das Schwirrende oder Flackernde des Ausdrucks nicht stillstellen. Die Ambiguität der (ihrerseits damit im mehrfachen Sinn zu lesenden) Wendung setzt sich vielmehr in jenen Genitivkonstruktionen fort. Namentlich die Gerechtigkeit der Geschichte ist danach nicht allein als Genitivus subiectivus zu verstehen, das heißt gemäß jener geschichtsphilosophischen Sicht zu bestimmen, der die Weltgeschichte als Weltgericht erscheinen wollte. Eine modernere Lesart, die nicht länger in ähnlichem Maß noch an lineare Teleologien zu glauben vermag, kann von dieser Bedeutung doch zumindest den Grundsatz übernehmen, dass Gerechtigkeit nicht nur das tagesaktuelle Geschehen betrifft, sondern ebenso sehr darauf zielen muss, das früher begangene Unrecht als solches anzuerkennen und, soweit das noch möglich ist, das heißt zumindest mit Bezug auf seine etwaigen fortdauernden Folgen, zu beseitigen. Die Amphibolie der Rede von der *historischen Gerechtigkeit* geht aber noch weiter. Stärker als Genitivus obiectivus gelesen, verweist die Gerechtigkeit der Geschichte auch auf die Notwendigkeit, der Geschichte selbst gerecht zu werden.

1 Vgl. etwa Karl Markus Michel: Versuch, die „Ästhetische Theorie“ zu verstehen. In: Burkhardt Lindner/W. Martin Lüdke (Hrsg.): Materialien zur ästhetischen Theorie Theodor W. Adornos. Konstruktionen der Moderne. Frankfurt/Main 1980, 41–107, 41.

Gerechtigkeit und Geschichte können demnach in unterschiedliche Konstellationen gebracht und damit dazu genutzt werden, sich gegenseitig näher zu bestimmen. Genauer betrachtet ist der Zusammenhang sogar noch komplizierter. Beide Konzepte stützen sich in dieser gegenseitigen Bestimmung zwar; sie stellen sich aber ebenso sehr auch wechselseitig infrage. So, wie der Nachweis der Historizität der Gerechtigkeit deren Absolutheitsanspruch zu unterminieren droht, also eine auf ihre eigene Historie zurückverwiesene Gerechtigkeit unweigerlich zum gerechtigkeits-theoretischen Relativismus zu führen scheint, liegt in der Frage danach, wie man der Geschichte gerecht werden kann, nicht nur die implizite Feststellung, dass das solcherart Versuchte nicht bereits längst erfolgreich geschehen ist. Schärfer zugespitzt enthält die Frage zumal den latenten Verdacht, dass das entsprechende Vorhaben scheitern muss, also die Geschichte niemals in einer ihr wirklich adäquaten Form gedanklich erfasst werden kann. Und selbst mit diesem Verdacht sind die Verschlingungen und gegenseitigen Infragestellungen noch immer nicht erschöpfend bedacht. Sogar die Vorstellung, dass das Ideal, einer Sache gerecht zu werden, notwendig etwas mit Adäquanz oder Angemessenheit zu tun haben muss, also damit, dass jedem *das Seine*, ihm rechtmäßig Zustehende, auch wirklich zugeteilt wird,² und nicht vielmehr, umgekehrt, Gerechtigkeit als „unberechenbare Nichtentsprechung“ zu denken ist,³ lässt sich möglicherweise als historisch entstandene, demnach eventuell, jenseits eines teleologischen Fortschrittsparadigmas, kontingente und damit diesseits einer bestimmten Traditionslinie keineswegs alternativlose Konzeption beschreiben. Eine entsprechende Überlegung sät damit Zweifel nicht nur an der faktischen Erreichbarkeit des Ziels, sondern an diesem Ziel selbst.⁴

Umgekehrt setzt die Vorstellung, historisches Unrecht zumindest näherungsweise korrigieren zu können, offensichtlich dessen genaue Feststellung voraus. Denn um das Unrecht korrigieren zu können, muss es als solches zunächst einmal bestimmt und historisch präzise erfasst sein. Die von jener Korrektur zu ermöglichende Gerechtigkeit beruht demnach auf jenem Gerecht-Werden gegenüber der Geschichte, dessen Möglichkeit die in dieser Hinsicht spezifizierte Frage nach der historischen Gerechtigkeit infrage

2 Vgl. so etwa aus jüngerer Zeit programmatisch gleich zu Beginn des Werks Michael Köhler: *Recht und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Rechtsphilosophie der verwirklichten Freiheit*. Tübingen 2017, 1.

3 Vgl. Jacques Derrida: *Was tun – mit der Frage „Was tun“?* Wien 2018, 105.

4 Vgl. Jacques Derrida: *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*. Frankfurt/Main 2004, 47. Zum Problem näher auch Ino Augsberg: *Gerechtigkeit als Transzendenzformel*. In: Lars Viellechner (Hrsg.): *Verfassung ohne Staat*. Gunther Teubners Verständnis von Recht und Gesellschaft. Baden-Baden 2019, 81–102, 96 ff.

stellt. Verneint man jene Möglichkeit, ist damit offensichtlich zugleich das Schicksal des anderen Vorgehens besiegelt.

Das Verhältnis der unterschiedlichen Lesarten dessen, was *historische Gerechtigkeit* heißen mag, ist demnach keines der wechselweisen Stützung und Ergänzung. Ebenso wenig jedoch benennt es ein indifferentes bloßes Nebeneinander. Historische Gerechtigkeit verweist nicht nur auf ein Geflecht zwar unterschiedlicher, aber aus dieser Verflochtenheit herauszulösender und dann sukzessive je für sich genauer aufzuschlüsselnder Bedeutungen. Die Wendung impliziert einen Problemzusammenhang, in dem die eigentliche Problematik der einzelnen Perspektiven erst im Gegenhalt zu den anderen Betrachtungsweisen hervortritt. Kein Weg führt als Ausweg aus dem Gesamtgeflecht heraus. Jeder stellt mit der nachgewiesenen Unmöglichkeit des jeweils anderen zugleich die eigene Aporetik bloß.

Gerechtigkeit als Korrektur historischen Unrechts

Die üblichste Assoziation bei der Rede von *historischer Gerechtigkeit* dürfte gegenwärtig auf den Versuch zielen, eine *Aufarbeitung der Vergangenheit*⁵ nicht nur dadurch zu leisten, dass vergangenes Unrecht als solches nun (endlich) anerkannt und offen benannt wird. Eine solche Anerkennung ist zwar häufig ein erster und für die Betroffenen wichtiger symbolischer Akt; seine immense politische Bedeutung zeigt sich auch daran, dass er bisweilen – namentlich mit Bezug auf den während des Ersten Weltkriegs durch das Osmanische Reich durchgeführten Genozid an den Armeniern – durch nationale Parlamente vollzogen wird.⁶ Die einschlägigen aktuellen Debatten gehen darüber aber vielfach und zunehmend hinaus. Sie verstehen sich als Versuche, jenes Unrecht auch zu sühnen oder zumindest

5 Vgl. zur Problematik dieser Formel näher Theodor W. Adorno: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit. In: ders.: Gesammelte Schriften, Bd. 10.2: Kulturkritik und Gesellschaft II. Hrsg. von Rolf Tiedemann. Frankfurt/Main 1977, 555–572.

6 Vgl. aus juristischer Sicht etwa Tatjana Holter: Völkermord im Parlament: der schlichte Parlamentsbeschluss des Deutschen Bundestages zur Anerkennung des Völkermords an den Armeniern als Problem zwischen Verfassung und Politik. Berlin 2020; Sigrid Boysen: Memory Laws. Parlamente, Gerichte und Verhandlungen als Institutionen der Aufarbeitung von Genoziden. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge 69 (2021), 63–94.

näherungsweise, soweit das noch und überhaupt möglich ist,⁷ zu kompensieren.⁸ An einigen der gegenwärtig besonders lebhaft diskutierten Fallkonstellationen, entsprechend aber auch an einem „Klassiker“ des hier zu verhandelnden Problemfelds, lässt sich verdeutlichen, welche Hoffnungen und Ideale, ebenso jedoch, welche Schwierigkeiten und drohenden Sackgassen mit den entsprechenden Auseinandersetzungen verbunden sind.

1. Das erste Beispiel betrifft die berühmten „Benin-Bronzen“ und damit einen Unterfall jenes Problemfelds, das weltweit unter dem allgemeinen Rubrum des Postkolonialismus verhandelt wird und konkret die etwaige Rückgabe sogenannter Raubkunst betrifft.⁹ Dabei besteht die Besonderheit der Debatte um die Benin-Bronzen darin, dass sie aus deutscher Sicht nicht als direktes Beispiel für „Raubkunst“ und eine entsprechende Aufarbeitung der eigenen kolonialen Vergangenheit herangezogen werden können.¹⁰ Die unmittelbare Tat der Eroberung des Königreichs Benin, die Konfiskation der Bronzen und ihre Verbringung nach Europa war nicht deutschen, sondern britischen Truppen zuzuschreiben. Deutsche Museen kauften jedoch Anfang des 20. Jahrhunderts über tausend Exemplare der Bronzen an, obwohl ihnen die Herkunft der Objekte bekannt war. Der maßgeblich für den Ankauf zuständige damalige Direktor des Berliner Museums für Völkerkunde Felix von Luschan (1854–1924) betrachtete die Arbeiten dabei keineswegs als von lediglich exotischem Interesse oder bloß ethnologischer Relevanz. Er hob vielmehr ausdrücklich den Kunstcharakter der Bronzen hervor, die aus seiner Sicht in ihrer Qualität den entsprechenden europäischen Skulpturen in nichts nachstanden und damit einen klaren Beleg gegen die These bilden sollten, dass die europäische Kultur der afrikanischen überlegen sei.¹¹ Auch für die Frage des Umgangs der europäischen

7 Vgl. mit Bezug auf das nationalsozialistische Unrecht prägnant Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser: Zum Abschluß der Ausgabe. In: Walter Benjamin, *Gesammelte Schriften* Bd. VII/2. Hrsg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser. Frankfurt/Main 1989, 883–885, 884: „Wiedergutmachung, die den Namen verdiente, gibt es nicht. Was es gibt, ist Erinnerung, das Benjaminsche *Eingedenken*.“

8 Vgl. zur Frage des „Umgangs des Rechts mit vergangenem staatlichen Unrecht“ aus rechtswissenschaftlicher Sicht jetzt etwa die Beiträge in dem so betitelten Schwerpunktthema des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge 69 (2021), 1–310, vor allem Stephan Kirste: *Rechtliche Vergangenheitsbewältigung. Ein Beitrag des Rechts zur Vergangenheitsgerechtigkeit in rechtsphilosophischer Perspektive*. In: ebd., 1–36.

9 Vgl. dazu allgemein etwa Felwine Sarr/Bénédicte Savoy: *Zurückgeben: Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter*. Berlin 2019. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht etwa die Beiträge in Philipp Dann/Felix Hanschmann (Hrsg.): *Schwerpunkt: Postkolonialismus und Recht*. In: *Kritische Justiz* 45 (2012), 127–203.

10 Vgl. zum historischen Hintergrund näher etwa H. Glenn Penny: *Im Schatten Humboldts. Eine tragische Geschichte der deutschen Ethnologie*. München 2019, 111 ff.

11 Vgl. Felix von Luschan: *Die Altertümer von Benin*. Berlin–Leipzig 1919, 15, 21 ff. Zu Luschan näher die Beiträge in Peter Ruggendorfer/Hubert D. Szemethy (Hrsg.): *Felix von Luschan (1854–1924). Leben und Wirken eines Universalgelehrten*. Wien u. a. 2009; Penny (Anm. 10), 105 ff.

Kolonialherren mit den Einheimischen fand Luschan denkbar eindeutige Worte,¹² und er erteilte ganz allgemein dem Rassismus eine schroffe Absage.¹³

Für die Frage der Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit Deutschlands ist der Fall daher eher sperrig.¹⁴ Er verweigert sich sowohl hinsichtlich der zugrundeliegenden „Tat“ – die in strafrechtlichen Termini weniger als Raub, sondern eher als Hehlerei zu bezeichnen wäre – als auch der dabei bestimmenden, auch und gerade aus postkolonialer Sicht tendenziell begrüßenswerten Motivation des „Haupttäters“ einer ganz einfachen und eindeutigen Be- und Verurteilung.¹⁵ Die entsprechende auf die Benin-Bronzen bezogene deutsche Debatte dürfte daher vor allem deswegen so besonders lebhaft erfolgen, weil im Zuge der Neugründung des Humboldt-Forums nicht einfach Altbestände der Museen weiterhin gezeigt, sondern ein vollständig neues Museumskonzept etabliert werden soll, das nun insbesondere auch ein sehr viel stärkeres Bewusstsein für die mit derartigen Zurschaustellungen verbundenen ethischen Probleme beinhaltet und diesen angemessen Rechnung trägt.¹⁶ Daran wird deutlich, wie sehr die Debatte über eine bloß juristische Auseinandersetzung hinausgeht.

2. Noch markanter zeigt sich die Spannung, die zwischen einer rein positivistisch-juridischen und einer umfassenderen, eine allgemeine historische Verantwortung mit in den Blick nehmenden Sichtweise liegen kann, an dem voreiniger Zeit entschiedenen Fall der Rückgabe des Gemäldes *Füchse* von Franz Marc (1880–1916). Schon ganz allgemein demonstrieren die entsprechenden auf die Aufarbeitung des Unrechts aus der NS-Zeit bezogenen Restitutionsfälle ebenso wie die gerade genannten Debatten mit Bezug auf die Kolonialzeit, inwiefern die hier in Rede stehende historische Gerechtigkeit von den einschlägigen positivrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden, ja

12 Vgl. Felix von Luschan: *Völker Rassen Sprachen. Anthropologische Betrachtungen*. 2. Aufl. Berlin 1927, 111 f.: „Solchen Zusammenhängen gegenüber berührt es peinlich, wenn unwissende Laien von den Negern noch immer als von ‚Wilden‘ sprechen. Schon vor Jahrzehnten habe ich öffentlich gesagt, daß es in Afrika keine anderen Wilden gäbe als einige toll gewordene Weiße, und die Greuelthaten der Belgier am Kongo haben mir seither hundertmal recht gegeben.“

13 Vgl. sehr deutlich die das Ergebnis der Untersuchung zusammenfassenden Sätze ganz am Ende von „*Völker Rassen Sprachen*“ (Anm. 12), 374: „1. Die gesamte Menschheit besteht nur aus einer einzigen Spezies: *Homo sapiens*. 2. Es gibt keine ‚wilden‘ Völker, es gibt nur Völker mit einer anderen Kultur als die unsere. 3. Die trennenden Eigenschaften der sogenannten ‚Rassen‘ sind im Wesentlichen durch klimatische, soziale und anderen Faktoren der Umwelt entstanden. 4. Es gibt keine an sich minderwertigen Rassen.“

14 Vgl. entsprechend kritisch etwa Patrick Bahners: *Das entleerte Museum*. In: FAZ, 19.6.2021. URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/kommentar-zur-herausgabe-der-benin-bronzen-17396916.html> (letzter Zugriff am 15.1.2022).

15 Vgl. zur Ambivalenz von Luschan näher Penny (Anm. 10), 130 ff.

16 Vgl. dazu näher die Beiträge in *Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss* (Hrsg.): *(Post)Kolonialismus und kulturelles Erbe. Internationale Debatten im Humboldt Forum*. München 2021.

sogar zu diesen in einem Gegensatz stehen kann. Denn es geht um Fragen, bei denen das positive Recht aufgrund seiner Verjährungsvorschriften keine Kompensation für das erlittene Unrecht mehr bieten kann. Eben deswegen werden die näher zu betrachtenden Entscheidungen der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz überhaupt benötigt.¹⁷

Vor diesem allgemeinen Hintergrund illustriert der Fall der Rückgabeempfehlung hinsichtlich der *Füchse* die Schwierigkeiten, wie jenseits der positivrechtlichen Vorgaben eigene normative Maßstäbe kreiert werden können, die der zunächst diffusen, aber aufgrund der konkret vorliegenden Fälle notwendig zu spezifizierenden Vorstellung davon, was *historische Gerechtigkeit* mit Blick auf individuelle Falllösungen heißen soll, ihrerseits gerecht werden. Entgegen ihrer eigenen bis dahin etablierten Entscheidungspraxis empfahl die Kommission die Restitution des Bildes an die Nachkommen des ursprünglichen Eigentümers, obwohl dieser ursprüngliche Eigentümer, der jüdische Unternehmer Kurt Grawi (1887–1944), das Bild zwar 1940 verkauft hatte, aber dieser Verkauf weder als Zwangsverkauf noch in Deutschland erfolgt war. Grawi war es vielmehr gelungen, vor der Verfolgung durch die Nazis nach Chile zu fliehen; und er schaffte es sogar, von seinem erzwungenen Exil aus das Gemälde nach New York verbringen und dort verkaufen zu lassen.

Dieser Entscheidungsvorschlag der Kommission, der von der Landeshauptstadt Düsseldorf als der aktuellen Eigentümerin des Bildes übernommen wurde, ist teilweise außerordentlich scharf kritisiert worden. Ein Kommentar in einer großen deutschen Tageszeitung stellte sich selbst unter die Überschrift: „So wird jetzt fast alles Raubkunst“.¹⁸ Ein weiterer Artikel in derselben Zeitung knüpfte nicht nur an diese Kritik an, sondern spitzte sie noch weiter zu; er sah in dem Vorgang gar eine „Aufforderung zum Rechtsbruch“.¹⁹

17 Vgl. zum Gesamtkomplex etwa Sophie Schönberger: Gerechtigkeit am Recht vorbei? Zur Problematik der Restitution von NS-Raubkunst in der Gegenwart. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge 69 (2021), 213–232; sowie im vergleichenden Blick auf die deutsche und die US-amerikanische Rechtslage Julian Rapp: Vergangenheitsbewältigung vor Gericht – rechtsvergleichende Überlegungen zum Umgang mit NS-Raubkunst. In: JuristenZeitung 2021, 752–761.

18 Vgl. Patrick Bahners: So wird jetzt fast alles Raubkunst. In: FAZ, 16.4.2021. URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ns-kulturgut-fast-alles-raubkunst-fuer-limbach-kommission-17295183.html> (letzter Zugriff am 15.1.2022).

19 Vgl. Friedrich Kiechle: Aufforderung zum Rechtsbruch. In: FAZ, 23.4.2021. URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/restitutionsdebatte-um-franz-marcs-fuechse-17306841.html> (letzter Zugriff am 15.1.2022).

Stellt man in Rechnung, dass die Auffassung, der zufolge ein Verkauf im Ausland nicht als Zwangsverkauf zu werten sei, früheren Fallentscheidungen zugrunde gelegt wurde, legt die jüngste Wende zumindest die Nachfrage nahe, wie vor diesem Hintergrund nun mit den früher entschiedenen Verfahren umzugehen ist, das heißt ob ein Wiederaufgreifen dieser Verfahren geboten ist und damit die bereits aufgearbeitete Vergangenheit noch einmal aufgearbeitet werden muss.

3. In diesen beiden ersten Fallkonstellationen steht weniger die Geschichte selbst infrage als vielmehr der normative Maßstab, anhand dessen entsprechende Fälle aus der Vergangenheit beurteilt und entschieden werden können. Demgegenüber exemplifiziert ein weiterer aktueller Fall die besonderen Schwierigkeiten, die bereits hinsichtlich der Ermittlung der sogenannten historischen Tatsachen bestehen. Der Fall verdeutlicht instruktiv, wie zweifelhaft die übliche juristische Auffassung ist, der zufolge die juristische Falllösung in einem Zweischritt erfolgt: In einem ersten Schritt sind danach die der Falllösung zugrundeliegenden Tatsachen wertungsfrei-neutral zu ermitteln – darin liegt danach der Anteil des extrajuristischen Wissens, etwa in Gestalt des durch die Geschichtswissenschaft zur Verfügung gestellten Sachverstands. In einem zweiten Arbeitsschritt – der die genuin juristische Tätigkeit ausmachen soll – sind dann die auf diese Weise festgestellten Tatsachen in ein normatives Wertungsschema einzufügen, um daraus dann die konkrete Entscheidung abzuleiten.²⁰

Das entsprechende normative Deutungsschema bildet in dem hier in den Blick zu nehmenden Fall § 1 Abs. 4 des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz). Diese Vorschrift statuiert unter anderem, dass „Leistungen nach diesem Gesetz [...] nicht gewährt [werden], wenn der [...] Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet [...] gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat.“

20 Vgl. entsprechend kritisch bereits etwa Sebastian Schwab: Historische Ambiguität und Recht. In: *Juristenzeitung* 2021, 500–508, der zugleich auf eine weitere Eigentümlichkeit gerade der Entscheidungen zu historisch umstrittenen Sachfragen verweist: „anders als bei stark naturwissenschaftlich geprägten Sachverhalten scheinen sich die Verwaltungsgerichte den Zugriff auf historisches Wissen zumindest im absoluten Regelfall selbst zuzutrauen“ (ebd., 505).

In jüngerer Zeit ist mit Blick auf Restitutionsforderungen des sogenannten Hauses Hohenzollern²¹ insbesondere das Tatbestandsmerkmal „dem nationalsozialistischen System Vorschub geleistet“ nicht nur unter Historikern und Juristen,²² sondern bis hinein in die Feuilletons der großen Tageszeitungen intensiv diskutiert worden.²³ Die Debatte zeigt zum einen sehr deutlich, wie sehr Vorstellungen von *historischer Gerechtigkeit* divergieren können. Sie illustriert zum anderen und vor allem aber, dass hinter diesen Diskrepanzen nicht allein politisch-weltanschauliche Differenzen stehen. Anhand des Falls zeigt sich vielmehr ein allgemeines wissenschaftstheoretisches Problem. Die Auseinandersetzungen verdeutlichen, wie wenig die fraglichen historischen Vorgänge als angeblich neutrale Tatsachen zunächst bloß berichtet und beschrieben und dann sukzessive normativ bewertet werden können. Der Fall verweist vielmehr darauf, dass auch diese scheinbar rein neutralen Tatsachen immer und nur in einer bereits bewerteten und gewichteten Form erscheinen.²⁴

Dass die saubere Unterscheidung zwischen Norm und (historischer) Tatsache zumindest nicht in dem von der Tradition unterstellten Maße funktioniert, lässt sich dann auch auf die andere Seite der in diesem Sinn kollabierenden Differenz spiegeln: Nicht erst die spezifischen Fallkonstellationen einer „Aufarbeitung der Vergangenheit“, sondern jede Rechtsanwendung referiert danach immer auf einen Sachverhalt, der klassischerweise abgeschlossen in der Vergangenheit liegt und dennoch als solcher für die juristischen Normen und ihre Anwendung als zugänglich behauptet werden muss.

4. Dass es auch gewissermaßen rechtsimmanente, sogar in Gestalt von Verfassungsgrundsätzen verfestigte Grenzen geben kann, die gegenüber einer mit den Mitteln des Rechts zu leistenden Aufarbeitung der Vergangenheit zu ziehen sind, lässt sich schließlich

21 Vgl. zur Problematik dieser Bezeichnung zu Recht Sophie Schönberger: Wiedergänger. Die Entschädigungsforderungen der Hohenzollern zwischen Geschichte, Recht und politischer Gestaltung. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 68 (2020), 337–347, 345.

22 Vgl. aus juristischer Sicht etwa Schwab (Anm. 20); Klaus Ferdinand Gärditz: Die Rolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit in geschichtspolitischen Auseinandersetzungen. Der Fall „Hohenzollern“. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge 69 (2021), 269–310. In historischer Perspektive beispielsweise Jacco Pekelder/Joep Schenk/Cornelis van der Bas: Der Kaiser und das „Dritte Reich“. Die Hohenzollern zwischen Restauration und Nationalsozialismus. Göttingen 2021; ferner die – bemerkenswerterweise nach Medienberichten mit einem fünfstelligen Autorenhonorar durch das „Haus“ Hohenzollern vergütete – Studie von Lothar Machtan: Der Kronprinz und die Nazis. Hohenzollerns blinder Fleck. Berlin 2021.

23 Vgl. zum Beispiel Frank-Lothar Kroll: Das Recht der Hohenzollern. In: FAZ, 21.10.2020. URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/entschaedigungsansprueche-das-recht-der-hohenzollern-17013207.html> (letzter Zugriff am 15.1.2022).

24 Vgl. ähnlich bereits Schwab (Anm. 20), vor allem 503 ff.

an einem letzten Beispielsfall demonstrieren. Es geht um die in jüngster Zeit diskutierte Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten von Strafverfahren auch zu Ungunsten von Strafangeklagten, also nach bereits erfolgtem Freispruch, wenn sich die Beweislage im Nachhinein geändert hat. Der Sache nach greift die Konstellation damit die bereits angesprochene Problematik der Wiederaufnahme von Verfahren auf und schlägt dafür eine konkrete Lösung mit Bezug auf Strafverfahren vor. Der in jüngerer Zeit beliebt gewordenen Rhetorik von PR-Agenturen folgend, wird der einschlägige Gesetzesvorschlag dabei unter den vollmundigen Titel „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“ gestellt.²⁵

Einerseits liegt es auf der Hand, dass es insbesondere für die Opfer der Straftaten und deren Angehörigen nicht nachvollziehbar ist, wenn spätere Beweise – etwa ein im Ausgangsverfahren noch nicht möglicher DNA-Test, der später doch durchgeführt wird und eindeutig gegen den seinerzeit Angeklagten, damals aber aus Mangel an Beweisen Freigesprochenen spricht – keinerlei Rolle mehr spielen dürfen. Das spricht für das Vorhaben und erklärt seine etwas hypertrophe Rhetorik. Andererseits hat das deutsche Grundgesetz ausdrücklich als ein Kernelement seines eigenen Rechtsstaatsgedankens das alte Prinzip des „ne bis in idem“ aufgenommen, das nach herrschender Lesart nicht nur, wie es der Wortlaut der einschlägigen Vorschrift des Art. 103 Abs. 3 GG nahelegen scheint, eine doppelte Bestrafung ausschließt, sondern auch ein doppeltes Verfahren wegen ein und derselben Tat gegen ein und denselben Angeklagten.²⁶ Das Recht in Gestalt des Rechtsstaats streitet demnach hier für eine gewisse Stilllegung der Geschichte. Die allgemeine Rechtssicherheit wird über die materielle Richtigkeit der Einzelfallentscheidung gestellt; sie verbietet es grundsätzlich, frühere Verfahren noch einmal aufzurollen.²⁷ Das Verfassungsrecht fordert somit an dieser Stelle nicht die Erinnerung an das Vergangene. Sein Gebot lautet im Gegenteil, dieses vergangene

25 Vgl. BT-Drs. 19/30399: Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 der Strafprozessordnung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)“. Der Bundestag hat das Gesetz Ende Juni 2021 beschlossen.

26 Vgl. zum verfassungsrechtlichen Hintergrund prägnant Helmut Philipp Aust: Geringschätzung formaler Garantien. In: FAZ, 16.6.2021. URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/geringschaetzung-formaler-garantien-17392689.html> (letzter Zugriff am 15.1.2022); ausführlicher ders./Richard Schmidt: Ne bis in idem und Wiederaufnahme. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2020, 251–254. Zur Kritik des Gesetzes ferner Björn Schiffbauer: „Unerträglich“ als valides Argument des Gesetzgebers? Aktuelle Normsetzung und das Konzept des Rechts. In: Neue Juristische Wochenschrift 2021, 2097–2100.

27 Vgl. zu diesem Spannungsfeld – mit Bezug auf die Gegensätzlichkeit ebenso wie auf die mögliche Koinzidenz – allgemein näher Andreas von Arnald: Rechtssicherheit. Perspektivische Annäherungen an eine *idée directrice* des Rechts. Tübingen 2006, 637 ff.

Geschehen buchstäblich zu den Akten zu legen, ohne Vermerk zur Wiedervorlage. Es verlangt also keine Erinnerung, sondern ein Vergessen.²⁸

5. Diesseits dieser aktuellen Fallbeispiele gibt es für die Frage einer mit juristischen Mitteln zu leistenden Aufarbeitung der Vergangenheit aber auch ganz bekannte Fälle aus der jüngeren (Rechts-)Geschichte, die ihrerseits bereits Gegenstand vielfacher rechtswissenschaftlicher und rechtshistorischer Analyse geworden sind.

Dazu zählt vor allem der Umgang mit dem NS-Unrecht in der jungen Bundesrepublik, also jene Frage, auf die die unmittelbar nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes, noch vor der Gründung der Bundesrepublik, entwickelte Radbruch'sche Formel eine Antwort geben sollte.²⁹ Im Fokus der Auseinandersetzung standen dabei weniger die später in den Nürnberger Prozessen be- und verurteilten singulären Menschheitsverbrechen, insbesondere die Shoa,³⁰ sondern die gewissermaßen alltäglicheren Formen eines dennoch als Unrecht erscheinenden Rechts und seiner Vollstreckung durch die diesem „Recht“ gegenüber allzu willfährige Justiz. Konkret ging es um die Frage, ob verschiedene unter der NS-Herrschaft erlassene Todesurteile in der Gegenwart als strafbare Beteiligung an einem Tötungsdelikt, wenn nicht sogar als Mord, qualifiziert werden könnten.³¹

Die damals geführten Debatten kehrten dann gegen Ende des Jahrhunderts nach der sogenannten Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten in veränderter Gestalt wieder. Sie betrafen nun vor allem die Frage der Strafbarkeit der tödlichen Schüsse, die DDR-Grenzsoldaten auf jene eigenen Bürger abgegeben hatten, die aus der DDR in den Westen fliehen wollten. Konnte der bundesrepublikanische Staat diese Taten nachträglich bestrafen, obwohl sie nach DDR-Recht gerechtfertigt waren? Oder lag in einer derartigen Verurteilung eine überaus problematische Siegerjustiz, die den eigenen, verfassungsrechtlich verbürgten rechtsstaatlichen Gedanken des *nulla poena sine lege stricta, scripta* und, im vorliegenden Kontext vor allem relevant, *praevia* ignorierte?

28 Vgl. allgemein zum „Nichtwissen als Rechtsgebot“ näher Ino Augsberg: Informationsverwaltungsrecht. Zur kognitiven Dimension der rechtlichen Steuerung von Verwaltungsentscheidungen. Tübingen 2014, 271 ff.

29 Vgl. Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 1 (1946), 105–108, 107 (wiederabgedruckt in: ders.: Gesamtausgabe Bd. 3: Rechtsphilosophie III. Hrsg. von Winfried Hassemer. Heidelberg 1990, 83–92, 88 f).

30 Eine Singularität, die in jüngster Zeit allerdings angezweifelt und als bloßer Glaubensakt, nämlich als Teil eines angeblichen „Katechismus der Deutschen“ bezeichnet wurde. Vgl. A. Dirk Moses: Der Katechismus der Deutschen, in: Geschichte der Gegenwart. URL: <https://geschichtedergewenheit.ch/der-katechismus-der-deutschen/> (letzter Zugriff am 15.1.22). Auch die hieran anknüpfende Debatte, von manchen schon als „neuer Historikerstreit“ apostrophiert, gehört zum Themenkomplex Historische Gerechtigkeit.

31 Vgl. Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (Anm. 29), 107 (Gesamtausgabe Bd. 3 [Anm. 29], 83 ff).

Der Bundesgerichtshof hat die Bestrafung unter Berufung auf die Radbruch'sche Formel gehalten, das Bundesverfassungsgericht hat diese Beurteilung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für zulässig erklärt.³²

In der heutigen Betrachtung der Mauerschützen-Fälle findet sich die historische Prägung des Geschehens somit in vielfältiger Form: Die gegenwärtige Analyse blickt zurück auf eine Debatte, die vor annähernd drei Jahrzehnten stattfand, damals aber ihrerseits bereits eine Idee wieder aufgriff, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entworfen worden war, um zu diesem Zeitpunkt das in den Jahren zuvor unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene staatliche Unrecht als solches überhaupt benennen und unter den neuen (staats-)rechtlichen Rahmenbedingungen angemessen verarbeiten zu können.

Das verdeutlicht erneut, wie wenig die „Aufarbeitung der Vergangenheit“ sich in einem einzigen, punktuellen Ereignis erschöpft, wie sehr sie vielmehr selbst einen historischen Prozess bildet, der als solcher seinerseits aufgearbeitet werden kann und muss, indem er sich sowohl affirmativ als auch kritisch auf sich selbst bezieht. Auf diese reflexive Weise nimmt das gesamte Geschehen immer komplexere Formen an. Es zeigt so, dass von einem endgültigen Abschluss jener Aufarbeitung niemals die Rede sein kann.

Ahistorische Gerechtigkeit I

Von diesem Ausgangsbeispielfällen lässt sich eine erste verallgemeinernde Schlussfolgerung ziehen. Den dargestellten Fällen der Aufarbeitung historischen Unrechts ist offenbar eine bestimmte Vorstellung von Gerechtigkeit gemein. Sie alle setzen nämlich voraus, dass das, was wir Gerechtigkeit nennen, eine geschichtliche Dimension in dem Sinne aufweist, dass ohne eine Korrektur des bereits in der Vergangenheit geschehenen Unrechts von Gerechtigkeit im vollen oder eigentlichen Sinn nicht zu sprechen ist. Eine gerechte Ordnung, die auf dem zwar bekannten, aber gewissermaßen achselzuckend hingenommenen und ungesühnten Unrecht der Vergangenheit errichtet würde, verdiente danach diesen Namen nicht. Auch die bloße Erinnerung an vergangenes Unrecht, so wichtig sie für sich genommen sein mag, reicht danach nicht aus, um wirkliche Gerechtigkeit zu ermöglichen, weil sie das bereits erfolgte Leid nur in der Erinnerung wach-

32 Vgl. BGHSt 39, 1 (15 ff); BVerfGE 95, 96. Aus rechtsphilosophischer Sicht dazu Robert Alexy: Mauerschützen. Zum Verhältnis von Recht, Moral und Strafbarkeit. Hamburg 1993; als instruktiver Überblick zur Kritik an dieser Perspektive Kirste (Anm. 8), 17 ff.

halten und dadurch allenfalls seine Wiederholung erschweren, aber nicht das Leid selbst aufheben kann.

Das damit benannte Problem, dass künftige Gerechtigkeit nicht um den Preis aktueller oder vergangener Ungerechtigkeit erreicht werden kann, ist aus den allgemeinen gerechtigkeitstheoretischen Debatten bekannt und auch vielfach Gegenstand literarischer Aufmerksamkeit und Verarbeitung geworden. Eine besonders prägnante Schilderung des entsprechenden Dilemmas bietet eine Szene in den *Brüdern Karamasow*. Iwan Karamasow stellt dort seinem Bruder Aljoscha folgende Frage:

„[...] Sage mir geradeheraus, ich fordere dich dazu auf, antworte: stell dir vor, du selbst errichtetest das Gebäude des Menschenschicksals mit dem Endziel, die Menschen zu beglücken, ihnen endlich Frieden und Ruhe zu geben, aber du müsstest dazu unbedingt und unvermeidlich nur ein einziges winziges Geschöpf zu Tode quälen, beispielsweise jenes kleine Kind, das sich mit den Fäustchen an die Brust schlug, und auf seine ungerächten Tränen dieses Gebäude gründen – wärest du unter dieser Bedingung bereit, der Architekt zu sein? Sag es, ohne zu lügen!’ ‚Nein, ich wäre nicht bereit’, sagte Aljoscha leise.“³³

Eine gerechte Gegenwart und Zukunft können somit nicht um den Preis einer ungerichten Vergangenheit erkaufte werden. Gerecht könnte die Gegenwart vielmehr erst und nur dann genannt werden, wenn sie auf keinen „ungerächten Tränen“ mehr gegründet wäre, das heißt, wenn sie alle ihre Schulden gegenüber der Vergangenheit wie der Zukunft getilgt hätte. Wie aber könnte das je gelingen? Ist damit nicht indirekt gesagt, dass Gerechtigkeit eigentlich unerreichbar bleiben muss?

Folgt man dieser Perspektive, lässt die skizzierte Position zwei weitreichende Schlussfolgerungen mit Bezug auf die ihr offenbar zugrundeliegende Gerechtigkeitskonzeption zu. Geschichtsphilosophisch gewendet verdeutlicht die Position zum einen, warum eine theologische Figur wie die Auferstehung der Toten und das jüngste Gericht auch für eine moderne, sogar für eine dezidiert historisch-materialistische Philosophie nicht etwa einfach ad acta zu legen, sondern, in natürlich modifizierter Gestalt, gerade zu bewahren ist.³⁴ Nur einer das vergangene Leid umfassend berücksichtigenden, damit

33 Fjodor M. Dostojewskij: Die Brüder Karamasow. Dt. Übers. durch Hans Ruoff und Richard Hoffmann. München 1993, 331.

34 Vgl. Walter Benjamin: Über den Begriff der Geschichte, III. In: ders.: Gesammelte Schriften. Hrsg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Bd. I/2. Frankfurt/Main 1974, 691–704, 694: „nichts

jedoch letztlich den Bereich der Immanenz sprengenden Sicht käme danach die Befugnis zu, wahre Gerechtigkeit auszuüben. Sie müsste dazu nicht allein des Geschehenen gedenken, sondern dieses aufheben.

Das führt, zum anderen, zu einem zweiten Punkt. Gerechtigkeit, wenn es so etwas gibt, kann es jedenfalls nicht geben in dem Sinn, dass sie einfach da ist, den Menschen und der Gesellschaft zur Verfügung steht. Sie muss vielmehr, mit einer Formulierung Jacques Derridas (1930–2004) gesprochen, immer im Kommen bleiben. Sie darf also nie ganz gegeben, sondern muss immer noch zu geben sein.³⁵

Die so verstandene Gerechtigkeit unterminiert dann auch die Rede von *historischer Gerechtigkeit* im engeren Sinn, weil sie das klassisch lineare Zeitschema sprengt. Weil sie sich von der Geschichte als dem Versuch, das vergangene Geschehen als gewesene Gegenwart zu begreifen und festzuhalten, ebenso löst, wie sie in eine Zukunft ausgreift, die dabei nicht länger als antizipierte künftige Gegenwart zu denken ist, kann ihre Zeit nur als Un-Zeit verstanden werden. So, wie im Selbstverständnis der jüdischen Tradition die Geschichte der Menschheit erst eigentlich mit der Vertreibung aus dem Paradies beginnt,³⁶ so wird sie mit dem Kommen des Messias enden. Auch die Rede vom „Jüngsten Tag“ oder „Jüngsten Gericht“ bringt dieses Verständnis plastisch zum Ausdruck. Denn einem derartigen Gericht kann per definitionem nichts Weiteres, damit noch Jüngeres mehr folgen. Es bestimmt demnach mit seiner Entscheidung nicht nur das Los der gesamten Menschheit, sondern beendet damit zugleich die als lineare Zeitenfolge konzipierte Geschichte. Erst vom Standpunkt der Erlösung aus kann, mit ihrem Ende, die Geschichte wirklich verstanden werden.

Ahistorische Gerechtigkeit II

Derrida hat in seinen Analysen zur Gerechtigkeit aber auch noch auf etwas Anderes hingewiesen. Dass so etwas wie Gerechtigkeit nicht einfach vorhanden ist, sondern stets im Kommen verbleibt, kann danach nicht bedeuten, dass die Forderung nach Gerechtigkeit auf den St. Nimmerleinstag zu verweisen wäre. Gerechtigkeit ist nicht allein und aus-

was sich jemals ereignet hat, [ist] für die Geschichte verloren zu geben [...]. Freilich fällt erst der erlösten Menschheit ihre Vergangenheit vollauf zu.“

35 Vgl. Jacques Derrida: Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“. Frankfurt/Main 1991, 56; ders.: Marx' Gespenster (Anm. 4), 48.

36 Vgl. Yosef Hayim Yerushalmi: Zachor: Erinnere Dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis. Berlin 1988, 20 f.

schließlich allererst noch kommende Gerechtigkeit. Sie ist ebenso sehr nur dann Gerechtigkeit, wenn sie gegenwärtig in Erscheinung tritt und aktiv eingreift, das heißt akutes Leid und Unrecht beseitigt. Gerechtigkeit verlangt in einem zumal die Aufschiebung der Entscheidung und die Entscheidung selbst. Sie weiß zwar um die Unmöglichkeit, eine gerechte Entscheidung zu treffen, kann diese aber doch ebenso wenig in der Schwebelage lassen, weil die Verweigerung der Entscheidung die Ungerechtigkeit prolongierte. Dieses doppelte Gebot des „Noch nicht!“ und des „Unbedingt jetzt, in diesem Moment!“, das sich weder zur einen noch zur anderen Seite auflösen lässt, macht die innere Aporie der Gerechtigkeit aus. Es sorgt dafür, dass sie niemals sich selbst vollkommen gerecht werden, mit sich selbst in völliger Übereinstimmung bestehen, den eigenen Vorgaben entsprechen kann. Sie bleibt immer in sich gespalten. Sie ist Gerechtigkeit nur in dieser und als diese Spaltung.³⁷

Allerdings lässt sich das eingangs anhand der Beispielsfälle geschilderte Verfahren auch in einer offenbar genau umgekehrten Richtung deuten. Danach bildet die Prämisse jener Verfahren gerade nicht die Unverfügbarkeit, sondern die Verfügbarkeit der Gerechtigkeit. Denn eine derartige Perspektive, die das Unrecht der Vergangenheit wiedergutmachen will, setzt wenigstens implizit voraus, dass die Maßstäbe zur Beurteilung der Vergangenheit und ihres Unrechts in der Gegenwart vorliegen und deswegen von den heutigen Akteuren erkannt und auf die Begebenheiten aus der Vergangenheit angewandt werden können. Sie setzt, mit anderen Worten, voraus, dass eine relativistische Sicht, die ihren zynischen Höhepunkt in Formulierungen wie „Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein“ gefunden hat, nicht das letzte Wort behalten darf. Sie setzt, noch einmal anders formuliert, eine absolute und das heißt zugleich: eine von allen soziokulturellen und damit zugleich auch: allen historischen Bedingtheiten freie Konzeption von Gerechtigkeit voraus.³⁸

Eine solche auf das Unrecht der Vergangenheit bezogene und gerade im Gegensatz zu dieser Unrechtserfahrung wenigstens zum Teil absolut gestellte Idee von Gerechtigkeit findet sich namentlich in jener Gerechtigkeitskonzeption, die Gustav Radbruch (1878–

37 Vgl. Derrida: Gesetzeskraft (Anm. 35), 56 f.; ders.: Marx' Gespenster (Anm. 4), 46 ff. Sehr deutlich auch ders./Élisabeth Roudinesco: Woraus wird Morgen gemacht sein? Ein Dialog. Stuttgart 2006, 139: „Mir scheint [...], daß im Herzen der Gerechtigkeit, der *Erfahrung des Gerechten*, eine unendliche Zerspaltung ihr Recht einfordert sowie die Achtung vor einer irreduziblen Spaltung: keine Gerechtigkeit ohne Unterbrechung, ohne Scheidung, ohne einen versetzten Bezug zur unendlichen Andersheit des Anderen, ohne die schreiende Erfahrung dessen, was immer *out of joint* bleibt.“

38 Vgl. zu einer entsprechenden Debatte ausführlicher etwa Robert Alexy: Law, Discourse, and Time. In: Jes Bjarup/Mogens Blegvad (Hrsg.): Time, Law, and Society. Proceedings of a Nordic Symposium held May 1994 at Sandbjerg Gods, Denmark (ARSP-Beiheft 64). Stuttgart 1995, 101–110.

1949) unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, in und als Reaktion auf die Untaten des Nationalsozialismus, vorgestellt hat. Die bereits genannte berühmte Radbruch'sche Formel setzt zwar in ihrer klassischen Formulierung rein negativ an und legt scheinbar kein positives Gerechtigkeitskonzept, sondern ausschließlich die unerträgliche Ungerechtigkeit als Maßstab für unrichtiges Recht zugrunde, um anhand dieses Maßstabs auch jene Taten der Nationalsozialisten, die formal dem damals geltenden Recht entsprachen, im Nachhinein be- und verurteilen zu können.³⁹ Der Sache nach setzt aber auch dieses ex negativo ansetzende Verfahren einen bestimmten positiven Begriff von Gerechtigkeit voraus. Auf dessen Existenz und die spezifische Form seiner Gegebenheit verweist Radbruch in dem kleinen, noch vor dem Aufsatz mit der berühmten Formel verfassten Text über „Fünf Minuten Rechtsphilosophie“, der, bewusst nicht an ein enges wissenschaftliches Fachpublikum, sondern an die breite Öffentlichkeit adressiert, ursprünglich in der Form eines Zeitungsartikels erschien. Radbruch verweist hier zunächst auf eine Form von überpositivem Recht, dem offenbar eine ahistorische, das heißt nun: den Zeitläufen und ihren Schwankungen entzogene Gerechtigkeitskonzeption zugrunde liegt, eine Gerechtigkeits- und Moralvorstellung nämlich, die unmittelbar der Natur oder der Vernunft des Menschen entstammen soll. Radbruch schreibt: „Es gibt [...] Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, so daß ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist. Man nennt diese Grundsätze das Naturrecht oder das Vernunftrecht.“⁴⁰

Die unmittelbar daran anschließenden Sätze verschieben die scheinbare Eindeutigkeit dieses Ausgangsbefundes wieder, indem sie der Absolutheit der Natur oder Vernunft die Historie entgegenhalten. Diese dient dabei aber gerade nicht zur Relativierung des als Absolutum gesetzten Vernunftrechts. Sie fungiert im Gegenteil als dessen Begründung. Die Möglichkeit, das überpositive und damit zugleich überhistorische Recht qua absolute Gerechtigkeit festzustellen, wird zwar zunächst rhetorisch in Zweifel gezogen. Sie wird dann jedoch, in einem Akt geschichtsphilosophischer Zuversicht, die umso bemerkenswerter erscheint, als sie unmittelbar nach der Katastrophe, noch im September des Jahres 1945, geäußert wird, auf den historischen Entwicklungsgang der Menschheit gestützt und aus diesem abgeleitet. Radbruch verweist auf einen jahrhundertlangen

39 Vgl. Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (Anm. 29), 107 (Gesamtausgabe, Bd. 3 [Anm. 29], 89). Zur ähnlich berühmten Kritik an dieser Konzeption Herbert L. A. Hart: Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral. In: ders.: Recht und Moral. Drei Aufsätze. Göttingen 1971, 14–57, 44 f.

40 Gustav Radbruch: Fünf Minuten Rechtsphilosophie. In: Rhein-Neckar-Zeitung, 12.9.1945, 3 (wiederabgedruckt in: ders.: Gesamtausgabe, Bd. 3 [Anm. 29], 78–79 [79]).

Evolutionsprozess, an dessen Ende als Ergebnis jene genannten „Grundsätze“ in der Gestalt überpositiver Menschenrechte stehen sollen:

„Gewiß sind sie im Einzelnen von manchem Zweifel umgeben, aber die Arbeit der Jahrhunderte hat doch einen festen Bestand herausgearbeitet, und in den sogenannten Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte mit so weitreichender Übereinstimmung gesammelt, daß in Hinsicht auf manche von ihnen nur noch gewollte Skepsis den Zweifel aufrechterhalten kann.“⁴¹

Das hier implizit mitgesagte Eingeständnis, dass die Gerechtigkeit einen in sich selbst historisch variablen Charakter aufweist, wird dergestalt durch eine ebenfalls eher implizit bleibende geschichtsphilosophische Annahme kompensiert, die in der Historie eine innere Teleologie erkennt. Statt den Verweis auf die Geschichte mit der Einsicht in die Kontingenz der unterschiedlichen Gerechtigkeitskonzeptionen zu verknüpfen, ist danach im Gang der Geschichte eine Evolution mit vorgegebener Entwicklungsrichtung zu sehen. Diese Evolution soll als „Arbeit der Jahrhunderte“ zu einem bestimmten „festen Bestand“ an normativen Werten geführt haben, die von nun an offenbar nicht länger infrage zu stellen sind.⁴²

Zur Genealogie der Gerechtigkeit

Dass Radbruchs auf diese Weise geäußerte Zuversicht nicht völlig ungebrochen ist, macht allerdings schon seine gewundene Formulierung deutlich. Insbesondere die doppelte Einschränkung auf „manche“, die sowohl auf die jene Grundsätze umfassenden Zweifel als auch auf bestimmte, ungeachtet jener Zweifel als unzweifelhaft behauptete Rechte bezogen wird, deutet an, dass die erneut eigenartig gewundene Zurückweisung von Skepsis und Zweifeln, die deren Fortexistenz zugleich zugesteht und abstreitet, einem Pfeifen im Walde zumindest nicht völlig fernsteht.

Wollte man diesen Zweifeln näher nachgehen, böte sich mit Bezug auf einzelne Aspekte der Behauptung etwa eine Auseinandersetzung mit der beißenden Kritik an, die Karl Marx (1818–1883) an jenen von Radbruch hochgehaltenen „Erklärungen der

41 Ebd., 79.

42 Vgl. dazu auch Kirste (Anm. 8), 14 ff.

Menschen- und Bürgerrechte“ geübt hat.⁴³ Schon allein anhand dieser Kritik wird deutlich, wie brüchig die von Radbruch behauptete „Übereinstimmung“ ist. Denn für Marx sind „die sogenannten *Menschenrechte*, die *droits de l’homme* im Unterschied von den *droits du citoyen*“ alles andere als das nunmehr zeitlos gültige Resultat eines weitgehend abgeschlossenen Entwicklungsprozesses. Sie bilden ganz im Gegenteil das Signum eines bestimmten zwar historisch gewordenen, aber damit nicht etwa hinzunehmenden, sondern im Gegenteil selbst noch zu überwindenden Zustands – und zwar nicht im bloßen Fortgang der linear konzipierten Entwicklung, sondern als Aufspaltung des „Kontinuums der Geschichte“⁴⁴. Die Menschenrechte sind für Marx „nichts anderes [...] als die Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen“.⁴⁵

Stärker verallgemeinernd ließe sich aber auch das gesamte Verfahren in den Blick nehmen. Eine entsprechende Sicht könnte zunächst noch einmal den historischen Prozess als solchen betonen, das heißt auf die eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Gerechtigkeitskonzeptionen beinhaltende Geistesgeschichte verweisen.⁴⁶ Dabei ginge es dann aber nicht darum, diesen Prozess in die lineare Gestalt einer „Entwicklung“ zu bringen, auch nicht in dem nietzscheanischen Sinn, dass ein als problematisch wahrgenommenes Moment der Gegenwart auf seine „*Herkunft*“ hin analysiert wird.⁴⁷ Es ginge offener und vorsichtiger allenfalls darum, auf gewisse Pfadabhängigkeiten aufmerksam zu machen, die ab einem bestimmten Zeitpunkt zum Ausschluss zuvor noch bestehender alternativer Deutungsoptionen geführt haben.

Statt etwa mit Radbruch völlig selbstverständlich davon auszugehen, dass den „Kern der Gerechtigkeit“ die „Gleichheit“ ausmacht,⁴⁸ könnte eine diesem Denken in Alternativen entsprechende Sicht, einer Beobachtung Niklas Luhmanns (1927–1998) folgend, genau gegen derartige Fraglosigkeiten vorgehen, nämlich den Versuch unternehmen,

43 Vgl. Karl Marx: Zur Judenfrage. In: Arnold Ruge/ders. (Hrsg.): Deutsch-Französische Jahrbücher, Lieferung 1/2. Paris 1844, 182–214; hier zitiert nach dem Wiederabdruck in ders./Friedrich Engels: Werke. Bd. 1. Berlin/Ost 1976, 347–377. Dazu näher etwa Ino Augsberg: Theorien der Grund- und Menschenrechte. Eine Einführung. Tübingen 2021, 73 ff.

44 Vgl. Benjamin: Über den Begriff der Geschichte, XV und XVI (Anm. 34), 701 f.

45 Marx (Anm. 43), 364.

46 Vgl. etwa Paolo Prodi: Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat. München 2003; sowie die Beiträge in Jan Assmann/Bernd Janowski/Michael Welker (Hrsg.): Gerechtigkeit. Richten und Retten in der abendländischen Tradition und ihren altorientalischen Ursprüngen, München 1998.

47 Vgl. Friedrich Nietzsche: Zur Genealogie der Moral. In: ders.: Werke. Kritische Gesamtausgabe. Hrsg. von Giorgio Colli/Mazzino Montinari, Bd. VI/2. Berlin 1968, 257–430, 259.

48 Vgl. Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (Anm. 29).

„jene faszinierende Leistung des griechischen Denkens der Selbstverständlichkeit zu entrücken, die das abendländische Rechtsdenken entscheidend geprägt hat, nämlich die Bestimmung der *Gerechtigkeit als Gleichheit*“.⁴⁹

Wiederum stärker generalisierend läge in einer solchen Betrachtung die Einsicht, dass die Historisierung von als absolut gesetzten Positionen deren Absolutheitscharakter zuwiderläuft, weil sie auf Aspekte verweist, die jene Positionen selbst so wenig beherrschen konnten, dass sie sich ihnen als den Voraussetzungen ihrer eigenen Existenz vielmehr allererst verdanken. Der Aufweis einer zwischen Genesis und Geltung bestehenden Verflechtung untergräbt in dieser Sicht alle denkbaren Versuche „transzendentaler Letztbegründungen“, weil er darauf aufmerksam macht, dass „die Kriterien, nach denen wir irgendeinen Geltungsanspruch erheben oder kontrollieren, [...] ihrerseits als geworden und erworben zu begreifen“ sind, „wenn wir sie nicht, aus unserer eigenen, provinziellen Perspektive, einfach dogmatisch als gegeben voraussetzen“.⁵⁰

Für Radbruchs Sichtweise spräche dann nur noch das teleologische Element, das der Genealogie der Gerechtigkeit eine Richtung und ein Ziel vorgibt. Auch in dieser Hinsicht dürften jedoch „manche Zweifel“ nicht völlig zu verdrängen sein. Denn gegenüber einer solchen optimistischen Perspektive ließe sich immerhin zum einen etwa darauf aufmerksam machen, dass noch Jahre, sogar Jahrzehnte nach dem Zeitpunkt, in dem Radbruch seine Hoffnung artikulierte, in den USA sowohl de iure als auch de facto die Rassentrennung fortexistierte; mit dem Schlagwort „separate but equal“ wurde diese Situation zugleich deutlich benannt und mühsam kaschiert.⁵¹ Aber auch ein Blick auf die (bundes-)deutschen, erst wenige Jahrzehnte zurückliegenden Verhältnisse kann das zugrundeliegende Problem demonstrieren. Denn hierzulande bestand, vom Bundesverfassungsgericht 1957 geprüft und im Grundsatz gebilligt,⁵² ein strafrechtliches

49 Niklas Luhmann: Kontingenz und Recht. Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang. Hrsg. von Johannes F. K. Schmidt. Berlin, 2013, 161.

50 Pirmin Steleker-Weithofer: Philosophie des Selbstbewußtseins. Hegels System als Formanalyse von Wissen und Autonomie. Frankfurt/Main 2005, 10.

51 Vgl. dazu näher Anna Katharina Mangold: Demokratische Inklusion durch Recht. Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der demokratischen Begegnung von Freien und Gleichen. Tübingen 2021, 97 ff.

52 Vgl. BVerfGE 6, 389. Dabei statuierte das Gericht zunächst apodiktisch: „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz“ (BVerfGE 6, 389 [434]), um dann diese Einschätzung durch eine Darstellung der jüngeren Geschichte näher zu erläutern. Am Ende dieser Darstellung steht dann wiederum der zusammenfassende Befund: „Diese Umstände rechtfertigen die Feststellung, daß auch heute noch das sittliche Empfinden die Homosexualität verurteilt. Einzelne gegenteilige Äußerungen, vorwiegend aus interessierten Kreisen, kommen demgegenüber nicht in Betracht, jedenfalls haben sie eine Änderung des allgemeinen sittlichen Urteils nicht durchsetzen können“ (BVerfGE 6, 389, 436). Näher zur

Verbot der „Unzucht zwischen Männern“, das erst 1969 zumindest partiell aufgehoben wurde. Erst 1994 wurde die Vorschrift ersatzlos gestrichen. Offenbar stand demnach der 1949 geäußerten hoffnungsvollen Behauptung von Radbruch (der selbst im Übrigen als Justizminister in der Weimarer Republik 1922 einen Entwurf für eine Reform des Strafgesetzbuchs vorgelegt hatte, der die Bestimmung des § 175 nicht mehr enthielt,⁵³ sich mit diesem Reformvorschlag, ebenso wie mit zahlreichen anderen progressiven Ideen, nicht durchsetzen konnte),⁵⁴ bestimmte menschenrechtliche Grundideen hätten sich historisch durchgesetzt, eine zeitgenössische (Rechts-)Praxis gegenüber, die noch völlig anders verfuhr als dies eine heutige, den Menschenrechtsschutz zentral mit dem Gedanken des Antirassismus und der Antidiskriminierung verknüpfende Sicht für ganz selbstverständlich und unabdingbar erachten würde.

Zum anderen ließe sich die Idee eines bestimmten endlich erreichten Standes des Gerechtigkeitsbewusstseins auch in gewissermaßen umgekehrter Blickrichtung in Zweifel ziehen. Die zweite Perspektive folgt dabei aus der ersten: „Wir gewinnen dadurch, daß wir Geschichte haben und sie sich uns in den Formeln der Entleerung und Verblässung präsentiert,“ heißt es in diesem Sinn bei Hans Blumenberg (1920–1996), „zumindest an Aufmerksamkeit für das, was uns evident erscheint, es aber nicht dauerhaft sein muß.“⁵⁵ Gegen die Selbstgewissheit eines moralischen Absolutheitsanspruchs der Gegenwart wäre demnach nicht nur die Kontingenz der vergangenen, zu ihren Zeiten jeweils ebenso für absolut richtig ausgegebenen Positionen anzuführen. Entsprechende Zweifel könnten sich vielmehr auch mit Blick auf die denkbare Zukunft unserer Gerechtigkeitsvorstellungen ergeben.

Man mag dementsprechend etwa fragen, ob der erreichte Stand des Antidiskriminierungsdiskurses, der den Gleichheitsgrundsatz des klassischen Gerechtigkeitsbegriffs endlich nicht länger als abstraktes Versprechen zu nehmen scheint, sondern konkrete Missstände angreift und beseitigt,⁵⁶ in der bisherigen Form fortexistieren und sich in die

historischen Kontextualisierung – und damit auch differenzierteren, zumal seine Bedeutung für die weitere Reformbewegung hervorhebenden Beurteilung – des Urteils Nadine Dröner: Das „Homosexuellen-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts aus rechtshistorischer Perspektive. Tübingen 2020.

53 Vgl. Gustav Radbruch: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922). In: ders.: Gesamt- ausgabe, Bd. 9: Strafrechtsreform. Hrsg. von Rudolf Wassermann. Heidelberg 1992, 47–160. Zur Entstehungsgeschichte und Inhalt dieses Entwurfs näher Friederike Goltsche: Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Entwurf Radbruch). Berlin–New York 2010.

54 Vgl. näher Ulfrid Neumann: Gustav Radbruchs Beitrag zur Strafrechtsreform. In: Kritische Justiz 2004, 432–441.

55 Hans Blumenberg: Realität und Realismus. Hrsg. von Nicola Zambon. Berlin 2020, 38.

56 Vgl. zur Entwicklung und zum Stand der Debatte Mangold (Anm. 51).

in den letzten Jahren ersichtliche Richtung immer weiter entwickeln und vertiefen oder aber auf gegenläufige Entwicklungen treffen wird, die die scheinbare Selbstverständlichkeit des bisherigen Prozesses in Zweifel ziehen. Das betrifft zum einen theoretische Infragestellungen des identitätspolitischen Programms, die bemerkenswerterweise nicht allein aus einer politisch konservativen, sondern auch aus einer doch offenbar progressiveren, differenz- und alteritätsphilosophischen Sicht artikuliert werden.⁵⁷ Die Problematik bezieht sich zum anderen aber ebenso auf praktisch-technische Entwicklungen und deren mögliche normative Folgen. Namentlich die Tendenz, biologische Ableitungen zurückzuweisen und stattdessen den wesentlich sozialen Konstruktionscharakter überkommener Differenzierungen aufzudecken und damit nicht nur bestimmte an angeblich bestehende faktische Differenzen anknüpfende unterschiedliche juristische Konsequenzen zu verbieten, sondern schon die erste Differenzierung nicht länger als solche gelten zu lassen,⁵⁸ könnte angesichts von Verfahren der sogenannten personalisierten Medizin vor neue Herausforderungen und Selbstlegitimationsanforderungen gestellt werden.⁵⁹ Bedenkt man, dass hier in einem ersten Schritt mithilfe gentechnischer Testverfahren Gruppen mit ähnlichen genetischen Dispositionen festgestellt werden sollen, für die dann im zweiten Schritt eine maßgeschneiderte, sowohl wirksamere als auch besser verträgliche Therapie möglich sein soll, wird deutlich, dass hier zwar die überaus erfreuliche Aussicht auf verbesserte medizinische Behandlungsmöglichkeiten geschaffen wird. Die Vertreter der spezifischeren Ansätze argumentieren zudem, dass gerade durch die Spezifizierung bestehende Diskriminierungen beseitigt werden könnten, die durch die in der medizinische Forschung erfolgende einseitige Orientierung an bestimmten „Standard-Probanden“ – die typischerweise etwa immer noch vorwiegend Personen umfassen, die im biologischen Sinn männlichen Geschlechts sind – geschaffen werden.⁶⁰ Eine „geschlechtersensible Medizin“ soll dem entgegenarbeiten. In dem Maße, in dem auf diese Weise bestimmte Gruppen als genetisch zusammengehörig ausgewiesen werden, drohen jedoch eben jene Unterscheidungen wiederzukehren, die in den letz-

57 Vgl. für eine entsprechende Skepsis gegenüber einem „Kult des Identitären“ und einem „Narzißmus der Minderheiten“ etwa Derrida/Roudinesco (Anm. 37), 42 f.

58 Vgl. exemplarisch wiederum Mangold (Anm. 51), 313 ff.

59 Vgl. dazu programmatisch etwa Margaret A. Hamburg/Francis S. Collins: The Path to Personalized Medicine. In: The New England Journal of Medicine 363 (July 2010), 301–304.

60 Auch diese Debatte wird mittlerweile öffentlich geführt; vgl. etwa als Darstellung zur sogenannten Gendermedizin, die anders als die Bezeichnung suggeriert (und als die meisten Vertreter der Genderstudies gelten lassen würden) auf einem biologischen Residuum der Geschlechteridentität insistiert, also Geschlecht (auch) im Sinne von *sex* statt (nur) als *gender* versteht, den Beitrag von Judith Blage: Das Geschlecht in der Praxis. In: FAZ, 18.8.2021, N 4.

ten Jahren in ihrer biologisch-substantialistischen Gestalt und das heißt bereits mit Bezug auf die bloße Behauptung ihrer tatsächlichen Existenz zurückgewiesen wurden. Hier könnte der medizintechnische Fortschritt also offenbar eine – aus heutiger Sicht – ethisch-moralische Rückentwicklung begünstigen.

Noch deutlicher wird die Relativität der gegenwärtigen Moralvorstellungen vielleicht anhand eines zweiten Beispiels. Zu fragen ist, ob nicht in wenigen Jahren, spätestens dann, wenn die Herstellung synthetischer Proteinprodukte weiter fortgeschritten und insbesondere die Herstellung von sogenanntem In-vitro-Fleisch, die technisch bereits gegenwärtig möglich ist, kostengünstiger und üblich geworden ist,⁶¹ der gegenwärtige Zustand der Massentierhaltung als ähnlich barbarisch angesehen werden wird wie heutzutage die Sklaverei.⁶² Das soll natürlich nicht heißen, dass beide Phänomene moralisch auf derselben Stufe der Verwerflichkeit stehen. Aber die Selbstverständlichkeit, mit der wir gegenwärtig einen Zustand hinnehmen, dessen moralische Problematik eigentlich allen bewusst ist oder jedenfalls (auch mit Bezug auf die genannte mögliche Alternative) bewusst sein könnte,⁶³ von den meisten aber im Alltag erfolgreich verdrängt wird, könnte schon in relativ wenigen Jahren als nicht mehr vorstellbar gelten.

Die Genealogie der Gerechtigkeit zu reflektieren, bedeutet in diesem Sinn nicht nur, die Kette der bisherigen Gerechtigkeitskonzeptionen zu betrachten und darin wahlweise eine bloße Kontingenz oder eine bestimmte Entwicklungslogik zu erkennen. Es bedeutet vielmehr ebenso, Gerechtigkeit als ein offenes, unvollendetes Projekt zu begreifen, das sich als Aufgabe für jede Generation immer wieder neu stellt. Daraus folgt dann gerade kein Relativismus im Sinn des Filbinger'schen „Was damals rechtens war“-Arguments. Im Gegenteil ist damit die Einsicht verknüpft, dass gerade der Wandel der Perspektiven eine neue und andere Beurteilung der Vergangenheit erzwingen kann und sogar muss, weil diese nie an sich, sondern nur für uns erfassbar wird. Es folgt daraus aber zumindest eine Relativierung der Selbstverabsolutierung einer zeitgenössischen Moral, die sich selbst nur dann richtig versteht, wenn sie sich im doppelten Horizont ihrer kontingenten Geschichte und ihrer weitgehend offenen Zukunft aufgehoben weiß.

61 Vgl. optimistisch etwa Paul Shapiro: *Clean Meat. How Growing Meat Without Animals Will Revolutionize Dinner and the World.* New York 2018.

62 Vgl. zu einer historischen Betrachtung der Leibeigenschaft im 18. Jahrhundert, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Binnenperspektive der Betroffenen, näher den Beitrag von Silke Göttisch-Elten, in diesem Band.

63 Vgl. nur Jonathan Safran Foer: *Eating Animals.* New York 2009.

Der Geschichte gerecht werden

Alle bislang genannten unterschiedlichen Sichtweisen gingen von der Gerechtigkeit als dem näher zu bestimmenden Problemfeld aus und nahmen auf die Geschichte vorwiegend insoweit Bezug, als diese offenbar den Zugriff und die genaue Vermessung jenes Problemfelds erschwert. Eine solche Sicht könnte einer insoweit allzu introvertierten, um nicht zu sagen narzisstisch geblendeten juristischen Betrachtungsweise entsprechen, die die relevanten Schwierigkeiten nur dort verortet, wo auch eigene Problemlösungskompetenzen bestehen, im Übrigen dagegen keine besonderen Schwierigkeiten ausmachen möchte. Auf diese Introvertiertheit der rechtlichen Betrachtung deutete bereits der Hinweis auf die Restitutionsdebatte mit dem „Haus Hohenzollern“. Sehr markant tritt sie zudem etwa in der jüngst erschienenen *Verfassungsgeschichte* eines Rechtswissenschaftlers zutage, der gleich im ersten Satz seines Buchs notiert, dass „der Begriff der ‚Geschichte‘ wenige Fragen aufwerfen dürfte – es geht um die Beschreibung und Einordnung historischer Vorgänge, die zugleich zu einem besseren Verständnis der Gegenwart beitragen können“.⁶⁴

Dass die auf diese Weise statuierte Fraglosigkeit aus einer anderen Perspektive ihrerseits äußerst fragwürdig erscheinen dürfte, liegt auf der Hand. Einer entsprechend problembewussten, reflektierten Beschäftigung mit der Geschichte ist seit Langem bekannt, dass bereits die scheinbar neutrale bloße „Beschreibung“ und erst recht die „Einordnung“ „historischer Vorgänge“ zahlreiche ganz fundamentale Fragen aufwerfen.⁶⁵ Insbesondere die deutsche Diskussion musste in dieser Hinsicht nicht erst auf die Provokationen warten, die im 20. Jahrhundert etwa in Gestalt von Hayden Whites (1928–2018) Konzept einer „metahistory“ formuliert wurden, das auf das notwendige „emplotment“ der Geschichte verweist.⁶⁶ Die einschlägigen Diskussionen reichen viel weiter zurück.

Was es heißt, der Geschichte gerecht zu werden, das heißt wie die Historiografie die ihr gestellte Aufgabe adäquat bewältigen kann, wer ihr dabei den Arm führen darf oder

64 Alexander Thiele: *Der konstituierte Staat. Eine Verfassungsgeschichte der Neuzeit*. Frankfurt/Main 2021, 15.

65 Vgl. für eine entsprechende methodologische Reflexion mit Bezug auf die Verfassungsgeschichte jüngst etwa die Beiträge in Ino Augsberg/Michael W. Müller (Hrsg.): *Theorie der Verfassungsgeschichte. Geschichtswissenschaft – Philosophie – Rechtsdogmatik*. Tübingen 2023.

66 Vgl. Hayden White: *Metahistory. The Historical Imagination in Nineteenth-Century Europe*. Baltimore 1973. Für eine knappe und instruktive Darstellung von Whites Ansatz auch die „Editor's Introduction“ von Robert Doran: *Humanism, Formalism, and the Discourse of History*. In: Hayden White: *The Fiction of Narrative. Essays on History, Literature, and Theory 1957–2007*. Edited and with an introduction by Robert Doran, Baltimore 2010, IX–XXXII.

muss und in welchem Maße insbesondere die vorzunehmende Beschreibung als Schreib-Akt immer schon auch eine bestimmte Stilisierung, um nicht zu sagen: Fiktionalisierung beinhaltet,⁶⁷ bildete etwa bereits den ausdrücklichen Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Ernst Kantorowicz (1895–1963) und Albert Brackmann (1871–1952).⁶⁸ Die von beiden zunächst in der *Historischen Zeitschrift* geführte Debatte über Kantorowicz' Werk *Kaiser Friedrich II.* – Brackmann hatte das Buch in einer Rezension scharf kritisiert, Kantorowicz daraufhin in derselben Zeitschrift ebenso scharf repliziert – setzte Kantorowicz mit seinem Vortrag auf dem Deutschen Historikertag 1930 auf einer nun noch stärker allgemein methodologischen Ebene fort.⁶⁹ Unter dem Titel *Grenzen, Möglichkeiten und Aufgaben der Darstellung mittelalterlicher Geschichte* gestand er dabei zwar anscheinend Brackmanns Forderung nach „Objektivität“ sofort zu, insistierte sodann jedoch auf der Differenz zwischen „Geschichtsforschung“ und „Geschichtsschreibung“ und verknüpfte die letztere mit der Notwendigkeit einer besonderen „Darstellung“,⁷⁰ die schon der Vortragstitel hervorhoben hatte.⁷¹ Genauer betrachtet ist Kantorowicz' Kritik sogar noch einschneidender. Denn der Vortrag nimmt die zunächst konzedierte Möglichkeit einer rein objektiven, ausschließlich beschreibend-zusammenfassenden Geschichtsforschung sogleich wieder zurück. Indem er sie, auf den ersten Blick wiederum scheinbar harmlos, nur geringfügig relativiert, revoziert er unter der Hand die Forderung nach einer „unbedingte[n] Trennung“⁷² der beiden Bereiche von Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung: Selbst die bloße Erstellung eines Indexes setze eine Auswahl der Wörter voraus, die ihrerseits nicht rein objektiv zu begründen sei, sondern zeitbedingt

67 Vgl. Doran (Anm. 66), XXVI: „to interpret facts is to ‘fictionalize’ them. Facts cease to be mere facts once they are interpreted or emplotted – that is, once they are transformed into a historical *discourse*.“

68 Vgl. dazu näher Eckhart Grünewald: Sanctus amor patriae dat animum – ein Wahlspruch des George-Kreises? Ernst Kantorowicz auf dem Historikertag zu Halle a. d. Saale im Jahr 1930 (mit Edition). In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 50 (1994), 89–103.; Robert E. Lerner: Ernst Kantorowicz. A Life. Princeton–Oxford 2017, 124 ff.

69 Der vollständige Vortrag blieb zu Kantorowicz' Lebzeiten unveröffentlicht; nur kürzere Auszüge erschienen in zwei konservativen Zeitschriften: Unter Angabe von „Dr. Ernst Kantorowicz“ als Verfasser erschienen die, so die Ankündigung der Redaktion, „sehr bemerkenswerten Schlußfolgerungen seines Vortrages auszugsweise“ unter der Überschrift „Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung“ in der Deutschen Allgemeinen Zeitung, 25.4.1930, 69. Jg., Nr. 192, 2. Unter der Überschrift „Aus fremden Aufsätzen“ wurde der Schlussteil des Vortrags in der Zeitschrift Der Ring, Jg. 3, H. 18, 4.5.1930, 333–335, abgedruckt. Die vollständige Textfassung wurde erstmals durch Eckhart Grünewald nach dem Originalmanuskript ediert und publiziert in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 50 (1994), 104–125.

70 Vgl. Kantorowicz: Grenzen, Möglichkeiten und Aufgaben der Darstellung mittelalterlicher Geschichte (Anm. 69), 105 ff.

71 Vgl. dazu näher die Darstellung (!) bei Lerner (Anm. 68), 128 f.

72 Kantorowicz: Grenzen, Möglichkeiten und Aufgaben der Darstellung mittelalterlicher Geschichte (Anm. 69), 106.

und subjektiv bleiben müsse.⁷³ Was insofern an den Wörtern exemplifiziert wird, lässt sich ohne Probleme generalisieren: „[A]uch der Historiker benötigt immer nur einen Bruchteil der Fakten, die denkbar wären und ‚da waren‘.“⁷⁴ Eben deswegen bildet auch die historische Forschung immer schon eine Auswahl, die als Entscheidung vollzogen werden muss.

Noch weiter in die Vergangenheit zurückgreifend könnte man, um in dieselbe Kerbe zu schlagen, zudem auf eine lakonische Bemerkung schon in der Einleitung zu Hegels (1770–1831) *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte* hinweisen. Dort (das heißt in der philologisch natürlich alles andere als zweifelsfreien Kompilation von Handschrift und Nachschriften, die Eduard Gans [1797–1839] und Karl Hegel [1813–1901] vorgenommen haben), heißt es (und zwar bemerkenswerterweise im unmittelbaren Anschluss an einen Satz, der zunächst die Sprachgeschichte als ein gegenüber der eigentlichen Geschichte fremdes Element bezeichnet, nämlich jenes „in sich so weitläufig scheinende Geschehene“ als „außerhalb der Geschichte“ fallend, genauer: „derselben vorausgesetzt“ bestimmt hatte):⁷⁵

„Geschichte vereinigt in unserer Sprache die objective sowohl als die subjective Seite, und bedeutet ebensogut die *historiam rerum gestarum*, als die *res gestas* selbst; sie ist das Geschehene nicht minder, wie die Geschichtserzählung. Diese Vereinigung der beiden Bedeutungen müssen wir für höherer Art, als für eine bloß äußerliche Zufälligkeit ansehen: es ist dafür zu halten, daß Geschichtserzählung mit eigentlich geschichtlichen

73 Vgl. Ebd., 105: „Kein Verständiger wird ernsthaft bestreiten, daß moderne *Geschichtsforschung* gar nicht anders arbeiten kann und darf als grundsätzlich positivistisch und voraussetzungslos objektiv. Wenigstens annähernd! Denn ganz ist ja dieses Ziel nie zu erreichen. Schon der bloße Index eines beliebigen Quellenwerkes, soll er nicht zur Konkordanz sämtlicher vorkommenden Worte anschwellen, wird notwendig in bezug auf die getroffene Auswahl so viele außerwissenschaftliche, d. h. zeitbedingte und subjektive Elemente aufweisen, daß man darin dem Philosophen wird beipflichten müssen, der im Verlaufe des Wissenschaftsstreites zu der naheliegenden Erkenntnis gelangt ist, daß alle Geisteswissenschaften gebunden sind an den geistigen Gehalt der Zeit, in der sie entstehen, und daß alles geisteswissenschaftliche Verstehen gebunden ist an die geistige Weite und Reife des Forschers.“

74 So Blumenberg (Anm. 55), 204.

75 Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*. Mit einem Vorwort von Eduard Gans und Karl Hegel. In: ders.: *Sämtliche Werke*. Jubiläumsausgabe in zwanzig Bänden. Hrsg. von Hermann Glockner, Bd. 11. Stuttgart–Bad Cannstatt, 5. Aufl. 1971, 97. Die Formulierung dürfte authentisch, also auf Hegel selbst zurückzuführen sein; vgl. insofern das in der kritischen Ausgabe der „Gesammelten Werke“ Hegels edierte Vorlesungsmanuskript aus dem Jahr 1830/31 (*Gesammelte Werke* Bd. 18: *Vorlesungsmanuskripte II* (1816–1831), hrsg. v. Walter Jaeschke, Hamburg 1995, 192), wo die entsprechende Formulierung fast wortgleich ebenfalls auftaucht.

Thaten und Begebenheiten gleichzeitig erscheine; es ist eine innerliche gemeinsame Grundlage, welche sie zusammen hervortreibt.“⁷⁶

Für die *res gestae* gilt Hegel zufolge somit dasselbe, was Peter Handke (*1942) einmal für den Bereich der Literatur festgestellt hat: „Geschichten schreibt das Leben bekanntlich am besten, nur daß es nicht schreiben kann.“⁷⁷ Das damit benannte Problem betrifft dann mutatis mutandis auch jene Hoffnungen, die in Redensarten wie „saxa loquuntur“ (also der Vorstellung, es sei, mit einer klassischen Ranke’schen Formulierung gesprochen, möglich, „sein Selbst gleichsam auszulöschen“, um „nur die Dinge reden“ zu lassen)⁷⁸ oder auch dem – kryptojuridischen – Verweis auf ein stets bestehendes und im Verlauf des Verfahrens zu berücksichtigendes „Vetorecht der Quellen“ zum Ausdruck gelangen. Weder die Steine noch die Quellen sprechen von sich aus; sie müssen zum Sprechen gebracht werden.

Die Aufgabe der Bestimmung dessen, was *historische Gerechtigkeit* heißen kann, verweist in dieser Perspektive auf eine normative Dimension, die dem historischen Zugriff nicht erst in seiner Verknüpfung mit dem Gerechtigkeitstopos zukommt, sondern ihn notwendig von vornherein mitbestimmt und damit der scheinbar bloßen Faktizität immer schon zugrunde liegt. Dass die historischen Fakten nicht einfach da sind, sondern als solche Fakten zu solchen Fakten buchstäblich erst gemacht werden müssen, lenkt den Blick insbesondere auch auf die entscheidende Rolle, die in jenem Gesamtprozess, der der historischen Gerechtigkeit in all ihren Facetten gewidmet ist, den Archiven und den Archivwächtern, den Archonten, zukommt.⁷⁹ Das Archiv als Institution steht damit für die Einsicht, dass es keine reine *mneme* oder *anamnesis* ohne *hypomnema* gibt, dass also die Erinnerung und das Gedächtnis auf (Speicher)Medien angewiesen sind, die als Techniken der Archivierung nicht einfach ein bestimmtes historisches Ereignis finden und in bestimmter Form aufheben. Sie bringen vielmehr dieses Ereignis durch die Bestimmung dessen, was in das Archiv Eingang findet, als solches mit hervor.⁸⁰

76 Hegel: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte (Anm. 75), 97.

77 Peter Handke: Ich bin ein Bewohner des Elfenbeinturms, Frankfurt/Main 1972, 22.

78 Vgl. Leopold von Ranke: Englische Geschichte vornehmlich im 17. Jahrhundert, Bd. 2, 4. Aufl. Leipzig 1877, 103.

79 Vgl. Jacques Derrida: Dem Archiv verschrieben. Eine Freudsche Impression. Berlin 1997, 11. Dazu auch Knut Ebeling: Die Asche des Archivs. In: Georges Didi-Huberman/ders.: Das Archiv brennt, Berlin 2007, 33–183, 61 ff. Zur Rolle der Archive mit Bezug auf das Problem der historischen Gerechtigkeit ferner die Beiträge Michael Hollmann und Sarah Schmidt in diesem Band.

80 Vgl. Derrida: Dem Archiv verschrieben (Anm. 79), 25. Prägnant auch Wolfgang Ernst: Das Rumoren der Archive. Ordnung aus Unordnung. Berlin 2002, 24: „Archiv ist [...] nicht erst das, was nach dem Ende

Überlieferung ist demnach nicht etwas, was dem Archiv vorangeht und von ihm nur übernommen und gespeichert wird. In den Prozessen des Archivs bildet sich erst das, was dann Überlieferung genannt wird.⁸¹

Michel Foucaults (1926–1984) zentrale Bestimmung seines als *Terminus technicus* eingeführten Archivbegriffs – der sich im französischen Originaltext schon durch den unüblich gewordenen Singular vom ansonsten geläufigen Gebrauch absetzt – lässt sich in dieser Hinsicht auch in einer stärker generalisierenden, also Foucaults Konzeption im Übrigen nicht in jeder Hinsicht unterschreibenden Deutung lesen und dadurch zumal auf die so benannten altehrwürdigen Institutionen beziehen:

„Das Archiv ist zunächst das Gesetz dessen, was gesagt werden kann, das System, das das Erscheinen der Aussagen als einzelner Ereignisse beherrscht. Aber das Archiv ist auch das, was bewirkt, daß all diese gesagten Dinge sich nicht bis ins Unendliche in einer amorphen Vielzahl anhäufen, sich auch nicht in eine bruchlose Linearität einschreiben und nicht allein schon bei zufälligen äußeren Umständen verschwinden; sondern daß sie sich in distinkten Figuren anordnen, sich aufgrund vielfältiger Beziehungen miteinander verbinden; gemäß spezifischen Regelmäßigkeiten behaupten oder verfließen.“⁸²

Das heißt jedoch gerade nicht, dass die historischen Sachverhalte ausschließliches Objekt menschlicher Konstruktion und damit Verfügung sind. Im Gegenteil: Was erfasst werden soll, bleibt zugleich in gewisser Hinsicht immer unverfügbar. Jede gelungene, über das bereits Bekannte hinausführende Erkenntnis passiert in einem strengen Sinn zufällig, das heißt als ein Ereignis, das von der Forschung nicht vollständig vorhergesehen und daher nicht wirklich beherrscht werden kann, sondern das ihr zufällt wie ein unverhofftes Geschenk. Das Archiv birgt Funde, von denen selbst die Archivare nichts wissen.⁸³

bleibt; schon am Anfang bildet es das vorgängige Raster registrierter Wirklichkeit.“

81 Vgl. als Darstellung der konkreten archivischen Praxis den Beitrag von Sarah Schmidt in diesem Band.; in allgemeiner kulturwissenschaftlicher Sicht ferner die Beiträge in Hedwig Pompe/Leander Schulz (Hrsg.): *Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung*. Köln 2002. Aus juristischer Perspektive zur Bedeutung der Archive Augsberg: *Informationsverwaltungsrecht* (Anm. 28), 157 ff.

82 Michel Foucault: *Archäologie des Wissens*. Frankfurt/Main 1973, 187. Zu Foucaults Verfahren näher Petra Gehring: *Foucault – Die Philosophie im Archiv*. Frankfurt/Main 2004, 63 ff.

83 Vgl. Hans-Jörg Rheinberger: *Vom Schreiben des Historikers*. Im Gespräch mit Birte Kohtz und Alexander Kraus. In: ders.: *Experimentalität*. Hans-Jörg Rheinberger im Gespräch über Labor, Atelier und Archiv. Berlin 2018, 36–68, 39: „Als äußere Quelle von Unwägbarkeiten ist für jeden Historiker das Archiv so etwas wie ein Geschichtslabor“.

Das Zufällige muss aber nicht diese offenbar positive, erfreuliche Bedeutung haben; es besitzt vielmehr ebenso sehr eine andere, dunklere Seite. Das Zufallen als unbeherrschbares Ereignis kann sich auch so vollziehen wie eine schwere Tür, die so ins Schloss fällt, dass sie sich danach nicht mehr öffnen lässt.

Vor diesem Hintergrund kann der Hinweis auf Foucault noch in einer weiteren, mit der genannten allerdings eng verwandten Hinsicht zumindest als Anstoß fungieren, um eine weitere Problematik herauszustellen, die mit dem Bemühen um *historische Gerechtigkeit* verbunden ist. Auch und gerade die Geschichtswissenschaft muss sich danach für eine Frage interessieren, die zunächst vor allem anhand der Naturwissenschaften gestellt und diskutiert worden ist: ob und inwieweit die Wissenschaften selbst eine Geschichte haben, die sich nicht einfach als „bruchlose Linearität“, also als kontinuierliche Fortschrittserzählung begreifen lässt, und die ebenso wenig als sukzessive Korrektur früherer Irrtümer konzipiert werden kann, um auf diese Weise zu immer gewisseren Befunden zu führen, sondern die bei näherer Betrachtung eine historische Epistemologie fordert, die, statt die eigene Gewissheit über Kontinuitätserzählungen und Dependenzzusammenhänge zu fundieren, auf Brüche und revolutionäre Neuanfänge verweist und dabei und dafür nicht lediglich die Ereignisse in der Zeit, sondern das überkommene Konzept von Zeitlichkeit überhaupt im Blick hat.⁸⁴ Noch der Versuch, die Geschichte wissenschaftlich exakt zu erfassen, wäre danach als Wissenschaft, als Suche nach Wahrheit und Wirklichkeit, selbst immer schon historisch tingiert. Er besäße dadurch immer schon einen blinden Fleck der eigenen Wahrnehmung, der allen Beobachtungen notwendig zugrunde liegt und von diesen allenfalls verschoben und dadurch in seiner Existenz bewusstgemacht, aber selbst nie vollständig ausgeleuchtet werden kann.⁸⁵

Auch diese Erfahrung der spezifischen Schwierigkeit historischer Erfahrung und ihrer Darstellung ist vor allem literarisch früh gewonnen und verarbeitet worden. Namentlich etwa in Laurence Sternes (1713–1768) *Tristram Shandy* werden die entsprechenden, die Möglichkeit der bloßen „Nacherzählung“ einer scheinbar linearen Geschichte unterlaufenden Intrikationen genau beobachtet und ihrerseits zur Darstellung gebracht. Sehr zu Recht hebt Wolfgang Iser (1926–2007) diesen Aspekt des Werks hervor:

84 Vgl. nur Hans-Jörg Rheinberger: *Historische Epistemologie zur Einführung*. Hamburg 2007.

85 Vgl. zum Problem auch Rheinberger: *Vom Schreiben des Historikers* (Anm. 83). Zur Notwendigkeit, auch „den Begriff des *Archivs* selbst zu historisieren“, ferner Ernst (Anm. 80), 132.

„Nun bringt die Erinnerung stets eine Vergangenheit mit einer Gegenwart zur Gleichzeitigkeit und gewinnt dadurch dem Vergangenen etwas hinzu, das es damals nicht besitzen konnte. Die Gegenwart wird ihrerseits von dem geprägt, das die Erinnerung heraufgerufen hat, wovon die Zukunft nicht unberührt bleiben kann, in die sich die Gegenwart hineinverschiebt. Kein Wunder, daß Tristram alle Hände voll zu tun hat angesichts ‚so much unfixed and equivocal matter starting up, with so many breaks and gaps in it‘.“⁸⁶

Der Ausdruck „Geschichte“ bezeichnet demnach nicht nur etwas Geschehenes. Er weist vielmehr mindestens ebenso sehr auf etwas Geschehendes, in dem doppelten Sinn, dass, zum einen, das so benannte Geschehen von seinen angeblichen Subjekten weniger verfügt ist, als dass es ihnen zugefügt wird und dass, zum anderen, sich in dieser Zufügung Gegenwart und Vergangenheit verschleifen – obwohl die Aufgabe der Historiografie doch offenbar genau darin besteht, beide Bereiche möglichst sauber auseinander zu halten.

Die Aufgabe, der Geschichte gerecht zu werden, ist also alles andere als eine weitgehende Selbstverständlichkeit, die kaum weitere Fragen aufwirft. Sie bezeichnet ein äußerst kompliziertes Problem, demzufolge die Auseinandersetzung mit dieser Aufgabe stets die eigene Unmöglichkeit mitbedenken muss, aber sich von ihr zugleich doch nicht entmutigen lassen darf.

Nicht zuletzt verbindet sich mit dergestalt immer weiter fortbestehenden, immer weiter zu bearbeitenden Aufgabe die offene Frage, ob denn die Vorstellung, einer Sache vollständig gerecht zu werden, notwendigerweise mit deren gänzlicher Erfassung gleichzusetzen ist, ob also das „Gerecht-Werden“ als Entsprechung oder Anpassung gegenüber dem infrage stehenden Phänomen gedacht werden muss – oder ob es nicht ebenso eine Konzeption von Gerechtigkeit geben könnte, die in den „so many breaks and gaps“, das heißt jenen Brüchen und Diskontinuitäten, die das Begehren des totalisierenden Begreifens unterlaufen, etwas anderes sehen könnte als ein bloßes Signum des Scheiterns: ein Zeichen von Freiheit und damit das Zeichen einer anderen Gerechtigkeit.⁸⁷

86 Wolfgang Iser: Laurence Sterne's „Tristram Shandy“. Inszenierte Subjektivität. München 1987, 98.

87 Vgl. Derrida: Was tun – mit der Frage „Was tun“? (Anm. 3), 105; zum Problem auch Augsberg: Gerechtigkeit als Transzendenzformel (Anm. 4), 96 ff.

Fazit

Historische Gerechtigkeit benennt nach all dem weder einen Zustand, der jemals gegeben war, noch ein Ziel, das irgendwann einmal erreicht werden könnte. Der Ausdruck bezeichnet ein Problem, an dem wir, gerade weil es niemals einfach gelöst sein wird, weiterarbeiten müssen – innerhalb wie außerhalb des Archivs.⁸⁸ Die dafür zu bewältigende Aufgabe besteht vor allem darin, sich jenem Gebot zu unterstellen, das die jüdische Tradition in den Imperativ „Zachor – erinnere dich!“⁸⁹ gefasst hat. Denn die in dieser Wendung genannte Aufforderung meint nicht nur, dass „Begebenheiten der Vergangenheit im Gedächtnis aufbewahrt werden“.⁹⁰ Sie bezeichnet ebenso und sogar primär „ihre Reaktualisierung in der gegenwärtigen Erfahrung“⁹¹.

88 Vgl. zur Aufgabe speziell aus der archivischen Binnensicht die Beiträge von Michael Hollmann und Sarah Bartenstein im vorliegenden Band.

89 Vgl. Yerushalmi: Zachor: Erinnere Dich! (Anm. 36), 17.

90 Stéphane Mosès: Der Engel der Geschichte. Franz Rosenzweig – Walter Benjamin – Gershom Scholem. Frankfurt/Main 1994, 141.

91 Ebd.

Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht

Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat

Konstanze Plett

Geschlecht ist ein Begriff, den das Recht zwar verwendet, aber nicht näher definiert, das heißt: ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Im Deutschen hat der Begriff mehrere Bedeutungen. Deshalb wurde die im Englischen mögliche Unterscheidung zwischen *sex* und *gender* von der sich Ende des 20. Jahrhunderts entwickelnden Frauen- und Geschlechterforschung gern aufgegriffen: *sex* zur Bezeichnung des biologischen Geschlechts und *gender* zur Bezeichnung des sozialen Geschlechts und der (individuellen) Geschlechtsidentität. Beide Begriffe sind jedoch viele Jahre noch binär verstanden worden in dem Sinne, dass die einzig möglichen Ausprägungen männlich oder weiblich sind. Dies ist seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts mehr und mehr in Frage gestellt worden, und ein nichtbinäres Verständnis wird in Deutschland vom Recht mittlerweile anerkannt und auch von Teilen der Gesellschaft.

Im Deutschen kommt *Geschlecht* jedoch traditionell noch eine dritte Bedeutung zu, die in der Frauen- und Geschlechterforschung selten, wenn überhaupt, thematisiert wird: Geschlecht für Familie in der Generationenfolge, „das Geschlecht derer von und zu“. Rechtlich scheint Geschlecht in dieser Bedeutung spätestens seit der Abschaffung des Adels durch die Weimarer Verfassung¹ keine Rolle mehr zu spielen. Das ist aber nur bedingt richtig. Denn bei der Herausbildung des bürgerlichen Nationalstaats im 19. Jahrhundert haben Familienverhältnisse und deren rechtliche Regelung im Hinblick auf die Gewährung bürgerlicher Rechte eine entscheidende Rolle gespielt, die bis heute fortwirkt. Der Aufstieg vom Untertanen zum Bürger, mit gleichen Teilhaberechten hinsichtlich Staat und Markt ausgestattet, war nur Männern möglich. Frauen war diese

1 Artikel 109 Absatz 2 der Verfassung für das Deutsche Reich vom 11. August 1919 lautet: „Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.“ Österreich war konsequenter: Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (Adelsaufhebungsgesetz, StGBI. [Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich] Nr. 211/1919) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Durchführung des Adelsaufhebungsgesetzes (StGBI. Nr. 237/1919) wurde „das Recht zur Führung des Adelszeichens 'von' „aufgehoben; Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Art Aufstieg versagt. Hier zunächst etwas kryptisch formuliert: für Frauen wurde aus der Gleichheit in der Ungleichheit eine Ungleichheit in der Gleichheit. Der Kampf der Frauen um Gleichberechtigung zieht sich bis heute hin, und andere gesellschaftliche Gruppen, die gegen ihre Diskriminierung wegen des Geschlechts kämpfen, sind inzwischen hinzugekommen: zunächst Homosexuelle „beiderlei Geschlechts“, dann Transgeschlechtliche, danach Intergeschlechtliche und mittlerweile alle, die zu dem Akronym LSBTIQ gehören.²

Die Frage nach gleichberechtigter Teilhabe lässt sich (auch) als Frage der Zugehörigkeit – genauer noch: der Herleitung der Zugehörigkeit – formulieren. Hier spielt eine Reihe verschiedene Gesetze und sonstiger – zu ihrer jeweiligen Zeit verbindlichen – Regelungen eine Rolle, die unterschiedliche Wirkungen haben, indem dieselben Regelungen für manche Rechtsunterworfenen mehr Freiheit und Gleichheit bedeuten, für andere das Gegenteil. Im Folgenden seien zunächst einige solcher Mechanismen skizziert, um zum Schluss eine Zusammenführung zu versuchen. Die These dazu lautet: Es ist gerade die Betrachtung von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen, die Hinweise zur Erklärung mancher gesellschaftlichen Konflikte der Gegenwart geben kann, obwohl – oder weil – historisches Recht, das als solches nicht mehr gilt, gerade hier häufig unerkannt fortwirkt.³ Geschlecht, Familie und Bürgereigenschaft sind dabei auf vielfältige Weise ineinander verwoben.

Stand und Familienstand

Infolge der bürgerlichen Revolutionen in den USA und Frankreich Ende des 18. Jahrhunderts begannen die Ideen der Aufklärung sich Anfang des 19. Jahrhunderts auch in deutschen Staaten durchzusetzen. Die Stein-Hardenberg'schen Reformen in Preußen sowie neue Verfassungen verschiedener Länder stellten Gleichheit aller Bürger her. Das bedeutete aber nur, dass nunmehr Bürger Gleiche unter Gleichen waren und in Parlamente gewählt werden konnten. Die Adelshäuser behielten bis zur Weimarer Republik

2 Die Buchstaben stehen für lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter* und queer. Im Englischen ist das Akronym mittlerweile – mit einem G für „gay“ statt des S für „schwul“ ziemlich weit verbreitet. Arn Sauer: LSBTIQ / LGBTIQ. In: Bundeszentrale für politische Bildung. LSBTIQ-Lexikon. O. J. [2018]. URL: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500939/lgbtiq-igbtiq> (letzter Zugriff am 20.2.2024).

3 *Caveat*: Die im Folgenden gemachten Aussagen beanspruchen keine Allgemeingültigkeit, da manche der zitierten Rechtsquellen nur einen engen räumlichen Geltungsbereich hatten. Hinweise lassen sich ihnen gleichwohl entnehmen.

ihr jeweiliges sogenanntes Hausrecht (und teilweise darüber hinaus).⁴ Und nicht alle Nichtadligen waren nun Bürger. Es gab weiterhin Untertanen ohne bürgerliche Rechte. Und selbst in einem Staat wie der Freien Hansestadt Bremen, die keine Adelherrschaft kannte,⁵ waren nicht einmal alle Männer automatisch Bürger. Die erste zusammenhängende bremische Verfassungsurkunde, proklamiert und publiziert am 21. März 1849,⁶ bestimmt in Artikel 1:

„§ 1. Genossen des Bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimathrechts demselben angehören.

§ 2. Bürger des Staats ist jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.“

Zwar galten die Freiheitsrechte für alle Staatsgenossen (Artikel 5 bis 18 der Verfassung von 1849); das aktive und passive Wahlrecht war jedoch auf die Staatsbürger beschränkt. Zur Leistung des Bürgereides nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet waren alle Bürgeröhne, „welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben“. ⁷ Im Übrigen konnte „das Bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung“ erworben werden; in diesem Fall galt für das aktive und passive Wahlrecht eine Karenzzeit von drei Jahren ab Leistung des Bürgereides. ⁸

Wie Bremen unterschied auch Hamburg zwischen Staatsangehörigen und Bürgern. Maßgeblich hierfür war das Gesetz, betr. die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. November 1864. ⁹ Allerdings stand der Erwerb des Bürgerrechtes allen volljährigen Staatsangehörigen, die weder nach einem Strafurteil unter polizeilicher Aufsicht

4 Noch im Jahr 2004 musste das Bundesverfassungsrecht sich mit preußischem Hausrecht befassen wie vorher schon der Bundesgerichtshof einige Male; Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22. März 2004 (Aktenzeichen: 1 BvR 2248/01). URL: https://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040322_1bvr224801.html (letzter Zugriff am 20.2.2024).

5 Die komplizierte Geschichte des Herzogtums Bremen und dessen Verflechtungen mit der Stadt bleibe hier außer Betracht.

6 Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1849. Bremen 1850, 37.

7 Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffen, publicirt am 24. Mai 1854. In: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1854. Bremen 1855, 116.

8 § 2 Absatz 2 Gesetz die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend vom 2. April 1849. In: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1849. Bremen 1850, 73 f.

9 Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg, seit 1814. Zweiunddreißigster Band. Verordnungen von 1864, [...] bearbeitet von J. M. Lappenberg. Hamburg 1865, 150–160.

standen noch „ein entehrendes Gewerbe“ betrieben, offen (§ 5 des Gesetzes)¹⁰ – und wer Vermögen „oder ein Einkommen von mindestens 3.000 Curant (nach der Währungsreform von 1871: 3.600 Mark) versteuerte, war dazu sogar verpflichtet, ausgenommen „Geistliche und Militair-Personen“ (§ 8). Dass Frauen ebenfalls ausgenommen waren, musste damals nicht besonders erwähnt werden, wenngleich Frauen nach der Definition der Staatsangehörigkeit in § 1 über das Heimatrecht und den in § 2 genannten Erwerbsgründen für das Heimatrecht ebenfalls Staatsangehörige sein konnten. Der eigentliche Erwerbsakt für das Bürgerrecht war wie in Bremen auch in Hamburg die Ableistung des Bürgereides (§ 12).

Nach Gründung des Deutschen Reiches 1871 war die deutsche Staatsangehörigkeit über die Staatsangehörigkeit in den einzelnen Ländern¹¹ vermittelt; allerdings waren die Länder an das noch vom Norddeutschen Bund beschlossene Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870¹² gebunden.¹³ Dessen § 12 bestimmte: „Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.“

Als Erwerbsgründe waren nur vorgesehen Abstammung, Legitimation,¹⁴ Verheiratung, Aufnahme für Angehörige anderer Bundesstaaten (Länder des Deutschen Reichs) und Naturalisation für Ausländer. Bei der Abstammung¹⁵ wurde zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit¹⁶ unterschieden; eheliche Kinder folgten dem Vater, uneheliche der

10 Gegen Zahlung einer Gebühr von 30 Mark laut Louis Niemeyer: Hamburger Privatrecht. Hamburg 1898, 27.

11 Von 1871 bis zur Weimarer Republik wurde das Gebiet des Deutschen Reichs mit „Bundegebiet“ umschrieben, die einzelnen Länder wurden „Staaten“ genannt.

12 Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1870. Nr. 20. Berlin 1870, 355–360, in Kraft getreten am 1. Januar 1871 (gemäß seinem § 27).

13 Dieter Gosewinkel: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 2001, 162–176.

14 Legitimation ist mehr als die bloße Anerkennung der Vaterschaft unehelicher Kinder. Sie bedeutete die Anerkennung durch den Vater „als ehelich“, wodurch die Kinder rechtlich vollständig dem Vater zugewiesen wurden. Nach § 1738 BGB Satz 1 (Fassung 1900 bis 1969) verloren die Mütter sogar „das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen“, also auch ihr Erziehungsrecht. Vollständig aufgehoben wurde dieser Paragraph erst durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1997, 2942–2967, Artikel 1 Nr. 48, in Kraft ab 1. Juli 1998).

15 Dieser Begriff wird von manchen meiner geschichtswissenschaftlichen Kolleginnen und Kollegen inzwischen gemieden. Als Rechtsbegriff, über den Verwandtschaft geregelt wird, ist er allerdings (jedenfalls vorläufig) unverzichtbar.

16 Durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt Teil I. 1969, 1243–1269, in Kraft ab 1. Juli 1970) wurden die Begriffe „nichtehelich“ und „Nichtehelichkeit“ an die Stelle von „unehelich“ und „Unehelichkeit“ gesetzt. Seit Inkrafttreten des KindRG (Anm. 14) sind auch diese Begriffe keine Gesetzesbegriffe mehr. Ein nichteheliches Kind wird nunmehr

Mutter. Verheiratung als Erwerbsgrund galt nur für Frauen, die dadurch die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erhielten und zugleich ihrer eigenen verlustig gingen. Damit war das für Preußen schon früher durchgesetzte Abstammungsrecht (*ius sanguinis*) allein maßgeblich geworden – und hielt sich uneingeschränkt bis ins Jahr 2000.¹⁷ Der Ausschluss von Ehefrauen, ihre Staatsangehörigkeit an ihre ehelichen Kinder weitergeben zu können, wurde etwas früher aufgehoben, nämlich bereits mit Beginn des Jahres 1975.¹⁸

Für das Deutsche Reich galt von Anbeginn das sogenannte allgemeine Wahlrecht,¹⁹ das heißt, es gab keinen speziellen Bürgerstand auf Reichsebene, auch wenn nach Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871²⁰ das „Indigenat“ umschrieben wurde als „Angehöriger“ mit dem Klammerzusatz „Unterthan, Staatsbürger“ eines jeden Bundesstaates. Das hatte seinen Grund darin, dass die Reichsangehörigkeit/Reichsbürgerschaft sich von den einzelnen Bundesstaaten herleitete (ähnlich wie heute die EU-Bürgerschaft auf der Angehörigkeit zu einem der Mitgliedsstaaten gründet). Für die Länder kam das allgemeine Wahlrecht – einschließlich des Frauenwahlrechts – erst in der Revolution von 1918.

Die über die Länderzugehörigkeit vermittelte Staatsangehörigkeit wurde 1934 mit der Entmachtung der Länder im Übrigen durch die NS-Regierung in die alleinige Reichsangehörigkeit geändert.²¹

im BGB bezeichnet als „Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind“. Auf „uneheliche Kinder“ und dass sie in ihren Rechten gleichzustellen sind, wird aktuell nur noch in Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Bezug genommen.

17 Einzelheiten hierzu unten im Abschnitt „Freiheitsrechte – aber nicht für alle“.

18 § 4 Absatz 1 Nr. 1 Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974) vom 20. Dezember 1974. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1974, 3714–3715.

19 Gemäß § 1 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1869, 145–148), das aber erstmals 1871 zur Anwendung kam und dessen Titel explizit erst 1873 in „Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag“ geändert wurde. Danach war jeder Deutsche, „welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat“, grundsätzlich wahlberechtigt. Für die Wählbarkeit gemäß § 4 musste zudem ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Bundesstaat nachgewiesen werden.

20 In der Fassung des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871. Reichsgesetzblatt 1871. Nr. 16 (ausgegeben am 20. April 1871), 63–85, in Kraft getreten am 4. Mai 1871 (gemäß Artikel 2 Satz 3 der Verfassung). Gründungsdatum für das Deutsche Reich ist jedoch der 1. Januar 1871.

21 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934. Reichsgesetzblatt Teil I. 1934. Nr. 14 (ausgegeben am 6. Februar 1934), 85; deren § 1 bestimmte: „(1) Die Staatsangehörigkeit in den Ländern fällt fort. (2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).“ Zu weiteren Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts in der NS-Zeit s. unten im Abschnitt „Personenstand und Staatsangehörigkeit, oder: Wer gehört dazu und wer nicht?“.

Bürger und Bürgerin

Nach 1918 konnten Frauen das eben erst errungene Wahlrecht ganz rasch wieder verlieren, wenn sie einen Ausländer heirateten; denn das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913²² blieb in dieser Hinsicht unverändert in Kraft. Dessen § 17 lautete: „Die Staatsangehörigkeit geht verloren [...] 6. bei einer Deutschen durch Eheschließung [...] mit einem Ausländer.“

Hieran wird deutlich, dass das bürgerliche Frauenbild weiterhin Geltung hatte: Frauen konnten zwar dem Bürgerstande angehören, aber nicht Vollbürgerin im Sinne der Teilhabe an den Bürgerrechten und als Familienoberhaupt. Entsprechend dem Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts war damals die Bürgerin nur die Frau eines Bürgers und nicht, wie noch für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit belegt, eine Stadtbewohnerin mit vollen Rechten, sofern sie nur Steuern zahlte.²³ Zu Beginn des bürgerlichen Zeitalters wurden Frauen und ihre Rechte in erster Linie über ihren Familienstand und ihre Reproduktionstätigkeit definiert, wie Titel und Untertitel eines 1791 erschienenen Büchleins eindrucksvoll belegen: *Die vorzüglichsten Rechte der deutschen Weibsbilder. Als Jungfern, Bräute, Eheweiber, schwanger und gebährend betrachtet.*²⁴ Entsprechend ist es das Ehe- und Familienrecht, in dem die Unterschiede zwischen Bürger und Bürgerin – oder allgemeiner: Männern und Frauen – nicht nur definiert, sondern bis weit ins 20. Jahrhundert zementiert wurden, und in manchen Aspekten sogar bis heute.

Was die Aufhebung der Stände, wodurch der Bürgerstand als einziger übrig blieb, für Frauen bedeutete, habe ich an anderer Stelle unter der Kapitelüberschrift „Das bürgerliche Individuum im Recht – oder: Die ‚natürliche‘ Asymmetrie des Geschlechterverhältnisses“ behandelt.²⁵ Die Asymmetrie ergibt sich daraus, dass die bürgerliche Familie zwar nunmehr allen offenstand, aber für Männer und Frauen eine unterschiedliche Bedeutung hatte: nachgebildet sonstigen Herrschaftsverhältnissen mit einem Oberhaupt, einer Position, die nur Männer wahrnehmen konnten. Die Trennung der Sphären in öffentlich und privat

22 Reichs-Gesetzblatt. 1913. Nr. 46. 583–597 (ausgegeben am 31. Juli 1913, in Kraft getreten am 1. Januar 1914; inoffizielle Abkürzung: RuStAG).

23 Hierzu exemplarisch: Sully Roecken/Carolina Brauckmann: Margaretha Jedefrau. Freiburg i. Br. 1989, 114 f. und passim. Vgl. auch Gosewinkel (Anm. 13), 294.

24 Anonym. Wien 1791. Nachdruck in Clausdieter Schott: Die vorzüglichsten Rechte der deutschen Weibsbilder. Einführung und Erläuterungen. 3. Aufl. Frankfurt/Main 1984.

25 Konstanze Plett: Orte der Geschlechterpolitik im Recht. In: 50 Jahre Grundgesetz. Menschen- und Bürgerrechte als Frauenrechte. Hrsg. von Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e. V. Königstein/Taunus 2000, 168–193 (172–176). Wiederabgedruckt in: Konstanze Plett: Geschlechterrecht. Aufsätze zu Recht und Geschlecht – vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option. Hrsg. von Marion Hulverscheidt. Bielefeld 2021, 51–75 (58–65).

wirkt sich hier zum Nachteil der Frauen aus, indem sie auf den privaten Bereich verwiesen waren und sich den öffentlichen Bereich – angefangen mit dem Wahlrecht – erst mühsam erkämpfen mussten.²⁶ Männer hingegen bewegten sich „natürlich“ in beiden Sphären, aber mit dem Unterschied, dass sie im öffentlichen Bereich als (bürgerliches) Individuum auftraten, im privaten hingegen, sofern sie verheiratet waren, als Familienoberhaupt, also als Herrscher oder jedenfalls Vertreter einer Personenmehrheit. Diese Rolle war Frauen sogar noch in der Bundesrepublik Deutschland versagt. Noch bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957²⁷ am 1. Juli 1958 stand dem Mann „die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt[e] insbesondere Wohnort und Wohnung.“ § 1354 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der dies regelte, ist dann ersatzlos weggefallen. Auch war in den 1950er-Jahren noch umstritten, ob unverheiratete Mütter mit ihren Kindern eine Familie im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, der „Ehe und Familie“ „dem besonderen Schutze des Staates“ unterstellt, bilden konnten. Nur die durch Ehe begründete Familie zählte zunächst.²⁸

Die philosophischen Grundlagen für diese Sichtweise lassen sich bei Hegel nachlesen, in seiner 1821 veröffentlichten Rechtsphilosophie:²⁹

„Die Familie als rechtliche Person gegen andere hat der Mann als ihr Haupt zu vertreten. Ferner kommt ihm vorzüglich der Erwerb nach außen, die Sorge für die Bedürfnisse sowie die Disposition und Verwaltung des Familienvermögens zu.“³⁰

„Durch eine Ehe konstituiert sich eine *neue Familie*, welche ein für sich *Selbständiges* gegen die *Stämme* oder Häuser ist, von denen sie ausgegangen ist; die Verbindung mit solchen hat die natürliche Blutsverwandtschaft zur Grundlage, die neue Familie aber die sittliche Liebe.“³¹

26 Vgl. hierzu ausführlich Erna Appelt: *Geschlecht – Staatsbürgerschaft – Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*. Frankfurt/Main 1999.

27 Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz – GleichberG) vom 18. Juli 1957. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1957, 609–640.

28 Joachim Gernhuber. *Lehrbuch des Familienrechts*. München/Berlin 1964, 2: „Im Mittelpunkt der Kleinfamilie stehen die Ehegatten.“ Dann stellt Gernhuber zwar auf Seite 31 fest: „Auch das uneheliche Kind ist mit seiner Mutter in einer Kleinfamilie verbunden.“, zitiert jedoch einen der damaligen Standardkommentare als andere Auffassung (Das Bonner Grundgesetz. Erläutert von Hermann von Mangoldt. Neubearbeitet von Friedrich Klein. 2. Aufl. Berlin 1957. Anm. III 5 zu Artikel 6).

29 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Berlin 1821. Zitiert nach: G. W. F. Hegel: *Werke in zwanzig Bänden*. Band 7. *Auf der Grundlage der Werke von 1832–1845 neu edierte Ausgabe*. Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt/Main 1970.

30 Ebd., 324.

31 Ebd. Hervorhebungen im Original.

Damit begründet Hegel die individualisierte Familie, nimmt sie also aus dem Generationen übergreifenden Geschlechterverband heraus. Explizit heißt es dazu unter der Überschrift „Übergang der Familie in die bürgerliche Gesellschaft“: „Die Familie tritt auf natürliche Weise und wesentlich durch das Prinzip der Persönlichkeit in eine *Vielheit* von Familien auseinander, welche sich überhaupt als selbständige konkrete Personen und daher äußerlich zueinander verhalten.“³²

Was für bürgerliche Männer also als doppelte Befreiung wirkt – sowohl von möglichen Lehnsherren als auch von der Herkunftsfamilie –, wirkt sich für Frauen nur als Übergang von der *patria potestas* des Vaters in dieselbe des Ehemannes aus, sofern sie heiratet. Unverheiratete Bürgerinnen mit bürgerlichen Rechten haben keinen Platz in diesem Konzept, und Nichtbürgerinnen ohnehin nicht.³³ Eine Ironie der Rechtsgeschichte ist, dass das Bürgerliche Gesetzbuch³⁴ – in diesem Fall „bürgerlich“ großgeschrieben, obwohl auf dem kleingeschriebenen Adjektiv basierend – im Personenrecht nach männlichem oder weiblichem Geschlecht gerade nicht unterscheidet, also volljährigen Frauen dieselben Rechte wie den Männern gewährte. Das galt aber nur für ehrenwerte Fräuleins (die Bezeichnung für unverheiratete Frauen als Fräulein kam erst in den 1970er-Jahren außer Gebrauch³⁵); wurden sie schwanger und bekamen Kinder, mussten sie bis 1970 einen Amtsvormund und bis 1998 immer noch eine Amtspflegschaft für ihre Kinder hinnehmen: ohne Ehe, das heißt ohne Mann, keine Fähigkeit, für die eigenen Kinder zu sorgen. Aber in der Ehe wurden Frauen bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts vom Recht wie unmündige Kinder behandelt.³⁶

32 Hegel (Anm. 29), 338. Hervorhebung im Original.

33 Wie sich Hegels Ehe- und Familienkonzept im Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt 1896, 1–394), in Kraft getreten am 1. Januar 1900, niederschlagen, habe ich in einem am 9. Februar 1994 gehaltenen Vortrag ausgeführt, dessen Veröffentlichung in einem Sammelband in Vorbereitung ist; der Titel des Vortrags war „Europäische Gemeinschaft und Familienrecht“, ZERP-Forschungsseminar, Bremen.

34 Nach rund zwanzigjähriger Vorarbeit am 18. August 1896 verabschiedet (Reichs-Gesetzblatt. 1896. Nr. 21. 195–603), in Kraft getreten am 1. Januar 1900.

35 Vgl. Bundesarchiv: Das Fräulein im Amt – 40 Jahre Runderlass des BMI „Führung der Bezeichnung ‚Frau‘“, O. J. [2012]. URL: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Virtuelle-Ausstellungen/Das-Fraulein-Im-Amt-40-Jahre-Runderlass-Des-Bmi-Fuehrung-Der-Bezeichnung-Frau/das-fraulein-im-amt-40-jahre-runderlass-des-bmi-fuehrung-der-bezeichnung-frau.html> (letzter Zugriff am 20.2.2024).

36 Eine Tabelle, wie widersprüchlich bei Frauen der jeweils soziale und rechtliche Status in Abhängigkeit vom Familienstand war, findet sich bei Plett (Anm. 25), 175 bzw. 63.

Ehe als bürgerliche Institution

Traditionell ist Ehe die Verbindung eines Mannes und einer Frau, die durch den Rechtsakt der Heirat begründet wird und rechtliche Wirkungen entfaltet. Wegen dieser Wirkungen gab und gibt es überall dort, wo Ehen bekannt sind, Heiratsregeln mannigfacher Art. In der Ständegesellschaft ging es um standesgemäße Ehen, weil nur aus diesen legitime Kinder hervorgehen konnten. Es waren also Familieninteressen, die hier zum Tragen kamen: wie die Generationen miteinander verbunden waren, und damit auch Erbrechte, sowohl hinsichtlich Herrschaftsmacht als auch hinsichtlich Güter und Vermögen. Allerdings waren in der Ständegesellschaft auch diejenigen, die nichts zu vererben hatten, nicht frei in der Wahl ihrer Ehegatten; denn sie benötigten zur wirksamen Eheschließung die Erlaubnis ihrer jeweiligen Herrschaft. Verquickt waren in Bezug auf Ehe und Familie zudem weltliche und religiöse Rechtsordnungen; die Zugehörigkeit bestimmte sich im christlichen Europa nach der Taufe, und Eheschließungen wurden vor Geistlichen geschlossen. Die doppelte Zugehörigkeit der einfachen Bevölkerung zur Kirche einerseits und Herrschaftsgebiet andererseits, die nach der Reformation konflikthaft geworden war, wurde bekanntermaßen im Augsburger Religionsfrieden von 1555 durch den Grundsatz *cuius regio eius religio* so gelöst, dass die Religionszugehörigkeit eines Herrschers für die Religionszugehörigkeit aller in dessen Gebiet Lebenden ausschlaggebend war.³⁷

Die Trennung von Kirche und Staat ist spätestens seit der Aufklärung ein Dauerthema. In Bezug auf die Feststellung des Personenstandes für die Bevölkerung wurde sie für Frankreich mit dem Code Civil von 1804 umgesetzt: Geburten wurden nicht mehr von der Kirche durch Taufregister, sondern durch Anzeige beim Gemeindebeamten in Geburtenregistern festgehalten; Eheschließungen fanden ebenfalls vor diesen Gemeindebeamten statt, und auch Todesfälle wurden dort registriert. Diese Regelungen, die in deutschen Gebieten während der sogenannten Franzosenzeit gegolten hatten, galten danach in den linksrheinischen Gebieten weiter. Im Übrigen hatte jeder einzelne Staat des Deutschen Bundes von 1815 seine eigene Rechtsordnung. Im Bereich der Wirtschaft wurden bereits mit Zollvereinen Angleichungen zur Erleichterung grenzüberschreitender Beziehungen unternommen. Das Familien- und Erbrecht unterlag hingegen selbst nach Gründung des Deutschen Reiches 1871 zunächst noch einzelstaatlicher Kompetenz.

37 Zu den Friktionen, die dies für die jüdische Bevölkerung mit sich brachte, siehe Gosewinkel (Anm. 13), 131–134, 146–148.

Es bedurfte erst einer Verfassungsänderung im Dezember 1873, bevor „das gesamte bürgerliche Recht“ reichsgesetzlich geregelt werden konnte.³⁸ Bis dies geschehen war, vergingen noch mehr als zwei Jahrzehnte. Vorgezogen wurde jedoch das Recht der Eheschließung, das historisch auch als „Einführung der Zivilehe“ behandelt wird und als wichtigstes Etappenziel zur Beendigung des sogenannten Kulturkampfes zwischen Bismarck und der katholischen Kirche gilt.

Das Gesetz lautet mit vollem Namen Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; es wurde am 6. Februar 1875 ausgefertigt und trat am 1. Januar 1876 in Kraft.³⁹ Für Preußen mitsamt seinen Provinzen war ein fast gleichnamiges und fast inhaltsgleiches Gesetz bereits am 1. Oktober 1874 in Kraft getreten.⁴⁰ Bevor ich im nächsten Abschnitt auf die mit diesen Gesetzen eingerichteten Standesämter und die Reichweite der damit nach einheitlichem Muster erfassten gesamten Bevölkerung eingehe, seien die ersten beiden Paragraphen des nur sechs Paragraphen langen, bereits vom Reichstag des Norddeutschen Bundes beschlossenen Gesetzes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1858⁴¹ im Wortlaut angeführt, weil aus ihnen unmittelbar hervorgeht, dass die Institution der bürgerlichen Ehe als zu den Freiheitsrechten gehörig verstanden wurde; denn wenn Beschränkungen ausgeschlossen werden, bedeutet das, dass es sie vorher gegeben hat. Die beiden Paragraphen lauten:

„§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener

38 Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. Dezember 1873. Reichs-Gesetzblatt. 1873, 379.

39 Reichs-Gesetzblatt. 1875, Nr. 4, 23–40.

40 Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1874, 95–109.

41 Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1868, 149 f.

Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.“

Dieses Gesetz trat am 1. Juli 1868 in Kraft. Vordergründig sieht es danach aus, als sei die Ehe in ihrer Form als bürgerliche Ehe eine egalitäre Institution. Allerdings gibt die besondere Erwähnung der ortsfremden Braut den Hinweis, dass unter den nunmehr unbeschränkt heiratsfähigen Bundesangehörigen, sofern sie denn volljährig waren, nur Männer verstanden wurden.

Dass die rechtliche Ausgestaltung der bürgerlichen Ehe im Kontext der Familie im Hegel'schen Sinne erfolgte, ergibt sich zum einen daraus, dass Ehemündigkeit und Volljährigkeit nicht an dasselbe Alter gekoppelt waren: Männer wurden mit zwanzig Jahren, Frauen bereits mit sechzehn Jahren ehemündig, während das Erreichen der Volljährigkeit ab dem 1. Januar 1876 reichseinheitlich und geschlechtsunabhängig auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt war.⁴² Aber es war die Zustimmung des Vaters – der Mutter nur nach Tod des Vaters – nicht nur für minderjährige Eheschließende erforderlich, sondern bis zum Inkrafttreten des BGB sogar für Volljährige, und zwar bei Söhnen bis zur Vollendung des 25., bei Töchtern des 24. Lebensjahres.⁴³ Erst mit Inkrafttreten des BGB wurde die Ehemündigkeit an die Volljährigkeit gekoppelt, allerdings nur für Männer. Bei Frauen blieb es bei dem Heiratsalter von 16 Jahren, wovon sogar Dispens erteilt werden konnte. Wenn Männer unter 21 heiraten wollten, konnten sie das ab 18 Jahren, sofern sie für volljährig erklärt worden waren. Da das BGB das Erfordernis väterlicher Zustimmung zur Eheschließung über das Volljährigkeitsalter hinaus nicht

42 Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit vom 17.2.1875. Reichs-Gesetzblatt. 1875, 71.

43 Die Altersgrenzen waren gewissermaßen eine Interpolation der vorher geltenden zahlreichen unterschiedlichen Gesetze, vgl. Deutscher Reichstag: Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags. II. Legislaturperiode, II. Session. Nr. 153. 1874, 1041–1061 (1049 f.).

übernommen hatte, verschärfte sich dadurch sogar die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen: Männer waren für die Familiengründung auf jeden Fall voll emanzipiert, ganz wie es Hegel vorgeschwebt hatte. Frauen wurden durch die Eheschließung hingegen, sofern sie bei der Heirat bereits volljährig waren, wieder unfrei.

Dies änderte sich erst in den 1970er-Jahren. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974⁴⁴ wurde es mit Wirkung ab dem 1. Januar 1975 auf 18 Jahre herabgesetzt.⁴⁵ Dasselbe Gesetz regelte auch erstmals das Ehemündigkeitsalter gleichberechtigt. Nunmehr reichte es, wenn ein Teil des künftigen Ehepaares volljährig war. Ab 1975 durften also auch Männer mit 16 heiraten, wenn nur die künftige Ehefrau volljährig war. Erst das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017⁴⁶ knüpft das Ehemündigkeitsalter für beide Eheschließenden gleichermaßen an das Volljährigkeitsalter.⁴⁷

Exkurs: Ehehindernisse und Heiratsverbote im Wandel der Zeiten

Neben Stand, Alter und besonderen hoheitlichen Gestattungen gab – und gibt – es noch weitere Hindernisse, eine Ehe zu schließen, von denen hier nur die bekanntesten skizziert seien.

Zunächst ist das Verbot der Doppelehe zu nennen. Dies gilt gemäß § 1306 BGB heute gleichermaßen für traditionell verschiedengeschlechtliche Ehen als auch für Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen.⁴⁸ Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist zugleich

44 Bundesgesetzblatt. Teil I. 1974, 1713–1716.

45 Gemäß § 2 BGB neuer Fassung. Das aktive Wahlalter, das in Artikel 38 Absatz 2 GG geregelt ist, war bereits 1970 auf achtzehn Jahre herabgesetzt worden, für das passive Wahlalter verblieb es bei der Volljährigkeit, sodass erst seit 1975 Bundestagsabgeordnete jünger als 21 Jahre sein können. In der DDR war das Volljährigkeitsalter bereits durch das dortige Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17.5.1950 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik. 1950, 437) mit Wirkung vom 22.5.1950 auf achtzehn Jahre herabgesetzt worden.

46 Bundesgesetzblatt. Teil I. 2017, 2429–2433.

47 Für bi-nationale Ehen, die im Ausland geschlossen werden, gelten Ausnahmeregelungen. Zur Evaluation dieses Gesetzes hat das Bundesministerium der Justiz verschiedene Dokumente veröffentlicht. URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Kinderehe.html Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 1.2.2023 (Aktenzeichen: 1 BvL 7/18) das absolute Verbot für die Anerkennung von Eheschließungen, bei denen ein Teil jünger als sechzehn Jahre alt war, für teilweise verfassungswidrig erklärt und bis längstens 30.6.2024 gelten lassen, wenn die Gesetzgebung vorher keine verfassungsgemäße Lösung herbeiführt. URL: http://www.bverfg.de/e/ls20230201_1bvI000718.html (letzter Zugriff am 13.3.2024).

48 Vom 1.8.2001 bis zum 30.9.2017 konnten nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPaTG) gleichgeschlechtliche Paare eine Lebenspartnerschaft eingehen, die wie die Ehe standesamtlich registriert wurde, aber mit weniger Rechten als die Ehe verbunden war. Seit

eine Straftat, die gemäß § 172 Strafgesetzbuch (StGB)⁴⁹ mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. (Wie weit im Ausland nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Mehrehen im Inland anzuerkennen sind, ist umstritten.)⁵⁰

Historisch und bis heute bestehen Eehindernisse auch bei bestimmten Verwandtschaftsgraden. Seit 1876 unverändert betrifft das Verbot der Verwandtschaftsehe in Deutschland Ehen „zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern“ (§ 1307 Satz 1 BGB). Nicht mehr gilt die Regelung des § 33 Satz 1 Nr. 3 Personenstands- und Eheschließungsgesetz 1875, derzufolge auch die Ehe zwischen Stiefeltern und Kindern sowie Schwiegereltern und Kindern jedes Grades (das heißt auch mit den Eltern der Schwiegereltern etc.) verboten war. Historisch noch weiter zurückliegend waren mancherorts auch Eheschließungen von Verwandten und/oder Verschwägerten in der Seitenlinie verboten.⁵¹ – Strafrechtlich, das heißt auch ohne Eheschließung, wird der Beischlaf zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen leiblichen Geschwistern sanktioniert (§ 173 StGB). Diese Strafnorm hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 26. Februar 2008 aufrechterhalten.⁵² Die Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Verschwägerten, solange die vermittelnde Ehe bestand, ist seit dem 28. November 1973 entfallen.⁵³

Ein bedingtes Eehindernis ausschließlich für Frauen wurde erst zum 1. Juli 1998 endgültig aufgehoben: eine Wartezeit von zehn Monaten nach Auflösung einer früheren

dem 1.10.2017 können auch Gleichgeschlechtliche nur eine Ehe eingehen. Es steht nach dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 2017, 2787 f) den Paaren jedoch frei, ob sie ihre vorher geschlossene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen oder nicht.

49 Das Verbot der Doppelhehe war vom 1.1.1872 bis zum 31.3.1998 (mit wechselndem Wortlaut) in § 171 StGB geregelt; bis zum 28.11.1973 war sogar eine Freiheitsstrafe von mindestens einem und höchstens fünf Jahren vorgesehen.

50 Vgl. hierzu Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Vielehe. Rechtliche Anerkennung im Inland. Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 069/20. URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/711436/ceaa-109b6ab239227fba2996cddf8673/WD-7-069-20-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff am 24.4.2023).

51 Vgl. exemplarisch: Hans-Wolfgang Strätz: Eheerfordernisse und Eehindernisse nach der Kirchen-Agenda in der Grafschaft Mansfeld 1580. Frankfurt/Main 1983. Die Gründe für die Verbote waren vielfältig und sind nicht immer klar zu ermitteln. So ist bei Jack Goody (Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa. Frankfurt/Main 1989, 57) zu lesen, dass mit umfassenden Heiratsverboten Erben verhindert wurden, was der Kirche zugutekam. Auch spielen in diesen Bereich häufig bevölkerungspolitische Motive eine Rolle.

52 Aktenzeichen: 2 BvR 392/07. BVerfGE [Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts] Bd. 120, 224–273. URL: http://www.bverf.de/e/rs20080226_2bvr039207.html (letzter Zugriff am 13.3.2024). Der Entscheidung ist ein sehr bedenkenswertes Minderheitenvotum des Richters Hassemer (1940–2014) beigelegt (Randnummern 73–128).

53 Durch Artikel 1 Nr. 15 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1973, 1725–1735.

Ehe, „es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat“. Dieser Halbsatz lässt den Hintergrund erkennen: Da in einer Ehe geborene Kinder gemäß § 1590 Nr. 1 BGB dem Ehemann der Frau zugerechnet werden, sollten hier Konflikte zwischen früherem Ehemann, der vor der Eheauflösung durch Scheidung oder Tod noch ein Kind gezeugt haben konnte, und dem neuen Ehemann eindeutig gelöst werden. An der Realität ging das oft vorbei, da auch schon der spätere Ehemann ein Kind vor der Scheidung seiner Ehefrau gezeugt haben konnte. Dann blieb dem früheren Ehemann allerdings das zunächst nur Ehemännern zugebilligte Recht, die Ehelichkeit des Kindes binnen Jahresfrist ab Kenntnis der Geburt des Kindes anzufechten.

Die – inzwischen auf das Kind selbst, dessen Mutter und den biologischen Erzeuger und auf einen Zeitraum von zwei Jahren erweiterten – Bestimmungen zur Vaterschaftsanfechtung lassen erkennen,⁵⁴ dass es im Familienrecht auch um die Frage geht, die Marlene Stein-Hilbers in einem Buchtitel zutreffend zum Ausdruck gebracht hat: *Wem „gehört“ das Kind?*⁵⁵ Diese Frage passt jedoch nur zu einer patriarchal konzipierten Familie. Die faktische und daraus abzuleitende rechtliche Beziehung zwischen einer Frau und ihrem Kind lässt sich in den allermeisten Fällen durch Beobachtung des Geburtsvorgangs beweisen, während es zur Herstellung einer Rechtsbeziehung zwischen Männern und ihren Kindern schon immer eines besonderen Rechtsaktes bedurfte.⁵⁶ Waren Geschlechter in vorbürgerlichen Zeiten durch die auf einen gemeinsamen Ahnen rückführbare Großfamilie bestimmt,⁵⁷ so gehörte es zur patriarchalen, auf zwei Generationen beschränkten bürgerlichen Kleinfamilie, dass der Mann „über die Zugehörigkeit zu *seiner* Familie“ befindet.⁵⁸ Die nur patriarchal vorstellbare Ehe kam auch darin zum Ausdruck, dass die Ehefrau und die ehelichen Kinder bis 1976 zwingend den Namen des Ehemann-

54 Die Abfolge der Änderungen der §§ 1593 ff. BGB hier im Einzelnen anzuführen, würde den Rahmen sprengen. Bemerkenswert ist jedoch, dass unter dem NS-Regime ein Anfechtungsrecht des Staatsanwalts eingeführt und nach 1945 wieder beseitigt wurde; vgl. Gernhuber (Anm. 28), 457. Ein ab 1938 geltendes selbstständiges Anfechtungsrecht der Eltern des Ehemannes wurde durch das KindRG (Anm. 14) mit Wirkung ab 1.7.1998 aufgehoben.

55 Marlene Stein-Hilbers: *Wem „gehört“ das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kind-Beziehungen.* Frankfurt/Main–New York 1994. Mehr dazu im folgenden Abschnitt zum Personenstandsrecht.

56 Vgl. hierzu Konstanze Plett: *Gender and the Law.* In: Neil J. Smelser/Paul B. Baltes (Ed.): *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences.* Vol 9. Oxford 2001, 5980–5984.

57 Für das römische Recht, das wegen seines Einflusses auf aktuelles Recht bis weit ins 20. Jahrhundert zum Curriculum des juristischen Studiums gehörte, vgl. Theodor Mommsen: *Abriss des römischen Staatsrechts.* Leipzig 1893, 3–10.

58 Gernhuber (Anm. 28), 459 [eigene Hervorhebung, K. P.].

nes beziehungsweise Vaters erhielten⁵⁹ – und bis heute ist es im Steuerrecht so, dass bei gemeinsamer Veranlagung verschiedengeschlechtlicher Ehegatten der Ehemann in die erste Spalte des entsprechenden Formulars eingetragen wird.⁶⁰

Geschlecht im Personenstands- und Eheschließungsgesetz von 1875

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes war zum einen die bürgerliche Ehe als staatliches Rechtsinstitut durchgesetzt; religiöse Eheschließungen, die ohne Nachweis der zuvor erfolgten Ziviltrauung durchgeführt wurden, waren indirekt verboten; Geistliche, die solche Trauungen durchführten, machten sich strafbar.⁶¹ Zum anderen wurden mit diesem Gesetz – nach dem Muster des bereits erwähnten französischen Code Civil von 1804 – reichseinheitlich die Standesämter auf kommunaler Ebene eingeführt. Die damit verbundene Registrierung von Geburten, Heiraten und Todesfällen wurde zwar auch schon vorher durchgeführt, war aber so unterschiedlich geregelt, dass eine vom Reichstag erbetene Zusammenstellung durch den Reichskanzler sieben doppelseitige Tabellen im Großformat ergab.⁶² Anlass und Hintergrund für die vereinheitlichten Regelungen zur Feststellung des Personenstandes war jedoch nicht das vereinheitlichte Eheschließungsrecht, sondern das Problem, dass die zu Beginn des Norddeutschen Bundes und vom Deutschen Reich übernommene

59 Das BGB, wie es am 1.1.1900 in Kraft getreten ist, bestimmte in § 1355: „Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.“, in § 1616: „Das [eheliche] Kind erhält den Namen des Vaters.“ und in § 1706 Absatz 1: „Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.“ Erst aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5.3.1991 (Aktenzeichen: 1 BvL 83/86 und 24/88. BVerfGE [Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts] Bd. 84, 9–25) konnten beide Eheschließenden ihren jeweiligen Nachnamen behalten, später gesetzlich geregelt im Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vom 16.12.1993 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1993, 2054–2058). Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.4.1994 gab es Freiheiten der Namenswahl, auch in Bezug auf die gemeinsamen Kinder, die durch das Gesetz etwas begrenzt wurden. Nach dreißig Jahren ist aktuell gerade wieder eine Reform des Namensrechts in Vorbereitung; Bundesministerium der Justiz: Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts. O. J. [2023]. URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Namensrecht.html (letzter Zugriff am 13.3.2024).

60 Vgl. Bundesministerium der Finanzen: 005 – Hauptvordruck Est 1 A (2023) – Einkommensteuererklärung 2023 für unbeschränkt steuerpflichtige Personen. URL: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

61 Nach § 67 des Gesetzes von 1875 (Anm. 39) war eine religiöse Eheschließung ohne Nachweis der standesamtlichen Trauung „mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten“ sanktioniert. Aktuell ist gemäß § 70 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) eine Ehe oder eheähnliche Verbindung unter Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Anm. 46) mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro bedroht.

62 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. I. Legislaturperiode – III. Session 1872. Dritter Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Berlin 1872. 469–481 (Aktenstück Nr. 103), 622–625 (Aktenstück Nr. 148).

garantierte Freizügigkeit im gesamten Gebiet zu Problemen bei der Gewährung von Unterstützung für Ortsansässige durch die Kommunen geführt hatte, wie aus dem Ersuchen des Reichstags hervorgeht:

„Der Reichstag wolle beschließen:

[...]

1. durch Vermittelung bei den Bundesregierungen feststellen zu lassen, ob die, sowohl nach dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, als nach dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 unerläßliche Feststellung des Personenstandes der Bundes-Angehörigen geregelt und sicher gestellt ist, und
2. wenn sich ergeben sollte, daß dies nicht in vollem Umfange der Fall ist, die durchgreifende und gleichmäßige Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.“⁶³

Zusammengelesen bedeutete dies den Wunsch nach Klarheit darüber, welcher Armenverband in der Pflicht war, wenn Arme Unterstützung brauchten; denn aufgrund der Gewährung der Freizügigkeit für die einzelnen Bundesangehörigen gab es mehrere Anknüpfungspunkte – Herkunft, aktueller Aufenthalt –, aber nur einen Anspruch, nämlich grundsätzlich gegenüber dem Armenverband des Unterstützungswohnsitzes.⁶⁴ Dieser konnte gemäß § 9 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz durch „a) Aufenthalt, b) Verehelichung, c) Abstammung“ erworben werden.⁶⁵ Verehelichung bedeutete gemäß § 15, dass Ehefrauen den Unterstützungswohnsitz des Mannes teilten, Abstammung gemäß § 18, dass eheliche und ihnen gleichstehende Kinder den Sitz des Vaters, uneheliche gemäß § 21 den der Mutter teilten.

Es ging also bei der Registrierung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen nicht nur um individuelle Ereignisse, sondern auch um die Dokumentation von Familienzusammenhängen, gleichsam um „das Geschlecht“ Nichtadliger. Aber auch das individuelle Geschlecht wurde seither (und wird bis heute) registriert, und zwar sogleich nach der Geburt. Das war neu gegenüber den bestehenden Kirchen- oder kommunalen Registern.

63 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. I. Legislaturperiode – II. Session 1871. Erster Band. Berlin 1871, 147.

64 Auf den Zusammenhang von Armenfürsorge (oder mit dem heutigen Begriff: Sozialrecht) und Staatsangehörigkeitsrecht weist auch Gosewinkel (Anm. 13) verschiedentlich hin, allerdings ohne Rekurs auf das Personenstandsrecht.

65 Vom 6.6.1870. Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1870, 360–373. In Kraft getreten am 1.7.1871.

In einzelstaatlichen Gesetzen gab es das aber schon,⁶⁶ weshalb es vermutlich so selbstverständlich erschien, dass die Begründung zum Gesetz keine Ausführungen hierzu enthielt.⁶⁷ Auch die Gesetzesbestimmung selbst definierte nicht, was unter Geschlecht als Rechtsbegriff zu verstehen sei. Eine schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1876 vom Bundesrat erlassene Ausführungs-Verordnung,⁶⁸ die die Gestaltung der für die Register erforderlichen Formulare festlegte und teilweise mit Beispielen zum Ausfüllen versah,⁶⁹ enthielt ebenfalls keine expliziten Vorschriften zum Geschlechtseintrag. Doch waren die Formulare und die mitgegebenen Beispiele, wie diese auszufüllen seien, so gestaltet, wie es der damaligen Auffassung entsprach: Geboren wurden nur entweder Knaben oder Mädchen.⁷⁰

Auf diese Weise wurde die Geschlechterbinarität vor knapp 150 Jahren in Deutschland rechtlich fixiert. Die sogenannten Zwitterparagrafen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794⁷¹ galten ja nur in eben diesen Staaten⁷² und waren bereits mit dem preußischen Vorläufergesetz von 1874 in Wegfall gekommen.⁷³ Bei den Beratungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurde zwar diskutiert, ob den Zwitterparagrafen entsprechende Bestimmungen zur Rechtsperson aufgenommen werden sollten, aber

-
- 66 Napoleons Gesetzbuch. Einzige offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen. Straßburg 1808. I. Buch. 2. Titel. 2. Cap. 57. Faksimile-Nachdruck der Original-Ausgabe von 1808. Herausgegeben im Auftrag des Instituts für Textkritik e. V. von KD Wolff. Frankfurt/Main 2001, 26. Dies war in Kraft geblieben „in den linksrheinischen Gebieten, die 1815/16 zu Hessen-Darmstadt, Bayern und Preußen sowie zum Herzogtum Oldenburg und zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gekommen waren“; Barbara Dölemeyer: Nachwort. In: Napoleons Gesetzbuch (wie zuvor), 1056–1095, 1076.
- 67 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislaturperiode – II. Session 1874/75. Vierter Band. Berlin 1875, 1041–1061.
- 68 Vom 5.7.1875, veröffentlicht in: Central-Blatt für das Deutsche Reich. Herausgegeben im Reichskanzleramt. Dritter Jahrgang. 1875, 386–425.
- 69 Einzelheiten, auch wie es damit weiterging, bei Konstanze Plett: Trans* und Inter* im Recht – Alte und neue Widersprüche. In: Inter* und Trans*identitäten. Ethische, soziale und juristische Aspekte (Beiträge zur Sexualforschung 102). Hrsg. von Maximilian Schochow, Saskia Gehrmann und Florian Steger. Gießen 2016, 215–230. Wiederabdruck in Plett/Hulverscheidt (Anm. 25), 279–294.
- 70 Vgl. F. Fidler: Reichs-Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung nebst den Preußischen Ergänzungsvorschriften. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1901, 50.
- 71 Erster Theil I. Erster Titel: Von Personen und deren Rechten überhaupt. §§ 19–23.
- 72 Wie zersplittert das Familienrecht in Preußen selbst nach der Reichsgründung 1871 noch war, lässt sich nachlesen bei Adolf Stölzel: Das Eheschließungsrecht im Geltungsbereiche des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874. Berlin 1874, 1–3 und passim.
- 73 Dies wird bis heute übersehen, wenn immer wieder kolportiert wird, dass die „Zwitterparagrafen“ mit Einführung des BGB abgeschafft worden seien. So irrte im Übrigen auch schon der damalige Zeitgenosse Magnus Hirschfeld; vgl. Konstanze Plett: N. O. Body im Recht. In: N. O. Body: Aus eines Mannes Mädchenjahren. Herausgegeben von Hermann Simon. Berlin–Leipzig 2022, 201–218, 211 f.

im Ergebnis davon abgesehen.⁷⁴ Erst seit November 2013 ist es zulässig, dass mit mehrdeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen geborene Kinder nicht mehr zwangsweise als männlich oder weiblich im Geburtenregister eingetragen werden. Obwohl damit die rechtlich vorgeschriebene Geschlechterbinarität bereits durchbrochen war, bedurfte es noch einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, damit auch eine positive Formulierung, die nicht „männlich“ oder „weiblich“ lautet, als Registereintrag zugelassen ist.⁷⁵ Einzelheiten der Regelung blieben der Gesetzgebung vorbehalten, die mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben sich für die Bezeichnung „divers“ entschied.⁷⁶ Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 22. Dezember 2018 gibt es damit vier Möglichkeiten der standesamtlichen Geschlechtsregistrierung.

Wechsel des Anknüpfungspunktes für Staatsangehörigkeit

Wie bereits erwähnt, war der Norddeutsche Bund von 1867 der Vorläufer des Deutschen Reiches von 1871, und fast alle zwischen dem 1. Juli 1867, dem Datum des Inkrafttretens der Verfassung für den Norddeutschen Bund,⁷⁷ und dem 31. Dezember 1870 erlassenen Gesetze wurden übernommen, mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung „norddeutsch“ nunmehr als „deutsch“ zu lesen sei.⁷⁸ Die Zugehörigkeit zum Reich wurde weiterhin über die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat vermittelt. Eine unmittelbare Reichsangehörigkeit war erst ab Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes mit Beginn des Jahres 1914 vorgesehen,⁷⁹ deren Zweck allerdings hauptsächlich darin bestand, in den Kolonien lebenden Deutschen diese Eigenschaft zu erhalten, ohne die Kolonien zu Bun-

74 B. Mugdan (Hrsg.): Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. I. Band: Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil. Berlin 1899, 370. Die Begründung wird – zu Recht – heftig kritisiert von Andreas Wacke: Vom Hermaphroditen zum Transsexuellen. Zur Stellung von Zwittern in der Rechtsgeschichte. In: Heinz Eyrich/Walter Odersky/Franz Jürgen Säcker (Hrsg.): Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag. München 1989, 861–903.

75 Zu Historie und Kontextualisierung vgl. Konstanze Plett: Tertium datur – endlich. Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht. Jahrbuch Sexualitäten 2018. Göttingen, 203–215. Wiederabdruck in: Plett/Hulverscheidt (Anm. 25), 353–365.

76 Vom 18.12.2018. Bundesgesetzblatt. Teil I. 2018, 2635 f.

77 Gemäß dessen Verkündungsformel am Ende. Bundes-Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund. 1867, 1–23, 23.

78 Vgl. eine Zusammenstellung der einzelnen Nachweise bei Konstanze Plett: Staatsangehörigkeitsrecht im Deutschen Reich. In: Und wohin jetzt? Die „Zigeunerpolitik im Deutschen Kaiserreich und im United Kingdom. Hrsg. von Simon Rau, Eve Rosenhaft und Eva Schöck-Quinteros. Unter Mitarbeit der Studierenden des Projektes „Aus den Akten auf die Bühne“. Bremen 2022 [2021], 219–236, 221–224.

79 Nachweis in Anm. 22.

desstaaten mit entsprechenden Rechten machen zu müssen.⁸⁰ Aber nach wie vor war die Staatsangehörigkeit auf den Bürger als Patriarchen zugeschnitten: Ehefrauen und eheliche Kinder wurden dem Ehemann beziehungsweise Vater zugerechnet, und zwar sowohl bei den Erwerbs- als auch bei den Verlustgründen. Frauen und voreheliche Kinder traten mit der Verheiratung, außereheliche Kinder durch Legitimation in die Stellung des Ehemannes beziehungsweise Vaters ein und verloren ihre bis dahin innegehabte Position.

Im Zusammenhang mit dem in Preußen bereits seit 1842 geltenden *ius sanguinis* als Anknüpfungspunkt für die Staatsangehörigkeit, das vom Norddeutschen Bund und dann vom Deutschen Reich übernommen worden war, erhalten die Personenstandsregister, wie die Reichstagsabgeordneten ganz richtig erkannt haben, eine weitere Funktion außer der bloßen Registrierung wichtiger Ereignisse im Leben eines Menschen. Wo jemand wohnt, lässt sich beobachten, von wem jemand abstammt, hingegen nicht ohne Weiteres. Eine zuverlässige Registrierung der Abstammung und der auf das männliche Oberhaupt bezogenen familiären Beziehungen schafft hier die für die bürokratische Verwaltung erforderlichen Beweise. Und damit wird eine andere Zeitkomponente wirksam. Ein erwachsen gewordener Mensch muss nämlich nicht mehr sein eigenes Aufenthaltsrecht an einem bestimmten Ort nachweisen, das nach dem bisherigen Recht sich an eine gewisse Dauer des Aufenthaltes knüpfte, sondern er muss mittels amtlicher Urkunden nachweisen, dass, sofern seine Eltern verheiratet waren, sein Vater beziehungsweise, sofern dieser Mensch unehelich geboren war, seine Mutter ein Recht auf Zugehörigkeit hatte. Dieses war, besonders in der Anfangszeit der standesamtlichen Registrierung, oft nicht einfach (*quod non es in actis non est in mundo*), wenn die Heirat oder Geburt der Eltern noch nicht standesamtlich registriert, ein Nachweis der religionsgemeinschaftlichen oder kommunalen Registrierung aber nicht einfach zu beschaffen war, weil beispielsweise ein Wohnortwechsel stattgefunden hatte.

Personenstand und Staatsangehörigkeit, oder: Wer gehört dazu und wer nicht?

Im Zusammenhang mit Erklärungsversuchen, warum die Gleichberechtigung der Frauen so schwer durchzusetzen ist, obgleich Frauen doch seit 1918 das Wahlrecht haben und

80 Vgl. Plett (Anm. 78), 234 f. Zu den im Ergebnis nur teilweise erfolgreichen Versuchen, die deutsche Staatsangehörigkeit „Eingeborenen“ der Kolonien und deren Kindern vorzuenthalten, wobei auch die damaligen Frauenverbände eine unrühmliche Rolle spielten, vgl. Gosewinkel (Anm. 13), 303–309.

seit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Mai 1949 die Gleichberechtigung von Mann und Frau als unmittelbar geltendes Grundrecht Verfassungsrang erhalten hat,⁸¹ habe ich schon vor Langem einen Querblick zwischen verschiedenen Rechtsgebieten als erforderlich ausgemacht, weil die Geschichte nur eines Rechtsgebietes zu kurz greift.⁸² Selbst habe ich diesen Querblick dann praktiziert mit einer Zusammenschau von Familien, Arbeits, Sozial und Steuerrecht.⁸³ Bei meinen Arbeiten zu den Ungerechtigkeiten, die aus dem binären und heteronormativen Verständnis von Geschlecht folgen, stand das Personenstandsrecht im Mittelpunkt.⁸⁴ Der Zusammenhang zwischen Personenstandsrecht und Staatsangehörigkeitsrecht ist mir allerdings erst kürzlich in den (Quer)Blick geraten, und zwar, als ich mich mit den Ungerechtigkeiten befasse, die die Sinti**z*ze und Rom*nja durch das im Kaiserreich erlassene Recht und dessen bis heute andauernde Wirkung erlitten haben und noch erleiden. Denn der Übergang zum Nachweis der Abstammung, die durch die Personenstandsregister erfolgt, als ausschließlichem Nachweis für die Staatsangehörigkeit traf und trifft Familien besonders hart, die, obwohl seit Jahrhunderten in Deutschland ansässig, innerhalb der deutschen Länder gewandert waren, wenn dabei Nachweispapiere wie Geburts- oder Heiratsurkunden verlorengegangen sind, von früheren Aufenthaltsorten nicht mehr zu beschaffen waren oder von aktuell zuständigen Behörden nicht anerkannt wurden.⁸⁵ Die Folge war Staatenlosigkeit (oder von deutschen Behörden behauptete Fremdstaatlichkeit) und damit eine Ausgrenzung.

Staatenlosigkeit war auch, was Frauen passieren konnte, selbst wenn sie bei Geburt aufgrund ihrer Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten, die sie allerdings bei Heirat mit einem Nichtdeutschen automatisch verloren. Wenn ihr Ehemann staatenlos war, teilten sie bis 1953 auch diesen Status.⁸⁶ Hatten sie eine andere

81 Wenngleich gemäß Artikel 117 Absatz 2 GG mit einer knapp vierjährigen Anpassungsfrist für die Legislative. Die erste Verfassung der DDR vom 7.10.1949 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik. 1949, 5–16) war hier konsequenter: Deren Artikel 7 bestimmte: „(1) Mann und Frau sind gleichberechtigt. (2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.“

82 Konstanze Plett: Methodenfragen zur Ermittlung von rechtlichen Hindernissen auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen. In: *Wirkungsforschung zum Recht I. Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat 10)*. Hrsg. von Gertrude Lübbert-Wolf und Hagen Hof. Baden-Baden 1999, 367–381.

83 Konstanze Plett. *Rechtliche Hindernisse auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen (ZERP-Diskussionspapier 7/97)*. Bremen 1997.

84 Vgl. *gesammelte Aufsätze in Plett/Hulverscheidt (Anm. 25)*.

85 Vgl. zum Beispiel Raul Clermont: Stephanie Marie Luise Hartmann im Visier der Bremer Polizeibehörde. In: *Rau/Rosenhaft/Schöck-Quinteros (Anm. 78)*, 333–373, 351.

86 Aufgrund des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1951 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1251) wurden Ausländerinnen, die einen Deutschen heirateten, nicht mehr

Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung erworben und bei Scheidung aufgrund der dann maßgeblichen ausländischen Gesetze wieder verloren, wurden sie ebenfalls staatenlos und blieben es, wenn eine grundsätzlich mögliche Wiedereinbürgerung daran scheiterte, dass die von einem Ausländer geschiedene Frau die auch für sie geltenden allgemeinen Einbürgerungskriterien nicht erfüllte.⁸⁷

Ehefrauen werden als eine von drei großen „Grenzgruppen“ der politischen Entscheidungen über Ein- und Ausschluss durch Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Staatsangehörigkeit gesehen, neben Polen und Juden.⁸⁸ Diese geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung wurde erst nach und nach und teilweise sehr spät aufgehoben. Zwar war das Einbürgerungsrecht von mit deutschen Staatsangehörigen verheirateten ausländischen Staatsangehörigen (oder Staatenlosen) bereits 1969 (mit Wirkung ab 1970) geschlechtsneutral gefasst worden; der automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Heirat ausländischer (oder staatenloser) Frauen von Deutschen entfiel.⁸⁹ Aber erst ab 1975 konnten mit Ausländern verheiratete Frauen deutscher Staatsangehörigkeit diese auch an ihre ehelichen Kinder weitergeben.⁹⁰ Und erst seit dem 1. September 1986 können mit Ausländern verheiratete Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, wenn sie sich scheiden lassen wollen, das Scheidungsverfahren auf jeden Fall vor einem Gericht in Deutschland durchführen; bis dahin verwies das deutsche internationale Privatrecht ausschließlich auf den Gerichtsstand des Ehemannes.⁹¹

Aber auch die unehelichen beziehungsweise nichtehelichen Kinder – oder in der heutigen Terminologie des Familienrechts: Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind –⁹² wurden ausgegrenzt. Zwar erhielten sie, wenn ihre Mutter Deutsche war, deren Staatsangehörigkeit. War hingegen ihr Vater Deutscher und hatte dieser sie zwar anerkannt, aber nicht legitimiert,⁹³ konnten sie erst ab 1975 auf Antrag die deut-

automatisch Deutsche, konnten aber für eine erleichterte Einbürgerung optieren.

87 Bis heute sind Einbürgerungen ehemaliger Deutscher sogenannte Ermessenseinbürgerungen, das heißt, es kann entsprechenden Anträgen entsprochen werden, muss es aber nicht. Vgl. Deutsche Botschaft Prag: Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher. Stand: August 2021. URL: <https://prag.diplo.de/cz-de/service/03-Staatsangehoerigkeit/-/2337392> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

88 Gosewinkel (Anm. 13), 428.

89 Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8.9.1969. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1969, 1581–1582.

90 Zum Unterschied zwischen Anerkennung und Legitimation vgl. oben bei Anm. 18.

91 Geändert erst durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.7.1986. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1986, 1142–1155. Nur wenn das Recht des Staates, dem der Ehemann angehörte, auf deutsches Recht zurückverwies, war die Durchführung des Verfahrens in Deutschland möglich.

92 Zur Begriffshistorie vgl. oben Anm. 16.

93 Siehe oben Anm. 14.

sche Staatsangehörigkeit erwerben. Weitere Ungerechtigkeiten in Bezug auf diese Kinder waren durch § 1589 Absatz 2 BGB, wie er vom 1. Januar 1900 bis zum 30. Juni 1970 in Kraft war, veranlasst: Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt.

Das war eine legislative Fiktion mit der Wirkung, dass diese Kinder vom gesetzlichen Erbrecht nach ihrem Vater ausgeschlossen waren. Die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit, die 1970 begann und über viele Stationen lief, die im Einzelnen zu nennen hier zu weit führen würde, hat noch bis in die 2000er-Jahre Gerichte beschäftigt.⁹⁴

Unmittelbar miteinander verknüpft wurden Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht im Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, das neben den drei bekannten Registern als weiteres Register das „Familienbuch“ eingeführt hatte.⁹⁵ Der damalige § 14 Nr. 2 sah vor, dass „Angaben über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten“ einzutragen waren. Den alten Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, der in der Weimarer Republik faktisch keine Rolle mehr gespielt hatte, hatte das NS-Regime schon mit den Nürnberger Gesetzen wieder aufleben lassen; danach wurde zwischen Reichsbürgern und bloßen Staatsangehörigen unterschieden.⁹⁶ Diskriminierung, Ausgrenzung, Entrechtlichung, Vertreibung und schließlich systematische Ermordung nicht erwünschter Menschen wurden so erheblich „vereinfacht“.⁹⁷ Das Personenstandsrecht wurde dann 1938 außerdem genutzt zur Einführung der jüdischen Zwangsnamen, die nicht im Gesetz selbst, sondern in einer Dienstanweisung an die Standesämter geregelt war.⁹⁸

Freiheitsrechte – aber nicht für alle

So wurde aus dem bürgerlichen Freiheitsrecht, das Freizügigkeit, Gewerbefreiheit⁹⁹ und freie Ehegattenwahl enthielt, ein Instrument zur Unterdrückung ganzer Gruppen. Verständlich wird vieles nur, wenn das Patriarchat mitgedacht wird, das sich zum bürger-

94 Nach der deutschen Einigung von 1991 galt im Übrigen in dieser Hinsicht eine Zeitlang ein sogenanntes gespaltenes Familienrecht, da die DDR die Gleichstellung schon früher gesetzlich geregelt hatte. Dadurch gab es auch etliche rechtliche Komplikationen bei deutsch-deutschen Familien.

95 Reichsgesetzblatt Teil I. 1937, 1146–1157, rückwirkend zum 1. 7.1937 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz wurde erst durch das gleichnamige Gesetz vom 19. Februar 2007 = Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) mit Wirkung ab 1.1.2009 abgelöst.

96 Siehe hierzu und den bereits vorher erfolgten Änderungen des Staatsangehörigkeitsrecht, ohne dass der Wortlaut des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes selbst geändert wurde, Plett (Anm. 78), 226–228.

97 Ausführlich hierzu Gosewinkel (Anm. 13), 369–420.

98 Vgl. hierzu Plett (Anm. 69), 220 f bzw. Plett/Hulverscheidt (Anm. 25), 284 f.

99 Hier nicht weiter ausgeführt; vgl. dazu Gosewinkel (Anm. 13), 228.

lichen Patriarchat weiterentwickelt hat: die Freiheitsrechte nur für deutsche Männer, für die insoweit alte Ungerechtigkeiten wie Herrschaftsuntertänigkeit beseitigt wurden und die nun selbst zum Patriarchen werden konnten – um den Preis, dass für viele andere teils neue Ungerechtigkeiten geschaffen wurden. Für Nichtbürgerliche hatte die familienrechtliche Bevorzugung des Mannes im Alltagsleben keine Bedeutung: Sie hatten nichts zu vererben, und die Mitarbeit der Ehefrau war unerlässlich zum Familienunterhalt.¹⁰⁰ Ungerechtigkeiten innerhalb privilegierter Schichten wie des Adels müssen hier nicht unbedingt interessieren, konnten sie doch auch leichter überwunden werden. (Zu denken ist etwa an Erbfolgeregeln und Akzeptanz Nichtehelicher.) Nachwirkungen bis heute hingegen haben die Ächtung „lediger Mütter“ und ihrer Kinder, obgleich schon die Weimarer Verfassung (Artikel 121) hier für Abhilfe sorgen wollte, und die Ausgrenzung „Fremder“.

In den letzten zweieinhalb Jahrzehnten hat es Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts gegeben, die endlich der Tatsache Rechnung tragen, dass in Deutschland Geborene auch ein Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit haben und nicht als Kinder und Enkelkinder an der Staatsangehörigkeit ihrer zugewanderten Eltern und Großeltern festgehalten werden.¹⁰¹ Zugleich scheint allerdings aufgrund der deutschen Registerführung bei den zuständigen Behörden eine Papiergläubigkeit zu herrschen, die Nachweise von Zugewanderten und hier Geborenen verlangt, die diese schlechterdings nicht erbringen können. Dies betrifft vor allem die aus heute nicht mehr existierenden Staaten wie Ex-Jugoslawien oder aus Bürgerkriegsgebieten wie Syrien Zugewanderten. Die Folge ist eine Zunahme der Staatenlosigkeit,¹⁰² obgleich nach dem Zweiten Weltkrieg verschiedene internationale Abkommen geschlossen wurden, um Staatenlosigkeit zu verringern, die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden.¹⁰³

100 Hierzu ausführlich Marianne Weber: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung. Tübingen 1907 (2. Neudruck Aalen 1989).

101 Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1999, 1618–1623), in Kraft getreten am 1.1.2000. Auf Feinheiten und spätere Änderungen dieser Erweiterungen kann hier leider nicht eingegangen werden. Es handelt sich übrigens immer noch um das RuStAG von 1913 (Anm. 22), dessen Name erst durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes in Staatsangehörigkeitgesetz (StAG) geändert wurde.

102 Maximilian Müller: Ein Leben ohne Pass. Die Situation staatenloser Menschen in Deutschland. SVR-Policy Brief 2023-1. Berlin 2023. URL: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/03/SVR-Policy_2023-1_Policy-Brief-Staatenlose_barrierefrei.pdf (letzter Zugriff am 13.3.2024).

103 Vgl. United Nations: Treaty Collection. Certified True Copies (CTCs) of Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General. Chapter V: Refugees and Stateless Persons. URL: <https://treaties.un.org/Pages/CTCTreaties.aspx?id=5&subid=A&lang=en> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

Gesetze sollen in einem Rechtsstaat grundsätzlich allgemein sein, das heißt, für alle in derselben Lage gleichermaßen gelten. Der historische Rückblick zeigt jedoch, dass dies keineswegs immer der Fall war und ist und die unterschiedlichen Wirkungen auf (das heißt: für oder gegen) verschiedene Gruppen der Rechtsunterworfenen sowohl unbeabsichtigt als auch beabsichtigt sein können. Dies erschließt sich jedoch nur durch Kontextualisierung und einen Querblick zwischen unterschiedlichen Politikbereichen zuzuordnenden Gesetzen.

Zum Schluss ein Beispiel für eine unbeabsichtigte, aber im Ergebnis positive Nebenwirkung: So sehr die Personenstandsregister, die zudem noch in engem Austausch mit den ebenfalls staatlich geführten Melderegistern stehen,¹⁰⁴ in einer menschenverachtenden Diktatur wie dem NS-Regime zur systematischen Verfolgung bestimmter Gruppen missbraucht werden können, konnten sie danach auch der Aufarbeitung dienen, wie der am 7. April 2023 im Alter von 103 Jahren verstorbene Benjamin Ferencz, der letzte überlebende Ankläger in den Nürnberger Prozessen, festgestellt hat: “The most significant items he collected, he says, were the death registries, kept as meticulously by the Germans as hospital birth certificates.”¹⁰⁵

Post Scriptum

Vor über sechzig Jahren erschien ein Aufsatz, der den Bestand von Personenstandsregistern in einem staatlichen Archiv beschreibt.¹⁰⁶ Der damalige Bestand betraf jedoch nur solche staatlichen Register, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes von 1875 sich angesammelt hatten, sowie Register von Religionsgemeinschaften.¹⁰⁷ Erst

-
- 104 Konstanze Plett: Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Berlin 2015, 23–37, insbes. 27–29. URL: https://www.berlin.de/sen/lads/_assets/schwerpunkte/lgbti/materialien/schriftenreihe/g-35-expertise-plett-transinterrechte_bf.pdf (letzter Zugriff am 13.3.2024). Dies.: Rechtswissenschaftliche Expertise zum 3. Geschlechtseintrag. Hamburg 2019, 27–33. URL: <https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/rechtswissenschaftliche-expertise-zum-3-geschlechtseintrag-von-prof-dr-konstanze-plett-ll-m?forceWeb=true> (letzter Zugriff am 13.3.2024).
- 105 Nadia Khomami: „It Was As If I Had Peered into Hell“: The Man Who Brought the Nazi Death Squads to Justice. Interview mit Benjamin Ferencz. *The Guardian*, 7.2.2017. URL: <https://www.theguardian.com/law/2017/feb/07/nazi-death-squads-nuremberg-trials-benjamin-ferencz> (letzter Zugriff am 13.3.2024).
- 106 Friedrich Schmidt: Die Übernahme der hamburgischen Personenstandsregister in das Staatsarchiv. In: Beiträge zur Geschichte des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg Band V. Hamburg 1960, 113–131.
- 107 Register religiöser Gemeinschaften kamen noch während der NS-Zeit hinzu. Etwas befremdlich aus heutiger Sicht mutet an, dass in dem Aufsatz von 1960 kein Wort zum Hintergrund der 1938/39 erfolgten Übergabe der „Archive der israelitischen Gemeinden in Hamburg, Altona, Harburg und Wandsbek mit den darin enthaltenen Personenstandsregistern“ (an das Staatsarchiv Hamburg) zu finden ist; Schmidt

seit dem 1. Januar 2009 können die ab dem 1. Januar 1876 zu führenden und geführten Geburten, Heirats und Sterberegister, also nach mehr als 130 Jahren, zu Archivgut werden. Mit der Reform des Personenstandsrechts von 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2009, wurde der Übergang von in Papierform zu elektronisch geführten Registern eingeleitet; nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist sind seit dem 1. Januar 2014 nur noch digitale Register zulässig.¹⁰⁸ Die Register sind für eine unterschiedlich lange Zeit bei den Standesämtern selbst aufzuheben, anschließend sind gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 PStG „die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.“ Die Aufbewahrungsfristen für die Standesämter betragen bei Geburtenregistern 110 Jahre, bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsregistern¹⁰⁹ 80 Jahre sowie bei Sterberegistern 30 Jahre. Vor dieser Reform waren die Register bei den Standesämtern selbst aufzubewahren, und eine fortlaufend zu führende Zweitschrift¹¹⁰ war am Jahresende an die untere Aufsichtsbehörde (Innenverwaltung) abzuliefern.

Inzwischen haben sich die Standesämter großer Bestände ihrer Akten entledigt. Einige Archive bieten bereits Listen von Archivmaterial zur Online-Recherche an, andere geben nur auf individuelle Anfrage hin Auskunft.¹¹¹ Für die historische Forschung nach wie vor interessant sind zwei Sonderstandesämter. Das Standesamt Berlin I ist bereits seit 1874 für die Führung der Register von Personenstandsfällen zuständig, die sich im Ausland ereignet haben; das gilt bis heute.¹¹² 1951 wurde durch Ergänzung des Personenstandsgesetzes das Sonderstandesamt Arolsen eingerichtet mit der alleinigen Zuständigkeit für „die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen

(Anm. 106), 123. Hierzu mit Informationen, die jedenfalls teilweise auch schon 1960 bekannt gewesen sein müssen: Ina S. Lorenz: Die jüdische Gemeinde Hamburg 1860–1943. In: Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung „Vierhundert Jahre Juden in Hamburg.“ Hrsg. von Arno Herzig in Zusammenarbeit mit Saskia Rohde. Hamburg 1991, 77–100, 96 f.

108 Vgl. hierzu die Übergangsregelungen in §§ 75–79 PStG.

109 Obwohl seit Oktober 2017 keine neuen Lebenspartnerschaften eingegangen werden können (vgl. oben Anm. 48), sind die Register und Akten für die bestehenden Lebenspartnerschaften fortzuführen.

110 Die Begriffe variierten. Anfangs wurde zwischen Haupt- und Nebenregister unterschieden. Vom 1.7.1938 bis 31.12.2008 wurden die Register Bücher (Geburtenbuch etc., und es gab auch noch ein Familienbuch) sowie Buch und Zweitbuch genannt. Seit dem 1.1.2009 lauten die Bezeichnungen Register und Sicherungsregister.

111 Jeweils landesrechtlich geregelt. – Bei der Auswahl hilft folgende Seite des Bundesarchivs: Archivportal-D URL: <https://www.archivportal-d.de/> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

112 Von 1949 bis 1990: Standesamt I in Berlin (West).

deutschen Konzentrationslager“.¹¹³ Die Akten dieser beiden Standesämter gehen, wenn abgeliefert wird, jeweils an das Bundesarchiv.

113 Gemäß §§ 43a–f PStG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15.1.1951 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1951, 57–58), heute § 38 PStG.

Zu Unrecht vergessen?

Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld

Carolyn Vogel

„Insgeheim denkt wohl fast jeder, dass vergessene Autoren selbst schuld seien, weil sie eben doch nicht ganz so gut waren. Literaturgeschichtlich stimmt das nachweislich nicht. F. Scott Fitzgerald (1896–1940) war eine Zeit lang fast vergessen ebenso William Faulkner (1897–1962); Franz Kafka (1883–1924) kam bekanntlich zu Lebzeiten überhaupt nicht durch und steht erst post mortem als Fixstern am Firmament. Und bei den Frauen ist es noch viel schlimmer, eine einzige Missachtungskatastrophe. Im Grunde müssten wir die meisten großen Autorinnen, von Virginia Woolf und Ingeborg Bachmann abgesehen, quasi zum ersten Mal entdecken, weil sie nie richtig gewürdigt wurden.“¹

Mit diesen Zeilen beginnt Eva Menasse (* 1970) einen in der Wochenzeitung *Die Zeit* erschienenen Artikel über die Schriftstellerin Mechtilde Lichnowsky (1879–1958). Angesichts der Neuausgabe ihrer Werke fragt sie empört: „Wie konnten wir sie nur vergessen?“ Ein Blick in Lichnowskys Biografie zeigt ein Beispiel für die untergeordnete Rolle begabter Frauen, aber auch zahlreiche Wohnortwechsel innerhalb Europas sowie einen folgenreichen Bruch: Während der NS-Zeit wurden Mechtilde Lichnowskys Werke verboten, ihr Verleger enteignet, sie selbst aus Schlesien vertrieben, Freunde ins Exil gedrängt. Nach dem Zweiten Weltkrieg verbrachte sie die verbleibenden Lebensjahre in London, wo sie weiter schrieb, ohne jedoch einen ihrem Werk angemessenen Platz in der Literaturgeschichtsschreibung zu erlangen. „Die biographischen wie die politischen Umbrüche in ihrem Leben haben jegliche Kontinuität in der Wertschätzung der in den zwanziger Jahren vielbeachteten, von Kollegen hochgeschätzten Autorin vereitelt“, konstatieren die Herausgeber der erst 2022 erschienenen Werkausgabe.² Eine Angehörige der „verlorenen Generation“, wie Armin Strohmeyer (* 1966) seine Auswahl einst geachteter und nach der NS-Zeit weitgehend vergessener Autoren nennt.³ In neunzehn Nachlasskästen im Deutschen Literaturarchiv Marbach hat Mechtilde Lichnowskys Werk die Zeit des Vergessens überdauert. Erst das Archiv, das Interesse einzelner Exper-

1 Eva Menasse: Eine Prosa ohne Graubrotstellen. In: *Die Zeit*, 21, 19.5.2022, 50.

2 Mechtilde Lichnowsky: *Werke*. Hrsg. von Günter und Hiltrud Häntzschel. Wien 2022.

3 Armin Strohmeyer: *Verlorene Generation. Dreißig vergessene Dichterinnen & Dichter des „anderen Deutschland“*. Zürich 2008.

ten an diesen Archivbeständen und das Engagement der Wüstenrot Stiftung für deren Bearbeitung und Veröffentlichung machten eine Wiederentdeckung der – so der Titel einer ihr gewidmeten Veranstaltung der Bayerischen Akademie der Schönen Künste – zu Unrecht vergessenen Schriftstellerin möglich.

Zu Unrecht vergessen. Mechtilde Lichnowsky ist nur eines von vielen Beispielen: Vergessene jüdische Persönlichkeiten, übersehene Künstlerinnen, wenig beachtete Intellektuelle – in jüngster Zeit ist eine Zunahme wissenschaftlicher Biografien, Werkausgaben, Ausstellungen und Artikel zu beobachten, mit denen versucht wird, Menschen und Lebenswerke, die aus heutiger Sicht als unzureichend gewürdigt und dokumentiert angesehen werden, in Erinnerung zu rufen. Wie auch das Beispiel Lichnowsky zeigt, ist nicht unbedingt fehlende Überlieferung im Archiv der Grund für das Vergessen, sondern fehlende Wahrnehmung. Daran haben auch einige Neuauflagen von Werken um 1980 nichts ändern können.

Wenn einst Bekanntes erneut ans Licht geholt wird, sprechen Produzenten, Rezipienten und Medien oftmals von Entdeckung oder Wiederentdeckung. Im vermeintlich Alten, in einem abgeschlossenen Kapitel der Geschichte steckt aus der Perspektive eines heutigen Betrachters etwas Neues, bisher oder aktuell nicht oder nur wenig Wahrgenommenes. Etwas ist anders, als es bisher scheint, und gewinnt neue Aufmerksamkeit und neue Relevanz. Mit der erstmaligen oder neuerlichen Beforschung, Dokumentation und Veröffentlichung historischer Werke und Lebenswege soll eine Fehleinschätzung in der Historiografie durch deren Erweiterung korrigiert oder geschlossen werden. Ob Person und Werk dann einer neuerlichen öffentlichen Betrachtung standhalten und künftig in Erinnerung bleiben, muss sich erst erweisen.

Das Handlungsmotiv des Forschenden ist nicht allein die Suche nach einem noch nicht oder wenig behandelten oder anders eingeordneten Thema. Eine wesentliche Triebfeder für eine solche personenbezogene Forschung kann auch der Wunsch sein, eine zunächst subjektiv empfundene und dann anhand möglichst objektiver Kriterien festzustellende Ungerechtigkeit so nicht stehen zu lassen, sondern zu widersprechen, richtigzustellen und durch eigenes Handeln eine Form von später Gerechtigkeit im Sinne einer Revision vergangener Ereignisse und Entwicklungen herzustellen. Diese Gerechtigkeit ist insofern grundlegend für die daraus folgende historiografische Arbeit, als dass sie Ausgangs- und Zielpunkt ist. Um im Falle lange nicht mehr verlegter und nicht mehr wahrgenommener, also vergessener Schriftstellerinnen und Schriftsteller wirksam zu sein, muss dies mit einer Neuauflage ihrer Werke und der Generierung öffentlicher Aufmerksamkeit einhergehen.

Für das Rahmenthema des vorliegenden Bandes ergibt sich daraus zweierlei: Zunächst der Versuch, historischer Gerechtigkeit nicht, wie in der Einladung zur Mitarbeit an diesem Band, historisches Unrecht als Pendant gegenüberzustellen, sondern historische Ungerechtigkeit, um sich von der Gegenseite aus einer genaueren Vorstellung von historischer Gerechtigkeit anzunähern. Das mag nach einer sprachlichen Spitzfindigkeit klingen, zumal beide Begriffe häufig synonym verwendet werden. Auf theoretischer Ebene wird dadurch jedoch eine differenzierende Definition möglich, die hier vorgeschlagen werden soll. Unrecht kann als Verstoß gegen geltendes Recht im juristischen Sinne gesehen werden, während Ungerechtigkeit je nach Sachlage justiziabel sein kann, aber nicht sein muss. Genau in diesem Feld juristisch nicht relevanter Ungerechtigkeit bewegen sich die gewählten Beispiele. So wie sich aus historischem Unrecht und seinen Folgen Rechte und Pflichten für nachfolgende Generationen ergeben, so kann auch aus historischer Ungerechtigkeit eine gefühlte moralische Verpflichtung abgeleitet werden. Statt um Festsetzung einer Entschädigung oder gar Verhängung einer Strafe geht es hier um ideellen oder zumindest symbolischen Nachteilsausgleich.

Im zweiten Schritt führt die vorgeschlagene Definition von Ungerechtigkeit zu einem Aspekt, der bereits in der Einladung zur Mitarbeit und auch in dem vorgenannten Phänomen der Rehabilitation vergessener Persönlichkeiten aufscheint: Dem Versuch, eine Form von historischer Gerechtigkeit herzustellen, wohnt eine emotionale Komponente inne. Auf die Rolle von Emotion weist bereits der Duden hin, der Ungerechtigkeit unter anderem als „das Gerechtigkeitsgefühl verletzend“ definiert. Aus persönlichem emotionalem Empfinden können emotionale Einstellungen und Handlungen resultieren. So kann beispielsweise die von den Herausgebern formulierte *retrospektive Solidarität* für eine historische Person entstehen und der Wunsch nach Gerechtigkeit geweckt werden. Sie wird hier nicht etwa deshalb als historische Gerechtigkeit bezeichnet, weil sie selbst schon historisch wäre, sondern weil sie eine in der Vergangenheit liegende oder begründete Ungerechtigkeit ausgleichen oder gar beseitigen will. Diese Form von Kompensation ist weder juristischer noch finanzieller, sondern ideeller Natur.

Die dabei mitschwingenden emotionalen Faktoren können wissenschaftlich nicht in rein rationalen Kategorien erfasst werden. Das Handwerkszeug der Geschichts- und Archivwissenschaft muss hier zwangsläufig an die eigenen Fachgrenzen stoßen. Erst im Verbund mit anderen Disziplinen ist eine genauere Beleuchtung der Prozesse, die auf Kompensation einer historischen Ungerechtigkeit abzielen, möglich. Angesichts der leitenden Rolle, die Emotionen in diesem Kontext spielen, bietet sich eine empirische Wissenschaft wie die Psychologie an. Psychologie beschreibt und erklärt menschliches

Erleben und Verhalten. Empirische Forschung beruht auf methodisch-systematischer Sammlung von Daten. Auch wenn die Herangehensweisen und Ziele unterschiedlich sind, dürfte das dem Bedürfnis der Geschichtswissenschaft nach methodischer Sicherung ihrer Erforschung historischer Ereignisse entgegenkommen.

Wie aber lassen sich zum Zwecke der Abgrenzung und Strukturierung Indikatoren für Ungerechtigkeit und Orientierungsgrößen für Gerechtigkeit festlegen? Ein Blick auf die Empirie und ihre Diversität lässt vermuten, dass die Annäherung auf einer allgemeingültigen, abstrakten Ebene schwierig ist. Denn wenn die Formen, Zeiten und Wege historischer Ungerechtigkeit sehr unterschiedlich sind, sind es die Formen, Zeiten und Wege der angestrebten historischen Gerechtigkeit auch. Angesichts der hohen Komplexität einzelner Personengeschichten ist die Konzentration auf Einzelfallstudien zwar nachvollziehbar, weiterführende Aussagekraft versprechen allerdings eher Vergleichsstudien. Für eine Untersuchung, die fallübergreifend nach ordnenden Kriterien fragt, können – im Gegensatz zum hinsichtlich der Kriterien breit angelegten Ansatz der Einzelfallstudien – thematisch begrenzte Felder in den Blick genommen und anhand ausgewählter Anhaltspunkte untersucht werden. Ob sich in einem nächsten Schritt aus einer Summe von Feldern wiederum übergeordnete Kriterien ableiten lassen, ließe sich nur mit erheblichem Forschungsaufwand überprüfen, der nicht nur den Rahmen dieses Aufsatzes sprengt. Vielleicht kann jedoch die Summe der Aufsätze in diesem Band zumindest einige Hinweise darauf liefern.

Das eingangs abgesteckte Feld der Betrachtung ist das der zu Unrecht vergessenen Schriftstellerinnen und Schriftsteller und ihrer Wiederentdeckung. Dabei wird davon ausgegangen, dass sie bereits verstorben sind und ihre Leistung weit in der Vergangenheit liegt. Am Anfang des Versuchs einer Rehabilitation steht die zunächst subjektive Einschätzung, dass einer Person und einem Werk in Historiografie und Öffentlichkeit nicht die Aufmerksamkeit zuteilgeworden ist, die ihrer Leistung angemessen erscheint. Das Gerechtigkeitsgefühl des Betrachters ist verletzt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Vergessen nicht auf einen aktiven Ausschluss zurückzuführen ist (wie beispielsweise im Falle jüdischer Autoren im Nationalsozialismus), sondern auf passive Nichtbeachtung. Die subjektiv empfundene Ungerechtigkeit löst retrospektive Solidarität mit der vom Lauf der Geschichte benachteiligten Schriftstellerin aus und wird zum Motor weiterer Nachforschungen – mit dem Ziel, das Unrecht der historischen Unterlassung durch späteres Handeln zu revidieren. Dafür sind objektivierbare Anhaltspunkte erforderlich, an denen sich das beschriebene Missverhältnis und damit die zunächst nur individuell und subjektiv empfundene Ungerechtigkeit objektiv festmachen lässt.

Im Hinblick auf Schriftstellerinnen und Schriftsteller kann eine unverhältnismäßig große Diskrepanz zwischen einstiger und heutiger Bekanntheit und die Diskrepanz zwischen der hohen Qualität eines Werkes und seiner heute fehlenden Rezeption den Ausschlag für eine emotionale Reaktion geben. Eine Skala für die Messung einer solchen Diskrepanz gibt es jedoch nicht. Um vom Gefühl der Ungerechtigkeit zu einer objektiv belegbaren und auf historischen Fakten basierenden, wissenschaftlich belastbaren Aussage zu gelangen, wäre eine methodisch-systematische Datensammlung erforderlich. Im literarischen Feld kommt dafür eine ganze Reihe messbarer Faktoren in Betracht, wobei diese sich hier auf die Produktions- und Verbreitungsbedingungen des 19. bis 21. Jahrhunderts beziehen. Aussagekräftig erscheinen die Auflagen schriftstellerischer Werke, wobei nicht zwangsläufig beziehungsweise nicht allein die Auflagenhöhe zählt, sondern auch deren Anzahl und Zeitpunkte. Diese lassen auch Rückschlüsse auf Verfügbarkeit und Nachfrage im Buchhandel zu. Es stellt sich eine Vielzahl von Fragen: Wann, wie oft, in welcher Zahl und von wem wurden die Werke wo aufgelegt? Wie bedeutend war der Verlag, welche Marktstellung hatte er? Wie, wo, wann wurde rezensiert? Was schrieb die Fachöffentlichkeit? Wurden Preise und Auszeichnungen verliehen? Wie steht es um die Präsenz der Schriftstellerin oder des Schriftstellers in Literaturgeschichten, Anthologien, Schulbüchern, Bibliotheken, in Forschung und Lehre? Existiert Sekundärliteratur? Welche äußeren Ereignisse können sich wie auf die Rezeption ausgewirkt haben? Der relevante Untersuchungszeitraum muss abgesteckt werden, theoretisch reicht er von der Entstehung der Werke bis heute, erfordert also eine Langzeitbetrachtung, mindestens aber Stichproben zu regelmäßigen, zuvor definierten Zeitpunkten und Orten. Die relevanten Daten (damit sind nicht kalendarische Daten, sondern der aus empirischen Erhebungen gewonnene Datenbestand gemeint) sind nicht nur quantitativer, sondern auch qualitativer Natur. Eine zentrale Frage, die literaturwissenschaftliche Fachkenntnis voraussetzt, ist die der literarischen Qualität. Zu fragen ist auch, wie das Werk im Vergleich zu den Werken anderer Schriftstellerinnen und Schriftsteller einzuordnen ist. Hier kommt als Orientierung der literarische Kanon ins Spiel, der im Duden als *Liste mustergültiger Autoren und Werke*, aber auch als *Richtschnur* definiert ist.

Die Einschätzung als zu Unrecht vergessen bleibt trotz solcher Indikatoren nicht vollständig objektivierbar. Wann Ungerechtigkeit anfängt, ist eine auf Vergleiche gestützte Bewertung Einzelner. Genauso wenig ist klar, wie Gerechtigkeit aussieht. Zwar kann Gleichbehandlung angestrebt, die vorherige Ungleichbehandlung jedoch nicht nachträglich gelöscht werden. Das so wesentliche Kriterium der literarischen Qualität lässt sich letztlich kaum an präzise messbaren Werten festmachen. Bei vorschneller, ober-

flächlicher oder fälschlicher Verwendung birgt das Etikett zu Unrecht vergessen sogar die Gefahr neuer Fehlurteile, denn schriftstellerische Werke müssen nicht zwangsläufig zu Unrecht vergessen sein. Zu Recht vergessen wäre allerdings eine schwer zu argumentierende Kategorie. Vielmehr muss schlichtweg berücksichtigt werden, dass das Verschwinden von Büchern und Autoren eine Auslese des Marktes oder der Literaturgeschichtsschreibung sein kann. Dabei muss auch in Betracht gezogen werden, dass die literarische Qualität sich möglicherweise als nicht ausreichend oder nicht geeignet erwiesen hat, um längerfristig eine bedeutendere Rolle in der Literaturgeschichte zu spielen. Bei unveröffentlichten Werken ist denkbar, dass der Autor sie selbst nicht als gut genug zur Veröffentlichung ansah. Der Versuch einer Rehabilitation, der das zentrale Kriterium der literarischen Qualität außer Acht lässt, kann nur misslingen. Gleiches gilt bei mangelnder Distanz zum Forschungsgegenstand aufgrund emotionaler Parteiname.

Ein Beispiel für die Aufklärung einer historischen Ungerechtigkeit in der Literaturgeschichtsschreibung auf dem Wege des Vergleichs gibt Christoph Grube mit seiner Dissertation *Warum werden Autoren vergessen?*.⁴ Auf der Suche nach Mechanismen der Kanonisierung beziehungsweise De- oder Nichtkanonisierung von Schriftstellerinnen und Schriftstellern konzentriert er sich auf drei Aspekte der Rezeption: literaturgeschichtliche Bücher, zeitgenössische Literaturkritik und Autorenporträts in Zeitungen und Zeitschriften. Der Untersuchungszeitraum umfasst die für Kanonisierungsprozesse notwendige Dauer, innerhalb derer der Übergang in einen überzeitlichen Kernkanon, der an kommende Generationen weitergegeben wird, üblicherweise stattfindet. Als Vergleichsfälle dienen der bis heute im Kanon präsente Autor Wilhelm Raabe (1831–1910) und der nahezu vergessene Literaturnobelpreisträger Paul Heyse (1830–1914). Grubes Auswertung von Literaturgeschichtsbüchern ergab, dass die Aussagen zum jeweiligen Autor einander sehr ähnelten. In beiden Fällen wurde immer wieder auf etwa zehn wiederkehrende Topoi zurückgegriffen. Das jeweilige Bild des Autors wurde also stark von vorangehenden Bildern geprägt. Im Falle Heyses schwingt bereits früh eine negative Konnotation mit, die weiter übernommen wird, bis sein Name nach dem Tod aus den Literaturgeschichten verschwindet. Grube kommt zu dem Ergebnis, dass der Kanon hier auf Vorurteilen beruht, die ungeprüft übernommen wurden. Er mahnt zur Vorsicht, nicht falschen Bewertungen anderer Autoren aufzusitzen: „In der Literaturwissenschaft mag es das Aburteilen eines vergessenen Werkes sein, aber auch die Euphorie über ein

4 Christoph Grube: *Warum werden Autoren vergessen? Mechanismen literarischer Kanonisierung am Beispiel von Paul Heyse und Wilhelm Raabe*. Bielefeld 2014.

kanonisiertes oder sich kanonisierendes. Wir sollten uns trotz allem bemühen, kritisch zu bleiben.“⁵

Wie Mechtilde Lichnowsky ist auch Paul Heyse aus heutiger Sicht eine historische Ungerechtigkeit widerfahren. Anders als die Fürsprecher Lichnowskys zeichnet Christoph Grube jedoch den Prozess des Verschwindens von Autor und Werk aus der Wahrnehmung nach, ohne diesem durch neue Herausgaben und begleitende Aktionen neue Aufmerksamkeit verschaffen zu wollen oder gar mittels ausgleichender Maßnahmen späte Gerechtigkeit anzustreben. Inwieweit die Bemühungen um das Lebenswerk Mechtilde Lichnowskys erfolgreich sind und zu Veränderung im künftigen literarischen Kanon führen, bleibt abzuwarten.

Wissenschaftlich gesehen bleibt die Erforschung historischer Ungerechtigkeit grundlegend diffizil, denn sie muss mit weichen Faktoren arbeiten und das in einem komplexen, bisweilen unübersichtlichen Feld. Das fängt bereits bei der Definition des Begriffs Ungerechtigkeit an, der hier im Sinne von unfair verwendet wurde. Auch die angestrebte historische Gerechtigkeit scheint sich durch Vielgestaltigkeit einer über die Revision vergangener Ereignisse und Entwicklungen hinausgehenden Definition zu entziehen. Subjektive Gefühle und individuelle Fälle als Ausgangspunkte, schwierige und aufwendige Objektivierung, die Notwendigkeit qualitativer Analysen abgegrenzten Fälle und fehlende Verallgemeinerbarkeit stellen Wissenschaftler vor Herausforderungen. Selbst dem im Falle von zu Unrecht vergessenen Schriftstellerinnen und Schriftstellern so wichtigen Faktor des literarischen Kanons fehlt es an Allgemeingültigkeit und Verlässlichkeit, denn Kanonisierung ist kein streng kodifizierter Prozess, sondern beruht auf Aushandlungen.

Der Vergleich zur Aufarbeitung justiziablen Unrechts zeigt aber, dass auch das Aufrollen historischer Gerichtsfälle, die Wahrheitssuche, die Bestrafung, die öffentliche Anerkennung von Opfern und der Ausgleich von Schäden einen sehr erheblichen Aufwand bedeuten.⁶ Es ist also ein Phänomen, das dem gesamten Themengebiet ohnehin bereits innewohnt und nicht erst mit der Erforschung nicht justiziabler Ungerechtigkeit auftritt. Im Fall justiziablen Unrechts kann sich jedoch auf geltende Gesetze berufen werden, was bei nicht justiziabler Ungerechtigkeit nicht möglich ist. Ihre Richtschnüre müssen erst gefunden werden. Sich dem Phänomen nicht zu nähern, weil die Unter-

5 Ebd., 243.

6 Vgl. Lukas H. Meyer: Historische Gerechtigkeit. Ideen & Argumente. Hrsg. von Winfried Hinsch und Lutz Wingert. Berlin–New York 2005, 223 f.

suchung aufwendig ist und es an Theorien und Methoden fehlt oder diese nur schwer zu formulieren sind, wäre jedoch der falsche Schluss – denn Wissenschaft beginnt mit dem Problem, nicht mit der Methode.

Dass Archive und Bibliotheken eine wesentliche Rolle bei der Aufdeckung historischer Ungerechtigkeit und beim Versuch der Herstellung von historischer Gerechtigkeit spielen, liegt auf der Hand. Als Material- und Wissensspeicher sind sie Orte des kulturellen Gedächtnisses⁷ und liefern die Quellen für eine Revision vergangener Ereignisse und Bewertungen. Doch kulturelles Gedächtnis organisiert und vermittelt sich nicht selbst, sondern ist auf Akteure, Handlungen und Medien angewiesen. Bestände und Wissen müssen erst einerseits bewusst geformt und konserviert und dann andererseits abgerufen werden. Die Relevanz des archivierten Materials ist eine veränderliche Größe, der Bezug zur jeweiligen Gruppe und Gegenwart muss immer wieder neu hergestellt werden. Geschieht dies nicht, geraten Sachverhalte aus dem Blick und aus dem Bewusstsein, verbleiben aber im Speicher und werden trotzdem bewahrt. Dort bleibt das Wissen jedoch Spezialisten vorbehalten, wie es im Fall Mechtilde Lichnowskys und vieler anderer Schriftstellerinnen und Schriftsteller geschehen ist.

Für die „Wiedererweckung“ vergessener historischer Persönlichkeiten, die nur noch einem kleinen Kreis von Menschen ein Begriff sind, gibt es keine allgemeinen, objektiven Mechanismen, die aktiviert werden könnten. Sicher ist jedoch, dass sie ohne Archive, in denen ihre Nachlässe aufbewahrt werden, kaum möglich ist. Verstreut über Bibliotheken, Antiquariate und Privathaushalte erhaltene Bücher allein können die Gedächtnislücken über Schriftstellerinnen und Schriftsteller nicht füllen. Auch bedarf es Forschern, die bereit sind, sich auf höchst individuelle Fälle und unscharfe Definitionen einzulassen und entschlossen etwas Unzeitgemäßes anzugehen. Ebenso braucht es mutige Verleger – ohne sie blieben viele Schicksale und Leistungen von Autorinnen und Autoren weiter im Dunkeln. Doch selbst noch so aktives Handeln kann jahrzehntelange Ignoranz nicht rückwirkend ungeschehen machen, ihr kann nur in der Gegenwart etwas entgegengesetzt werden. Im Falle Mechtilde Lichnowskys soll der von der Geschichtsschreibung übergangenen Frau nun die Aufmerksamkeit verschafft werden, die ihr zusteht. Ihr Werk – so die fördernde Stiftung – soll nun möglichst viele Menschen begeistern. Angesichts der die Neuauflage begleitenden Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und

7 Vgl. Jan Assmann: Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Jan Assmann und Tonio Hölscher (Hrsg.): Kultur und Gedächtnis. Frankfurt/Main 1988, 9–19, sowie Jan Assmann: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. 7. Aufl. München 2013.

Berichterstattung kann durchaus von einer bewusst ergriffenen advocacy (Interessenvertretung) für eine historische Persönlichkeit gesprochen werden.

Die aus Verehrung einer Person, Wertschätzung ihres Werkes oder Verletzung des eigenen Gerechtigkeitsgefühls resultierende Parteinahme für jemanden, der sich selbst nicht mehr zu Wort melden oder wehren kann, motiviert dazu, die langwierige und mühsame Rekonstruktions- und Editionsarbeit auf sich zu nehmen. An deren Ende winkt eine emotionale Belohnung: Genugtuung. Die Genugtuung, das Ansehen einer vergessenen Person „gerettet“ oder zumindest einen wesentlichen Beitrag zur Erinnerung und zur Geschichtsschreibung geleistet zu haben. Eine Gedächtnislücke wird geschlossen, das Handeln als sinnstiftend erlebt. Vielleicht liegt darin auch einer der Gründe, warum sich in jüngerer Zeit eine so große Zahl von Biografien, Werkausgaben und Ausstellungen zu Unrecht vergessener Persönlichkeiten annimmt. Jenseits von Personalisierung von Geschichte bietet sich damit ein Aktionsfeld, das neben einer öffentlichen Wiederentdeckung ein subjektives Gerechtigkeitsgefühl und eine tiefe Befriedigung verspricht. Auch das ist nur möglich, weil es Archive gibt, in denen Lebensspuren zu Unrecht Vergessener und Zeugnisse der Vergangenheit gesammelt wurden und zur Verfügung gestellt werden. Gerade im Bewahren des nach geltendem Zeitgeschmack Unpopulären liegt ihre überzeitliche Kraft.

„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?

Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus

Sven Felix Kellerhoff

Manche Wörter sind so vielfältig, man könnte auch sagen vage, dass es schwierig ist, sie ohne umfangreiche Begriffsbestimmungen zu verwenden. Zu diesen Wörtern gehört ohne Zweifel „Gerechtigkeit“.¹ Was für die Gegenwart zutrifft, wird beim Blick in vergangene Zeiten (und darum geht es bei *historischer Gerechtigkeit*) noch vielfältiger und damit komplizierter. Bekannt ist der enttäuschte, fast frustrierte Satz der DDR-Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley (1945–2010): „Wir haben Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat bekommen.“² Sie sagte das ziemlich genau dreizehn Monate nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten, sprach also über die damals allerjüngste Vergangenheit. Wenn so ein Verdikt bereits das wahrlich detailliert geregelte Gebiet des Strafrechts (darauf zielte Bohleys Bemerkung) traf, wie viel schwieriger muss dann das weitaus größere Feld allgemeiner Gerechtigkeit in der Geschichte zu durchschreiten sein?

Im Zusammenhang des vorliegenden Sammelbandes, so haben es die Herausgeber vorgegeben, ist das Generalthema wie folgt definiert:

„Historische Gerechtigkeit sollte dabei verstanden werden im Sinne einer Revision vergangener Ereignisse und Entwicklungen mit dem Ziel, geschehenes Unrecht sichtbar zu machen und somit einen Akt retrospektiver Solidarität und symbolischer Wiedergutmachung zu ermöglichen, und zwar im Gegensatz zum allgemeinen Diskurs um historische Gerechtigkeit unabhängig von einer Justiziabilität vergangenen Unrechts.“³

1 In Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. 9 Bde. Stuttgart 1972–1997, ist „Gerechtigkeit“ als Lemma nicht gelistet. Jedoch kommt der Begriff laut Register 101-mal in anderen Lemmata vor; vgl. ebd., Bd. 8.1., 419 f. Dabei sind verwandte Begriffsbildungen nicht mitgezählt.

2 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 9.11.1991. Es gibt verschiedene Varianten dieses Zitats, die sich aber inhaltlich nicht wesentlich unterscheiden – so heißt es bei Josef Isensee (Hrsg.): *Vergangenheitsbewältigung durch Recht*. Berlin 1992, 101: „Wir haben Gerechtigkeit erhofft, und wir haben den Rechtsstaat bekommen“; bei Klaus Kinkel: *Wiedervereinigung und Strafrecht*. In: *Juristenzeitung* 47 (1992), 486: „Wir wollten Gerechtigkeit und haben den Rechtsstaat bekommen“; bei Herwig Roggemann: *Zur Strafbarkeit der Mauerschützen*. In: *Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift* 4 (1993), 11 Anm. 7: „Wir hofften auf Gerechtigkeit, aber bekamen den Rechtsstaat“; bei Bernd Rütters: *Das Ungerechte an der Gerechtigkeit*. Tübingen 1993, 150: „Wir haben Gerechtigkeit erwartet, bekommen haben wir den Rechtsstaat.“

3 Schreiben der Herausgeber vom 22.9.2021.

Das ist eine starke, der Praktikabilität wegen gleichwohl fraglos zulässige Verengung des Begriffes.

Dieser Beitrag schränkt das Thema sogar noch weiter ein, nämlich auf eine einzige, dafür aber leidlich konkrete Facette: Kann Geschichtsjournalismus das Ziel der historischen Gerechtigkeit in diesem Sinne erreichen, und wenn ja: wie genau? Eine „Revision vergangener Ereignisse und Entwicklung“ ist zweifellos eines der Ziele einer seriösen, wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit aktuellen Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft für die breite Öffentlichkeit. So kann man Geschichtsjournalismus im Zusammenhang des größeren Themenfeldes Public History beschreiben – es geht darum, quellengestützt und in enger Verbindung mit aktueller Forschung einem großen (Laien-)Publikum Deutungsangebote zu vergangenen Zeiten zu präsentieren, die über rein anekdotische Schilderungen hinausgehen. Seriöser Geschichtsjournalismus steht dabei neben der Arbeit beispielsweise in Archiven, Gedenkstätten und historischen Museen, und jedes einzelne dieser Felder ist hinsichtlich Wert und Bedeutung für das Themenfeld gleichberechtigt mit der universitären oder außeruniversitären historischen Forschung.

Die folgenden Ausführungen beruhen auf reichlich drei Jahrzehnten praktischer Erfahrung im Geschichtsjournalismus. Das Arbeitsfeld hat sich in dieser Zeit stark verändert, vor allem durch eine tiefgreifende technische Entwicklung der Vermittlungswege: Anfang der 1990er-Jahre waren Medien und ihre inhaltlich verantwortlichen Angestellten, hier einmal leicht vereinfacht Redakteure genannt, noch die „Gatekeeper“ oder „Schleusenwärter“, die entschieden, welche Informationen, Forschungsergebnisse und Narrative überhaupt die Chance hatten, eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Im dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts sind Redakteure bestenfalls noch so etwas wie Lotsen in einem nahezu komplett beliebigen (Des-)Informationsstrom.⁴ Die angedeuteten Veränderungen selbst historisieren und damit problematisieren, vermag dieser Beitrag im gesetzten Rahmen allerdings leider nicht.

Eine letzte Definition vorab, denn „Geschichte“ ist selbst ein höchst volatiler Begriff. Der Berliner Alt- und Kulturhistoriker Alexander Demandt (* 1937) hat es treffend ausgedrückt:

4 Vgl. Sven Felix Kellerhoff: Mehr Vergangenheit war nie. Vom Nutzen und Nachteil der Historie in der Mediengesellschaft. In: Bremisches Jahrbuch 91 (2012), 21–33.

„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?

„Was also ist Geschichte? An seriösen Definitionsvorschlägen mangelt es nicht. Es gibt Hunderte von unterschiedlichster Ausrichtung, unterschiedlichster Länge. Die umfassendste füllt ein ganzes Buch, die knappste besteht aus drei Worten und stammt von dem amerikanischen Autokönig Henry Ford: ‘Geschichte ist Quatsch.’ Freilich ist das streng genommen keine Definition, ebenso wenig wie die meisten anderen. Sie belehren uns nicht darüber, was Geschichte ist, sondern darüber, was Geschichte ‘eigentlich’ ist, d. h. was der Schreibende von ihr hält.“⁵

Den folgenden Ausführungen liegen klar zu formulierende Definitionen zugrunde: Erstens sind „Vergangenheit“ und „Geschichte“ nicht identisch, auch wenn beide Begriffe oft synonym verwendet werden. „Vergangenheit“ steht für die Wirklichkeit vergangener Zeiten und ist daher selbstverständlich irreversibel. „Geschichte“ hingegen meint das Bild, das sich eine Gruppe, sei es eine kleine wie eine einzelne Familie oder eine große wie ein ganzes Volk, von Facetten der eigenen Vergangenheit macht. „Geschichte“ in diesem Sinne steht natürlich nicht fest, sondern verändert sich mit den Zeitumständen. Damit wird „Geschichte“ abhängig von den Interessen jener Menschen, die sich mit ihr beschäftigen, also von ihren Urteilen über die Wirklichkeit mehr oder minder weit zurückliegender Zeiten. Wer historisch arbeitet, ganz gleich in welchem Gebiet der Public History, erforscht Vergangenheit und macht anschließend Deutungsangebote, schreibt also Geschichte entsprechend dem, was man gerade wissen will.

„Sieger schreiben die Geschichte“ – früher oder später wird wohl jeder, der sich als Public Historian zumindest mit der jüngeren Vergangenheit befasst, vom Publikum, seien es nun Leser, Zuschauer oder Gedenkstätten- und Museumsbesucher, mit dieser Behauptung konfrontiert.⁶ In der Regel verwendet wird diese meist im Brustton der Überzeugung vorgetragene Unterstellung, die in unterschiedlich formulierten, im Inhalt aber stets ähnlichen Varianten begegnet, um die Deutungsangebote vermeintlich „systemkonformer“ oder aus anderen Gründen kritizierter Historiker zu schmähen. Dahinter steht die Vorstellung, das Bild von der Vergangenheit werde von jenen, die sich in früheren Konflikten durchgesetzt haben, den Nachfahren der Verlierer oktroyiert. Mit diesem Satz sollen unliebsame Darstellungen diskreditiert werden, interessanterweise übrigens von beiden Rändern

5 Alexander Demandt. Philosophie der Geschichte. Von der Antike zur Gegenwart. Köln-Wien 2011, 26.

6 Eine Auswertung des digitalen Archivs von WELTGeschichte ergab für den Zeitraum von Anfang 2018 bis Ende 2022 diese oder ähnliche Formulierungen in mehr als dreihundert einzelnen Leserkomentaren. Das ist zwar nur ein winziger Bruchteil der deutlich sechsstelligen Zahl von Leserkomentare in dieser Zeit, aber zugleich dürfte kaum ein konkretes „Argument“ öfter begegnen.

des politischen Spektrums gleichermaßen, wenngleich zu unterschiedlichen Themen. So behaupten SED-Ewiggestrige gern, die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit werde dominiert von den westdeutschen „Siegern“, während Rechtsextremisten postulieren, die Darstellung der NS-Zeit sei von den westlichen Mitgliedern der erfolgreichen Anti-Hitler-Koalition, vor allem den USA, „festgelegt“. Solche Vorstellungen, die in Einzelfällen von den politischen Rändern bis weit in die Mitte der Gesellschaft reichen, erschweren die seriöse Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit vergangener Zeiten und damit die „Revision vergangener Ereignisse und Entwicklungen“.

Dabei steckt in der Formulierung „Sieger schreiben die Geschichte“ sogar ein winziger wahrer Kern – das dürfte der Hauptgrund für die seit Langem und fortwirkend starke Resonanz sein. Auf den ersten Blick nämlich scheint ein Beispiel die Behauptung zu stützen. Es datiert aus der Antike: Tatsächlich stammt das Wenige, was die Geschichtswissenschaft an Quellen über nicht-römische Völker vor allem in Mitteleuropa weiß, aus lateinischen und altgriechischen Quellen, also tatsächlich aus Berichten der militärischen Sieger und ihrer Gesellschaften. Beispielsweise (und das ist für Deutsche naturgemäß am interessantesten) über die Germanen der Antike fehlen bis auf wenige Inschriften Selbstzeugnisse vollkommen, literarische erst recht – und zwar schlicht, weil sie im Gegensatz zu den Kelten weiter westlich keine Schrift kannten. Erst im 6. Jahrhundert nach Christus und damit mitten in der Völkerwanderung begann eine eigene germanische Überlieferung. Da auch die zwanzig Bücher über die Germanenkriege von Plinius dem Älteren (23–79) nicht erhalten sind, ist es im Wesentlichen der römische Geschichtsschreiber Tacitus (um 58–um 120), der mit seiner ethnografischen Schrift „Germania“ (um 100 nach Christus) seit dem Humanismus die Wahrnehmung der antiken Germanen bestimmt; hinzu kommen kürzere Erwähnungen bei Cäsar (100 v. Chr.–44 v. Chr.), Cassius Dio (um 163–um 235), Strabon (um 63 v. Chr.–nach 23 n. Chr.) und Velleius Paterculus (um 20 v. Chr.–nach 30 n. Chr.).⁷ In diesem Spezialfall also bestimmen tatsächlich die zumindest zeitweiligen Sieger das Bild der einige Jahrhunderte lang geschlagenen Verlierer.

Doch mit Blick auf die historisch relevanten zweieinhalb Jahrtausende europäischer Vergangenheit handelt es sich dabei um eine Ausnahme, nicht um die Regel. Erst recht gilt das für das 19. und 20. Jahrhundert, also jene Zeit, aus der die allermeisten Quellen in modernen Archiven stammen. Nicht ein Mangel an Quellen, sondern deren meist von

7 Vgl. Gerhard Perl (Hrsg.): Tacitus. Germania. Berlin. 1990, 38–44; Alexander Demandt: Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt. Berlin 1995, 480 f.

Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunehmende Übermenge ist für Historiker das entscheidende Problem. Das liegt einerseits an der Medienrevolution des 16. Jahrhunderts mit dem Buch- und vor allem Publizistikdruck, andererseits an der zunehmenden Literarisierung der europäischen Gesellschaften und drittens an der zunehmenden Bürokratisierung auf allen Ebenen der Staaten, die den Ausstoß an Unterlagen mitunter steil ansteigen ließ.

Allein die Überfülle an Quellen widerlegt die Behauptung, Sieger schrieben bis heute die Geschichte, gleichermaßen in einem übergeordneten wie einem theoretischen Sinne. Doch so eine Argumentation wäre zumindest für den Geschichtsjournalismus untauglich; sie verfehlt den Zweck, einem interessierten Laienpublikum seriöse Deutungen anzubieten.

Deshalb folgen drei konkrete Beispiele, die alle dieselbe These belegen: In modernen Gesellschaften schreiben gewöhnlich nicht Sieger militärischer oder politischer Konflikte die Geschichte, dominieren also das Bild der jeweils unterlegenen Gesellschaften über die eigene Vergangenheit; im Gegenteil sind es die Verlierer.⁸ Das gilt allerdings nur in tendenziell freien Gesellschaften, nicht für ideologisch geprägte Gwalt Herrschaften. Für diesen Sonderfall steht ein viertes Exempel.

Das erste Beispiel ist der Deutsch-Französische Krieg. Bald nach der doppelten Niederlage erst Kaiser Napoleons III. in Sedan am 1. September 1870 und anschließend der französischen Übergangsregierung mit dem Vorfrieden von Versailles vom 26. Februar 1871 kam ein heftiger, gegen den siegreichen Nachbarn gerichteter Revanchismus auf. Vor allem wegen der Wegnahme von Elsass-Lothringen (das anderthalb bis gut zwei Jahrhundert zuvor wiederum von Frankreich annektiert worden war) gehörte dieser radikalnationalistische Chauvinismus ab den 1880er-Jahren zu den prägenden Kräften der Dritten Republik, speziell des Bürgertums und des Militärs. Natürlich brachten diese Kreise eine umfassende eigene Publizistik hervor, in deren Mittelpunkt die Zeit seit 1870 stand.⁹ Also die „neueste Zeithistorie“ im Sinne von Hans-Peter Schwarz (1934–2017) oder – anders formuliert: Geschichte, die „noch qualmt“.¹⁰ Diese Publizistik und ihre

8 Reinhard Kosellecks These, die Geschichte werde zwar kurzfristig von den Siegern geschrieben, langfristig aber von den Besiegten, bedarf daher der deutlichen Zuspitzung. Vgl. Reinhart Koselleck: Erfahrungswandel und Methodenwechsel. Eine historisch-anthropologische Skizze. In: ders.: Zeitschichten. Studien zur Historik. Frankfurt/Main 2000, 68.

9 Vgl. etwa Wolfgang Schivelbusch: Die Kultur der Niederlage. Berlin 2001, 125–224 sowie Christopher Clark: Die Schlafwandler. Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog. München 2013, 172–187; Stefan Schmidt: Frankreichs Außenpolitik in der Julikrise 1914. Ein Beitrag zur Geschichte des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges. München 2009, 212–244.

10 Vgl. Hans-Peter Schwarz: Die neueste Zeitgeschichte, in: Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte 51 (2003), 5–28; Barbara Tuchman: In Geschichte denken. Essays. Düsseldorf 1982, 31.

Akteure prägten das Bild, das sich die französische Gesellschaft überwiegend von der eigenen jüngsten Vergangenheit machte, eben dem Krieg 1870/71.

Die antisemitischen Auswüchse der Dreyfus-Affäre 1894 bis 1906 etwa sind ohne diesen Kontext der Niederlage gegen Deutschland überhaupt nicht zu verstehen, ebenso wenig wie die Bündnispolitik des seit 1911 dominierenden französischen Politikers Raymond Poincaré (1860–1934). Dagegen kehrte sich das Deutsche Kaiserreich nach dem Friedensschluss und der vergleichsweise schnellen Regelung der Reparationsfrage demonstrativ vom geschlagenen Gegner ab und suchte im Gegenteil eine langfristige Isolierung des stets revanchegierigen Nachbarn zu erreichen. Auf die innenpolitische Lage dort und speziell auf die öffentliche Deutung der Niederlage sowie ihr Publikum, die interessierte Gesellschaft, nahm man hingegen gerade keinen Einfluss: Die Geschichte des Deutsch-Französischen Krieges in Frankreich schrieben nicht die Sieger, sondern die Verlierer.

Ein zweites Beispiel – Deutschland nach 1918: Wer dominierte den öffentlichen Diskurs in der Weimarer Republik zum Thema Kriegsschuld 1914? Die Sieger, also die Entente-Mächte? Gerade nicht. Noch während der Friedensverhandlungen in Versailles (die ohne Deutschland stattfanden) war der alles beherrschende Diskurs in Deutschland derselbe wie seit August 1914: Man sei „schuldlos in den Krieg hineingeschlittert“, die Gegner hätten das Kaiserreich „eingekreist“ und trügen deshalb die eigentliche Schuld an der „Urkatastrophe“ Europas. Bis Anfang Mai 1919 hielt sich in demokratischen Kreisen die – allerdings durch nichts substantziell begründete – Hoffnung, die Siegermächte würden der jungen deutschen Republik mit Milde gegenübertreten. Für ein böses Erwachen sorgten dann die am 7. Mai 1919 übermittelten Friedensbedingungen, die zu eindeutigen Reaktionen in Deutschland führen. Der sozialdemokratische *Vorwärts* titelte am Morgen danach entsprechend: „Frieden der Vernichtung“, die *Münchener Neuesten Nachrichten* beschränkten sich auf das Wort „Vernichtung“. Der Chefredakteur des linksliberalen *Berliner Tageblatts*, Theodor Wolff (1868–1943), setzte über seinen Leitartikel ein schlichtes „Nein!“ und schrieb: „Dieser Entwurf ist ein Dokument der ältesten, von allen Völkerbunds-Ideen weltenweit entfernten, von keinem neuen Geist auch nur leise berührten, Gewalt an die Stelle des Rechts setzenden Unterjochungspolitik.“¹¹ Ähnlich sah es das deutsche Publikum – zum Beispiel notierte Käthe Kollwitz (1867–1945) in ihr Tagebuch: „Heute sind die Friedensbedingungen raus. Furchtbar.“¹² Thomas Mann

11 Vorwärts, Münchener Neueste Nachrichten und Berliner Tageblatt vom 8.5.1919.

12 Kollwitz: Tagebücher, 420.

„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?

(1875–1955) fühlte sich „müde und erregt“; die Bedingungen „erreichen und übertreffen alle Träume“, notierte er und meinte „Alpträume“. ¹³ Hermann Müller (1876–1931), der SPD-Fraktionsvorsitzende in der Nationalversammlung, sprach von der Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln; Gustav Stresemann (1878–1929) stellte für die nationalliberale DVP-Fraktion fest: „Was dieser Vertrag aus Deutschland macht, ist ein zerstückeltes Reich, machtlos, auf ewige Zeit zur Fronarbeit verurteilt, von Fremdvölkern wie von Sklavenhaltern regiert.“ ¹⁴

Für die größte Empörung sorgte der Artikel 231 des Versailler Vertrages, dessen Kernsätze lauteten:

„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, dass Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.“ ¹⁵

Die Siegermächte oktroyierten damit der deutschen Politik ihre Sicht auf den Kriegsausbruch 1914 – auf die damalige deutsche Geschichtsschreibung, den öffentlichen Diskurs und das gesellschaftliche Bewusstsein hingegen nahmen sie nicht nur keinen prägenden, sondern überhaupt keinen Einfluss. Sie versuchten es nicht einmal, denn sie waren ja die Sieger, wie sich deutlich im Januar 1923 bei der Besetzung des Ruhrgebietes durch französische und belgische Truppen zeigte.

Die Nationalversammlung richtete auf ihrer 84. Sitzung am 20. August 1919 einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss zum Weltkrieg ein, der bis Sommer 1932 tagte. ¹⁶ Das wichtigste der in vier Unterausschüssen behandelten Themen waren der Kriegsausbruch und damit die Kriegsschuldfrage. Drei umfangreiche Gutachten und weitere Materialien erschienen bis 1930, ein viertes, der Generallinie des Ausschusses (Ablehnung des Artikels 231) widersprechendes Gutachten wurde erst 1967 publiziert. Irgendwelche Einflussnahmen der Siegermächte auf die Arbeit dieses Ausschusses sind

13 Mann: Tagebücher, 231.

14 Deutsche Nationalversammlung. Bd. 4, 2651 und 2693.

15 Reichsgesetzblatt 1919 I, 985.

16 Vgl. Ulrich Heinemann: Politische Öffentlichkeit und Kriegsschuldfrage in der Weimarer Republik. Göttingen 1983; Michael Dreyer/Oliver Lembcke: Die deutsche Diskussion um die Kriegsschuldfrage 1918/19. Berlin 1993.

nicht bekannt, dessen Ergebnisse der Sicht vor allem Frankreichs diametral gegenüberstanden. In der deutschen Publizistik der 1920er- und frühen 1930er-Jahre dominierte ohnehin nahezu ausschließlich die Sichtweise der Verlierer auf 1914; die wenigen Ausnahmen stammten fast aus linkssozialistischem oder kommunistischem Umfeld. Die spektakulärste war Kurt Eisners (1867–1919) Kriegsschuldbekanntnis gleich vom 23. November 1918, gestützt auf an die Presse weitergegebene Geheimberichte der Bayerischen Gesandtschaft in Berlin aus dem Sommer 1914. Nach dieser Veröffentlichung wurde spekuliert, „die Sieger“, konkret Frankreich, hätten Eisner dazu angestiftet. Belege dafür gibt es nicht; vielmehr lässt sich die Entscheidung zur Veröffentlichung klar aus einerseits der bei Eisner seit mehreren Jahren vorhandenen Überzeugung der wesentlichen Kriegsschuld Deutschlands erklären, andererseits mit entsprechenden Ratschlägen von gleich drei Seiten unabhängig voneinander; von den Beteiligten war nur einer Amerikaner, die übrigen Deutsche.¹⁷ Ergänzend lässt sich zeigen, dass Eisners Publikation auf die entsprechenden Diskussion in Paris und London gerade keinen Einfluss hatten.¹⁸

Nach 1945 gab es mehrere heftige Wellen von Kriegsschulddiskussionen in der westdeutschen Geschichtswissenschaft, zuvörderst die Fischer-Kontroverse 1959 bis 1964, an denen sich zahlreiche Wissenschaftler beteiligten, allerdings eher selten internationale Forscher – und Einflussnahme seitens der Siegermächte von 1918 gab es auch nicht. Durchgesetzt hat sich in der deutschen und internationalen Forschung schließlich die Deutung, dass die deutsche Führung 1914 zwar nicht bewusst nach der „Weltmacht“ gegriffen, wohl aber einen europaweiten Krieg in ihr Kalkül einbezogen habe. Das ist auch in jüngster Zeit durch viel beachtete Studien von Christopher Clark (* 1960) und Rainer F. Schmidt (* 1955) lediglich um die internationalen Perspektiven ergänzt, nicht aber grundsätzlich infrage gestellt worden.¹⁹

Das dritte und wichtigste Beispiel ist natürlich die Bundesrepublik nach 1945, denn in erster Linie zielt die Behauptung „Sieger schreiben die Geschichte“ auf die bundesdeutsche Erinnerungspolitik an den Nationalsozialismus. Unmittelbar nach Kriegsende versuchten die westlichen Siegermächte tatsächlich, mit der *Reeducation* breiten Einfluss auf die westdeutsche Gesellschaft zu nehmen.²⁰ Zivilisten wurden gezwungen, KZ-Opfer anzusehen und teilweise zu bestatten. Verschiedene bewusst schockierend gestaltete

17 Vgl. Bernhard Grau: Kurt Eisner 1867–1919. Eine Biografie. München 2001, 389–396.

18 Vgl. Heinemann: Politische Öffentlichkeit und Kriegsschuldfrage, 36 f.

19 Vgl. neben Clark (Anm. 9) Rainer F. Schmidt: „Revanche pour Sedan“ – Frankreich und der Schlieffenplan. In: Historische Zeitschrift 381(2016), 393–425.

20 Vgl. Wolfgang Benz: Wie es zu Deutschlands Teilung kam. München 2018, 169–191.

Informationsfilme liefen in den wiedereröffneten deutschen Kinos. Die neu gegründeten deutschen Zeitungen standen bis 1949 unter Aufsicht, waren von alliierten Lizenzen abhängig und konnten im Falle eines Falles gemäßregelt werden. Diese Maßnahmen richteten sich nicht auf die beginnende Zeitgeschichtsschreibung in der Bundesrepublik, sondern direkt auf die westdeutsche Öffentlichkeit insgesamt.

Aber was bestimmte nach dem Ende dieser Maßnahmen die öffentliche Diskussion in Westdeutschland über den Krieg? Einsicht in die Verbrechen des Nationalsozialismus? Gerade nicht. Die vorherrschende Forderung war die nach einem baldigen „Schlussstrich“ unter die nationalsozialistische Vergangenheit. Der CDU-Bundestagsabgeordnete Eduard Wahl (1903–1985) zum Beispiel nannte am 1. Dezember 1949 die „Amnestierung vieler sogenannter Kriegsverbrecher eine notwendige Aufgabe, derer sich unsere Regierung annehmen“ müsse. Es bleibe „die große Frage“, wie die „unheilvollen Wirkungen der Entnazifizierung“ beseitigt werden sollen.²¹ Wahl, der seit 1935 als Professor Rechtswissenschaft lehrte und 1937 der NSDAP beigetreten war, stand mit solchen Forderungen nicht allein: Auch der CDU-Politiker Eugen Gerstenmaier (1906–1986), der vom Volksgerichtshof noch 1945 zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, trat für eine „Beendigung der Entnazifizierung“ ein.²² Ähnlich äußerte sich der Sozialdemokrat Fritz Erler (1913–1967), der 1938 bis 1945 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ in Haft gesessen hatte: „Auch die SPD ist der Meinung, dass ein Schlussstrich unter das ganze Kapitel der politischen Säuberung gezogen werden muss.“²³

Damit orientierten sich die Volksvertreter am Volk. In den 1950er-Jahren dominierte in der westdeutschen Öffentlichkeit zum Thema Zweiter Weltkrieg eindeutig ein Narrativ, das in den Millionen Soldaten und vom Bombenkrieg getroffenen Zivilisten Opfer sah und in der Niederlage eine Abfolge „verlorener Siege“, wie die auf dem Buchmarkt sehr erfolgreichen Memoiren des ehemaligen Generalfeldmarschalls (und verurteilten Kriegsverbrechers) Erich von Manstein (1887–1973) überschrieben waren. Nicht nur seine Erinnerungen ebenso die eines knappen Dutzends früherer hoher und höchster Generäle erwiesen sich als Kassenschlager.²⁴ Noch weitaus größer war die Resonanz belletristischer Veröffentlichungen wie des Stalingrad-Romans „Hunde, wollt Ihr ewig

21 Stenographische Protokolle des Bundestages, 1. Wahlperiode, 581D.

22 Stenographische Protokolle des Bundestages, 1. Wahlperiode, 1333D–1334A.

23 Stenographische Protokolle des Bundestages, 1. Wahlperiode, 1346B–1347A.

24 Vgl. Jens Westemeier (Hrsg.): „So war der deutsche Landser“. Das populäre Bild der Wehrmacht. Paderborn 2019; Johannes Hürter: Die Wehrmachtsgeneralität und die „Bewältigung“ ihrer NS-Vergangenheit. In: Forum für osteuropäische Ideen- und Zeitgeschichte 18 (2014), 17–30.

leben“ von Fritz Wöss (1920–2004), der unzähligen „Tatsachenberichte“ in Illustrierten und populären Wochenblättern sowie der Fülle von Kriegsfilmern dieser Zeit.²⁵ Nahezu überall in dieser unübersehbaren Fülle herrschte das Bild vor, im Dritten Reich seien die Deutschen gezwungen, missbraucht oder schlimmstenfalls verführt worden – eine Selbstwahrnehmung, die wenig bis nichts mit dem angestrebten Ziel der Reeducation gemein hatte. Das entsprach dem in repräsentativen Umfragen gemessenen Meinungsbild in Deutschland: Im November 1953 vertraten 26 % der Westdeutschen die Ansicht, die Entnazifizierung sei „nicht notwendig“ gewesen, weitere 14 % hielten sie sogar für eine „Schikane der Besatzungsmächte“. 23 % meinten, sie sei zwar notwendig gewesen, jedoch falsch von den Besatzungs-, also den Siegermächten umgesetzt worden, und nur 20 % hielten die Entnazifizierung für im Großen und Ganzen richtig.²⁶ Bei einer Umfrage im August 1958 sprachen sich hochgerechnet 34 % für einen „Schlusstrich unter die Vergangenheit“ aus.²⁷

Erst der beginnende Generationswechsel in den 1970er-Jahren führte zu einer substanzielleren Änderung im Bild, das sich die Deutschen mehrheitlich von der eigenen Vergangenheit machten. Auch hier schrieben die „Sieger“ also eben nicht „die Geschichte“.

All das gilt allerdings nur für freie Gesellschaften, wie eine Gegenprobe erweist: In der DDR dominierte seit 1945 eindeutig das kommunistische Narrativ des Antifaschismus. Darunter verstand die SED den „wichtigsten Bestandteil des internationalen Kampfes für Demokratie, Freiheit und Frieden“; seine „stärkste Stütze“ habe der Antifaschismus in den „sozialistischen Staaten“ des sowjetischen Blocks. So gab es in Ostdeutschland bis ins Frühjahr 1990 öffentlich nur ein Bild der jüngsten Vergangenheit: das Narrativ vom heldenhaften Kampf der KPD und anderer Kommunisten gegen den „Hitlerfaschismus“.²⁸ Mittels einer engen Kontrolle der Presse und der Buchverlage, der direkten politischen Anleitung von Radio, Kino und Fernsehen sowie einer umfas-

25 Vgl. Michael Schornstheimer: „Harmlose Idealisten und draufgängerische Soldaten“. Militär und Krieg in den Illustriertenromanen der 1950er-Jahre. In: Hannes Heer/Klaus Naumann (Hrsg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944. Hamburg 1996, 634–650; Hans J. Wulff: Bundesdeutsche Kriegs- und Militärfilme der 1950er Jahre. Eine Filmbibliografie. Hamburg: Universität Hamburg, Institut für Germanistik 2012 (Medienwissenschaft: Berichte und Papiere 132). DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/12764>.

26 Elisabeth Noelle/Erich Peter Naumann: Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947 bis 1955. Allensbach 1956, 142.

27 Elisabeth Noelle/Erich Peter Naumann: Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958 bis 1964. Allensbach 1965, 221.

28 Vgl. Antonia Grunenberg: Antifaschismus. Ein deutscher Mythos. Reinbek 1993, 120–144.

senden Infrastruktur der Manipulation zum Beispiel in früheren Konzentrationslagern, nun „Nationale Mahn- und Gedenkstätten“ genannt, wurde dieses Zerrbild etabliert und aufrecht erhalten.

Gewissermaßen normalisiert hat sich das ab 1990: Nach der Deutschen Einheit als Folge des Zusammenbruchs der DDR und der Übernahme der westdeutschen Staatsorganisation im Osten dominiert zwar in der zeithistorischen Forschung eindeutig die kritische Sicht auf die SED-Diktatur. Doch den öffentlichen Diskurs in Ostdeutschland erreichte diese meist seriöse Sicht bisher wenig. Hier herrschte jahrzehntelang deutlich und herrscht auch 35 Jahre nach der Friedlichen Revolution weiter die Selbstwahrnehmung als „Opfer der Einheit“ vor, selbst wenn nahezu alle Ostdeutschen (mit Ausnahme höherer Funktionäre des kommunistischen Apparates) weitaus mehr gewannen als nahezu alle Westdeutschen. Bücher früherer Stasi-Mitarbeiter, ehemaliger SED-Funktionäre und DDR-Journalisten erreichen durchweg weit höhere verkaufte Auflagen als anspruchsvolle politische Sachbücher – manche Verlage leben sehr gut davon.²⁹ Viel „Ostalgie“ spielt mit, auch Phantomschmerz einer vermeintlich gerechteren Gesellschaft – vor allem aber zeigt das Beispiel, dass der Sonderfall des von „Siegern“ dominierten Bildes der Gesellschaft von ihrer eigenen Vergangenheit in der DDR 1949 bis 1990 durch den Normalfall abgelöst worden ist: Auch in Ostdeutschland dominieren vermeintliche und gefühlte „Verlierer“ die „Geschichte“ – mögen Historiker schreiben, was immer sie wollen.

Die „Revision vergangener Ereignisse und Entwicklung“ auf Basis von seriöser Quellenarbeit unter anderem in Archiven ist ein zentrales Ziel des Geschichtsjournalismus. Anders als im innerwissenschaftlichen Diskurs kommt es in der Public History allerdings darauf an, ein möglichst breites Publikum zu erreichen: Ein Artikel beispielsweise auf WELTGeschichte, der innerhalb der ersten 72 Stunden nach Erstveröffentlichung nicht mindestens fünfstellig häufig gelesen wird, wäre unbefriedigend. Im Schnitt pro Tag 175.000 Pageviews, also tatsächlich gelesene und nicht nur angeklickte Artikel, und ein Stammpublikum von 100.000 „Heavy Usern“, die mindestens dreimal pro Woche die Website anschauen, sind das Ziel. Hinzu kommt Zufallspublikum, vermittelt oft durch soziale Medien, die auf einzelne Beiträge verlinken.

Über Jahre erfolgreich kann man nur sein, wenn man dem historischen Stoff gerecht wird. Mit „Clickbaiting“ und knalligen, überdrehten Thesen lassen sich nämlich kurzfris-

29 Namentlich die Imprints der Eulenspiegel-Verlagsgruppe wie Edition Ost, Neues Leben und Das Neue Berlin haben dieses Geschäftsmodell perfektioniert.

tig Nutzerzahlen zwar hochtreiben, doch wenn die entsprechenden Artikel die geweckten Erwartungen nicht erfüllen, führt das beim Publikum zu einer Gegenreaktion: Es bleibt der Website künftig fern oder klickt weiter, statt Beiträge tatsächlich zu lesen. Nur letzteres aber geht ein in die relevante Statistik der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern (IVW).

Einerseits muss der Geschichtsjournalismus also die Wünsche und Erwartungen des Publikums beachten, andererseits seriös bleiben. Bei in der Gesellschaft weit verbreiteten, aber falschen Deutungsmustern wie „Sieger schreiben die Geschichte“ entsteht zwangsläufig eine Spannung zwischen den Zielen: Einfacher wäre es, so eine gängige Behauptung zu bedienen, doch das verstieße gegen die gute wissenschaftliche Praxis. Also muss man dem Publikum in geeigneter Form darlegen, warum die Behauptung trotz ihrer häufigen Wiederholung falsch ist.

In geeigneter Form bedeutet: an nachvollziehbar formulierten, in der kurzen Lesezeit für Online-Artikel erfassbaren Beispiele. Theoretische Erörterungen helfen nicht weiter, sondern führen praktisch immer zum Abbruch der Lektüre – und damit zum Verlust eines potenziellen Lesers. Wer aber das Angebot erst gar nicht aufgreift, ist verloren für den eigentlichen Zweck des Ganzen, Wissen beispielsweise über Unrecht der Vergangenheit erkennbar zu machen und somit „einen Akt retrospektiver Solidarität und symbolischer Wiedergutmachung“ zu ermöglichen. Die berechnete Messlatte historische Gerechtigkeit führt im Geschichtsjournalismus zu einer Gratwanderung, die bestehen muss, wer tatsächlich Public History betreiben will.



Historische Gerechtigkeit

Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!

Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)

Martin Dinges

Einleitung

Archivare und Archivarinnen entscheiden in hohem Maß über die Zukunft der Vergangenheit, denn sie wählen aus, was überliefert wird und was nicht. Mündliche Überlieferungen umfassen heutzutage meist nur noch drei Generationen. Spätestens danach werden schriftliche (und Sach-)Zeugnisse für die Erinnerung ausschlaggebend. Ob auch diejenigen, die in ihrer Gegenwart eine schwächere Stimme hatten, überhaupt in die Überlieferung eingehen, hängt also sehr von Bewertungsentscheidungen im Archiv ab. Der Jubilar Rainer Hering hat sich die Erhaltung solcher Zeugnisse zum Ziel gesetzt und verbindet damit die Hoffnung, etwas historische „Gerechtigkeit“ zu ermöglichen.

Ich nehme dies zum Anlass, eine Geschichte zu präsentieren, in der bereits die Zeitgenossen damit begonnen hatten, bewusst Überlieferung zu sichern. Dabei wird der enge Zusammenhang von Erinnerungsarbeit, Schriftlichkeit und dem Wunsch nach Deutungshoheit erkennbar. Ich verfolge dabei den manchmal recht gewundenen Weg, wie sich *historische Gerechtigkeit* mit und auch neben staatlichen Archiven herstellen kann.

Das Beispiel stammt aus der Schnittmenge von konfessionellen Konkurrenzen, staatlichen Ansprüchen und genderspezifischen Benachteiligungen, denen auch das Interesse von Rainer Hering gilt. Es geht aber nicht um Lutheraner, Nationalsozialismus und Frauen in der nordelbischen Kirche, sondern um die Kinder einer Dienstmagd, die in die Mühlen konfessioneller Auseinandersetzungen zwischen Calvinisten und Katholiken im Frankreich des 17. Jahrhunderts gerieten.¹

1 Knapper Überblick zum Hintergrund bei Martin Dinges: Gegenreformation und Calvinismus in Frankreich: Von der staatlich garantierten Duldung zur Zwangskonversion. In: Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hrsg.): Staatsmacht und Seelenheil: Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 47). Wien 2007, 396–406; mit weiteren Angaben zur französischen Literatur.

Quelle und historischer Kontext

Die von mir benutzte Quelle ist das hervorragend edierte Konsistorialregister der calvinistischen Gemeinde von L'Albenc. Dieser kleine Ort in der Dauphiné liegt dreißig Kilometer westlich von Grenoble. Von den seinerzeit siebenhundert Einwohnern stellten die Calvinisten ein knappes Drittel. Die Beratungen des Konsistoriums betrafen die Organisation der Gemeinde vor Ort, die Finanzierung der überregionalen Synoden, die Sittenzucht und gelegentlich die Armenfürsorge. Das Livre des délibérations² ist besonders wertvoll, denn es bildet von 1606 bis 1682 eine ungewöhnlich lange Periode des Lebens einer Gemeinde ab.³ Der Endzeitpunkt verweist auf das Jahr 1685, in dem Ludwig XIV. (1638–1715) das Toleranzedikt von Nantes widerrief. In der Folge mussten die Evangelischen ihrem Glauben abschwören oder emigrieren. Die Kirchen wurden geschlossen und die Dokumente der Gemeinde konfisziert.⁴

Bereits 1656 war die von der katholischen Partei geforderte sogenannte Überprüfung der religiösen und bürgerlichen Freiheitsrechte der Calvinisten institutionalisiert worden. Das führte zu dreißig Jahren zunehmender Repression – Berufsverbote und Einsätze der Reiterei gegen Feldgottesdienste (Dragonaden) inklusive. Mit diesem Rückenwind drängten Zusammenschlüsse besonders frommer Katholiken mächtig auf Konversionen. Sie nahmen dabei vorrangig wirtschaftlich schwache Gemeindemitglieder und insbesondere deren Kinder ins Visier. Für diese Art „Seelenrettung“ setzten sie viel Geld und ein Arsenal aus Wohltätigkeitsinstitutionen und Waisenhäusern ein und lockten mit Beschäftigungsangeboten im privaten und öffentlichen Bereich.

In den Jahrzehnten vor der Révocation blieb den Calvinisten nur der Rechtsweg und die Sicherung der Erinnerung an ihren Widerstand.⁵ Mit diesem Ziel dokumentierten die Mitglieder des Konsistoriums von L'Albenc ihren hartnäckigen Kampf gegen den

² François Francillon (Hrsg.): Livre des délibérations de l'Église réformée de l'Albenc (1606–1682). Édition du manuscrit conservé à la Bibliothèque d'Étude et d'Information de Grenoble. Fonds Dauphinois. Paris 1989.

³ Der letzte Pfarrer verstarb 1683. In der Folgezeit wurde man von Saint Marcellin aus betreut; Francillon (Anm. 2), 16. Zu den in der Regel sehr viel kürzeren Zeiträumen vgl. die Belege bei Martin Dinges: Huguenot Poor Relief and Health Care in the Sixteenth and Seventeenth Century. In: Raymond A. Mentzer/Andrew Spicer (Hrsg.): Society and Culture in the Huguenot World, 1559–1685. Cambridge 2002, 157–174, 160.

⁴ In der Liste der abjurations erscheinen 162 Personen. Die Kirchengemeinde umfasste neben L'Albenc noch weitere Orte der Umgebung, Francillon (Anm. 2), 12 und Liste 347–352.

⁵ Als Angehörige einer bedrängten Minderheit hielten die Calvinisten auch in der letzten Phase der Zurückdrängung ihrer Konfession streng an ihren rechtlichen Möglichkeiten fest. Zwar hatte die ursprünglich bedrohliche Bürgerkriegspartei nach dem Fall von La Rochelle ihre Rechte, Synoden zu politischen Fragen abzuhalten, bereits 1631 verloren, aber danach half ihr noch die Rücksichtnahme des Königs auf protestantische Verbündete. Da durch den Pyrenäenfrieden 1656 der Druck Habsburgs auf Frankreich nachließ,

steigenden Konversionsdruck ausführlich. Dies belegt der folgende Fall, der insgesamt vierzehn eng beschriebene Seiten umfasst.⁶

Kindesentführung

In den Aufzeichnungen der Sitzung vom 1. Januar 1675 erfahren wir von der „Entführung der Töchter von Magdelaine Bergerand durch unsere Feinde“. Es heißt dort: „Um dieser Verletzung der Freiheit unserer Religion, die in den Edikten versprochen ist, entgegenzutreten, hat unsere Kirche alle notwendigen Aufwendungen entsprechend den Vorgaben des Conseil des Églises aus der Armenkasse getragen.“⁷

Diese Kosten müssten nun detailliert aufgestellt werden, damit sie bei der nächsten Provinzsynode erstattet werden könnten. Auch die „wichtigen und für die Freiheit der Religion günstigen Beschlüsse“ des Provinzgouverneurs de Lesdiguières, deren letzter sogar auf einem königlichen Spezialbefehl beruhe, müssten ausführlich „zur Ehre unserer segensreichen Bemühungen und zum Andenken für unsere Nachfahren“ aus den ausfertigten Entscheidungen zusammengestellt werden.⁸ Den Zeitgenossen war also die historische Bedeutung ihres Handelns so bewusst, dass sie gleich zur Sicherung der Überlieferung schritten. Die Aufgabe übernahmen zwei juristisch gebildete Mitglieder des Konsistoriums,⁹ beide Advokaten am Parlement, dem regionalen Gerichtshof.

Was war in dem Siebenhundert-Seelen-Dorf L'Albenc so Bedeutsames geschehen, dass sich sogar Seine Majestät im fernen Paris damit befassen musste?

Die seit fünf Jahren verwitwete Magdelaine Bergerand lebte in prekären Verhältnissen. Sie arbeitete als Hausangestellte im über einhundert Kilometer entfernten Lyon, um dort „ihren und den Lebensunterhalt der Kinder zu verdienen“.¹⁰ Ihre drei minderjährigen Kinder musste sie derweil zur Betreuung ihrer Schwiegermutter überlassen. Es handelte sich um die Töchter Susanne (1663–?), Olympe (1665–?) und Isabeau (1668–?).

konnte sich die erstarkte katholische Partei im Verbund mit dem König nun unter der alten Parole aus den Religionskriegen „une foi, une loi, un roi“ ganz der Bekämpfung des inneren Feindes widmen.

6 Das entspricht zwei Fünftel der vier Jahre von 1674 bis 1678. Diese 14 von 34 Seiten des 4. Heftes zeigen, wie wichtig die Ältesten die Angelegenheit nahmen.

7 Francillon (Anm. 2), 244 f. Alle Übersetzungen Martin Dinges.

8 Francillon (Anm. 2), 247.

9 Combet de Varcis und Alexandre Piffard.

10 Francillon (Anm. 2), 252.

Mitte Oktober 1674 hatte das Konsistorium erfahren, dass der Schwiegervater von Magdelaine Bergerand, der Schreiner Samuel Poutet,¹¹ zum Katholizismus konvertiert war und sich in den Dienst des katholischen Seigneur de Polémieu begeben hatte. Poutet hatte in seiner Rolle als Großvater die beiden jüngeren Töchter daraufhin der Obhut seiner calvinistisch gebliebenen Frau, der Großmutter entzogen. Dabei „missbrauchte er“ nach Ansicht des Konsistoriums „seine Stellung als Großvater und nutzte die Schwäche“ der Kinder aus.¹² Er überließ die beiden jüngeren Mädchen zwei katholischen Damen, „damit die Kinder der perversen [neuen, M. D.] Religion ihres Großvaters folgen“. Die eine war Madame de L’Albenc, Witwe eines Vorkämpfers der Compagnie „für die Verbreitung des katholischen Glaubens“ in der Region.¹³ Die andere war die Ehefrau des Seigneur de Polémieu. Die Kinder würden gegen Widerstand zum Messbesuch gezwungen. Dies alles sei unter lautstarkem Protest von Magdelaines Schwiegermutter geschehen, die das Konsistorium schließlich um Hilfe angefleht hatte. Die Ältesten befürchteten außerdem, dass der dritten Tochter, der zwölfjährigen Susanne das Gleiche drohe, sobald sie wieder gesund sei, denn sie sei bisher nur wegen Krankheit bei der Großmutter belassen worden. Das war eine realistische Einschätzung, denn das Konsistorium notierte an dieser Stelle weitere Fälle von Entführungen mehrerer Mädchen dieser Altersgruppe, von denen man nicht einmal wisse, wo sie sich aufhielten.¹⁴

Vom Konsistorium dazu aufgefordert, kehrte die Mutter Magdelaine Bergerand unverzüglich nach L’Albenc zurück, um ihre Töchter aus dieser „Gefahr zu retten“.¹⁵ Sie sei berechtigt, die „Frucht ihres Schoßes“ zurückzufordern, dies gelte insbesondere bei Minderjährigen. Dazu zog sie in Begleitung einiger Konsistorialräte zu den stattlichen Häusern, wo die Kinder festgehalten wurden. Das eine stand in L’Albenc, während das Schloss von Polemieu acht Kilometer entfernt im Nachbarort Poliéas lag. Für den Fall,

11 Die Namensschreibung divergiert: Im Gemeinderegister steht immer Poutet, in den genealogischen Angaben des Herausgebers immer Potet. Ich verwende durchgehend Poutet.

12 Francillon (Anm. 2), 252.

13 Als Madame de L’Albenc wurde die seit 1670 verwitwete Gasparde de Monteynard, Gattin von Jean du Vache, Baron de Châteauneuf-de-L’Albenc bezeichnet. Dieser war 1647 Mitbegründer der Compagnie de la propagation de foi, seit 10.5.1648 deren stellvertretender Vorsitzender und Advokat am Parlement. Archives départementales de l’Isère et de l’ancienne province de Dauphiné, Grenoble (ADI), H 105, fo 2. Zur Geschichte der Compagnie s. Catherine Martin: Les compagnies de la propagation de la foi (1632–1685). Paris–Grenoble–Aix–Lyon–Montpellier–Genf 2000, insb. 354–357, 382–384.

14 Francillon (Anm. 2), 253. Die Befürchtungen trafen zu: ADI, 26 H 104, Maison de la propagation de la foi, Quatrième registre des Délibérations (1671–1679), Eintrag vom 5.10.1674 (sine folio). Allerdings war der Widerstand von zumindest einem der Väter weniger entschieden, und die Mädchen hatten bereits das Alter erreicht, rechtsgültig einen Konfessionswechsel erklären können.

15 Francillon (Anm. 2), 253.

dass die Herausgabe verweigert würde, wollte man Magdelaine mit den notwendigen Schriftsätzen und Reisegeld ausstatten, damit sie umgehend bei der *Chambre de l'Edit* in Grenoble protestieren könnte.¹⁶ Diese Kammer war eingerichtet worden, um Streitigkeiten bei der Auslegung des Toleranzedikts von Nantes zu schlichten.

An drei Tagen wiederholte man Besuche bei den katholischen Damen. Diese erklärten, dass sie die Kinder nicht ohne Zustimmung des Großvaters herausgeben könnten. Der habe als Vormund rechtmäßig gehandelt. Diese Aktionen wurden notariell protokolliert. Daraufhin klagte die Mutter mithilfe eines Notars bei der Kammer für Religionsfragen in Grenoble.¹⁷ Geburtsbescheinigungen und Sterberegisterauszug des Vaters mussten als Beleg der Minderjährigkeit und der Antragsberechtigung der Mutter eilig nachgereicht werden. Ein Vater weiterer entführter Mädchen, den man als zusätzlichen Kläger engagiert und ebenfalls mit Reisemitteln ausgestattet hatte, überbrachte die Papiere am nächsten Tag. Am 6. November war Bergerand immer noch in Grenoble. Da einer der Konsistorialräte privat dorthin reiste, bat man ihn um ein mündliches Plädoyer. So könne er die grundsätzliche Bedeutung des Falls besser deutlich machen. Außerdem solle er den Provinzgouverneur, den Duc de Lesdiguières, direkt ansprechen.¹⁸

Dieser gab den Antragstellern am 8. November im Grundsatz recht. Die Kinder dürften nicht in der Gewalt der beiden katholischen Haushalte verbleiben, denn dies widerspreche dem Artikel 39 der königlichen *Déclaration* vom 1. Februar 1669. Dieser untersagte es jedermann, Kinder der Calvinisten zu verschleppen sowie sie zum Konfessionswechsel zu veranlassen. Das gelte für Jungen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, bei Mädchen bis zum Ende des zwölften Lebensjahres.¹⁹ Bis dahin müssten also auch die Mädchen in der elterlichen Gewalt ihrer Mutter Magdelaine Bergerand verbleiben, damit diese sie versorge. Diejenigen, die sie derzeit festhielten, müssten sie an den Großvater Samuel Poutet herausgeben, in dessen Haushalt sie seit dem Tod ihres Vaters lebten. Diese Entscheidung sei umgehend umzusetzen. Es folgt die Androhung von Zwangsmitteln.²⁰ Die Kinder müssten so lange bei Poutet bleiben, bis der Provinzgouverneur oder der König eine neue Entscheidung treffe.

16 Die Ältesten bezeichneten es auch als *Conseil des Églises*, Francillon (Anm. 2), 254.

17 Ebd., 255.

18 Ebd., 256. Der Provinzgouverneur François de Bonne de Créquy (1599–1677) war seit 3.7.1642 Gouverneur der Dauphiné.

19 Hielt man Mädchen für früher entscheidungsfähig oder wegen der geltenden Patrilinearität für weniger einflussreich, also weniger lang „schutzbedürftig“? Volljährigkeit war erst mit 25 Jahren erreicht. Für eine Eheschließung wurde väterlicher Konsens verlangt. Maurice Daumas: *L’Affaire d’Esclans. Les conflits familiaux au XVIIIe siècle*. Paris 1988.

20 Francillon (Anm. 2), 257.

Die praktischen Wirkungen dieser Ordonnance entsprachen nicht den Wünschen des Konsistoriums. Der Großvater lebte mittlerweile getrennt von seiner Frau im Schloss des katholischen Seigneurs de Polemieu. Ausgerechnet dort, außerhalb von L'Albenc, sollten nun beide Kinder zusammengeführt werden, die man ja gerade aus den katholischen Haushalten herausholen wollte. Deshalb veranlasste das Konsistorium die Mutter, in Grenoble zu bleiben, um dort weitere Schritte zu veranlassen.

Der Großvater bot eine außergerichtliche Regelung an: Die Kinder habe er seiner Frau nur abgenommen, weil sie allein nicht mehr für ihren Unterhalt aufkommen könne. Er gebe die Mädchen direkt an die Kindsmutter heraus, wenn diese ihn und seine Frau von der Unterhaltungspflicht befreie. Dazu solle sie aus Grenoble nach L'Albenc zurückkehren.²¹ Das könne alles unverzüglich und formlos geschehen, ohne damit die katholischen Herrschaften zu befassen.

Bei der unmittelbar einberufenen Sondersitzung des Konsistoriums am Nachmittag des 12. November beschloss man, die Ansicht des Kirchenrats in Grenoble einzuholen, da der Ausgang der Entscheidung in der Hauptsache unsicher sei und dauern könne.²² Der Emissär kehrte wegen Starkregens erst nach drei Tagen mit der Zustimmung des Rates und mit der Mutter zurück.

Sofort suchte die dabei immer begleitete Magdelaine Bergerand das Schloss von Polemieu auf, wo sie die beiden Kinder begeistert umhalsten. Der Seigneur riss sie „ziemlich gewalttätig“ aus ihren Armen und erklärte, dass die Töchter nie wieder in ihre Obhut zurückkehren würden. Der Großvater, mit dem sie reden wolle, sei nicht vor Ort.²³ So zog man unverrichteter Dinge ab.

Das Konsistorium beschloss, es am übernächsten Tag erneut zu versuchen. Dieses Mal traf die Mutter den Großvater an, der aber sein Wort nicht hielt. Stattdessen erklärte er ihr, sie habe keine Chance gegen seine katholischen Freunde, die alle Mittel einsetzen würden, um die Kinder zu behalten. Wenn das juristisch nicht gelänge, werde er seine Enkelinnen in die Obhut des Bischofs von Grenoble übergeben. Mit seinem Scheinangebot hatte Poutet die Kindsmutter frustriert, ihr weitere Verdienstauffälle zugemutet, seine Entschlossenheit unterstrichen, Zeit gewonnen und die reformierte Gemeinde mit weiteren Reise- und Aufenthaltskosten belastet.

Als nächstes versuchte das Konsistorium, Polemieu die Ordonnance offiziell zuzustellen. Erwartungsgemäß zierten sich die örtlichen Polizeikräfte einige Tage. Erst

21 Ebd., 258.

22 Ebd., 259.

23 Ebd., 259.

die Drohung, Beamte aus Grenoble zu holen, brachte Bewegung in die Sache. Als am 1. Dezember schließlich ein Büttel zum Schloss ging, erklärte Polemieu, er habe ebenso wie Madame L'Albenc umgehend nach dem ersten Erscheinen von Magdelaine Bergerand die Kinder dem Großvater überlassen.²⁴ Rechtlich sollte alles perfekt erscheinen, sodass es gar keiner Ordonnance bedurft hätte.

Als Reaktion erwirkte Magdelaine Bergerand mit Unterstützung eines Anwalts am Parlement eine *lettre de cachet* des Provinzgouverneurs. Dieser Siegelbrief enthielt die Vorladung des Großvaters nach Grenoble. Da man Poutet selbst nicht im Schloss antraf, wurde die Post der Gattin von Polemieu am 13. Dezember übergeben. Sie musste dabei den drei Calvinisten, die die Mutter begleiteten, den Inhalt vorlesen. Madame sagte die Weiterleitung an Poutet zu.²⁵

Mittlerweile war in der Provinzhauptstadt aber auch die Entscheidung aus Paris eingegangen, sodass der Gouverneur seine entsprechende Ordonnance erlassen konnte. Mit diesem Dokument traf Magdelaine Bergerand, die in Grenoble darauf gewartet hatte, am 15. Dezember in L'Albenc ein. Entsprechend Artikel 39 der königlichen Ordre von 1669 sollten die Kinder drei Tage nach Zustellung des Beschlusses ihrer Mutter übergeben werden, damit diese sie künftig versorgen und aufziehen würde.

Poutet hatte aber bereits vor den Calvinisten vom Beschluss, der am 12. Dezember ausgefertigt worden war, erfahren. So war er bereits in Grenoble aktiv, um „mit allen erdenklichen Mitteln“ dagegen zu appellieren. Er sei nach Natur- und Zivilrecht ordnungsgemäß bestellter Tutor, während die Magdelaine Bergerand, als sie in Lyon in häusliche Dienste eingetreten war, die Kinder ihrem elenden Schicksal überlassen habe. Erst müsse man ihn zivilrechtlich endgültig von seinen Pflichten als Vormund entbinden. Poutet ging es also weniger um Fragen der Religionszugehörigkeit der Kinder als darum, sich von der Pflicht zu befreien, die Kinder zu versorgen. Der Gouverneur gebot ihm zu schweigen – mit dem Hinweis auf die absolute Geltung des königlichen Willens und mit der Bemerkung: „Wenn der König gesprochen hat, ist alle Philosophie unnütz.“²⁶

Über die Aussichtslosigkeit eines Widerspruchs von Poutet informiert, wollte sich Polemieu die Peinlichkeit einer erzwungenen Herausgabe der Kinder ersparen. Stattdessen schickte er den Großvater mit seinen Enkelinnen zu deren Mutter. Diese nahm die Kinder am 19. Dezember zurück.

24 Ebd., 260.

25 Ebd., 261.

26 Ebd., 262.

Notariell wurde festgehalten, dass Poutet die Mutter mehrfach aufgefordert habe, die Kinder zurückzunehmen, da er selbst arm sei. Ohne ihn wären die Enkelinnen umgekommen. Er sei lediglich zu Arbeiten für den Schlossherrn Polemieu ausgerückt, wo man freundlicherweise die Kinder versorgt habe. Am 3. Oktober habe die Mutter aus Hass und unter dem falschen Vorwand der Kindesentführung die Herausgabe verlangt und dann die Ordonnancen in Grenoble erwirkt. Sie solle die Mädchen nun mitsamt den vier Livres Jahresrente, die der Kindsvater vererbt habe, übernehmen und katholisch erziehen. Er behalte sich vor, die Erstattung seiner bisherigen Unterhaltsausgaben einzuklagen.²⁷

Magdelaine Bergerand bestritt die Vorwürfe: Sie habe die Kinder aus eigenen Einkünften, der väterlichen Erbschaft und Mitteln der Verwandtschaft unterhalten, während Poutet ihr enorme Kosten und Schwierigkeiten zugemutet habe, die ihm bekannte Ordonnance durchzusetzen. Sie sei bereit, die kleine Erbschaft und die Kinder unwiderruflich zurückzunehmen, gemäß dem Willen Seiner Majestät. Sie behalte sich vor, die Zusatzkosten der Vollstreckung einzuklagen. Poutet behauptete, von der *lettre de cachet* nichts zu wissen.²⁸

Außerdem drohte er, nach dieser unfreiwilligen Herausgabe die Kinder endgültig verschwinden zu lassen, sollten sie wieder bei seiner Frau auftauchen. Dann fänden weder die Mutter noch ihre Beschützer sie je wieder.²⁹ Da das Kuratorium erklärtermaßen den Zorn der unterlegenen katholischen Edelleute fürchtete und die Mutter dringend nach Lyon zurückkehren musste, wurden die zwei älteren Kinder bei evangelischen Familien untergebracht, die sich schnell dazu bereit erklärten. Lediglich für die Jüngste, die achtjährige Isabeau, fand sich zunächst keine Familie. Schließlich konnte auch sie für je ein halbes Jahr gegen Zahlung von fünfzehn Livres in zwei Haushalten auf Kosten der Gemeindeglieder untergebracht werden.³⁰ Die älteste Tochter Susanne stand bereits kurz vor Vollendung des Alters, in dem wirksame Erklärungen zum Konfessionswechsel möglich wurden. Deshalb nahm ihre Mutter sie auf dem Weg nach Lyon zu einer Pastorenwitwe im 25 Kilometer entfernten Annex der Kirchengemeinde in Saint-Etienne-de-Saint-Geoirs mit.³¹ Das Konsistorium wollte weitere Entführungen durch die Katholiken unbedingt vermeiden.³²

27 Ebd., 263.

28 Ebd., 264.

29 Ebd., 265.

30 Man sieht daran, dass die väterliche Erbschaft allenfalls zur Versorgung für ein Kind während knapp zwei Monaten reichte.

31 Sie war mit einem Regimentshauptmann wiederverheiratet.

32 Francillon (Anm. 2), 266.

Wissen wir wirklich mehr als aus der staatlichen Überlieferung?

Abschließend sind zwei Fragen offen: Wissen wir nun mehr als aus der gängigen staatlichen Überlieferung zu erwarten wäre? Die beiden Entscheidungen des Gouverneurs könnten vielleicht das Interesse eines Forschers wecken – sie würden eine knappe juristische Darstellung von Wegnahme der Kinder und ihrer Herausgabe an die Mutter, allerdings ohne Kontext, bieten. In der sehr umfangreichen Notariatsüberlieferung das zuletzt zitierte Protokoll aufzufinden, wäre reiner Zufall.³³ Immerhin würden darin Motive und Vorwürfe des Großvaters sowie die Emotionen der direkt Beteiligten aufblitzen. In den überlieferten Beratungsprotokollen der katholischen Compagnie de la propagation de la foi ließen sich die seit 1647 Jahr für Jahr betriebenen Konversionen verfolgen. Allerdings sucht man unseren Fall dort vergebens, denn er ist nicht in die dokumentierten Entscheidungen der Compagnie eingegangen.³⁴

Jedenfalls würden uns die vielen Schritte entgehen, die Magdelaine Bergerand und ihre calvinistische Gemeinde tun mussten, um ihr Ziel zu erreichen. Das gilt buchstäblich für die gelaufenen Kilometer von und nach Lyon, fünfmal zum Schloss von Polemieu und zurück nach L'Albenc sowie von dort nach Grenoble. Wir wüssten nichts von der großen Zahl der Unterstützer, die als Begleiter, Zeugen, Anwälte und schließlich als Pflegeeltern für die Mädchen tätig wurden. Ohne dieses Sozialkapital wäre die Dienstmagd chancenlos gewesen. Unbekannt wären die Hinhaltenaktiken der katholischen Edelleute und des Großvaters, die eine gewisse Gehässigkeit in dieser Zeit zunehmender Intoleranz belegen.

Schließlich entginge uns auch die gekonnte Selbststilisierung der Calvinisten als unbedingt solidarische, kämpferisch verschworene, wenn auch wirtschaftlich geschwächte Gemeinde, die entschieden ihre Rechte verteidigt. Magdelaine Bergerand wird als exemplarisch gute Mutter charakterisiert, der die Kinder begeistert zulaufen, während der katholische „Edelmann“ als brutale Person erscheint, der ihr die Mädchen mit Gewalt entreißt. Die arme, aber moralisch gute Witwe hebt sich hervorragend von dem wohlhabenden Mann ab, der die heiligen Familienbande zerstören will. Rechtsschaffene Männer gibt es nur bei den Calvinisten, bei den Katholiken nicht. Dort sind

33 Der Notar E. Charmeil praktizierte von 1665 bis 1713 in Poliénas, die Register des heute als Etude 98 bezeichneten Notariats befinden sich im ADI in der Serie 3 E, sind derzeit aber wegen Umzug nicht zugänglich.

34 Meine Angaben aus: ADI, 26 H 101-107. Die Analyse gibt einen lebendigen Einblick in die vielfältigen Anreize, die zum Übertritt zum Katholizismus führen sollten.

selbst die Gräfinnen Heuchlerinnen. Demgegenüber bleibt die calvinistische Großmutter moralisch gut, weil sie sich gegen den patriarchalisch agierenden Großvater lauthals, wenn auch letztlich nicht erfolgreich wehren konnte. Insofern ist der Text auch ein gelungenes Stück konfessioneller Propaganda.³⁵

Selbst wenn man nicht dieser Tendenz in der Bewertung der Fakten folgen will, kann man den hohen Zusatznutzen der Quelle schätzen. Das Konsistorialregister bringt uns Erkenntnisse über die Alltagserfahrung der zugespitzten Konfessionsspaltung, die über die nüchterne Verwaltungsüberlieferung hinausgehen.³⁶ Das führt zur zweiten Abschlussfrage.

Wem verdanken wir nun diese Möglichkeit der Erinnerung?

Die von mir benutzte Quelle ist ein gutes Beispiel dafür, was geschieht, wenn sich öffentliche Einrichtungen nicht für die Stimme derjenigen interessieren, die in einer bestimmten historischen Situation benachteiligt waren. Der Kommissar, der die Maßnahmen der Révocation durchführte, konfiszierte die Dokumente des Konsistoriums und hinterlegte sie bei dem dafür eingesetzten Verwalter im dreizehn Kilometer entfernten Saint-Marcelin.³⁷ Staatlicherseits musste man diese Unterlagen sichern, um den Personenstand und bestehende Ansprüche zu überprüfen.³⁸ Eine dauerhafte Aufbewahrung in Registraturen

35 Obwohl sich diese Geschichte durchaus für eine Darstellung in Bildmedien – entführte Mädchen laufen glücklich in die Arme der Mutter zurück, im Hintergrund die calvinistische Dorfkirche – geeignet hätte, sind mir keine derartigen Produkte bekannt. Möglicherweise war das Geschehen doch zu lokal und waren die Mittel der Vertriebenen zu begrenzt, um daraus eine moralisch erhebende Erzählung für die Zeit in der ausländischen Diaspora zu machen. Auch war im Ergebnis der Widerstand der Calvinisten gegen die intolerante Politik der französischen Monarchie letztlich erfolglos geblieben.

36 Die Möglichkeiten, aus der streitigen Überlieferung, bis hinauf zum Reichshofrat, zu Zwangstaufen und „Kindesentführungen“ aus den 1720er- und 1750er-Jahren alltagsgeschichtliche Erkenntnisse zu ziehen, zeigt anschaulich Ute Küppers-Braun: Zwangstaufen, Kindesentführung und Tumulte bei Beerdigungen. Stift und Stadt Essen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Essener Beiträge Jg. 115 (2003), 23–65, 49 ff. Allgemeiner: dies.: „Kinder-Abpracticirung“: Kinder zwischen den Konfessionen im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (2001), 208–225, sowie dies.: Und die kleinen Kinder von den Brüsten und Schößen ihrer Eltern gerissen werden. Transmigrantenkinder zwischen Indoktrination und Propaganda. In: Leeb/Pils/Winkelbauer (Anm. 1), 213–229, bes. 224 ff.

37 Francillon (Anm. 2) 18. Die Personenstandsregister der Protestanten für 1612 bis 1688 waren in der Serie 5 Mi 333 (canton Vinay) im ADI als collection communale nachgewiesen und ausgewertet (Dépouillement 2 J 1285) von François Francillon und Susanne Thomé. Mittlerweile firmieren sie unter 4 E 579, 5-6 als Registres paroissiaux protestants. Registres des baptêmes, mariages et sépultures (1612–1685) sowie B. M. S. 1675–1685.

38 Vernichtung jeglicher Möglichkeit der Erinnerung, also *condamnatio memoriae* war nicht angestrebt.

der Verwaltung erfolgte nicht.³⁹ So tauchte das Manuskript erst im 19. Jahrhundert in der Privatsammlung eines regionalen Minenbesitzers wieder auf. Sie wurde bis 1940 weitervererbt. Obwohl sich ein Nachfahre der emigrierten Calvinisten aus L'Albenc darum bemühte, konnte das Konsistorialprotokoll damals nicht von Stadtbibliothek oder Archiv erworben werden. Erst 1949 wurde es dann bei einem Pariser Antiquar angeboten und im folgenden Jahr doch von der Bibliothek in Grenoble gekauft.

Man weiß das alles, weil sich bereits der Vater des Herausgebers François Francillon von der Schweiz aus intensiv um die Sicherung des Registers bemüht hatte. Vorfahren der beiden werden mehrfach als Mitglieder des Konsistoriums erwähnt. Dank des beharrlichen Einsatzes dieser Nicht-Archivare entstand schließlich auch die hervorragende Edition des Manuskripts. Wir verdanken die Möglichkeit der Erinnerung also dem Interesse von Nachfahren der historischen Verlierer von 1685, die letztlich glücklich mit öffentlichen Institutionen zusammenwirkten. Dies eröffnet den Nachgeborenen die Chance für ein Stück historische Gerechtigkeit, die man als Historiker nutzen kann.

Insoweit waren die Ältesten mit ihrer Dokumentation erfolgreich. Ihre Auslagen hingegen bekam die Gemeinde auch nach acht Jahren von der Synode nicht erstattet, denn die Kirchen der Dauphiné waren zu sehr verarmt.⁴⁰

39 Aussagen zum Umgang mit den Unterlagen der zu schließenden calvinistischen Kirchen nach 1685 enthält das Edikt von Fontainebleau nicht; Text unter URL: <http://huguenotsweb.free.fr/histoire/edit1685.htm> (letzter Zugriff am 14.5.2021).

40 Bericht am 10.5.1682 von der Synode, Francillon (Anm. 2), 293.

„En underdahn is doch keen Hundt“

Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in Schleswig-Holstein

Silke Göttsch-Elten

„Herr Obrister, en underdahn is doch keen Hundt“, entgegneten im Jahr 1707 leibeigene Bauern auf dem Gut Depenau ihrem Gutsherrn, als dieser ihnen drohte: „Ick hebbe im Krieg west, und hebbe so veel doot scheten, un so veel dot scheten sehn, wo schul ick ju denn nicht scheten.“¹ Dieser knappe Wortwechsel bringt zwei konträre Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit auf den Punkt. Während die Leibeigenen einforderten, als Menschen behandelt zu werden, machte der Gutsherr seinen Anspruch auf absolute Verfügungsgewalt über deren Leib und Leben geltend. Vorausgegangen war ein Konflikt über das Ableisten von Frondiensten, der am Ende eskalierte. Aber jenseits des Anlasses ist es aufschlussreich, sich die Argumentationsebenen genauer anzuschauen. Vordergründig forderten die Leibeigenen ein, nicht als Tiere, als Hunde wahrgenommen zu werden, aber darüber hinaus griff die Bezeichnung Hund auch ihr Ehrgefühl an, denn Hund war in jener Zeit eines der gängigsten und am stärksten beleidigenden Schimpfwörter.² Dagegen beharrte der Gutsherr auf seiner vermeintlich unbegrenzten Machtposition, die ihm angeblich sogar das Recht gab, seine Untertanen wie Feinde im Krieg zu erschießen.

Recht und Gerechtigkeit sind umkämpfte Güter, das gilt ganz besonders in historischer Perspektive. Normiertes und kodifiziertes Recht privilegierte damals – stärker als heute – soziale Gruppen und sicherte damit soziale Ungleichheit ab.³ Das bedeutet aber nicht, dass solche Rechtspositionen unhinterfragt blieben beziehungsweise ihnen nicht andere Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit entgegengesetzt wurden. Die Grundlage der folgenden Überlegungen ist eine Untersuchung über das Widerstandsverhalten Leibeigener in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert,⁴ die im Kontext einer

1 Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) Abt. 127.7 Nr. 218, Verhör 1707, Fr. 504, 506.

2 Vgl. dazu Karl-Sigismund Kramer: Hohnsprake, Wrakworte, Nachschnack und Ungebühr. In: Kieler Blätter zur Volkskunde XVI (1984), 49–85.

3 So zum Beispiel die Gesindeordnungen, die als Ausdruck sozialer Ungleichheit bis weit in das 19. Jahrhundert in Kraft waren. Silke Göttsch: Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein 1740–1840 (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 3). Neumünster 1978.

4 Silke Göttsch: „Alle für einen Mann ...“ Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert. (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 24). Neumünster 1991.

interdisziplinär und international breit aufgestellten Forschung zu sozialem Protest in der Frühen Neuzeit steht. Dieses Thema gehörte in den 1980er-Jahren zu den zentralen Forschungsthemen einer sich neu formierenden Sozial- und Kulturgeschichte. Vor allem angeregt durch die Arbeiten von Edward P. Thompson (1924–1993) wurde sozialer Protest zum Paradigma für eine veränderte Wahrnehmung unterschichtlichen Widerstandsverhaltens.⁵ Anders als in älteren Arbeiten, die die Reflexhaftigkeit solcher Aktionen betont hatten, ging es nun darum, deren Eigenlogik auf die Spur zu kommen. Mit dem Konzept einer moralischen Ökonomie machte Thompson darauf aufmerksam, welche alternativen Logiken dem Handeln der Eliten entgegengestellt wurden. In den von ihm untersuchten Brotprotesten, die eine Antwort auf veränderte Marktmechanismen am Ende des 18. Jahrhunderts waren, artikulierten die Unterschichten ein Verständnis von Gerechtigkeit, das ihren Anspruch auf gerechte Verteilung von Brotgetreide schützte. Die auch in Deutschland vorgelegten Arbeiten zu den sogenannten Hungerunruhen⁶ regten dazu an, auch andere soziale Proteste in der Frühen Neuzeit auf die dahinterstehenden Legitimierungsstrategien zu befragen. Damit war in einem breit angelegten Forschungsfeld die Frage nach der Differenz zwischen kodifiziertem Recht und sozial verortetem Gerechtigkeitssinn im historischen Kontext aufgemacht.

Zahlreiche Gerichtsakten zeugen davon, dass solchen Konfliktfällen vonseiten der Obrigkeit große Aufmerksamkeit und entschiedene Ahndung entgegengebracht wurde. Der intendierte Rechtsbruch wurde durchaus als Gefährdung einer geltenden Rechtsordnung wahrgenommen, woraus umfangreiche Quellenbestände erwachsen sind.

Alf Lüdtke (1943–2019) hatte vom Protest als der „Faszination des Spektakulären“ gesprochen,⁷ die im Gegensatz zur Frage nach der Alltäglichkeit sozialen Handelns stand. Die Dichte der zu sozialen Protesten entstandenen archivalischen Quellen erlaubte Einblicke in Denkweisen und Mentalitäten von Unterschichten, die ansonsten über die archivalische Überlieferung kaum greifbar waren. Allerdings müssen Gerichtsprotokolle quellenkritisch hinterfragt werden, denn ihre Entstehung verdanken sie obrigkeitlicher Rechtsprechung und somit spiegeln sie deren Perspektive. Das hat nicht nur Konsequenzen für die Niederschrift der unterschichtlichen Aussagen, sondern auch für den

5 Edward P. Thompson: *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts.* Frankfurt/Main–Berlin–Wien 1980.

6 Vgl. dazu u. a. Carola Lipp und Wolfgang Kaschuba: *Wasser und Brot. Politische Kultur im Alltag der Vormärz- und Revolutionsjahre.* In: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), 320–351.

7 Alf Lüdtke: *Protest- oder: Die Faszination des Spektakulären. Zur Analyse alltäglicher Widersetzlichkeit.* In: Heinrich Volkmann und Jürgen Bergmann (Hrsg.): *Sozialer Protest. Studien zur traditionellen Resistenz und kollektiven Gewalt in Deutschland vom Vormärz bis zur Reichsgründung.* Opladen 1984, 325–341.

Inhalt der vor Gericht vorgetragene Argumente. Denn Aussagen vor Gericht, die ja einem vorab festgelegten Verhörprotokoll folgten, waren intentional. Es waren in der Regel, vor allem wenn es um die Angeklagten aber ebenso die Zeugen und Zeuginnen ging, Legitimationsgeschichten, die Erklärungen, Entlastungen, Rechtfertigungen, doch auch Beschuldigungen liefern sollten. Die Institution Gericht mit ihren Rahmenbedingungen erforderte bestimmte Modi der Repräsentation und damit auch der narrativen Strategien. Aber trotz aller quellenkritischer Distanz lassen die Fülle der Quellen und die Dichte der Überlieferung durchaus Rückschlüsse auf Gerechtigkeitsvorstellungen von Unterschichten in der Frühen Neuzeit zu. In Schleswig-Holstein sind für das 18. Jahrhundert mehr als achtzig archivalisch belegte Widerstandsaktionen Leibeigener nachgewiesen. Schon allein die bloße Anzahl belegt, dass es sich nicht um vereinzelte Aufstände handelte, sondern dass dahinter, ähnlich wie bei den Brotprotesten, alternative Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit standen.

Um dieser These nachzugehen, habe ich drei Konfliktfelder ausgewählt, die jeweils den Kern der Leibeigenschaft, die als Institution selbst von den Leibeigenen nie infrage gestellt wurde, berühren. Zunächst geht es um das für den vormodernen Ständestaat so wichtige Merkmal des Standesbewusstseins, also um die Frage nach dem Selbstbild im feudalen System oder, um es mit Michel Foucault (1926–1984) zu umschreiben, um die Subjektstituierung. Eng damit verbunden ist der zweite Aspekt, nämlich die Frage nach dem Anspruch auf Besitz und Eigentum und schließlich, und das ist der dritte Punkt, um die Forderung nach körperlicher Integrität, die dem Anspruch auf die absolute Verfügungsgewalt über den leibeigenen Körper entgegengesetzt wurde.

Rang und Stand: zur sozialen Positionierung im feudalen System

Bereits mit dem eingangs zitierten Statement – „en underdahn is doch keen Hundt“ – wurde explizit ein anderes Selbstbild markiert, als es der Gutsherr formulierte.

Ähnliche Äußerungen fallen auch in weiteren Auseinandersetzungen und zeigen, dass den Leibeigenen die ihnen entgegengebrachte Missachtung durchaus bewusst war. So traten an anderer Stelle die Leibeigenen ihrem Gutsherrn mit folgenden Worten entgegen, und im Gerichtsprotokoll ist ausdrücklich vermerkt, es sei „in einem unanständigen Tone und ganz entrüstet“ vorgetragen worden: „Herr, so mut he mi nich kamen, so spricht man mit de Hunnen und nich mit ordentliche Menschen, dat nehmt wi nich von ehm an.“⁸

8 LASH Abt. 65.2 Nr. 338 II, Noer 26. August 1803.

Damit behaupteten sie ein Selbst-Bewusstsein, das, wie Foucault herausgearbeitet hat, zeigt, dass erlebte Abhängigkeit und das Bewusstwerden einer eigenen Identität eng miteinander verknüpft sind. Für Foucault sind das die Momente, an denen Subjekt-konstituierung greifbar wird.⁹

Im Konflikt wurden solche klaren Ansagen vonseiten der Gutsherrschaft sicher als bedrohlich wahrgenommen und gerade deshalb zeigen sie, dass die Leibeigenen die Konflikte nutzten, um soziale Identität jenseits des Status „Leibeigener“ zu formulieren. Äußerungen dieser Art konnten durchaus scharfe Sanktionen nach sich ziehen, weil damit ein Recht eingefordert wurde, das den Leibeigenen nach Vorstellung der Gutsherren nicht zustand, und damit seine absolute und uneingeschränkte Verfügungsgewalt über sie infrage gestellt wurde. Deshalb sind solche Narrative auch so bemerkenswert. In der Konfrontation mit dem obrigkeitlichen Menschenbild lernten die Leibeigenen, ein Verständnis von sich selbst zu formulieren und Narrative zu entwickeln, die sie der Logik der feudalen Ordnung entgegenstellten. Konflikte, also Krisen führten zu vermehrter Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Selbstbild. Die Ermächtigung als Subjekt ergibt sich aus dem, was man als „handlungserzwingende Krisen“ bezeichnen kann. Die Konflikte konnten in manchen Fällen durchaus als Gefahr für Leib und Leben eskalieren und forderten zu Aktionen heraus, die eine Intensivierung der Kommunikation sowohl untereinander als auch mit dem obrigkeitlichen Gegenüber nötig machte. So konnten sich Diskurse herausbilden, die dem aufgezwungenen Fremdbild ein anderes Verständnis von Gerechtigkeit entgegensetzten. Es ist nicht erstaunlich, dass diese soziale Positionierung an die für die vormoderne Gesellschaftsordnung so zentralen Kategorien wie Rang und Stand geknüpft wurde.

Besitz als Ausweis von Stand

Wichtiger Bestandteil sozialer Positionierung war neben der ständischen Ehre auch die Verfügung über Eigentum, das Recht auf Besitz als Ausweis sozialer Zugehörigkeit. Auch wenn die Gutsherren immer wieder betonten, dass Land, Haus und Hof ihr Eigentum seien,¹⁰ beharrten die Bauern immer dann, wenn ihr Besitzanspruch angefochten wurde, auf ihrem Status als vorrangig wirtschaftender Bauer und eben nicht als Leibeigener.

9 Michel Foucault: Nachwort. Warum ich Macht untersuche. Die Frage des Subjekts. In: Hubert Dreyfus und Paul Rabinow (Hrsg.): Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. 2. Aufl. Weinheim 1994, 243–250.

10 So der Depenauer Gutsherr Brockdorf zu seinen Leibeigenen. „[...] nichts gehöret Euch zu, die Seele gehöret Gott, eure Leiber, Güter und alles, was ihr habt, ist mein [...]“ LASH 65.2 Nr. 1346, Depenau, den 29. Juli 1740.

Als 1794 das Dorf Raisdorf gelegt, die Ländereien einem Meierhof zugeschlagen und die Leibeigenen von ihren Höfen vertrieben werden sollten, reagierten sie darauf mit heftigen Protesten und griffen auf eine Argumentation zurück, aus der deutlich wird, wie sehr bäuerliches Selbstverständnis ihr Selbstbild prägte.

„[D]aneben vermögen wir uns des Wunsches nicht zu enthalten, dass wir und unsre Nachkommen auch ferner in der Zukunft auf den Ländereien, worauf wir seit undenklichen Zeiten auf Tragung der allerlätigste Bürden, ihr und unser Brot so kümmerlich erworben, auch in der Zukunft erwerben mögen, und dieserwegen, da wir unmöglich das Geforderte geben können, kein Vorwand entspringen möge, als wären wir Widerspenstige und dadurch unsere Gerechtsame, als welche wir uns fortzubehalten genotdrungen sind, dadurch verlustig und man habe nunmehr das Recht, uns von unsere Ländereien zu vertreiben.“¹¹

Neben der regelmäßigen und dauerhaften Bewirtschaftung des Landes, die den vorgetragenen Besitzanspruch legitimierte, ist vor allem der Hinweis auf die Generationenfolge bemerkenswert. Denn natürlich waren die Hofstellen keine Erbhöfe, sondern die Bauern konnten – jedenfalls nach damaligem Recht – jederzeit ihrer Höfe entsetzt werden. Das Generationendenken und damit die Vorstellung einer Erbfolge, also der Übergabe des Hofes an die nächste Generation war jedoch ein zentrales Kriterium bäuerlichen Wirtschaftens und ständischen Selbstverständnisses. Nicht Leibeigenschaft, sondern bäuerlicher Status entsprach dem Selbstbild.

Wenn also die langjährige Bewirtschaftung und die Weitergabe an die nächste Generation als Ausweis für den Besitz reklamiert wurde, dann ist das nicht (nur) die Abwehr neuer und anderer Formen des gutsherrlichen Wirtschaftens, sondern es war im Verlauf des 18. Jahrhunderts die einzig denkbare Möglichkeit, um Ansprüche zu legitimieren und zu verteidigen.

Das „gute alte Recht“ als Gewohnheit, auf dem die Bauern beharrten, ist deshalb nicht als purer Traditionalismus zu werten, sondern Überlebensstrategie in einer sich wandelnden Zeit. Denn die Modernisierung der Gutswirtschaften im 18. Jahrhundert wie sie von den Gutsherren mit Steigerung der Frondienste, dem Bauernlegen und anderen Maßnahmen betrieben wurde, brachte die ohnehin fragile Balance des Abhängigkeitsverhältnisses weiter ins Ungleichgewicht. Das Beharren auf dem alten Recht und die damit begründete

11 LASH Abt. 11 Adlige Güter, Rethwisch Nr. 3, Raisdorfer Hufner, den 1. Dezember 1794.

Selbstermächtigung als Bauer mag zwar als rückwärtsgewandte Utopie erscheinen, war aber die einzige Möglichkeit, die durch Tradition abgesicherten Verhältnisse gegen ausweitende Ansprüche und Übergriffe zu verteidigen. Wenn der Ahrensburger Gutsherr „ihre alten Gewohnheiten“, auf die sich seine Untertanen in ihrem Widerstand bezogen, als etwas diffamierte, das „ihr eigener Wille nur introduziert“,¹² so meinte er genau diesen Kontext. Denn diese Position speiste sich aus dem Rekurs auf die alte Gewohnheit und das alte Recht, nur damit konnten sie ihre Position behaupten und für die Zukunft sichern.

Das Bemerkenswerte an der Argumentation der Bauern liegt also nicht in ihrem Traditionalismus, sondern darin, dass sie in den Konflikten ein Narrativ entwickelten, mit dem sie ihre Forderungen als Rechtsposition abzusichern suchten.

Körper: Integrität und Gewalt

Ein ganz wesentliches Merkmal ständischer Gesellschaften, an dem die soziale Positionierung des Individuums festgemacht wurde, war die Frage nach der Verfügungsgewalt über den Körper. Das ist ein Thema, an dem Foucault seine Überlegungen zu Überwachen und Strafen entwickelt hat.¹³ Die Disziplinarstechniken waren dabei das wohl wichtigste Instrument, um Herrschaft abzusichern. Die willkürliche und nicht reglementierte Anwendung körperlicher Gewalt, wie sie in der feudalen Gesellschaft als Machtmittel und Herrschaftsinstrument gebräuchlich war, zielte auf die absolute Verfügungsgewalt über einen Menschen und seinen Körper und diente der Demonstration von totalen Machtansprüchen. Deshalb ist die Frage nach der Legitimität der Anwendung körperlicher Gewalt ein neuralgischer Punkt, wenn über das Verhältnis von Herrschaft und Subjektkonstituierung nachgedacht wird. Foucault hat darauf hingewiesen, dass der Diskurs über Macht und Abhängigkeit in der Frühen Neuzeit über den Körper geführt wurde. Willkürliche Körperstrafen waren ehrverletzend und zielten auf den Verlust individueller aber vor allem auch ständischer Ehre.

Körperliche Strafen an sich wurden damals auch von denen, die ihnen ausgesetzt waren, kaum infrage gestellt, das belegen übrigens auch andere Quellen, zum Beispiel autobiografische Zeugnisse aus jener Zeit, die nicht aus dem leibeigenen Milieu stammten.¹⁴ Aber auch hier ging es um das Maß und um die Verhältnismäßigkeit von Vergehen

12 LASH Abt. 127.3 Protokoll Nr. 1, Detlev Rantzau, Ahrensburg, den 19. Juni 1719.

13 Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 16. Aufl. Frankfurt/Main 2016.

14 Silke Götsch: Körpererfahrung und soziale Schicht. In: Paul Münch (Hrsg.): „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte. In: Historische Zeitschrift Beiheft 31 (2001), 107–113.

und Strafe. Strafen wurden akzeptiert, wenn sie in ein Gerichtsritual eingebunden waren, in dem die Balance von Vergehen und Strafmaß abgewogen wurde und durch ein richterliches Urteil legitimiert war. Dass der Körper als Medium für die Definition von Herrschafts- und Machtansprüchen von beiden Seiten verstanden wurde, zeigen die vielen Auseinandersetzungen, in denen es um körperliche Strafen und deren Legitimität ging.

1710 sagten die Knechte von Depenau gegen den dortigen Vogt aus, dass sie sich „nicht zwingen oder strafen lassen wollen, sondern sich zur Wehr stelen und gar in meine und des Vogts Gegenwart gesagt, sie lassen sich nicht befehlen oder mit Schlägen strafen, sie wollen wieder schlagen und sich wehren, solange noch sie ein warm Bluts drüppen im Leib haben“.¹⁵

Die Konflikte über körperliche Strafen eskalierten besonders dann, wenn es die Vögte, also die Gutsbeamten waren, die sie anwendeten. Die Vögte waren das unmittelbare Gegenüber in den Auseinandersetzungen auf dem Feld, aber sie hatten keinerlei gerichtsherrliche Befugnisse, sodass die Gewalt, die von ihnen ausging, als ausgesprochen willkürlich und nicht legitimiert verstanden wurde. In der Hierarchie standen die Vögte zwischen dem Gutsherrn und den Leibeigenen, vielfach waren sie selbst leibeigen. Gerade deshalb mussten sie, die unmittelbar Aufsicht führten und gegenüber dem Gutsherrn für die Ableistung der Frondienste verantwortlich waren, darauf bedacht sein, ihre Autorität nicht zu gefährden. So war hier Eskalation vorprogrammiert und die Drohungen der Knechte zeigen, dass sie sehr wohl um ihre Machtposition wussten.

Aber auch Bauern waren der Willkür ausgesetzt. Als sich die Windebyer Bauern über steigende Fuhrleistungen beschwerten, beschrieben sie eindringlich die Konsequenzen: „Sobald einer von uns den Mund auftut, seine Not zu klagen, der bekommt sogleich Prügel, und das auf bloßem Hemde.“¹⁶ Und der Gutsherr drohte dagegen: „Ihr Racker-Zeug, solltet tun, was ich haben will, oder ich lasse Euch 50 Prügel auf den bloßen Puckel geben.“¹⁷ Dem Gutsherrn war auch in diesem Fall das ehrmindernde der Prügelstrafe gegenüber den Bauern bewusst. Wie sehr der Zusammenhang zwischen Herrschaft und körperlicher Strafe verstanden wurde, das wird in den Verhandlungen zwischen Leibeigenen und ihrem Gutsherrn deutlich, als es 1794 anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft um die Ausgestaltung der Pachtverträge ging. Die Bauern bestanden nachdrücklich darauf, dass „die ungenannte[n] Strafen und Mittel nicht auf

15 LASH Abt. 415 Nr. 664 (= Gutsarchiv Depenau Nr. 49 I), 1710.

16 LASH Abt. 195 Gut Windeby Nr. 1029, Gottorf, den 21. Oktober 1760.

17 LASH Abt. 195 Gut Windeby Nr. 1029, Bitte obseiten der 10 Kochendorfer Untertanen o. D. 1760.

Leibesstrafen auszudehnen“¹⁸ seien. Dem neuen Status entsprach auch die Forderung nach Anerkennung ihrer körperlichen Integrität.

Fazit

Die Protestaktionen der Leibeigenen waren zwar eine unmittelbare Reaktion auf aktuelle Konfliktsituationen, aber dahinter standen sehr präzise Vorstellungen darüber, was Gerechtigkeit ausmacht. Auf diesen antizipatorischen Aspekt macht auch Ino Augsberg (* 1973) mit Hinweis auf die Überlegungen von Jacques Derrida (1930–2004) aufmerksam.¹⁹ Dieses Verständnis wurde konsequenterweise konträr zum Rechtsinstitut Leibeigenschaft formuliert. Da, wo Konflikte manifest wurden und eskalierten, war aus der Perspektive der Leibeigenen die eigentlich akzeptierte Schiefelage des Systems Leibeigenschaft aus der Balance geraten. Die historischen Quellen ermöglichen es uns heute, einen Blick quasi hinter die Kulissen zu werfen und die Gerichtsakten auf den Subtext zu befragen, der hinter den Aktionen stand. Dann wird ein handlungsleitendes Wertesystem sichtbar, das sich auf für die feudale Gesellschaft so zentrale Kategorien wie Ehre, Stand, Besitz und Integrität des Körpers bezog und über das alternative Gerechtigkeitskonzepte denk- und formulierbar wurden.

Welche Konsequenzen das allerdings über die bloße Aktion hinaus hatte, lässt sich anhand dieser Quellen nicht beantworten. Ob damit eine Politisierung im Sinne einer auf Dauer angelegten Forderung nach Besserstellung verbunden war, muss offenbleiben. Allerdings ist immer wieder zu beobachten, dass an Orten, an denen bereits scharfe Konflikte ausgetragen wurden, die Bereitschaft erneut Widerstand zu leisten und damit Kommunikation zu verdichten und zu intensivieren, offensichtlich groß war. Diese Beobachtung stützt die Überlegungen Rudolf Schlögl's (* 1955), dass erlebte Krisen auch in der Frühen Neuzeit Reflexivität initiieren können.²⁰ An den drei Kategorien Ehre, Stand, Körper wird deutlich, dass auch in jener Zeit durchaus Referenzen vorhanden waren, an denen zentral gestellte Ordnungskriterien verhandelt wurden. In diesem Sinne geht es weniger darum, nach möglichen Utopien zu fragen, als vielmehr nach wirkmächtigen Verständigungsformeln, an denen entlang soziale Differenz und Hegemonie

18 LASH Abt. 11 Adlige Güter Rethwisch Nr. 3, Raisdorf, den 1. Dezember 1794.

19 Ino Augsberg: Historische Gerechtigkeit. Eine rechtsphilosophische Sicht. Sonderdruck als Weihnachtsgabe für Mitglieder des Vereins zur Förderung des Landearchivs Schleswig-Holstein e. V. 2021, 9 f.

20 Rudolf Schlögl: >Krise< als historische Form der Selbstbeobachtung. Eine Einleitung. In: Rudolf Schlögl u. a. (Hrsg.): Die Krise in der Frühen Neuzeit (Historische Semantik 26). Göttingen 2016, 12.

„En underdahn is doch keen Hundt“

festgeschrieben wurde. Denn die Forderungen folgten weniger einer Vorstellung neuer Gesellschaftsformationen, sondern orientierten sich an der Kraft des Faktischen, also am Wertsystem einer ständisch organisierten Welt.

Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May

Tobias Köhler

Im Sommer 1865 wurde die schleswig-holsteinische Öffentlichkeit, die nach der Trennung der Herzogtümer von Dänemark mehrheitlich einen eigenständigen Staat unter der Regierung Friedrichs von Augustenburg (1829–1880) wünschte, unverblümt wie selten zuvor mit Preußens Machtanspruch konfrontiert. Denn ohne alle Vorwarnung wurde Martin May (1825–1880), der verantwortliche Redakteur der oppositionellen *Schleswig-Holsteinischen Zeitung* in Altona verhaftet und fünf Wochen ohne Verfahren und Rechtsbeistand auf der Festung Rendsburg interniert. Im Hintergrund waren höchste politische Stellen in diese Zwangsmaßnahmen involviert. Es war dabei offensichtlich, dass es der preußischen Regierung weniger um die Person Mays ging, als darum, die Grenzen der eigenen Machtposition in den Herzogtümern insbesondere gegenüber Österreich, mit dem sich seit Herbst 1864 die Verwaltung Schleswig-Holsteins geteilt wurde, auszuloten.

Im folgenden Beitrag sollen die Hintergründe dieses Falls unter dem Aspekt der historischen Gerechtigkeit näher beleuchtet werden. Anstatt der Bewertung des Falls allein normative Maßstäbe zugrunde zu legen, die den damaligen Akteuren vielleicht gänzlich fremd waren, sollen dabei insbesondere die Einschätzungen der Zeitgenossen in den Fokus genommen werden. Freilich kann dabei auch auf eine abschließende retrospektive Bewertung der Geschehnisse nicht verzichtet werden. Im vorliegenden Fall kann es letztlich aber nicht um eine tatsächliche Restitution oder die müßige Bewertung der preußischen Schleswig-Holstein-Politik nach 1864 als gerecht oder ungerecht gehen. Stattdessen soll versucht werden, den Vorstellungen Lukas H. Meyers entsprechend eine „symbolische Kompensationshandlung“ in Form eines angemessenen Gedenkens des verstorbenen Opfers historischen Unrechts zu leisten.¹ So soll an diesem Fallbeispiel der Übergriff des Staates auf einen missliebigen Vertreter der Presse illustriert werden. Neben dieser allgemeinen Betrachtungsweise soll aber auch die heute weitgehend vergessene Person Martin Mays für ihr zivilgesellschaftliches Eintreten gewürdigt werden und das erlittene Unrecht benannt werden. Mit Blick auf Schleswig-Holstein bildet das Geschehen in Altona zudem ein Puzzleteil zur Erklärung der Abneigung, die Preußen bei der Annexion der Herzogtümer 1867 entgegenschlug und sich teilweise bis in die zweite Hälfte der 1870er-Jahre hielt.

1 Lukas H. Meyer: *Historische Gerechtigkeit (Ideen & Argumente)*. Berlin–New York 2005, 103.

Wer war nun aber Martin May? May wurde am 3. August 1825 in der Stadt Rosenberg in Schlesien als Sohn eines Gastwirts-paares jüdischen Glaubens geboren.² Nachdem er zunächst ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen hatte, trat er in den ersten Monaten des Jahres 1848 als politischer Aktivist in Breslau hervor. Nach dem Scheitern der Revolution ließ sich May für einige Zeit als Zeitungsredakteur in Frankfurt an der Oder nieder, bevor er schließlich in den 1850er-Jahren nach Hamburg übersiedelte. Hier kam er bald mit Schleswig-Holsteinern in Kontakt und setzte sich fortan schriftstellerisch für die Trennung der Herzogtümer von Dänemark ein.³ Es lässt sich jedoch annehmen, dass das Verhältnis zwischen May, der trotz seiner borussischen Herkunft als überzeugter Demokrat eher großdeutschen Tendenzen anhing, und Teilen der schleswig-holsteinischen Liberalen, die ihre Hoffnungen auf einen deutschen Nationalstaat unter Einschluss beider Herzogtümer gerade auf Preußen richteten, sicherlich nicht ganz spannungsfrei war. So heißt es wenig freundlich in einer Charakterisierung Mays aus der Feder des Juristen Christoph von Tiedemann (1836–1907): „Martin May, gewöhnlich Moses May genannt, Korrespondent für ungezählte demokratische Blätter, ein kleiner, sommersprossiger Jude mit einem unglaublichen roten Haarwulst und einer alles überschreienden schrillen Stimme.“⁴

Dessen ungeachtet wurde May zu Beginn des Jahres 1864 verantwortlicher Redakteur der *Schleswig-Holsteinischen Zeitung*, die wenige Wochen zuvor von einem mehrköpfigen Komitee, welches später als deren Verwaltungsrat fungierte, in Altona gegründet worden war. Das Blatt fußte dabei von Anfang an auf einer klaren programmatischen Grundlage. Bereits auf der Titelseite seiner ersten Ausgabe war ein Grundsatzprogramm abgedruckt, das sich unmissverständlich zu „Herzog“ Friedrich VIII. und dem schleswig-holsteinischen Staatsgrundgesetz von 1848 bekannte. Durchsetzung der Thronansprüche des Augustenburgers und Errichtungen eines eigenständigen Staates Schleswig-Holstein waren seine erklärten Ziele.⁵ Das oben genannte Aufsichtsgremium hielt sich derweil vom redaktionellen Tagesgeschäft und der inhaltlichen Ausgestaltung der Zeitung fern und überließ diese Entscheidungen dem Chefredakteur. Unter Mays Leitung entwickelte sie sich mit einer Auflage von über dreitausend Exemplaren zu einem der meistgele-

2 Führung-Attest für den Redakteur Martin May aus Altona vom 13.7.1865. Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) Abt. 59.2 (Preußischer Gouverneur für das Herzogtum Schleswig) Nr. 65.

3 Martin May: Die Politik der dänischen Regierung und die „Mißverständnisse“. Ein Beitrag zur Würdigung des Budgetstreits. Hamburg 1861.

4 Christoph von Tiedemann: Aus sieben Jahrzehnten, Bd. 1. Schleswig-Holsteinische Erinnerungen. Leipzig, 1905, 311.

5 Schleswig-Holsteinische Zeitung, Nr. 1, 17.1.1864.

senen Presseorgane der Herzogtümer.⁶ Im Laufe des Jahres 1864 schlug die Zeitung dabei einen zunehmend antipreußischen Tonfall an und entwickelte sich zum maßgeblichen Sprachrohr der auf uneingeschränkte Selbstständigkeit pochenden Kräfte Schleswig-Holsteins.⁷ Es verwundert daher kaum, dass sie und ihr Chefredakteur sich binnen kürzester Zeit die Gegnerschaft der preußisch gesinnten Kräfte des Landes und der Berliner Regierung zuzogen.

Diese Animosität gipfelte schließlich am 25. Juli 1865 in der Festnahme Mays durch eine Abteilung preußischer Soldaten, die bei Geschäftsbeginn die Altonaer Redaktionsräume besetzte. Auch die Privatwohnung des Redakteurs im Obergeschoss des Gebäudes wurde gestürmt und May, noch im Bett liegend, überwältigt und wegen des Verdachts diverser Pressevergehen verhaftet. Ferner wurden neben den geschäftlichen Unterlagen auch sämtliche persönlichen Papiere, die sich in den Räumlichkeiten finden ließen, beschlagnahmt. Nach Abschluss dieser Maßnahmen wurde der Journalist unter militärischer Bewachung auf die Festung Rendsburg transportiert.⁸ In einer der Arrestzellen der dortigen Hauptwache blieb er für mehrere Wochen ohne jeglichen Prozess interniert. Obwohl es während der gesamten Haftzeit des Redakteurs zu keinen öffentlichen Ausschreitungen kam, hatte sich am Abend seiner Ankunft zunächst eine größere Menschenmenge vor der Hauptwache versammelt und die örtlichen Polizeikräfte vorübergehend in Aufregung versetzt.⁹

Die Festnahme Martin Mays war indessen keine eigenmächtige Spontanaktion des höchsten preußischen Vertreters in den Herzogtümern, Zivilkommissar Constantin von Zedlitz (1813–1889) gewesen, sondern war bereits einige Zeit zuvor in regem Austausch mit den höchsten politischen Kreisen in Berlin geplant worden. So hatte Zedlitz knapp zwei Wochen vor der Erstürmung der Redaktionsräume an den preußischen Ministerpräsidenten Otto von Bismarck (1815–1898) vermeldet, dass er auftragsgemäß in Erfahrung gebracht habe, dass sich Martin May seit April 1856 in Altona aufhalten würde. Da seine Aufenthaltsgenehmigung seinerzeit aufgrund preußischer Legitimationspapiere ausgestellt worden sei und er erst vor wenigen Jahren eine Erneuerung seines Heimatscheins beantragt habe, sei es äußerst unwahrscheinlich, dass er jemals um Entlassung aus dem preußischen Untertanenverband nachgesucht habe. Da man zudem erst nach fünfzehn-

6 Moritz Busch: Presse in Schleswig-Holstein. In: Die Grenzboten, Nr. 15 (1865), 46–59, 52.

7 Schleswig-Holsteinische Zeitung, Nr. 49, 26.2.1865 bzw. Nr. 52, 2.3.1865.

8 Altonaer Polizeiamt an die Landesregierung vom 26.7.1865. LASH Abt. 62.2 (Zivilverwaltung/Regierung für Holstein 1866-1868) Nr. 41.

9 Rendsburger Polizeiamt an die Landesregierung vom 27.7.1865. (Ebd.).

jähigem Aufenthalt holsteinische Heimatrechte erwürbe, sei der Journalist „daher wohl mit Bestimmtheit als preuß[ischer] Unterthan anzusehen“.¹⁰ Nachdem die entscheidende Frage zur Staatsangehörigkeit Mays und damit die Möglichkeit, ihm Verstöße gegen das preußische Strafgesetzbuch anzulasten, geklärt war, gab Bismarck das Signal zum Losschlagen. Am 23. Juli 1865 erging daher der Befehl an das preußische Oberkommando in Kiel, die Festnahme Mays unverzüglich zu veranlassen, da sonst die Gefahr einer Flucht bestünde. Um die Strafbarkeit seiner „[f]ortwährende[n] Angriffe, Aufreizungen und Verunglimpfungen“ gegen Armee, Regierung und König auch vor Gericht belegen zu können, sei es unbedingt notwendig, „neben seiner Person sich auch seiner Papiere [...] zu versichern“.¹¹ Am Tag nach der Verhaftung ließ Zedlitz sogleich eine Vollzugsmeldung nach Berlin abgehen, in welcher er den reibungslosen Erfolg des Unternehmens vermerken konnte. Neben der erfolgten Verhaftung und Internierung informierte er zudem darüber, dass nun auch die dem Augustenburger nahestehende Schleswig-Holsteinische Landesregierung und der österreichische Zivilkommissar Anton von Halbhuber (1809–1886) von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden seien.¹²

Einen Dämpfer erhielten die preußischen Bemühungen jedoch dadurch, dass Zedlitz bei einer ersten Durchsicht der Korrespondenzen Mays mit Personen aus dem Umfeld des Augustenburgers und dessen Beraterkreises zu dem Ergebnis gekommen war, dass sich in keinem der Fälle Kompromittierendes oder Strafbares aus den Schreiben entnehmen lassen könne. Nachdem Bismarck ihn am 1. August 1865 dazu aufgefordert hatte, sämtliche Unterlagen, die in Altona beschlagnahmt worden waren, zwecks weiterer Überprüfung an das Ministerium des Innern zu übersenden,¹³ schickte der Zivilkommissar Briefe und sonstige Papiere in den folgenden Tagen in mehreren Sendungen nach Berlin. Eine strafrechtliche Relevanz ließ sich jedoch auch hier nicht aus ihnen ersehen, Oberstaatsanwalt Karl Adlung (1813–1872) sah lediglich den Vorwurf der Majestätsbeleidigung durch den Inhalt eines Zeitungsartikels gegeben. Denn die anlässlich seines Geburtstags gebrauchte Bezeichnung „Herzog“ für Friedrich von Augustenburg sei als Verhöhnung der rechtmäßigen Besitzansprüche des preußischen Monarchen zu interpretieren.¹⁴

10 Zivilkommissar von Zedlitz an den Ministerpräsidenten von Bismarck vom 17.7.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

11 Zedlitz an das preußische Oberkommando in Kiel vom 23.7.1865. (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [GStA PK] I. HA Rep. 77 [Ministerium des Innern] Tit. 874 Nr. 105).

12 Ders. an Bismarck vom 26.7.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

13 Bismarck an Zedlitz vom 1.8.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

14 Berliner Polizeipräsidium an den Minister des Innern zu Eulenburg vom 18.8.1865. (Ebd.).

Justizminister Leopold zur Lippe (1815–1889) meinte aber, auch hier eine Schwierigkeit erkannt zu haben. Denn obwohl eruiert worden war, dass May preußischer Untertan sei, sei eine Verfolgung im Ausland begangener Verbrechen nicht ohne Weiteres möglich. Denn unabhängig von der Einschätzung des Oberstaatsanwalts, dass der Inhalt des Artikels „Der Geburtstag des Herzogs“ der *Schleswig-Holsteinischen Zeitung* gegen Paragraphen 75 des preußischen Strafgesetzbuches verstoße und so der Tatbestand der Majestätsbeleidigung erfüllt sei, müssten vor einer Anklageerhebung noch eine Reihe wichtiger Aspekte der Angelegenheit geprüft werden. So wies der Minister darauf hin, „daß nach § 4 des Strafgesetzbuches wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung stattfindet, daß jedoch in Preußen und nach Preußischen Gesetzen verfolgt und bestraft werden kann: ein Preuße, welcher im Auslande a, gegen Preußen eine Majestätsbeleidigung oder b, eine Handlung begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder Vergehen bestraft wird und auch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde mit Strafe bedroht ist“.

Es sei also unbedingt zu klären, ob dies auch im vorliegenden Fall für Holstein gelte. Hierüber könne jedoch nur ein rechtliches Gutachten Auskunft geben.¹⁵

Ein entsprechender Auftrag erging daher an den holsteinischen Obersachwalter Wilhelm Leberecht Castagne (1815–1891) in Kiel, der diesen Auftrag zwar grundsätzlich annahm, jedoch die Einholung einer offiziellen Ermächtigung seitens der österreichischen Statthalterschaft zur Voraussetzung machte. Denn nur so könne er die Gutachtertätigkeit mit seinen amtlichen Aufgaben in Einklang bringen.¹⁶ Eine zeitliche Verzögerung der Angelegenheit war damit vorprogrammiert. So konnte der Oberstaatsanwalt Adlung dem Justizminister zur Lippe am 22. September zwar die Überstellung des Delinquenten zur Untersuchungshaft ans Kreisgericht Perleberg und die Überreichung der Anklageschrift wegen Majestätsbeleidigung vermelden, musste aber zugleich mitteilen, dass er sich aufgrund des noch ausstehenden Rechtsgutachtens dazu gezwungen gesehen habe, von der Erhebung weiterer Anklagepunkte abzusehen.¹⁷ Als der Justizminister wiederum den Zivilkommissar Zedlitz wenig später von dieser Entwicklung in Kenntnis setzte, konnte der seine Verärgerung kaum verhehlen und wies ausdrücklich darauf hin, dass diese Reduzierung der Anklagepunkte „leicht zu unerwünschten Eventualitäten im Laufe des weiteren

15 Justizminister zur Lippe an Eulenburg vom 19.8.1865. (Ebd.).

16 Obersachwalter Castagne an Zedlitz vom 19.9.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

17 Oberstaatsanwalt Adlung an Lippe vom 22.9.1865. (Ebd.).

Verfahrens führen“ könne.¹⁸ Das so dringend gewünschte Rechtsgutachten ließ dann bis Anfang Oktober auf sich warten und kam daher für den Prozess viel zu spät.

Eine unberechenbare Größe in der preußischen Planung blieb derweil die Frage, wie die Reaktion der österreichischen Regierung auf das einseitige Vorgehen in Holstein ausfallen würde. Bismarck wandte sich daher am 11. Juli 1865 mit einer ganzen Reihe von Erlassen an Karl von Werther (1809–1894), den preußischen Gesandten in Wien, um ihn entsprechend zu instruieren und auf den österreichischen Außenminister Alexander von Mensdorff-Pouilly (1813–1871) einzuwirken. Die Argumentation Bismarcks, die Mensdorff nahegebracht werden sollte, war, dass die antipreußische Agitation in den Herzogtümern stetig zugenommen habe. Insbesondere die *Schleswig-Holsteinische Zeitung* übertreffe diese allgemeine Ausrichtung durch ihre extremen Angriffe, die sich nicht nur gegen die Regierung und Armee, sondern sogar gegen den preußischen König selbst richten würden. Ausschlaggebend für diese höchst bedenkliche Entwicklung, sei die mangelnde Anwendung der bestehenden Gesetze durch die örtlichen Behörden, die ihrerseits durch den österreichischen Zivilkommissar Halbhuber gedeckt würden. Dabei hätte schon „[d]ie einfache Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften [...] solche Ausschreitungen verhindert“. Denn die Gesetzgebung keines Landes würde solche Schmähungen tolerieren. Werthers Botschaft an die österreichische Regierung sollte daher lauten: „Wir haben das Recht, den Vollzug der bestehenden Gesetze in den H[erzog]thümern zu fordern, u[nd] wir können ihn nicht vergeblich fordern, wo es sich um den Schutz unsres Besitzes u[nd] unsres Ansehns handelt.“¹⁹ Es gehe schließlich um eine „Mißachtung unserer gemeinsamen Rechte“. Sollte sich Wien dennoch dieser Argumentation verschließen, so werde Berlin „in dem angedeuteten Falle – von dem wir hoffen, daß er nicht eintreten werde – die notwendigen Maßregeln einseitig ergreifen und sie auf jede Gefahr hin durchführen“.²⁰ Nachdem nun jener Fall eingetreten war und sich der österreichische Zivilkommissar noch am Tage der Verhaftung Mays an seine Regierung gewandt hatte und sie als einen Schlag gegen die Herzogtümer und Österreich bezeichnete, der seine Position in Schleswig-Holstein unhaltbar zu machen drohe,²¹ ließ Bismarck die Festnahme in Wien nun damit erklären, dass sie „de[m] exal-

18 Lippe an Zedlitz vom 26.9.1865. (Ebd.).

19 Bismarck an den Gesandten von Werther vom 11.7.1865. In: Otto von Bismarck: Die gesammelten Werke. Bd. 5. Politische Schriften, 226–233, 228.

20 Ebd., 233.

21 Jens Owe Petersen: Preußen als Hoffnungsträger und „Totengräber“ des Traums von einem selbstständigen Schleswig-Holstein. Phil. Diss. Kiel 2000, 149.

tirtesten Volksredner“ des Jahres 1848 gegolten habe. Sie sollte damit als Puzzlestück des gemeinsamen monarchischen Kampfes gegen „das verbrecherische Treiben einer demokratischen und staatsgefährlichen Opposition“ deklariert werden.²²

In Schleswig-Holstein sorgte die Nachricht von der Festnahme des streitbaren Journalisten indessen für große Aufregung. So sah sich der österreichische Zivilkommissar noch am Tag des Geschehens dazu veranlasst, gegenüber der Landesregierung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verhaftung Mays ohne seine Zustimmung erfolgt sei und er dagegen ausdrücklichen Protest erhebe.²³ Dies wurde mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen. Denn auch für die Landesregierung stellte das preußische Vorgehen einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenzen der zivilen Behörden und einen eklatanten Verstoß gegen die geltende Landesgesetzgebung dar. Sie forderte daher die unverzügliche Überstellung des Inhaftierten an die zuständige Obrigkeit Altonas und die Einhaltung des Rechtsweges.²⁴ Diesem Ansinnen wollte man preußischerseits freilich nicht entsprechen.

In den Tagen nach dem Bekanntwerden der Verhaftung des Journalisten gingen indessen zahlreiche weitere Protestschreiben städtischer Kollegien und Magistrate bei der Landesregierung ein, welche die Schreiben an die österreich-preußische Zivilbehörde weiterleiten sollte. Sie alle erklärten die Zwangsmaßnahme des preußischen Zivilkommissars für klar ungesetzlich und gaben ihrer Unzufriedenheit deutlichen Ausdruck. Denn das Einschreiten des Militärs gegen eine Zivilperson unter „vollständiger Umgehung derjenigen Gesetze und Behörden, unter deren Schutze sie lebt“, würde das Ende jeglichen Rechts bedeuten. Die Landesregierung möge dieser offenen Rechtsverletzung mit aller Energie entgegenzutreten und dafür sorgen, „daß der stattgehabte Rechtsbruch wiederum ausgeglichen, [und] Herr May wieder auf freien Fuß gesetzt [...] werde“.²⁵

Die Kommunen überschätzten dabei den tatsächlichen Einfluss der Landesregierung auf die Vertreter der beiden deutschen Großmächte und forderten dazu auf, sich den Gesetzwidrigkeiten mit aller Autorität entgegenzustellen.²⁶ Es war aber kaum zu verkennen, dass insbesondere Halbhuber und die Wiener Regierung zu einer Reaktion

22 Bismarck an Werther vom 27.7.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

23 Zivilkommissar von Halbhuber an die Landesregierung vom 25.7.1865. (LASH Abt. 58.2 (Österreichisch-preußische Oberste Zivilbehörde für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 1864-1865) Nr. 169).

24 Landesregierung an die oberste Zivilbehörde vom 26.7.1865. (LASH Abt. 58.2 Nr. 169).

25 Kollegien der Stadt Altona an die Landesregierung vom 29.7.1865. (LASH Abt. 62.2 Nr. 41).

26 Magistrat der Stadt Wilster an die Landesregierung vom 3.8.1865 bzw. städtische Kollegien der Stadt Kiel an die Landesregierung vom 28.7.1865. (Ebd.).

gegen Preußen ermutigt werden sollten. Auch das holsteinische Oberkriminalgericht in Glückstadt, das es als seine Pflicht ansah, darüber zu wachen, dass niemandem seine ordentlichen Rechte entzogen würden, bestritt die Gesetzeskonformität des Vorgehens der preußischen Stellen. Es forderte daher in aller Deutlichkeit die Auslieferung Martin Mays an den Altonaer Magistrat als zuständige Gerichtsbehörde:

„Unseres Wissens giebt es keinen deutschen Staat, mit dessen Gesetzgebung ein solches Vorgehen in Uebereinstimmung zu bringen wäre. In Holstein besteht jedenfalls kein Gesetz, welches Militairbehörden eine Competenz zu unmittelbarem Einschreiten wider dem Civilstande angehörige Einwohner des Herzogthums wegen demselben etwa begangener Verbrechen beilegte.“²⁷

Doch trotz all dieser Bemühungen konnte Zivilkommissar Zedlitz nicht zur Freilassung oder Überstellung Mays an ein holsteinisches Gericht veranlasst werden.

Auch außerhalb Schleswig-Holsteins wurde der Fall des Altonaer Redakteurs insbesondere von der Presse ausgiebig besprochen. Einhellig wurde das preußische Vorgehen dabei verurteilt und das Einschreiten des Militärs gegen Zivilisten in einem nicht unter Belagerungszustand stehenden Land scharf verurteilt. So kommentierte die *Pfälzer Zeitung* den Fall mit den Worten, dass Preußen „den Weg der Gewalt betreten“ habe. In Anlehnung an ein Nürnberger Blatt bezeichnete sie die Festnahme Martin Mays nicht nur als einen Schlag gegen die Pressefreiheit, sondern gegen den Schutz jedes Einzelnen vor der staatlichen Gewalt. Hierbei stellte die Zeitung May in die Tradition des Nürnberger Buchhändlers Johann Philipp Palm (1766–1806), der aufgrund eines gegen Napoleon gerichteten Pamphlets zum Tode verurteilt worden war und seitdem als „Märtyrer der Pressefreiheit“ galt.²⁸ Die *Leipziger Zeitung* vertrat dagegen die Ansicht, dass es beim Einschreiten gegen den Journalisten und bei der Beschlagnahmung seiner Unterlagen in erster Linie darum gegangen sei, kompromittierendes Material gegen Friedrich von Augustenburg zu sammeln.²⁹ Das Augenmerk der medialen Öffentlichkeit beschränkte sich freilich nicht auf die unmittelbare Verhaftung Martin Mays, sondern begleitete auch dessen weiteres Schicksal mit Interesse. So hob das *Regensburger Tageblatt* Anfang August die fehlende juristische Legitimation eines Presseverfahrens gegen May vor einem preußischen Gericht hervor.

27 Holsteinisches Oberkriminalgericht an die Landesregierung vom 29.7.1865. (Ebd.).

28 Pfälzer Zeitung, Nr. 172, 26.7.1865.

29 Leipziger Zeitung, Nr. 179, 30.7.1865.

Schließlich sei man sich in juristischen Kreisen sicher, dass der Journalist angesichts seiner zwölfjährigen Abwesenheit aus Preußen kein Staatsbürger des Hohenzollernstaates mehr sein könne.³⁰ Da sich auch nach fünfwöchiger Haftdauer Mays noch kein Richter seiner Sache angenommen hatte, stand für den *Bayerischen Landboten* fest, dass ein ähnliches Unrecht noch nie in Deutschland geschehen sei. So würde der Redakteur allein deswegen in Haft verbleiben, weil keinerlei belastendes Material bei ihm gefunden worden sei und Preußen sich keine Blöße geben wolle. Schließlich würde die gerechtfertigte Freilassung des Inhaftierten vor aller Welt beweisen, dass seiner Zeit ohne jegliche Grundlage gegen ihn vorgegangen worden war.³¹ Selbst die Berliner *National-Zeitung*, die grundsätzlich einen Anlass für einen möglichen Presseprozess vor einem holsteinischen Gericht gegeben sah, verurteilte das an den Tag gelegte Vorgehen als klar rechtswidrig, da das Militär nicht einfach gegen einen Zivilisten, dessen preußische Staatsangehörigkeit zudem fraglich sei, vorgehen könne.³² Doch trotz dieser klaren Haltung eines weiten Teils der deutschen Presse beklagte die *Schleswig-Holsteinische Zeitung* das Fehlen einer allgemeinen öffentlichen Empörung gegen das ihrem Chefredakteur widerfahrene Unrecht und konstatierte verbittert, dass es „[e]in allgemeines Rechtsbewußtsein [...] in Deutschland nicht mehr“ gebe.³³

Erst nach über fünfzig Tagen in Haft sollte Martin May schließlich vor ein Gericht gestellt werden. Nachdem er sieben Wochen als Arrestant in Rendsburg verbracht hatte, wurde er am Morgen des 14. September 1865 in Begleitung eines Offiziers und zweier Unteroffiziere über Lübeck in Marsch gesetzt.³⁴ Ziel war das Kreisgericht Perleberg in Brandenburg, das der holsteinischen Grenze am nächsten lag und daher für seinen Fall zuständig sein sollte. Die Anklage wurde jedoch gemäß den Absprachen auf höchster politischer Ebene nicht in die Hände des dortigen Staatsanwalts gelegt, sondern direkt vom Berliner Oberstaatsanwalt Adlung vertreten. Am Folgetag traf May mit seiner militärischen Eskorte schließlich in Perleberg ein, wo ihm eine Woche später die Anklageschrift überreicht wurde. Der Beginn der mündlichen Verhandlungen wurde für den 6. Oktober anberaumt. Trotz aller Vorbereitungen kam der Prozess jedoch zu einem überraschend schnellen Ende. Denn bereits am Nachmittag des ersten Verhandlungstags wurde der Angeklagte freigesprochen, da das Gericht es nicht als hinreichend bewiesen

30 Regensburger Tageblatt, Nr. 216, 8.8.1865.

31 Bayerischer Landbote, Nr. 249, 6.9.1865.

32 National-Zeitung (Morgen-Ausgabe), Nr. 344, 28.7.1865.

33 Schleswig-Holsteinische Zeitung, Nr. 205, 30.8.1865.

34 Kommandant von Caphengst an Zedlitz vom 14.9.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

ansah, dass er im Vorfeld Kenntnis vom Inhalt des betreffenden Artikels gehabt habe.³⁵ Da der Antrag der Anklage, ihn wegen Ministerbeleidigung erneut in Untersuchungshaft zu nehmen, abgelehnt worden war, konnte Martin May das Gericht noch am selben Tag als freier Mann verlassen.

Nach seiner Rückkehr nach Altona soll er seine Tätigkeit als Chefredakteur der *Schleswig-Holsteinischen Zeitung* wieder aufgenommen haben.³⁶ Offiziell bekleidete er diesen Posten aber nicht mehr, sein Name wurde im Impressum nicht mehr genannt.

Nach seinem Freispruch bemühte sich der Journalist derweil darum, auch seine mit beschlagnahmten persönlichen Unterlagen und Briefe zurückzuerhalten. Zwar hatte ihm Zedlitz bereits im Oktober 1865 ein Paket mit einigen Unterlagen zukommen lassen, doch schien hierbei ein bedeutender Teil wichtigen Schriftguts gefehlt zu haben. May wandte sich daher zwei Wochen später erneut an ihn und forderte ausdrücklich dazu auf, dass Zedlitz, als derjenige, auf dessen Veranlassung die Beschlagnahmung stattgefunden habe, ihm unverzüglich sein Eigentum zurückzuerstatten habe. Andernfalls gedenke er „die gebotenen weiteren Schritte in dieser Sache zu thun und gleichzeitig an die Oeffentlichkeit zu appilliren“.³⁷ Da Zedlitz sich von dieser Drohung jedoch scheinbar unbeeindruckt zeigte und eine detaillierte Aufstellung der noch fehlenden Dokumente forderte, verlief die Angelegenheit letztlich im Sande.

Jedoch sollten die preußische Politik und Justiz nach der unerwarteten Niederlage vor dem Perleberger Gericht in ihren Bemühungen nicht nachlassen. So strebte Oberstaatsanwalt Adlung eine Revision des Verfahrens gegen den Journalisten an. Ihr wurde zu Beginn des Jahres 1866 stattgegeben und der Beginn der Verhandlungen für den 29. Januar vor dem Kriminalsenat des Berliner Kammergerichts als Berufungsinstanz bestimmt. Da der Angeklagte diesen Termin jedoch nicht wahrnahm, beschloss das Gericht einen Haftbefehl gegen May zu erlassen und ihn zwangsweise zu einem späteren Verhandlungstermin vorführen zu lassen.³⁸ Aus diesem Grund stellte das Gericht einen förmlichen Auslieferungsantrag an den österreichischen Statthalter Ludwig von Gablenz (1814–1874), der seit dem Abschluss der Gasteiner Konvention die höchste Gewalt im Herzogtum Holstein darstellte. Gablenz lehnte dieses Begehren jedoch unumwunden ab und verwies auf die alleinige Zuständigkeit des Altonaer Magistratsgerichts, das nach österreichischer Rechtsauffassung von Beginn an die zuständige Gerichtsinstanz in die-

35 Petersen (Anm. 21), 149.

36 Ebd., 227.

37 Martin May an Zedlitz vom 12.11.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

38 Berliner Kammergerichts an den Statthalter von Gablenz vom 29.1.1866. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

sem Fall gewesen war.³⁹ Angesichts dieser Weigerung sah sich das Berliner Kammergericht dazu gezwungen, den Prozess in Abwesenheit des Angeklagten durchzuführen und May letztlich in contumaciam wegen Majestätsbeleidigung zu einer einjährigen Haftstrafe zu verurteilen.⁴⁰ Ein gesteigertes Interesse an seiner Person hegte die preußische Obrigkeit danach nicht mehr. So wurden, wie schon im Falle des Auslieferungsgesuchs, auch nach der Verurteilung keine größeren Anstrengungen unternommen, seiner habhaft zu werden. Unbehelligt konnte sich May daher im Sommer 1866 nach Wien durchschlagen, wo er zunächst wieder als Zeitungsredakteur ein Auskommen fand. Doch das Schicksal meinte es nicht gut mit ihm, sodass er nach wenigen Jahren als kranker Mann unter ausgeprägtem Verfolgungswahn leidend, in die Heilanstalt Ybbs eingewiesen wurde. Hier starb May von der Welt vergessen am 2. Mai 1880.⁴¹

Abschließend lässt sich festhalten, dass der „Fall Martin May“ schon von den Zeitgenossen als ein politisches Manöver im Kontext des eskalierenden Konflikts zwischen den beiden deutschen Großmächten gesehen wurde. Mehrheitlich fassten sie die Angelegenheit als ein offensichtliches Unrecht auf, da May unter Umgehung der zuständigen schleswig-holsteinischen Gerichtsbarkeit und unter Beugung preußischen Rechts zu einem „Bauernopfer“ der großen Politik gemacht worden war. So griff auch der demokratische Schriftsteller Ludwig Walesrode (1810–1889) den Fall in seiner zeitgenössischen Streitschrift gegen die preußischen Presseprozesse als eine wichtige Referenzgröße zur Illustration der „Märtyrergeschichte der preußischen Presse“ auf.⁴² Der Fall zeigt aber auch, dass der politischen Instrumentalisierung der Justiz Grenzen gesetzt waren. Denn allen interministeriellen Vorbereitungen zum Trotz, sprach das Kreisgericht den Angeklagten schon binnen kürzester Frist frei. Der Fall steht jedoch auch stellvertretend für die zahllosen Presseprozesse der Bismarck-Ära und zeigt exemplarisch, welche repressive Maßnahmen den Gerichtsverhandlungen vorangehen konnten und welche persönlichen Schicksale sich hinter den Prozessen verstecken.

39 Gablenz an das Berliner Kammergerichts vom 4.2.1866. (LASH Abt. 59.1 (Österreichischer Statthalter für das Herzogtum Holstein) Nr. 24).

40 Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein, 23. Stück, 11.8.1866, Nr. 73.

41 Historisch-Politisches Jahrbuch. I. Jg. II. Hälfte. 1881, 189.

42 Ludwig Walesrode: Preßfreiheit und Justiz in Preußen. Dargestellt in einem Preßproceß der Deutschen Jahrbücher. Leipzig 1866, IV.

Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich

Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus

Ruth Albrecht

Folgende Gebetsanliegen nennt der in Hamburg erscheinende *Anscharbote* für Freitag, den 6. Januar 1905, als Empfehlung für diejenigen, die sich der Gebetswoche der Evangelischen Allianz¹ anschließen wollen: „Israel, Gottes altes Bundesvolk. Israels Verheißung und gegenwärtige Zerstreung. Zionismus. Mission unter Israel und ihre Arbeiter, aber auch die durch deren Arbeit Gewonnenen“. Im Anschluss daran wird eine Reihe von Bibelstellen aufgezählt, die diese Bitten theologisch untermauern.² Dieses Zitat zeigt, dass in einigen christlichen Kreisen der Hansestadt das Thema der Judenmission präsent war. Die hier verwendete Nomenklatur „Mission unter Israel“ ist typisch für die christliche Sicht dieser Zeit auf die Bemühungen um die Konversion von Jüdinnen und Juden. Das Stichwort Zionismus vermittelt den Eindruck, dass zeitgeschichtlich aktuelle politische Entwicklungen aufmerksam verfolgt und in Beziehung zu den Missionsbemühungen gesetzt wurden. Der *Anscharbote*, der zu diesen Gebeten einlud, war das Aushängeschild eines relativ neuen Gemeindemodells in der Hansestadt. Die Gemeindeglieder und ihre Pastoren gehörten der lutherischen Kirche an, legten jedoch Wert auf ein intensives christliches Leben, das sich an den Maßstäben der Erweckungsbewegungen orientierte. Die Leser und Leserinnen dieses Gemeindeblattes waren vermutlich weder ausgesprochen konservative Lutheraner noch radikale Vertreter einer evangelistischen Missionsinitiative.³ Dieses Periodikum

-
- 1 Der 1846 in London gegründeten Vereinigung standen auch etliche Gemeinden der Landeskirchen offen gegenüber, wenn auch die Gründer mehrheitlich im freikirchlichen und evangelikalen Milieu verwurzelt waren, s. Gerhard Ruhbach: Art. Allianz, Evangelische. In: RGG Bd. 1, 4. Aufl. 1998, 317 f. Auf der Website des Arbeitskreises für evangelikale Theologie findet sich ein Beitrag zur Bedeutung der Evangelischen Allianz im Zusammenhang der internationalen Erweckungsbewegungen, s. Nicholas Michael Railton: Die deutsch-britischen Beziehungen im Kontext der Allianzbewegung. URL: <https://www.afet.de> (letzter Zugriff am 15.8.2022).
 - 2 Der *Anscharbote*, 10, Nr. 1, 1.1.1905, 4: Sach 12,10; Joh 1,11; Apg 15,8–11; Röm 10,1; 1Joh 5,13. Wenn in diesem Jahrgang der Zeitschrift von Judenmission die Rede ist, dann geht es meist um die Aktivitäten der irisch-presbyterianischen Jerusalem-Gemeinde und ihre Pastoren. Während die Anschargemeinde am Valentinskamp heute nicht mehr existiert, besteht die von hier aus initiierte Stiftung Ansharhöhe nach wie vor, s. hierzu Harald Jenner: 100 Jahre Ansharhöhe 1886–1986. Die Ansharhöhe in Hamburg-Eppendorf im Wandel der Zeit. Neumünster 1986; ders.: 125 Jahre Ansharhöhe Eppendorf: Unser Platz zum Leben 1886–2011. Texte zur Historie. Hamburg 2011.
 - 3 Die von Johann Hinrich Wichern begründete Stadtmission spielte, neben anderen Einflüssen, eine entscheidende Rolle für das Profil der Gemeinde, s. Friedemann Green: Kirche in der werdenden Großstadt. Landeskirche und Stadtmission in Hamburg zwischen 1848 und 1914. Herzberg 1994.

zeigt, dass die Judenmission um 1900 durchaus als begrüßenswert galt. Mehr als hundert Jahre später muss sich eine Beschäftigung mit dieser Form von christlicher Mission der Verfolgung und Vernichtung von Juden durch den Nationalsozialismus stellen: Wie lässt sich nach der Shoa mit den Initiativen der christlichen Judenmission des 19. Jahrhunderts und des beginnenden 20. Jahrhunderts umgehen? Wie kann deren Wirken und deren Einfluss unter dem Aspekt der historischen Gerechtigkeit angemessen dargestellt werden?⁴

Im Zusammenhang des Reformationsjubiläums von 2017 avancierte eine kritische Auseinandersetzung mit Luthers Sicht auf die Juden zu einem der am meisten diskutierten Themen.⁵ Damit stand und steht auch die Frage nach dem Verhältnis der christlichen Kirchen zu ihrer antijudaistischen beziehungsweise antisemitischen Tradition im Fokus. Im Oktober 2017 verabschiedete der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ein Positionspapier mit einer klaren Absage an jede Form von christlicher Judenmission.⁶ Eine solche Stellungnahme war von den im christlich-jüdischen Dialog Engagierten bereits seit Langem eingefordert worden. Lediglich ausgesprochen kleine Gruppen wie die sogenannten messianischen Juden treten nach wie vor für Missionsbemühungen gegenüber Jüdinnen und Juden ein.⁷ Wie schwer christlichen Gruppen und kirchlichen Institutionen eine Abwendung von der Judenmission fiel, zeigt etwa ein 1973 veröffentlichtes Buch zu den norddeutschen Missionsvereinen des 19. Jahrhunderts. Dessen Autor Hartwig Harms (* 1939), der selbst in der Mission tätig war, bedauerte es, dass in der Hansestadt nur von „ausländischen Missionsgesellschaften und ohne nennenswerte kirchliche Beteiligung oder Unterstützung durch einen einheimischen Verein“ Judenmission getrieben wurde. „Es hätte durchaus nahe gelegen, den jüdischen Mitbürgern in Hamburg und Altona vonseiten

4 Beispielhaft sei verwiesen auf Paul Gerhard Aring: *Christliche Judenmission. Ihre Geschichte und Problematik dargestellt und untersucht am Beispiel des evangelischen Rheinlandes*. Neukirchen-Vluyn 1980; Christian Wiese: *Wissenschaft des Judentums und die protestantische Theologie im wilhelminischen Deutschland*. Ein Schrei ins Leere? Tübingen 1999; Wolfgang Heinrichs: *Das Judenbild im Protestantismus des Deutschen Kaiserreichs*. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte des deutschen Bürgertums in der Krise der Moderne. Köln 2000.

5 Lediglich beispielhaft seien Veröffentlichungen von Thomas Kaufmann genannt: *Luthers „Judenschriften“*. Ein Beitrag zu ihrer historischen Kontextualisierung. 2. Aufl. Tübingen 2013; ders. *Luthers Juden*. 3. Aufl. Stuttgart 2017.

6 *Judenchristen – jüdische Christen – „messianische Juden“*. Eine Positionsbestimmung des Gemeinsamen Ausschusses „Kirche und Judentum“ im Auftrag des Rates der EKD. Hannover 2017.

7 Vgl. Siegfried von Kortzfleisch/Ralf Meister-Karanikas (Hrsg.): *„Räumt die Steine hinweg“*. Beiträge zur Absage an die Judenmission. Hamburg 1997; Ulrich Laepple (Hrsg.): *Messianische Juden – eine Provokation*. Göttingen 2016; Kurt Quadflieg: *Ohne Jesus kein Heil. Das Elend des modernen Israel*. Hamburg 1995.

der Kirche, besonders der erweckten Kreise, erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine missionarische Arbeit zu beginnen.“⁸

Wandsbek

„Wandsbek gehört natürlich zu Preußen, aber nur ein Grenzposten zeigt uns, wo Hamburg aufhört und Wandsbek anfängt“ – so heißt es in einer Notiz im Jahr 1906.⁹ Der um das Gut Wandsbek entstandene Flecken Wandsbek, gelegen am südlichen Rand Schleswig-Holsteins, profitierte von der Nähe zu Hamburg. Zwischen 1871 und 1918 war Wandsbek eine selbstständige Stadt, im Jahr 1908 mit etwa 34.000 Einwohnern.¹⁰ Erst 1937 wurde Wandsbek zusammen mit anderen Regionen in das Hamburger Stadtgebiet integriert.¹¹ In der Bärenallee, unweit des zentralen Wandsbeker Marktes,¹² entstand seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine Dependence der Londoner Judenmissionsgesellschaft, die ganz gezielt Sendboten in die europäischen Metropolen schickte. Das Vorgehen der Londoner Gesellschaft entsprach dem Muster ähnlich ausgerichteter angloamerikanischer Missionsgesellschaften.¹³ Weder in Hamburg noch in Wandsbek beziehungsweise Schleswig-Holstein gab es während des 19. Jahrhunderts Judenmissionen, die ähnlich organisiert waren wie die von den angloamerikanischen Erweckungsbewegungen geprägten Initiativen.¹⁴ Ganz analog wie die Londoner Missionsgesellschaft agierte in Hamburg beziehungsweise Norddeutschland die Irisch-Presbyterianische Kirche, die seit 1845 Missionare in die Hansestadt schickte, welche ihre Initiativen

8 Hartwig Harms: *Hamburg und die Mission zu Beginn des 19. Jahrhunderts*. Kirchlich-missionarische Vereine 1814 bis 1836. Hamburg 1973, 185. Harms würdigt insbesondere das Wirken von Johann Christian Moritz, der von 1825 bis 1827 als Judenmissionar in Hamburg tätig war, 189 f.

9 *Israels Hoffnung*, Nr. 1, 15.1.1906, 5.

10 Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt: *Art. Wandsbek*. In: ders./Ortwin Pelc (Hrsg.): *Schleswig-Holstein Lexikon*. Neumünster 2000, 528.

11 Vgl. Wilhelm Jensen: *Wandsbek und seine Kirche*. Zum 325jährigen Jubiläum der Kirchengemeinde Wandsbek. Hamburg 1959; Friedrich Puvogel: *Wandsbek zwischen Stormarn, Preußen und Hamburg*. Eine Chronik von 1850 bis 1900. Berkenthin 2001; Michael Pommerening: *Wandsbek*. Ein historischer Rundgang. 2. Aufl. Hamburg 2010.

12 Zu den Kirchen am Wandsbeker Markt s. Helmuth Fricke/Michael Pommerening/Richard Hölck: *Die Kirchen am Wandsbeker Markt*. Hamburg 2002.

13 Zu einem zeitgenössischen Überblick s. *Jahrbuch der evangelischen Judenmission*. Hrsg. von Hermann L. Strack. Bd. 1, Leipzig 1906, 93–123; Bd. 2, Leipzig 1913, 85–96.

14 Die vom gelehrten lutherischen Theologen Esdras Edzard im 17. Jahrhundert gegründete sogenannte Proselytenanstalt wird zwar in den Übersichten des Jahrbuchs aufgeführt, hatte jedoch einen anderen Fokus, s. *Jahrbuch der evangelischen Judenmission* (Anm. 13), Bd. 1, 121–123.

schwerpunktmäßig auf die Innenstadt, Altona sowie Eimsbüttel konzentrierten.¹⁵ Wie die erhaltenen Quellen zeigen, spielte für die Ansiedlung der Judenmission in Wandsbek die dortige jüdische Bevölkerung keine Rolle. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass versucht wurde, unter den Wandsbekern Juden in verstärktem Maße zu missionieren.

„In Wandsbek setzte eine vermehrte Zuwanderung in der Mitte der 1840er Jahre ein, als der Ort bereits den Status eines Fleckens hatte und zudem das von Juden zu entrichtende Schutzgeld entfallen war. Ihre Höchstzahl erreichte die jüdische Minderheit hier mit 285 Personen im Jahr 1885, also 22 Jahre nach der rechtlichen Gleichstellung. 1925 wurden nur noch 170 Einwohner jüdischen Glaubens in Wandsbek gezählt.“¹⁶

Die jüdische Gemeinde in Wandsbek gehörte von 1671 bis 1812 dem gemeinsam mit Altona und Hamburg gebildeten Oberrabbinat an.¹⁷

Während die Erforschung der seit dem 17. Jahrhundert in Hamburg ansässigen Juden viel beachtete Ergebnisse vorzuweisen hat,¹⁸ kann die zweifellos problematische Geschichte der christlichen Judenmissionen in der Hansestadt als nur ausschnitthaft wahrgenommen gelten. Der Historikerin Jutta Braden (* 1950) kommt das Verdienst zu, das Verhältnis der lutherischen Hamburger Kirche zum Judentum in der Frühen Neuzeit eingehend untersucht zu haben. Ihre Kenntnisse schlagen sich neben den umfangreichen Publikationen auch in einem Artikel über „Judenmission“ nieder, wobei allerdings die ausschließliche Konzentration auf das 17. und 18. Jahrhundert auffällt.¹⁹ Die Juden-

-
- 15 Harald Jenner: 150 Jahre Jerusalem-Arbeit in Hamburg. Jerusalem-Gemeinde. Diakoniewerk Jerusalem. Neumünster 2003; ders.: Jerusalem-Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert. In: Inge Mager (Hrsg.): Das 19. Jahrhundert. Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, Teil 4. Hamburg 2013, 441–482; Nicholas M. Railton: James Craig (1818–1899). Judenmissionar – Evangelist – Gemeindegründer (SVSHKG 58). Husum 2013.
- 16 Bettina Goldberg: Abseits der Metropolen. Die jüdische Minderheit in Schleswig-Holstein. Neumünster 2011, 37. Vgl. ferner Astrid Louven: Die Juden in Wandsbek 1604–1940. Spuren der Erinnerung. Hamburg 1991.
- 17 Vgl. Peter Freimark: Die Dreigemeinde Hamburg – Altona – Wandsbek im 18. Jahrhundert als jüdisches Zentrum in Deutschland. In: Peter Freimark/Franklin Kopitzsch (Hrsg.): Spuren der Vergangenheit sichtbar machen. Beiträge zur Geschichte der Juden in Hamburg. 2. Aufl. Hamburg 1997, 59–70.
- 18 Eine herausragende Rolle spielt dabei das 1966 gegründete Institut für die Geschichte der deutschen Juden, das unter anderem für ein auch online zugängliches Nachschlagewerk verantwortlich zeichnet. Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk. URL: <http://www.dasjuedischehamburg.de/> (letzter Zugriff am 15.8.2022).
- 19 Jutta Braden: Judenmission. In: Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk. URL: <http://www.dasjuedischehamburg.de/inhalt/judenmission> (letzter Zugriff am 15.8.2022); dies.: Hamburger Judenpolitik im Zeitalter der lutherischen Orthodoxie: 1590–1710. Hamburg 2001; dies.: Konvertiten aus dem Judentum in Hamburg 1603–1760. Esdras Edzardis Stiftung zur Bekehrung der Juden von 1667. Göttingen 2016.

missionen des 19. Jahrhunderts hingegen sind vor allem in kirchlichen beziehungsweise kirchenhistorischen Kontexten präsent. Die Irisch-Presbyterianische Judenmission, aus der die noch heute in Hamburg existierende Jerusalem-Gemeinde hervorging, ist wissenschaftlich zwar nicht hinreichend, aber besser erforscht als die Wandsbeker Judenmission. In Wandsbek sind heute keine Spuren des dortigen Judenmissionszentrums mehr vorhanden, obzwar die britische Trägergesellschaft weiterhin ähnliche Ziele verfolgt wie im 19. Jahrhundert.²⁰ Die Jerusalem-Gemeinde hingegen hat es vermocht, sich zu einem Zentrum des jüdisch-christlichen Dialogs zu wandeln.²¹

Dolman und das Missionshaus

Die 1809 gegründete Londoner Judenmissionsgesellschaft entstand im Kontext der britischen Aktivitäten zur inneren und äußeren Mission, die sich sowohl auf Großbritannien als auch auf ausgewählte Orte in Europa und im Orient bezogen. Eine ganze Anzahl von Organisationen widmete sich der Judenmission, wobei allerdings die in London entstandene Gesellschaft die größte blieb.²² Diese Missionsgesellschaft entsandte seit den 1820er Jahren Missionare nach Hamburg, um hier Juden für eine Konversion zum Christentum zu gewinnen.²³ In allen Überblicken zur Arbeit der international agierenden Judenmissionsgesellschaften wird Hamburg als ein Standort genannt, auch nach der gänzlichen Verlagerung des Schwerpunktes nach Wandsbek.²⁴ Dies macht deutlich,

20 Die Fortsetzung der anglikanischen Mission unter dem Namen Church's Ministry among Jewish People (CMJ) sieht sich weiterhin ähnlichen Zielen verpflichtet wie bei der Gründung im Jahr 1809, URL: <https://www.cmj.org.uk> (letzter Zugriff am 15.8.2022).

21 Zur Website der Gemeinde s. URL: <https://www.jerusalem-kirche.de> (letzter Zugriff am 15.8.2022); Hans-Christoph Goßmann: „... denn das Heil kommt von den Juden“ (Joh 4,22). Christliche Zugänge zum Judentum und zum christlich-jüdischen Dialog. Münster–München–Berlin 2005; Ruth Albrecht: Von der Mission zum Dialog. Das hundertjährige Jubiläum der Jerusalem-Kirche zu Hamburg. Hamburg 2012.

22 Zum historischen Kontext s. Michael R. Darby: *The Emergence of the Hebrew Christian Movement in Nineteenth-Century Britain*. Leiden–Boston 2010; Simone Maghenzani/Stefano Villani (Hrsg.): *British Protestant Missions and the Conversion of Europe, 1600–1900*. London–New York 2021. Vgl. Jahrbuch der evangelischen Judenmission (Anm. 13) zu den seit 1870 stattfindenden internationalen Konferenzen zur Judenmission und Überblicken über die vorhandenen Gesellschaften. Während 1906 für England insgesamt 28 Gesellschaften genannt werden, sind es für Deutschland neun Organisationen. An der Konferenz, die 1906 in Amsterdam stattfand, nahm Dolman als Vertreter der Londoner Gesellschaft teil, 1911 in Stockholm vertraten andere Männer diese Judenmission.

23 Die Gesellschaft gab von 1893 bis 1946 eine Zeitschrift heraus: *Jewish Missionary Intelligence*. Vgl. ferner William Thomas Gidney: *The History of the London Society for Promoting Christianity Amongst the Jews, from 1809 to 1908*. London 1908, 123, 166, 168, 290.

24 Jahrbuch der evangelischen Judenmission (Anm. 13), Bd. 1 und 2.

dass die Ansiedlung im Süden Schleswig-Holsteins vermutlich nur dem Zufall geschuldet war, sich dann jedoch als passable Ausgangsposition erwies.

Dirk H. Dolman (1860–1949) wurde im niederländischen Sneek in Friesland geboren und stammt aus einer reformierten Familie. Sein Großvater und seine Eltern pflegten bereits eine intensive Frömmigkeit mit Bibellektüre und regelmäßigem Gebet.²⁵ Nach seinem Theologiestudium in Durham in England übernahm Dolman als anglikanischer Geistlicher Pfarrstellen in Nottingham und Dover, bevor er Missionar der Londoner Judenmissionsgesellschaft wurde.²⁶ Im Herbst 1897 sandte ihn diese als Pastor nach Wandsbek, wo er die hier bereits vorhandene Missions- und Evangelisationsarbeit erweiterte. Sein Vorgänger Samuel Theodor Bachert (?–1909), der seit 1874 in Hamburg tätig war, hatte zunächst im Hamburger Stadtteil Eilbek eine Wohnung gemietet und dort bekehrungswillige junge Juden untergebracht. Nach der Kündigung durch den Vermieter fand er in Wandsbek ein Gelände in der Bärenallee, auf dem 1884 das Missionshaus erbaut wurde.²⁷ Dolmans Bericht, dass Bachert bei einem Spaziergang in Wandsbek auf die Idee kam, dort ein Haus zu erwerben, passt zu Schilderungen über Wandsbek als beliebtes Ausflugsziel vieler Hamburger. Die Bärenallee war, wie zeitgenössische Aufnahmen zeigen, wegen des Baumbestandes eine zum Flanieren einladende Allee.²⁸ In den Erinnerungen eines der Söhne Dolmans heißt es: „Der Anfang der Missionsarbeit war nicht einfach. Mit Hilfe einer kleinen Landwirtschaft mühten sich die Eltern, das Werk zur Entfaltung zu bringen.“²⁹ Dolman selber schreibt rückblickend über den Beginn in Wandsbek: „In Hamburg lebten damals allein 25 000 Juden und außerdem kamen ständig

25 Evangelisches Allianzblatt 52 (1949), 9 f. In seine Veröffentlichungen flicht Dolman oft kurze Begebenheiten aus seinen Erinnerungen an Holland ein, s. Dirk H. Dolman: *Vaters Verheißung. Schlichte Betrachtungen über den Heiligen Geist und seine Arbeit an den Gläubigen*. 5. Aufl. Hamburg 1950, 35; *Israels Hoffnung*, Nr. 1, 15.1.1903, 1 f; Nr. 4, 1.4.1909, 38. Dolmans Vater Gerrit war Schneider und Laienprediger der Afgescheiden Gemeente, einer strengen reformierten Bewegung. Dirk H. Dolman wurde 1884 Lehrer in den Niederlanden. Für diese Informationen danke ich Prof. Dr. Fred van Lieburg, Amsterdam.

26 In den Veröffentlichungen der Londoner Gesellschaft kommt der Name Dolmans seit 1896 vor, s. Gidney: *History* (Anm. 23), 502, 544 f, 579, 599.

27 *Israels Hoffnung*, Nr. 6, 1.6.1909, 62 f. Es handelte sich um ein Haus in der Ritterstraße. Der Missionar wollte in diesem Heim „jüdische junge Männer aufnehmen, ihnen Liebe erzeigen und den Weg zum Heiland weisen“. Dolman gibt an, dass sein Vorgänger in Hamburg siebzig Juden taufte, von denen einige Pastoren in Amerika wurden. Bachert arbeitete eng mit der irisch-presbyterianischen Judenmission zusammen, s. Gidney: *History* (Anm. 23), 352, 439 f. Das Verhältnis der beiden Judenmissionen zueinander müsste genauer analysiert werden.

28 Vgl. Pommerening: *Wandsbek* (Anm. 11), 59. Aufnahmen des Bildarchivs Hamburg zeigen die baumbestandene Bärenallee um 1900, s. Bilder Nr. AA 8592 (URL <http://www.hamburg-bildarchiv.de/XAA8592.jpg>) und AA 8570 (URL <http://www.hamburg-bildarchiv.de/XAA8570.jpg> - letzter Zugriff am 15.8.2022).

29 *Botschafter des kommenden Königs*. Hamburg, 73, Nr. 3, 1.3.1980, 2. Der Bericht stammt von George Dolman.

viele jüdische junge Leute durch Hamburg, die nach Amerika auswandern wollten. [...] Wir begannen ganz klein, und der Herr legte Segen auf den Dienst.“³⁰

Während dieser Bericht nahelegt, dass sich die Bewohner des Missionshauses vor allem wegen einer geplanten Auswanderung in die USA in der Hansestadt aufhielten, spiegeln die kurzen Biogramme, die jeweils von den Getauften mitgeteilt werden, diesen Umstand nicht wider. Bei den meisten jungen Männern ist davon die Rede, dass sie auf der Suche nach Arbeitsmöglichkeiten nach Hamburg kamen.³¹ Unter Dolmans Ägide wurde das Missionshaus 1893 vergrößert und konnte etwa dreißig jungen Männern vorübergehend Platz bieten. Zum Ensemble in der Bärenallee gehörte eine unter der Leitung Bacherts erbaute Kapelle, in der die Taufen der Konvertiten stattfanden.³² Ostern 1898 konnten die ersten drei jungen jüdischen Männer getauft werden. Im Jahr 1904 bilanzierte Dolman, dass von vierhundert aufgenommenen jungen Juden fünfzig getauft worden seien.³³ In dreißig Jahren missionarischer Arbeit in Hamburg taufte Dolman insgesamt hundertfünfzig Juden.³⁴

Im Missionshaus wohnten neben der Familie Dolmans und den jungen Männern einige festangestellte Mitarbeiter mit ihren Familien, unter anderem ein weiterer Prediger, der Dolman beim Unterricht der Täuflinge unterstützte. Dazu kam eine Hausmutter, die für die Versorgung der Proselyten zuständig war. Auch wenn Dolmans Ehefrau Helene, geb. Romann (?–1939), auf den Fotos, die die wichtigsten Personen des Missionshauses zeigen, regelmäßig mitabgebildet ist, bleibt unklar, welche Rolle sie über-

30 Botschafter (Anm. 29), 75, Nr. 2, 1.2.1982, 4. Bei diesem Rückblick handelt es sich um einen Nachdruck eines ebenfalls im Bethel-Verlag erschienenen Textes, s. Dirk H. Dolman: Vergiß nicht, was Er dir Gutes getan hat! In: Emil Thimm (Hrsg.): Wunder der Gnade Gottes in unserem Leben. Gesammelte Zeugnisse. 3. Folge. Hamburg 1952, 31–34. Zur Auswanderung von Juden über den Hamburger Hafen s. Jürgen Sielmann: Art. Auswanderung. In: Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk. URL: <https://www.dasjuedischehamburg.de/inhalt/auswanderung> (letzter Zugriff am 15.8.2022).

31 Israels Hoffnung, Nr. 5, 15.5.1905, 58 f; Nr. 7, 15.7.1905, 77; Nr. 1, 15.1.1906, 7; Nr. 5, 15.5.1906, 55; Nr. 9, 1.9.1908, 114 f. Die in der Zeitschrift mitgeteilten Lebensläufe der Konvertiten bedürfen einer gesonderten Analyse.

32 Abbildungen des Hauses finden sich bei Helmut Fricke: Kriegszerstört und Vergessen. Das Missionshaus Bethel in Wandsbek. In: Wandsbek informativ „Der Wandsbecker Bothe“. Hrsg. vom Bürgerverein Wandsbek von 1848, 19 (2005), 16–19.

33 Israels Hoffnung, Nr. 10, 15.10.1904, 112. Zudem berichtete Dolman, dass das Missionshaus am 11. Oktober vor sieben Jahren eröffnet worden sei und dass jetzt ein Umbau geplant sei, um für mehr Platz zu sorgen. Einige der Getauften seien „Arbeiter im Weinberge des Herrn“ geworden, das heißt, dass diese Männer entweder als Missionare, Prediger oder Pastoren ausgebildet worden waren. S. Apfel, der in Wandsbek getauft worden war, schrieb regelmäßig Berichte für Israels Hoffnung über seine Arbeit als Prediger bei der Heilsarmee in Paterson, New Jersey, Israels Hoffnung, Nr. 6, 15.6.1904, 72; Nr. 6, 1.6.1907, 69.

34 Botschafter (Anm. 29), 75, Nr. 2, 1.2.1982, 4. In Israels Hoffnung wurden regelmäßig Berichte über die Taufen im Missionshaus veröffentlicht, s. Nr. 11, 15.11.1904, 131; Nr. 1, 15.1.1905, 7.

nahm. Gelegentlich ist davon die Rede, dass sie Vorträge hielt und sich mit musikalischen Darbietungen bei Evangelisationen beteiligte.³⁵ Dirk H. Dolman verlagerte in den 1930er Jahren den Schwerpunkt seiner Arbeit zunehmend nach Großbritannien und in die USA. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs setzte er seine dort begonnene evangelistische Wirksamkeit fort und kehrte nicht wieder nach Deutschland zurück. Er unterrichtete zeitweise am Wheaton College in Illinois und am National Bible Institute in New York.³⁶ 1949 verstarb Dolman im englischen Bournemouth.³⁷ Durch die Nachdrucke seiner Werke, beginnend 1946, blieb er auf dem evangelikal ausgerichteten deutschen Buchmarkt präsent.³⁸ Von 1926 an hatte sein Sohn George Dolman (1898–1981), ebenfalls Pastor der anglikanischen Kirche, die Leitung des Missionshauses in Wandsbek inne.³⁹

Dirk H. Dolman war in der internationalen Szene der Heiligungsbewegung außerordentlich gut vernetzt.⁴⁰ Des Öfteren bezeichnete er sich als Judenmissionar und als Keswick-Missionar.⁴¹ Mit dem englischen Ort Keswick im Lake District, wohin Dolman so gut wie jedes Jahr – meist in Begleitung seiner Ehefrau – reiste, ist eine Bewegung verbunden, die den Heiligungsgedanken in den Mittelpunkt stellte. Bei den dort seit 1875 einmal pro Jahr stattfindenden mehrtägigen Treffen, an denen teilweise bis zu achttausend Personen teilnahmen, wurde in Vorträgen, Bibelstunden und Gebetsversammlungen eine eigene spirituelle Sprache geprägt, in der die Sündlosigkeit der Gläubigen im Mittelpunkt stand. In der anglikanischen Kirche entfalteten diese Ideen eine große Breitenwirkung.⁴² Es gab weder feste Lehrsätze noch Bekenntnisse oder eine geregelte Organisation; durch Zeitschriften jedoch, unzählige Publikationen und Menschen wie

35 Israels Hoffnung, Nr. 6, 15.6.1904, 64; Nr. 9, 15.9.1905, 108. Sie stammt aus einer Wandsbeker Familie und verstarb 1939, s. Fricke: Missionshaus Bethel (Anm. 32), 16. Dolman ging 1943 eine zweite Ehe ein, s. Botschafter (Anm. 29), 75, Nr. 2, 1.2.1982, 7.

36 Botschafter (Anm. 29), 75, Nr. 2, 1.2.1982, 7.

37 Evangelisches Allianzblatt (Anm. 25).

38 Für 1946 sind die ersten Ausgaben nachweisbar: Dirk H. Dolman: Das Gebetsleben der Gläubigen. Hamburg 1946. Auf dem Titelblatt ist angegeben, dass es sich hierbei um eine Übersetzung aus dem Englischen handele.

39 Botschafter (Anm. 29), Nr. 2, 1.2.1983, 5. Seine Ehefrau Ruth Dolman verfasste diesen Nachruf.

40 In seiner Studie würdigt Holthaus ihn vor allem im Kontext der Judenmissionen, betont aber auch Dolmans internationale Bedeutung, s. Stephan Holthaus: Heil – Heilung – Heiligung. Die Geschichte der deutschen Heiligungs- und Evangelisationsbewegung (1874–1909). Gießen 2005, 184 f, 229, 409 f.

41 Israels Hoffnung, Nr. 1, 15.1.1906, 3; Nr. 10, 1.10.1910, 114; Botschafter (Anm. 29), 75, Nr. 2, 1.2.1982, 5. In Israels Hoffnung, Nr. 6, 1.6.1909, 62, berichtet Dolman, dass er Ende 1908 an einer Konferenz im Auftrag des Keswick-Komitees teilgenommen habe. Im selben Jahr war er zu dem Treffen in Keswick gereist, ebd., 65.

42 Dwight Allan Ekholm: Theological Roots of the Keswick Movement: William E. Boardman, Robert Pearsall Smith, and the Doctrine of the „Higher Christian Life“. Diss. Universität Basel. Wien 1992; David W. Bebbington: Evangelicalism in Modern Britain. A History from the 1730s to the 1980s. London 1989, 151–180.

Dolman wurden diese Ideen verbreitet. Das Profil seiner Reise- und Vortragstätigkeit zeigt, dass Dolman regelmäßig außer in Deutschland auch in Skandinavien, dem Baltikum, Großbritannien und Amerika unterwegs war. In seinen Veröffentlichungen nimmt er an vielen Stellen Bezug auf seine Erfahrungen, die er dabei machte. In der deutschen Gemeinschaftsbewegung war er präsent, allerdings eher in dem Zweig, der der Evangelischen Allianz zuneigte.⁴³ So hielt er oft Vorträge bei den Konferenzen in Blankenburg, wo sich deren Vertreter und Vertreterinnen trafen.⁴⁴ Von 1900 an lud Dolman jährlich zu eigenen Konferenzen nach Wandsbek ein, bei denen viele Redner der angloamerikanischen Heiligungsbewegung auftraten.⁴⁵ Während diese mehrtätigen Treffen zunächst in den Gebäuden in der Bärenallee stattfanden, führte der große Zulauf dazu, dass die Vorträge in das Hotel Altes Posthaus am Wandsbeker Markt verlegt wurden.⁴⁶

Der Bethel-Verlag

Von 1902 bis zunächst 1933 erschien in Wandsbek die Zeitschrift *Israels Hoffnung. Ein Botschafter des kommenden Königs. Illustriertes Monatsblatt*,⁴⁷ mit der die erfolgreiche Arbeit des Wandsbeker Bethel-Verlags begann. Wie in christlichen Kreisen der Erwe-

43 Nach Ausweis des Gästebuchs von Theodor Ziemendorff (1837–1912), dem Inspektor der Sudan-Pionier-Mission, war Dolman zwischen 1906 und 1911 regelmäßig an Konferenzen in Wiesbaden beteiligt, s. Jörg Ohlemacher: *Das Reich Gottes in Deutschland bauen. Ein Beitrag zur Vorgeschichte und Theologie der deutschen Gemeinschaftsbewegung*. Göttingen 1986, 274–280. Zu dieser Mission s. Holthaus: *Heil* (Anm. 40), 248–250.

44 Mit seiner Ehefrau nahm er 1898 zum ersten Mal dort teil; später gehörte er so gut wie regelmäßig zu den Rednern, s. Dirk H. Dolman: *Er heißt Wunderbar. Schlichte Bibelbetrachtungen und Konferenzansprachen*. Wandsbek [1920], 233–235.

45 Er bezeichnet die von ihm geleiteten Konferenzen als „ein Kind von Blankenburg“, Dolman: *Wunderbar* (Anm. 44), 241. Die erste Konferenz wurde noch in Blankenese abgehalten, alle nachfolgenden jedoch fanden in Wandsbek statt, ebd., 241–243. In *Israels Hoffnung* wurde jedes Jahr – mal mehr oder weniger ausführlich – über die Konferenz berichtet. Viele der dort gehaltenen Vorträge erschienen später als selbstständige Publikationen in Dolmans Verlag. Auch die Zeitschrift druckte regelmäßig große Teile der Reden ab. Railton sieht die Wandsbeker Konferenzen und Dolman insgesamt stärker in Abhängigkeit von der Keswick-Bewegung, s. Nicholas Michael Railton: *Die Mildmay-Konferenz und britische judenmissionarische Impulse für die deutsche Heiligungsbewegung*. In: Frank Lüdke/Norbert Schmidt (Hrsg.): *Die neue Welt und der neue Pietismus. Angloamerikanische Einflüsse auf den deutschen Neupietismus*. Münster 2012, 71–108, 94–96.

46 Zu den Hotels in Wandsbek s. Pommerening: *Wandsbek* (Anm. 11), 59. Von 1907 an wird erwähnt, dass der Wandsbeker Pastor Lange die Veranstaltungen mit einem Grußwort eröffnete, *Israels Hoffnung*, Nr. 8, 1.8.1907, 92; Nr. 9, 1.9.1908, 100; Nr. 7, 1.7.1910, 75–78. Johannes Lange (1867–1953) war von 1864 bis 1914 Pastor an der Kirche am Markt, seit 1901 mit dem Titel eines Hauptpastors, s. Jensen: *Wandsbek* (Anm. 11), 91 f.

47 Als Herausgeber wird Pastor Dolman genannt. Auf dem Titelblatt sind das Missionshaus und die Kapelle abgebildet. Im Mittelpunkt der Seite steht ein großes Kreuz mit zwei Bibelversen, einem auf Deutsch

ckungsbewegung üblich, erhielten Gebäude oder Institutionen oft Namen, die an Ereignisse der biblischen Geschichte erinnern. Beth-El – das Haus Gottes – bezieht sich auf die Erzählsequenz aus Gen 28,10–19, wonach Jakob der Traum von der Himmelsleiter an diesem Ort widerfuhr. Die bis heute weithin bekannten Betheler Einrichtungen in der Nähe Bielefelds haben strukturell nichts mit dem Wandsbeker Verlag gemein; die Namensgebung verweist jedoch auf den gemeinsamen ideellen Hintergrund.⁴⁸ Zunächst wurde die Zeitschrift kostenlos an Interessierte verteilt, im Jahr 1907 machte Dolman die Lesergemeinde darauf aufmerksam, dass dieses Verfahren nicht mehr länger möglich sei.⁴⁹ Für den jährlichen Bezug wurde nun die Summe von 1,20 Mark erhoben bei Bestellung direkt beim Verlag, mit Portokosten ergab sich ein Betrag von 1,50 Mark. Dieses Preisniveau blieb bis 1914 stabil. Im Abstand von einigen Jahren erklärte Dolman jeweils die Lage der Zeitschrift und erläuterte seine Publikationsstrategie. 1902 resümiert er:

„Es ist nun ein Jahr, seitdem der Herr mir den Gedanken gab, durch ein eigenes Blatt das Interesse an der Juden=Mission und die frohe Erwartung des kommenden Heilandes unter Gotteskindern zu fördern. [...] Israels Hoffnung ist nur für solche Leser bestimmt, die den Heiland lieb haben und deshalb sich auf sein Kommen freuen.“

Innerhalb dieses einen Jahres habe die Auflage von zweitausend bereits auf dreizehntausend Exemplare gesteigert werden können.⁵⁰ Zu Beginn des Jahres 1906 unterstrich Dolman, dass *Israels Hoffnung* keine „gelehrte Zeitschrift“ sei.

„Deshalb wird unser Blatt als Manuskript gedruckt, d.h. es sind vertrauliche Mitteilungen. [...] Unser Blatt ist nicht in erster Linie ein Missionsblatt. Schon in der Januar-Nummer 1902 schrieb ich, daß ich mich nicht auf die Mission unter Israel oder auf meine eigene Tätigkeit beschränken würde.“

(Jes 53,5) und einem auf Hebräisch (Sach 12,10). Zudem findet sich als Adresse noch die Angabe: Missionshaus „Bethel“, Wandsbek Bären Allee 5/6.

48 Zunächst scheint das Stichwort Bethel in Wandsbek für das gesamte Missionsprojekt verwendet worden zu sein, um dann aber auf den Verlag überzugehen.

49 *Israels Hoffnung*, Nr. 1, 1.1.1907, 1.

50 *Israels Hoffnung*, Nr. 1, 15.1.1903, 5 f. Dolman gab an, dass er den Plan für eine Zeitschrift mit seiner Ehefrau erörtert habe.

Die Zeitschrift habe das Ziel, „die Einigkeit unter Gotteskindern zu fördern“. ⁵¹ Gelegentlich nahm der Gründer und Herausgeber Stellung zum Verhältnis zwischen Missionsgesellschaft, der Zeitschrift, dem Verlag und seinem persönlichen Engagement. Im März 1914 wurden nach seinen Angaben 62.000 Exemplare verschickt. ⁵² Er führt weiter aus:

„Als ich ‚Isr. Hoffg.‘ anfang zu schreiben, folgte ich dem Grundsatz, es jedem Missionsfreunde umsonst zu senden und es jedem zu überlassen, ob er uns etwas für das Blatt zahlen wolle oder nicht. [...] Die Kosten des Blattes werden aus den Beiträgen der Leser gedeckt; was übrig bleibt, kommt der Mission zu gute. Ich habe persönlich gar keinen Vorteil von ‚Israels Hoffnung‘, sondern tue die große Arbeit, welche nicht nur mit der Redaktion, sondern auch mit der enormen Korrespondenz und Verwaltung verknüpft ist ohne irgend eine finanzielle Vergütung.“ ⁵³

Während das Profil und die Gestaltung von *Israels Hoffnung* im ersten Jahrzehnt seines Erscheinens keinen gravierenden Veränderungen unterlagen, gab es viele Wechsel bei der Druckerei, die die Zeitschrift herstellte. Nach vielfältigen Wechseln erschien erstmals gegen Ende 1914 die Bezeichnung Druckerei des Missionshauses Bethel. ⁵⁴ Dolman betonte stets, dass es sich bei dem Verlag und auch der Druckerei um seine persönlichen Vorhaben handele, nicht um die der Londoner Missionsgesellschaft.

Der von Dolman im Jahr 1905 offiziell begründete Verlag publizierte zunächst vor allem Übersetzungen aus dem Englischen, stellte sich dann jedoch zunehmend auf die Prägungen des deutschen Lesepublikums ein. Allem Anschein nach verfolgte der Herausgeber in den ersten Jahren das Ziel, den deutschsprachigen christlichen Markt mit Werken der angloamerikanischen Heiligungsbewegung bekannt zu machen. Es ist anzunehmen, dass der Verlagsgründer die Kontakte aus seinem vorherigen Wirkungsfeld in London nutzte. Die Produktpalette wurde erweitert durch Bücher und Kleinschriften von bekannten deutschen Theologen und Schriftstellerinnen. Neben diesen Schriften brachte Dolman 1906 ein ausgesprochen erfolgreiches Liederbuch heraus, den *Rettungsjubel*, dessen Lieder für den Einsatz bei Evangelisationsveranstaltungen

51 *Israels Hoffnung*, Nr. 1, 15.1.1906, 3 f.

52 *Israels Hoffnung*, Nr. 3, 1.3.1914, 33. 1906 war noch von vierzigtausend Exemplaren die Rede, *Israels Hoffnung*, Nr. 1, 15.1.1906, 4.

53 *Israels Hoffnung*, Nr. 3, 1.3.1914, 33.

54 *Israels Hoffnung*, Nr. 11, November 1914, 120. In den Monaten zuvor ließ Dolman seine Leser daran teilnehmen, dass er die Druckerei Staub übernahm und als weiteren Baustein in die Missionsprojekte integrierte.

konzipiert waren,⁵⁵ sowie sogenannte Traktate, bei denen es sich um Kleinschriften zum Verteilen handelt.⁵⁶

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges setzte der Bethel-Verlag relativ schnell seine Publikationstätigkeit fort.⁵⁷ Im Jahr 1980 wurde in den eigenen Publikationen an die Gründung des Verlags vor 75 Jahren am 3. März 1905 erinnert. George Dolman beschrieb, dass zunächst Bücher seines Vaters erschienen. „Andere Autoren, wie Dr. Torrey, J. H. Mc. Conkey, I. Barclay, S. D. Gordon u. a. konnten gewonnen werden. Erbauungs- und christliche Unterhaltungsliteratur folgten.“⁵⁸ Der Verlag nahm 1950 auch den Druck der Zeitschrift wieder auf – allerdings mit geändertem Profil und leicht verändertem Namen.⁵⁹ George Dolman zeichnete für die Fortsetzung verantwortlich, bis 1984, zwei Jahre nach seinem Tod, die Einstellung der Produktion angekündigt wurde. Das Interesse sei zu gering geworden, der weitere Druck der Zeitschrift finanziell nicht mehr tragbar. Damit endete die 1902 begonnene Herausgabe eines monatlichen Heftes, das zunächst im Dienst der Judenmission und der Heiligungsbewegung stand, sich in den letzten zwei Jahrzehnten jedoch ganz der Verkündigung einer eschatologischen Erwartung verschrieben hatte. Die Verlagstätigkeit durchlief mehrere Veränderungen, 2002 ging der 1905 gegründete Verlag an den Bundes-Verlag in Witten über, der sich für die Verbreitung christlicher Literatur einsetzt.⁶⁰ Einzelne Werke Dolmans wurden allerdings bis in die Gegenwart nachgedruckt.

55 Rettungsjubel. Zum Gebrauch in Evangelisations- und Glaubensversammlungen. Wandsbek 1906. Bis in die 1950er Jahre wurden mehr als zwanzig Auflagen gedruckt. Die Mehrzahl der Lieder wurde aus dem Englischen übersetzt, die Namen der Übersetzerinnen werden allerdings nicht genannt, s. *Israels Hoffnung*, Nr. 11, 1.11.1905, 141.

56 Zu dieser Art von Publikationen gehören die Wandsbeker Zehn= Pfennig=Hefte, für die 1914 geworben wurde, *Israels Hoffnung*, Nr. 1, 1.1.1914, 9. Dolman erläuterte hierzu: „Natürlich hat unsere Mission keine Verantwortung für die Wandsbeker Zehn= Pfennig=Hefte; das Risiko trägt nur die Verlagsbuchhandlung ‚Bethel‘, welche mein persönliches Unternehmen ist.“

57 1956 wurde unterschieden in Verlagsbuchhandlung Bethel und Verein Missionshaus Bethel, die beide unter derselben Adresse in der Hamburger Glückstraße 53 erreichbar waren, s. *Botschafter* (Anm. 29), 49, Nr. 8, 1.8.1956, hinteres Deckblatt, o. S.

58 *Botschafter* (Anm. 29), 73, Nr. 3, 1.3.1980, 2.

59 *Botschafter* (Anm. 29), 42, Nr. 1, 1.4.1950, 1. Das Vorwort ist unterzeichnet von Karl Möbius, der sich auf den Wunsch von Dolman nach einer Fortsetzung der Zeitschrift beruft.

60 Bereits während der 1930er Jahre war der Verlag in die Glückstraße 53 im Hamburger Stadtteil Barmbek verlegt worden. Zwar wurden auch diese Gebäude im Krieg zerstört, später allerdings wieder aufgebaut. 1972 veräußerte George Dolman seine Rechte am Verlag, den einige der ehemaligen Mitarbeiterinnen übernahmen. 1989 erfolgte eine erneute Verlagerung der Verlagsbuchhandlung in die Hamburger Straße, s. *Fricke: Missionshaus Bethel* (Anm. 35), 16–19.

Bis Ende 1914 konnte die Zeitschrift fast unverändert weiter erscheinen.⁶¹ Lediglich einmal wurde eine Doppelnummer mit einem geringeren Seitenumfang versendet. Im Heft für September und Oktober 1914 ging Dolman auf die Veränderungen durch den Kriegsausbruch ein, den er theologisch deutete: „Dieser mächtige Gott plant für uns, und Er hat auch schon Seinen Plan für September und Oktober 1914. Wenn auch auf allen Seiten die Feinde drohen, so können sie uns den Weg nach oben doch nicht versperren, von woher unsere Hilfe kommt.“⁶²

Der verzögerte Versand der Zeitschrift im August habe damit zu tun gehabt, dass die Post keine Massenversendung vornahm, die Reduktion auf ein Heft für zwei Monate sei der Personalsituation geschuldet:

„Viele unserer jungen Leute und einige Angestellte sind in den Krieg einberufen worden, aber fünf verheiratete Brüder stehen noch in der Arbeit. Keinen von ihnen möchte ich entlassen, denn in dieser schweren Zeit würde es ihnen nach menschlichem Ermessen kaum möglich sein, anderweitig leicht Beschäftigung zu finden.“⁶³

Siebzehn Personen waren nach Dolmans Angaben aus dem Missionshaus zum Kriegsdienst einberufen worden. Gleichwohl konnte der Herausgeber der Zeitschrift der aktuellen Lage auch Positives abgewinnen:

„Wir leben in einer ernsten, aber auch großen Zeit. Seit sechs Jahren ist es unser Gebet gewesen, daß der HErr [sic!] uns in Deutschland eine Erweckung schenken möge, eine Erweckung, nicht von Menschen gemacht, sondern aus dem Geiste Gottes gewirkt. Es scheint, als ob dieser Krieg die Antwort des HErrn auf unser Gebet ist. Die Menschen suchen nicht nur Gottes Haus auf, sondern es finden auch wirkliche Bekehrungen statt.“⁶⁴

In den beiden letzten Monaten des Jahres 1914 zitierte Dolman in seinen Beiträgen aus Briefen von Kriegsteilnehmern und wies auf Bücher des Verlags hin, die besonders für

61 Im Lauf der Jahre wurden lediglich ein paar Kleinigkeiten des Deckblatts verändert.

62 Israels Hoffnung, Nr. 9 und 10, September-Oktober 1914, 99.

63 Israels Hoffnung, Nr. 9 und 10, September-Oktober 1914, 103. In diesem Zusammenhang gab Dolman an, dass 1902 noch 2.000 Exemplare der Publikation gedruckt wurden, 1914 sei die Zahl von 68.000 erreicht worden.

64 Israels Hoffnung, Nr. 9 und 10, September-Oktober 1914, 103.

Soldaten geeignet seien. „In dieser ernsten Zeit, wo unsere Tätigkeit nach außen naturgemäß sehr beschränkt sein muß, haben wir doch eine besondere Freude durch die Arbeit an unseren Soldaten, denen wir Bücher und Schriften senden.“⁶⁵

Im Juni 1914 konnte in der Hamburger Jerusalem-Kirche noch die 9. Internationale Judenmissions-Konferenz stattfinden. Dolman übernahm eine Morgenandacht. Auf Einladung der beiden in Hamburg beziehungsweise Wandsbek tätigen Gesellschaften wurden die Gäste zu einem Ausflug nach Stellingen zu Hagenbecks Tierpark eingeladen.⁶⁶ Die Frage, wie sich das Missionszentrum in Wandsbek in der Weimarer Republik und im beginnenden Nationalsozialismus positionierte, muss weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.⁶⁷

Zusammenfassende Überlegungen

Da Dirk H. Dolman seine judenmissionarische Tätigkeit von Beginn an mit einem evangelistischen Akzent versehen hatte, konnte er ohne Umorientierung angesichts zunehmender Schwierigkeiten durch den beginnenden Nationalsozialismus seine Aktivitäten fortführen. In den Neuauflagen seiner Schriften wurden die Hinweise getilgt, die die Judenmission allzu offensichtlich ansprachen.⁶⁸ In Schriften, die nach 1945 in dem von ihm gegründeten Verlag erschienen, finden sich weiterhin positive Stimmen zur Judenmission. Allerdings beziehen sich diese jetzt auf die in Israel lebenden Juden:

„Überall in der Welt geht die Zeit der Mission ihrem Ende entgegen und es entstehen selbständige Eingeborenen-Gemeinden. Das gilt auch im Blick auf Israel. Gott ist am Werke hier eine Kirche zu bauen, deren Sprache hebräisch, und die von anderen Kirchen und Missionen unabhängig ist. Eine kleine Anzahl bekennt sich offen dazu, die größere Zahl, meist sind es die Gebildeten, lassen ihren Christenglauben noch im Dun-

65 Israels Hoffnung, Nr. 12, Dezember 1914, 126; Nr. 11, November 1914, 112–114.

66 Der Vorsitzende der Konferenz, Prof. Dr. Hermann Strack aus Berlin, erwähnte in seiner Begrüßung auch die Esdras-Edzard-Stiftung, von der aber allem Anschein nach kein Vertreter anwesend war, s. Jenner: 150 Jahre Jerusalem-Arbeit (Anm. 15), 60 f.

67 Railtons Deutungen zu dieser Zeit greifen zu kurz, weil er die historischen Kontexte nicht genügend beachtet, s. Railton: Mildmay-Konferenz (Anm. 45), 98–108.

68 In Dolmans Buch Vaters Verheißung (Anm. 25), das 1926 zum ersten Mal erschien, wurde für die Ausgabe von 1950 zum Beispiel die Erwähnung der Zeitschrift umformuliert. War zunächst die Rede von „Israels Hoffnung“, die dem Autor Arbeit und Segen bereite (1926, 75), heißt es in der fünften Auflage: „Unser Blatt ‚Botschafter‘ bringt uns eine Fülle von Arbeit, aber auch großen Segen.“ Insgesamt blieb der Text jedoch unverändert.

keln, um nicht als Verräter ihres Volkes verachtet zu werden. Die Missionare bedürfen viel Takt und Leitung des Heiligen Geistes, um wirklich Aufbau und nicht Zerstörung zu bewirken.“

Es wurde angekündigt, dass der Verein Missionshaus Bethel Spenden für die Judenmission in Israel entgegennimmt.⁶⁹ Die im 19. Jahrhundert in Gang gesetzten internationalen Bemühungen um die gezielte Konversion von Jüdinnen und Juden waren getrieben von der Hoffnung, dadurch die Wiederkunft Christi auf Erden verbunden mit einem tausendjährigen Friedensreich schneller herbeizuführen. Die Doppelbödigkeit all dieser Ansätze bestand in der unentrinnbaren Verknüpfung von Wertschätzung und Abwertung: Juden wurden aus theologischen Gründen als das Volk betrachtet, dem die besonderen Verheißungen Gottes galten. Aus der Sicht der Judenmissionare konnten sie das Heil jedoch nur durch Preisgabe ihres Glaubens erreichen: wenn sie nämlich bereit waren, den christlichen Standpunkt zu übernehmen und in Jesus den erwarteten Messias zu sehen. Obzwar die Judenmissionsgesellschaften nicht müde wurden, zu betonen, dass ihre Mission die allerwichtigste aller Missionen sei, hatten sie zahlenmäßig nur geringe Erfolge vorzuweisen.⁷⁰ Das lag auch daran, dass die meisten dieser Gesellschaften eine Auffassung des Christentums vertraten, das die Themen Bekehrung und Heiligung in den Mittelpunkt stellte. Der Großteil der christlichen Kirchen und Gemeinden teilte dieses Verständnis nicht, sodass die Judenmissionen im Spektrum der christlichen Gruppen relativ isoliert blieben. Die angestrebten Konversionen von Juden zum Christentum wurden zudem durch andere gesellschaftliche Entwicklungen obsolet, denn die zunehmende Säkularisierung ließ die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in den industrialisierten Ballungsräumen zurücktreten. Das historische Phänomen der zumeist im 19. Jahrhundert entstandenen Judenmissionsgesellschaften bedarf dennoch weiterhin einer Aufarbeitung, da sie einen Teil der vielfältig miteinander vernetzten Gruppenbildungen dieser Epoche darstellen.

69 Botschafter (Anm. 29), 50, Nr. 6, Juni 1957, 7. Für diese Mitteilung zeichnet George Dolman verantwortlich.

70 So heißt es in *Israels Hoffnung*, Nr. 5, 15.5.1903, 51: „Keine Mission kann mehr Früchte aufweisen wie die Judenmissionen.“ Untermuert wird diese Feststellung mit dem Hinweis auf eine Publikation von Johannes F. A. de le Roi: *Judentaufen im 19. Jahrhundert. Ein statistischer Versuch*. Leipzig 1890.

Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918

Michael Epkenhans

Der „Krach“ geht los

„Also es sind große Dinge passiert“¹ – mit diesen Worten leitete ein Matrose von B 97, einem Torpedoboot der Hochseeflotte, einen Brief ein, den er am 31. Oktober 1918 aus Wilhelmshaven an seine Eltern schickte und der wenige Tage später in der Zeitung seiner Heimatstadt im Bergischen Land veröffentlicht wurde. Darin beschrieb er die Ereignisse im Hauptstützpunkt der Flotte in den Tagen zuvor. Von diesen hatte er anfänglich nur wenig mitbekommen, denn die Torpedoboote lagen abseits von den großen Schiffen auf Reede. Am Morgen des 31. Oktober hatte der Chef der Halbflottille dann vor seiner Besatzung eine Rede gehalten, „die ich in meinem Leben nicht vergessen werde. Es wäre etwas Trauriges passiert, auf allen Geschwadern hätte die Besatzung verschiedener Schiffe den Gehorsam verweigert. Als die Flotte auslaufen sollte, hätten die Mannschaften den Feuerlöschapparat angestellt, so dass in allen Kesseln das Feuer ausging. [...] Man fragte sie nach dem Grund, worauf sie antworteten, sie würden sonst keinen Befehl verweigern, aber unter keinen Umständen auslaufen. Sie wollten den Verzweigungskampf der deutschen Flotte nicht mitmachen.“

Der Kommandant des Linienschiffs SMS Thüringen, so fuhr er fort, habe gesagt: „Wir verfeuern unsere letzten 2000 Schuß und wollen mit wehender Flagge untergehen.“ Darauf haben sie [die Soldaten, M. E.] zu ihm gesagt, er solle allein losfahren und nun ging der Krach los.“ Auch wenn B 97 wie andere Torpedo- und U-Boote in den folgenden Stunden, durch die Androhung, die von Meuterern besetzten Schiffe wie SMS Thüringen zu versenken, dazu beitrug, die Meuterei zunächst zu unterdrücken, austreten konnten sie das in den Tagen zuvor entfachte Feuer damit nicht mehr. „Den Zweck“, so berichtete er, hätten die Meuterer ja erreicht, „die Flotte wird in der nächsten Zeit nicht auslaufen, und wenn wir jedenfalls auch darunter leiden müssen, aber unsere Zeit kommt bald oder der Friede muß bald kommen. Sonst machen wir ihn uns selber. Die

1 Bericht in der Bergischen Arbeiterstimme 266 vom 12.11.1918, zitiert nach: Die Deutsche Revolution 1918–1919. Dokumente. Hrsg. von Gerhard A. Ritter und Susanne Miller. 2. Aufl. Frankfurt/Main 1983, 41–43.

Marine macht nicht mehr mit – wenn nur die Armee und das Volk bald folgt.“ Schneller als er es selbst erwartet hatte, sollten sich seine Hoffnungen erfüllen. Wie war es aber zu dieser dramatischen Zuspitzung der Lage überhaupt gekommen?

Das Eingeständnis der Niederlage und dessen Folgen für die Flotte

Die Ereignisse in Wilhelmshaven sind der Endpunkt einer Entwicklung, die im Frühjahr unter ganz anderen Vorzeichen begonnen hatte.² Mit einer großen Offensive hatte das Deutsche Reich versucht, im Westen den Krieg siegreich zu beenden. Trotz großer Erfolge war diese Offensive wie auch alle folgenden Vorstöße im Sommer gescheitert. Seit August drängten die Alliierten die deutschen Truppen immer weiter zurück auf die Reichsgrenze. Der Zusammenbruch der Verbündeten – Bulgariens, Österreichs und des Osmanischen Reiches – führte dazu, dass die Oberste Heeresleitung am 29. September 1918 die Reichsleitung drängte, Verhandlungen über einen baldigen Waffenstillstand einzuleiten, um eine militärische Katastrophe zu verhindern.

Das Eingeständnis der Niederlage war verknüpft mit einem grundlegenden Wandel im Innern. Aus einer konstitutionellen Monarchie, in der Kaiser, Reichsleitung und Armee aufgrund der besonderen Konstruktion der Reichsverfassung jedoch eine vom Reichstag nur schwer angreifbare Stellung hatten, sollte nun eine parlamentarische Monarchie nach englischem Muster werden. Damit wollten die alten Eliten einerseits die Verantwortung für die Folgen der Niederlage den Linken in die Schuhe schieben. Spätestens jetzt nahm die spätere „Dolchstoß“-Lüge Konturen an. Andererseits sollten damit die Alliierten milde gestimmt werden. Die Zerstörung des preußischen Militarismus und die Errichtung eines demokratischen Systems gehörten spätestens seit 1918 zu deren Kriegszielen.

Für die Marineführung waren die Forderungen der Armee nach einem Waffenstillstand eine Überraschung. Mitte August hatte sie erst eine Seekriegsleitung mit Admiral Reinhard Scheer (1863–1928) an der Spitze gebildet. Der „Sieger vom Skagerrak“ sollte die internen Rangeleien beenden und die eigenen Kriegsanstrengungen verstärken. So sollte mithilfe eines „Scheer“-Programms die Zahl der U-Boote bis 1920(!) gewaltig

2 Die Literatur dazu ist umfangreich. Am besten: Gerhard P. Groß: *Das Ende des Ersten Weltkriegs und die Dolchstoßlegende*. (Kriege der Moderne 1). Ditzingen 2018; Jörn Leonard: *Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkrieges*. München 2014; ders.: *Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918–1923*. München 2018.

erhöht werden. Nach den Rückschlägen im U-Bootkrieg hoffte die Seekriegsleitung, diesen – und damit den Krieg – doch noch gewinnen zu können.

Die Bitte um Waffenstillstand durchkreuzte aber nicht nur die hochfliegenden Pläne Scheers. Vielmehr war zu erwarten, dass die Alliierten die sofortige Einstellung des verhassten U-Bootkrieges, vielleicht sogar die Auslieferung der Flotte verlangen würden. Im Gegensatz zum Heer, dass trotz drohender Niederlage vier Jahre erfolgreich gekämpft, große Landstriche im Westen besetzt und im Osten sogar einen beeindruckenden Sieg errungen hatte, hätte die Marine dann kaum etwas vorzuweisen gehabt. Die Seeschlacht im Skagerrak 1916 hatte, trotz des von der Marineführung reklamierten „Sieges“, an der strategischen Grundkonstellation nichts geändert.

Pläne für einen „ehrvollen Kampf der Flotte“

Bereits in den ersten Oktobertagen, als die Regierung umgebildet und der Kontakt mit den Alliierten aufgenommen worden war, begann die Marine daher, einen letzten Einsatz zu planen. Kampfflos wollte sie das Ende des Krieges nicht hinnehmen. Die Motive dafür lagen auf der Hand: „Der Ausgang des Krieges“, so hatte der Stabschef der Hochseeflotte, Kapitän zur See Adolf von Trotha (1868–1949), bereits im März 1918 erklärt, „entscheidet mit der Anerkennung der Seegelung Deutschlands auch über die Zukunft der Marine.“³ Diese Gedanken waren seit Kriegsbeginn Allgemeingut unter den Seeoffizieren. Als nun die Niederlage drohte, galt es zu handeln. Wieder war es Trotha, der die entscheidende Denkschrift vorlegte. Am 6. Oktober 1918 empfahl er in seinen „Überlegungen in ernster Stunde“ nach Durchspielen verschiedener Optionen einen Einsatz, wenn „unsere Flotte sonst einem schmachvollen Ende entgegengeht. Der Flotte steht ein solcher Schlusskampf als höchstes Ziel vor Augen, um nicht diesen Krieg beschließen zu müssen, ohne dass die in ihr steckende nationale Kraft voll zur schlagenden Wirkung gekommen ist.“⁴

Viel wichtiger erschien ihm jedoch ein anderes Motiv:

3 Trotha an Holtzendorff, 9.3.1918, zitiert nach: Gerhard P. Groß: Eine Frage der Ehre? Die Marineführung und der letzte Flottenvorstoß 1918. In: Kriegsende 1918. Ereignis, Wirkung, Nachwirkung. Hrsg. von Jörg Duppler und Gerhard P. Groß (Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes 53). München 1999, 362.

4 Kapitän zur See Trotha, „Überlegungen in ernster Stunde“, 6.10.1918, zitiert nach: Wilhelm Deist: Die Politik der Seekriegsleitung und die Rebellion der Flotte Ende Oktober 1919, in: ders.: Militär, Staat und Gesellschaft. Studien zur preußisch-deutschen Militärgeschichte (Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes 34). München 1991, 195 f.

„Aus einem ehrenvollen Kampf der Flotte, auch wenn er ein Todeskampf wird in diesem Kriege, wird – wenn unser Volk nicht überhaupt national versagt – eine neue deutsche Zukunfts-Flotte hervordringen; einer durch schmachvollen Frieden gefesselten Flotte ist die Zukunft gebrochen.“

Deutlicher konnte Trotha den Zusammenhang von Kriegsende, End-, vielleicht sogar „Todeskampf“, Ehre der Seeoffiziere und Zukunft der Marine nicht formulieren.

Und auch wenn, wie ein anderer hoher Marineoffizier schrieb, der Einsatz der Flotte „glatter Hazard“⁵ war, so wurde dieser seit Mitte Oktober geplant. Der „Operationsbefehl Nr. 19“, so dessen offizielle Bezeichnung, sah einen Angriff auf den Schiffsverkehr im Kanal und vor der Themsemündung vor. Dadurch sollte die Grand Fleet zu einem Vorstoß veranlasst werden. Geschwächt durch neue Minenfelder und U-Boote auf dem erwarteten Vormarschweg sollte diese dann bei Terschelling auf die Hochseeflotte stoßen. Dort hoffte die Hochseeflotte dem Gegner möglichst große Verluste zuzufügen, bevor sie ganz oder in Teilen unterging.

Militärisch machte dieses Vorhaben angesichts der Gesamtlage wenig Sinn; darüber waren sich Scheer und Vizeadmiral Franz Ritter von Hipper (1863–1932), der Chef der Flotte, einig. Hipper ging auch davon aus, dass er nicht mehr zurückkommen würde. Aber darum ging es nicht. Die Marine wollte vielmehr ein weithin sichtbares Zeichen setzen und damit ihre „Ehre“ und die Zukunft der Flotte retten. Die Tatsache, dass Kaiser und Kanzler in diesen Tagen von dem Vorhaben bewusst vage informiert wurden – letzteren, so ein hoher Seeoffizier, ging es „auch gar nichts an“ – machte aus dem Vorhaben zugleich eine „Admiralsrebellion“. Die verantwortlichen Admirale, nicht die Meuterer, waren die eigentlich Schuldigen an den Ereignissen, wie ein Mitglied der USPD, Wilhelm Dittmann (1874–1954), bald zu Recht behaupten sollte.⁶ Denn sie verstießen gegen Geist und Buchstaben der neuen Reichsverfassung, die am 28. Oktober, also einen Tag vor dem Vorstoß in Kraft getreten war. Ohne Zustimmung des Kabinetts, dies hatte Wilhelm II. Scheer persönlich erklärt, durfte nichts mehr unternommen werden.

Die Entlassung Erich Ludendorffs (1865–1937), der Mitte Oktober wieder optimistisch in die Zukunft blickte und zu einer Wiederaufnahme der Kämpfe aufgerufen hatte, hätte eigentlich eine Warnung sein sollen. Scheer, der in diesen Stunden in Berlin weilte,

5 So Kapitän zur See William Michaelis, 5.10.1918. Ebd., 196.

6 Wilhelm Dittmann: Die Marine-Justiz-Morde von 1917 und die Admiralsrebellion von 1918. Berlin 1926.

betrachtete diese aber eher als Ermutigung, jetzt erst recht alles auf eine Karte zu setzen. Noch im Zug zurück ins Große Hauptquartier unterschrieb er den Operationsbefehl.

Warum meutern die Matrosen?

Ohne dass Scheer oder alle anderen Verantwortlichen dies geahnt hätten, löste dieser Befehl Unruhen aus, die zunächst die Marine, dann das Kaiserreich revolutionierten. Nur wenige Stunden nach Beginn der Sitzung, in der Hipper, die Kommandanten über die bevorstehende Operation unterrichtete, meldeten die ersten Einheiten den Ausbruch von Unruhen. Dem Flottenchef blieb daher nichts anderes übrig, als das Unternehmen abzublasen.

Warum aber meuterten die Matrosen? Gehorsamsverweigerungen und Achtungsprobleme hatte es auch in den Tagen und Wochen zuvor schon gegeben, ohne dass die Kommandanten allerdings eingeschritten wären. Diese vertuschten sie, „um nicht in den Ruf schlechter Disziplin zu kommen“, ⁷ so ein Marineoffizier. Die Ursachen waren vielfältig. Die Beziehungen zwischen Mannschaften und Offizieren waren seit Jahren gespannt. Als ungerecht empfundene Behandlung, häufige Schikanen, harte Strafen selbst bei geringen Verstößen, unzureichendes und zudem schlechtes Essen, wenig Freizeit oder Urlaub, aber auch fehlende Anerkennung für die eigene Opferbereitschaft durch die Offiziere hatten die Mannschaften zunehmend verbittert. Ihre Behandlung im Zeichen wachsender allgemeiner Not stand in krassem Gegensatz zum Alltag der Seeoffiziere an Bord. Diese lebten weiterhin in Saus und Braus, genossen alle möglichen Freiheiten. Fast ostentativ machten sie damit jeden Tag die Realität der Klassengesellschaft deutlich, die ein wesentliches Kennzeichen des Kaiserreichs überhaupt war. 1917 hatten die Seeoffiziere zudem deutlich gemacht, dass sie nicht im Traum daran dachten, ihr Verhalten zu ändern. Die Proteste, die sich im Juli/August 1917 dagegen entladen hatten, hatten sie mit drakonischen Strafen geahndet. Zwei Meuterer waren auf Befehl Scheers, des damaligen Flottenchefs, hingerichtet, zahllose andere zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Die Forderung nach Frieden, die 1917 ebenfalls laut geworden war, war neben dem allgemeinen Unmut über die Ungerechtigkeiten des Alltags, zunehmend aber auch der politischen und gesellschaftlichen Ordnung im Oktober 1918 ausschlaggebend, wie

7 Aufzeichnung von Michaelis, 3.11.1918. In: Militär und Innenpolitik im Weltkrieg 1914–1918, Zweiter Teil. Bearb. von Wilhelm Deist (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Zweite Reihe Militär und Politik, II). Düsseldorf 1970, 1349.

der oben zitierte Brief eines einfachen Matrosen zeigt. Die Bitte um Waffenstillstand war allgemein bekannt. Die Räumung Flanderns und die Rückkehr der dort stationierten U- und Torpedoboote sowie der dort tätigen Werftarbeiter führten jedem deutlich vor Augen, dass der Krieg tatsächlich verloren war. Ein erneuter Einsatz der Flotte konnte aus der Perspektive der Matrosen daher nichts anders als der wahnwitzige Versuch einer „Todesfahrt“ sein. In letzter Minute sterben wollten die Mannschaften jedoch nicht mehr, und schon gar nicht für jene Offiziere, die sie trotz erwiesener Bereitschaft, für das Vaterland zu sterben, wie selbst die Berichte der Kommandanten in der Skagerrak-Schlacht über die Opferbereitschaft der eigenen Besatzungen zeigen, den ganzen Krieg über so schlecht behandelt hatten.

Die Zahl der Meuterer auf den einzelnen Einheiten war höchst unterschiedlich; an ein Auslaufen war jedoch nicht mehr zu denken. Wenn das Stationskommando daher versuchte, für die Ereignisse bolschewistische Kräfte an Land verantwortlich zu machen, dann zeigte es einmal mehr, wie wenig realistisch es die Lage an Bord einschätzte. Hippers Versuch, durch einen Aufruf die Mannschaften zu besänftigen, das ganze Unternehmen als eine rein defensive Maßnahme darzustellen und die Gerüchte über eine „Todesfahrt“ als „Irreführungen“⁸ zu bezeichnen, musste daher fehlschlagen. Allein die – wie bei offensiven Operationen üblich – bereits rot bemalten hinteren Schornsteine waren weithin sichtbare Zeichen dafür, dass die Flotte ein Gefecht und nicht nur eine Begleitoperation zum Schutz der Minensucher geplant hatte.

Immerhin gelang es, die Meuterer von den übrigen Mannschaften zu trennen. Hippers Versuch, am 30. Oktober mit Teilen der Flotte zu einem Vorstoß auszulaufen, verschärfte die Situation dann jedoch weiter. Erneute Befehlsverweigerungen wie auf SMS Thüringen konnten nur unter Androhung der Versenkung durch eigene Torpedo- und U-Boote – wie von einem der Matrosen lebendig beschrieben – unterdrückt werden. Um die Sache weiter zu entspannen und allen Gerüchten über einen neuen Flottenvorstoß ein Ende zu machen, entschloss sich der Chef des III. Geschwaders, Vizeadmiral Hugo Kraft (1866–1925), mit seinen Einheiten nach Kiel zu laufen. Diese Entscheidung sollte sich alsbald als grandiose Fehlentscheidung erweisen.

8 Aufruf Hippers vom 30.10.1918. Ebd., 1348.

Umsturz in Kiel

Mit dem Einlaufen des Geschwaders in Kiel am 1. November überschlugen sich die Ereignisse.⁹ Während Admiral Kraft zunächst den Eindruck erweckt hatte, durch Entgegenkommen die Lage zu beruhigen, zeigte er beim Einlaufen in Kiel unerwartete Härte. So ließ er unverzüglich zahlreiche Meuterer verhaften und in das örtliche Gefängnis überführen. Dadurch löste er jedoch eine Welle von Unruhen aus, die schließlich in offene Straßenkämpfe mündeten. Damit sich 1917 nicht wiederholen würde, versammelten sich zahlreiche Matrosen im Gewerkschaftshaus und forderten die Freilassung der inhaftierten Kameraden. Doch nicht nur die Zahl der demonstrierenden Matrosen wuchs ungeachtet aller weiteren Verhaftungen stetig. Parallel nahm die Politisierung des Protests zu. Am 2. November rief der Matrose Karl Artelt (1890–1981), ein Anhänger der USPD, für den Folgetag zu einer großen Volksversammlung auf. Durch die Verhaftung weiterer Matrosen und einen Stadtalarm, der die Mannschaften an Bord halten sollte, wollten die Verantwortlichen die Verbindung von Matrosen und unzufriedenen Arbeitern verhindern. Diese Rechnung ging nicht auf. Mehr als sechstausend Menschen, die meisten davon Matrosen, forderten auf einer Versammlung unter dem Beifall der Bevölkerung Frieden, Freiheit und Brot. Als die Demonstranten anschließend in die Stadt marschierten und sich ein Teil der Matrosen dabei bewaffnete, um das Gefängnis zu stürmen und die inhaftierten Matrosen zu befreien, kam es zum Schusswechsel mit loyalen Einheiten. Es blieben 7 Tote und 29 Verletzte zurück. Der neue Stationschef, Vizeadmiral Wilhelm Souchon (1864–1946), glaubte, damit wieder die Kontrolle über die Stadt zu haben. Herbeigerufene Husaren aus Wandsbek wurden zurückgeschickt. Das Auslaufen des III. Geschwaders sollte die Lage weiter beruhigen

Diese Hoffnung erwies sich als Irrtum. Noch in der Nacht kam es zu weiteren Unruhen. Arbeiter der Kieler Werften traten in den Streik; die I. Marine-, dann auch die I. Torpedodivision schlossen sich den Meuterern an. Bereits am Mittag des 4. November musste der Kieler Stadtkommandant, Kapitän zur See Wilhelm Heine (1870–1918),

⁹ Zu den Ereignissen in Kiel vgl. die Aufsätze im Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung: 1918. Die Stunde der Matrosen. Kiel und die deutsche Revolution 1918. Hrsg. von Sonja Kinzler und Doris Tillmann. Darmstadt 2018; Robert Bohn/Uwe Danker: Vom Matrosenaufstand in Kiel zur Deutschen Revolution. Quellen, Perspektiven und Handlungsspielräume. Malente 2018; Christian Lübcke: Schüsse an Bord von SMS König. Ein Beitrag zur Rekonstruktion der Ereignisse in Kiel am 5. November 1918. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 89 (2019), 183–191; ders.: Sechs Tage im November. Eine Rekonstruktion des Kieler Matrosenaufstandes und seiner Verbreitung in Schleswig-Holstein. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 143/144 (2018/2019), 171–215.

melden, dass „die militärischen Machtmittel zur Unterdrückung der Meuterei erschöpft“ seien. Auch alle übrigen Kieler Einheiten liefen nun über. Gleiches galt für zwischenzeitlich eingetroffene Armeeeinheiten.

Parallel hatten Verhandlungen zwischen dem Stationschef, Vizeadmiral Souchon, und den Meuterern, Vertretern der örtlichen Parteien und der Gewerkschaften begonnen.¹⁰ Auffallend war, dass die Soldaten inzwischen einen Soldaten-, die streikenden Arbeiter einen Arbeiterrat gebildet hatten. Deren Vertreter nahmen an den Verhandlungen ebenso teil wie die aus Berlin entsandten Reichstagsabgeordneten Gustav Noske (1868–1946), SPD, und Conrad Haußmann (1857–1922), Fortschrittliche Volkspartei, als Vertreter der neuen Regierung. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war eine vierzehn Punkte umfassende Vereinbarung. Im Vorfeld laut gewordene Forderungen nach Abdankung des Kaisers, dem Ende aller Monarchien und der Errichtung einer freien Volksrepublik oder einer Wahlrechtsreform fanden sich darin nicht wieder. Noske und Haußmann hatten erklärt, diesen aufgrund mangelnder Befugnisse nicht zustimmen zu können. Gleichwohl signalisierten die Kieler „14 Punkte“ vom 5. November, dass es den Soldaten um mehr als nur die Freilassung der inhaftierten Kameraden und eine Amnestie, das Verhindern eines neuen Flottenvorstoßes oder ein Ende der Schikanen durch Vorgesetzte während beziehungsweise außerhalb des Dienstes ging. Forderungen nach „vollständige[r] Rede- und Pressefreiheit“ oder nach Freilassung aller politischen Gefangenen zeigten die allgemein politische Dimension der „14 Punkte“ ebenso wie die Bindung aller Beschlüsse an die Zustimmung des Soldatenrates ließen erkennen, dass es um mehr als nur unmittelbare Belange in der gegenwärtigen Situation ging.

Die Hoffnung, damit die Lage beruhigen zu können, erfüllte sich nicht. Als die Meuterer nach der Kontrolle über die Stadt diese am 5. November auch auf die im Hafen liegenden Kriegsschiffe ausdehnten und diese mit dem Aufziehen der roten Fahne symbolisch sichtbar deutlich machen wollten, ließen die meisten Offiziere dies auch widerstandslos geschehen. Von den Massenprotesten, aber auch dem nachgiebigen Verhalten des eigenen Stationschefs demoralisiert, hielten die meisten Widerstand für sinnlos. Allein auf dem Linienschiff SMS König kam es beim Versuch, das Hissen der roten Fahne mit der Waffe in der Hand zu verhindern, zu einer Schießerei. Dabei starben zwei Offiziere; der Kommandant überlebte schwerverletzt. Der Kieler Stadtkommandant, Kapitän zur See Heine, starb beim Versuch, diesen in seiner Wohnung festzunehmen,

10 Vgl. dazu die „Niederschrift“ über die zentrale Besprechung vom 4.11.1918. In: Bohn/Danker (Anm. 9), 50–60.

unter nicht geklärten Umständen bei einem Schusswechsel. Ansonsten räumten die alten Gewalten jedoch alle ihre Posten. Auch der Bruder des Kaisers, Prinz Heinrich (1862–1929), der im Kieler Schloss residierte, floh als einfacher Matrose verkleidet und mit roter Fahne an seinem Auto am gleichen Tage mit seiner Familie auf sein Gut Hemmelmark bei Eckernförde. An der Levensauer Hochbrücke über den Kaiser-Wilhelm-Kanal schossen meuternde Matrosen auf den Wagen des Prinzen. Dabei starb ein Matrose, der auf dem Trittbrett seines Wagens um Mitfahrt gebeten hatte; die Ehefrau des Prinzen wurde durch einen Streifschuss verletzt.

Revolution

Der Anschein, mit der Vermittlung zwischen Meuterern und dem Stationskommando durch Noske und Haußmann die Unruhe in geordnete Bahnen lenken zu können, trog. Folgenreich war jedoch Noskes Entscheidung, die meisten Matrosen zu beurlauben. Was als weitere Maßnahme zur allgemeinen Beruhigung gedacht war, beschleunigte den Zusammenbruch. Als „Sturmvoegel der Revolution“ verbreiteten die Matrosen innerhalb weniger Tage, manchmal von Stunden ihre Ideen, riefen zur Gründung von Arbeiter- und Soldatenräten sowie zum Sturz des alten Regimes auf. Dessen Pfeiler brachen zusammen wie Kartenhäuser. Parallel zum Geschehen in Kiel hatten sich auch in Wilhelmshaven die Ereignisse zugespitzt. Auch dort waren Meuterer festgenommen worden. Auf dem Weg in ein Gefängnis im Hinterland befreiten diese sich jedoch auf dem Bremer Bahnhof. Am 9. November erreichte die revolutionäre Welle schließlich Berlin. Symbolisch bedeutsam marschierte ein Matrose mit roter Fahne auf der Straße Unter den Linden, umgeben von Bürgern und Arbeitern, Frauen und Kindern in Richtung Regierungsviertel. Auf Drängen des noch vom Kaiser ernannten Kanzlers übernahm der Vorsitzende der SPD, Friedrich Ebert (1871–1925), schließlich der Regierungsverantwortung. Wenig später rief der Fraktionsvorsitzende der Sozialdemokraten, Philipp Scheidemann (1865–1939), vom Reichstag aus die Republik aus. Am Ende eines siegreichen Krieges gegründet, ging das Kaiserreich nach kaum mehr als 35 Jahren seines Bestehens am Ende eines verlorenen Krieges unter. So symbolträchtig dieses Geschehen war, so schicksalsschwer war, dass Karl Liebknecht (1871–1919), vom Balkon des Berliner Stadtschlusses wenig später die sozialistische Republik ausrief. Beides, bittere Niederlage und innere Spaltung unter deren „Erben“ sollten die Zukunft nachhaltig belasten.

„Ein verlorener Frieden?“

Ein „verlorener Frieden“ – mit dieser These hat ein Journalist im Gedenkjahr 2018 in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* eine Breitseite gegen die Verklärung der Meuterei abgefeuert und damit zugleich auch die jetzige Führung der Marine wegen ihrer zu positiven Haltung gegenüber neueren Interpretationen kritisiert.¹¹ „Der romantischen Verklärung der Meuterer können,“ so heißt es in einem Artikel mit dem bezeichnenden Titel „Als Deutschland den Frieden verlor“, „wie bei der Bounty historische Fakten offenbar nicht beikommen. Die Tatsache, dass Deutschland mit dem Scheitern von Operationsbefehl 19 die letzte Chance genommen wurde, militärisch einen akzeptablen Verhandlungsfrieden zu erreichen, vermag das nicht zu tangieren.“

Die „Fakten“, die hier suggeriert werden, verzerren die damaligen Ereignisse in gleicher Weise wie es einst die Dolchstoßlegende getan hat. Die zahllosen edierten und vom Autor souverän ignorierten Dokumente zeichnen ein eindeutig anderes Bild.

Dass Ehre und Zukunftssorge die Schlüsselmotive sind, die zur Planung des Operationsbefehls Nr. 19 geführt haben, steht außer Frage. Flottenführung und einzelne Kommandanten machten daraus gar keinen Hehl.

Militärisch, auch darüber waren sich die Verantwortlichen im Klaren, machte der geplante Vorstoß keinen Sinn. Dies hatten ähnliche Überlegungen im Frühjahr 1918 eindeutig ergeben. Darüber hinaus: Welches Ziel konnte der Vorstoß überhaupt haben? Das Heer verlor pro Tag siebzigtausend Mann, wie die OHL immer wieder betonte. Wenn überhaupt, konnte es damit maximal vier bis sechs Wochen noch durchhalten. Scheer wusste dies.

Ob die Grand Fleet überhaupt herauskommen würde, war ungewiss. So gespannt die Admiralty die Lage in der südlichen Nordsee beobachtete und zwischenzeitlich auch mit einem Ausbruch der Hochseeflotte rechnete, so wenig wollte sie in letzter Minute Verluste riskieren.

Und politisch? Die Idee, mithilfe eines Achtungserfolges einen besseren Frieden zu erhalten, war abwegig. Sie spielte bei den Planungen überhaupt keine Rolle.

Wer dennoch etwas anderes behauptet, der verzerrt nicht nur die damaligen Ereignisse, sondern reiht sich bewusst in die Reihe jener ein, die bereits damals der „Dolch-

11 Martin Eich: Als Deutschland den Frieden verlor. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 3.11.2018, <https://www.faz.net/aktuell/politik/der-erste-weltkrieg/warum-deutschland-mit-dem-matrosenaufstand-den-frieden-verlor-15871071.html> (Zuletzt abgerufen: 22.7.2022).

stoßlegende“, die in Wahrheit eine Lüge war, den Boden bereiteten, um die aus den Trümmern des Kaiserreiches hervorgegangene Republik zu zerstören.

Erinnerung

Die Erinnerungen an Meuterei und Revolution waren von Anfang an zwiespältig. Sie wurden überschattet von der Gewalt, die seit Ende Dezember 1918 jahrelang das Land überzog. Hinzu kamen die vielen Enttäuschungen. Viele fragten sich, ob man nicht mehr hätte erreichen können, um die Demokratie zu festigen, andere konnten nur mühsam ihre Enttäuschung über den Zusammenbruch des alten Regimes und ihren Hass auf die „Novemberverbrecher“ unterdrücken. 1933 setzten diese sich durch, nur um dann eine noch größere Katastrophe herbeizuführen. Im Zeichen des Gegensatzes zweier miteinander konkurrierender Ideologien blieb die Erinnerung auch nach 1945 zwiespältig. Was für die einen im Zeichen der Auseinandersetzung zwischen Parlamentarismus und Bolschewismus legitim erschien, war für die anderen nichts anderes als „Verrat an der Arbeiterklasse“. Nur langsam sollten sich diese Fronten auflösen und neuen, differenzierten Deutungen und damit anderen Formen der Erinnerung Platz machen.

„Nie wieder 1918“

Und die Marinen? Reichs- und Kriegsmarine betrachteten die Ereignisse von 1918 als einen Makel, den es zu tilgen galt. Nie wieder, so drückte es Großadmiral Erich Raeder (1876–1960) in seinen „Erinnerungen“ aus, „nie wieder dürfe es einen November 1918 in der Marine geben – das sei der ‚stille Schwur‘ gewesen.“¹² Das, was er damit meinte, sollte schließlich furchtbare Folgen für die Marine haben.

Zunächst einmal gilt es zu fragen, warum dieses Ereignis für die Marine so traumatisch war? Die Antwort darauf ist einfach: In den zwanzig Jahren vor der Revolution war die Marine in einer Weise und mit einem Tempo aufgebaut worden, das atemberaubend war. Die grauen Schiffe des Kaisers waren die Chiffre, die mit der Größe und vor allem der glorreichen Zukunft des Reiches verbunden wurde. Nur die Marine, so suggerierte es der Kaiser in seinen Reden, so dachten aber auch viele Nationalökonomien, Abgeordnete des Reichstages und die im Flottenverein versammelten Kleinbürger, würde aus dem machtvollen Kontinentalstaat ein Achtung gebietendes Weltreich machen. Entsprechend

12 Erich Raeder: Mein Leben. Bd. 1. Tübingen 1956, 240.

stolz hatten sich die Offiziere der Marine gefühlt. Sie verkörperten das neue, dynamische Deutschland, das in die Welt hinaus strebte und aus einer Kontinental- eine Weltmacht machen würde.

Dieses Versprechen hatten die Marine und ihre Offiziere jedoch in den Augen vieler Zeitgenossen während des Krieges nicht eingelöst. Doch wenn sie im Kriege versagten, so konnte dies auch bedeuten, dass die Marine gänzlich unnütz sei. Viele Heeresoffiziere hatten ihr seit Kriegsbeginn auch unverblümt vorgehalten, dass sie die Politik des Reiches nach außen belastet und mit ihrem ungeheuren Finanzbedarf im Innern genau jene Mittel verschleudert habe, die zur Aufstellung weiterer Armeekorps und damit für den Sieg im Westen notwendig gewesen wären.

Wie aber reagierten die Offiziere auf Meuterei und Revolution, wie gingen sie mit ihren Selbstzweifeln um? Einige Beispiele mögen diese Reaktionen illustrieren: Manche Offiziere waren tatsächlich krank oder schieden resigniert aus: „Mein Herz verträgt weder körperliche noch seelische Belastung; den Knacks, den mir die Revolutionszeit gab, habe ich immer noch nicht überwinden können“,¹³ notierte der Stabschef der Ostseestation in Kiel Konteradmiral Hans Küsel (1870–1951) in diesen Monaten. „Körperlich geht es mir noch gut nach dem Zusammenbruch meiner Welt. Niemand kann sagen, was werden soll“,¹⁴ schrieb hingegen Hans Langsdorff (1894–1939), damals Kommandant des Minensuchbootes M 76, zwanzig Jahre später Kommandant des Panzerschiffs Graf Spee, am 11. November 1918 an seinen Vater. Typisch dürfte schließlich das sein, was Kapitänleutnant Karl Silex (1896–1982) in seinen „Lebenserinnerungen“ wie folgt beschrieb:

„Dort [Cuxhaven, M. E.] hatte ich wie die meisten von uns ein möbliertes Zimmer, weil wir immer nur das nötigste an Kleidung und Unterwäsche auf unsere gefährlichen Seereisen mitnahmen. In Cuxhaven schickte ich meinen Burschen an Land und ließ mir meinen einzigen Zivilanzug bringen. Ich verabschiedete mich im Mannschaftstag einzelnen von jedem Mitglied der Besatzung. Dann zog ich mich um, steckte meine beiden eisernen Kreuze in die Hosentasche und ging, nachdem bei Sonnenuntergang die rote Fahne auf dem Schiff verschwunden war, zum ersten Mal wieder an Deck und dann an Land. Eine Welt war zusammengestürzt, meine auch.“¹⁵

13 Aufzeichnung von Konteradmiral Küsel vom 19.1.1919. Zitiert nach: Klaus Franken: Von Schwarz-Weiß-Rot zu Schwarz-Rot-gold. Der Übergang von Seeoffizieren der Kaiserlichen Marine in die Marine der Weimarer Republik. Berlin 2018, 31.

14 Langsdorff an seinen Vater, 11.11.1918. Zitiert nach: ebd., 29.

15 Zitiert nach: ebd., 30 f.

Im Vergleich zu diesen diffusen Gefühlen des Versagt-Habens und des Nicht-Wissens, wohin es gehen sollte, waren selbstkritische Betrachtungen eher selten; sie überdauerten zudem nicht die Zeit. „Die Marine! Entsprungen aus dem Weltmachtdünkel!, verdirbt unsere auswärtige Politik 20 Jahre lang, hält ihre Versprechungen im Kriege nicht und entfacht nun den Umsturz!“, hieß es bei Korvettenkapitän Ernst von Weizsäcker (1882–1951), dem Vater des späteren Bundespräsidenten, in den Novembertagen.¹⁶ Und ein Vizeadmiral, Friedrich Boedicker (1866–1944), hielt fest: „Auf der Marine bleibt nun die Schande haften, dass bei ihr, und zwar aus Feigheit, die Revolution zuerst offenföhlbar wurde und sie zu ihrer Verbreitung wesentlich beigetragen hat.“¹⁷

Einen „Makel“ beseitigen

Genau dies war es jedoch, das Gefühl der Schande, das die Marine anschließend umtrieb – und diesen Makel galt es zu beseitigen. Wie hat die Marine dies getan? An erster Stelle zu nennen ist hier der Versuch, der weiteren revolutionären Entwicklung, soweit möglich – und auch falls notwendig mit Waffengewalt – einen Riegel vorzuschieben. Wenn die Berliner Volksmarinedivision, die mit den Weihnachtskämpfen 1918 eine gewisse Beröhmtheit erlangt hatte, die Speerspitze derjenigen war, die die Revolution weitertreiben wollten, so waren die beiden Marinebrigaden, Erhardt und von Löwenfeldt, bald jene Einheiten, die der Konterrevolution den Weg zu ebnen versuchten. Ihre Blutspur durchzieht die inneren Auseinandersetzungen in Deutschland in den Jahren 1919 und 1920. Auch wenn sie nach außen vorgaben, die Neuordnung zu schützen oder, wie im Falle Ehrhardt 1920 „legitime“ Interessen wahrzunehmen – sprich die Auflösung der Truppe infolge der Bestimmungen des Versailler Vertrages zu hintertreiben –, ging es ihnen doch im Kern darum, das Rad der Geschichte anzuhalten und so weit als möglich zurückzutreten. Die Rolle beider Brigaden während der Januarkämpfe 1919, des Kapp-Lüttwitz-Putsches in Berlin und Kiel wie auch während des Ruhraufstands spricht hier Bände.

Wie sehr die Erinnerung an 1918 und das damit verbundene Trauma der Katalysator für die Anwendung von Gewalt war, zeigt auch die Tatsache, dass unter den politischen Mördern der Weimarer Republik viele Marineoffiziere zu finden sind.¹⁸

16 Weizsäcker, Tagebuch, 5.–6.11.1918. Ebd., 32.

17 Boedicker an Trotha, 28.3.1919. Ebd.

18 Mark Jones: Die Ehre der Gewalt. Ehemalige Seeoffiziere und politischer Mord in der frühen Weimarer Republik. In: Die See revolutioniert das Land. Hrsg. von Stefan Huck. Wilhelmshaven 2018, 33–40.

So war der Mörder von Rosa Luxemburg (1871–1919) ein Marineoffizier, zumindest nach Aussage eines Beteiligten, der Neffe von Vizeadmiral Souchon. Manch anderer schloss sich der Organisation Consul an, weil er glaubte, durch die Ermordung führender Repräsentanten der Republik ein Zeichen setzen zu können. Zu ihren Führern gehörte der nach dem Kapp-Lüttwitz-Putsch verabschiedete Korvettenkapitän Hermann Ehrhardt (1881–1971); zu ihren bekanntesten Mördern gehörten die Kapitänleutnante Manfred von Killinger (1886–1944) und Heinrich Tillessen (1894–1984). Nach zahlreichen gescheiterten Versuchen brachten sie im Sommer 1921 Matthias Erzberger (1875–1921) um, als Rache dafür, dass er den Waffenstillstand unterzeichnet und damit – so ihre verquere, von der „Dolchstoßlegende“ gespeiste Sicht – den Weg in die „Schande“ geebnet hatte.

Erinnerungspolitik

Wo sie konnte, machte die Marine zudem deutlich, dass sie gewillt war, die Vergangenheit zu rechtfertigen und in einem positiven Licht erscheinen zu lassen. Die vielen Publikationen, zumal die vielen Prachtbände, die Diskussionen im Reichstagsuntersuchungsausschuss zur Dolchstoßlegende, in denen die Marine nun wieder sehr selbstbewusst auftrat, und die Enthüllung von Denkmälern sind dafür nur einige Beispiele. Alle diese Formen waren Aufarbeitung, Rechtfertigung und Botschaft für die Zukunft zugleich. Kaum etwas fasst diese jedoch so prägnant zusammen wie die Tafeln in der Marineschule Mürwik, der Schmiede für die Seeoffiziere der Zukunft: „Nicht verzagen, wieder wagen, Seefarth ist noth“, heißt es beispielsweise auf diesen Tafeln, die symbolträchtig am Skagerraktage 1923 enthüllt wurden. Sie sollten die Toten des Krieges, aber auch die der Nachkriegskämpfe(!) ehren, deren Sterben aber auch einen in die Zukunft gerichteten Sinn geben: „*Exoriare aliquis ultor ex ossibus nostris*“ (Einst wird sich aus unseren Gebeinen ein Rächer erheben) hieß es drohend am unteren Ende der Tafeln. Gleiches galt für das Ehrenmal, dessen Grundstein 1926 in Laboe gelegt wurde. Auch dieses war ein Zeichen der Trauer und des Willens zu einem erneuten Aufbruch zugleich.¹⁹

19 Zum Skagerrak-Mythos vgl. Jörg Hillmann: Die Seeschlacht vor dem Skagerrak in der deutschen Erinnerung. In: Skagerrak Schlacht. Vorgeschichte, Ereignis, Verarbeitung. Hrsg. von Michael Epkenhans, Jörg Hillmann und Frank Nögler (Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes 66). München 2009, 356–358.

Aus Fehlern lernen?

Es wäre allerdings ungerecht zu unterschlagen, dass die Marine auch versucht hat, aus dem Geschehen zu lernen. Sicher, es gab manchen, der auch zehn Jahre nach dem Desaster stolz auf das alte Selbstverständnis kaiserlicher Seeoffiziere war. Unter dem Gelächter der Anwesenden erzählte Kapitän zur See a. D. Georg von Bülow (1872–1954) auf der Jahresversammlung der Marine-Offizier-Vereinigung (MOV) 1928, was er am 9. November 1918 empfunden hatte:

„Ich war gerade am 9. November frisch und unbekümmert aus meinem bisherigen äußerlich friedlichen Wirkungskreis in Wilhelmshaven angekommen, hatte an den Sorgen und Kümernissen des Flottenstabes nicht teilgenommen und war nur erstaunt, die Revolutionäre nicht nach englischem Muster an den Raaen baumeln zu sehen. Die Stimmung beim Essen war natürlich ernst und verbittert. Kein Wunder nach den Tagen! Nur ich konnte mich noch nicht hineinfinden und mühte mich ab, die Stimmung etwas zu heben und ein Wort der Ermutigung in die Unterhaltung zu werfen. Dazu gab es Mannschaftskost. Alle Achtung vor ihr! Aber das ‚Kosten‘ genügt mir. Ich hatte und habe nun mal keinen Matrosenmagen, ich arbeite auch nicht mit der Teerpütze und lade keine Granaten. Ich habe nie etwas von der ‚Gleichheit‘ gehalten und bleibe beim alten System der Unterschiede.“²⁰

Doch neben diesen, die einfach nicht dazulernen wollten, gab es auch jene, die klar erkannt hatten, dass sich im Innern etwas ändern musste, damit so etwas nicht noch einmal passiert. So hieß es in einer Ansprache des Chefs der Marineleitung, Admiral Paul Behncke (1866–1937), im Januar 1924:

„Mit der Grundlage unserer Wehrverfassung, nach der der Soldat seinen als Ehrenpflicht anzusehenden Dienst freiwillig übernimmt, ist es nicht vereinbar, dass seine Leitung so viele Strafen erfordert. Der Geist des freudigen Gehorsams und der freiwilligen, aus eigener Überzeugung geleisteten Unterordnung, muss mehr zum Ausdruck kommen.“²¹

20 Rede von Kapitän zur See a. D. Georg Freiherr von Bülow anlässlich des 10. Jahrestages der Gründung der Marine-Offizier-Hilfe, 12.11.1928. In: Nachrichten der Marine-Offizier-Hilfe, 10 (1928), 1.

21 Ansprache von Admiral Paul Behncke vom 11.1.1924. Zitiert nach: Werner Rahn: Reichsmarine und Landesverteidigung 1919–1928. München 1976, 99. Hervorhebung im Original.

Zahlreiche „Winterarbeiten“ vertieften dieses Thema. Zu den bekanntesten gehört eine des damaligen Kapitäneleutnants und späteren Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Hellmuth Heye (1895–1970). In seiner Studie über den „Einfluss der 12-jährigen Dienstzeit auf Dienstbetrieb und Manneszucht“²² plädierte Heye in Anlehnung an die Forderung Behnckes für einen neuen, moderneren Ansatz in der soldatischen Erziehung: Das freiwillige Vertrauen des Untergebenen zu seinem Vorgesetzten sei die Grundlage des Berufsheeres, daher müsse der einzelne Soldat in und außer Dienst mehr Selbstverantwortung tragen:

„Ich erziehe ihn *nicht* dadurch, dass ich ihn mit Befehlen und Bestimmungen einenge, ihm die eigene Verantwortung nehme. Ich will heben oder erzeugen Ehrgefühl, Verantwortungsbewusstsein, Standesbewusstsein, dadurch soll entstehen Pflichtgefühl, Kameradschaft, Berufsfreude und Vertrauen in den, der mir Führer ist auf diesem Wege und Kamerad.“²³

Heyes Forderungen stießen zwar nicht auf ungeteilte Zustimmung, sie machten aber deutlich, dass sich die Marine Gedanken darüber machte, was später als „Innere Führung“ Bedeutung gewinnen sollte. Wenn viele Marineoffiziere nach 1945 allerdings mit Stolz betonten, dass die Reichsmarine die Grundsätze der „Inneren Führung“ schon seit 1923 erarbeitet habe und auf diesem Gebiet dem Heer um Jahre voraus gewesen sei, dann übersahen sie einen zentralen Punkt: „Innere Führung“ beinhaltete nicht nur „zeitgemäße Menschenführung“, sondern forderte von jedem Soldaten auch, dass er sich als Bürger mit seinem demokratischen Staat identifiziert. Doch dies war ein Ziel, das sowohl Heeres- als auch Marineführung bis 1933 eben nicht anstrebten.²⁴

Neuer Anlauf zur See- und Weltmacht und Revision des Geschichtsbildes

Wie wenig von einer demokratischen Grundhaltung die Rede sein konnte, wurde deutlich, als die Marine sich 1933 dem NS-System andiente. Endlich, so würde es wieder möglich sein, nach Seemacht und damit nach Weltmacht zu streben. Doch so energisch die Marineführung dieses Ziel verfolgen sollte, so energisch setzte sie nun ein Zeichen gegen die

22 Ebd., 100.

23 Ebd., 99. Hervorhebung im Original.

24 So zu Recht Werner Rahn. Ebd., 101.

Revolution 1918. Ursprünglich vom Regime geplante Schauprozesse gegen die „Novemberverbrecher“ kamen nicht zustande, weil die Protagonisten wie Ebert schon lange tot oder wie Scheidemann und Otto Wels (1873–1939) beziehungsweise der Vorsitzende des Kieler Arbeiterrates, Lothar Popp (1887–1980), gerade rechtzeitig ins Ausland geflohen waren. Artelt, der die Revolution maßgeblich betrieben hatte, „reichte“ dann doch nicht, stand aber während der NS-Zeit ständig unter Gestapo-Aufsicht beziehungsweise wurde zeitweilig inhaftiert. Symbolträchtig benannte die Marineführung zwei Zerstörer nach jenen Offizieren, die während der Kieler Unruhen bei der Verteidigung der kaiserlichen Reichskriegsflagge ums Leben gekommen waren: Z 8 hieß Bruno Heinemann, Z 9 Wolfgang Zenker. Die aus der Marine stammenden Mörder führender Republikaner erhielten Gedenksteine, und die schwarz-rot-goldene Flagge, ohnehin nur in der Gösch versteckt, verschwand. Feierliche Skagerrak-Tage und die Eröffnung des Marineehrenmals mit Reden, die vor Kraft strotzten und an Schwülstigkeit denen des Kaisers nicht nachstanden, sollten nach innen Mut machen, andeuten, dass es wieder „aufwärts“ ginge – „der Morgenröte“ entgegen, so Raeder 1936. Nach außen symbolisierten sie den Willen, erneut eine Seemacht aufzubauen und damit die Voraussetzung für den Status als Weltmacht.²⁵

Viel gravierender als das Anknüpfen an „alte“ Seemachtideologien, denen die Marine nun neues Leben einzuhauchen versuchte, war jedoch das von Raeder betonte „Nie wieder!“ Es beinhaltete, wie Raeder immer wieder deutlich machte, dass – erstens – die Marine im nächsten Krieg nicht wieder versagen, sondern bis zur letzten Granate kämpfen würde.

„Die Überwasserstreitkräfte sind aber noch so gering an Zahl und Stärke gegenüber der englischen Flotte, dass sie – vollen Einsatz vorausgesetzt – nur zeigen können, dass sie mit Anstand zu sterben verstehen und damit die Grundlage für einen späteren Wiederaufbau zu schaffen gewillt sind“²⁶, notierte er programmatisch und am 3. September 1939 im „Kriegstagebuch der Seekriegsleitung“. Die „Anleihen“ bei Scheers Planungen aus dem Herbst 1918 sind unübersehbar. Zweitens würde die Marine nie wieder meutern. Bis über das Kriegsende hinaus machten die Marinekriegsrichter mit ihren Todesurteilen deutlich, dass sie diesen Schwur ernst nahmen. Der Preis für dieses Festhalten an überlieferten Überzeugungen war die Mittäterschaft bei der Führung eines

25 Vgl. Hillmann: Seeschlacht (Anm. 19), 340 f. (Dort auch das Raeder-Zitat).

26 „Gedanken des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine zum Kriegsausbruch 3.9.1939“. In: Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939–1945. Teil A, Bd. 1. Hrsg. von Werner Rahn und Gerhard Schreiber unter Mitwirkung von Hansjoseph Maierhöfer. Herford-Bonn 1988, 16E.

verbrecherischen Krieges, der Massentod, Not, Elend und Zerstörung für Deutschland und weite Teile Europas zur Folge hatte.²⁷

Was nun?

Nach 1945 gab es zunächst keinen Anlass, sich seitens der Marine ausführlich mit Meuterei und Revolution auseinanderzusetzen. Es gab sie einfach nicht mehr. Insofern war die Straßenumbenennung des Berliner Tirpitz- in Reichpietschufer 1947 zwar ein Zeichen der Abkehr von alten Idolen und deren Wert- und Zielvorstellungen und einer Hinwendung zu den Opfern der Geschichte. Wie wirkmächtig dieser von der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin beschlossene Akt war, muss offen bleiben.

Traditionsstiftung im Osten Deutschlands

Wenn, dann war er es nur für jenen Teil Deutschlands, der sich bald bewusst in die Tradition der Meuterer und Revolutionäre stellte – die 1949 gegründete DDR. So diffus deren Ideen auch waren, waren sie bald die Galionsfiguren, die Tradition und Identität stiften sollten. Lange vor der offiziellen Aufstellung der Volksmarine zierten bereits große Gemälde der roten Matrosen die Wände staatlicher Gebäude. Dem marxistischen Geschichtsbild folgend, waren sie die Vorbilder, an die es anzuknüpfen galt. Bürgerliche Freiheitskämpfer, die Demokratie forderten, taugten dazu nicht. Ihre Grundauffassungen waren mit einer Ideologie, die die Diktatur des Proletariats forderte, nicht vereinbar. In unzähligen Varianten hieß es in den Vorlagen der Nationalen Volksarmee zur Traditionsbildung aus Anlass des vierzigsten Jahrestags der Novemberrevolution:

„Auf der Grundlage der Thesen des Instituts für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED sollen den Armeeinghörigen wichtige Lehren der Novemberrevolution vermittelt werden: Die Frage der Macht, die Notwendigkeit der marxistisch-leninistischen Partei und des bewaffneten Schutzes der revolutionären Errungenschaften, die Bedeutung eines festen Bündnisses mit der Sowjetunion und die Treue zu den Prinzipien des

27 Diesbezüglich immer noch unübertroffen: Michael Salewski: Die deutsche Seekriegsleitung 1935–1945. 3 Bde. Frankfurt/Main 1970.1975.

proletarischen Internationalismus sowie vor allem auch des unversöhnlichen Kampfes gegen alle imperialistischen und revisionistischen konterrevolutionären Kräfte.“²⁸

Auch im Nachhinein, so hieß es an anderer Stelle, gelte es daher, „Partei“ zu ergreifen „für die Helden der Novemberrevolution“, um gestärkt zu sein in dem „Bewusstsein“, „aktive Mitgestalter des sozialistischen Zeitalters in Deutschland zu sein.“ Zehn Jahre später hatte sich an dieser Sichtweise wenig geändert. Im Gegenteil, da der „Prager Frühling“, intensive Diskussionen im Westen Deutschlands über „mehr Demokratie“ und neue Ostpolitik bisherige Deutungen infrage stellten, galt es umso mehr vor dem „hinter unserer Staatsgrenze lauern den westdeutschen Imperialismus [zu warnen, M. E.], der im Rahmen der imperialistischen Globalstrategie mittels seiner ‚neuen Ostpolitik‘ versucht, das Rad der Geschichte zurückzudrehen.“²⁹

Die Namen Nationale Volksarmee und Volksmarine waren daher Programm. Denkmäler für die roten Matrosen, Briefmarken, ein an geschichtsverfälschender Theatralik kaum zu überbietender Film – „Das Lied der Matrosen“ (1958) – und die Benennung von Einheiten der Volksmarine nach den revolutionären Matrosen von 1917/18 sowie deren Paraden vor Warnemünde zu den Jahrestagen hielten diese Erinnerung bis in den eigenen Untergang im November 1989 wach. Dass der Fall der Mauer auf den Tag der Revolution von 1918 fiel, war für viele alte Kader zweifellos eine bittere Ironie der Geschichte.

Und der Westen?

Im Westen konnte im Zeichen des Kalten Krieges, der aus der Sicht vieler eine Auseinandersetzung zwischen Bolschewismus und parlamentarischer Demokratie war, gar keine Rede davon sein, den Ereignissen vom Oktober/November 1918 etwas Positives abzugewinnen, zumindest soweit es die Revolutionäre aus dem Spektrum links von der Sozialdemokratie betraf. Dies galt erst recht für die „Gründerväter“ der Bundesmarine. Viele hatten wie der erste Inspekteur, Vizeadmiral Friedrich Ruge (1894–1985), oder der erste Befehlshaber der Flotte, Rolf Johannesson (1900–1989), als junge Offiziere beziehungsweise Kadetten die Meuterei hautnah und teilweise mit ihren dunklen Seiten erlebt. Auch

28 „Die revolutionären militärischen Traditionen der deutschen Arbeiterklasse in der Novemberrevolution 1918“. (Undatiert, 1958). Bundesarchiv DVP 3-4, Nr. 1113.

29 „Konzeption der Tonbandsendung ‚Aktuell‘ 6/68 ‚Soldaten der NVA – Kämpfer für den Sozialismus im Geiste des Roten November 1918“. Bundesarchiv DVP 3-3, Nr. 12779.

nach vierzig Jahren konnten sie diesen Ereignissen nichts Positives abgewinnen, so sehr sie bereit waren, aus der Vergangenheit zu lernen. Die Großadmiralsfrage und die Frage der Beteiligung der Marine an einem verbrecherischen System „beschäftigte“, ja zerriss in mancher Hinsicht die Marine zudem für lange Zeit. Die Rede des damaligen kommissarischen Leiters der Marineabteilung Kapitän zur See Karl-Adolf Zenker (1907–1998) in Wilhelmshaven Anfang 1956, machte die Probleme der Traditionsbildung zudem gleich zu Beginn deutlich. Die daran anschließende öffentliche Debatte hatte allerdings einen positiven Aspekt, der aus der Rückschau nicht ohne eine gewisse Ironie ist: Anstatt sich an den Großadmiralen zu orientieren, empfahl – ausgerechnet – der Sprecher der SPD, Carlo Schmid (1896–1979), die Helden des Ersten Weltkrieges – Speer, Scheer und Hipper.³⁰ Und dies tat die Marine dann auch mit ihren ersten Schulfregatten.

Die Hoffnung, damit wenigstens zeitweise „Ruhe“ zu haben, erwies sich schneller als erwartet als Illusion. Als 1958 die Falken, die Jugendorganisation der SPD, eine Kranzniederlegung am Grabmal für Reichpietsch und Köbis in Köln-Wahn anmeldeten, holten die Ereignisse von 1917/18 die Marine wieder ein.³¹ Versuche, durch Kontakte zum SPD-Parteivorstand und deren Wehrexperthen, Behrmann, bereits im Vorfeld dafür zu sorgen, dass daraus keine größere Debatte entstehen würde, verliefen im Sande. Zwar versicherte Behrmann anfänglich, die SPD habe an einer Debatte kein Interesse; doch dann nutzte er die Gelegenheit, um in einer Rede in Glücksburg der Marine doch den Spiegel vorzuhalten. Reichpietsch und Köbis, nicht die Großadmirale oder andere „Helden“ der Marinegeschichte seien die Vorbilder, an denen sich die Bundesmarine zu orientieren habe. Damit löste er intern eine Debatte aus, die einmal mehr die Frage nach dem „Wie halte ich es denn nun mit ‚unserer‘ – gemeint war die Marine – Vergangenheit?“ Der demonstrative Auszug der Offiziere und Offizieranwärter unter Führung eines U-Boot-Asses, Kapitän Otto Schuhart (1909–1990), nach dem Vortrag zeigte, wie tief die Gräben waren. Mit großer Verve wies die Marineführung einmal mehr den Vorwurf zurück, sich an den Großadmiralen zu orientieren.³² „In der Bundesmarine ist nicht bekannt,“ hieß es in einer Stellungnahme, „dass mit den beiden Admiralen ein

30 Dieter Krüger: Das schwierige Erbe. Die Traditionsansprache des Kapitäns zur See Karl-Adolf Zenker 1956 und ihre parlamentarischen Folgen. In: Deutsche Marinen im Wandel. Vom Symbol nationaler Einheit zum Instrument internationaler Sicherheit (Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes 60). Hrsg. von Werner Rahn. München 2005, 549–564. Carlo Schmid, Rede im Deutschen Bundestag, 18.4.1956, 2. Legislaturperiode, 140. Sitzung, 7212.

31 Vgl. dazu die Unterlagen in Bundesarchiv BW 1 Nr. 224757 sowie Bundesarchiv BW 2 Nr. 40109.

32 Vgl. hierzu die telegraphische Meldung des Kommandeurs der Marineschule Mürwik, Flottillenadmiral Hans von Wangenheim an das BMVg vom 21.11.1958. In: Ebd.

Personenkult getrieben wird. Diese Vorstellung wird nur – und zwar in übelwollende Absicht – von außen hineingetragen. Als politische Persönlichkeiten unterliegen sie in gleichem Maße der Kritik, wie jeder im politischen Leben wirksam gewordener Mensch. Als militärische Führer der Reichs- und Kriegsmarine können ihren Namen aber nicht einfach ausgelöscht werden, und die Soldaten der Bundesmarine haben keinen Anlass, über die kämpferischen Leistung der Kriegsmarine im letzten Kriege geringer zu denken, als es die ehemaligen Gegner und heutigen Verbündeten tun.“

Und die Meuterer? Von diesen distanzierte man sich mit aller Deutlichkeit:

„Das Vorbild für den Soldaten kann nur der Soldat sein, der im Kampf seine Bewährungsprobe abgelegt hat, zum Beispiel die Admirale Graf Spee, Scheer und Hipper oder der Oberstückermeister Anton Heidkamp (von Seydlitz) im Ersten Weltkrieg, im Zweiten Weltkrieg, seiner Eigenart entsprechend, die Führer und Kommandanten einzelner erfolgreicher und besonders kühn geführter Verbände oder Schiffe wie Commodore Ponte, Admiral Rogge (Kommandant eines Hilfskreuzers), Prien und seine Kameraden der U-Boot-Waffe, der Schreiber Smart Gerold als Einmannortopedofahrer und viele andere. Der Kämpfer ist das Vorbild für den Kämpfer.“³³

Für differenzierte Deutungen, die danach fragten, was die Meuterer tatsächlich gewollt hatten und welchen Anteil die Marineoffiziere einst für das Debakel gehabt haben, war angesichts der aufgeladenen Atmosphäre, aber auch angesichts des übergreifenden Systemgegensatzes kein Platz.

Daran änderte sich auch in den folgenden Jahren, ja Jahrzehnten zunächst wenig. Die Verhältnisse seinerzeit an Bord wurden eher verniedlicht, der Flottenvorstoß für militärisch sinnvoll und die Revolution angesichts der eingeleiteten Oktoberreformen für eigentlich überflüssig erklärt.

Der fünfzigste Jahrestag ging angesichts der Studentenunruhen an der Marine und der Öffentlichkeit vorbei; es bestand daher auch kein Handlungsbedarf, Stellung zu beziehen. Dass die DDR und ihre Marine dies mit viel „Tamtam“ taten, störte nicht; im Gegenteil, es bestärkte die eigene Deutung, dass die Meuterer eben keine Demokraten, sondern Bolschewisten gewesen seien – und diese konnten natürlich keine Vorbilder sein.

33 Ebd.

Erst 1978 war die Bundesmarine – nolens volens – gezwungen, wieder Stellung zu beziehen. Anlass war die Absicht der Stadt Kiel, zum sechzigsten Jahrestag der Revolution, einen Festakt und ein wissenschaftliches Symposium zu veranstalten. An einer Teilnahme kam die Marine daher eigentlich nicht vorbei. Die Briefe, die damals zwischen der Stadt Kiel, dem zuständigen Territorialkommando und dem Führungsstab der Marine hin- und hergingen, werfen auch heute noch ein interessantes Schlaglicht auf das in weiten Marinekreisen vorherrschende Verständnis von der Revolution. Der zuständige Befehlshaber, Admiral Wolfgang Benzino (1921–2004), argumentierte dabei:

„Sowohl in der Ratsversammlung zwischen den einzelnen Fraktionen als auch in der Öffentlichkeit ist man über die Aktivitäten, die von Seiten der Stadt Kiel um die Ereignisse des Novembers 1918 unternommen werden sollen, durchaus geteilter Meinung. Hierbei geht es nicht nur um die nicht unerhebliche Ausgabe öffentlicher Mittel zur Förderung und Durchführung der geplanten und zum Teil auch bereits durchgeführten Maßnahmen. Vielmehr ergaben sich bereits scharfe Kontroversen darüber, dass die Hintergründe der damaligen Meuterei der Marinesoldaten in ihrer Darstellung verfälscht wiedergegeben und im Nachhinein eine politische Zielsetzung im Sinne einer Ursprungsstunde der Demokratie unterstellt wird. Es ist kaum zweifelhaft, dass hinter dem Kieler Vorhaben sehr vordergründige politische Motive stehen, wobei die etwas schillernde Begründung, lediglich historische Vorgänge nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und sie aus dem heutigen Abstand kritischer und gerechter zu beurteilen, nicht hinwegtäuschen sollte. Die Traditionspflege, die in der Volksmarine der DDR unter den Namen Max Reichpietsch und Albin Köbis betrieben wird, spricht allein schon dafür, dass aus der Meuterei von 1918 zu unserer freiheitlichen Demokratie keine Verbindung abgeleitet werden kann, wobei sich historisch leicht nachweisen lässt, dass die markanten Matrosen selbst seinerzeit überhaupt keine politischen Ziele, geschweige denn ein Konzept für ein demokratisches Deutschland hatten. Solche Leitbilder, die die kommunistischen Machthaber der DDR ihren Soldaten aufzwingen, dürften kaum dazu geeignet sein, hier eine offizielle Würdigung zu erfahren. Es erschien mir wesentlich sinnvoller und aktueller, stattdessen die meines Erachtens stiefmütterlich behandelten Ereignisse des 17. Juni 1953 als Markstein im Ringen um Recht, Freiheit und Demokratie im Bewusstsein unserer Bürger wach zu halten. Dagegen muss man leider den Eindruck gewinnen, dass es sich bei der geplanten Kieler Aktion um einen Teil des antimilitaristischen Kampfes handelt, dessen geistige Urheber und deren wirkliche Ziele ich nicht näher beschreiben muss, sicherlich müssen wir uns unserer Geschichte

stellen und uns mit der Vergangenheit auseinandersetzen. Dabei dürfen wir auch nicht an den dunklen Punkten einfach vorbeigehen. Die Meuterei von November 1918 in Kiel aber heute als eine Art Geburtsstunde unserer Demokratie und damit einen zu würdigen dringenden Beitrag Kiels zur deutschen Geschichte darzustellen, erscheint mir im Interesse der historischen Wahrheit unangebracht.“³⁴

Deutlicher konnte man seine Vorbehalte und Vorurteile kaum vorbringen. Das Dilemma war allerdings, dass die öffentliche Debatte und die Forschungen der Historiker die Ereignisse inzwischen doch anders, differenzierter beurteilten. Anders als häufig unterstellt, galten die Meuterer und Revolutionäre von 1917/18 nicht mehr pauschal als Bolschewisten. Im Gegenteil, die Mehrheit war ursozialdemokratisch. Hinzu kam: Die letzten überlebenden Zeitzeugen – egal ob Mannschaftsdienstgrad oder Offizier – zeichneten doch ein anderes Bild. Gleiches taten die verfügbaren Quellen, allen voran das nunmehr zugängliche Kriegstagebuch der Seekriegsleitung. Jüngere Marinehistoriker³⁵ hatten sich zudem vom Ehrenkodex der alten gelöst, warfen einen nüchternen Blick auf die Vergangenheit.

In dieser Situation versuchte der Inspekteur, Vizeadmiral Günther Luther (1922–1997), einen regelrechten Spagat. Ein Marinehistoriker durfte die Marine vertreten, allerdings nur in Zivil, gleichsam um deutlich zu machen, dass man der historischen Wahrheit nicht ausweichen wollte.³⁶ Intern verteidigte man aber die alte Linie so gut es ging. Dabei spielten einmal mehr Argumente eine Rolle, die nur aus der besonderen Sozialisation der älteren Marineoffiziere, aber auch den Nachwirkungen des Kalten Krieges zu erklären sind. So hatte ein älterer Historiker der Marine an der Führungsakademie der Bundeswehr bereits im Januar 1977 noch einmal die Vorbehalte formuliert, die zur Zurückhaltung mahnten:

„Gesetzestreue Sachkenner können die Frage nach einem Gedenktag der Marine für Köbis und Reichpietsch nicht mehr stellen. Der Tatbestand der Meuterei ist in unserem Wehrstrafgesetz § 27 klar umrissen und strafbar. Daher ist es unmöglich, offensichtliche

34 Konteradmiral Wolfgang Benzino an den Inspekteur der Marine, Vizeadmiral Günther Luther, 15.9.1978. Bundesarchiv BM 1, Nr. 9095.

35 Zu diesen gehörte insbesondere der damaligen Fregattenkapitän Dr. Werner Rahn. In zahlreichen Veröffentlichungen und Vorträgen hat er einer neuen Sichtweise der Ereignisse in der Marine trotz erheblicher Widerstände seitens älterer Marineoffiziere den Weg geebnet.

36 Der Text des zuvor auf dem Dienstweg vorgelegten Referats von Fregattenkapitän Dr. Werner Rahn anlässlich des 50. Jahrestags der Novemberrevolution befindet sich in: Bundearchiv DWV 1, Nr. 184431.

Meuterer als Vorbilder durch einen Gedenktag herauszustellen. Wer glaubt, dieser Mitglieder der USPD (Vorläufer der KPD) als Vorkämpfer und Helden der Revolution und seit 18 gedenken zu müssen, begibt sich nicht nur rechtlich, sondern auch politisch auf ein gefährliches Pflaster.“³⁷

„Bei den NATO-Marinen“, so fuhr er fort, „kann die Bundesmarine bald nicht mehr als zuverlässig gegenüber marxistisch-leninistischen Gegnern gelten, wenn sie selbst durch das Begehen eines feierlichen Gedenktages für Köbis und Reichpietsch eine solche marxistisch-leninistischen Tradition aufnimmt.“ Das war starker Tobak, aber er überzeugte in Teilen immer noch.

So hielt sich auch der Inspekteur der Marine Vizeadmiral Luther bei der anschließenden Vereidigung der Offizieranwärter im Oktober 1978 zurück. Im Mittelpunkt seiner Rede standen die Bundesflotte von 1848 und die von dieser verkörperten Ideale; 1918 erwähnte er eher beiläufig, auch wenn er natürlich die Notwendigkeit moderner Menschenführung betonte.³⁸ Einem Maaten an der Marineschule Mürwik war dies dann doch zu wenig, und er schrieb daher an den Bundesminister der Verteidigung, einen SPD-Mann, Hans Apel (1932–2011). Dessen Antwort zeigte, wie sehr auch die politische Führungsspitze des Bundesministeriums für Verteidigung den Kurs der Marine deckte: Die Antwort war in jeder Hinsicht ausweichend und sibyllinisch:

„Die Marine entzieht sich nicht ihrer eigenen Geschichte. Sie kann sich jedoch nicht bei dem bekannten Gebot zur Zurückhaltung in politisch kontroverse Auslegung historischer Vorgänge offiziell einschalten. Hier gilt das Wort des Inspektors der Marine, dass die historische Standortbestimmung unserer Marine nur in einer freien, geistigen Auseinandersetzung möglich ist. Mit anderen Worten: die Marineführung begrüßt und fördert das Interesse des einzelnen an der Historie, sie überlässt es aus Respekt vor der Meinungsfreiheit ihren Angehörigen jedoch eigene Stellung zu nehmen. Dass dieses Interesse an der Geschichte vorhanden ist, zeigt ihr Brief, für den deshalb zu danken ist.“³⁹

37 Stellungnahme des Leiters Lehre, Ausbildung und Forschung der Fachgruppe Führungslehre Marine, Kapitän zur See Dr. Heinsius vom 18.1.1977. Bundesarchiv BM 1, Nr. 9096.

38 Zur Rede des Inspektors vgl. die paraphrasierenden Äußerungen im Schreiben des zuständigen Referenten im Führungsstab Marine an den Maaten Wolfgang M. vom 21.11.1978. Bundesarchiv BM 1 Nr. 9096.

39 Ebd.

Und heute?

Heute sind diese Auseinandersetzungen Teil unserer Geschichte – nicht mehr und nicht weniger. Wer an die Marineschule geht, der sieht, wie unbefangen wir – die Marine und ihre Historiker mit und ohne Uniform – trotz mancher Unterschiede im Urteil damit umgehen. Matrosenmeuterei und Flottenvorstoß gehören seit nunmehr drei Jahrzehnten genauso zum Kanon der Ausbildung zum Offizier wie „Innere Führung“, Wehrrecht und Navigation. Und es dürfte keinen geben, der heute nicht weiß, welche Lehren er aus dieser Zeit ziehen sollte – für sich und für seine Rolle als angehender Marineoffizier. Maßstab dafür können nur die Werte des Grundgesetzes sein. Dass Zeitgenossen einst andere Bilder, Wertvorstellungen und „Traditionen“ im Kopf hatten, ist nur natürlich, aber auch „verzeihlich“, soweit sie nicht ins Verbrecherische abgeglitten sind wie die aus der Marine stammenden Mörder oder diejenigen, die am Aufbau einer Diktatur mitgeholfen haben. Gleiches gilt für jene, die die Matrosen, die in ihrer großen Mehrheit Demokraten und keine Anhänger eines bolschewistischen Regimes waren, für die Legitimation einer neuen Diktatur nach 1945 missbraucht haben. Der, soweit erkennbar, letzte „rote Matrose“ an der Endhaltestelle der S-Bahn in Straußberg und auf dem Weg ins damalige Ministerium der Verteidigung der DDR ist insofern ein gutes Beispiel für die Irrwege deutscher Geschichte und deren Instrumentalisierung durch Zuschreibungen, die allenfalls teilweise zutrafen. Als Historiker sollte man sich freilich hüten, Staatsanwalt und Richter zugleich zu sein. Entscheidend sind vielmehr das Verstehen und das eigene Handeln, was nicht heißt, zu verschweigen oder zu exkulpieren. Dann können wir auch unserer zu Recht immer wieder beschworenen Verantwortung durch Erinnern und damit den Matrosen von 1917/18 gerecht werden.

Die deutsch-dänische Grenze von 1920

Ungerecht, gerecht oder fair?

Hans Schultz Hansen

Historische Gerechtigkeit. Das ist ein Begriff, dem man sich als Historiker nur mit einer gewissen Demut nähern kann.¹ Den meisten Historikern fällt es wohl leichter, geschehene Ungerechtigkeiten zu identifizieren, zu analysieren, zu beurteilen und historisch einzuordnen, als mit Gerechtigkeit umzugehen – denn mit welchem Maßstab soll man die Vergangenheit messen – welche Kriterien müssen erreicht werden, bevor man Phänomene aus der Geschichte als gerecht bezeichnen darf?

Diese Schwierigkeiten wurden mir augenblicklich klar, als ich in Verbindung mit der hundertjährigen Wiederkehr der deutsch-dänischen Grenzziehung von 1920 in einem Fernsehinterview gefragt wurde, ob die Grenze von 1920 eine gerechte sei.

Der deutsch-dänische Grenzkonflikt – ein Überblick

Zunächst einige einführende Worte zur deutsch-dänischen Grenzproblematik.² Der Konflikt brach in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf, als auf einer Seite das Königreich Dänemark und auf deutscher Seite die Schleswig-Holstein-Bewegung und später Preußen das Herzogtum Schleswig beanspruchten, das auf Dänisch meist als Sønderjylland bezeichnet wird. Auf deutscher Seite stand Schleswig in enger Verbindung mit dem Herzogtum Holstein. Die schleswig-holsteinische Bewegung wünschte sich auch für Schleswig eine enge Verbindung der beiden Herzogtümer zum Deutschen Bund mit einer Ausdehnung Schlesiws bis zu einer Grenzlinie an der Königsau im Norden, bei weitgehender Unabhängigkeit von Dänemark. Die dänische Bewegung wollte zunächst die Position der dänischen Sprache im Herzogtum Schleswig stärken, aber bald kam dazu die Forderung nach einer engeren Einbindung Schlesiws in den Gesamtstaat Dänemark, mit einer südlicheren Grenze an der Eider. Im Revolutionsjahr 1848 formierten sich die Anhängerschaften der jeweiligen Positionen. In Nordschleswig, einschließlich Flensburg, aber ohne Tondern und Hoyer, überwogen Sympathien für die dänische Haltung, während im übrigen Schleswig

¹ Zu diesem Thema s. Ino Augsberg: Historische Gerechtigkeit. In: ZSHG 147 (2022), 7–38.

² Zur Einführung s. Hans Schultz Hansen: Demokratie oder Nationalismus. Politische Geschichte Schlesiws-Holsteins 1830–1918. In: Ulrich Lange (Hrsg.): Geschichte Schlesiws-Holsteins. Neumünster 2003, 427-485.



Abb. 1: Reichstagswahl Februar 1867. Rot markiert Gebiete mit dänischer Majorität, grün mit deutscher. Gedruckte Karte. Gezeichnet von N. A. Klein. Foto: Det Kongelige Biblioteks digitale samlinger.

und in Holstein die Sympathien für die deutsche Position dominierten. Die schon damals viel diskutierte Lösung der deutsch-dänischen Nationalgegensätze durch eine Teilung Schlesiws wurde aber von vielen Seiten zurückgewiesen, besonders von den Schlesiwschern selbst. Stattdessen wurden zwei Kriege geführt, die beiden Schlesiwschen Kriege, 1848 bis 1851 und 1864, ohne dass ein dauerhaftes Ergebnis erreicht werden konnte. Die Dänen vermochten nach 1851 nicht, die Herzogtümer durch eine gemeinsame Verfassung in der dänischen Monarchie zu halten. Die Preußen konnten zwar nach dem Krieg gegen Dänemark 1864 und gegen Österreich 1866 beide Herzogtümer in den preußischen Staat einbinden, aber anstelle der Schlesiws-Holstein-Frage trat jetzt die nordschlesiwsche Frage, denn die Dänischgesinnten in Nordschlesiws konnten sich weiterhin behaupten und den Germanisierungsversuchen widersetzen. Die sogenannte Nordschlesiws-Klausel in Artikel V des Prager Friedens von 1866 stellte den Bewohnern der nördlichen Distrikte Schlesiws eine Volksabstimmung über ihre Staatszugehörigkeit in Aussicht. Die wurde aber nie verwirklicht und ein Anspruch darauf 1878 in einem preußisch-österreichischen Abkommen aufgehoben, was die dänischgesinnten Nordschlesiwscher tief empörte. Für sie war das der Anlass die Verteidigung ihrer Nationalität langfristig anzugehen. Sie organisierten sich und nutzten engere Kontakte zum dänischen Mutterland und konnten so eine dänische Majorität vor allem auf dem Land behaupten. Die Stadt Flensburg, die bis zu den ersten Reichstagswahlen im Jahre 1867 noch eine leichte dänische Majorität aufwies, ging nach zwanzig Jahren für die Dänen dagegen endgültig verloren.



Abb. 2: H. P. Hanssen war 1906-1919 Mitglied des deutschen Reichstages für die dänischen Nordschleswiger und danach 1919-1920 Minister für Nordschleswigsche Angelegenheiten in der dänischen Regierung in Kopenhagen. In beiden Positionen befürwortete er eine Grenze im Einklang mit der Selbstbestimmungsrecht der Völker, indem die Wähler zu seinem im Voraus gezogene Grenzlinie Stellung nehmen sollten. Foto: Museum Sønderjyllands Mediearkiv.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Mit der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg wurde die Nordschleswig-Frage wieder neu gestellt.³ Es zeigte sich von Anfang an, dass keine einheitliche Position möglich war. Es herrschten nicht nur – wie zu erwarten – zwischen Deutschen und Dänen unterschiedliche Auffassungen, sondern auch unter den Dänischgesinnten beziehungsweise den Deutschgesinnten auf beiden Seiten traten in der Grenzfrage stark divergierende Positionen zutage. Diese Positionen manifestierten sich bald in politischen Bewegungen, die ihre Sache durch unterschiedliche Argumente zu *rechtfertigen* versuchten. Es kamen verschiedene Gerechtigkeitsbegriffe ins Spiel, die viele Schattierungen aufwiesen, sich dennoch in zwei Hauptrichtungen einteilen ließen: das historische Recht und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Das erste war besonders bei den Schleswig-Holsteinern seit dem 19. Jahrhundert tief verwurzelt, das zweite entwickelte sich seit dem Spätsommer 1864, und besonders seit 1866, zu einer politischen Tradition unter den dänischen Nordschleswigern.

3 Zur Grenzfrage 1918 bis 1920 s. Jan Schlürmann: 1920. Eine Grenze für den Frieden. Die Volksabstimmung zwischen Deutschland und Dänemark. Kiel-Hamburg 2019. Eine dänische Übersicht bietet Hans Schultz Hansen: Genforeningen. Aarhus 2019. Grundlegend bleibt immer noch Troels Fink: Da Sønderjylland blev delt 1918-1920, I-III. Aabenraa 1978-1979.

Noch vor Kriegsende, im Herbst 1918 wurde diese Argumentationslinie der Selbstbestimmung besonders vom dänischen Reichstagsabgeordneten in Berlin, Hans Peter Hanssen (1862–1936), vertreten.⁴ Seit der amerikanische Präsident Woodrow Wilson (1856–1924) mit seinen berühmten vierzehn Punkten vom Januar 1918 effektiv das Nationalitätenprinzip in der Friedensdiskussion eingebracht hatte, floss die dänische Tradition mit diesem Friedensdiskurs zusammen. Als sich die deutsche Niederlage im Laufe des Jahres 1918 mehr und mehr abzeichnete, wurde Wilsons Politik für die deutsche Regierung der einzige Hoffnungsträger für einen Verständigungsfrieden. Obwohl Nordschleswig nicht explizit von Wilson erwähnt worden war, gab dies den Forderungen Hanssens einen besonderen Auftrieb.

In seiner Rede vor dem Deutschen Reichstag am 23. Oktober 1918 spielte der Begriff Gerechtigkeit deshalb eine vorrangige Rolle. Hier forderte er „als Vertreter der dänischen Bevölkerung Nordschleswigs im Namen des Rechts und der Gerechtigkeit die Durchführung des § 5 des Friedensvertrags zu Prag und damit bei dem bevorstehenden Friedensschluss die endgültige Lösung der nordschleswigschen Frage auf Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker“.⁵

Hanssen verwendete das Wort Gerechtigkeit auch seinen dänischen Mitstreitern gegenüber. Als er für seine Pläne für eine Abstimmung en bloc in Nordschleswig intern im dänischen Wählerverein plädierte, schrieb er: „Das ist nach meiner Meinung ein klarer Standpunkt, der sowohl in guter Übereinstimmung mit dem bisher von uns gestellten Anspruch steht als auch mit der starken Losung dieser Zeit: Gerechtigkeit auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker.“⁶ Als mehrere Dänen im Jahre 1919 eine weiter südlich verlaufende Grenze forderten, zum Beispiel südlich von Flensburg oder entlang einer Linie Schleswig–Husum, beharrte er auf eine Grenzziehung auf Grundlage einer gerechten Teilung nach Nationalitäten. Gerechtigkeit blieb also für ihn ein Schlüsselbegriff.

Historisches Recht

Dänische Nationalisten forderten eine Grenze entlang des alten Danewerks. Dabei nutzten sie vor allem eine historische Begründung. Der Kopenhagener Arzt Jonas Collin (1877–1938) führte in einem Memorandum auf der Friedenskonferenz 1919 in Paris aus:

4 Hans Schultz Hansen: Genforeningens arkitekt. H. P. Hanssen 1914–1936 (Skifter udgivet af Historisk Samfund for Sønderjylland 118). Aabenraa 2020.

5 Quellen zur Geschichte der deutsch-dänischen Grenzregion/Kilder til den dansk-tyske grænseregions historie, IV: Der nationale Gegensatz/De nationale modsætninger 1914–1933. Aabenraa–Flensburg 2001, 114. Übersetzung.

6 Ebd., 120.



Abb. 3: Stellungnahme der Rendsburger „Landesversammlung“ vom 3. Juli 1919 gegen den Versailler Friedensbestimmungen für eine Abstimmung in Schleswig. Die Erklärung ist als ein Mittelalterliches Dokument mit Siegeln gestaltet und soll an den historischen Zusammengehörigkeit eines ungeteilten Schleswigs mit Holstein heranknüpfen. Foto: Rigsarkivet Aabenraa, Museumssamlingen.

„Seit den ältesten Zeiten ist Schleswig dänisches Land gewesen. Davon zeugen schon die Ortsnamen und die Runendenkmäler. Im Jahre 800 baute König Gottfried von Dänemark als Verteidigung gegen Karl den Großen, der sich die südlichsten Teile von Schleswig unterworfen hatte, den Grenzwall Danewerk. Die Anlage wurde in der Folgezeit von berühmten Königen und Königinnen weiter ausgebaut und gestärkt, so etwa um 950 von Königin Thyra Danebod und zweihundert Jahre später von König Waldemar dem Großen. Am Danewerk sind viele Schlachten zwischen den Dänen und den von Süden her anrückenden Feinden geschlagen worden. Im Jahre 1864 lagerte das dänische Heer am Danewerk, um die Preußen und Österreicher aufzuhalten – aber Dänemark war gegen diese beiden Großmächte allein. Der Ausgang des Krieges ist bekannt. Mit Gewalt und Unrecht verlor Dänemark Schleswig [...]“⁷

Collin sprach weiter von „Rechtsverletzungen“ in der neuesten Geschichte Schleswigs und fürchtete, dass eine Volksabstimmung nur diese bestätigen würden. Deshalb setzte er stattdessen auf die Stärke der Siegermächte: „Sie vertreten die Intelligenz und Gerechtigkeit der Welt. Ihre Entscheidung wäre unangreifbar.“⁸

7 Ionas Collins Memorandum zur Friedenskonferenz am 20.2.1919, Druck: Franz von Jessen: Haandbog i det slesvigske Spørgsmaals Historie II. Kopenhagen 1938, 89, 93. Übersetzung.
 8 Ebd.

Bekanntlich war die Sicht der Dinge auf deutscher Seite anders. Hier sprach man von einem „Gewaltfrieden“ und der „Siegerjustiz“ von Versailles. Unter den Gegnern Hanssens waren auch die deutschgesinnten Schleswiger, die sich im Deutschen Ausschuss für das Herzogtum Schleswig sammelten. Der Ausschuss widersprach, dass die Nordschleswig-Frage durch eine Abstimmung zu lösen sei:

„Die Karte zeigt, dass in Nordschleswig überall Deutsche und Dänen im Gemenge wohnen. Eine gerechte Scheidung des Besitzstandes ist nicht möglich. Nur in einem ganz beschränkten Gebiet ist eine überwiegend dänische Mehrheit vorhanden. Dazu kommt, dass das gesamte Herzogtum Schleswig ein historisch, politisch, wirtschaftlich und kulturell zusammengehöriges Ganzes ist. Eine Teilung würde des Landes altüberlieferte Rechte verletzen. Sie würde für die Deutschen, die dadurch unter dänische Herrschaft kämen, neues Unrecht schaffen.“⁹

Käme es dennoch zu einer Abstimmung, solle ganz Schleswig en bloc abstimmen. Hier kamen also auch Vorstellungen von Gerechtigkeit zur Sprache, indem vor allem historische Rechte als Argumentation gegen eine Teilung Schleswigs benutzt wurden. Dass es sich um ganz andere historische Argumente handelte als bei Collin, soll hier nur am Rande erwähnt werden.

Auf dänischer Seite formierte sich zudem eine sogenannte Flensburg-Bewegung, die mit einer Kombination von historischen Rechten und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker für ihre Ziele kämpfte. Die – allerdings knappe – dänische Majorität in Flensburg bei den ersten Reichstagswahlen im Jahre 1867 bildete hier den Kern der Argumentation. So forderte Chefredakteur Ernst Christiansen (1877–1941) im *Flensborg Avis*, dass die dänischgesinnten Einwohner Flensburgs „ihr einfaches Recht als Dänen“ bekommen müssten, „wenn es Gerechtigkeit gibt“.¹⁰

Abstimmung

Auf allen Seiten im deutsch-dänischen Grenzkonflikt wurden also die Begriffe wie Recht, Unrecht und Gerechtigkeit genutzt, und zwar mit mindestens zwei ganz verschiedenen

9 Hans Dietrich Lehmann: Der „Deutsche Ausschuß“ und die Abstimmungen in Schleswig 1920. Neumünster 1969, 314.

10 Ernst Christiansen: Flensborgs Ret. In: Grænsevagten 1918/19, 253. Übersetzung.

Bezügen: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das historische Recht. Schon das macht die eine eindeutige Beantwortung der Frage, ob die deutsch-dänische Grenzziehung von 1920 gerecht sei, schwierig.

Dass zwei Gegner beide das historische Recht für sich in Anspruch nehmen, aber zu ganz unterschiedlichen Deutungen der Geschichte gelangen, unterstreicht nur die wohlbekanntete Tatsache, dass sogenannte historische Rechte als Grundlage für Grenzziehungen nicht dienlich sind und deshalb auch nicht als Maßstab für die Gerechtigkeit bei Grenzziehungen infrage kommen.

Von diesem Blickwinkel aus betrachtet ergeben sich folgende Überlegungen: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker bietet Gerechtigkeit im Sinne einer weitestmöglichen Rücksichtnahme auf den Willen der Bevölkerung. Hier stellt sich die Frage, ob und inwieweit es bei der deutsch-dänischen Grenzziehung 1920 gelungen ist, dieses hohe Ideal in der Realität umzusetzen. Auch dazu sollen mehrere kritische Bemerkungen erwähnt werden.

Zum Ersten gab es bei der Abstimmung nur zwei Alternativen: Deutschland oder Dänemark. So wurde vorausgesetzt, dass sich alle Einwohner nach diesen beiden nationalen Identitäten orientieren könnten – dass sie für sie Sinn ergaben. Mit der wachsenden Polarisierung der schleswigschen Bevölkerung, besonders seit 1880, war das wohl häufig der Fall, aber es gab im Jahre 1920 noch immer Menschen, die sich aus verschiedenen Gründen – seien sie politisch oder religiös oder ganz privat – nicht nationalpolitisch engagieren konnten oder wollten.

Zum Zweiten musste die Freiheit des Wahlkampfes und der Abstimmung gesichert werden. Indem die deutschen Behörden durch eine internationale Kommission ersetzt wurden, war der Einfluss der deutschen Beamten minimiert. Bei der Wahlhandlung nahmen sowohl deutsch- wie auch dänischgesinnte Wahlbeobachter teil. Insgesamt gelang es, die Abstimmung nach demokratischem Standard durchzuführen.

Zum Dritten war der Abstimmungsmodus von sehr großer Bedeutung. Hanssen konnte die En-bloc-Abstimmung in Nordschleswig durchsetzen. Es wurde also in Nordschleswig als Ganzes abgestimmt. Dies bedeutete, dass mehrere Orte zu Dänemark kamen, obwohl sie eine deutsche Majorität aufwies. In den Städten Apenrade und Sonderburg war die deutsche Majorität nur gering, und die beiden Städte waren von dänischgesinnten Landbezirken umgeben. Aber im Kirchspiel Tingleff und besonders in der Kleinstadt Tondern, dem Flecken Hoyer und den Kirchspielen Hoyer-Land und Uberg waren größere deutsche Mehrheiten vorhanden, die wohl bei einer anderen, wenn auch nicht so gradlinig verlaufenden Grenze, bei Deutschland hätten bleiben können. Dies hätte praktische Probleme hervorgerufen, zum Beispiel für das Eisenbahnnetz und die Entwässerungssysteme, die

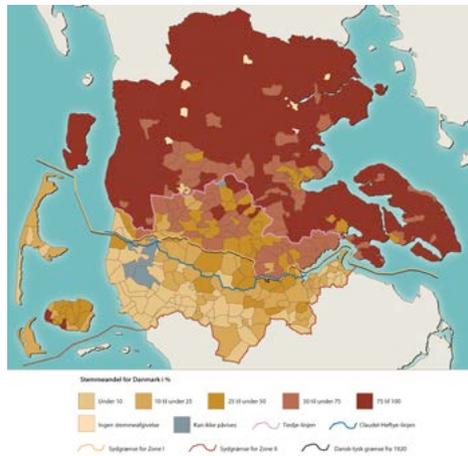


Abb. 4: Ergebnisse der Volksabstimmungen Februar und März 1920. Die Karte zeigt die dänischen Stimmenanteile in den verschiedenen Abstimmungsbezirken. Rot markiert dänischer, braun deutscher Majorität. Die vom Wattenmeer und durch die Flensburger Förde gehende Linie war die Südgrenze des en bloc Abstimmungsgebietes und wurde – obwohl es z. B. eine klare deutsche Majorität in Hoyer und Tondern gab – die neue deutsch-dänische Grenze. Karte gezeichnet von Jørgen Andersen. Abgedruckt in Hans Schultz Hansen: Genforeningen (Anm. 3), 60.

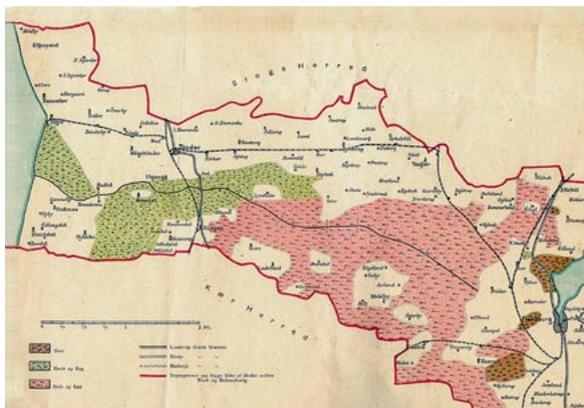


Abb. 5: Die „Clausen-Linie“ wurde schon um die Jahrhundertwende vom dänischen Historiker H. V. Clausen (1861-1937) gezogen. Er legte darauf Wert, dass die Linie durch dünn besiedelten Marsch-, Moor- und Heidegebiete lief. Foto: Franz von Jessen: Haandbog i det nordslesvigske Spørgsmaals Historie, 328/329.

Hanssen und der dänische Wählerverein vermeiden wollten. Zudem spielten bei ihnen auch Vorstellungen von einer „natürlichen Grenze“ eine Rolle. Der dänische Historiker und Grenzexperte Hans Viktor Clausen (1861–1937) hatte schon um die Jahrhundertwende seine „Clausen-Linie“ durch dünn besiedelte Marsch-, Moor- und Heidegebiete gezogen und sie als die Südgrenze Nordschleswigs bezeichnet. Sie war im November 1918 von Hanssen als Südgrenze des En-bloc-Abstimmungsgebietes übernommen worden.¹¹ Deshalb forderten Hanssen und der Wählerverein, die Wähler sollten bei der Abstimmung über dieser im Voraus gezogenen Grenze abstimmen. Ein solches Sanktions-Plebiszit wurde auch bei einigen der anderen Volksabstimmungen nach dem Ersten Weltkrieg angewendet. Im Fall Nordschleswig löste es aber nicht nur praktische Probleme, sondern bevorzugte zugleich den dänischen Bevölkerungsteil.

Ob dies alles nun die Abstimmung 1920 als demokratisches Ereignis kompromittierte, oder ob sie dennoch gerecht war, das war die Frage, die ich im anfangs erwähnten Fernsehinterview beantworten sollte.

Die Grenze von 1920 erfüllt nicht hundertprozentig das Ideal des unvoreingenommenen Selbstbestimmungsrechts. „Gerecht“ schien mir deshalb ein zu großes Wort zu sein. Deshalb antwortete ich, dass die Abstimmung und damit die Grenze von 1920 am besten mit dem dänischen Wort „rimelig“ – das im deutschen Sprachgebrauch etwa dem Wort „fair“ entspricht – zu bezeichnen wäre. Denn mit diesem Wort braucht man nicht wie bei „gerecht“ die Ereignisse mit einem idealen Maßstab zu messen; man kann sich erlauben mehrere, zum Teil inkompatible Faktoren, abzuwägen. Dies war sicher auch, was die internationale Plebiszit-Expertin Sarah Wambaugh (1882–1955) tat, indem sie die Abstimmung im deutsch-dänischen Grenzland nach gut zehn Jahren so bewertete:

“Denmark regards the matter as closed. Apparently Germany does also. For the rest of the world the plebiscite was so fair and so excellently administered that the Schleswig-Holstein Question, which caused three wars in the nineteenth century and rent the councils of Europe for some seventy years, has ceased to exist.”¹²

Dies mag auch hundert Jahre nach der Grenzziehung von 1920 Geltung haben.

11 Karte in Franz von Jessen (Hrsg.): *Haandbog i det nordslesvigske Spørgsmaals Historie*. København 1901, 328, 329.

12 Sarah Wambaugh: *Plebiscites Since the World War*, I. Washington 1933, 98.

„Kinderverschickung“

Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit

Helge-Fabien Hertz

„Kinderverschickung“ nach St. Peter-Ording

Im Frühjahr 2020 wurde der Bürgermeister der Gemeinde St. Peter-Ording, eines heute circa viertausend Einwohner und Einwohnerinnen umfassenden Kurortes an der Westküste Schleswig-Holsteins, von der sogenannten Heimortgruppe St. Peter-Ording der Initiative Verschickungskinder angeschrieben. Ein Treffen für den 4. Juni des Jahres wurde vereinbart. Was war passiert?

2019 drang ein bis dahin weithin unbekanntes, im gesellschaftlichen Diskurs nicht stattfindendes Thema in die breitere Öffentlichkeit vor – nicht zuletzt durch medienwirksame Reportagen wie die von Report Mainz: ¹ das Leid der sogenannten Verschickungskinder. Zwischen 1945 und 1990 wurden schätzungsweise über zehn Millionen (Klein) Kinder und Jugendliche der BRD und DDR zur Gesundheitsförderung auf zumeist sechswöchige Kuren in Kinderkurheime „verschickt“. Alleine in Westdeutschland gab es rund tausend solcher Kurheime mit zig Millionen Verschickungen. ² Etliche inzwischen erwachsene Verschickungskinder geben an, während ihres Kuraufenthaltes Gewalt erfahren zu haben und bis heute an Folgetraumata zu leiden. Die Brisanz des Themas wird vor dem Hintergrund des Gesamtkontextes deutlich: Es handelt sich um einen Prozess systematischer, ärztlich angeordneter Kinderzwangskuren unter staatlicher Ägide über beinahe ein halbes Jahrhundert hinweg, das – so dokumentiert es öffentlichkeitswirksam die Initiative Verschickungskinder ³ – bei vielen Leid verursacht hat. Allein in St. Peter-Ording gab es in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die 1990er-Jahre über vierzig solcher Verschickungsheime mit schätzungsweise rund 325.000 Verschickungen, und auch dorthin Verschickte berichten von zum Teil schweren Gewalterlebnissen.

1 URL: <https://www.swr.de/report/presse/verschickungskinder-kinder-kurheime-jahrzehntelang-von-ns-akteuren-geleitet-auch-ein-kriegsverbrecher-betreute-jahrelang-kinder/-/id=1197424/did=25325836/nid=1197424/miza1/index.html> (letzter Zugriff am 30.4.2021).

2 Vgl. Anja Röhl: Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt. Gießen 2021.

3 Verein Aufarbeitung und Erforschung von Kinder-Verschickungen: Verschickungsheime. Das vergessene Trauma. URL: <https://verschickungsheime.de/> (letzter Zugriff am 4.12.2023).

Bürgermeister Jürgen Ritter sicherte der Heimortgruppe St. Peter-Ording im Juni 2021 umfassende Aufklärung zu: „Die Gemeinde wird sich nun mit auf Spurensuche begeben und alle uns zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um zur Aufklärung der damaligen Geschehnisse beizutragen.“⁴ Hierzu wurden Peter Graeff (* 1966), Professor für Soziologie und empirische Sozialforschung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), und der Verfasser des vorliegenden Beitrags als Historiker mit der Durchführung einer einjährigen Studie beauftragt (2021/2022). In deren Rahmen standen die Durchführung von Interviews ebenso im Fokus wie die Auswertung von Quellenmaterial ganz unterschiedlicher Provenienz. Ziel war es, durch die synergetische Zusammenführung der Erkenntnisinteressen, theoretischen Konzepte sowie konkreten Methoden der Geschichts- und Sozialwissenschaften ein umfassendes Gesamtbild des Kinderkurwesens in St. Peter-Ording zu erstellen. Im Oktober 2022 präsentierte das Forscherteam seine Ergebnisse in St. Peter-Ording der Öffentlichkeit.⁵ Darauf aufbauend wurde eine Ausstellung entwickelt und am 10. Juni 2023 durch Johannes Albig (* 1983), Staatssekretär im Sozialministerium Schleswig-Holstein, im Museum Landschaft Eiderstedt in St. Peter-Ording eröffnet: *Kinderkurheime in St. Peter-Ording: Orte der Erholung, Orte der Gewalt?*⁶ Aufgrund der großen Resonanz und des anhaltenden Interesses wurde die

4 Vgl. Gemeinde St. Peter-Ording. Der Bürgermeister: Pressemitteilung zum Treffen mit Vertretern Initiative der Verschickungskinder am Freitag, 4. Juni 2021.

5 Pressespiegel (Auswahl): Stabsstelle Presse, Kommunikation und Marketing der Kieler Universität: Studie zur Kinderverschickung nach Sankt Peter-Ording. Schmalere Grat zwischen subjektiver Wahrnehmung und Wissenschaft. 2.11.2022. URL: <https://www.uni-kiel.de/de/detailansicht/news/20221102-studie-kinderverschickung> (letzter Zugriff am 27.2.2024); NDR: Verschickungskinder: Studie sieht keine Belege für systematische Gewalt. 11.10.2022. URL: <https://www.ndr.de/home/schleswig-holstein/Verschickungskinder-Studie-sieht-keine-Belege-fuer-systematische-Gewalt,verschickungskinder160.html> (letzter Zugriff am 27.2.2024); Welt: Studie zeigt Missbrauch an Verschickungskindern. 11.10.2022. URL: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article241538587/Studie-zeigt-Missbrauch-an-Verschickungskindern.html> (letzter Zugriff am 27.2.2024); Spiegel: Studie der Kieler Universität. Verschickungskinder in Sankt Peter-Ording waren seelischer und körperlicher Gewalt ausgesetzt. 11.10.2022. URL: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sankt-peter-ording-verschickungskinder-waren-laut-studie-der-universitaet-kiel-gewalt-ausgesetzt-a-953c425d-01ea-4049-83cc-072399e4c7ce> (letzter Zugriff am 27.2.2024) Süddeutsche Zeitung: Studie zeigt Missbrauch an Verschickungskindern. 11.10.2022. URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/geschichte-sankt-peter-ording-studie-zeigt-missbrauch-an-verschickungskindern-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221011-99-86860> (letzter Zugriff am 27.2.2024); sh:z: Studie zu St. Peter-Ording. Schwarze Pädagogik in Verschickungsheimen: So sehen das Kieler Forscher. 11.10.2022. URL: <https://www.shz.de/lokales/friedrichstadt/artikel/uni-erforscht-gewalt-an-verschickungskindern-in-st-peter-ording-43353741> (letzter Zugriff am 27.2.2024).

6 Vgl. zur Ausstellung sowie ihrer Eröffnung: Helge-Fabien Hertz: Kinderkurheime in St Peter-Ording: Orte der Erholung, Orte der Gewalt? In: Mitteilungen der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 105 (Herbst 2023), 10–19. Pressespiegel (Auswahl): Stabsstelle Presse, Kommunikation und Marketing der Kieler Universität: Eine Aufarbeitung ohne einfache Antworten. 13.6.2023. URL: <https://www.uni-kiel.de/de/detailansicht/news/158-kinderverschickung-ausstellung> (letzter Zugriff am 27.2.2024); Tagesschau: Schleswig-Holstein: Ausstellung: Kinderkurheime – Orte der Erholung oder der Gewalt? 25.6.2023. URL: <https://>

Ausstellung zwei Mal um ein halbes Jahr bis Ende September 2024 verlängert.⁷ Sie bleibt auch darüber hinaus online über die Homepage der CAU abrufbar.⁸ Eine zusätzliche Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Buchform ist in Arbeit.

Der Prozess der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas Kinderverschickung befindet sich noch in seinen Anfängen.⁹ Die ersten Veröffentlichungen gingen auf Betroffene selbst zurück, so auch im Falle von Anja Röhl (* 1955), die die Initiative Verschickungskinder ins Leben gerufen hat. Mit ihrem Buch *Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt*¹⁰ gibt sie den Verschickten, die negative Erfahrungen gemacht haben, eine vernehmbare Stimme und zeigt durch die Thematisierung erfahrenen Leids den großen Forschungsbedarf auf, den es unzweifelhaft gibt. Allerdings, so wird erkennbar, geht es weniger um eine ergebnisoffene Untersuchung des Geschehenen als vielmehr um die „Aufarbeitung und Anerkennung des Leids“. Als vordringliches Ziel gibt Röhl an, „den von dieser Gewalt in ihrer frühen Kindheit betroffenen Menschen *Gerechtigkeit* widerfahren zu lassen“, es gehe darum, dass „das *Unrecht* den Betroffenen gegenüber anerkannt werden kann“. ¹¹ Konkrete Formen der „Wiedergutmachung“ werden gefordert:

„Die meisten der bis heute Befragten wünschen sich Gedenktafeln und Steine in den betreffenden Kurorten und Straßen, sie wünschen sich Entschuldigungen und eine Verantwortungsübernahme der ehemaligen Träger, sie äußern, dass es ihnen ein wich-

www.tagesschau.de/inland/regional/schleswig-holstein/ndr-ausstellung-kinderkurheime-orte-der-erholung-oder-der-gewalt-100.html (letzter Zugriff am 27.2.2024); NDR: Neue Ausstellung in St. Peter-Ording zum Thema Verschickungskinder. 21.6.2023. URL: https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/schleswig-holstein_magazin/Neue-Ausstellung-in-St-Peter-Ording-zum-Thema-Verschickungskinder,shmag105994.html (letzter Zugriff am 27.2.2024); NDR Kultur: „Kinderkurheime in St. Peter-Ording“: Ausstellung über Orte der Gewalt. 13.6.2023. URL: <https://www.ndr.de/kultur/kunst/schleswig-holstein/Kinderkurheime-in-St-Peter-Ording-Ausstellung-ueber-Orte-der-Gewalt,kinderkurheime100.html> (letzter Zugriff am 27.2.2024); sh:z (Husumer Nachrichten): St. Peter-Ording: Neue Ausstellung über Verschickungskinder in Kinderkurheimen. Digital und im Museum in SPO. 15.6.2023. URL: <https://www.shz.de/lokales/husum/artikel/verschickungskinder-in-spo-neue-ausstellung-44917361> (letzter Zugriff am 27.2.2024).

7 News aus dem Rathaus. Kinderkurheime in SPO. Ausstellung über Kinderverschickung um ein halbes Jahr verlängert. Eider Kurier: 11/2023. 35.

8 Ausstellung: Kinderkurheime in St. Peter-Ording: Orte der Erholung, Orte der Gewalt? URL: <https://www.sozioogie.uni-kiel.de/de/professuren/professur-fuer-soziologie-und-empirische-sozialforschung/forschung/kinderkurheime-in-st-peter-ording-orte-der-erholung-orte-der-gewalt> (letzter Zugriff am 27.2.2024).

9 Vgl. v. a.: Marc von Miquel: Verschickungskinder in Nordrhein-Westfalen nach 1945. Organisation, quantitative Befunde und Forschungsfragen. URL: https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/studie-verschickungskinder_nrw.pdf (22.8.2024 2022); Hans-Walter Schmuhl: Kur oder Verschickung? Die Kinderkuren der DAK zwischen Anspruch und Wirklichkeit. München/Hamburg 2023.

10 Röhl (Anm. 2).

11 Ebd., 13 und 189; [hier und im Folgenden eigene Hervorhebungen, H.-F. H.].

tigstes Anliegen sei, künftige institutionelle Gewalt gegen Kinder gesellschaftlich zu vermeiden.“¹²

Auch monetäre Forderungen werden vorgetragen: „Wir streben kollektive Wiedergutmachung an [...] in Form von Beratungsstellen und Unterstützungsangeboten bei der Heimort-Recherche und Bürgerforschung. Wir brauchen runde Tische“ – obgleich „individuelle Entschädigungen“ nicht „vordringlichstes Thema“ seien.¹³ Solche Runden Tische wurden bislang in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg auf Landesebene eingerichtet; einen weiteren wird der Verfasser ab September 2024 in St. Peter-Ording koordinieren und gemeinsam mit Peter Graeff dokumentieren und wissenschaftlich auswerten. Mittlerweile fordert die Initiative auch die Einrichtung von Entschädigungsfonds, da es sich bei dem „Leid durch Verschickung um ein politisch-historisches Unrecht“ handle.¹⁴ Solche Fonds waren im letzten Jahrzehnt im Rahmen der Missbrauchsskandale in der Heimerziehung von den Sozialministerien der Bundesländer eingerichtet worden: der Fonds Heimerziehung West/Ost (2012–2018) sowie die Stiftung Anerkennung und Hilfe (2017–2022).

Inwieweit kann eine historiografische Rekonstruktion und Dokumentation der Geschehnisse in und um die Verschickungsheime den aus Betroffenenperspektive nachvollziehbaren Wünschen nach Herstellung historischer „Gerechtigkeit“ beziehungsweise nach Anerkennung geschehenen „politisch-historische[n] Unrecht[s]“ sowie nach „Entschädigung“ und „Wiedergutmachung“ nachkommen?

Historische Gerechtigkeit. Konzeptionelle Überlegungen zu einem theoretischen Konstrukt

Zur Beantwortung ist zunächst darzustellen, was unter historischer Gerechtigkeit verstanden werden kann und welche Konsequenzen daraus für die konkrete Forschungspraxis resultieren. Im von Stefan Jordan (* 1967) 2002 erstmals herausgegebenen *Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe* gibt es keinen Eintrag zu Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit oder verwandten Lexemen – keine relevanten Grundbegriffe für Historiker und Historikerinnen?

12 Ebd., 16 f.

13 Sabine Seifert: Wir Verschickungskinder. In: taz.de, 14.12.2021. URL: <https://taz.de/Kuraufenthalte-von-Kindern/15818643/> (letzter Zugriff am 3.12.2023).

14 „Zum Thema Entschädigungen“. URL: <https://verschickungsheime.de/zum-thema-entschaedigungen/> (letzter Zugriff am 15.10.2023). Die Heimortgruppe Verschickungskinder St. Peter-Ording vertritt diese monetären Forderungen nicht.

Da Gerechtigkeit in der Philosophie als zentrale Kategorie fungiert,¹⁵ soll im vorliegenden Beitrag von dem dort zu findenden Begriffsverständnis ausgehend nach den spezifischen Rahmenbedingungen historischer Gerechtigkeit gefragt werden. Darauf aufbauend wird anschließend dessen Anwendbarkeit auf das Thema Kinderverschickung diskutiert: Inwieweit kann dieses zur Herstellung historischer Gerechtigkeit beitragen? Bei Gerechtigkeit handelt es sich um einen abstrakten normativen Begriff, der zur Beurteilung verschiedener Typen konkreter Objekte sowie der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens insgesamt herangezogen wird:¹⁶ Personen, Handlungen, Urteile, Verfahren, Institutionen, abstrakte Theorien, Verteilungsvorgänge und zustände, Gabe und Gegengabe, Wettkämpfe – und ebenfalls von den Philosophen bedacht: historische Entwicklungen.¹⁷ All diese Entitäten können durch Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit gekennzeichnet sein, lassen sich also hinsichtlich des Faktors der Gerechtigkeit qualifizieren. Dabei kann grundsätzlich zwischen zwei Ansätzen unterschieden werden: dem auf Platon zurückgehenden individualzentrierten, absoluten Ansatz (gerecht ist, wenn jeder Mensch für sich genommen das erhält, was er verdient) und der auf Aristoteles zurückgehenden komparativen, interpersonalen Herangehensweise (gerecht ist die Gleichbehandlung gleicher Fälle). Von der Wahl des Maßstabs hängt ab, was als objektiv gerecht beurteilt wird und was nicht.¹⁸

Welche Rolle kann das Konzept von Gerechtigkeit nun für historisch Forschende spielen? Zunächst: Historiker und Historikerinnen sind keine Rechtsanwältinnen, Staatsanwältinnen oder gar Richter, weder Detektive noch Enthüllungsjournalisten oder Agenten spezieller Institutionen oder Interessengruppierungen, deren Hauptaufgabe in der systematischen Durchleuchtung der Vergangenheit nach der Umsetzung von Gerechtigkeit beziehungsweise geschehenem Unrecht liegen würde. Trotzdem nimmt das Konzept Gerechtigkeit für Historiker und Historikerinnen notwendigerweise immer dann einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert ein – sei es implizit oder explizit –, sobald

15 Vgl. Oswald Schwemmer: Gerechtigkeit. In: Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Bd. 3. Stuttgart 2008, 97–102; Martin Gessmann (Hrsg.): Gerechtigkeit. In: Philosophisches Wörterbuch. 23., vollständig neu bearbeitete Aufl. Stuttgart 2009, 260–262; am ausführlichsten behandelt bei Christoph Horn: Gerechtigkeit. In: Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe. Bd. 2. Freiburg im Breisgau 2011, 933–947. Auch in der christlichen Theologie spielt das Konzept eine wichtige Rolle. Diese wird hier vernachlässigt, da sie weniger Überschneidungen mit der Idee historischer Gerechtigkeit aufweist.

16 Vgl. Schwemmer (Anm. 15), 97; Gessmann (Anm. 15), 260.

17 Vgl. Horn (Anm. 15), 933 f.

18 Der komparative Maßstab reicht für sich genommen nicht aus. Bei einer Entkoppelung vom individualisierten Ansatz wäre etwa die unverschuldet schlechte Behandlung einer Gruppe von Menschen als gerecht zu klassifizieren, sofern diese nur einheitlich erfolgte („Argument der Irrelevanz von Gleichheit“): ebd., 944. Dem wäre die Vorstellung eines Anspruchs auf Grundrechte und Grundfreiheiten gegenüberzustellen: vgl. ebd., 942.

über die bloße (Re-)Konstruktion vergangener Fakten, Ereignisse und Prozesse hinausgehende Sinndeutungen vorgenommen werden. Geschichtsschreibung wird nicht zum Selbstzweck betrieben, sondern, um Orientierung in der Gegenwart zu schaffen und Handlungsperspektiven für die Zukunft aufzuzeigen. Aus dieser Bezogenheit der Geschichtsschreibung auf Gegenwart und Zukunft resultiert der normative Charakter von Geschichtsschreibung. Beispielsweise gibt es heute keine bessere „Schule der Demokratie“ als die reflektierte Auseinandersetzung mit vergangenen Gesellschafts- beziehungsweise Herrschaftsformen, und zwar mit Positiv- ebenso wie mit Negativbeispielen.

Geschichte ist als „theoriegeleitete Konstruktion“¹⁹ der Vergangenheit zu verstehen. Geschichte existiert also nicht *per se*, sondern wird konstruiert, und „den Grundriss für diese Konstruktion liefert der theoretische Bezugsrahmen. Ohne theoretischen Ausgangspunkt gibt es keine Geschichte.“²⁰ Wenn Gerechtigkeit als zentraler normativer Grundbegriff gegenwärtiger Realitätskonstruktionen anzusehen ist, muss ein entsprechendes theoretisches Gerechtigkeitskonzept auch für vergangene Wirklichkeit angelegt werden können. Ausgangspunkt sind dabei in der Regel (vermeintlich) geschehenes Unrecht und verursachtes Leid, deren Spektrum ganz unterschiedliche Ausprägungsformen von kleineren Ungerechtigkeiten über Vergehen bis hin zu schweren Verbrechen umfasst, an die die Gerechtigkeitsfrage retrospektiv herangetragen wird. Zentrale Begriffe sind: Aufarbeitung und Anerkennung, Wiedergutmachung und Entschädigung, Erinnern und Gedenken (Lehren ziehen) sowie strafrechtliche Ahndung. Bei der Frage nach historischer Gerechtigkeit geht es also primär um die Feststellung geschehenen Unrechts und die Reaktion auf geschehenes Unrecht, das auf der Grundlage eines spezifischen Gerechtigkeitskonzepts herausgearbeitet wird.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Vorstellungen von Werten und insbesondere Normen, verstanden als von der Mehrheit einer Gesellschaft getragene Vorstellungen das soziale Zusammenleben und Handeln betreffend, zeitbedingten Änderungseinflüssen und Aushandlungsprozessen unterliegen, die zu Wandlungserscheinungen des Kanons akzeptierter Normierungen führen. Daraus resultiert die ebenso entscheidende wie komplexe Frage: Sind bereits (möglicherweise vor sehr langer Zeit) stattgefundene Handlungen und vergangenes soziales Leben nach den zeitgenössischen oder nach den gegenwärtig geltenden normativen Vorstellungen zu bewerten? Überführen Ereignisse

19 Thomas Welskopp: Theorien in der Geschichtswissenschaft. In: Gunilla Budde/Dagmar Freist/Hilke Günther-Armdt (Hrsg.): Geschichte. Studium – Wissenschaft – Beruf. Berlin 2008, 138–157, 143.

20 Ebd.

also ihren zeitgenössischen Gerechtigkeitsstatus beim Übergang von der Gegenwart in die Vergangenheit, bei dieser Änderung ihres Aggregatzustands? Oder verlieren sie diesen zugunsten retrospektiver Neuattribuierungen des dann in der jeweiligen Gegenwart geltenden Verständnisses von (Un)Gerechtigkeit? Es handelt sich hierbei um eine historiografische Frage grundsätzlicher Natur, die immer wieder im Zentrum von Auseinandersetzungen steht, jüngst beispielsweise im Rahmen der Kolonialismus-Debatte.²¹

Sowohl für die Anwendung gegenwärtiger als auch für die zeitgenössischer Normvorstellungen ließen sich gute Gründe anführen. Für die Berücksichtigung aktueller Normierungen spricht insbesondere deren Weiterentwicklung und Anpassung an gewandelte, aktuelle ethische und moralische Standards, wodurch (aus heutiger Perspektive) ungerechte historische Normen überwunden werden können. Anders könnte Geschichtsschreibung ihren Anspruch, Gegenwartsorientierung und Zukunftsperspektivierung zu leisten, kaum einlösen. Es gehört zum Aufgabenfeld von Geschichtsschreibung, vergangene Normvorstellungen zu hinterfragen und auf den Prüfstand zu stellen. Auf der anderen Seite kann soziales Handeln nur aus der jeweiligen Zeit heraus verstanden werden, Handeln nur vor dem Hintergrund seiner Einbettung in zeithistorische soziale Strukturen verstanden und angemessen beurteilt werden. In diesem Sinne sind – mit Reinhard Koselleck gesprochen – stets der zeitgenössische „Erfahrungsraum“ sowie der „Erwartungshorizont“ einzubeziehen, wobei ersterer die „gegenwärtige Vergangenheit, deren Ereignisse einverleibt worden sind und erinnert werden können“, meint und letzterer „auf das Noch-Nicht, auf das nicht Erfahrene, auf das nur Erschließbare“ abzielt.²² Der Erwartungshorizont fungiert als „Linie, hinter der sich künftig ein neuer Erfahrungsraum eröffnet, der aber noch nicht eingesehen werden kann. Das Erschließbare der Zukunft stößt trotz möglicher Prognosen auf eine absolute Grenze, denn sie ist nicht erfahrbar.“²³ Einen Maßstab für gerechtes Handeln anzulegen, der für damalige Zeitgenossen weder aus ihrem Erfahrungsschatz noch dem Raum des Denkbaren antizipierbar war, wäre anachronistisch und darin nicht gerecht. Daraus folgt, dass für (Un)Gerechtigkeits-Einordnungen stets zu rekonstruieren ist, was im jeweiligen Untersuchungszeitraum als gerecht oder ungerecht galt, welches soziale Normgefüge also wirkmächtig war.

21 Vgl. u. a.: Olaf Zimmermann/Theo Geißler (Hrsg.): Kolonialismus-Debatte: Bestandsaufnahme und Konsequenzen. Berlin 2019.

22 Reinhart Koselleck: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*. 4. Aufl. Frankfurt/Main 2000, 354 f. Vgl. zu den beiden Begriffen: ebd., 349–375.

23 Ebd., 356.

Die Formulierung einer allgemeingültigen Handlungsmaxime in Bezug auf das ange-deutete Maßstabsdilemma dürfte vor dem Hintergrund der Heterogenität der vielen denk-baren, einzigartigen Anwendungsszenarien kaum möglich sein. Zielführender scheint eine jeweils fallspezifische Abwägung zu sein, die die themenabhängige Möglichkeit der Kombinierung historischer und gegenwärtiger Normierungen zulässt. Beispielsweise ver-bietet sich eine abwägend „neutrale“ Behandlung des totalitären nationalsozialistischen Herrschaftssystems aus dem Kanon damals geltender Normvorstellungen heraus vor dem Hintergrund der heutigen demokratischen Grundordnung und des heutigen Wissens um den Nationalsozialismus von vornherein. Nationalsozialistisches Engagement wird nicht retrospektiv durch den Hinweis darauf legitimiert werden können, dass solches eben dem damaligen Zeitgeist, bis zu einem gewissen Grad also weithin geltenden Normierungen entsprach. Individuen und Kollektive schaffen solche Normen erst. Dennoch ist das Han-deln damaliger Akteure vor dem Hintergrund damals wirkender sozialer Mechanismen zu beleuchten, wie sie in den letzten Jahrzehnten intensiv am Beispiel sozialer Aushandlungs-prozesse im Rahmen der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ behandelt wurden.²⁴

Gerechtigkeit im Kontext von Kinderverschickung

Welche Rolle kommt dem Konzept historischer Gerechtigkeit im Zusammenhang mit dem Thema Kinderverschickung zu? Die Frage nach Gerechtigkeit wird an verschiede-nen Stellen virulent. Zunächst rückt die oben skizzierte, offensiv vorgetragene Forde-rung der Initiative Verschickungskinder ins Blickfeld: die „Anerkennung des Leids“, des „Unrecht[s]“, die Herstellung von „Gerechtigkeit“. Verfolgt wird vonseiten der Betroffe-nen damit ein Konzept „*korrektive[r]* oder *rektifizierende[r]* Gerechtigkeit“: der „Aus-gleich relevanter (in der Regel unverschuldeter oder fremdverschuldeter) Nachteile oder Handicaps“, wobei mitunter auch die Möglichkeit einer „*retributive[n]* oder *Straf-gerechtigkeit*“ im Raum steht („Gerechtigkeit verstanden als Äquivalenz von krimineller Tat und Strafe“).²⁵ Diese Form der Herstellung von Gerechtigkeit, die explizit eingefor-derte „Wiedergutmachung“, vermag die Erforschung der Vorgänge nicht zu realisieren. Adressiert wird dabei nicht die Wissenschaft, sondern adressiert werden Kommunen und Länder (Politik), Heimträger und andere Beteiligte (Institutionen) sowie im Fall strafrechtlicher Relevanz die Rechtsprechung (Gerichtbarkeit).

24 Vgl. u. a. Janosch Steuer: Was meint und nützt das Sprechen von der „Volksgemeinschaft“? Neue Literatur zur Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus. In: Archiv für Sozialgeschichte 53 (2013), 487–534.

25 Horn (Anm. 15), 935, Hervorhebungen im Original.

Was Forschung leisten kann und auch in diesem Fall möchte, ist die Schaffung einer evidenzbasierten Grundlage für solche Prozesse. Einerseits sind hierfür die Vorgänge und Vorfälle in den Kinderverschickungsheimen ergebnisoffen anhand auszuweisender, überprüfbarer Kriterien möglichst detailliert zu rekonstruieren und innerhalb ihrer zeithistorischen Strukturen und Netzwerke zu verorten (Empirie). Damit zusammenhängend sind andererseits Eckpunkte für ein spezifisches Konzept von (Un)Gerechtigkeit zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die vergangenen Ereignisse beurteilt werden können – schließlich bildet die Idee der Gerechtigkeit als „eine unserer zentralen normativen Vorstellungen in Ethik und Politischer Philosophie“²⁶ unseren „Beurteilungsmaßstab für Handlungsnormen“ und „soziale Regeln“²⁷ (Theorie). Dieser Aspekt fand im Diskurs bislang zu wenig Beachtung. Es steht zu vermuten, dass die diesbezüglich kursierenden Vorstellungen stark differieren – selbst unter Betroffenen sind die Ansätze, was unter Gerechtigkeit zu verstehen ist und in welchen Formen sie ihnen widerfahren könne, sehr heterogen. Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit der Thematik sollte bei der Erörterung des Verständnisses von historischer (Un)Gerechtigkeit ansetzen. Hieran sollten alle am Diskurs beteiligten Gruppen partizipieren sowie ihre Ideen von Konzeptvorstellungen transparent machen und zur Diskussion stellen. Im Folgenden werden auf der Grundlage der Studie zur Kinderverschickung nach St. Peter-Ording als erste Annäherung an ein (Un)Gerechtigkeitskonzept zum Phänomen Kinderverschickung zehn Fragen, Hypothesen und Thesen formuliert, die in diesem Zusammenhang von Relevanz sein können.

(1) Der Reflexion und Offenlegung sowie dialogischen Verständigung über den Beurteilungsmaßstab kommt im Zuge der Aufarbeitung dieses Massenphänomens eine zentrale Bedeutung zu. Denn – anders als beispielsweise bei der Aufarbeitung der Heim-erziehungsskandale der 1950er und 60er Jahre nach der Jahrtausendwende – scheint das Gros der heute von Verschickungskindern berichteten Gewalterfahrungen innerhalb des Rahmens der damaligen, nicht jedoch heutigen Normvorstellungen verortet werden zu können. Davon ausgenommen sind Fälle von extremer, damals wie heute prinzipiell strafrechtlich relevanter, mutmaßlich jedoch fast immer verjährter Gewaltformen. Sie gehören zum Gesamtbild dazu, dürften quantitativ aber eine untergeordnete Rolle spielen.²⁸

26 Ebd., 933.

27 Schwemmer (Anm. 15), 97.

28 Vgl. dazu bald Helge-Fabien Hertz: „Kinderverschickung“ 1945–1990: Forschung im Spannungsfeld von Betroffenenverbänden, Citizen Science und medialer Berichterstattung. Ein Problemaufriss. In: INDES. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 3/2024 mit dem Schwerpunkt „Kindheit“ (in Vorbereitung). Bezüglich der strafrechtlichen Ahndung plädiert Hans-Walter Schmuhl dafür, sich „an de[m] Maßstab der zeitgenössischen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu orientieren.“ Schmuhl (Anm. 9), 260.

(2) In der Nachkriegszeit existierten andere Erziehungsnormen und Vorstellungen von der Rolle des Kindes, aber auch andere Erfordernisse in der Gesundheitsfürsorge als heute, auf die mit den Kinderkuren reagiert wurde. Erkennbar wird dieser soziale Wandel anhand der Entwicklung von Kinderkuren über Mutter-Kind-Kuren bis hin zu Vater-Kind-Kuren oder auch Mutter-Vater-Kind-Kuren beziehungsweise Familienkuren. Diese Entwicklung trägt nicht nur einem gewandelten Familienbegriff, sondern auch der Einsicht in die Problematik Rechnung, Klein- und Kleinstkinder wochenlang alleine auf Kur zu schicken.

(3) Es ist ein individualzentrierter, absoluter Maßstab für Gerechtigkeit anzulegen, kein komparativer, interpersonaler. So ist im Hinblick auf die zumeist als Kinder Verschickten prinzipiell von einem Recht auf eine gesunde, unversehrte, geborgene und würdevolle Kindheit auszugehen, auf die jedes Individuum einen Anspruch hat. Dies stellen Vertreter und Vertreterinnen der Initiative Verschickungskinder zu Recht in den Vordergrund.²⁹ Daraus folgt, dass auch die Frage nach zugefügtem Unrecht fallspezifisch zu betrachten ist.

(4) Im Zentrum der Gerechtigkeitsfrage stehen beim Thema Kinderverschickung die Rekonstruktion von den Kurkindern zugefügter Gewalt sowie ihre Einordnung. Es erscheint geboten, einerseits weitgefaste Begriffe, die für das Gerechtigkeitskonzept von Relevanz sind – wie Gewalt oder Schwarze Pädagogik –, zu definieren, andererseits die Gewalterfahrungen in spezifische Gewaltformen auszudifferenzieren, den Gewaltkomplex also zu systematisieren. Welche Gewaltformen kennzeichneten das Kinderkurwesen in besonderem Maße, welche weniger? Wie ist in diesem Zusammenhang die Tatsache einzuordnen, dass sich – gemessen an der Anzahl der Verschickungskinder – trotz breiter medialer Berichterstattung und etablierter Kommunikationskanäle wie Foren bislang nur ein kleiner Teil von ihnen zu Wort gemeldet hat? Auf der Grundlage entsprechender Quantifizierungen kann das Wesen des Komplexes erfahrener Gewalt deutlicher und einordbarer werden. Welche der Formen galten schon damals als Gewalt, welche seinerzeit als gangbares Mittel der Gesundheitsfürsorge beziehungsweise Erziehung? Hinsichtlich letzterer Formen stellt sich die bereits unter Punkt 1 aufgeworfene Frage, ob eine Einordnung auf Grundlage zeitgenössischer oder gegenwärtiger Normvorstellungen erfolgen sollte; die Auffassungen haben sich im Lauf der letzten rund achtzig Jahre zum Teil stark gewandelt. Erkennbar wird dies beispielsweise anhand der Körperstrafe, die heute ethisch nicht mehr vertretbar, sogar von strafrechtlicher Relevanz ist, ins-

29 Vgl. u. a. Röhl (Anm. 2), 17.

besondere bis in die 1970er-Jahre hinein jedoch gängiger Bestandteil autoritärer Erziehungsmethoden war. Die zeithistorischen Kontexte der einzelnen das Kinderkurwesen kennzeichnenden Gewaltformen sind präzise auszuleuchten, um auf dieser Grundlage begründet entscheiden zu können, auf welcher Normengrundlage das damalige Handeln zu beurteilen ist; die Rekonstruktion und die Einbeziehung zeitgenössischer Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte ist integraler Bestandteil des Bewertungsprozesses. In diesem Zusammenhang sind auch zeitgenössische Empfehlungen von Fachleuten der Pädiatrie, Balneologie, Pädagogik und anderer verwandter Bereiche zu untersuchen: Auf welchem Stand befanden sich diese Disziplinen, welchen Entwicklungen durchliefen sie, welche Empfehlungen gaben damalige Ärztinnen und Ärzte, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus? Welche Aufgaben waren den Kurheimen zugedacht? Und inwieweit deckten sich die Praktiken in den Kinderkurheimen mit medizinischen Empfehlungen? Welche Implikationen resultieren daraus für die Bewertung der Vorgänge? Und welche Bedeutung ist darüber hinaus der Frage nach dem medizinischen Erfolg der Kuren beizumessen, also der Frage, wie viel Leid durch die Kuren verhütet werden konnte?

(5) Historische Gerechtigkeit erfordert Differenzierung. Es ist daher erforderlich, das einen Zeitraum von rund fünfzig Jahren umfassende Phänomen der Kinderverschickung auch gezielt im Hinblick auf Kontinuitäten und Wandlungserscheinungen zu untersuchen (Längsschnitt). Lassen sich voneinander abgrenzbare Phasen ausmachen? Ebenso sind zeitgleiche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Kurheimen derselben oder auch unterschiedlicher Regionen zu beleuchten (Querschnitt).

(6) Das Thema Kinderverschickung befindet sich noch am Anfang seiner wissenschaftlichen Aufarbeitung. Ein zentrales Moment liegt dabei im Desiderat nach unvoreingenommener Multiperspektivität begründet. Ein umfassendes Konzept von Gerechtigkeit setzt die Einbeziehung der Perspektiven und Erinnerungen aller beteiligten Personengruppen voraus, zumal diese selbst als überaus heterogen zu begreifen sind: Verschickungskinder mit negativen und/oder positiven Erfahrungen, das Heimpersonal (Heimleitungen, „Tanten“, weitere Mitarbeitende) sowie nicht direkt in den Heimbetrieb involvierte Beobachtende (insbesondere Einwohnerinnen und Einwohner, Touristinnen und Touristen) mit ihren jeweils ganz unterschiedlichen kollektiven sowie individuellen Erfahrungsräumen und Erwartungshorizonten. Pauschale Täter-Opfer-Dualismen werden der Komplexität des Gegenstandsbereichs und damit auch vielen der involvierten Personen nicht gerecht. Zu heterogen sind die Berichte. Und auch dem Heimpersonal ist prinzipiell ein Anspruch auf historische Gerechtigkeit zuzuerkennen. Dabei

ist zu berücksichtigen, dass autobiografische Selbstzeugnisse – mit Pierre Bourdieu gesprochen –³⁰ als individualisierte Ex-Post-Konstruktionen aufzufassen sind, als Versuch der eigenmächtigen Gestaltung der Vergangenheit, die sowohl der Urheberin oder dem Urheber als auch der potenziellen Rezipientin oder dem potenziellen Rezipienten eine vermeintliche Kohärenz des eigenen Lebens suggerieren und darin sinnstiftend sein sollen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Frage nach erfahrener (Un)Gerechtigkeit. Zudem sind Erinnerungen fragil.³¹ Was folgt aus den Erkenntnissen der neuen Gedächtnisforschung für die Aufarbeitung des Themas Kinderverschickung?

(7) Große Bedeutung kommt der Frage zu, warum die Erinnerungen von Verschickungskindern und ehemaligem Heimpersonal insgesamt so weit auseinanderliegen. Es erscheint angebracht, diese Divergenz der Erfahrungsräume ernst zu nehmen, anstatt kurzerhand Lüge aus Selbstschutz beziehungsweise Effekthascherei zu Entschädigungszwecken zu unterstellen. Während sich Vertreterinnen und Vertreter des ehemaligen Heimpersonals bei der Erinnerung an die damalige Zeit in ihr erwerbstätiges Erwachsenenalter zurückversetzen und den zeithistorischen Kontext, in dem sie in den Kinderkurheimen jahre- oder gar jahrzehntelang gewirkt haben, mitdenken (etwa soziale Interaktionsnormen und -formen, medizinische Vorgaben und erzieherische Methoden, Alltag, Kollegium, Kindergruppen), erinnern sich Verschickungskinder altersbedingt oftmals nur an einzelne (zumeist negative, besonders stark eingeprägte) Ausschnitte der Kur und zwar aus der Kindesperspektive heraus, ohne den zeithistorischen Kontext miterinnern zu können. Die Erfahrungsräume von Verschickungskindern und Heimpersonal treten damit auseinander. Nicht vorhandene Erinnerungen an damalige soziale Normen könnten überdies die Übertragung gegenwärtiger Normvorstellungen auf die Vergangenheit begünstigen, zumal sich viele Verschickungskinder erst jetzt im Rahmen der breiten medialen Berichterstattung wieder an Ereignisse ihrer Kur erinnern. In diesem Sinne könnte die Frage nach gewandelten sozialen Standards nicht nur zur Beurteilung, sondern auch zur Erklärung des Phänomens Kinderverschickung von Relevanz sein.

(8) Verschiedentlich wurde auf die Diskrepanz zwischen den Berichten von Betroffenen und dem überlieferten Archivmaterial hingewiesen, in dem kaum einmal Gewaltberichte Niederschlag gefunden haben. Der Frage nachzugehen, was genau aus welchen

30 Pierre Bourdieu: *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. 1. Aufl. Frankfurt/Main 1998, 76.

31 Ausstellung (Anm. 8), *Positive Erinnerungen an Kinderkuren in St. Peter-Ording*. URL: <https://www.sozio-logie.uni-kiel.de/de/professuren/professur-fuer-soziologie-und-empirische-sozialforschung/forschung/kinderkurheime-in-st-peter-ording-orte-der-erholung-orte-der-gewalt/positive-erinnerungen-an-kinderkuren-in-st-peter-ording> (letzter Zugriff am 27.2.2024).

möglichen Gründen nicht überliefert wurde, dürfte sich als weiterführend erweisen. Denkbar wären ebenso Aktenbereinigungen wie auch das ausgebliebene Anfallen von entsprechendem aktenrelevanten Schriftgut, das heißt elterlicher Beschwerden oder anderweitiger Berichte von Gewalt.

(9) Mit den Forderungen nach Wiedergutmachung und Entschädigung, der Herstellung so verstandener Gerechtigkeit, stellt sich die Frage nach der Feststellung von Verantwortlichkeiten, etwa des Staates oder ehemaliger Träger. Denn entsprechende Forderungen setzen fehlerhaftes Verhalten voraus, das präzise benannt werden sollte. Analog zur (Un)Gerechtigkeitsfrage stellt sich auch hier die Frage nach dem Beurteilungsmaßstab (zeitgenössisch oder gegenwärtig). Kann ein Staat, der auf der Grundlage eines breiten Konsenses unter den Fachleuten handelt, retrospektiv in die Verantwortung genommen werden? Bei schätzungsweise mehr als zehn Millionen Verschickungen stellt sich zudem das Problem der Erfassung beziehungsweise Überprüfung und Umsetzung.

(10) Die Analyse historischer Gerechtigkeit birgt auch das Potenzial, Handlungsperspektiven für die Zukunft entwickeln zu können: Welche Lehren können aus der Vergangenheit gezogen werden? Da das Konzept der Kinderverschickung bereits überwunden ist, rückt die Thematisierung möglicher struktureller Momente institutionalisierter Gewalt in den Fokus, anhand derer systemische Perspektiven für die Zukunft aufgezeigt werden können: Welche Mechanismen existierten auch neben dem Kinderkurheimwesen und sind womöglich noch heute wirkmächtig (zum Beispiel Internatswesen, kirchliche Einrichtungen)? Kennzeichneten strukturelle Faktoren „totaler Institutionen“ (Erving Goffman, 1922–1982) das Kinderkurwesen und wenn ja, welche? Lassen sich Konzepte zur Überwindung gewaltfördernder Strukturen ableiten? Zukunftsperspektiven basieren notwendigerweise auf gegenwärtig vorherrschenden Normen und werden in Auseinandersetzung mit historischen Ereignissen, Prozessen und Normierungen entwickelt.

Fazit: Zum Spannungsfeld historischer Gerechtigkeit

Die Frage, wie historische Gerechtigkeit im Falle der Kinderverschickung nach 1945 aussehen könnte, ist vielschichtig. Ein zentraler Aspekt bezieht sich auf den Beurteilungsmaßstab von Gerechtigkeit: Sollten zeitgenössische und/oder gegenwärtige soziale Normenvorstellungen zum Tragen kommen? Damit die Aufarbeitung dieses Themas von gesamtgesellschaftlicher Relevanz gelingen kann, sollte diese Frage Gegenstand eines Dialogs zwischen allen beteiligten Personengruppen sein. Aus Sicht des Historikers ist

dafür zu plädieren, zeitgenössische Perspektiven und Normierungen einzubeziehen, also nach damaligen Erfahrungsräumen und Erwartungshorizonten zu fragen und den historischen sozialen Kontext auszuleuchten. Dies soll keineswegs den Blick darauf verstellen, dass es eine Reihe an Fällen gibt, die auch nach damaligen Maßstäben unzweifelhaft als gewaltvoll zu identifizieren sind. Wo individuelles Unrecht erkannt wurde, ist nicht nur Hilfe zu leisten, sondern auch über Formen von „Wiedergutmachung“ nachzudenken.

Weitgehender Konsens dürfte in Bezug auf die Richtigkeit der erfolgten Abschaffung des Kinderkurkonzepts vorherrschen. Die mehrwöchige Trennung von Klein- und Kleinstkindern von ihrem Elternhaus und gesamten sozialen Umfeld hat viel Leid verursacht; viele der damaligen Formen der Gesundheitsförderung sowie Erziehungsmethoden werden heute aus gutem Grund nicht mehr empfohlen. Dieses Kapitel der deutschen Nachkriegsgeschichte ist umfassend aufzuarbeiten, die daraus resultierenden Leiden vieler Verschickungskinder von der Gesellschaft anzuerkennen und dem bislang vernachlässigten Thema ein Platz in der deutschen Gesellschaftsgeschichte einzuräumen. Eine Form dieser Anerkennung wurde mit der Sonderausstellung *Kinderkurheime in St. Peter-Ording: Orte der Erholung, Orte der Gewalt?* realisiert, die sich des Themas annimmt und auch Verschickungskindern Raum gibt, anderen von ihren Erfahrungen zu berichten.

Dennoch – so wurde bereits anhand der Fallstudie zu St Peter-Ording erkennbar – werden sich schlussendlich nicht alle in das Phänomen der Kinderverschickung Involvierten in ihrer Gerechtigkeitsempfindung wahrgenommen, also gerecht behandelt fühlen. Dafür liegen die subjektiven Erfahrungsräume insbesondere zwischen, aber auch innerhalb der involvierten Personengruppen zu weit auseinander. Im Zusammenhang mit der Frage nach diesen subjektiven Gerechtigkeitsempfindungen geraten zudem nicht zuletzt auch jene Verschickten ins Blickfeld, die negative Erfahrungen gemacht haben, diese jedoch vergessen wollen. Für sie ist ein Recht auf Vergessen prinzipiell anzuerkennen.

Gelingen kann die Aufarbeitung nur auf der Grundlage einer facetten- und detailreichen, ergebnisoffenen und vorurteilsfreien Rekonstruktion der Vorgänge in und um die Kinderkurheime sowie der transparenten Verortung der Ergebnisse im Spannungsfeld historischer Gerechtigkeit.

Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen

Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen mehr in die Institutionen haben?

Michaela Bräuninger

Nachdem in der holsteinischen Kirchengemeinde Ahrensburg Fälle sexualisierter Gewalt durch einen Pastor bekannt wurden und sich auch Gewaltopfer anderer Landeskirchen mit ihrem Leid an die Öffentlichkeit wandten, fand eine juristische und sozialwissenschaftliche Aufarbeitung dieser Fälle statt.¹ Dabei ging es in erster Linie um die Prävention weiterer Gewalttaten. Seit 2018 wird aber auch verstärkt der Bereich der Aufarbeitung in den Blick genommen – vor allem dank des unablässigen öffentlichen Drucks von Johannes Wilhelm Rörig, dem ersten Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung.² Der Forschungsverbund ForuM, der auf Geheiß der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Fälle von sexualisierter Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie wissenschaftlich aufarbeitet, wird Erkenntnisse zur Frage vorlegen, was sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen begünstigt hat.³ Der Sprecher des Beauftragten Rates der EKD, der braunschweigische Bischof Chris-

-
- 1 Dirk Bange u. a.: Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg–Bonn–Köln 2014. Zeitzeichen. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft 21 (2020). Das Themenheft setzte sich in verschiedenen Beiträgen mit „Schmerz und Schuld. Missbrauch und evangelische Kirche“ auseinander.
 - 2 Kerstin Claus übernahm am 30. März 2022 Rörigs Amt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Meldungen. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kerstin-claus-ist-neue-missbrauchsbeauftragte-der-bundesregierung-195146> (letzter Zugriff am 13.4.2022). Vgl. außerdem: URL: <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/schleppende-missbrauchsaufarbeitung-betroffene-kritisieren-ekd,SWiB9uP> (letzter Zugriff am 5.4.2022); EKD: Betroffenenpartizipation in der EKD wird neu aufgestellt. Pressemitteilung 10.5.2021. URL: <https://www.ekd.de/betroffenenpartizipation-in-der-ekd-wird-neu-aufgestellt-64990.htm> (letzter Zugriff am 5.4.2022); Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik: Missbrauch: Auflösung des EKD-Betroffenenbeirats möglich, (7.5.2021). URL: <https://www.evangelisch.de/inhalte/185939/07-05-2021/missbrauch-aufloesung-des-ekd-betroffenenbeirats-moeglich> (letzter Zugriff am 5.4.2022). <https://www.br.de/nachrichten/bayern/missbrauch-evangelische-kirche-setzt-betroffenenbeirat-aus,SX6110s> (letzter Zugriff am 5.4.2022); O. A.: Missbrauch: Kritik an der evangelischen Kirche. In: Evangelische Zeitung 19 (2021), 6.
 - 3 ForuM: Abschlussbericht. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland. URL: <https://www.forum-studie.de/> (letzter Zugriff am 27.2.2024).

troph Meyns (* 1962), kann sich mittlerweile sogar vorstellen, dass sich die EKD an einer staatlichen Aufarbeitungskommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt beteiligt.⁴

Doch all diese Prozesse setzen das Vertrauen der Betroffenen voraus. Die Gewalttaten werden sich nämlich nicht mithilfe von Archivmaterial erfassen lassen, man benötigt die Mitarbeit derjenigen, deren Vertrauen, deren spirituelle, körperliche und sexuelle Integrität durch kirchliche Angehörige verletzt worden ist. Was ist, wenn Gewaltopfer dieses Vertrauen in die Institution Kirche final verloren haben? Was ist, wenn den Verantwortlichen nicht klar ist, dass Kirchenglieder gerne von ihrer Geschichte berichten würden und sie folglich (dennoch) nicht danach befragt werden? Wie gehen kirchenferne Menschen damit um, wenn ihnen Gewaltgeschichten berichtet werden, und dann auch noch solche, die so weit zurück liegen, dass sie sich nicht mit Quellenmaterial unterfüttern lassen?

Ich habe von 2014 bis 2020 im Rahmen eines frauenkirchengeschichtlichen Projekts 447 [sic!] lebensgeschichtliche Interviews mit betagten und hochbetagten Frauen geführt.⁵ Dabei habe ich keine meiner Gesprächspartnerinnen nach Gewalterfahrungen befragt, weder implizit noch explizit. Die Frauen ließen mich allesamt an ihrer ganz persönlichen Kirchengeschichte teilhaben. Sie berichteten von der eigenen kirchlichen Sozialisation, von Frauengruppen, Gemeindegewerkschaften, den ersten Pastorinnen. Aus eigenem Antrieb fügten 193 der Befragten hinzu, dass sie während ihrer kirchlichen Sozialisation zum Teil massivste körperliche und sexualisierte Gewalt erlitten hatten.

Im Laufe der oben angegebenen Zeit entwickelte sich eine zusätzliche Dynamik: Ich wurde insgesamt von neun Dutzend, mir wildfremden Menschen aus ganz Deutschland angeschrieben. Sie alle hatten mittelbar oder unmittelbar sexualisierte Gewalt im kirchlichen Kontext erlebt – sei es durch den Missbrauch kirchlicher Angestellter oder Beamter, sei es als Insassinnen eines Heimes für „sexuell verwaarloste Mädchen“, sei es als Kinder, die nach einer Vergewaltigung kirchlicher Angestellter oder Opfer zur Welt gekommen waren. Besagte Menschen schrieben mir in zum Teil detailgenauen Briefen, was sie in den Kirchen und Gemeinden der EKD erfahren und erlitten hatten. In vielen Fällen fügten sie ihren schriftlichen Schilderungen zudem Sittlichkeitsgut-

4 EKD: News 2.2.2022. URL: <https://www.ekd.de/meyns-ekd-fuer-staatliche-kommission-zur-aufarbeitung-von-71256.htm> (letzter Zugriff am 5.4.2022); <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kirche-missbrauch-ekd-kurschus-100.html> (letzter Zugriff am 5.4.2022).

5 Mir ging es um eine Frauenkirchengeschichte Nordelbiens. Dabei interessierten die Geschichte der ersten Pastorinnen genauso wie die der Gemeindegewerkschaften, der Frauenwerke oder die Geschichte der Mütterhilfe. Weil sich die Fragestellungen mithilfe von Archivmaterial nicht hinreichend bearbeiten ließen, führte ich Interviews mit Zeitzeuginnen, die mir mitunter auch ihre Privatarchive überließen.

achten, Jugendamts- und Wohlfahrtsunterlagen, wie auch Schreiben von beschuldigten Pastoren, Pröpsten und Bischöfen hinzu. Die Bitte der Briefeschreiberinnen und Briefeschreiber an mich war dabei immer dieselbe: Die Unterlagen sollten weder der Presse noch der Polizei – und schon gar nicht kirchlichen Institutionen übergeben werden. Ich sollte die Papiere aufbewahren und für meine Arbeit verwenden.

Diese Männer und Frauen fühlten sich von den Aufarbeitungsbemühungen der EKD nicht angesprochen, sie wollten schlicht ihre Geschichte erzählen – einmal noch. Und ich sollte sie historisch einordnen, und zwar in eine Studie, die über eine Chronik hinausgeht. Die Menschen lehnten es ab, mit Aufarbeitungskommissionen in Kontakt zu kommen.

Wie kann und muss eine Historikerin damit umgehen? Und es ist gewiss, dass ich nicht die Einzige bin, die derlei Phänomene erlebt. Diese Fragen sollen anhand eines persönlichen Forschungsberichts spezifiziert, im Anschluss nach möglichen Antworten gesucht werden. Dafür werden in erster Linie Interviews und kirchengeschichtliche Quellen zu Rate gezogen.⁶ Des Weiteren interessieren Expertisen aus der Trauma- und Pastoralpsychologie.⁷

Ich werde alsbald die Befunde vorstellen, die ich im Zuge meines frauenkirchengeschichtlichen Projekts erhoben habe, dabei werde ich die oben aufgeworfenen Fragestellungen konkretisieren, um dann in einem letzten Schritt ein Angebot zu machen, wie die Geschichtswissenschaft mit Gewaltberichten umgehen kann, die als „Beifang“ in Oral-History-Projekten auftauchen.

Die Frauen, die mir ihre „Gewaltgeschichten“ anvertraut haben, hatten das vorher nicht gewollt, noch weniger geplant.⁸ Die meisten hatten Kenntnis von den Bemü-

6 Vgl. in diesem Zusammenhang auch: Michaela Bräuninger: Historische Perspektiven auf Prostitution. Das Frauenbild der evangelisch-lutherischen Kirchenelite Nordelbiens (1945–1977). In: *Auskunft – Zeitschrift für Bibliothek, Archiv und Information in Norddeutschland*, 37, 1 (2017), 77–111; dies.: Auch diese Kinder sollen leben! »Haus Nain«. Die Geschichte des Mütterentbindungsheims »Haus Nain«. In: *Auskunft – Zeitschrift für Bibliothek, Archiv und Information in Norddeutschland* 37, 2 (2017), 277–307; dies.: Gleichwertig, aber nicht gleichartig. Lutherische Sexualethiken als ein Element für das Frauenbild im „Nordelbien“ des 20. Jahrhunderts. In: *Auskunft – Zeitschrift für Bibliothek, Archiv und Information in Norddeutschland*. 41, 2 (2021), 73–146.

7 Annette Lützke: Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen 1945 bis 1975. Bilder „sittlich verwahrloster“ Mädchen und junger Frauen. Phil. Diss. Ms. Essen 2002; Alexandra Retkovski/Angelika Treibel/Elisabeth Tuider (Hrsg.): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*. Weinheim 2018; Silvia Schroer/Isabelle Noth/Mathias Wirth (Hrsg.): *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten*. Berlin 2021; Maïke Schult: „Ein Hauch von Ordnung“. Traumaarbeit als Aufgabe der Seelsorge (Arbeiten zur Praktischen Theologie 64). Leipzig 2023.

8 Ich habe die Frauen darüber informiert, dass ich eine Frauenkirchengeschichte schreibe und dass es mir wichtig ist, darin alle Facetten protestantischen Frauenlebens darzustellen. Hernach habe ich meine Gesprächspartnerinnen offen ermuntert, mir ihre ganz persönliche Frauenkirchengeschichte zu berich-

hungen der EKD, sexuelle Straftaten, die innerhalb der Institution stattfanden, aufzuarbeiten. Sie bezogen diese öffentlich geäußerten Ankündigungen allerdings nicht auf sich. Sind die Männer und Frauen, die mir von ihrer Geschichte berichtet haben, also die viel beschworene Dunkelziffer? Wie geht man mit den Berichten von fast zweihundert Frauen um – einige sind mittlerweile verstorben – die sexualisierte Gewalt als epidemische und kulturelle Wurzel ihres Alltags erlebt haben?⁹ Frauen, die sexualisierte Grenzüberschreitung als so normal erfahren haben, dass sie sich mitunter schwertaten, wenn ich ihnen am Ende eines Interviews mitteilte, dass das, was sie als Konfirmandin von Pastor XY erlebt hatten, im 21. Jahrhundert als Vergewaltigung bezeichnet und geahndet werden würde? Die Frauen waren mehrheitlich der festen Überzeugung, dass sie „Schuld“ an den Vergehen hatten, dass sie sich nicht als Betroffene sexualisierter Gewalt begriffen. Es folgten Kommentare wie etwa „Was habe ich da nur angerichtet“, „Ich hätte mich doch mehr wehren müssen“, „Meine Mutter hat gesagt, dass ich den Pastor verführt habe“.¹⁰

Ich habe mich entschlossen, zunächst einmal die besagten Frauenkirchengeschichten in einem Zahlenraster zusammenzufassen. Dabei lehne ich mich an das Vorgehen der katholischen MHG-Studie an.¹¹

Die Berichte der Betroffenen umfassen das Gebiet aller Landeskirchen, die 1977 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Nordelbiens aufgingen. Der Analysezeitraum wurde von mir nicht frei gewählt, sondern war durch die Gespräche von den 193 Frauen vorgegeben, die voneinander unabhängig von ihrer Kirchengeschichte und alsbald darauf von Gewalterfahrungen berichteten. Die Frauen waren zum Zeitpunkt des Interviews im Alter zwischen 70 und 101 Jahren und erzählten von sexuellen Übergriffen

ten – keiner wurde im Vorfeld ein Fragekatalog vorgelegt. Etwaige Verständnisfragen wurden erst nach der entsprechenden Interviewsequenz gestellt. Den Frauen war klar, dass die Gesprächsinhalte vertraulich sind, außerdem habe ich ihnen zugesichert, dass ich es widerspruchslös akzeptieren werde, wenn sie mir untersagen, die erhobenen Informationen zu verwerfen.

- 9 Ich werde die Gewaltberichte derjenigen Menschen, die sich unaufgefordert und schriftlich an mich gewendet haben, an dieser Stelle nicht weiter thematisieren.
- 10 Vgl. dazu auch: Matthias Katsch: Hilf dir selbst, sonst hilft dir keiner!?: Die Rolle von Betroffenen bei der Aufdeckung sexueller Gewalt. In: Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Hrsg. von Jörg M. Fegert, Mechthild Wolff. Weinheim–Basel 2015, 132–139.
- 11 Zentralinstitut für Seelische Gesundheit u. a. (Hrsg.): Forschungsprojekt. Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Mannheim-Heidelberg–Gießen 2018. URL: https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuede/MHG-Studie-gesamt.pdf (letzter Zugriff am 5.4.2022). Die Studie ist auch bekannt unter der Abkürzung MHG-Studie, nach den Standorten der beteiligten Forschenden an dem interdisziplinären Forschungsverbundprojekt.

aus den Jahren zwischen 1929 und 1962.¹² Das heißt, die Mehrzahl der Beschuldigten lebte zum Zeitpunkt des Interviews nicht mehr. Wenn ich Zugriff auf Aktenmaterial, Briefe und Tagebuchaufzeichnungen erhielt, dann waren dies in erster Linie Quellen, die mir meine Interviewpartnerinnen überließen.¹³ Bei dem Aktenmaterial handelte es sich nicht um Originaldaten oder Originalaussagen von Beteiligten. Sie stammen aus Quellen wie beispielsweise Heimunterlagen oder waren sogenannte „Sittlichkeitszeugnisse“, die von Pastoren ausgestellt worden waren. Die Unterlagen spiegelten also die Perspektive des jeweiligen Datenhalters wider und nicht die der betroffenen Frauen. Selbiges gilt natürlich auch für die Tagebuchaufzeichnungen. Hier beschrieben die Frauen ihre Gewalterfahrungen und den Umgang damit aus ihrer ganz subjektiven Perspektive.

Der Analysezeitraum bedingte eine Vielzahl fehlender Angaben – in der Mehrheit der Fälle lagen keine Akten oder Informationen vor, mithilfe derer ich den Aussagen der Betroffenen hätte nachgehen können. Allerdings konnte trotz dieser methodischen Einschränkungen eine umfangreiche und aussagekräftige Datensammlung erstellt werden. Dennoch: Sämtliche Befunde sind retrospektiv-deskriptiv und die Heterogenität des Datenmaterials, vor allem aber auch die langen abzudeckenden Zeiträume wirkten sich erschwerend auf die Analyse aus.

Meine Gesprächspartnerinnen hatten mich ausnahmslos autorisiert, für die Arbeit die Interviewprotokolle zu verwenden und auszuwerten. Aber sie besitzen keine Sprache für das, was ihnen zugefügt wurde, „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ waren keine Sachverhalte, die sie auf sich und ihre Biografie bezogen hätten.¹⁴

Es ging dann darum, mir einen quantitativen Überblick zu verschaffen: Wie viele Frauen haben in welchen Zeiträumen von welchen Gewalttaten berichtet?

12 Beschuldigte wie Betroffene bleiben an dieser Stelle anonym. Die Interviews selbst sind im Landesarchiv Schleswig-Holsteins archiviert und stehen nach Ablauf einer längeren Schutzfrist der Wissenschaft zur Verfügung.

13 Die MHG-Studie ging auch der Frage der Aktenmanipulation nach und erkundigte sich bei den Diözesen, ob es Hinweise gebe, dass in ihrem Bereich Akten oder Aktenbestandteile mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker in früherer Zeit vernichtet worden waren. Ich gehe davon aus, dass die Missbrauchsstudie, die die EKD in Auftrag gegeben hat, sich derlei Fragen ebenfalls stellt. MHG-Studie (Anm. 11), 36–41.

14 Das gilt genauso für den Begriff des spirituellen Missbrauchs, also der Verletzung des spirituellen Selbstbestimmungsrechtes. Spiritueller Missbrauch liegt laut Doris Reisinger-Wagner (* 1983) vor, wenn „Menschen unter Verweis auf religiös begründete Behauptungen unter Druck gesetzt, genötigt oder gezwungen werden, Deutungen ihres eigenen Lebens zu akzeptieren, Handlungen zu vollziehen oder Entscheidungen zu treffen, zu denen sie sich selbst aus freien Stücken nicht entschließen würden“. Doris Wagner: Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Freiburg–Basel–Wien 2019, 79. Vgl. dazu auch Barbara Haslbeck u. a. (Hrsg.): Erzählen als Widerstand. Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche. Münster 2020.

Wie bereits erwähnt hatten in 193 von 447 Interviews Frauen von Ereignissen berichtet, die heutzutage als sexualisierte Gewalt definiert werden.¹⁵ Dabei stellte sich heraus, dass es sich bei 149 Klerikern, einem praktischen Theologen, der an der Kieler Universität lehrte, 10 Kirchenmusikern und 3 Kirchendienern um Beschuldigungen der sexualisierten Gewalt an Minderjährigen und/oder Schutzbefohlenen handelte. In lediglich zwei der berichteten Fälle fand sich ein Hinweis auf die Beschuldigung oder die Tat an sich in den von mir eingesehenen Personalakten. Dies war bei einem Hamburger Pastor der Fall sowie bei dem Kieler Theologieprofessor, der seine Studentinnen missbrauchte.

Bei 33,6 % der beschuldigten Kleriker sowie bei 67,7 % der beschuldigten Kirchendiener lagen Hinweise auf eine Mehrfachbeschuldigung vor. Die von mir erfassten Gewaltbetroffenen waren mit einer Ausnahme weiblichen Geschlechts.¹⁶ Dieser Befund sagt nichts über die Anzahl der männlichen Gewaltbetroffenen der nordelbischen Kirchen aus. Ich habe mich zwar mit einzelnen männlichen Personen über ihre Frauenkirchengeschichte ausgetauscht, allerdings war hier das Setting ein anderes: Ich habe die Männer wegen ihrer weiblichen Familienangehörigen befragt oder weil sie Amtsträger sind beziehungsweise waren. Die Gesprächsatmosphäre war eine andere und weitaus fokussierter. Zudem ist sexualisierte Gewalt gegen Jungen und Männer noch weit schambesetzter als die gegen Mädchen und Frauen, sodass es recht unwahrscheinlich ist, dass sich betagte und hochbetagte Männer in größerer Zahl mit ihrer Gewaltgeschichte an mich gewendet hätten.

Die Einschlusskriterien hinsichtlich eines Missbrauchsfalles richten sich in dieser Studie an den Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht aus, die im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs definiert sind. Dabei ist vor allem an die Bestimmungen von § 174b zu denken, der sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung beschreibt und unter Strafe stellt.¹⁷ Es soll außerdem gelten: Sexueller Missbrauch in kirchlichen Institutionen wird definiert als grenzüberschreitende sexuelle Handlung von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitern an Kindern und Schutzbefohlenen „aus sadistischen Impulsen oder mit dem Ziel, sich selbst zu erregen, und umfasst ebenso physische wie psychische Demütigung und Belästigung, welche die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer verletzt.“¹⁸ Kurz, die folgenden Darlegungen

15 Ich danke Dr. rer. nat. Heidi Rönnau, die mich bei dieser Arbeit sehr unterstützt hat.

16 Da besagter Betroffene in einer kirchennahen Institution Gewalt erfahren hatte, aber unter gänzlich anderen Bedingungen als die Frauen, werde ich ihn in die weiteren Darlegungen nicht miteinbeziehen.

17 Besagter dreizehnter Abschnitt ist online einzusehen unter URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG005002307> (letzter Zugriff am 12.4.2022).

18 Susanne Backes: Sexueller Missbrauch in Heimen. In: Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Hrsg. von Jörg M. Fegert, Mechthild Wolff. Weinheim–Basel 2015, 258–273; 260.

befassen sich mit sämtlichen Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.¹⁹

Beim ersten Missbrauch waren 88,1 % der Frauen maximal dreizehn Jahre alt. 5,2 % waren im Alter von vierzehn und achtzehn Jahren. Bei drei weiteren Frauen handelte es sich um Theologiestudentinnen, denen deutlich gemacht wurde, dass sie nur bei entsprechender sexueller „Gefälligkeit“ mit einer Ordination rechnen konnten. 41,5 % der Betroffenen hatten nach eigener Aussage vor dem Interview ihre Gewalterfahrungen schon Dritten anvertraut, mehrheitlich waren dies weibliche Familienangehörige. Dies erfolgte zumeist in engem zeitlichem Zusammenhang zu den Taten. Die Reaktionen des Umfelds waren wenig unterstützend. Dabei wurde insbesondere betont, dass man ihnen oftmals nicht geglaubt hatte, und falls doch, wurde ihnen unterstellt, dass sie die Taten mit ihrem Verhalten provoziert hätten.

Die Betroffenen standen mit den Beschuldigten in einer kirchlichen oder seelsorgerischen Beziehung. 87 % der Personen beschrieben die Beziehungen zu den Beschuldigten als eng und vertraulich. Bei 2,6 % der Betroffenen war der beschuldigte Pastor außerdem der eigene Vater, zu dem sie also zusätzlich als Angehörige seiner Kirchengemeinde in Beziehung standen. Von diesen 2,6 % abgesehen geschahen die Tatanbahnungen in Zusammenhängen, die der Dienstaufsicht der evangelischen Kirche unterlagen. Die Betroffenen schilderten Ereignisse im Kontext der Einzelseelsorge, kirchlicher Schulungen oder solcher, die während Freizeiten stattfanden. Mit der Ausnahme von zehn Fällen ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine spontane oder einmalige Durchbruchshandlung handelte. Es wurde psychische und/oder physische Gewalt ausgeübt, die Autorität der Beschuldigten ausgenutzt. Es wurden Vorteile und Geschenke gewährt oder versprochen. Von mehr als der Hälfte der beschuldigten Kleriker wurde die Tat religiös oder sexualpädagogisch verbrämt.

Die Mehrheit der Betroffenen, 89,1 Prozent, betonte, eine hohe religiöse Bindung zu besitzen, keine der Frauen negierte religiöse Bindungen. Sämtliche Frauen insistierten, dass sie die persönliche Spiritualität als großen Gewinn empfinden, augenscheinlich können sie diese von der Institution Kirche gedanklich trennen. Sie sehen ihre Religiosität als Ressource zur eigenen Lebensbewältigung.

Den Beschuldigten wurde in 95 % aller Fälle als schlimmste Handlung mindestens einmal eine erfolgreiche oder versuchte Penetration vorgeworfen. Von 2,6 Prozent der

19 Zur Frage, was konkret unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, vgl.: Retkowski/Treibel/Tuider (Anm. 7).

Betroffenen wurde der Geschlechtsverkehr dabei als einvernehmlich charakterisiert.²⁰ In den übrigen Fällen wurde der sexuelle Missbrauch ausschließlich in Berührungen am Körper, auch an den Genitalien, konkretisiert – zumeist mit der expliziten Aufforderung an die Betroffenen, es den Beschuldigten doch gleichzutun. Auch dieses Tatgeschehen fand entweder einmalig oder wiederholt über einen längeren Zeitraum statt. Der längste Zeitraum, von dem mir berichtet wurde, dauerte acht Jahre an.

Die Tatorte waren die Dienst- oder Privatwohnungen der Beschuldigten, häufig aber auch kirchliche Räumlichkeiten, wie Sakristeien oder Gemeindehäuser. Mitunter fanden die Übergriffe während Ferienlagern statt.

Bei einer Vielzahl der Beschuldigten fanden sich Hinweise in den Personalakten, dass die Männer mit ihren Amts- und Dienstplichten überfordert waren. Weiterhin fanden sich Hinweise auf Alkoholismus und mangelhafte soziale Kompetenz im Umgang mit Gemeindegliedern und/oder kirchlichen Vorgesetzten. Im Falle der Kirchendiener enthielten die Personalakten deutliche Hinweise auf Vereinsamung und psychische Auffälligkeiten.

Die Beschuldigten bagatellisierten gegenüber den Betroffenen ihre Taten, mitunter rechtfertigten sie sie, wobei die häufigste angeführte Begründung war, dass sich die Beschuldigten von den Betroffenen verführt fühlten. Häufig wurden die Betroffenen mit einem Redeverbot belegt, was unter massiven Gewaltandrohungen geschah.

Soweit nun die Befunde, die sich als „Beifang“ im Zuge meiner kirchengeschichtlichen Interviews ergaben. Da ich Historikerin und nicht Psychotherapeutin oder Psychiaterin bin, war ich nun auf Rat und Unterstützung angewiesen. Beides erhielt ich von Professor Harald Dreßing (* 1957) vom Mannheimer Zentralinstitut für Seelische Gesundheit. Dreßing war der Verbundkoordinator der MHG-Studie, einer Arbeit, die den öffentlichen Diskurs über sexuellen Kindesmissbrauch in der katholischen und evangelischen Kirche stark befördert hat. Dreßing erläuterte, dass meine Befunde im Untersuchungszeitraum repräsentativ seien. Weiterhin legte er mir nahe, mir immer die Subjektivität von Erinnerungen zu vergegenwärtigen. Gleichsam möge ich gewahr sein, dass meine Ergebnisse außerordentlich relevant seien und sehr ernst genommen werden müssten.²¹

20 Die fünf Frauen studierten bei dem weiter oben erwähnten Theologieprofessor, der der Auffassung war, dass er seine Studentinnen „innerlich befreie“, wenn sie mit ihm Geschlechtsverkehr hatten. Die Frauen betonten, dass ihr akademischer Lehrer keinen wirklichen Zwang ausgeübt hatte, und sie sich ja dem Geschlechtsverkehr verweigern hätten können.

21 Gespräch mit Prof. Dr. Harald Dreßing. 8.3.2017. Ich danke Harald Dreßing für seine Geduld und seine Unterstützung.

Die Frage, warum mich so viele Frauen ohne Aufforderung an diesen immer noch schuld- und schambesetzten Verbrechensberichten teilhaben ließen, lässt sich wohl nicht eindeutig beantworten. Im Alter ist die Erinnerung an Kindheit und Jugend präsenter als in den Jahren der Berufstätigkeit. Eventuell konnten die Befragten in jüngeren Jahren nicht auf mitfühlende Zuhörerinnen und Zuhörer hoffen. Und so nutzten sie im hochbetagten Alter die Chance, „sich alles noch einmal von der Seele zu reden.“²² Ihr Gegenüber, also ich, signalisierte ja zudem, dass es ohne Zeitdruck zuhören wird. Eine weitere These ist, dass der Seelsorgebedarf der Frauen wohl so groß ist, dass er von den offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Nordkirche nicht wahrgenommen werden kann. Oder wird der Bedarf erst gar nicht gesehen?

Soweit also der bloße Sachverhalt. Zugegeben, ich habe die Problemlage recht ausführlich beschrieben, ausführlicher als es die Lösungsansätze sein werden. Dieses Vorgehen ist allerdings statthaft, um die Brisanz des Problems zu veranschaulichen.

Die Arbeit der kirchlichen Aufarbeitungskommissionen wurde von meinen Interviewpartnerinnen zwar wohlwollend zur Kenntnis genommen, aber sie brachten die Geschehnisse nicht in Zusammenhang mit ihrer eigenen Biografie. Wie umgehen mit einem derartigen Wust von Gewaltgeschichten, der zudem als wissenschaftlicher Beifang generiert wurde? Es ist unmöglich, die Zeitzeuginnenberichte zu negieren. An dieser Stelle muss außerdem die Frage gestattet sein, warum das „Rad neu erfunden werden soll“, schließlich leistet das Forum eine disziplinübergreifende Arbeit. Aber der Verband ist eben einer, der von der EKD finanziert wird, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die daran mitwirken, sind darauf angewiesen, dass ihnen sowohl die Institutionen der EKD die entsprechenden Quellen überlassen, und zwar unzensiert. Des Weiteren können die Studienmitarbeitenden lediglich die Berichte derjenigen Betroffenen bearbeiten, die sie ihnen zur Verfügung stellen. Da insbesondere auf der Social-Media-Plattform Twitter immer wieder Gewaltbetroffene, die im EKD-Betroffenenrat organisiert waren, mitteilen, dass sich Gewaltbetroffene bei ihnen persönlich melden, und nicht bei der EKD, stellt sich verstärkt die Frage, wie mit den Geschichten derjenigen Personen umzugehen ist, die augenscheinlich das Vertrauen in die EKD verloren haben, die für sie als Täterinstitution gelabelt zu sein scheint.²³

22 Charlotte D., die kurz nach unseren gemeinsamen Gesprächen verstarb, meinte resümierend: „Das tat jetzt gut, so kurz vorm Sterben nochmal alles zu bereden, anzugucken und in Ordnung zu bringen.“ Gespräch mit Charlotte D. 15.3.2020.

23 Hierbei denke ich insbesondere an den Account von Detlef Zander.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs stellte 2019 fest, dass noch nicht einmal die Hälfte der Gewaltbetroffenen, die sich an die Kommission gewendet hatte, den Weg der institutionellen Aufarbeitung gegangen sei.

„Die Gründe hierfür waren vielfältig. Angst, Scham oder Skepsis vor den Folgen, aber auch fehlende Kraft spielten eine Rolle. Schlechte Erfahrungen in anderen Kontexten, wie negativ beschiedene OEG-Anträge [Opferentschädigungsgesetz. M. B.], hielten Betroffene ebenfalls davon ab, sich an die Kirche zu wenden. [...] Betroffene berichten, dass auf ihre Kontaktaufnahme bei den verschiedenen Anlaufstellen der evangelischen Kirche nicht oder sehr lange nicht reagiert wurde, dass der Umgang mit ihnen unsensibel und nicht auf Augenhöhe war, dass sie sich als Bittsteller erleben mussten und es an dem Willen mangelte, weiteren Verdachtsmomenten nachzugehen.“²⁴

Wie kann man diesen Menschen „Gerechtigkeit widerfahren“ lassen, als Gewaltbetroffenen, die keine finanzielle Ansprüche geltend machen möchten, die aber den Anspruch erheben, dass ihre Biografien ernstgenommen und historisch eingeordnet werden? Welche Unterstützung können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten, die Kenntnis von derlei Gewaltexzessen haben? Werden Studien wissenschaftlich ernstgenommen, wenn sie nicht mit hinreichend Quellenmaterial unterlegt werden können – einfach weil die schiere quantitative Masse an ähnlich lautenden Inhalten nahelegt, dass diese stimmig sind?

Vielleicht ist es zunächst einfacher, die Frage zu beantworten, was *nicht* hilft: Es hilft nicht, den Landeskirchenämtern oder den Bischofskanzleien die Namen von Opfern und Tätern zu nennen. Das würde der Institution Kirche in ihren Aufarbeitungsprozessen unterstützen. Aber die Gewaltopfer, die in erster Linie seelsorgerliche Bedürfnisse haben – die von kirchlichen Mitarbeitenden über Jahrzehnte nicht befriedigt werden konnten – lehnen dies dezidiert ab. Im Zusammenhang mit meinen Studien war es ebenso wenig zielführend, die Betroffenen an Psychotherapeutinnen oder Ärztinnen zu schicken – dafür waren die Interviewpartnerinnen mehrheitlich zu alt und zu gebrechlich.²⁵

24 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Sexueller Kindesmissbrauch. Bilanzbericht 2019. Bonn 2019, 154.

25 In einigen Einzelfällen konnte ich die hochbetagten Frauen allerdings zu einer Traumatherapie motivieren.

Es wäre hingegen hilfreich, wenn die kirchlichen Institutionen Gelder für Arbeiten zur Verfügung stellten, bei denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Arbeit von kirchlichem Personal erledigen: Es ist ungemein zeitaufwendig und energieraubend, wenn Historikerinnen und Historiker zu Seelsorgenden werden, und damit das tun, wofür Pastorinnen und Pastoren ausgesendet werden. Um es einmal plakativ zu sagen: Diese Menschen, die eigentlich an einer historischen Arbeit interessiert sind, fegen die Scherben zusammen, die die Kirche verursacht hat. Dafür werden unabhängige Supervisionsangebote benötigt.

Und diese unabhängige Supervision wird natürlich auch für die eigentliche wissenschaftliche Arbeit benötigt: Staatliche Archive, deren eigentliche Aufgabe ja ist, Verwaltungsvorgänge zu archivieren, müssen sich bereit erklären, auch solche Ego-Dokumente aufzubewahren, wenn sich die Betroffenen damit einverstanden erklären. Weiterhin würde eine unabhängige wissenschaftliche Supervision genauso helfen, die Befunde derlei Gewaltschilderung mit zu prüfen und einzuordnen. Für diesen konkreten Fall wären dies Psychiaterinnen und Psychiater wie auch Historikerinnen und Historiker. Wenn dieser wissenschaftliche Beirat dann der Auffassung ist, dass die Gewaltschilderung als glaubhaft angesehen werden können, müssen diese publiziert werden. Solchen Arbeiten muss von der (kirchlichen) Öffentlichkeit genauso viel Aufmerksamkeit zuteilwerden, wie den Studien von großen Forschungsverbänden. Dann könnten die Betroffenen von Gewalt auch Jahrzehnte nach dem erlittenen Unrecht so etwas wie historische Gerechtigkeit erfahren.

Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur

Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial

Lea Witzel

Einleitung

Nachdem die Debatten um historische Gerechtigkeit lange Zeit mit Fokus auf den Holocaust und andere nationalsozialistische Verbrechen geführt wurden, nehmen nun die Debatten um die Kolonialgeschichte Fahrt auf. Denn der Kolonialismus war durch Unmenschlichkeit, Diskriminierung oder Ähnliches geprägt.¹ Gegenwärtig beschäftigen Diskussionen über dauerhaft wirkende kolonialrassistische Strukturen, die Debatten um Entschädigungszahlungen an die Angehörigen der Herero und Nama wie auch die Provenienzforschung geraubter Gegenstände aus den ehemaligen Kolonien die Regierung, die Gedächtnisinstitutionen sowie die deutsche Bevölkerung.

Über all diesen Themen schwebt die Frage nach Gerechtigkeit und Wahrheit. Das Begriffspaar ist dabei spätestens seit Ende des Zweiten Weltkriegs nun nicht mehr allein Thema von Juristen, sondern beschäftigt Politologen, Anthropologen und Historiker gleichermaßen. Es ist Teil eines Diskurses um Menschenrechte.² Erörtert wird in diesem Zusammenhang das Recht auf Wahrheit, was sich in den 1970er-Jahren herausgebildet hatte. Es stehe, so José Brunner (* 1954) und Daniel Stahl (* 1981), für die Herbeiführung eines gesellschaftlichen Wandels und diene der psychologischen Heilung der Traumatisierten.³

Was hat das mit der Kolonialgeschichte zu tun, wo diese doch heutzutage fast in aller Munde ist? Anders als die Verbrechen des Nationalsozialismus war die Kolonialgeschichte lange Zeit in Vergessenheit geraten. Trotz Aberkennung der deutschen Kolonien durch den Versailler Vertrag (1919) konnte sich die imperiale Nostalgie in den post-imperialen Staaten durch eine unreflektierte Weitergabe des Narrativs – der

1 Vgl. Michael Schefczyk: Historische Gerechtigkeit. In: Anna Goppel/Corinna Mieth/Christian Neuhäuser (Hrsg.): Handbuch Gerechtigkeit. Stuttgart 2016, 147–154.

2 Norbert Frei: Vorwort. In: José Brunner/Daniel Stahl (Hrsg.): Recht auf Wahrheit. Zur Genese eines neuen Menschenrechts (Schriftenreihe Menschenrechte im 20. Jahrhundert. Für den Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert 1). Göttingen 2016, 7.

3 José Brunner; Daniel Stahl: Einleitung. In: Brunner/Stahl (Anm. 2), 9–19.

Kolonialismus als Modernisierungsauftrag und als Heilsmission des europäischen Kontinents – in der Sprache, im Denken und im Handeln über viele Jahre manifestieren.⁴ Durch diese Form der ganzheitlichen und unterschweligen Kolonialisierung wurde eine Dekolonialisierung des Geistes in den post-imperialen Staaten verhindert.⁵ Historikerinnen und Historiker sehen die, im Vergleich zu anderen imperialen Mächten wie Großbritannien und Frankreich, kurze Dauer der kolonialen Aktivitäten Deutschlands sowie fehlende Dekolonisationserfahrungen nach beiden Weltkriegen ursächlich für die dauerhafte Nachwirkungen dieser imperialen Nostalgie. Nach Ausführung von Ulrike Lindner (* 1968) habe erst das Aufkommen der Postcolonial Studies in den 1990er-Jahren der Erforschung der Kolonialgeschichte neuen Auftrieb verliehen.⁶ Trotz dieser langwierigen Ignoranz gegenüber der Kolonialgeschichte wurden bereits in den 1980er-Jahren kritische Stimmen aus der Zivilgesellschaft laut, die sich gegen Straßenbenennungen mit kolonialem Hintergrund äußerten.⁷

Der in den 2000er-Jahren gegründete Arbeitskreis Hamburg Postkolonial, eine postkoloniale und antirassistische Initiative, arbeitet engagiert an der Dekolonialisierung der deutschen Bevölkerung. Grundlegend für die Arbeit des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial sind die Abschlusserklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz (Durban-Erklärung),⁸ die Resolution vom Deutschen Städtetag aus dem Jahr 2010⁹ sowie die Erklärung des bundesweiten Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur vom 23. November 2018.¹⁰ Während die Durban-Erklärung vor allem allgemeine Aspekte, wie beispielsweise die

4 Vgl. Holger Romann: 90 Jahre „Tim und Struppi“ – politisch-ideologisch kritikwürdig. In: Corso. Deutschlandfunk vom 10.1.2019. URL: <https://www.deutschlandfunk.de/90-jahre-tim-und-struppi-politisch-ideologisch-kritikwuerdig-100.html> (letzter Zugriff am 9.7.2020).

5 Vgl. Sebastian Conrad: Dekolonisierung in den Metropolen. In: *Geschichte und Gesellschaft* 37/2 (2011), 135–156.

6 Ulrike Lindner: Neuere Kolonialgeschichte und Postcolonial Studies. Version: 1.0. In: *Docupedia-Zeitgeschichte* (2011). URL: http://docupedia.de/zg/lindner_neuere_kolonialgeschichte_v1_de_2011 (letzter Zugriff am 17.6.2022).

7 Joachim Zeller: (Post-)koloniale Gedächtnisopografien in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen einer „Dekolonisation der Kolonisierer“. In: Marianne Bechhaus-Gerst/Joachim Zeller (Hrsg.): *Deutschland postkolonial? Die Gegenwart der imperialen Vergangenheit*. Berlin 2018, 336–365.

8 Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz: Erklärung. Übersetzung aus dem Englischen. Durban 2001. URL: <https://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf> (letzter Zugriff am 15.6.2020).

9 Resolution der postkolonialen und erinnerungskulturellen Initiativen. 3.10.2010. URL: <http://www.freedom-roads.de/pdf/Resolution03102010.pdf>. (letzter Zugriff am 15.6.2020).

10 Erklärung des bundesweiten Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur. 23.11.2018. Berlin. URL: <https://www.hamburg-postkolonial.de/PDF/ResolutionBundestreffen181118.pdf> (letzter Zugriff am 15.1.2020).

Einstellung zum Kolonialismus, wiedergibt, enthalten die Resolution vom deutschen Städtetag aus dem Jahr 2010 sowie die Erklärung des bundesweiten Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur vom 23. November 2018 die Agenda des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial. Das Selbstverständnis, die Organisation und die Arbeitsweise des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial sind in seinem Kodex beschrieben.¹¹ Der Wirkungsraum des Arbeitskreises ist die Freie und Hansestadt Hamburg, welche neben Berlin als zweite deutsche „Kolonialmetropole“¹² betrachtet wurde. Der Arbeitskreis Hamburg Postkolonial versteht sich als „Ort für aktivistisches Engagement, Forschung, Kunst und Bildungsarbeit“.¹³ Gerade die Seriosität seiner Forschung wird durch die Zusammensetzung der Mitglieder aus unterschiedlichsten Berufsfeldern gewährleistet. Unter ihnen finden sich unter anderem Historiker, Journalisten und Afrikanisten.¹⁴ Diese Bandbreite ermöglicht eine interdisziplinäre Betrachtung der Kolonialgeschichte. Mit Stadtrundgängen, Workshops, wissenschaftlichen Tagungen und Ähnlichem soll eine möglichst breite Öffentlichkeit für die sichtbaren und unsichtbaren Spuren des Kolonialismus in Hamburg sensibilisiert und darüber aufgeklärt werden. Ziel ist die Befähigung jeder Einzelperson zur Offenlegung und Beseitigung kolonialrassistischer Strukturen sowie die Etablierung einer objektiven Erinnerungskultur, die sich nicht länger an einer weißen Lesart der Kolonialgeschichte orientiert. 2013 wirkte der Arbeitskreis Hamburg Postkolonial in Zusammenarbeit mit der Hamburger Bürgerschaft und dem Senat an einer Ausarbeitung eines postkolonialen Erinnerungskonzeptes mit. Denn gerade Hamburg ist aufgrund des Verwicklungsgrades in koloniale Strukturen durch zahlreiche postkoloniale Erinnerungsorte geprägt, zu denen auch die Speicherstadt zählt.¹⁵

Zur Bedeutung der historischen Wahrheit in der zivilgesellschaftlichen Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte sind keine Untersuchungen veröffentlicht, wohl auch

11 Kodex und Selbstverständnis des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial. URL: <http://hamburg-postkolonial.de/kodex.html> (letzter Zugriff am 12.12.2019).

12 Jens Ruppenthal benutzt den Quellenbegriff Kolonialmetropole als Synonym einer „imperial city“ und bezeichnet damit die Verbindung von Kolonial- und Stadtgeschichte; Vgl. Jens Ruppenthal: Kolonialismus als „Wissenschaft und Technik“. Das Hamburgische Kolonialinstitut 1908 bis 1919 (Historische Mitteilungen im Auftrag der Ranke-Gesellschaft 66). Stuttgart 2007, 63 f.

13 Kodex und Selbstverständnis des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial. (Anm. 11).

14 Ebd.

15 Die Speicherstadt diene als Lagerort für Kolonialwaren. Mit Anschluss an den deutschen Zollverein wurde sie, um den Status als internationaler Transithafen nicht zu verlieren, als Freihandelsgebiet ausgewiesen. Die importierten Waren konnten dort zollfrei gelagert und weiterverarbeitet werden. Heiko Möhle: Paläste des Wohlbefindens – Hütten der Armut. Ein Spaziergang durch das „Tor zur Welt“. In: Heiko Möhle (Hrsg.): Bibel, Branntwein und Bananen. 5. Aufl. Hamburg 2017, 31–37.

weil der Bereich postkoloniale Erinnerungskultur und die Rolle der postkolonialen Initiativen erst langsam in den Fokus der Forschung rückt.

Mit dem vorliegenden Beitrag sollen zwei Leitfragen beantwortet werden: Welche Rolle spielen die Historische Gerechtigkeit und der Wahrheitsaspekt bei der Tätigkeit des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial? Welche Mittel verwendet er zur Durchsetzung der Historischen Gerechtigkeit im Kontext der Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte? Zur Beantwortung steht ein kleiner Quellenkorpus zur Verfügung. Er beinhaltet die oben benannten Dokumente: die Durban-Erklärung,¹⁶ die Resolution vom Deutschen Städtetag aus dem Jahr 2010,¹⁷ die Erklärung von 2018¹⁸ sowie der Kodex und das Selbstverständnis des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial.¹⁹

An die Einleitung des Beitrags schließt ein zweiter Abschnitt im Sinne einer Bestandsaufnahme über den aktuellen Umgang mit dem kolonialen Erbe an. Dem folgt ein Abschnitt über die Methoden und Ansätze, die der Arbeitskreis Hamburg Postkolonial anwendet, um den Opfern des Kolonialismus Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der Aufsatz endet mit einem Fazit.

Die Kolonialgeschichte in der deutschen Gesellschaft – eine Bestandsaufnahme

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland durch Mitzeichnung der Durban-Erklärung 2001 die Sklaverei, den Sklavenhandel und den Kolonialismus (Artikel 13 und 14) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte,²⁰ fand die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte erst 2018 Eingang in den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD (Kabinett Merkel IV).²¹ Im Jahr zuvor, 2017 stieß die Initiative des französischen Präsidenten Emmanuel Macron (* 1977) zur Restitution kolonialen Raubguts in französi-

16 Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (Anm. 8).

17 Resolution der postkolonialen und erinnerungskulturellen Initiativen (Anm. 9).

18 Erklärung des bundesweiten Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur (Anm. 10).

19 Kodex und Selbstverständnis des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial (Anm. 11).

20 Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (Anm. 8), Art. 13 und 14.

21 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode. 2018. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906> (letzter Zugriff am 22.1.2022).

schen Museen²² auch in Deutschland auf fruchtbaren Boden.²³ Im Jahr 2020 folgten in Deutschland Tausende Menschen trotz Corona-Pandemie dem Aufruf der Black-Lives-Matter-Bewegung, anlässlich der Ermordung des schwarzen US-Bürgers George Floyd (1973–2020) gegen Rassismus und Kolonialismus zu demonstrieren.²⁴ Zu guter Letzt führten 2021 die umstrittenen Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der namibischen Regierung über Entschädigungen zum Genozid an den Herero und Nama (von 1904 bis 1907) zu einem lautstark kritisierten Abkommen.²⁵

Darüber hinaus zeichnen die kolonialen Spuren in Form von zahlreichen nicht kontextualisierten Erinnerungsorten und unkommentierten Zeugnissen von kolonial-revisionistischen Narrativen und kolonialrassistischen Werten ein Bild des deutschen kollektiven Gedächtnisses, was allerdings mit unserem Grundgesetz und dem darin verfassungsrechtlich gesicherten Grundrecht über die Unantastbarkeit der Menschenwürde nicht kompatibel ist. Ebenso das in der Präambel der Hamburger Landesverfassung von 1952 niedergeschriebene Selbstverständnis als „Welthafenstadt, der Mittlerrolle zwischen allen Erdteilen und Völkern der Welt“²⁶ läuft dem zuwider. Weiterhin erfahren einige dieser postkolonialen Erinnerungsorte eine Wiederbelebung, die der Aufrechterhaltung der traditionellen Kolonialgeschichtsschreibung zugutekommen, zum Beispiel der stark umstrittene Hamburger „Tansania-Park“ auf dem Gelände der ehemaligen Paul-von-Lettow-Vorbeck-Kaserne. Die stark kritisierte Beteiligung des Traditionsverbandes ehemaliger Schutz- und Überseetruppen/Freunde der deutschen Schutzgebiete einerseits und das fehlende kolonialkritische Didaktikkonzept ebenso wie außenpolitische Spannungen mit der tansanischen Regierung andererseits führten

22 Vgl. Sabine Oelze: Zum Umgang mit Objekten kolonialer Herkunft. In: DW Kultur, 23.11.2019. URL: <https://www.dw.com/de/debatte-zum-umgang-mit-objekten-kolonialer-herkunft/a-51367037> (letzter Zugriff am 22.12.2021).

23 Vgl. Eine Lücke in unserem Gedächtnis. Gastbeitrag von Michelle Müntefering und Monika Gruetters in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Hrsg. von Auswärtiges Amt News. 15.12.2018. URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/muentefering-gruetters-faz/2172172> (letzter Zugriff am 26.3.2022).

24 David Ehl: Bürgerrechtsbewegung: Nach dem Tod von George Floyd: Wenn Protest global wird. DW Politik, 8.6.2020. URL: <https://www.dw.com/de/nach-dem-tod-von-george-floyd-wenn-protest-global-wird/a-53718218> (letzter Zugriff am 16.6.2022).

25 Bundeszentrale für Politische Bildung: Völkermord an den Herero und Nama: Abkommen zwischen Deutschland und Namibia. 22.6.2021. URL: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/335257/voelkermord-an-herero-und-nama-abkommen-zwischen-deutschland-und-namibia/> (letzter Zugriff am 17.6.2022).

26 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952. Nachzulesen in Landeszentrale für politische Bildung Hamburg (Hrsg.). URL: <https://www.hamburg.de/contentblob/1604280/5e354265cb3c0e3422f30f9184608d9d/data/verfassung-der-freien-und-hansestadt-hamburg-stand-2012.pdf> (letzter Zugriff am 8.3.2024).

zur Stilllegung dieses Projektes.²⁷ Das Gründungsmitglied des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial, die finnische Künstlerin Hannimari Jokinen, übte im Beitragsheft über den Denkmalsturz der Schimmelmann-Büste bereits im Jahr 2008 heftige Kritik an den Umgangsweisen mit Hamburgs kolonialem Erbe:

„Hamburg betreibt eine skurrile Erinnerungskultur. Neue Straßen in der Hafencity werden nach Weltoberern benannt. Gleich nebenan wird ein Museum für Maritimes und Militaria eröffnet. Im sog. ‘Tansania-Park’ ein Nazidokument für koloniale ‘Treue’ fein restauriert und aufgestellt. Und zu Ehren eines Sklavenhändlers eine Bronzestatue errichtet. Ist es ein Zufall? Während andere europäische Metropolen die koloniale Vergangenheit inzwischen kritisch kontextualisieren, pflegt Hamburg als selbsternanntes ‘Tor zur Welt’ scheinbar ungebrochen seine kolonialen Traditionen.“²⁸

Doch es bleibt nicht allein bei der Ausgestaltung des öffentlichen Raums. Ebenfalls im Bereich der Wissensvermittlung finden eurozentrisch-nationalistische Erzählmuster, dem 19. Jahrhundert entstammend, Verwendung, die zur rassistischen Konstruktion des außer-europäischen „Anderen“ geführt haben.²⁹ Des Weiteren enthielten sogar Schulbücher einen veralteten Forschungsstand, wie Susanne Grindel gemeinsam mit Roland Bernhard und anderen herausgearbeitet hat.³⁰ Folglich werden immer wieder neuen Generationen alte, überholte Narrative vermittelt, sodass die historische Wahrheit chancenlos bleibt, sich in der breiten Bevölkerung abseits akademischer Strukturen zu etablieren.

Durch die dauerhafte Ignoranz gegenüber einer Kolonialgeschichte, die als Einbahnstraße erzählt wird und damit ihren geleisteten Beitrag zur europäischen Identität außer Acht lässt, sowie die Verweigerung, der Opfer kolonialer Verbrechen und der Akteure des antikolonialen Widerstandes zu gedenken, wird die Aufhebung der Toten

27 Melanie Boieck: Heia Safari' in der Hafencity. (Post-)Koloniales Erinnerungsbewusstsein in Hamburg. Phil. Diss. Hamburg 2018, 120, 275–277.

28 Hannimari Jokinen, Schimmelmann >pp. Hamburg entfernt ein Kolonialdenkmal. In: dies. (Hrsg.): Schimmelmann >pp. Hamburg entfernt ein Kolonialdenkmal. Lesungen – Vorträge – Kurzfilme. Beiträge zur Veranstaltungsreihe vom 28. bis zum 30. November 2008 im FRISE Künstlerhaus, Abbildungszentrum Hamburg im Rahmen des Projekts wandsbektransformance – die Gegenwart des Kolonialen. Hamburg 2009, 5.

29 Erklärung des bundesweiten Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur. (Anm. 10).

30 Roland Bernhard/Susanne Grindel/Felix Hinz/Christoph Kühberger: Mythen als Orientierungsangebote im Schulbuch. Einleitung der Herausgeber. In: dies. (Hrsg.): Mythen in deutschsprachigen Geschichtsschulbüchern. Von Marathon bis zum Elysee-Vertrag (Studien des Georg-Eckert-Instituts zur internationalen Bildungsmedienforschung 142). Göttingen 2017, 137–142.

in die Gemeinschaft der Überlebenden behindert und die Zugehörigkeit dieser Persönlichkeiten als Teil dieser deutschen Nation abgesprochen.³¹ Damit wird gleichsam ein weiterer Aspekt sichtbar, der in Aleida Assmanns (* 1947) Werk *Der lange Schatten der Vergangenheit* zur Sprache kommt: Erinnerungen bilden die kollektive Identität einer Nation.³² Aus diesem Grund wohl schrieb Ginnie Bekoe (* 1987) über die Relevanz und Folgen einer dauerhaften Nicht-Aufnahme von Erinnerungen aus der Opferperspektive in ihrem Aufsatz „Straßennamen als Spiegel der Geschichte. Stadtbild (post-)kolonial?“:

„Wenn ich in Hamburgs Straßen schaue, sehe ich mich im Stadtbild. Wenn ich Hamburgs Straßen anschau, bin ich unsichtbar. Es fehlen Perspektiven. Hamburg hat sehr profitiert an dem Leid anderer Menschen und Länder, ja, Kontinente. Kolonialismus als irgendetwas anderes zu bezeichnen, bedeutet Unsichtbarmachen dessen, was dahinterstand: Ideologien und Dogmen, die aussagten, dass manche Menschen weniger wert sind als andere. Mehr noch: Wenn Menschen Ware sind, sind sie keine Menschen mehr. Kolonialismus funktioniert nur durch Rassismus. Hamburgs Straßen spiegeln diese Gedanken wider, wenn sie Namen derjenigen tragen, welche die menschenverachtenden Ideologien in die Welt getragen haben und maßgeblich daran beteiligt waren, sich auf eine Art und Weise zu bereichern, die heute undenkbar sein sollte. Hamburgs Straßen zeigen mir, dass dieses Wissen noch unhinterfragt repräsentiert und präsent ist. Kien Nghi Ha sagt: [D]ie Schwarzen Subjekte, die oftmals auch als Opfer widerständig gehandelt haben, [werden] durch die Täterverehrung in den hegemonialen Diskursen erneut viktimisiert. Wenn ich durch Hamburgs Straßen gehe, fühle ich uns repräsentiert. Ich möchte uns auch in Hamburgs Straßen repräsentiert und respektiert sehen. Heute träume ich nicht mehr davon, eine Straße nach mir benannt zu haben. Heute träume ich davon, dass die Impulse, welche die Zukunft bilden, auch von widerständigen, geschichtsträchtigen Identitäten gegeben werden.“³³

Auch die Durban-Erklärung greift den Aspekt Geschichte und Wahrheit auf, indem sie im Kapitel „Aktionsprogramm unter Bildung und Erziehung“ Folgendes schreibt:

31 Vgl. Aleida Assmann: *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik*. München 2006, 110.

32 Ebd.

33 Ginnie Bekoe, *Straßennamen als Spiegel der Geschichte. Stadtbild (post-)kolonial*. In: Rita Bake (Hrsg.): *Ein Gedächtnis der Stadt. Nach Frauen und Männern benannte Straßen, Plätze, Brücken in Hamburg. Überblick und Analyse Bd. 1*. Hamburg 2015, 144–145.

„Art. 118 Die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fordert die Vereinten Nationen, andere zuständige internationale und regionale Organisationen und die Staaten nachdrücklich auf, die Marginalisierung des Beitrags Afrikas zur Weltgeschichte und zur Zivilisation zu beheben, indem sie ein konkretes und umfassendes Forschungs-, Bildungs- und Massenkommunikationsprogramm erarbeiten und durchführen, um Afrikas grundlegenden und wertvollen Beitrag zur Menschheit ausgewogen und objektiv darzustellen und weithin bekannt zu machen.“³⁴

Ist dann eigentlich das Auslassen dieser Opfer-Erinnerungen und die Verweigerung der Aufnahme nicht selbst bereits ein rassistischer Akt, indem Weiße über die Unwertigkeit und Unechtheit der Erinnerungen der Schwarzen entscheiden? Fakt ist, dass die korrekte Darstellung der Ereignisse und des Anteils des afrikanischen Kontinents an der Weltgeschichte auch auf internationaler Ebene von Regierenden als notwendig angesehen wurde, um rassistische Strukturen zu beseitigen und die Diskriminierung zu beenden. Die Wahrheit hat demnach also die Funktion, der erneuten Viktimisierung, wie Ginie Bekoe sie bereits in ihrem Aufsatz erwähnte, einen Riegel vorzuschieben und die Kolonialgeschichte in ihrer Gesamtheit zu erfassen und somit auch all das verursachte Leid anzuerkennen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass also auch die imperiale Nostalgie einen Bruch mit dem Konsens über den Grundsatz einer kritischen-objektiven Geschichtsschreibung bewirkt. Diese anhaltende Verbreitung von Un- und Halbwahrheiten stellt somit nicht nur eine Ungerechtigkeit gegenüber der Geschichte dar, sondern führt auch zu einer erneuten Viktimisierung der Opfer. Die Anerkennung des erlittenen Traumas entfällt. Allerdings gelinge, so legt es Aleida Assmann dar, innerhalb dieses asymmetrischen Beziehungsgefüges (Täter–Opfer) erst im Moment der Anerkennung der erlittenen Traumata im Sinne einer geteilten Erinnerung der Beginn eines Heilungs- und Versöhnungsprozesses.³⁵ Diese Spirale gedenkt der Arbeitskreis Hamburg Postkolonial zu durchbrechen. Die Maßnahmen werden im folgenden Kapitel kurz erläutert.

34 Abschlusserklärung Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, deutsche Übersetzung, Durban, September 2001, (Anm. 8) Art. 118.

35 Assmann: (Anm. 31), 78–92; Vgl. Wole Soyinka: Die Last des Erinnerns. Was Europa Afrika schuldet und was Afrika sich selbst schuldet. Deutsche Übersetzung. Düsseldorf 2001, 35 f.

Maßnahmen zur Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial

Für die Etablierung einer kolonialkritischen Erinnerungskultur beziehen sich die Mitglieder des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial auf rassismuskritische, dekolonisierende, postkoloniale und intersektionale Ansätze und insbesondere auf die Geschichte des antikolonialen Widerstandes sowie dessen Persönlichkeiten. Für die Beschäftigung mit über fünfhundert Jahre andauernden Gewalterfahrungen, die nach wie vor das Leben von Black and People of Color (BPoC) anders prägen als das Leben weißer Menschen, gilt die Frage der Subjektivität. Aus diesem Grund werben die Aktivistinnen und Aktivisten unter BPoC-Angehörigen für neue Mitglieder,³⁶ um einen Perspektivenwechsel zu erreichen. Diese Geste könnte darüber hinaus auch ein Zeichen der Anerkennung der Erinnerungen aus dem Opfer-Milieu symbolisieren. Das Zugeständnis eines Vetorechts von Black and People of Color in Entscheidungsprozessen innerhalb des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial³⁷ dient zum einen der Stärkung der Stellung dieser BPoC-Personen und zum anderen macht es eine Absage an eine Reproduzierung von rassistischen Machtstrukturen und rassistischer Gewalt deutlich. Deshalb ist in dem Kontext der zivilgesellschaftlichen Aufarbeitung des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial das Engagement für die Dekolonisierung nicht ohne den Kampf gegen Rassismus zu denken, der aus Sicht des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial die ideologische Basis des Kolonialismus bildet, indem er „Opfer“ herabsetzt und als ungleichwertig betrachtet. Die Festlegung einer gemeinsamen Rassismus-Definition zeigt die Bedeutung des Rassismus für die Tätigkeit des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial:

„Rassismus beruht auf einem Macht- und Herrschaftsverhältnis, das die Welt bis heute prägt. Dabei geht es um vermeintliche ‘Rassen’, die von weißen Europäer_innen seit dem 15. Jahrhundert konstruiert wurden, um Menschen zu versklaven und kolonialisieren. Versklavung und Kolonialisierung gingen einher mit Eroberung, Beherrschung, Unterwerfung, Manipulation, Folter, Vergewaltigung, Tötung, Länder wurden besetzt, Ressourcen ausgebeutet, Mensch und Natur zerstört. Die Identität und Kultur der kolonialisierten Menschen wurden gebrochen. Doch von Anfang an gab es Widerstand dagegen. Auch heute noch nimmt Rassismus unterschiedliche Formen an und führt zu

36 Kodex und Selbstverständnis des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial. (Anm. 11).

37 Vgl. ebd.

Demütigungen, Benachteiligung und Ausschlüssen. Er wirkt auf Körper, Psyche, Seele, Spiritualität und Denken der Einzelnen in allen gesellschaftlichen Bereichen, so etwa in Behörden, den Bildungseinrichtungen, der Kunst und Kultur, der Gesundheitsversorgung, der Wirtschaft, der Politik, den Medien, dem Sport u. v. m.“³⁸

Nach der Resolution vom 3. Oktober 2010 und in der Erklärung des bundesweiten Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur vom 17./18. November 2018 streben die Organisationen eine Dekolonisierung des öffentlichen Raums an. Hierzu fordern die Aktivistinnen und Aktivisten die Sichtbarmachung des kolonialen Erbes, etwa durch das Anbringen von kritischen Kommentierungstafeln. Darüber hinaus verlangen sie im Falle von Umbenennungen Transparenz, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten und Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung abzulegen. In diesem Zusammenhang sind Umbenennungen jener Straßen zu vorzunehmen, die zu Ehren von weißen Kolonialakteuren benannt wurden oder rassistische Fremdbezeichnungen tragen. Nach Möglichkeit sollen diese nach Personen des antikolonialen Widerstandes umbenannt werden.³⁹

Weitere postkoloniale Erinnerungsorte betreffend verlangen die Vertreterinnen und Vertreter der postkolonialen Organisationen, an geschichtsträchtigen Orten der Kolonialgeschichte Lern- und Gedenkstätten einzurichten.⁴⁰ Hintergrund ist, dass bereits bestehende postkoloniale Erinnerungsorte in der breiten Öffentlichkeit – symptomatisch für die koloniale Amnesie – unbekannt sind. Durch die vom Arbeitskreis Hamburg Postkolonial angebotenen postkolonialen Stadtführungen erfuhren diese Orte, laut Heiko Möhle, zumindest für eine kurze Zeit eine symbolische Aufladung und würden auf diese Weise zu einem bekannten postkolonialen Erinnerungsort werden.⁴¹ So stellt sich die Frage, inwieweit dann eine Entfernung möglicher Erinnerungsorte eigentlich sinnvoll wäre. Denn schließlich käme eine Beseitigung dieser unerwünschten Personen aus dem sozialen Gedächtnis einer *damnatio memoriae* gleich, die bei den Römern als eine gängige Bestrafung galt, um sich dieser Personen zu entledigen.⁴² Eine öffentliche Auseinandersetzung wäre damit aber nicht mehr möglich. Würde dann nicht eine Umwidmung eines Denkmals in sein eigenes Gedenkmal einen größeren

38 Ebd.

39 Resolution der postkolonialen und erinnerungskulturellen Initiativen (Anm. 9). Erklärung des bundesdeutschen Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur (Anm. 10).

40 Ebd.

41 Heiko Möhle: Vom Stadtrundgang zum Stadtplan „Hamburg postkolonial“. In: Hannimari Jokinen/Gordon Uhlmann (Hrsg.): *wandsbektransformance. Die Gegenwart des Kolonialen*. Hamburg 2008, 21–25.

42 Vgl. Assmann (Anm. 31), 105 ff.

Effekt haben? Dieses hat Hannimari Jokinen mit ihrem Projekt Denkmal-Raum im Jahr 2004/2005 bewiesen, als sie das Hermann-von-Wissmann-Denkmal⁴³ wiederaufstellte und bundesweite Aufmerksamkeit erreichte. Das von Jokinen eröffneten Diskussionsforum sei, nach Ausführungen von Gordon Uhlmann, auf große Resonanz gestoßen.⁴⁴

Zum öffentlichen Raum zählen auch Bildungs- und Kulturinstitutionen. Ebenso für den Bereich der Wissensvermittlung rufen die Unterzeichner der Erklärung des bundesweiten Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur auf. Sie begründen dies unter anderem mit einer mangelhaften, dem aktuellen Forschungsstand nicht entsprechenden Darstellung der Kolonialgeschichte in Schulbüchern, weshalb sie sich wie der Arbeitskreis Hamburg Postkolonial beispielsweise für eine deutsch-namibische Schulbuchkommission aussprechen, um die Globalisierung und Diversifizierung des Geschichtsunterrichts durchzusetzen.⁴⁵ Ebenfalls bemängeln sie die weitere Verwendung von eurozentristischen und nationalistisch geprägten Ideen des 19. Jahrhunderts in Museen.⁴⁶ Denn nach wie vor wird der afrikanische Kontinent als Gegenort zum modernen und fortschrittlichen Europa stilisiert. Dass die Entwicklung Europas auch durch (koloniale) Beziehung ins Ausland entscheidend beeinflusst wurde, wird dabei häufig vergessen beziehungsweise unerwähnt gelassen. Ein neuer Blick in der Kinder- und Erwachsenenbildung soll eine Dekolonisierung in den Köpfen bewirken und zur Bewusstseinsbildung über die tatsächlichen Verhältnisse zwischen Europa und den ehemaligen Kolonien sowie zwischen Europäern und den ehemaligen Kolonialiserten in den ehemaligen Kolonien beitragen.

Als wichtigster Meilenstein kann wohl die Ausarbeitung eines Konzeptes für die Erinnerungskultur nach postkolonialen Standards im Jahr 2012/2013 durch die Hamburger Bürgerschaft und den Senat gewertet werden. Grund für diesen Schritt, der die

43 Hermann von Wissmann (1853–1905) gehört aufgrund seiner Nicht-Beteiligung an größeren Massakern zu jenen Akteuren, die über ein positives Image in der Öffentlichkeit verfügen. Allerdings ging auch Wissmann brutal und rücksichtslos gegen die Kolonialisierten vor. So führte er beispielweise mehrere Strafexpeditionen durch, bei denen er die „Taktik der verbrannten Erde“ anwandte. Ein 1909 in Daressalam aufgestelltes Denkmal wurde 1919 nach Aberkennung der Kolonien von den Briten und Franzosen konfisziert und nach Zahlung einer Ablösesumme durch Deutschland dorthin zurückgeschickt. Nachdem das Denkmal in Hamburg durch Luftbombardierungen beschädigt worden war, wurde es 1949 wieder aufgestellt, während der Studentenunruhen erneut gestürzt, weshalb es eingelagert wurde; Vgl. Gordon Uhlmann: Das Hamburger Wissmann-Denkmal: Von der kolonialen Weihstätte zum postkolonialen Debatten-Mahnmal. In: Ulrich van der Heyden/Joachim Zeller: Kolonialismus hierzulande. Eine Spurensuche in Deutschland. Erfurt 2007, 281–285.

44 Vgl. ebd.

45 Ebd.

46 Erklärung des bundesweiten Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur (Anm. 10).

Freie und Hansestadt Hamburg zu einem Vorreiter in der Aufarbeitung des kolonialen Erbes in Deutschland machte, war die Erneuerung der Städtepartnerschaft mit der tansanischen Hauptstadt Daressalam. Die Übernahme der postkolonialen Standards kann dabei als Bestätigung einer neuen Lesart der deutsch-hamburgischen Kolonialgeschichte betrachtet werden. Dass allerdings sowohl der Konzeptualisierungsprozess wie auch die Umsetzung nicht konfliktfrei verliefen, wundert bei einem brisanten Thema wie der Kolonialgeschichte nicht.⁴⁷

Fazit

Das konsequente Desinteresse auf Seiten der Historikerzunft bis in die 1990er-Jahre, fehlende Dekolonisationserfahrungen, die (unbewusste) und anhaltende Tradierung kolonialrassistischer Narrative leisteten beziehungsweise leisten ihren Beitrag, um eine weiße Lesart der Kolonialgeschichte am Leben zu erhalten. Erst das zivilgesellschaftliche Engagement von einzelnen privat organisierten Vereinen in den 1980er-Jahren und das Aufkommen der Postcolonial-Studies an deutschen Universitäten brachte die Kolonialgeschichte ins Gedächtnis einer breiteren Öffentlichkeit zurück.

Seit Anfang der 2000er-Jahre arbeitet der Arbeitskreis Hamburg Postkolonial gemeinsam mit anderen postkolonialen Organisationen an der Dekolonisierung, einem Reset des kollektiven Gedächtnisses der deutschen Bevölkerung. Das Herausarbeiten des kolonialen Erbes beispielsweise durch Stadtführungen, Tagungen und Workshops lässt den Kolonialismus sichtbar werden und trägt zu einem weiteren Verständnis der globalen identitätsstiftenden Verflechtungen bei. Darüber hinaus engagiert sich der Arbeitskreis Hamburg Postkolonial als antirassistische Initiative für die Sensibilisierung der Bevölke-

47 Vgl. Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 13. Juni 2013 „Bericht des Kulturausschusses über die Drucksache 20/3752: Aufarbeitung des „kolonialen Erbes“ – Neustart in der Erinnerungskultur unter Einbeziehung der Partnerschaft mit Daressalam“ (Drucksache 20/8148). Hrsg. von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Drucksache 20/12383 vom 8.7.2014. URL: https://buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/45668/stellungnahme_des_senats_zu_dem_ersuchen_der_buergerschaft_vom_13_juni_2013_bericht_des_kulturausschusses_ueber_drucksache_20_3752_aufarbeitung_de.pdf (letzter Zugriff am 27.4.2020); Arbeitskreis Hamburg Postkolonial, Initiative Schwarze Menschen in Deutschland, Zentralrat der Afrikanischen Gemeinde in Deutschland u. a.: Pressemitteilung vom 9.7.2014: Fehlstart in der Erinnerungskultur. URL: <http://www.hamburg-postkolonial.de/PDF/PMkolonialeVergangenheit.pdf> (letzter Zugriff am 27.2.2020); Arbeitskreis Hamburg Postkolonial, Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland (ISD) und Zentralrat der Afrikanischen Gremien in Deutschland: Decolonize Hamburg: Not About Us/Not Without Us. Pressemitteilung vom 8.1.2015. URL: <https://isdonline.de/pressemitteilung-decolonize-hamburg-not-about-usnot-without-us/> (letzter Zugriff am 16.6.2022).

rung gegenüber jeglichen Formen von Rassismus, den die Mitglieder des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial als Fundament des Kolonialismus begreifen.

Als Meilenstein in der zivilgesellschaftlichen Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte durch den Arbeitskreis Hamburg Postkolonial muss die Mitarbeit an der Ausarbeitung eines postkolonialen Erinnerungskonzept genannt werden, durch das die Etablierung einer kritischen Erinnerungskultur wichtige Unterstützung von öffentlicher Seite erfuhr.

Diese neue Wahrheit würde einen Neubeginn in der Täter-Opfer-Beziehung markieren, in der durch Anerkennung der Leistungen der kolonialen Widerstandskämpfer und des Leids der Opfer von Kolonialverbrechen Gerechtigkeit widerfahren könnte. Die Voraussetzung dafür ist eine postkoloniale Erinnerungskultur zu etablieren, in der sowohl Täter wie auch Opfer den ihnen zustehenden Platz im kollektiven Gedächtnis erhalten. Die Relevanz dieser korrekten Darstellung der Geschichte wurde auch in der Durban-Erklärung herausgestellt, als die unterzeichnenden Staaten um wahrheitsgemäße Darstellung des historischen Beitrags des afrikanischen Kontinents aufgefordert wurden. Denn schließlich ist dies ein Aspekt, um sich rassistischer Strukturen zu entledigen.

Die Manifestierung und Verbreitung dieser Wahrheit ist somit die notwendige Bedingung, um der Geschichte sowie den Opfern von Kolonialismus und deren fortwirkenden Folgen ein Stück Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Diese Wahrheit wird durch das Engagement des Arbeitskreises Hamburg Postkolonial und anderer postkolonialer Initiativen allmählich in der Gesellschaft verankert. Alles in allem sollte aus diesem Grunde die Bedeutung der Wahrheit im Themenfeld der historischen Gerechtigkeit also nicht unterschätzt werden, da sie ein erster wichtiger und fundamentaler Schritt Richtung Aussöhnung vor allem für die Opfer bildet.

„Gerechtigkeit herstellen!“

Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin – Historikerin – Archivarin

Heike Köhler

„Die Organisator*innen“, heißt es in der Einladung zur Tagung „Gerechtigkeit herstellen!“, „sind gewiss, dass sich Rainer Hering sehr darüber freuen würde, wenn Sie die Tagung mit einem Beitrag bereichern.“ Um einen Redebeitrag wurde gebeten, „gern auch mit persönlicher Note“. Um *Historische Gerechtigkeit* solle es gehen, so die Vorgabe, das sei Rainer Herings Forschungsmotto.

Ich bin schon seit einigen Jahren in der Materie nicht mehr forschend unterwegs. *Historische Gerechtigkeit?* – Vorsichtshalber nochmal schnell googeln, ist das ein neu eingeführter Begriff in der Geschichtswissenschaft? Ich finde nichts und lasse mir erklären, das ist deine Wortschöpfung – dein großes Thema – dein Movens!

„Es geht um Historische Gerechtigkeit“ – Ich lasse mir deinen An-Satz durch den Kopf gehen und muss schmunzeln. Historische Gerechtigkeit, Gerechtigkeit herstellen, na klar, das war auch Hannelores – Hannelore Erharts – Thema.

Hannelore Erhart, Professorin für reformierte systematische Theologie, feministische Theologin, akribische Archivarin, leidenschaftliche Historikerin, Freundin, Motor von Forschungsprozessen, kritisch Fragende und getrieben von dem Gedanken, Ungerechtigkeit in historischen und gegenwärtigen Kontexten aufzudecken.

Hannelore Erhart (1927–2013) lehrte und wirkte an der Georg-August-Universität Göttingen von 1963 bis 1989. Sie gründete 1989 das Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen und legte damit den Grundstein zur Aufarbeitung der Geschichte der Theologinnen in Deutschland. Sie schrieb in diesem Bereich Wissenschaftsgeschichte.

Hannelore Erhart war meine Doktormutter, und ihre Perspektive auf Geschichte, Gegenwart und Zukunft hat seit meinem ersten Semester 1983/84 mein Denken, Forschen, Handeln, Fragen und später meine Arbeit als Pastorin und als Oberkirchenrätin im Landeskirchenamt geprägt.

Lieber Rainer, deine Geschichte mit Hannelore beginnt zehn Jahre später mit deinen Recherchen zur Hamburger Theologin Sophie Kunert. Ihr bleibt eng verbunden über die Aufarbeitung der Kirchengeschichte Kurhessen-Waldeck und durch viele persönliche Begegnungen im Hause Erharts in Bovenden und Göttingen.

Diese gemeinsame Prägung über Zeit und Raum, lieber Rainer, verbindet uns seit vielen Jahren. Und deshalb bekommt das Gedenken an Hannelore Erhart heute hier einen erstmals prominenten öffentlichen Ort. – Und dies ist ein Beitrag mit persönlicher Note!

Gerechtigkeit herstellen!

In der Festschrift „Solidarität leben“ zum achtzigsten Geburtstag Hannelore Erharts 2007 wagt Rainer Hering einen zuversichtlichen Blick auf eine spätere Rezeption des Werks von Hannelore Erhart:

„Das Lexikon früher evangelischer Theologinnen, das der Konvent zu seinem 80. Jubiläum publiziert hat, ist weitestgehend durch Dich und Deine immense Schaffenskraft, durch zahlreiche Recherchen und Auskünfte geprägt worden. Ganz im Zeichen Deiner zurückhaltenden, bescheidenen Art hast Du es abgelehnt, als Herausgeberin genannt zu werden – dennoch findet sich in Titelaufnahmen Dein Name. So sehr Du auch versuchst, Dich im Hintergrund zu halten, es wird Dir nicht gelingen, denn Deine Wirkung für die Kirchengeschichtsschreibung ist nachhaltig.“¹

Trotz Hannelore Erharts enormer Lebensleistung gibt es bisher keine Biografie – und forschungsgeschichtliche Aufarbeitung über ihr Leben und Wirken.

Angenommen jemand wolle heute über Hannelore Erhart forschen und gäbe ihren Namen in eine der bekannten Suchmaschinen ein, so erhielte die Person ein spärliches Ergebnis. Zwei Fotos und ganze drei Sätze über ihr Leben und Wirken sind bei Wikipedia hinterlegt:

„Erhart war Professorin an der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen und Gründerin des Göttinger Frauenforschungsprojekts zur Geschichte der Theologinnen. 1989 wurde sie emeritiert. Für ihre Arbeit über Katharina Staritz wurde sie 2002 zusammen mit Ilse Meseberg-Haubold und Dietgard Meyer (* 1922) mit dem Hannajursch-Preis ausgezeichnet.“²

1 Rainer Hering: Von Kassel nach Bovenden nach Kassel. In: Solidarität leben. Hannelore Erhart zum 80. Geburtstag am 1. Mai 2007. Hrsg. von Dagmar Herbrecht, Heike Köhler und Ilse Härter. O. O. [Privatdruck] 2007, 109–110, 109.

2 Wikipedia. Die freie Enzyklopädie: Hannelore Erhard. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Hannelore_Erhard (letzter Zugriff am 2.8.2021). Hannelore Erhart ist es zu verdanken, dass Hanna Jursch (1902–1972),

„Gerechtigkeit herstellen!“



Abb. 1: Porträt von Hannelore Erhard. Foto: Rainer Hering.

Vierzehn Jahre später, acht Jahre nach ihrem Tod ist meines Erachtens genau das eingetreten, dass die nachhaltige Wirkung ihres Wirkens in Vergessenheit zu geraten droht. Wie kann das sein?

Trotz ihrer großen Verdienste war Hannelore Erhart eine Frau der leisen Töne, bescheiden bis hin zur Selbstaufgabe. Für Außenstehende oft schwer zu ertragen. Dass ihr Lebenswerk heute ein Thema auf dieser Tagung ist, hätte sie als nicht relevant abgetan. Schon zu Lebzeiten trat sie selbstverständlich in den Hintergrund, um anderen neben sich den Vortritt zu lassen. Am Beispiel ihrer Veröffentlichungen lässt sich das unter anderem verdeutlichen. Alle wichtigen Veröffentlichungen (ich nenne hier diejenigen zur Theologinnengeschichte) sind nach ihrer Lehrtätigkeit entstanden. Sie sind zu Standardwerken der Theologinnenforschung geworden. Es sind zu nennen:

als die erste weibliche Theologin, die in Deutschland einen Lehrstuhl besetzen konnte, in den Fokus gerückt wurde. Jursch wurde 1956 als Nachfolgerin ihres Lehrers Karl Heussi (1877–1961) Professorin mit Lehrstuhl für Kirchengeschichte und Christliche Archäologie an der Theologischen Fakultät der Universität Jena, nachdem sie bereits 1939 als Dozentin tätig gewesen war und 1948 von der Besatzungsmacht als Professorin eingesetzt worden war.

- Hannelore Erhart: Theologin und Universität – das Beispiel Hanna Jursch. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 89 (1991), 385–398.
- Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen: „Darum wagt es, Schwestern ...“. Zur Geschichte evangelischer Theologinnen in Deutschland. Neukirchen-Vluyn 1994.
- Dem Himmel so nah – dem Pfarramt so fern. Erste Theologinnen im geistlichen Amt. Bearbeitet von Heike Köhler, Dagmar Herbrecht, Dagmar Henze und Hannelore Erhart. Neukirchen-Vluyn 1996.
- Dagmar Herbrecht, Ilse Härter, Hannelore Erhart: Der Streit um die Frauenordination in der Bekennenden Kirche. Quellentexte zu ihrer Geschichte im Zweiten Weltkrieg. Neukirchen-Vluyn 1997.
- Hannelore Erhart, Ilse Merseburg-Haubold, Dietgard Meyer: Katharina Staritz (1903–1953). Bd. 1: 1903–1942. Von der Gestapo verfolgt, von der Kirchenbehörde fallengelassen. Neukirchen-Vluyn 1999.
- Lexikon früher evangelischer Theologinnen. Biographische Skizzen. Hrsg. von Hannelore Erhart u.a., Neukirchen-Vluyn 2005
- Sechs Jahrzehnte Frauenordination. Ilse Härter zum 60. Ordinationsjubiläum 2003. Hrsg. von Dagmar Herbrecht, Heike Köhler, Hannelore Erhart (erschienen im Eigenverlag).

Bei vier der genannten sieben Veröffentlichungen, bestand Hannelore Erhart darauf, dass ihr Name als Autorin als letzter genannt würde, obwohl er nach alphabetischer Sortierung als erster stehen müsste. Einmal verschwindet ihr Name in einem Autorinnenkollektiv. Lediglich bei den Autorinnen des Werkes über Katharina Staritz steht ihr Name in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle. Den Aufsatz über Hanna Jursch hat sie als alleinige Autorin verfasst und so steht folglich ihr Name als Autorin vorn. Hannelore Erhart trug selbst zu ihrer eigenen Marginalisierung bei, indem sie darauf bestand, dass andere zuerst zitiert wurden, dabei steht außer Frage, dass Hannelore Erhart bei allen genannten Projekten die treibende Kraft und Ideengeberin war.

Auch die Anzahl der vorhandenen Veröffentlichungen ist überschaubar. Sie haben zwar eine große Wirkungsgeschichte entfaltet und wurden zu Standardwerken der Theologinnenforschung, im akademischen Betrieb wurde die geringe Anzahl an Veröffentlichungen oft belächelt.

Gerechtigkeit herstellen! – eine Lebensaufgabe

Hannelore Erhart hatte es sich zur Lebens-Aufgabe gemacht, die „herrschaftskritische Linie biblischer Traditionen unter ihren Verschüttungen und gegen ihre Verfälschungen, wie sie schon die biblischen Texte selbst und auch die Überlieferungen der (Kirchen-) Geschichte spiegeln, immer wieder neu zu entbergen“, so die Herausgeber der ersten Festschrift „Er stößt die Gewaltigen vom Thron ...“ zu ihrem 60. Geburtstag am 1. Mai 1987.³

Was es heißt, verschüttet zu sein, hat Hannelore Erhart in den Kasseler Bombennächten des Zweiten Weltkrieges am eigenen Leib erlebt. Dieses Trauma begleitete sie ihr Leben lang. Von dem Gefühl erdrückt zu werden, keine Luft mehr zum Atmen zu haben, Todesangst zu erleben, war sie geprägt, in der Seele verletztlich, sensibel. – Sie stellte sich selbst in den Dienst für andere. Unter diesen Eindrücken schaffte sie auf ganz andere Weise Raum für Befreiung von Verschüttung.

Hannelore Erhart studierte in der Nachkriegszeit evangelische Theologie. Eine Berufsperspektive als Frau im Pfarramt war mehr als ungewiss. Sie war Lehrvikarin in der Reformierten Gemeinde in Göttingen. Nach Abschluss des Vikariates wurden, nicht nur in der Kurhessisch-Waldeck'schen Kirche, die Männer ordiniert. Die Frauen wurden (jetzt Vikarinnen) nach Hause geschickt. Bis ins hohe Alter war die Bitterkeit darüber zu spüren, wenn Hannelore Erhart davon erzählte. Sie schlug den akademischen Weg ein, wurde 1955 über die „Reformation und Tradition in der hessischen Kirchenordnung von 1566“ promoviert. 1963 wurde sie mit „Studien zur Überlieferungsgeschichte der Confessio de foi von 1559“ habilitiert. An der Göttinger Theologischen Fakultät war dies die erste Habilitation einer Frau. Sehr bald übernahm sie den reformierten systematisch-theologischen Lehrstuhl an der Georg-August-Universität in Göttingen.

Forschungstätigkeiten während ihrer Zeit am reformierten Lehrstuhl traten in den Hintergrund und Hannelore Erhart widmete sich in dieser Zeit aktiv der Lehrtätigkeit, der Förderung und Begleitung der Studierenden. Darauf wird später einzugehen sein.

Erst mit Beginn des Ruhestandes 1989, mit der Gründung des Frauenforschungsprojektes zur Geschichte der Theologinnen begann für Hannelore Erhart wieder eine wichtige intensive Forschungsperiode.

3 Hans-Martin Gutmann/Gerd Klatt/Jörg Schmidt: Vorwort. In: Er stößt die Gewaltigen vom Thron. Hrsg. von dens. Berlin 1987, Vf.

Gerechtigkeit herstellen – Leerstellen füllen – Partei ergreifen für die Unsichtbaren

1987 feierte die Georg-August-Universität Göttingen ihr 250-jähriges Universitätsjubiläum. Im Rahmen des Jubiläums wurden an der Theologischen Fakultät zahlreiche berühmte und teilweise durch ihre Nähe zur nationalsozialistischen Ideologie vorbelastete Theologen für ihr Werk gewürdigt. Erstmals stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage nach den Theologinnen.

Ein im folgenden Jahr angebotenes Seminar beschäftigte sich intensiv mit der Theologinnengeschichte. Bereichert wurde das Seminar durch Zeitzeuginnen der ersten Theologinnengeneration, die um 1900 geboren wurden und teilweise in Göttingen lebten. Zahlreiche Ausstellungen, Aufsätze und Dissertationen sind aus dem Göttinger Forschungsprojekt entstanden und, das sei heute besonders erwähnt, das Archiv zur Geschichte der Theologinnen wurde im Hause Erhart aufgebaut. Hannelore Erharts Mann Ingo (1923–2015) war als erfahrener Genealoge und Rechercheur an vielen Projekten beteiligt und stand seiner Frau hilfreich bei der Sichtung von Archivmaterial zur Seite. Den Grundstock des Göttinger Archivs zur Geschichte der Theologinnen bildete 1988 die Übergabe des Archivs des Konventes evangelischer Theologinnen in das Haus Erhart. Es bestand eine enge Zusammenarbeit mit dem Konvent.

Archivarbeit Ende der Achtziger- und Anfang der Neunzigerjahre war ein abenteuerliches Unterfangen mit allzu oft detektivischen Anteilen. Ich erinnere das gut sortierte Evangelische Zentralarchiv (EZA) in Berlin, das Archiv des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, welches sich in einem alten Schrank in einem Hinterhof befand. Und das Archiv der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, in denen der Archivdirektor der Promovendin die Herausgabe der gewünschten Dokumente verweigerte, mit dem Argument, diese seien forschungsgeschichtlich uninteressant. Erst bei einem weiteren Termin in Anwesenheit der Doktormutter wurden die entsprechenden Dokumente vorgelegt.

Alle durch die Mitarbeitenden des Frauenforschungsprojektes gesammelten (und kopierten!) Unterlagen wurden in doppelter Ausführung auch an Hannelore Erhart gegeben, die sie unter neuen Kriterien zusammenstellte, archivierte und anderen Forschenden zugänglich machen konnte. Rainer Hering schrieb bewundernd über diese Arbeit:

„Es ist selbst für mich als Archivar immer wieder beeindruckend, mit welcher Akribie Du die tausenden von Kopien erfasst und beschriftet, die vielen Bücher strukturiert

„Gerechtigkeit herstellen!“

geordnet hast. In Dutzenden von Ordnern ist schneller Zugriff auf diese einzigartige Sammlung möglich.“⁴

Hannelore Erhart konnte sich dem Systematisieren und Aufbereiten des eingegangenen Materials hingebungsvoll widmen und war bereit, das Ganze auch nach modernen Standards der Neunzigerjahre digital zu ordnen.

Es ist unfassbar, wie viel Archivmaterial über die Geschichte der Theologinnen in Archiven über Jahrzehnte unentdeckt oder unter Verschluss geblieben wäre, wenn Hannelore Erhart sich nicht mit Nachdruck für die Bergung eingesetzt hätte. Die Sammlung und Archivierung des umfangreichen Materials zur Theologinnengeschichte kann ebenfalls zu ihrer Lebensleistung gerechnet werden. Im Jahr 2010 wurde das gesamte Archiv ins EZA Berlin überführt, hier bestand bereits eine langjährige Zusammenarbeit mit der damaligen Leitung Dr. Christa Stache (* 1950).

Hannelore Erharts Forschungen und die durch sie angestoßenen Arbeiten im Bereich der Theologinnengeschichte haben eine große Lücke in der Kirchengeschichtsschreibung schließen können. Es ist ihrem Engagement zu verdanken, dass in diesem Bereich historische Gerechtigkeit hergestellt wurde und wird und so das Lebenswerk vieler Theologinnen kritisch gewürdigt wurde. Zum Glück wurden jetzt nicht mehr nur „die großen Männer [...] an ihrem geschichtlichen Ort aufgesucht“,⁵ sondern auch die Lebensleistung von Frauen wurde wahrgenommen.

Gerechtigkeit herstellen – Menschen befähigen, selbstständig zu forschen

Einen ebenso großen, aber bislang nicht erforschten Einfluss hatte Hannelore Erhart während ihrer 25 Jahre dauernden Lehrtätigkeit auf Generationen von Studierenden. Sie hat Menschen geprägt durch ihre unkonventionelle Art, Theologie zu treiben, und durch ihre große Herzenswärme. Sie prägte, indem sie Menschen befähigte, ihre eigenen Fragestellungen an Kirche und Gesellschaft zu richten und die gesellschaftliche Relevanz in den Blick zu nehmen. Sie war unglaublich stark darin, Studierende, Promovierende auf der Suche nach den ihnen eigenen Themen (Themen, die unter den Nägeln brennen)

4 Hering (Anm. 1) 110.

5 Bernd Möller: Geschichte des Christentums in Grundzügen, 3. verbesserte Aufl. Göttingen 1983, Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

zu ermutigen und zu begleiten. Sie strahlte eine große Sicherheit in der Ermutigung aus: „Du schaffst das schon!“

Sie verstand sich als solidarisch mit den Studierenden der Fachschaft und ihren hochschulpolitischen und gesellschaftspolitischen Anliegen. Hans-Martin Gutmann (* 1953) und andere schreiben im Vorwort zur Festschrift 1987:

„Wer zum ersten Mal ein Seminar von Hannelore Erhart besucht, merkt sehr schnell, daß hier ein anderer theologischer Stil vorherrscht als an vielen anderen Orten der theologischen Fakultät Göttingen [...]. Es kann eigentlich nicht am Arbeitspensum oder am Niveau der Anforderungen liegen: Fast in jedem Semester werden Berge von Papieren und Büchern durchgearbeitet, [...]“⁶

Der didaktische Ansatz Erharts vom „selbstbestimmten forschenden Lernen“, der sich durch alle Abschnitte ihres beruflichen Werdegangs durchzieht, klingt heute, 35 Jahre später und 22 Jahre nach beziehungsweise mit Bologna wieder wie eine Utopie. Ihre interdisziplinär ausgerichteten Seminare bezogen Forschungen aus den Gesellschaftswissenschaften, der Soziologie, Psychologie und Naturwissenschaften mit ein. Das berühmte Seminar mit der Überschrift „Religion-Psychologie-Gesellschaft“ war regelmäßig überlaufen und musste aufgrund des großen Andrangs über mehrere Semester doppelt angeboten werden. Im Dialog mit Kirche und Gesellschaft wurden aktuelle Themen (Massenvernichtungswaffen, Rassismus/Südafrika, internationale Wirtschaftsordnung, Gentechnologie, Reproduktionstechnologie, Rolle der Frau in Kirche und Gesellschaft) von allen Seiten kritisch durchdrungen.

Die Themenfindung geschah im engen Austausch von Studierenden und Mitarbeitenden am Lehrstuhl. Ebenso oblag die Vorbereitung und Durchführung der Seminare einem Vorbereitungsteam. Lehre und Forschung auf Augenhöhe. Dazu gehörte auch das „Du“, dass Hannelore Erhart zu Beginn eines jeden Semesters den Neuen erneut auf ihre vorsichtige Art und Weise zur Verfügung stellte. Lehre und Forschung sollten barrierefrei und herrschaftsfrei sein. Ob das immer so klappte, ist an anderer Stelle zu untersuchen.

Hannelore Erhart hatte die große Begabung, nah an Menschen dran zu sein. „Wie geht es Dir denn?“, war ihre erste eröffnende Frage eines Gespräches. Und diese Frage wurde oftmals Türöffner zu tiefgehenden persönlichen Offenbarungen. Offenbarungen, die sich auch aus den Kontexten ihrer Lehrveranstaltungen oder Forschungen entwickelten.

6 Gutmann, (Anm. 3), I.

Sebastian Kühnen (* 1964) berichtet zum Beispiel in der Festschrift „Solidarität leben“⁷ von seinem Coming-out, das für ihn unter anderem durch die Auseinandersetzung mit befreiungstheologischen Ansätzen in den Seminaren von Hannelore Erhart denkbar wurde. Kerstin Söderblöm (* 1963) stößt durch das ihr von Hannelore Erhart vorgeschlagene Thema „Klara Hunsche“⁸ und ihr Engagement in der Familienschule der Oranienburgerstraße auf die bis dahin unbekannte jüdische Geschichte des Vaters. „Hannelore Erhart habe ich dieses Thema zu verdanken, das dem Thema meiner Familiengeschichte näher ist, als ich ahnen konnte.“⁹

Gerechtigkeit herstellen, das galt nicht nur in Bezug auf Themenfelder der Seminare, sondern auch in Bezug auf die verkrusteten Strukturen an der konservativen Göttinger Fakultät. Mit ihrem persönlichen Engagement, der Nähe zu den Studierenden, mit der festen Überzeugung, „dass Theologie nicht in einem Elfenbeinturm getrieben wird, sondern dass sie mit diesem Leben und allen seinen Problemen zu tun hat“,¹⁰ war sie eine Exotin an der Göttinger Fakultät.

Sie war konsequent in ihrem Denken und Handeln von Gerechtigkeit, das führte unter anderem dazu, dass sie es ablehnte, einen besonderen Schreibtischstuhl, der in seiner Repräsentanz und Bequemlichkeit nur den C3-Professoren(!) vorbehalten war, in ihrem Büro zu akzeptieren. Lehre sollte auch im Sitzkomfort für alle gleich bequem oder unbequem sein.

Diese Art des Theologie-Treibens stieß in Göttingen auf Widerstand von Seiten des Kollegiums. Die persönlichen Anfeindungen waren für sie schwer zu ertragen, kosteten sie immense Kraft. Am Ende ihres Berufslebens, mürbe von den Auseinandersetzungen an der Fakultät, trat sie befreit von den dienstlichen Pflichten in einen neuen produktiven Lebensabschnitt ein. Ein rauschendes Abschlussfest organisiert von ihren Studierenden, der Fachschaft und ihren Assistentinnen und Assistenten mitten im Innenhof im Zentrum des Theologicums dokumentierte die Solidarität mit ihrem Wirken bis dahin und setzte ein Zeichen innerhalb der Fakultät.

„Mit Deiner Arbeit und mit Deinen Anstößen, die Du anderen mit auf den Weg gegeben konntest, hast Du geholfen, den Weg von der patriarchalen zu einer geschwis-

7 Sebastian Kühnen: „Theologie muss brennen und bewegen.“ Biographische Erinnerungen an ein Studium bei und mit Hannelore Erhart. In: *Solidarität leben*. (Anm. 1), 67–70.

8 Kerstin Söderblöm: Ein Zufall? Verknüpfung von Forschungsfeld und Familiengeschichte. In: *Solidarität leben*. (Anm.1), 82–87, 85.

9 Ebd.

10 Herbrecht, Dagmar; Köhler, Heike; Härter, Ilse: Vorwort, In: *Solidarität leben*. (Anm. 1), 7.

terlichen Kirche gangbar zu machen“, schreiben die Herausgeberinnen im Vorwort von „Solidarität leben“, der dritten Festschrift zum 80. Geburtstag 2007.¹¹

Gerechtigkeit herstellen – ein Vermächtnis

Genau nachvollziehen kann ich es nicht, aber ich vermute, dass seit etwa 2005 die Demenz bei Hannelore Erhart einsetzte. Es tat weh, zu beobachten, wie dieser schleichende Prozess immer mehr von ihr Besitzergriff, Erinnerungen nun für sie verschüttet blieben, unwiderrufbar. Projekte, wie der zweite Band über Katharina Staritz (1903–1953)¹² kamen nicht voran und konnten schließlich nicht von ihr vollendet werden.

Das Ehepaar Hannelore und Ingo Erhart wählte für sich als letzten Ruheort einen – nur den Kindern von Ingo Erhart bekannten – Platz im Friedwald Burg Plesse in der Nähe von Göttingen.

Wie die von Hannelore Erhart eingebrachten Ansätze, Gerechtigkeit herzustellen in Form von selbstbestimmten Lernen, von Erinnerungsarbeit, Biografieforschung, Solidarität mit Unterdrückten, feministischer Befreiungs-Theologie, Überlieferungs-bildung der Unsichtbaren in die Biografien, und die unterschiedlichen Arbeitsbereiche ihrer ehemaligen Studierenden und Mitarbeitenden eingeflossen sind und von ihnen weiterentwickelt wurden, das könnte ein eigenes sehr spannendes und ertragreiches Forschungsthema werden.

Reiches Material findet sich in den drei Festschriften, die zu Hannelore Erharts 60., 65. und 80. Geburtstag entstanden sind. Rund achtzig ehemalige Studierende, Mitforschende, Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter sowie Freundinnen und Freunde haben Erfahrungen und eigene Forschungen zur Verfügung gestellt, um die Jubilarin zu würdigen.¹³ Alle drei Festschriften sind wichtige Dokumente der Zeitgeschichte. Ihre Beiträge gilt es zu sichern, denn diese Veröffentlichungen sind in eher unbekanntem Verlagen erschienen, dem Alektor-Verlag Berlin beziehungsweise dem Centaurus-Verlag, der 2003 eingestellt wurde. Die dritte Festschrift wurde im Eigenverlag aufgelegt, sodass alle drei Festschriften schwer zugänglich sind.

11 Ebd.

12 Ilse Meseberg-Haubold, Dietgard Meyer, Katharina Staritz. 1903-1953. Dokumentation Bd.2: 1942-1953. Unter Mitarbeit von Hannelore Erhart, Göttingen 2023.

13 „Er stößt die Gewaltigen vom Thron ...“. Festschrift für Hannelore Erhart zum 60. Geburtstag am 1. Mai 1987. Hrsg. von Hans-Martin Gutmann, Gerd Klatt und Jörg Schmidt. Berlin 1987; Querdenken – Beiträge zur feministisch-befreiungstheologischen Diskussion. Hrsg. vom Frauenforschungsprojekt zur Geschichte von Theologinnen Göttingen. Pfaffenweiler 1992; Solidarität leben. (Anm. 1).

Abschließen möchte ich mit einem Zitat aus dem Vorwort der zweiten Festschrift zum 65. Geburtstag 1992, auch wenn der Begriff „Querdenken“ heute negativ besetzt ist.

„Querdenken“, so die Herausgeberinnen, bedeutet einen Perspektivwechsel, „bewusst von anderer Seite die Probleme wahrzunehmen und bewusst zu machen, dass der herrschende Konsens in der Wissenschaft die Erfahrungen von Frauen bisher ignoriert hat. Querdenken stört – und was aus der Vergessenheit aufgestört wird, überrascht. Die vielfältigen Erfahrungen des Leidens von Frauen kommen ans Licht und zugleich wird die Geschichte ihres Widerstandes sichtbar. So beginnt sich unser Leben zu verändern, indem wir den mühsamen Prozess der Entschleierung des eigenen Bewusstseins von unterdrückten Zwängen wagen, die notwendige Erinnerungsarbeit beginnen, um die Wurzeln der eigenen Geschichte zu finden und tastend die Schritte setzen, um neue Wege zu beschreiten.“¹⁴

Immer wieder braucht es Perspektivwechsel, um Gerechtigkeit herzustellen. Und es braucht Menschen, wie Hannelore Erhart und dich, lieber Rainer, die Räume dafür auf unterschiedlichen Ebenen öffnen!

14 Solidarität leben. (Anm. 1), 7.

Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt

Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit

Dörte Esselborn

Was hat die Geschichte des Mutterschutzes mit historischer Gerechtigkeit zu tun? Hinter der Gestaltung mutterschutzrechtlicher Regelungen steht nicht nur der Gesundheitsschutz werdender und junger Mütter und ihrer Kinder. Auch Ideen von Mutterschaft und der Rolle von Frauen in Familie und Gesellschaft fließen darin ein. Die großen christlichen Kirchen und ihre sozialen Organisationen haben die Diskurse über Mütter und Mutterschaft jahrhundertlang geprägt.¹ Die Moderne brachte mit ihren in den Menschenrechtserklärungen des 18. und 19. Jahrhunderts enthaltenen Gleichheitsversprechen zwar die Hoffnung auf soziale Gerechtigkeit mit sich, auch wenn sie sie nur sehr langsam und bis heute nicht vollständig einlöste. Nicht erstaunlich ist also, dass und wie sich mit fortschreitender Gleichberechtigung der Geschlechter auch die Ziele des Mutterschutzrechtes veränderten.

Der Reformator Martin Luther (1483–1546) verlieh der Familie neue Gestalt und Bedeutung. Nach der Abschaffung des Zölibats verschob sich der Fokus auf die Vollendung Gottes Werkes in der Familie: Neben guten Eheleuten sollten Männer Väter und Frauen Mütter werden. Das Konzept der Ehemann, Haushalt und Kindern dienenden Mutter strahlte bald auf ganz Europa aus. Bis dahin hatte die geistliche Mutterschaft als Inbegriff der liebenden Fürsorge („caritas“) im Christentum als höchste Tugend gegolten, die einen höheren Wert als die physische Mutterschaft besaß.² In der Nachfolge von Jean-Jacques Rousseau (1712–1778), dem Philosophen der Aufklärung, wurde „Mütterlichkeit“ im Laufe des 19. Jahrhunderts in Europa zu einem Ideal weiblicher Normalität erhoben.³

1 Vgl. Dörte Esselborn: *Evangelische Sexualethik und Geschlechterpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, 1945–1960. Vorstellungen und Aktivitäten im deutschen Protestantismus zu Sexualität, Ehe und Familie.* Hamburg 2020.

2 Vgl. Barbara Vinken: *Die deutsche Mutter. Der lange Schatten eines Mythos.* 2. Aufl. Frankfurt/Main 2011, 107.

3 Vgl. Christina von Braun: *Nicht ich: Logik – Lüge – Libido.* Frankfurt/Main 1985, 26; Elisabeth Badinter: *Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute.* München 1981; Vinken (Anm. 2), 133 ff.

Erst im 19. Jahrhundert sicherten zunächst Gewerbeverordnungen den gesundheitlichen Schutz werdender und junger Mütter am Arbeitsplatz rechtlich ab. Industrialisierung und Erster Weltkrieg führten zu einer Zunahme der erwerbstätigen Frauen. In den Fabriken waren diese zahlreichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Die Novelle der Gewerbeordnung vom Juli 1878 verankerte erstmals den Schutz von Wöchnerinnen und verordnete ein dreiwöchiges Beschäftigungsverbot nach der Geburt – doch ohne jede finanzielle Absicherung.⁴ Nachfolgende Gesetzeserlasse und -novellen zu den Krankenversicherungen und im Arbeitsschutzrecht verbesserten die Situation erwerbstätiger schwangerer Frauen und Wöchnerinnen weiter. Da das Wöchnerinnengeld jedoch die Lebenshaltungskosten nicht deckte, versuchten Arbeiterinnen trotz Beschäftigungsverbot frühestmöglich in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren.⁵ Die sich um 1900 formierende Mutterschutzbewegung forderte zusammen mit zahlreichen Frauenverbänden die Ausweitung des gesetzlichen Mutterschutzes sowie eine Mutterschaftsversicherung.⁶ In diesem Zusammenhang tauchte auch erstmals der Begriff „Mutterschutz“ auf, eingeführt durch die Leipziger Schriftstellerin Ruth Bré (1862–1911).⁷ Der Bund für Mutterschutz (BfM) sorgte seit seiner Gründung Ende 1904 für die Verbreitung des Begriffes.⁸ Er zielte in erster Linie auf die Information zur Verhütung, um Mütter in einer schwierigen sozialen Lage vor weiteren Geburten zu bewahren.

Während des Ersten Weltkrieges wuchs die Anzahl der erwerbstätigen Frauen aufgrund des enormen Arbeitskräftebedarfs in der Heimat. Dennoch blieb ein Minimum von Mutterschutzvorschriften auch in dieser Zeit bestehen.⁹ Obwohl nach dem Krieg vor allem erwerbstätige verheiratete Frauen auf dem Arbeitsmarkt wieder Platz für die zurückgekehrten Männer machen mussten, stieg ihre Anzahl weiterhin beständig. Maßnahmen des Arbeitsschutzes für Mütter und Schwangere erhielten eine bevölkerungspolitische Ausrichtung und sollten dem „Problem“ der niedrigen Geburtenzahlen ent-

4 Vgl. Ute Edel: Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes in Deutschland (Arbeits- und Sozialrecht 29). Baden-Baden 1993, 21.

5 Vgl. Edel (Anm. 4), 31–39.

6 Zu dieser Bewegung zählten verschiedene fortschrittliche Frauenverbände, aber auch die SPD, der Bund für Mutterschutz, die Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht, die Propagandagesellschaft für Mutterschaftsversicherung sowie der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Vgl. Edel (Anm. 4), 39–48.

7 Ruth Bré hieß eigentlich Elisabeth Bouness, geb. Rothmund. Die Gründung des Bundes für Mutterschutz in Leipzig geht auf sie zurück, obwohl er später vor allem durch ihre Gegenspielerin Helene Stöcker (1869–1943) groß und bekannt wurde. Vgl. Richard J. Evans: The feminist movement in Germany (SAGE Studies in 20th Century History 6). London 1976, 120.

8 Vgl. Edel (Anm. 4), 17–18; Helene Stöcker: Zehn Jahre Mutterschutz (Schriften des Bundes für Mutterschutz/Berlin). Berlin o. J. [1915].

9 Vgl. Edel (Anm. 4), 48–55.

gegenwirken.¹⁰ Mit dem Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 ratifizierte die Weimarer Republik das Washingtoner Übereinkommen Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 29. Oktober 1919. Es weitete den Geltungsbereich auf alle krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen aus und führte einen Kündigungsschutz für Schwangere und Wöchnerinnen ein. Unzulänglich blieben der Schutz von Schwangeren vor übermäßiger physischer und psychischer Belastung, der Entgeltausgleich durch das „Wochengeld“ sowie die Versorgung der Säuglinge und Kleinkinder, wenn die Mütter wieder in den Beruf zurückkehrten.¹¹ Ein eigenes Gesetz bekam der Mutterschutz im Nationalsozialismus mit dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942.¹² Mutterschutz galt nun als kriegswichtig, da er direkt die „Wehrkraft“ des Volkes erhalte und stärke.¹³ Das Gesetz schützte nur Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Für sie dehnte es die Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft aus und verlängerte die Schutzfrist nach der Geburt zum Stillen. Zudem wurden der Kündigungsschutz Schwangerer erweitert und die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zum Wochen- und Stillgeld erhöht.¹⁴ Nach Kriegsende setzte der Alliierte Kontrollrat das NS-Mutterschutzgesetz außer Kraft. Die Militärregierungen verpflichteten Frauen wie Männer zur Arbeit am Wiederaufbau, was mit schweren körperlichen Belastungen verbunden war.¹⁵ Nach der Währungsreform 1948 stieg die Anzahl der Erwerbssuchenden insgesamt. Zahllose, vor allem verheiratete Frauen wurden nun entlassen, um Platz für die auf den Arbeitsmarkt zurückkehrenden Männer zu schaffen. Im Juli 1949 hob der Wirtschaftsrat auch den bis dahin noch bestehenden Kündigungsschutz für werdende Mütter auf.¹⁶

10 Wesentliche erste Schritte in der Weimarer Republik waren das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26.9.1919, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9.7.1922, die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21.12.1923 und die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13.2.1924. Vgl. Edel (Anm. 4), 58–59.

11 Vgl. Edel (Anm. 4), 59–67.

12 Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17.5.1942, In: Reichsgesetzblatt I, 1942, Nr. 53 vom 18.5.1952, 321–324. Vgl. auch Klaus-Jörg Ruhl: Verordnete Unterordnung. Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit (1945–1963). München 1994, 318.

13 Vgl. Edel (Anm. 4), 79.

14 Vgl. Edel (Anm. 4), 83–84.

15 Vgl. Edel (Anm. 4), 87–92. Vgl. ausführlicher für die Zeit vom Kriegsende bis zur Währungsreform: Merith Niehuss: Familie, Frau und Gesellschaft. Studien zur Strukturgeschichte der Familie in Westdeutschland 1945–1960 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 65). Göttingen 2001, 60–97.

16 Gesetz des Wirtschaftsrates vom 29.7.1949. Vgl. Edel, (Anm. 4), 92–96, 95. Zur Frauenarbeitslosigkeit nach der Währungsreform vgl. auch Robert Moeller: Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik. München 1997, 227; Ruhl (Anm. 12), 84–127.

Mit der Gründung der beiden deutschen Staaten im Herbst 1949 ordneten sich die Verhältnisse neu. Sowohl das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch die Verfassung der DDR beinhalteten neben dem grundsätzlichen Schutz der Familie auch den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Schon zum 1. Oktober 1950 trat in der DDR das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (MuKSchG) in Kraft. Unter der Prämisse der Gleichberechtigung von Männern und Frauen kombinierte es Frauenarbeits- und pronatalistische Bevölkerungspolitik. Der sozialistische Staat brauchte zu seinem Aufbau dringend Arbeitskräfte.¹⁷ Das Gesetz legte staatliche Hilfen für Mütter fest, enthielt einen konkreten Plan zum Ausbau von Kindergärten und schränkte die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs ein.¹⁸ Es regelte ferner die Teilnahme von Frauen an der Produktion und die Integration von Frauen in männlich dominierte Berufszweige. Es forderte eine geschlechtergerechte Entlohnung nach dem Prinzip „Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit“ und bestimmte – wenn auch nur vage – die Beteiligung von Frauen am staatlichen und gesellschaftlichen Leben.¹⁹ Zugleich betonte das Gesetz aber auch die Bedeutung der Familie als Kerneinheit der Gesellschaft, regelte den Schutz werdender und stillender Mütter und beförderte die Einrichtung zahlreicher sozialer Institutionen, um Frauen mit Kindern eine Grundlage zur vollen Erwerbstätigkeit zu schaffen.²⁰

Mit dem Mutterschutz, dem Verbot der Abtreibung und dem Grundsatz der Familienförderung enthielt das MuKSchG Regelungen, die in evangelischen Kreisen auf Zustimmung stießen. Theodor Wenzel (1895–1954), Direktor des Central-Ausschusses für Innere Mission Ost, bezeichnete das Gesetz als „blankes und gutes Schwert“, wenn es „von guten Händen“ geführt werde. Wurde zwar die Sicht auf die „gesunde Familie“ als „Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft“ positiv gewürdigt, erfuhr das Gesetz aber auch Kritik: Die Akzentuierung auf der Gleichberechtigung der Geschlechter und der beruflichen Förderung von Frauen wurde als „Gleichschaltung“ interpretiert – so durch Elly Coler (1894–1967) vom Deutsch-Evangelischen Frauenbund (DEF) in Berlin auf einer Tagung 1950:

17 Vgl. Annette Leo/Christian König (Hrsg.): Die „Wunschkindpille“. Weibliche Erfahrung und staatliche Geburtenpolitik in der DDR. Göttingen 2015, 48–49; Donna Harsch: *Revenge of the Domestic. Women, the Family, and Communism in the German Democratic Republic*. Princeton 2007.

18 So ersetzte § 11 MuKSchG in der DDR faktisch den § 218 StGB. Zur Nachkriegsgeschichte der Abtreibung im Osten Deutschlands vgl. Dirk von Behren: *Geschichte des § 218 (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte 4)*. Tübingen 2004, 366–373.

19 Vgl. Dierk Hoffmann/Michael Schwartz (Hrsg.): *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945*. Bd. 8: 1949–961. DDR – Im Zeichen des Aufbaus des Sozialismus. Baden-Baden 2004, 145–150.

20 Vgl. auch Moeller (Anm. 16), 120.

„Die Gleichberechtigung der Frau ist eine alte Forderung der Frauenbewegung. Die deutsche Frau hatte bei der Forderung nach Gleichberechtigung aber nie an Gleichschaltung gedacht, sondern ist sich immer der Besonderheit der Frau bewusst gewesen. [...] Es ist aber schwer, die rechte Mitte zu finden. Durch die Gleichschaltung der Frau wird die Familie zerstört, alle schönen Worte nutzen da nichts. Nicht jede Frau, die Haushalt und Kinder hat, sollte aus dem Haus herausgezogen werden.“²¹

Wenzel wiederum machte die Trennung von Ehepaaren aufgrund einer Erwerbstätigkeit an verschiedenen Orten (§ 15 MuKSchG) „unruhig“.²² Auch die Hamburger Rechtsanwältin Ella Schirmacher (1905–2003) kritisierte diese Regelung in einem Referat auf dem Stuttgarter Kirchentag 1952. Der Staat dürfe nicht in die Ordnung von Ehe und Familie einbrechen, nicht „die Frauen zu Mitteln seines Produktionsprozesses, die Kinder zur Staatsjugend machen“.²³ Schirmacher konnte aus ihrer Position im Westen heraus solche konkreten Einlassungen machen. Auf ostdeutschem Boden hätten sie negative Konsequenzen haben können.²⁴ Die Kirchen in der DDR waren an der Entstehung des Gesetzes nicht beteiligt. Sie konnten sich allenfalls indirekt auf innerkirchlichen Tagungen kritisch-verhalten zu den Neuregelungen äußern. Die einzige öffentliche Stellungnahme war ein Kommentar im Nordwestdeutschen Rundfunk im Oktober 1950.²⁵ Da er im Westen gesendet wurde, konnten deutliche Worte gewählt werden. Zwar bewertete auch dieser Kommentar einige Regelungen des neuen Gesetzes positiv. Doch seien dies nur „Einzelzüge neben eindeutig gegen die Ehe, Familie und Freiheit gerichteten Paragra-

-
- 21 Elly Coler über die „rechtliche Stellung der Frau in der DDR“, 31.10.1950. In: Bericht zum Lehrgang über Mütterhilfe und Eheberatung vom 30.10. bis 3.11.1950 in der Stöcker-Stiftung. In: Archiv des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (ADE), CA/O 477.
 - 22 Theodor Wenzel: „Die Mutter im Alten und Neuen Testament“, 31.10.1950. In: Bericht zum Lehrgang über Mütterhilfe und Eheberatung vom 30.10. bis 3.11.1950 in der Stöcker-Stiftung. In: ADE, CA/O 477.
 - 23 Vgl. Ella Schirmacher: 2. Korreferat vor der AG II „Wählt das Leben – in der Familie!“ am 28.8.1952 (1. Tag) unter dem Thema „Wie ist Ehe heute möglich“. In: Wählt das Leben. Der Vierte Deutsche Evangelische Kirchentag vom 27. bis 31. August 1952 in Stuttgart. Hrsg. im Auftrag des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT). Stuttgart 1952, 193–201, 196.
 - 24 Hier machte es noch einen Unterschied, wer sprach. Auch Elly Coler kam aus West-Berlin und konnte freier reden. Vgl. Manfred Berger: Coler, Elmire Auguste Tony Marie. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchen-Lexikon (BBKL) XXV (2005), 170–174.
 - 25 Der NWDR in der britischen Zone war in den Nachkriegsjahren die größte westdeutsche Rundfunkanstalt. Als einziger unter den von den Alliierten kontrollierten Sendern strahlte er schon in den Vierzigerjahren unter der Regie deutscher Mitarbeiter stehende politische Programme aus. Vgl. Wolfgang Jacobmeyer: Politischer Kommentar und Rundfunkpolitik. Zur Geschichte des Nordwestdeutschen Rundfunks, 1945–1951. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 21 (1973), H. 4, 358–387; Anja Schäfers: „In Berlin war eben überhaupt nichts unpolitisch“: Der NWDR-Berlin bis zur Gründung des SFB. In: Peter von Rügen/Hans-Ulrich Wagner (Hrsg.): Die Geschichte des Nordwestdeutschen Rundfunks. Hamburg 2005, 355–375.

phen“. Das ganze Gesetz sei durch und durch von „materialistischem Denken“ geprägt: Hierbei erscheine der Mensch nur „als Nummer, als Produktionsmaschine, die nur als solche interessiert“. Ehen und Familien würden „weitgehend dem Volkswirtschaftsplan geopfert“. Steine des Anstoßes waren insbesondere das Infragekommen der länger dauernden räumlichen Trennung von Eheleuten, um sie an verschiedenen Orten zur Arbeit einsetzen zu können, sowie die Übergabe von Ehescheidungen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte. „Christenmenschen“ könnten sich „mit einer solchen Ehegesetzgebung nicht abfinden“, sondern müssten „dagegen protestieren“ und „in der Gestaltung ihres eigenen Familienlebens Gegenbeispiele aufrichten“. ²⁶

So setzten die evangelischen Kirchen in der DDR auf Sensibilisierungsmaßnahmen und versuchten, über ihre volksmissionarische Arbeit Einfluss auf die christliche Öffentlichkeit zu nehmen. Die Kirchliche Ostkonferenz (KOK) beschloss im November 1950 die Vorbereitung eines „gemeinsamen Wortes der Kirchenleitungen an die Gemeinden“. Der Generalbevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bei der DDR-Regierung, Propst Heinrich Grüber (1891–1975), sollte die „weitere Entwicklung der Gesetzgebung beobachten und, soweit möglich, zu beeinflussen suchen“. ²⁷ Auch sollten vermehrt Schriften zum Thema Ehe und Familie in kirchlichen Zeitschriften erscheinen. ²⁸

Am 14. März 1951 verabschiedete die KOK den Entwurf einer „Denkschrift über Ehe und Familie“, die noch um eine „einleitende grundsätzliche theologische Erörterung“ und eine Bibliografie erweitert werden sollte. ²⁹ Sie enthielt eine dezidierte Stellungnahme zum neuen MuKSchG. Die Kritik war vernichtend: Das Gesetz werde „dem christlichen Verständnis von Ehe und Familie nicht gerecht“. Es übersehe grundlegende Eigenschaften des Verhältnisses von Mann und Frau, nämlich a) dass Gleichwertigkeit nicht Gleichartigkeit bedeute, b) dass „die Andersartigkeit der Frau Ordnung Gottes“ sei, c) dass „der Frau vor allem behütende und bewahrende Kräfte zu eigen“ seien und sie die „ruhende Mitte ihrer Familie“ sein müsse, und d) dass „die Frau in aller Arbeit an ihre geschöpfliche Eigenart gebunden“ bleibe. ³⁰ Ein Stein des Anstoßes war die Einbindung der Frau in den Produktionsprozess: Zwar sehe § 19 Absatz 3 vor, die Arbeits-

26 Kommentar-Manuskript für den NWDR zum „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ der DDR-Regierung, 28.9.1950. Evangelisches Zentralarchiv (EZA) 4/762.

27 Vgl. Niederschrift über die 23. Kirchliche Ostkonferenz in Berlin-Weissensee am 29.11.1950. EZA 4/118.

28 Vgl. Pfarrer Gerhard Miede, Vermerk an Dr. Ernst Benn, beide Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Berliner Stelle, zu Fragen des neuen Ehe- und Familienrechts in der DDR, etwa Oktober 1950. EZA 4/762.

29 Vgl. Niederschrift über die 24. Kirchliche Ostkonferenz in Leipzig am 14.3.1951. EZA 4/118.

30 Denkschrift über Ehe und Familie, verabschiedet von der Kirchlichen Ostkonferenz (KOK) am 14.3.1951, 4. EZA 7/3272. Aus den Archivakten geht nicht hervor, wie breit diese Denkschrift in den Landeskirchen verteilt und ob sie den staatlichen Stellen zugeschiedt wurde.

bedingungen an die „physischen Besonderheiten der Frau“ anzupassen. Es werde jedoch keineswegs berücksichtigt, dass „die Frau nach ihrer *psychischen Veranlagung* nicht für alle Arbeiten geeignet ist. Wird darauf nicht Bedacht genommen, so kann das mit erheblichen seelischen Schäden für die Frau verbunden sein und zu psychischen Verdrängungen führen, die bedenklich sind. Die Nichtbeachtung der psychischen Besonderheiten der Frau läßt in dem Gesetzeswerk wieder die materialistische Gedankenwelt erkennbar werden, in der das Seelische nur eine Funktion des Körperlichen ist.“³¹

Auch die „Heranziehung der Frau“ zu grundsätzlich allen Tätigkeiten sei „unnatürlich“ und widerspreche der Schöpfungsordnung.³² Gesetzgebender Staat wie Kirchenvertreter taten hier letztlich jedoch dasselbe: Sie schrieben Frauen bestimmte Eigenschaften zu und definierten ihre „Besonderheiten“. Evangelische Frauen selbst waren hieran nur marginal beteiligt.

Wie in der DDR wurde auch in der Bundesrepublik das Mutterschutzgesetz vor der Reform des Eherechts in Angriff genommen. Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes legte für Mütter einen „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ fest.³³ Seit der Staatsgründung war auch im Westen die Anzahl erwerbstätiger Frauen stetig weiter angestiegen.³⁴ Weibliche Erwerbstätigkeit war in der westdeutschen Politik jedoch kein Ziel, sondern nur eine Notlösung für alleinstehende Frauen und arme Familien.³⁵ Die Debatten bewegten sich zwischen den Polen, die auch das Grundgesetz kennzeichneten: der Gleichberechtigung der Frauen auf der einen Seite und dem Schutz von Ehe und Familie auf der anderen Seite. In der Praxis begrenzte der Schutzauftrag gegenüber der Familie die Möglichkeiten der Frauen, gleichberechtigt einem Beruf nachzugehen.³⁶ Im Juli 1950 brachte die SPD im Bundestag einen ersten Gesetzentwurf für ein neues Mutterschutzgesetz ein.³⁷ Dieser war im Wesentlichen eine modifizierte Fassung des nationalsozialistischen Mutterschutzgesetzes von 1942.³⁸ Nach ausführlichen

31 Ebd., 6. Hervorhebung (unterstrichen) im Original.

32 Ebd., 7.

33 Dieser lautet: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 – Art. 6 Abs. 4. Textausgabe 2010. Bonn 2011, 14.

34 Die Volkszählung 1950 gibt an, dass 31,4 % der Frauen in der Bundesrepublik erwerbstätig waren, bis 1953 stieg der Anteil kontinuierlich auf 33,1 %. Vgl. Edel (Anm. 4), 97.

35 Zu den Nachkriegsdebatten um die Erwerbstätigkeit von Frauen in der Bundesrepublik vgl. Ruhl (Anm. 12); Niehuss (Anm. 15).

36 Vgl. Moeller (Anm. 16), 234.

37 Vgl. Edel (Anm. 4), 97.

38 Die SPD räumte ein, dass der rassistische Charakter des Gesetzes zwar unakzeptabel sei, bewertete jedoch die Initiative des NS-Regimes zum Schutz der berufstätigen schwangeren Frauen als so positiv, dass es hieraus die meisten Regelungen übernahm. Vgl. Moeller (Anm. 16), 250.

Beratungen nahm der Bundestag den deutlich veränderten Entwurf am 12. Dezember 1951 an.³⁹ Das neue Gesetz sah erstmals individuelle und generelle Beschäftigungsverbote vor und legte die Schutzfristen vor und nach der Entbindung fest.⁴⁰ Zudem bestimmte ein Tätigkeitskatalog, welche Arbeiten eine Schwangere nicht ausüben durfte.⁴¹ Auch durften schwangere und stillende Frauen keine Mehr- und Nacharbeit leisten und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Weiterhin sah das Gesetz Freistellungen zum Stillen vor. Schwangere erhielten einen besonderen Kündigungsschutz. Entgeltersatzleistungen sicherten die Frauen zudem von nun an in der Zeit des Mutterschutzes finanziell ab.⁴² Die Frage der in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern spielte in der gesamten Diskussion um das Mutterschutzgesetz in der Bundesrepublik keine Rolle.

Im Westen Deutschlands brachten sich die Kirchen und ihre Verbände direkt in die Verhandlungen zum Mutterschutzgesetz ein. In ihrer Stellungnahme vor dem Bundestagsausschuss für Sozialpolitik 1950 brachte Ilse Haun (1904–1986), Geschäftsführerin des Deutschen Evangelischen Frauenbundes (DEF) in Hannover, zum Ausdruck, dass „die“ evangelischen Frauen sich grundsätzlich für eine Verbesserung des Frauenschutzes einsetzen.⁴³ Sie begrüßte das Anheben des Wochen- und Stillgeldes sowie die Aufrechterhaltung des Kündigungsschutzes, kritisierte aber, dass die in der Hausgemeinschaft lebende Hausgehilfin in den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes aufgenommen werden sollte. Die Schutzfristen und der Kündigungsschutz würden nach ihrer Einschätzung „weitgehend auf Kosten der Familie, vor allem der Hausfrau gehen, die vielleicht selbst werdende Mutter ist“.⁴⁴ Haun plädierte für individuelle Regelungen und verwies auf Einrichtungen der evangelischen Mütterhilfe, die Hausgehilfinnen unterstützten und den fehlenden gesetzlichen Schutz immerhin zum Teil ausgleichen könnten. Im Protestantismus war man sich in dieser Frage jedoch nicht einig. Anders

39 Strittig war in den Beratungen vor allem der Geltungsbereich des Gesetzes gewesen. Vgl. Edel (Anm. 4), 98–99.

40 Vgl. Edel (Anm. 4), 99.

41 Der Bundesminister für Arbeit konnte durch Rechtsverordnung diese Liste noch erweitern. Auch die Gewerbeaufsichtsämter konnten im Einzelfall weitere Maßnahmen zum Schutz einer werdenden oder stillenden Mutter festlegen.

42 Vgl. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter vom 24.1.1952. In: Bundesgesetzblatt I 1952, Nr. 5, 30.1.1952, 69–74. Vgl. außerdem Edel, (Anm. 4), 99–102.

43 „Verbesserung, nicht Einschränkung des Arbeitsschutzes“, mit dieser Formulierung schloss sie sich explizit der Entschließung der Arbeitsgruppe III („Rettet die Familie“) vom Deutschen Evangelischen Kirchentag 1950 in Essen an. Erweiterung des Mutterschutzgesetzes. In: Mitteilungen des DEF Nr. 6/1950, 5–7. Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF), NL-K-16; B-20 T. 1.

44 Erweiterung des Mutterschutzgesetzes (Anm. 43), 6.

als der DEF sprach sich der Sozialausschuss der Evangelischen Kirche im Rheinland für eine Einbeziehung der Hausgehilfinnen aus.⁴⁵

Dass der Umgang mit schwangeren Arbeitnehmerinnen in den Anstalten der Inneren Mission ein bleibendes Thema war, zeigt ein Schreiben von Wolfgang Güldenpfennig aus der Rechts- und Wirtschaftsabteilung des Central-Ausschusses für die Innere Mission (CA) in Bethel an den Evangelischen Verein für Innere Mission in Braunschweig 1956. Hierin beschrieb er verschiedene Wege, mit der Schwangerschaft einer angestellten Mitarbeiterin umzugehen. Am Ende appellierte er jedoch, „zu überlegen, ob eine Anstalt der Inneren Mission alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen sollte, Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern auf ein Minimum zu reduzieren“. Das Mutterschutzgesetz habe doch zum Ziel, „die werdende Mutter vor einer Benachteiligung am Arbeitsplatz zu schützen“, und zwar nicht nur im Blick auf den bestehenden Arbeitsplatz, sondern auch bei der Suche nach einem neuen.⁴⁶

War der Mutterschutz zwar seit Beginn des 20. Jahrhunderts ein Anliegen der Frauenbewegung(en), erwies er sich aus emanzipatorischer Sicht in seiner Praxis im Laufe der Geschichte als zweischneidiges Schwert: Zwar wurde die Gesundheit berufstätiger schwangerer Frauen und junger Mütter sowie ihrer un- beziehungsweise frisch geborenen Kinder immer besser geschützt, doch zugleich schlossen die Maßnahmen sie zumindest vorübergehend aus dem Arbeitsleben aus und beschnitten ihre Karrierechancen. Der lange Zeit bestehende Fokus auf dem Gesundheitsschutz von Mutter und Kind und damit auf der Sicherung der Reproduktionsfähigkeit der Gesellschaft förderte diesen Ausschluss aus der Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik noch. Statt einer flexiblen Anpassung der Arbeitsbedingungen, wie es seit den 1970er-Jahren zunehmend in der DDR gehandhabt wurde, waren in der Bundesrepublik Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen die gängige Praxis.⁴⁷ Mit der Wiedervereinigung beider deutschen Staaten 1990 fielen die ostdeutschen Mutterschutzregelungen weg.

Erst 2018 rückte mit der längst überfälligen Reform des Mutterschutzgesetzes in der Bundesrepublik das Prinzip, weibliche Teilhabe am Arbeitsmarkt auch im Falle einer Schwangerschaft zu gewährleisten, in den Blick und wurde – neben dem Gesundheits-

45 Vgl. Hermine Bäcker, Central-Ausschuss für die Innere Mission (CA), Bethel, an FrI. [Vorname unbekannt] Gietzelt, Stuttgart, betr. Mutterschutzgesetz, 13.7.1951. ADE, CAW 393.

46 [Wolfgang] Güldenpfennig, Rechts- und Wirtschaftsabteilung des CA, Bethel, an den Evangelischen Verein für Innere Mission e. V., Braunschweig, 28.5.1956. ADE, CAW 393.

47 Vgl. Katja Nebe: Diskriminierungsfreier Mutterschutz – größtmöglicher Gesundheitsschutz bei gleichzeitiger Ausbildungs- und Beschäftigungssicherung. In: Sozialer Fortschritt 69 (2020), 529–544.

schutz – zur Pflicht. Damit setzte die Bundesregierung die europäische Mutterschutz-Richtlinie 92/89/EWG um. Die Reform 2018 stellt einen Meilenstein in der Geschichte der Gleichberechtigung von Müttern dar, da sie auf eine möglichst weitgehende Teilhabe am Arbeitsmarkt auch bei Schwangerschaft und Geburt zielte und die ökonomische Eigenständigkeit von Müttern besser absicherte.⁴⁸ Bis hierhin war es jedoch ein langer Weg: Dieser Beitrag zeigte die Einflussnahme durch den deutschen Protestantismus⁴⁹ in der Wiederaufbauphase nach dem Zweiten Weltkrieg, erwerbstätigen Müttern zwar einen größtmöglichen Gesundheitsschutz zu sichern, sie zugleich jedoch – entsprechend den Vorstellungen evangelischer Sexualethik – auf ihren „natürlichen“ Ort innerhalb der Familie zu verweisen. Weibliche Erwerbstätigkeit erschien hier als (in der frühen Nachkriegszeit massenhafter) Ausnahmefall; es galt Bedingungen zu schaffen, die Frauen ermöglichten, ihrer Rolle als Mutter (und Ehefrau) gerecht zu werden, abgesichert (und kontrolliert) durch einen fürsorgenden Ehemann. Dies ist auch deshalb bedeutsam für die Entwicklung des Mutterschutzes in der Bundesrepublik, als der Protestantismus in dieser Zeit eine zentrale, häufig unterschätzte, Macht auch in der sozialpolitischen (Neu)Gestaltung war, über weitreichende Netzwerke verfügte und gezielt Einfluss auf vielerlei Ebenen ausübte.⁵⁰ Mit dem grundlegend anderen Ansatz der Novelle von 2018 zeigt die Entwicklung des Mutterschutzes in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert, wie zumindest auf der rechtlichen Ebene im Laufe der Geschichte Gerechtigkeit für Frauen hergestellt wurde. Auch der Protestantismus ging diese Entwicklung mit: Die Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf des Mutterschutzgesetzes vom 3. März 2016 teilte ausdrücklich die Auffassung der Autoren des federführenden Bundesfamilienministeriums, „dass aufgrund der erheblichen Veränderungen in der Arbeitswelt und in der Erwerbstätigkeit von Frauen und dem Wunsch vieler Frauen, Berufstätigkeit und Familienaufgaben besser vereinbaren zu können, eine Neuregelung des Mutterschutzgesetzes notwendig ist“.⁵¹

48 Vgl. Nebe (Anm. 47), 530.

49 Der Begriff Protestantismus fasst hier sämtliche evangelischen Kirchen, Organisationen und Einzelpersonen mit ihren Äußerungen und Aktivitäten zusammen.

50 Vgl. Christian Albrecht/Reiner Anselm (Hrsg.): *Teilnehmende Zeitgenossenschaft. Studien zum Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland 1949–1989 (Religion in der Bundesrepublik Deutschland 1)*. Tübingen 2015.

51 Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf vom 3.3.2016. URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/119452/4cb4e5fa912274d0484414793db25a20/diakonie-data.pdf> (letzter Zugriff am 9.3.2024).

„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen Demokratischen Republik“

Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des Kunsthistorikers Wolfgang Götz

Wolfgang Müller

Archive gelten als Gedächtnisspeicher, unverzichtbare Institutionen der Demokratie oder als Arsenale der Aufklärung nicht zuletzt in der von der doppelten Diktaturerfahrung geprägten deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts. Das Tagungsthema aufgreifend und überwiegend basierend auf der Überlieferung des Leipziger Universitätsarchivs wendet sich der folgende Beitrag der bewegten Biografie des Kunsthistorikers Professor Dr. Wolfgang Götz (1923–1996) zu.¹

Als Sohn des damaligen Stadtobersekretärs Paul Götz (1889–1974) und seiner Ehefrau Hildegard, geborene Esper (1891–1972) erblickte Johannes Wolfgang Götz mit seinem Zwillingbruder am 12. Februar 1923 in Leipzig das Licht der Welt. Er besuchte dort die Volksschule, dann bis 1936 die Petri-Schule, das Real-Reform-Gymnasium, und anschließend die Fürsten- und Landesschule in Grimma, wo er am 3. März 1941 das Abitur ablegte. Der evangelisch-lutherischen Konfession zugehörig, war er am 4. März 1934 als Angehöriger der Christlichen Jungschar der Hitler-Jugend eingegliedert worden, der er bis zum Abitur – zuletzt als Scharfrüher – angehörte. Seit August 1941 im Reichsarbeitsdienst folgte Mitte April 1942 die Einberufung als Infanterist zur Wehrmacht (Grenadier-Regiment 456) und im September 1943 eine erste Verwundung. Bei seinem zweiten Einsatz an der Ostfront verlor er im März 1944 durch Minenverletzung den linken Unterschenkel und wurde als Unteroffizier am 6. Mai 1945 als Schwerbeschädigter aus der Wehrmacht entlassen.

1 Für die kollegiale Unterstützung meiner Archivrecherchen danke ich Dr. Jens Blecher und Sandy Muhl. Die Darstellung basiert vor allem auf der Auswertung folgender Akten im Universitätsarchiv Leipzig (UAL): Personalakte PA 5591, UAL Studentenakte 83175, UAL Prüfungsakte 00730, Promotionsakte UAL Philosophische Fakultät 1697. Außerdem wurde die Saarbrücker Personalakte PA 217 im Universitätsarchiv Saarbrücken herangezogen, wo auch der wissenschaftliche Nachlass verwahrt wird. Vgl. bislang Wolfgang Müller: Wolfgang Götz. In: Das Kunstgeschichtliche Institut der Universität des Saarlandes. Hrsg. von Christa Lichtenstern und Wolfgang Müller (Annales Universitatis Saraviensis. Philosophische Fakultäten 25). St. Ingbert 2006, 93–102. Darin auch eine umfassende Bibliografie.

Da er schon vor dem Abitur den Berufswunsch Gymnasiallehrer hegte, agierte er von 1946 bis 1948 als Neulehrer für Deutsch und Geschichte, seit 1. April 1948 bis zum 28. Februar 1949 als Aushilfslehrer und bis zum 31. August 1950 als außerplanmäßiger Lehrer an der Landesschule Grimma und absolvierte im Februar 1949 die erste und im März 1950 die zweite Lehrprüfung. Bereits am 24. Januar 1946 hatte er sich in Grimma der Liberal-Demokratischen Partei (LDP, ab 1951 LDPD) angeschlossen und engagierte sich als Betriebsgruppenvorsitzender (1948 bis 1950), Kreisjugendbeirat (1950), besuchte 1950 die Kreispartei-schule, war als Referent für Kulturpolitik Mitglied des Kreisvorstandes (1950 bis 1953) und vertrat seine Partei zeitweise im Ortsausschuss der Nationalen Front. Bis zum 20. September 1954 gehörte er der Liberal-Demokratischen Partei an und wurde nach der Erklärung seines Parteiaustritts am 4. Januar 1955 als „Parteischildling“ ausgeschlossen. Seit Juni 1947 gehörte er ferner dem Kulturbund (unter anderem als Kreisvorstand 1948 bis 1949) sowie seit August 1950 der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und seit September jenes Jahres der Freien Deutschen Jugend (FDJ), in der Funktion eines Fahrtenleiters einer Zentralschulgruppe, an.

Nach befürwortenden Gutachten der Landesschule Grimma, der LDPD, „daß er sich für die Realisierung demokratischen Geistes beim Neuaufbau in vorderster Linie halten wird“,² des Demokratischen Frauenbundes Grimma, des Arbeitsausschusses der antifaschistischen Parteien und der Genehmigung der Sowjetischen Militäradministration erlangte er zum 10. November 1947 die Zulassung zum Studium der Geschichte, Germanistik und Kunstgeschichte an der Universität Leipzig. Da im Wintersemester 1950/51 Kunstgeschichte auch als Hauptfach angeboten wurde und er aufgrund seiner Kriegsverletzung außer dem Lehrerberuf sich noch auf einem anderen Gebiet qualifizieren wollte, stellte Götz den Antrag, „ihn als Studenten in dieses Hauptfach ‚umzuschreiben‘“,³ In einem entsprechenden Gutachten würdigte sein akademischer Lehrer Prof. Dr. Heinz Ladendorf (1909–1992) seine wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten und vor allem sein Interesse für die regionale Architektur und ihre Denkmäler.⁴ Germanistik

2 UAL Studentenakte Bl. 4, undatiertes Schreiben.

3 Ebd. Bl. 24, 12.9.1950.

4 Vgl. die persönliche Erinnerung: Prof. Dr. Wolfgang Götz (6670 St. Ingbert). In: Marielene Putscher (Hrsg.): Kulturgeschichte als Kunstgeschichte – Humanwissenschaft und Geschichte der Medizin. In Memoriam Heinz Ladendorf. 1909–1992 (Arbeiten der Forschungsstelle des Instituts für Geschichte der Medizin der Universität zu Köln 60. Köln 1992, 19–21. Für die weiteren bio-bibliografischen Angaben zu den Leipziger Professoren wird auf den elektronischen Professorenkatalog der Universität Leipzig/catalogus professorum lipsiensium verwiesen. URL: <https://research.uni-leipzig.de/catalogus-professorum-lipsiensium/> (letzter Zugriff am 10.2.2024).

blieb erstes Hauptfach, Geschichte Nebenfach. Eine von der Studentenabteilung „mit sozialistischem Gruß“ angeforderte Stellungnahme der SED-Parteioorganisation betonte, Götz habe sich „bisher politisch nicht betätigt. Er hielt sich von gesellschaftlicher Tätigkeit zurück. Wir sind der Meinung, daß er Kunstgeschichte deshalb als zweites Hauptfach studieren will, damit er die Geschichtsprüfung beim Genossen Markov nicht abzulegen braucht. Wir schlagen vor, Wolfgang Götz das Studium der Kunstgeschichte als Nebenfach zu genehmigen, sodass er sich auch weiter intensiv mit der Geschichte befassen kann und deren Studium nicht durch ein zweites Hauptfach ganz in den Hintergrund gestellt wird.“⁵

Auch unter Hinweis auf die nur ein Hauptfach vorsehende Prüfungsordnung für Lehrer wurde der Antrag, Kunstgeschichte als zweites Hauptfach zu belegen, abgelehnt. Götz stellte allerdings einen erneuten Antrag, den der amtierende Prodekan Eduard Erkes (1891–1958) der Philosophischen Fakultät unter dem Vorbehalt genehmigte, „falls der Herr Studentendekan nicht auf Grund der Lage des Falles anderer Ansicht ist“.⁶ Die SED-Parteioorganisation reagierte umgehend zurückweisend: „Die Auffassung des Gen[ossen] Erkes stimmt wieder einmal nicht mit der SED-PO [Parteioorganisation, W. M.] der Phil. I überein“, lehnte den erneuten Antrag ab und betonte die frühere Entscheidung.⁷

„Götz ist Angehöriger der LDP, in gesellschaftlicher Hinsicht ist er jedoch an der Fakultät noch nie hervorgetreten, wie uns bekannt ist, hat er sich an der Demokratisierung unserer Fakultät nicht beteiligt. Der Wegfall des Nebenfachs Geschichte ist in Wirklichkeit ein Ausweichen vor der Auseinandersetzung mit dem historischen Materialismus, der nämlich am Kunsthistorischen Institut noch keinen Eingang gefunden hat.“⁸

Daraufhin meldete sich Götz, der im März 1951 auch ein kunsthistorisches Volontariat am Märkischen Museum in Berlin absolviert hatte, am 13. Juli 1951 zur „Abschlussprüfung für Nichtlehrer“, verfasste eine Hausarbeit über „Studien zur architektonischen Bedeutung der Nutzarchitektur im deutschen Barock“ und bestand die Prüfung am 20. Mai 1952 nach „sehr guten“ Leistungen in den beiden Hauptfächern Kunstgeschichte und Deutsch „mit Auszeichnung“. Auch die Prüfung in Gesellschaftswissenschaften hatte er nach einer Klausur über „Die konkreten Absichten der USA-Politik auf Westdeutschland“ bestanden.⁹

5 UAL Studentenakte Bl. 26, 19.12.1950. Mit Genosse Markov war Walter Markov (1909–1993) gemeint.

6 Ebd. Bl. 30, 21.4.1951.

7 Ebd. Bl. 32, 31.5.1951.

8 Ebd. Bl. 34, 20.6.1951.

9 Vgl. dazu die Informationen in der Prüfungsakte.

Am 16. Oktober 1952 trat er als Assistent in das von seinem verehrten Lehrer Heinz Ladendorf geleitete Kunsthistorische Institut ein, nachdem zwei Tage zuvor die FDJ-Leitung der Philosophischen Fakultät die „Einstellung des Jugendfreundes Götz“ befürwortete. „Der Freund hat in seiner bisherigen Arbeit gezeigt, daß er gewillt ist, am Aufbau unseres sozialistischen Deutschlands teilzunehmen“,¹⁰ wobei eine weitere handschriftliche Notiz bemerkte, es gebe keine weiteren Bewerber. Bereits im August 1953 wurde Götz zum Oberassistenten ernannt. In der Akte folgt dann das „mit demokratischem Gruß“ unterzeichnete, vom 14. Januar 1955 stammende Schreiben des Bezirkssekretärs der LDPD und späteren letzten Justizministers der DDR Hans-Joachim Heusinger (1925–2019) an die Kaderabteilung der Karl-Marx-Universität über seinen zehn Tage zuvor, am 4. Januar 1955, erfolgten Parteiausschluss. Ferner wurde festgestellt, „daß es dem Koll.[egen] G. nicht paßt, daß die LDP mit der Blockpolitik einverstanden ist. Er hat schwer die Volkskammerabgeordneten der LDP beleidigt. Die LDP hat die Staatsicherheit in Verbindung gesetzt. Es ist nur eine Entlassung aus der Uni gerechtfertigt. Der Vorschlag wurde gemacht und im Rektorat vorgebracht“.¹¹

Die bisherige Planstelle wurde gestrichen und nach den Ausführungen der Kaderabteilung „mit dem Koll. Oberass. Götz eine Umbesetzung vorgenommen. Da der Kollege Götz aus der LDP ausgeschlossen worden ist und eine negative Einstellung gegenüber unserem Arbeiter- und Bauernstaat gezeigt hat, weisen wir darauf hin, dass eine Versetzung nach einem anderen Institut der Karl-Marx-Universität von der Kaderabteilung abgelehnt wird. Dem Kollegen kann nur eine Stelle in einer anderen Institution ohne Lehrtätigkeit angeboten werden.“¹²

Gleichwohl konnte Götz dann nicht zuletzt dank des Einsatzes seines Chefs Ladendorf weiter im Kunsthistorischen Institut tätig sein. Auch wenn autobiografische Aufzeichnungen fehlen, so wäre es auch spannend, wie Götz die allmähliche „sozialistische Umgestaltung“ der 1953 umbenannten Karl-Marx-Universität erlebte, welche Resonanz bei ihm der 17. Juni jenes Jahres, die diversen „Maßnahmen“ gegen die Evangelische Studentengemeinde (Schauprozess gegen Studentenfarrer Georg-Siegfried Schmutzler (1915–2003) oder die Ereignisse des Jahres 1956 in Moskau (XX. Parteitag), Polen und Ungarn oder „der Kampf gegen politisch-ideologische Abweichung, Westkontakte und Republikflucht“ auslösten.¹³ Denn intern wurde gerade 1955 und 1956 weiter über die

10 UAL Personalakte Bl. 12, 14.10.1952.

11 Ebd. Bl. 13 und Rückseite, 14.1.1955.

12 Ebd. Bl. 18, 5.4.1955.

13 Geschichte der Universität Leipzig 1409–2009. Bd. 3: Das 20. Jahrhundert 1909–2009. Leipzig 2009. Darin vor allem das von Günther Heydemann verfasste Kapitel: Sozialistische Transformation – Die Universität

Genehmigung von Dienstreisen nach Freiburg oder den Besuch des Deutschen Kunsthistorikertags in Essen diskutiert und die Kaderabteilung war „nicht der Meinung, daß Kollege Dr. Götz die Interessen unseres Arbeiter- und Bauernstaats vertritt“,¹⁴ und versagte daher die Reise nach Essen. Am 28. April 1956 wurde Götz mit seiner Studie „Beiträge zur Vorgeschichte der Denkmalpflege (Die Entwicklung der Denkmalpflege in Deutschland vor 1800)“ zum Doktor der Philosophie promoviert,¹⁵ übernahm im Herbstsemester 1956/57 einen Lehrauftrag mit einer Einführung in die Kunstgeschichte und einer Übung zur Geschichte der Gedenkstätten und des Denkmals, konnte im April 1957 an internationalen Studienkursen zur frühchristlichen Kunst in Ravenna teilnehmen und erhielt im Herbst 1957 zum Tag des Aktivisten die Medaille für ausgezeichnete Leistungen, wobei vor allem sein Engagement beim Auf- und Ausbau und der Katalogisierung der Fotothek, seine herausragende Dissertation und vielfältiges gesellschaftliches Engagement gewürdigt wurden.¹⁶

Anfang 1958 spitzten sich allerdings die Auseinandersetzungen mit „bürgerlichen“ Wissenschaftlern insbesondere am Germanistischen und Kunsthistorischen Institut zu. Zum 1. Januar war Professor Ladendorf aus politischen Gründen als Institutsdirektor zurückgetreten und in einer SED-Versammlung Ende Januar geäußert worden: „Professor X¹⁷ und Dr. Götz müssen weg“.¹⁸ Ein Reiseantrag von Götz nach Wien wurde abgelehnt, und Prorektor Wolfgang Gertler (1904–1982) erinnerte am 14. Februar gegenüber dem Rektorat an die negative Beurteilung der Kaderabteilung im Juni 1956 und die ablehnende Position von Götz zur Blockpolitik. „Hinzuzufügen ist, daß er in keiner Weise in positiver Hinsicht auf die Erziehung der Studenten Einfluß nimmt, Herr Dr. Götz gehört mit zu dem Personenkreis, der bei der Durchsetzung der Assistentenordnung die Universität verlassen muß.“¹⁹ Einen Tag später verließ Götz seine Heimatstadt und informierte den Rektor und nahezu gleichlautend die Kollegen des Kunsthistorischen Instituts in einem aus Berlin am 16. Februar versandten Schreiben:

Leipzig vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zum Mauerbau 1945–1961, 536.

14 UAL Personalakte Bl. 21, 16.6.1956.

15 Vgl. dazu die Promotionsakte.

16 UAL Personalakte Bl. 26, 27.9.1957.

17 Damit war wohl Professor Ladendorf gemeint.

18 Dieses Zitat findet sich in der Saarbrücker Personalakte Bl. 18 mit den Angaben im Rahmen des Notaufnahmeverfahrens. Dabei hatte Götz auf seine kritische Haltung zur von Staatssekretär Wilhelm Girnus (1906–1985) betriebenen und „vor allem gegen politisch nicht im Sinne der SED ausgerichtete Wissenschaftler“ zielende „sozialistischen Umgestaltung“ der Universitäten verwiesen. Da auch mit den Assistenten bis Ende März 1958 neue Verträge geschlossen werden sollten, „habe er für sich keine Möglichkeit gesehen, ab 1.4.58 weiterbeschäftigt zu werden“.

19 UAL Personalakte Bl. 30, 14.2.1958.

„Zu meinem großen Bedauern muß ich Ihnen die Mitteilung machen, daß ich mit meiner Familie das Gebiet der DDR verlassen habe. Ich bedauere dies umso mehr, als gerade in den letzten beiden Monaten nicht zuletzt auch infolge meiner eigenen Bemühungen das Kunsthist[orische] Institut mit der FDJ und der Partei in einen engeren vertrauensvolleren Kontakt kommen konnte, dessen in jeder Weise positive Auswirkungen sich im Falle der Zusammenarbeit mit der FDJ bereits klar abzeichneten, im Falle der Partei zu erhoffen schienen.“²⁰

Er begründete seinen Schritt mit folgendem Sachverhalt. Trotz mehrfacher Vorsprachen und der Vorlage entsprechender Atteste war seiner Frau eine Interzonenreise zu ihrem erkrankten und ihrer Pflege bedürftenden Vater in Schleswig-Holstein verweigert worden. Der Leiter der Paß- und Meldestelle beim KPA (Kreis-Polizei-Amt) Grimma betonte, die „Pflege eines schwerkranken Vaters sei kein Reisegrund“. Götz wandte ein, „es gäbe keine Verordnung, die die Erteilung von Westreisen zur Pflege des kranken Vaters verbiete, wurde mit dem bezeichnend sadistischen Einwand abgetan“:

„Es gibt aber auch keine Verordnung, wonach ich Ihnen in diesem Falle die Reisegeheimigung erteilen müßte.’ Das zeigt eindeutig, daß die Entscheidung in die Hand eines – wie die wiederholte Unterhaltung mit ihm immer wieder bestätigte – geistig völlig unqualifizierten subalternen Polizeibüttels gelegt ist. Mir ist natürlich das seit Dezember 1957 gültige Passgesetz sehr genau bekannt. Eine Erklärung des Staatssekretärs Toeplitz [Heinrich Toeplitz, 1914–1998, W. M.] vom Innenministerium (vgl. „N[eues] D[eu]tschland“ v. 17.1.58, Berliner Ausgabe) besagt klar, daß dieses Gesetz und die eingetretenen Reisebeschränkungen lediglich dem Schutze der Bevölkerung der DDR dienen sollen. Die Pflege des kranken Vaters bedeutet keine Gefährdung der DDR – eine Ablehnung des entspr[echenden] Antrages liegt also außerhalb der Absichten dieser Verordnungen; sie ist barbarisch und unmenschlich! Ich fühle mich an sie nicht gebunden, wenn ich damit zur Unmenschlichkeit gezwungen werden soll. Nach reiflichem Überlegen sind wir zu dem Entschluß gekommen, daß meine Frau selbstverständlich ihrer elementaren Kindespflicht nachkommt, denn wir wollen nicht, daß einst unsere eigenen Kinder ihre alten und kranken Eltern im Stich lassen, nur weil sie

20 Ebd. Bl. 36, 16.2.1958, dem ich auch weiter folge. Bl. 34–38 und 40–41 bieten den handschriftlichen und schreibmaschinenschriftlichen Brief an das Kunsthistorische Institut und die maschinenschriftliche Abschrift des Schreibens an den Dekan. Beide Briefe sind weitgehend identisch und weisen nur geringfügige Textvarianten auf.

einst zur sturen Einhaltung von Gesetzen und nicht zur Einhaltung elementarster Regeln der Menschlichkeit erzogen wurden. Offenbar ist hier die bürgerliche Auffassung von Achtung vor dem Alter, Elternliebe und Menschlichkeit schlechthin der „sozialistischen“ turmhoch überlegen! Mir selbst blieb – da ich als ‚Mitwisser‘ mit harter Bestrafung rechnen mußte – nichts anderes übrig, als meiner Frau zu folgen: Die Rückkehr nach Grimma ist ja meiner Frau, die nun wegen ihres Bekenntnisses zur Menschlichkeit zur ‚Verbrecherin‘ gestempelt wird, auch gar nicht möglich. Daß mein eigenes Vorbild mit Steckbrief, gleichgeordnet notorischen Raubmördern und Sittlichkeitsverbrechern und Einbrechern, ev[en]t[uel]l von den Wänden der Universität prangen wird, kann mich in den Augen derer, die mich kennen, nicht diskreditieren: Sie wissen ebenso wie auch Ew. Spektabilität, daß ich jahrelang völlig loyal und pflichtbewusst für unsere Universität gearbeitet und auch nicht im Traume daran gedacht habe, je in einem Notaufnahmelager für Ostflüchtlinge zu landen. Die Schuld an meinem Weggang trägt auch nicht irgend ein ominöser ‚Abwerber‘, sondern einzig und allein der Leiter der Abt. P-M in Grimma! Ich hätte herzlich gern noch in meinem mir lieb und vertraut gewordenen Wirkungskreise gearbeitet. Indem ich mich für alle Förderung und Unterstützung, die ich seit 1947 von der Philosoph[ischen] Fakultät erhalten habe, herzlich bedanke, verbleibe ich mit dem nochmaligen Ausdruck meines Bedauerns darüber, daß mich Willkür und beserkerhafte [unleserlich, W. M.] Dummheit jenes Grimmaer Polizeischergen zu diesem Schritte zwangen, sowie mit der Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung

Ew. Spektabilität ergebener

[Unterschrift]

gez. Wolfgang Götz.“²¹

„Mein Februar-Gehalt habe ich nur insoweit in Anspruch genommen, als es mir bis zum 16.2.58 und als Honorarforderung für meine Lehrveranstaltungen zustand. Der Rest wird in meinem Schreibtisch in Grimma gefunden und zurückgezahlt werden. Die Personalausweise sowie meinen Dienstausweis schicke ich zurück, sobald ich hier im Besitz gültiger Ausweispapiere bin. Geld brauche ich keines einzutauschen, da mir Freunde aus der ersten Verlegenheit bis zum Eintreffen einer telegraphischen Anweisung meines Schwiegervaters helfen. Ich bin z[ur] Z[ei]t mit meinen Nerven so weit fertig, daß ich nicht die Kraft aufbringe, meinem verehrten Lehrer und Chef, Herrn Prof. Dr. Ladendorf, den ich wegen seiner derzeitigen Beurlaubung in den vergangenen

21 Ebd. Hervorhebungen im Original unterstrichen.

Wochen kaum sah, Mitteilungen von meinem ja auch für ihn und unser Institut sich auswirkenden Schritt zu machen. Ich wäre Ew. Spektabilität sehr verbunden, wenn sie Herrn Prof. Dr. Ladendorf entsprechend benachrichtigen könnten.“²²

Am 19. Februar informierte der Dekan die Kaderabteilung über die „Westflucht des Oberassistenten Dr. Götz, Wolfgang“ und das mit der „heutigen 4-Uhr-Post“ erhaltene Schreiben.²³ In der folgenden „Stellungnahme der Parteileitung der SED-Parteiorganisation Hist[orische] Institute der Karl-Marx-Universität“ zu dieser Republikflucht vermerkte der bald darauf zum Chefredakteur der *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* aufsteigende erste Sekretär Rolf Rudolph (1930–1963):

„Götz war kein fortschrittliches Element an der Universität. Er wurde a[us] d[er] LDPD ausgeschlossen, weil er die Zusammenarbeit der LDPD mit der SED ablehnte. Als Assistent bzw. Oberassistent machte er sich zum Sprecher der wissenschaftlichen und politischen Auffassungen Prof. Ladendorfs. Er beteiligte sich nicht an der sozialistischen Erziehung der Studenten und legte der Arbeit der FDJ unter den Studenten der Kunstgeschichte Hindernisse i[n] d[er] Weg. Wenn Götz von einer engeren Zusammenarbeit mit der Partei und der FDJ i[n] d[er] letzten Zeit schreibt, so entspricht das nicht den Tatsachen. Da die Partei und der Jugendverband ihre Arbeit verbesserten und im Kampf gegen die bürgerl[iche] Ideologie die Offensive auch am Kunsthist[orischen] Institut ergriffen, konnte auch Dr. Götz nicht mehr offen reaktionär und ablehnend operieren, sein Einfluß war im Schwinden begriffen. Die Republikflucht von Götz war nicht unumgänglich, wie G. das darzustellen sucht – für keinen Bürger der DDR gibt es eine solche unumgängliche „Lösung“. Bei etwas Vertrauen und Aufgeschlossenheit hätte sich G. an die zuständigen Partei- und Staatsorgane besonders a[n] d[er] Universität wenden können, die ihm geholfen hätten, obwohl er kein fortschrittlicher Assistent war. Seiner Republikflucht liegen m[eines] E[rachtens] noch andere Gründe zugrunde, die aus Obengesagtem mit hervorgehen. G. betrieb Verrat a[n] d[er] DDR, es ist aller Anlaß gegeben, diesen Verrat anzuprangern und ihm seitens der Fakultät die Doktorwürde abzuerkennen. Denn er hielt nicht die Verpflichtungen ein, die er gegenüber der Fakultät anlässlich der Verleihung des Doktorgrades einging.“²⁴

22 Ebd.

23 UAL Personalakte Bl. 39, 19.2.1958.

24 Ebd. Bl. 31, undatiert.

Am 10. April 1958 erstattete dann auch der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs Professor Gertler der Kaderabteilung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Regierung der DDR die gebotene „Republikfluchtmeldung“, referierte die gerade zitierte Stellungnahme der Parteileitung der Historischen Institute und erwähnte auch die von Götz vorgebrachten Motive: „Als Gründe seiner Republikpflicht gibt er die Ablehnung des Reiseantrages für seine Frau an zufolge der er sich an das seit Dezember 1957 gültige Paßgesetz nicht gebunden fühle.“ Erschwerend kam wohl hinzu, dass „wenige Tage nach der Republikflucht des Götz auch der Institutsdirektor, Prof. Ladendorf, republikflüchtig“ wurde. „Es ist anzunehmen, daß beide Republikfluchten im Zusammenhang stehen.“ Wegen des „Verrats an der Deutschen Demokratischen Republik“ unterstützte der Prorektor die Forderung der SED-Parteileitung zur Aberkennung der Doktorwürde und berichtete außerdem:

„Sofort nach Bekanntwerden der Republikflucht wurde eine Gewerkschaftsversammlung durchgeführt, in der sich die Kollegen strikt von Götz distanzieren. Auch in einer FDJ-Studentenversammlung wurde dieser Fall ausgewertet und entsprechend gekennzeichnet.“²⁵

Ladendorf, der die DDR am 10. März verlassen hatte, wurde bereits zwei Tage später durch Senatsbeschluss der Dokortitel aberkannt und am 31. März der Professorentitel durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen entzogen. Die auf Gertlers erwähneter, Götz betreffender Republikfluchtmeldung handschriftlich vermerkte Frage „Antrag auf Aberkennung ak[ademischer] Grade?“ war wie im Fall Ladendorf bereits am 12. März geklärt worden. Auf Blatt 7 der Promotionsakte findet sich am oberen Rand die wohl aufgeklebte maschinenschriftliche Notiz „Doktorgrad entzogen! L[au]t Ratssitzung vom 12. März 1958 auf Grund des Paßgesetzes – G[esetz] Bl[att] Nr. 78 v[om] 23.12.1957“.²⁶

Der „Republikflüchtling“ nahm dann von Freiburg aus Kontakt mit dem ihm seit 1955 bekannten Saarbrücker Kunsthistoriker Josef Adolf Schmoll genannt Eisenwerth (1915–2010)²⁷ auf und begann zum 1. Juni 1958 seine Tätigkeit als Assistent am Kunst-

25 Ebd. Bl. 33, 10.4.1958.

26 UAL Promotionsakte Bl. 7. Zur Aberkennung der Doktorgrade wegen „Republikflucht“ vgl. auch Ilko-Sascha Kolwalczuk: Universitäten in der DDR-Diktatur. Ein Problemaufriss. In: Universitätsgeschichte schreiben. Inhalte – Methoden – Fallbeispiele. Hrsg. von Livia Prüll, Christian George, Frank Hüther (Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz Neue Folge 14). Göttingen 2019, 124, Anm. 5.

27 Vgl. dazu Josef Adolf Schmoll genannt Eisenwerth: Die Anfänge der Kunstwissenschaft an der Universität des Saarlandes im Rahmen der Kulturpolitik zwischen 1948 und 1966. In: Das Kunstgeschichtliche Ins-

historischen Institut der Universität des Saarlandes, das er nicht allein mit seiner Erfahrung bei Exkursionen und in der Institutsverwaltung bereichern sollte. Seine Saarbrücker Aktivitäten sind im biografischen Sammelband zur Geschichte des Saarbrücker Kunst-historischen Instituts ausführlich dokumentiert und sollen daher in diesem Zusammen-hang nur noch knapp beleuchtet werden.²⁸ Aufgrund seiner Habilitationsschrift „Zent-ralbau und Zentralbautendenz in der gotischen Architektur“ und seines Vortrags „Zum Historismus in der Bildenden Kunst des 20. Jahrhunderts“ verlieh ihm die Philosophi-sche Fakultät am 19. Februar 1965 die *Venia legendi* für Kunstgeschichte, 1970 folgten die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor und 1972 zum Wissenschaftlichen Rat. Mit seinen facettenreichen Forschungsfeldern, der Architektur von der romanischen Zeit bis zur Gegenwart, dem Historismus in verschiedenen Zeitaltern und den vielfältigen Aspekten der Denkmalpflege gestaltete er das Lehrangebot des Instituts maßgeblich mit, übernahm auch diverse Lehraufträge und lehnte 1978 einen Ruf auf den Lehrstuhl für Kunstgeschichte an der Gesamthochschule Wuppertal ab. Unter anderem agierte er als Vorsitzender der Vereinigung Ludwigskirche (1974 bis 1993), Mitglied des Landes-denkmalsrats (1978 bis 1993), des Kuratoriums der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz (1980 bis 1990), der Kommission für Saarländische Landesgeschichte (seit 1970), des Sachverständigen-Ausschusses für Kulturgut beim Bundesministerium des Innern und des wissenschaftlichen Arbeitskreises für Mitteldeutschland des damaligen Bundes-ministeriums für innerdeutsche Fragen. Am 31. März 1988 trat er in den Ruhestand.

Bewegt erlebte er die politischen Ereignisse des Jahres 1989 und den deutschen Vereinigungsprozess. Unter dem Betreff „Rehabilitation Prof. Dr. Wolfgang Götz“ findet sich in den Leipziger Akten eine am 3. Juli 1990 verfasste Aufzeichnung der Professorin für Ägyptologie Dr. Elke Blumenthal-von Rabenau (1938–2022), die 1956 ihr Studium

titut der Universität des Saarlandes (Anm. 1) 13–82. In Anm. 36 (20) erinnert sich Schmoll an Wolfgang Götz: „Als DDR-Flüchtling kam er zunächst an die Universität Freiburg im Breisgau und wurde mir durch Prof. Dr. Kurt Bauch, dort Ordinarius für Kunstgeschichte, empfohlen. Finanziert durch eine Assistenten-stelle für Flüchtlinge, ergänzte er in willkommenster Weise unser Institutpersonal und entwickelte sich zu einer den Bibliotheksaufbau versiert fördernden und die Lehre – besonders im Bereich der Architekturfor-schung (Renaissance, Barock und Neuzeit) – nachhaltig unterstützenden Kraft. Trotz schwerer Kriegsverlet-zung (Beinamputation) war er unermüdlich hilfsbereit tätig, auch bei den oft anstrengenden Exkursionen.“ Außerdem Wolfgang Müller: Joseph Adolf Schmoll genannt Eisenwerth: Die Vorsitzenden und stellver-tretenden Vorsitzenden der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung – Eine bio-bibliographische Übersicht. In: Historische Blicke auf das Land an der Saar – 60 Jahre Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung. Hrsg. von Brigitte Kasten. Saarbrücken 2012 (Ver-öffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 45), 592–594.

28 Wolfgang Müller: Wolfgang Götz. In: Das Kunstgeschichtliche Institut der Universität des Saarlandes (Anm. 1), 93–102.

der Kunstgeschichte begonnen hatte, die die Geschehnisse des Jahres 1958 anhand der Akten Revue passieren ließ und folgendes Fazit zog: „Wolfgang Götz war ein fachlich fähiger, pädagogisch hochbegabter Assistent, der die Studenten nachhaltig förderte und begeisterte. Sein Weggang war daher ein schwerer Verlust für die kunsthistorische Ausbildung und Forschung in Leipzig. Götz hat seine wissenschaftliche Laufbahn an der Universität Saarbrücken fortgesetzt und lebt heute als emeritierter Professor für Kunstgeschichte in der Nähe von Saarbrücken. Der Senat möge beschließen, auch dieses ungerechtfertigte Urteil der Philosophischen Fakultät aufzuheben.“²⁹ Dementsprechend bekundete der Rektor ad interim Professor Gerald Leutert (1929–1999) gegenüber Götz am 24. Juli 1990 seine Betroffenheit über die am 12. März 1958 gefällte Entscheidung, die nun durch entsprechende Beschlüsse der Philosophischen Fakultät und des Senats annulliert wurde und brachte das „Bedauern über das Geschehene zum Ausdruck“, mit der Bitte, „den Aufhebungsbeschuß anzunehmen“.³⁰

In seiner Antwort reagierte Götz „mit Genugtuung“:

„Ich freue mich natürlich, daß im Zuge der Aufarbeitung der jüngsten Geschichte unserer Universität auch das von Ihnen angesprochene Kapitel nunmehr abgeschlossen wurde. Ich schreibe bewußt „unserer Universität“, denn ich habe mich über die Jahrzehnte hinweg der altherwürdigen Universität Leipzig, (an der ich studierte, diplomierte, promovierte und schließlich lehrte), ihren guten Traditionen, ihren über die Zeiten von 1933 bis 1990 hinweg renommierten, unbeugsamen und tapferen Professoren, meinen Kommilitonen und meinen einstigen Studenten und Schülern bis heute weiterhin herzlich verbunden gefühlt. Von der Aberkennung meines Doktorgrades durch die Philosophische Fakultät habe ich seinerzeit 1958 nur vom Hörensagen und aus knappen Pressenotizen erfahren; ein formeller Bescheid ist mir nie zugegangen. Nach meinen sofortigen Erkundigungen wurde die Sache bereits 1958 durch die Universität Heidelberg und nach Demarchen der Westdeutschen Rektorenkonferenz in Berlin-Ost stillschweigend ad acta gelegt, die Aberkennungs-Praxis alsbald eingestellt; man hat die dumme Maßnahme einfach nicht ernst genommen. Umso ernster nehmen sollten wir allerdings den Geist, der hinter dieser Maßnahme stand. Ich weiß natürlich längst, wer damals am 12. März 1958 gegen die Aberkennung des Doktorgrades gestimmt hat – für keinen der ganz Mutigen hat das erkennbare nachteilige Folgen gehabt. Umso beschämender finde ich die Haltung

29 UAL Promotionsakte, nicht paginiert, 3.7.1990.

30 Ebd. nicht paginiert, 24.7.1990.

z. B. der damaligen Fakultätskollegen Prof. Hans Maier [sic!] (Literaturwissenschaft) und Ernst Bloch (Philosophie), die dann hierzulande als die großen Verkünder von Menschlichkeit und Demokratie auftraten. Sie haben keinerlei Veto eingelegt. Sie haben über Jahrzehnte hinweg genau das getan, was man ihren Kollegen für die 12 Jahre von 1933 bis 1945 beständig vorwirft. Aber diese 'Aufarbeitung der jüngsten Geschichte unserer Universität(en)' ist nun unsere Aufgabe geworden.“³¹

Nach schwerer Krankheit ist Prof. Dr. Wolfgang Götz am 2. Februar 1996 zehn Tage vor seinem 73. Geburtstag in St. Ingbert verstorben. Auf der vier Tage später folgenden Trauerfeier würdigten ein Repräsentant der Vereinigung Ludwigskirche, der Vorsitzende der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, Prof. Dr. Reinhard Schneider (1934–2020), und für das Kunsthistorische Institut der Fachkollege Prof. Dr. Lorenz Dittmann (1928–2018) seine Persönlichkeit und seine vielfältigen Verdienste, wobei Dittmann auch ein von Wolfgang Götz verfasstes Herbstgedicht zitierte und seine Ansprache mit den Worten schloss: „Leb´ wohl, lieber Wolfgang Götz, Dank für alles.“³²

31 Personalakte nicht paginiert, 30.7.1990. Hervorhebung im Original unterstrichen. Zu den Konflikten Blochs (1885–1977) und Mayers (1907–2001) in Leipzig vgl. Günther Heydemann: Bloch und Mayer in Leipzig. In: Geschichte der Universität Leipzig (Anm. 13), 546–565 mit dem Fazit: „Wie immer man heute Leben und Wirken der beiden in jenen Jahren herausragenden Gelehrtenpersönlichkeiten an der Alma mater Lipsiensis auch einschätzen mag, fest steht, daß die DDR einen immensen Reputationsverlust im Inneren wie im Äußeren hinnehmen mußte, als Bloch und Mayer sie innerhalb von nur zwei Jahren verließen. Ihre von der Partei erzwungene Emigration belegte erneut, daß von freiem Denken und Autonomie der Wissenschaft im SED-Staat nicht die Rede sein konnte. Vielmehr wurde ihr faktisches Lehrverbot an der Universität Leipzig zum Lehrstück für die Lage in der DDR insgesamt: Meinungsppluralismus konnte in einem Staat keine Akzeptanz finden, dessen führende Partei das Meinungsmonopol für sich in Anspruch nahm und jegliche Abweichung davon unnachgiebig verfolgte.“ (Ebd. 565).

32 Die Trauerrede Lorenz Dittmanns: Mitteilungen aus saarländischen Museen/Saarländischer Museumsverband e. V. 2 (1996), H. 1, 8–9. Vgl. auch Lorenz Dittmann: Anwalt der saarländischen Denkmäler – Professor Wolfgang Götz wurde 60. In: Saarbrücker Zeitung, 19./20.2.1983; und den mit SZ gezeichneten Nekrolog: Saarbrücker Kunsthistoriker Götz tot. In: Saarbrücker Zeitung, 6.2.1996.



Archive und Historische Gerechtigkeit

Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive¹

Michael Hollmann

Gerechtigkeitsaspekte im archivischen Kontext

Sieht man sich zum Thema Gerechtigkeit ein wenig um, drängen sich zunächst ganz generell zwei Aspekte in den Vordergrund: die Frage nach Schuld und Sühne und die Frage nach einer (bedürfnis)gerechten, fairen Verteilung von Gütern und anderen gegebenenfalls existenznotwendigen Ressourcen. Schon Aristoteles trifft die grundlegende Unterscheidung zwischen der Verteilungsgerechtigkeit und einer ordnenden Gerechtigkeit, die den (freiwilligen) Austausch von wirtschaftlichen Gütern (Tauschgerechtigkeit) ebenso regelt, wie sie begangenes Unrecht bestraft (korrektive Gerechtigkeit).²

Beide Aspekte spielen auch im archivischen Kontext eine wichtige Rolle. Hinzu kommt mit der Frage nach der „Historischen Gerechtigkeit“ aber noch ein dritter Aspekt, der mit der besonderen Funktion der Archive zusammenhängt, eine Brücke sowohl zwischen Vergangenheit und Gegenwart als auch zwischen Gegenwart und Zukunft zu schlagen. Mit Lukas Meyer (* 1964) kann man die *historische Gerechtigkeit* als eine Dimension der „Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ verstehen, deren zweite und komplementäre Dimension die „Zukunftsgerechtigkeit“ ist.³

Archivgutzugang als Frage der Gerechtigkeit

Die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit stellt sich im archivischen Kontext vor allem in Bezug auf den Zugang zu Archivgut.⁴ Im Zeitalter der Information stellt der möglichst

1 Der vorliegende Text basiert auf einem Referat, das der Verfasser anlässlich des sechzigsten Geburtstags von Rainer Hering gehalten hat. Für den Druck wurde der Text überarbeitet.

2 Siehe dazu Otfried Höffe: *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*. 6. durchges. Aufl. München 2021, 22–25.

3 Siehe Lukas H. Meyer: *Historische Gerechtigkeit. Möglichkeit und Anspruch*. In: *Jahrbuch für Politik und Geschichte*, 1 (2010). Themenband *Historische Gerechtigkeit*. Hrsg. von Claudia Fröhlich, Horst-Alfred Heinrich und Harald Schmid, 11–28. Meyer hat sich grundlegend mit dem Thema der Historischen Gerechtigkeit in seiner Habilitationsschrift auseinandergesetzt: Lukas H. Meyer: *Historische Gerechtigkeit*. Berlin 2005. Die gesamte Breite des Themas wird deutlich in dem oben bereits zitierten von Claudia Fröhlich u. a. herausgegebenen Sammelband.

4 Dass die nachfolgenden Überlegungen vor allem auf das Bundesarchiv als zentralem Staatsarchiv der Bundesrepublik Deutschland fokussieren, ist allein dem vorrangigen Erfahrungshorizont des Verfassers

freie Zugang zu Information und Wissen in einer modernen Wissensgesellschaft einen nicht selten über Erfolg oder Misserfolg entscheidenden Faktor dar. Im „Age of Access“ ist es daher unter Umständen wichtiger, Zugang zu Information und Wissen zu haben und diese nutzen zu können, als den Informationsträger selbst zu besitzen.⁵

Wem gehört „Wissen“ und wer darf es nutzen? Diese Frage muss auch hinsichtlich des Zugangs zu Archivgut beantwortet werden. Über Jahrhunderte hinweg war dies ein Privileg, das ausschließlich den Herrschenden und den von ihnen ermächtigten Personen vorbehalten war. Wissen war schon immer im engeren Sinne des Wortes Macht. In der Bundesrepublik als freiheitlich-demokratischem Rechtsstaat ist zwar die vom Volk mittelbar über den Bundestag gewählte Regierung organisationsrechtlich die Trägerin des Bundesarchivs als zentralem Staatsarchiv, die Eigentümerin des Archivguts des Bundes ist jedoch die von der Bundesregierung nur vertretene Bundesrepublik Deutschland als Körperschaft.⁶ In der Bundesrepublik Deutschland wird der Zugang zu öffentlich verfügbaren Informationen als Grundrecht verstanden, das in Artikel 5 des Grundgesetzes seinen Ausdruck findet und die notwendige Voraussetzung jeder Meinungsfreiheit darstellt.⁷ Darauf gründet das allgemeine und gleiche Recht auf Zugang zu Archivgut des Bundes, das in den Paragraphen 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes für den archivischen Normalfall ausbuchstabiert wird. Damit ist der Zugang zum im Bundesarchiv gesicherten Wissen nicht mehr allein der Regierung vorbehalten, und das Archivgut des Bundes ist kein ausschließlich der Regierung zugängliches Herrschaftswissen, sondern steht als Allgemeingut grundsätzlich jeder Person zur Nutzung zur Verfügung. Freilich können konkurrierende Rechte wie etwa das Recht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung oder aber das durchaus legitime Geheimhaltungsbedürfnis des Staates den Zugang zu Archivgut einschränken, dies geschieht aber immer auf einer explizit gesetz-

geschuldet; zumindest grundsätzlich werden sich Überlegungen auf andere Staatsarchive beziehungsweise auf die Archive generell übertragen lassen.

- 5 Jeremy Rifkin: *Access. Das Verschwinden des Eigentums. Warum wir weniger besitzen und mehr ausgeben werden.* Frankfurt/Main–New York 2000. Zum Problembereich der Informationsgerechtigkeit s. Informationsgerechtigkeit. Theorie und Praxis der gesellschaftlichen Informationsversorgung. Hrsg. von André Schüller-Zwierlein und Nicole Zillien (*Age of Access? Grundfragen der Informationsgesellschaft 1*). Berlin–Boston 2013.
- 6 Siehe § 2 des Gesetzes über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 10.3.2017 (BGBl. I 410) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.9.2021 (BGBl. 2021 I 4122): „Der Bund unterhält ein Bundesarchiv als selbstständige Bundesoberbehörde, die der Dienst- und Fachaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde untersteht.“
- 7 Art. 5 Abs. 1 GG lautet: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...]“

lichen Grundlage und immer nur für eine gesetzlich geregelte Schutzfrist; am Ende steht bei öffentlichem Archivgut immer die allgemeine und ungehinderte Zugänglichkeit.⁸

Nur in seltenen Fällen gelten für Archivgut des Bundes abweichende und deutlich restriktivere Zugangsregelungen. Das in mehrerer Hinsicht bedeutendste Beispiel hierfür stellen die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR dar. Der Umfang der Stasi-Unterlagen beträgt insgesamt mehr als 110 laufende Kilometer Akten und andere Unterlagen, zumeist Karteien. Diese Unterlagen sind zum weitaus größten Teil der Niederschlag von staatlichen Handlungen, die nicht nur den allgemeinen Menschenrechten, sondern nicht selten sogar dem „Recht“ der DDR selbst zuwiderliefen. Wenn diese Unterlagen, in denen sich die in ihrem Umfang kaum vorstellbare Bespitzelung und Drangsalierung der DDR-Bevölkerung durch die SED-Diktatur abbildet, wegen ihrer widerrechtlichen Entstehungszusammenhänge nicht einfach vernichtet wurden, lag und liegt das selbstverständlich zuvorderst daran, dass diese Unterlagen benötigt werden, um den Opfern des SED- und Stasi-Regimes ihr Recht zu verschaffen, sie zu rehabilitieren und zu entschädigen, aber auch ganz einfach, um ihnen die Möglichkeit zu geben, zu erfahren, was ihnen in der DDR tatsächlich widerfahren ist und wer an ihrer Bespitzelung und Drangsalierung mitgewirkt hat.⁹ Dass die Stasi-Unterlagen gleichzeitig in ihrer Gesamtheit eine in ihrem Wert kaum zu überschätzende historische Quelle für die wissenschaftliche Erforschung der DDR, ihres Herrschaftsapparats, der diktatorischen Unterdrückungsmechanismen und -methoden, aber auch des Alltagslebens unter den Bedingungen einer sozialistischen Diktatur darstellen, musste hinter die primären Erhaltungsziele lange Zeit zurücktreten.

Die Stasi-Unterlagen gelten den Menschen der früheren DDR, die sich selbst friedlich von der SED-Diktatur befreit haben, vielfach als Symbol ihrer Selbstbefreiung. Aus diesem Grund hat der Deutsche Bundestag auch 2019 entschieden, die Stasi-Unterlagen in toto zu Archivgut umzuwidmen und dem Bundesarchiv zur dauerhaften Sicherung zu übertragen.¹⁰ Freilich wurde dem besonderen Charakter der Stasi-Unterlagen unter

8 Vgl. dazu Michael Hollmann: Verschlussachen im Bundesarchiv. In: Geheimschutz transparent? Verschlussachen in staatlichen Archiven. Hrsg. von Jens Niederhut und Uwe Zuber (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 34) Düsseldorf 2010, 113–118.

9 Den sehr unterschiedlichen Umgang mit dem schriftlichen Erbe untergegangener Diktaturen und Autokratien beschreibt Jon Elster: Die Akten schließen. Nach dem Ende von Diktaturen. Frankfurt/Main 2005. Ein engagiertes Plädoyer für den dauerhaften Erhalt der Stasi-Unterlagen verfasste Joachim Gauck: Die Stasi-Akten. Das unheimliche Erbe der DDR. Reinbek bei Hamburg 1991.

10 Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26.9.2019, die Überführung des Stasi-Unterlagen-Archivs in die Verantwortung des Bundesarchivs zu befürworten (s. Stenographische Berichte der 115. Sitzung des Deutschen Bundestags am 26.9.2019, 14048–14056) mündete in die Änderung des Stasi-Unterla-

anderem dadurch Rechnung getragen, dass die gesetzliche Regelung des Zugangs nicht den allgemeinen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes folgt, sondern die Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) bis auf Weiteres in Kraft bleiben. Damit bleibt im Interesse der Stasi-Opfer eine Regelung in Geltung, die primär dem Geist des Datenschutzes (Zugangsverbot mit Erlaubnisvorbehalt) verpflichtet ist, obwohl ein angemessener Schutz der Opfer auch mit den Mitteln des Archivrechts hätte gewährleistet werden können. In der Praxis bedeutet diese Fokussierung auf die Stasi-Opfer insbesondere weitgehende Einschränkungen für die wissenschaftliche Nutzung der Stasi-Unterlagen. Paragraph 32 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wurde 2020 durch den Deutschen Bundestag fortgeschrieben, sodass die Möglichkeit einer Nutzung von im Gesetz typologisch näher bestimmten Stasi-Unterlagen für wissenschaftliche Zwecke nur dann eröffnet wird, wenn mit der Forschung „Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone“ verfolgt werden. Ob dies auf lange Dauer Bestand haben wird, scheint eher fraglich, angesichts des politischen Symbolwerts des StUG ist die gefundene Lösung aber vorerst angemessen.¹¹

Stellen also im Bundesarchiv die rechtlichen Grundlagen des Archivgutzugangs ganz offensichtlich kein Gerechtigkeitsproblem dar, liegt der Fall bei der tatsächlichen Nutzung, also bei der persönlichen Einsichtnahme und weiteren Verwendung schon anders.

Archivgut ist seiner Natur nach grundsätzlich singulär. In der Konsequenz bedeutet das für den Zugang, dass alle Benutzerinnen und Benutzer, die Einsicht in Archivalien nehmen wollen, sich an den Aufbewahrungsort der Urkunde, der Akte, der Karte und so weiter begeben müssen – eine nicht gering zu schätzende Hürde, die im Fall des Bundesarchivs noch dadurch erhöht wird, dass sein Archivgut derzeit auf nicht weniger als 21 Dienststellen in 18 Städten verteilt ist. Jahrzehntlang bot die Bestellung von Reproduktionen in Form von Kopien, Fotografien oder Digitalisaten die einzige alternative Option zu einer kostspieligen und aufwendigen Archivreise, die freilich nur um

gen-Gesetz am 19.11.2020 (s. Stenographische Berichte der 192. Sitzung des Deutschen Bundestags am 19.11.2020, 24215–24227). Diese wurde gemeinsam mit der korrespondierenden Änderung des Bundesarchivgesetzes unter dem Datum vom 9.4.2021 (BGBl. I 750) verkündet und trat am 17.6.2021 in Kraft.

11 In den meisten Ländern des früheren Ostblocks – insbesondere ist hier auf Polen und das Institut für nationales Erinnern (Instytut Pamięci Narodowej) hinzuweisen – wird mittlerweile auf die grundsätzliche Anonymisierung von Reproduktionen verzichtet; für den Schutz datenschutzrechtlicher Belange wird hier nun eine dem Bundesarchivgesetz vergleichbare Regelung angewandt und der Schutz personenbezogener Informationen in die Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer gestellt. Damit stehen die Unterlagen der kommunistischen Geheimpolizeien in diesen Ländern der historischen Forschung in deutlich größerem Umfang zu Verfügung.

den Preis gezogen werden konnte, statt mit den auratischen Originalen mit zum Teil sehr schlechten Kopien oder Mikrofilmen umgehen zu müssen. Erst das Farbdigitalisat konnte diesen Nachteil nicht ganz, aber doch erheblich mildern.

Wie die zurückliegende Zeit der Corona-Pandemie gezeigt hat, stellt die Möglichkeit zur Kopierung oder Digitalisierung von Archivgut gerade im Bundesarchiv immer noch nur sehr bedingt eine Alternative zur persönlichen Aktenlektüre vor Ort dar. Zwar konnte das Bundesarchiv seine Kapazitäten zur Digitalisierung von Archivgut in den zurückliegenden Monaten erheblich steigern, sie reichen aber immer noch bei Weitem nicht aus;¹² und es gibt immer noch sehr viele Benutzungen, bei denen die relevante Überlieferung ohne persönliche Sichtung nicht auf einen Umfang eingeschränkt werden kann, den zu digitalisieren wirtschaftlich wäre.

Dennoch bietet die Digitalisierung die Chance zur immer weiter fortschreitenden Absenkung der Zugangshürde, die sich aus Singularität und Ortsgebundenheit ergibt. Denn in der Folge des digitalen Wandels muss die Frage Walter Benjamins (1892–1940) nach dem „Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit“¹³ im archivischen Kontext umformuliert werden nach dem „Archivgut im Zeitalter seiner digitalen Verfügbarkeit“.¹⁴ Die digitale Bereitstellung von Archivgut nicht als Selekt ausgewählter Einzeldokumente, sondern als kontextbezogene Online-Stellung ganzer Aktenkomplexe ist schon lange keine Wunschvorstellung mehr, sondern – zumindest im Bundesarchiv – eine immer größeren Umfang gewinnende Realität.

Auch wenn es derzeit aus den verschiedensten Gründen nicht vorstellbar ist, dass die persönliche Archivgutnutzung vor Ort einmal ganz verschwinden wird – die Zukunft gehört dem virtuellen Lesesaal, den zu gestalten eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der archivischen Community im Ganzen und des Bundesarchivs im Besonderen sein wird. Es kann dabei nicht nur darum gehen, einfach möglichst viel Archivgut online zu stellen. Vielmehr muss der virtuelle Lesesaal als Kommunikationsraum gedacht werden, in dem Benutzerinnen und Benutzer nicht nur den Quellen „begegnen“, sondern auch mit Archivarinnen und Archivaren in Kontakt treten beziehungsweise untereinander und quasi im Vorraum des Archivs über Archivgut und vieles andere mehr ins Gespräch

12 Mit ungefähr 80 Millionen digitalisierten Seiten (Stand Juli 2022) ist gleichwohl erst ein Digitalisierungsgrad von etwa ein Prozent des Gesamtbestands erreicht.

13 Siehe Walter Benjamin: *Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit* und weitere Dokumente. Frankfurt am Main 2007.

14 Siehe Michael Hollmann: *Archivgut im Zeitalter seiner digitalen Verfügbarkeit*. In: *Archivalische Zeitschrift* 95 (2017), 9–26.

kommen können. Die Archivnutzung insgesamt, und nicht zuletzt der Umgang der Wissenschaft mit archivalischen Quellen, wird sich grundlegend verändern.

Wie weit diese Veränderungen reichen und welche neuen Möglichkeiten sie bieten werden, lässt ein Projekt erahnen, das im Bundesarchiv derzeit die Fähigkeiten der Künstlichen Intelligenz auslotet, die digitalen Repräsentationen historischer und vor allem handgeschriebener Texte auf bestimmte Namen und Begriffe hin zu durchsuchen. Die Ergebnisse sind in einer Weise ermutigend, dass erwartet werden darf, dass auch mangelnde paläographische Kenntnisse keine ganz so hohe Hürde für den Zugang zu Archivgut mehr sein werden, selbst dann, wenn der Zugang über ein online bereitgestelltes Digitalisat erfolgt.¹⁵

Auch andere Zugangshürden, wie zum Beispiel Nutzungsgebühren, Schutzfristen oder aus dem Urheber- und Leistungsschutzrecht erwachsende Restriktionen und Belastungen, können und sollten unter dem Aspekt der Zugangs- und Verteilungsgerechtigkeit kritisch betrachtet und im Rahmen von Politik und Öffentlichkeit diskutiert werden. Hier seien sie jedoch zur Seite gestellt, weil sie im Blick auf unser Thema nicht im engeren Sinne archivfachlich begründet sind.

Historische Forschung und Aufarbeitung als „Medien“ der Gerechtigkeit

Vielmehr sollen nun Fragen der „korrektiven Gerechtigkeit“ zur Sprache kommen, in deren Zusammenhang auch Aspekte der „historischen Gerechtigkeit“ eine besondere Rolle spielen. Beide von Lukas Meyer beschriebenen Dimensionen – die Generationengerechtigkeit und die Zukunftsgerechtigkeit – spielen im archivischen Kontext eine wichtige Rolle. Als unverzichtbares Element der Herkunftsklärung, die für einzelne Personen ebenso wichtig ist wie für ganze Gesellschaften, sollten die Archive sicherstellen, dass auf der Grundlage ihrer Überlieferungen ein möglichst umfassendes multiperspektivisches Bild der Vergangenheit erarbeitet und auch kritisch überprüft werden kann; das gilt nicht zuletzt für die schwierigen Themen der Vergangenheit. Daneben liegt es in der besonderen Verantwortung der Archive, dafür Sorge zu tragen, dass auch künftige Generationen in der Lage sein werden, sich ihrer Herkunft zu versichern: Nicht von ungefähr ist der römische Gott Janus, der gleichzeitig in die Vergangenheit und in die Zukunft sieht, der emblematische Patron des Internationalen Archivrats.

15 Das Bundesarchiv wird nach Abschluss des Projekts im Rahmen eines Forum-Hefts über die Ergebnisse berichten.

Besonders augenfällig ist die Einbeziehung von Archivgut als Mittel der korrektiven Gerechtigkeit bei der strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechen, die zum Beispiel während der NS-Gewaltherrschaft oder der SED-Diktatur begangen wurden. Bis heute werden noch lebende Personen wegen ihrer Beteiligung an der Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, dem Holocaust, strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Und es darf erwartet werden, dass auch die archivalische Hinterlassenschaft der SED-Diktatur – insbesondere die Stasi-Unterlagen – Gegenstand und Beweismittel „korrektiver Gerechtigkeit“ im Sinne eines gerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs sein werden, der darin besteht wird, dass die Täter bestraft werden und den Opfern wenigstens insofern Genugtuung verschafft wird, als das ihnen zugefügte Unrecht beim Namen genannt, sie rehabilitiert und vielleicht auch in einem gewissen Umfang entschädigt werden.

In den genannten Beispielen des Strebens nach korrekativer Gerechtigkeit, spielt der historische Aspekt noch eine untergeordnete Rolle, da Täter und Opfer als Zeitgenossen selbst Parteien des rechtlichen Ausgleichs sind. Bei „normalen“ Schuld-und-Sühne-Konstellationen besteht eine unmittelbare und gleichzeitige Beziehung zwischen den Verursachern von Unrecht und den Geschädigten.

Ganz anders ist das im Fall der Aufarbeitung von Unrecht, das etwa im Zusammenhang der deutschen Kolonialherrschaft im heutigen Namibia – dem damaligen „Schutzgebiet Deutsch-Südwest-Afrika“ – begangen wurde. Weder die deutschen Täter noch die überlebenden indigenen Opfer des Herero-Kriegs von 1904 können mehr als hundert Jahre nach dem versuchten Völkermord an den Herero noch selbst Parteien in regulären Strafprozessen sein. Das auch heute noch offensichtlich bestehende Gerechtigkeitsdefizit ist gekennzeichnet durch ein spezifisches Grundproblem der *historischen Gerechtigkeit*, durch das „Nicht-Identitätsproblem“. Es geht also nicht mehr um die Bestrafung eines Täters und die Entschädigung eines konkreten Opfers, sondern um die Frage, wie weit und wie lange ein früheres Unrecht, eine in der Vergangenheit weit zurückliegende „Schädigung“ noch Pflichten und Ansprüche in der Gegenwart oder sogar in die Zukunft hinein begründen kann.¹⁶

Die Diskussion über die Kultur und Politik der Erinnerung insbesondere an den Holocaust und über die Indienstnahme der Geschichte für politische Zwecke ist hinsichtlich ihrer Entwicklung selbst Gegenstand historisierender Betrachtung, sie ist aber gleichwohl überaus lebendig und kontrovers und hat in den letzten Jahren wichtige neue Facetten hinzugewonnen. Ohne die Singularität des Holocaust infrage zu stellen,

16 Siehe Meyer. *Historische Gerechtigkeit* (Anm. 3), 12 f.

wird verstärkt nach Zusammenhängen und strukturellen Vergleichbarkeiten zwischen den Kolonialverbrechen und der Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden¹⁷ gefragt.¹⁸ In der Folge dieser Diskussion wird die Bundesrepublik Deutschland auch das während der deutschen Kolonialherrschaft in Afrika, Asien und Ozeanien begangene Unrecht aufarbeiten und die sich daraus ergebende Verantwortung als geschichtspolitisches Argument von Außen- und internationaler Entwicklungspolitik ernstnehmen müssen.

Es liegt auf der Linie einer verantwortungsvollen und aktiven Geschichtspolitik, wenn am 24. Juni 2021 die Außenminister der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika, Heiko Maas (* 1966) und Antony Blinken (* 1962), vereinbart haben, gemeinsam neue Formen der Erinnerung an den Holocaust zu entwickeln, angesichts des Umstands, dass schon bald keine Überlebenden der Shoah mehr zur Verfügung stehen werden, um jungen Menschen von der Barbarei und den Gräueln des Holocaust zu berichten. In diesem Zusammenhang wird Heiko Maas zitiert:

„Aber auch was für ein Auftrag an uns, neue Formen des Erinnerns zu finden, die nicht zulassen, dass persönliche Schicksale verblassen. Niemals. Dies schulden wir den Ermordeten und den Überlebenden [...]. Und wir schulden es unseren Kindern und unseren Enkeln, die wir so gut es geht vor den Fehlern der Vergangenheit zu bewahren haben.“¹⁹

Was hier zum Ausdruck kommt, ist ein doppeltes Schuldverhältnis, eine Verpflichtung gegenüber den Opfern und eine Verpflichtung gegenüber den künftigen Generationen. Einerseits ist es von größter Bedeutung, dass bislang weitgehend blinde Flecken wie zum Beispiel der Völkermord an den Herero umfassend wissenschaftlich aufgearbeitet werden. Das schuldet Deutschland den Opfern einer rassistischen Kolonialpolitik des Deutschen Reichs, deren ganze Geschichte nun erzählt und von jeder Askari-Romantik

17 Als Mitherausgeber hat das Bundesarchiv gemeinsam mit dem Institut für Zeitgeschichte und dem Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zwischen 2008 und 2021 die sechzehnbandige Dokumentation „Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945“ (VEJ) herausgegeben.

18 Insbesondere zu nennen sind die Publikationen von Michael Rothberg: *Multidirektionale Erinnerung. Holocaustgedenken im Zeitalter der Dekolonialisierung*. Berlin 2021; Natan Sznajder: *Fluchtpunkte der Erinnerung. Über die Gegenwart von Holocaust und Kolonialismus*. München 2022.

19 Siehe Auswärtiges Amt: Rede von Außenminister Heiko Maas beim Start des deutsch-amerikanischen Holocaustdialogs. 24.6.2021. URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/maas-holocaust-dialog/2468030> (letzter Zugriff am 1.12.2023).

befreit werden muss.²⁰ Gleichzeitig muss über eine angemessene Wiedergutmachung gesprochen werden, die über die Frage nach Art und Umfang der Restitution von kolonialem Raubgut weit hinausgeht.

Die ganze Geschichte zu erzählen, liegt andererseits auch im Falle des Völkermords an den Herero im ureigensten Interesse der deutschen Gesellschaft. Chauvinistische Historienerzählungen, die sowohl die Heldentaten und Leistungen als auch das Leiden und die Opferrolle der eigenen Landsleute überhöhen, können für eine ganze Gesellschaft toxische Wirkung entfalten und zum Argument neuen Unrechts bis hin zu Eroberungskrieg und Völkermord werden; der Umgang Russlands mit der Ukraine, die Annexion der Krim und der seit dem 24. Februar 2022 geführte Angriffskrieg zur Beseitigung eines vermeintlichen „Neonazi-Regimes“ in der Ukraine demonstrieren diese Gefahr der nationalistischen Geschichtsklitterung auf schreckliche Weise.

Weniger dramatisch und nicht immer im strafrechtlichen Sinne relevant sind zum Beispiel die Untersuchungen, die parlamentarische Untersuchungsausschüsse anstellen, um etwa die Nutzung der Kernenergie in den zurückliegenden Jahrzehnten zu untersuchen. Diese für das Funktionieren einer parlamentarischen Demokratie unverzichtbaren Revisionsinstanzen greifen bei ihrer Aufklärungsarbeit nicht selten und in ganz erheblichem Umfang auf Archivgut des Bundes zurück.

Aufarbeitung als Problem der Kommunikation zwischen den Generationen

Die gesamtgesellschaftliche Relevanz einer intergenerationellen Aufarbeitung insbesondere der Erfahrungen von Krieg und Gefangenschaft, Verfolgung und Versklavung, Diskriminierung und Benachteiligung ist in den letzten Jahrzehnten intensiv und interdisziplinär erforscht worden. Es besteht mittlerweile kein Zweifel mehr an den fortwirkend schädlichen Auswirkungen traumatisierender Erlebnisse auch für die Folgegenerationen. Wie viel persönliches und familiäres Unglück daraus entstehen kann, wenn die Erlebnisse nicht geteilt und gemeinsam bewältigt, sondern ver- und beschwiegen werden, belegen beispielhaft für viele andere Veröffentlichungen die Arbeiten von Svenja Goltermann (* 1965),²¹

20 Zur Geschichte der indigenen Schutztruppeneinheiten s. Tanja Bührer: Die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Koloniale Sicherheitspolitik und transkulturelle Kriegsführung 1885 bis 1918 (Beiträge zur Militärgeschichte 70). München 2011, 126–160.

21 Svenja Goltermann: Die Gesellschaft der Überlebenden. Deutsche Kriegsheimkehrer und ihre Gewalterfahrungen im Zweiten Weltkrieg. München 2009.

Sabine Bode (* 1947)²² und Katja Thimm(* 1969)²³ sowie von Harald Welzer (* 1958), Sabine Möller (* 1971) und Karoline Tschuggnall (* 1966).²⁴ Der Zugang zu den archivalischen Quellen, die vielfach Licht in das familiäre Dunkel bringen und eine Basis für das intergenerationelle Gespräch darstellen können, bleibt den Familienangehörigen aber in der Regel so lange verwehrt, bis entweder die betreffende Person ihre Einwilligung zur Akteneinsicht erteilt oder aber verstorben und die einschlägige Schutzfrist verstrichen ist.

Archivische Herausforderungen

Worin bestehen nun die speziellen Herausforderungen, die sich für das Bundesarchiv im Besonderen und für die (staatlichen) Archive allgemein aus einer verstärkten Akzentuierung von Fragen der historischen Gerechtigkeit ergeben? Selbstverständlich ist es die Aufgabe auch des Bundesarchivs nach dem Prinzip der allgemeinen Zugänglichkeit des Archivguts, die Forschung und damit die Erarbeitung von Narrativen uneingeschränkt zu fördern und gleichzeitig deren ebenso uneingeschränkte kritische Überprüfung zu ermöglichen. Einige Schlaglichter mögen verdeutlichen, wie weit die Verantwortung des Bundesarchivs reichen kann, wenn es darum geht, einen denkbar umfassenden und fairen Interessenausgleich in Bezug auf die deutsche Geschichte zu ermöglichen.

Das „Gedenkbuch“ und die Dokumentation der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Seit über sechzig Jahren spielen die deutschen Staatsarchive und damit das Bundesarchiv bei der Erinnerung an die Opfer des Holocaust eine wichtige Rolle. Die 1953 gegründete Jerusalemer Gedenkstätte Yad Vashem trat im Jahre 1960 mit der Bitte an die Bundesregierung heran, die Gedenkstätte bei der Sammlung allen in Deutschland verfügbaren Materials über die europäischen Juden aus der Zeit von 1933 bis 1945 zu unterstützen. Im Juli 1961 unterbreitete dann der 1910 unter dem Namen Benno Offenburg in Hamburg geborene Yad-Vashem-Mitarbeiter Baruch Zwi Ophir (1910–2004) dem Bundesminister des Innern den Plan, „die zu ermittelnden Unterlagen zur ‚Abfassung eines in schlichter Form gehaltenen Gedenkbuchs zur Verewigung der den Deportationen zum Opfer

22 Sabine Bode: *Kriegsenkel. Die Erben der vergessenen Generation*. Stuttgart 2009.

23 Katja Thimm: *Vatertage. Eine deutsche Geschichte*. Frankfurt/Main 2011.

24 Harald Welzer/Sabine Möller/Karoline Tschuggnall: „Opa war kein Nazi“. *Nationalsozialismus und Holocaust im Familiengedächtnis*. Frankfurt/Main 2002.

gefallenen deutschen Juden‘ zu benutzen“.²⁵ Noch im gleichen Jahr wurde zwischen dem Bund und den Ländern unter Beteiligung der staatlichen Archive das Projekt eines Gedenkbuchs vereinbart, das in zwei Auflagen 1986 und 2006 im Druck erschien und seitdem als Online-Datenbank unter dem Titel „Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945“ geführt und ständig korrigiert und aktualisiert wird.²⁶

Diese Form der Gedenkarbeit gehört nicht zum engeren Kern archivischer Aufgaben, es lag aber nahe, sie dem Bundesarchiv als Daueraufgabe zu übertragen, weil seinerzeit die Gedenkstättenlandschaft noch nicht so ausdifferenziert war wie heute, gleichwohl aber eine Institution als Aufgabenträger gefunden werden musste, die neben einer gewissen sachlich-fachlichen Nähe auch die Eigenschaft der institutionellen Dauerhaftigkeit aufwies. Von daher ist es auch keineswegs gewiss, ob diese Aufgabe heute noch einmal dem Bundesarchiv übertragen würde oder nicht eher doch der Berliner Denkmal-Stiftung.

Das Gedenkbuch zeigt, wie ein Archiv erfolgreich quasi zur Agentur eines generationellen Interessenausgleichs werden kann. Ein anderes, deutlich problematischeres Beispiel stellt die Namensliste der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Opfer dar. Es dauerte viele Jahre, gegen die Einreden und Widerstände anzuarbeiten, die auch Jahrzehnte nach dem Ende des NS-Rassenwahns noch eine dem Gedenkbuch vergleichbare namentliche Ehrung der „Euthanasie“-Opfer verhinderten. Die Generation der unmittelbaren Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer glaubte mehrheitlich noch bis in die jüngste Vergangenheit, negative soziale Folgen gewärtigen zu müssen, wenn bekannt würde, dass ein Familienmitglied während der NS-Herrschaft unter dem Vorwand einer tatsächlichen oder vermeintlichen psychischen Erkrankung ermordet wurde. Erst die drängenden Fragen der nächsten Generation lösten eine öffentliche Debatte über das Schicksal der NS-„Euthanasie“-Opfer aus, als deren Ergebnis nicht zuletzt die Datenschützer bereit zu sein scheinen, ihre Widerstände gegen eine namentliche Opferehrung aufzugeben.²⁷

25 Siehe das Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945. 2 Bde. Koblenz 1986, 1739. Die zweite, wesentlich verbesserte Auflage umfasste bereits vier Bände.

26 Die Datenbank ist zugänglich unter: URL: <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/> (letzter Zugriff am 1.12.2023).

27 Vgl. dazu den Sammelband Gedenken und Datenschutz. Die öffentliche Nennung der Namen von NS-Opfern in Ausstellungen, Gedenkbüchern und Datenbanken. Hrsg. von Andreas Nachama und Uwe Neumärker. Berlin 2017. Darin unter anderem Michael Hollmann: Das Bundesarchiv und das Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, 31–46.

Als Beispiel für vergleichbare Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber weiteren Opfergruppen des nationalsozialistischen Rassenwahns seien hier nur die Sinti und Roma genannt, die über die Verfolgung während der NS-Herrschaft – dem Porajmos fielen mehr als fünfhunderttausend Menschen zum Opfer – hinaus auch in der Bundesrepublik noch beträchtlichen antiziganistischen Diskriminierungen ausgesetzt waren und immer noch sind.²⁸

Die Quellen für die Dokumentation der Opfer von Holocaust, „Euthanasie“-Verbrechen und Porajmos sowie weiterer Opfergruppen zu sichern, wird auch nach dem Abschluss der Dokumentationen eine unerlässliche Aufgabe des Bundesarchivs bleiben.

Yad Vashem, die Arolsen Archives²⁹ und viele Holocaust-Gedenkstätten und Forschungseinrichtungen arbeiten mit hohem Engagement an der Aufgabe, dass kein Name vergessen wird. Allerdings gibt es mittlerweile einen breiten Konsens darüber, dass die Erstellung von Namenslisten nicht ausreicht. Wo immer möglich – so sagte es auch Heiko Maas –, sollte der Versuch unternommen werden, die hinter den Namen stehenden Leben sichtbar und nachvollziehbar zu machen.

Quellen zur Personengeschichte: Wehrmachtsauskunftsstelle – Lastenausgleichsarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv

Im Bundesarchiv gibt es mehrere große und sehr große Überlieferungskomplexe mit erheblichem Potenzial für die Rekonstruktion ganzer Biografien oder zumindest wichtiger Lebensphasen einzelner Personen, Familien oder Gruppen. Einige Beispiele seien in wenigen Strichen skizziert:

Die Unterlagen der ehemaligen Deutschen Dienststelle / Wehrmachtsauskunftsstelle (WASSt) verzeichnen nicht nur Todeszeitpunkt und Begräbnisort von Millionen deutscher Kriegstoten, sondern geben Auskunft über militärische Werdegänge im umfassenden Sinne. Mit dem 1. Januar 2019 wurden die Bestände der Deutschen Dienststelle – es handelt sich immerhin um etwa 85 laufende Kilometer Akten und Karteien – in die Verantwortung des Bundesarchivs Wüsterstall und dort in der Verantwortung

28 Gabi Meyer: *Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland*. Der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestages. Wiesbaden 2013.

29 Die Arolsen Archives (früher International Tracing Service) haben 2021 die Online-Initiative Every Name Counts ins Leben gerufen. URL: <https://www.zooniverse.org/projects/arolsen-archives/every-name-counts/> (letzter Zugriff am 1.12.2023).

der Abteilung PA (Personenbezogene Auskünfte zum Ersten und Zweiten Weltkrieg) archivisch aufgearbeitet und beauskunftet.

Die Unterlagen der Deutschen Dienststelle dokumentieren die Kriegsteilnahme von Millionen deutscher Männer, die als die „schweigende Generation“ bezeichnet wurden, weil sie vielfältig beharrliches Stillschweigen über ihre Erlebnisse während des Zweiten Weltkriegs bewahrten.³⁰ In Verbindung mit anderen Quellen aus dem Bundesarchiv, aber auch anderer Archive lassen sich ganze Lebensabschnitte rekonstruieren; nicht immer – dies zeigt sich im Lesesaalalltag immer wieder – zur Erleichterung der nachforschenden Familienangehörigen, wenn zum Beispiel über die Begründung von Ordensverleihungen bekannt wird, dass ein Vater oder Großvater an verbrecherischen Aktionen der Wehrmacht beteiligt war. Aber auch in solchen Fällen wird eine Leerstelle gefüllt, das Schweigen – wenn auch posthum – gebrochen.

Ein ähnliches familienbiografisches Potenzial haben die Unterlagen des Lastenausgleichsarchivs in Bayreuth. Auf der Grundlage des Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts³¹ wurden seit 1989 die gesamten Unterlagen der deutschen Lastenausgleichsverwaltung unter dem Dach des Bundesarchivs zusammengeführt.

Circa vierzig laufende Kilometer Archivgut dokumentieren die Schicksale und Schäden der Vertriebenen und Flüchtlinge aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches sowie den deutschen Siedlungsgebieten in Ost- und Südosteuropa nach dem Zweiten Weltkrieg. Gleichzeitig belegt das Lastenausgleichsarchiv als Ganzes die bis zur Wiedervereinigung größte und bei allen Schwierigkeiten und Problemen letztlich erfolgreiche Integrationsleistung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.³²

Im Lastenausgleichsarchiv werden Verluste beziffert und Ansprüche dokumentiert, es werden aber auch familiäre Narrative überprüfbar gemacht. Hier begegnen sich allerdings nicht nur die Generationen einer Familie. Die Unterlagen des Lastenausgleichs werden mittlerweile auch von den heutigen Bewohnern der sogenannten Vertreibungsgebiete genutzt, die oft genug ihrerseits aus ihren Heimatgebieten vertrieben worden

30 Siehe Deutsche Dienststelle (WASSt) 1939–1999. 60 Jahre im Namen des Völkerrechts einschließlich Arbeitsbericht der Deutschen Dienststelle (WASSt) 1997/98. Bearb. von Wolfgang Remmers. Berlin 1999. Die Aufgaben der Deutschen Dienststelle gingen zum 1.1.2019 auf das Bundesarchiv über. S. § 3a BArchG; erstmals so geregelt in der Fassung vom 4.12.2018 (BGBl. 2018 I 2257).

31 Gesetz vom 6.1.1988 (BGBl. I 65).

32 Vgl. dazu umfassend Andreas Kossert: *Kalte Heimat. Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945*. München 2008.

waren, um herauszufinden, wer die früheren Bewohner der Dörfer und Städte Schlesiens, Hinterpommerns, Ostpreußens und so weiter waren und wie sie gelebt haben.³³

Die Stasi-Unterlagen übertreffen die Bestände der Deutschen Dienststelle und des Lastenausgleichsarchivs mit insgesamt mehr als 110 laufenden Kilometern Akten, Karteien, Fotos, Filmen und Tonaufnahmen noch einmal deutlich. Seit dem 17. Juni 2021 bilden die Stasi-Unterlagen einen integralen Bestandteil des Bundesarchivs, unter dessen Dach nun alle staatlichen und quasi-staatlichen Unterlagen der obersten Herrschaftsebene der ehemaligen DDR zusammengeführt wurden.

Diese gewaltige vonseiten der Täter erstellte Selbstdokumentation jahrzehntelangen Stasi-Unrechts von der „einfachen“ und vielleicht folgenlosen Bespitzelung bis hin zu Folter und Mord fällt derzeit und bis auf Weiteres noch unter ein besonderes Zugangsregime, das – wie oben beschrieben – eher der Raison des Datenschutzes als der des Archivrechts folgt. Das wird aber nicht immer so bleiben, sodass langfristig auch die Stasi-Unterlagen eine wichtige Quelle familiengeschichtlicher Aufklärung sein werden, denn auch für die Täter und Opfer von SED- und Stasi-Unrecht gilt, dass viel zu oft geschwiegen und damit ganzen Familien eine große und oft traumatisierende Bürde aufgelastet wird. Dazu bedarf es allerdings einer Änderung der Zugangsberechtigungen, denn derzeit haben die Angehörigen von (primären) Stasi-Opfern nur sehr bedingt einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Zugang zu den ihre Eltern oder Ehepartner betreffenden „operativen Vorgängen“. Mittelbare Opfer der staatlichen Repression in der DDR – etwa die Kinder von „primären“ Opfern, die wegen der Dissidenz ihrer Eltern ebenfalls schikaniert und von einer weiterführenden Ausbildung ausgeschlossen wurden – haben nur dann einen Auskunftsanspruch, wenn sie selbst namentlich in den Unterlagen genannt werden. Dieses ganz offensichtliche Gerechtigkeitsdefizit wird der Gesetzgeber in Zukunft ausräumen müssen.

Zum archivischen Umgang mit „massenhaft gleichförmigen Überlieferungen“

Alle Beispiele haben gemein, dass es sich um sehr große Überlieferungskomplexe handelt – in der Summe nehmen sie einen Umfang von mehr als 230 laufenden Kilometern ein –, die nach der reinen archivischen Lehre als massenhaft gleichförmige Unterlagen

33 Zu diesem noch jungen Forschungsfeld vgl. Karolina Kuszyk: In den Häusern der Anderen. Spuren deutscher Vergangenheit in Westpolen. Berlin 2022.

gelten. Und die reine archivische Lehre fordert für solche Fälle eine strenge Bewertung. Auch im Bundesarchiv wurde Ende der 1980er-/Anfang der 1990er-Jahre die politisch motivierte vollständige Archivierung der Lastenausgleichsunterlagen für einen Fehler gehalten und für die irgendwann einmal anstehende Übernahme der WAST- oder der Stasi-Unterlagen eine strenge archivische Bewertung angekündigt.

Nun sind wir nicht nur 30 Jahre älter, sondern in Bezug auf den Umgang mit Überlieferungen wie den genannten auch klüger geworden. Mit der Neubewertung der genealogischen Familienforschung hat sich auch das archivfachliche Verständnis geändert, sodass heute wohl niemand mehr auf die Idee käme, die Lastenausgleichsunterlagen auf einen Buchstaben, einzelne Jahresschnitte oder ähnlich formalen Kriterien folgenden Samples zu reduzieren. Ungeachtet der Frage, ob am Ende auch alle Unterlagen dauerhaft körperlich erhalten werden müssen oder nicht doch ersetzendes Scannen in Erwägung gezogen werden muss, hat das Bundesarchiv sich für die drei genannten und vergleichbare Überlieferungen mittlerweile zur Totalarchivierung entschlossen. Damit wurde die Fixierung der Bewertung massenhaft gleichförmiger Unterlagen auf die Bildung einer für Zwecke der Wissenschaft aussagekräftigen Überlieferung aufgegeben. Kommenden Generationen gegenüber ließe es sich wohl kaum rechtfertigen, warum nur für Menschen mit einem zum Beispiel mit H beginnenden Nachnamen die Familiengeschichte in der DDR nachvollzogen werden kann.

Angesichts der neuen digitalen Möglichkeiten besteht mittlerweile sogar die Option, Unterlagen verschiedener Archive im Rahmen von Portalen virtuell zusammenzuführen und der wissenschaftlichen ebenso wie der genealogischen Forschung in einem Umfang und in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die bis vor Kurzem für einzelne Forschende völlig außerhalb jeder Vorstellung lagen. Als besonders ambitioniertes Projekt ist hier das vom Bundesministerium der Finanzen initiierte Themenportal zur Wiedergutmachung zu nennen, an dem neben dem Bundesarchiv alle staatlichen Archive der Länder beteiligt sind.³⁴

Natürlich gilt diese Aussage nicht für alle massenhaft gleichförmigen Überlieferungen. Aber es liegt ganz offensichtlich in der Verantwortung der Archive, solche Überlieferungen zu identifizieren und nach Möglichkeit zu sichern. Und hier sind ganz besonders die mittlerweile als elektronische Register geführten Nachweise ganz besonders im Blick zu behalten. Als sprechendes Beispiel sei an dieser Stelle das Ausländerzentralregister

34 Zu dem als thematischen Subportal des Archivportals-D konzipierten Portal zur Wiedergutmachung s. URL: <https://www.archivportal-d.de/themenportale/wiedergutmachung> (letzter Zugriff am 1.12.2023).

(AZR) angeführt. Derzeit besteht noch die gesetzliche Pflicht zur Löschung von Personen-Datensätzen im AZR, wenn die betreffende Person entweder die Bundesrepublik dauerhaft verlassen oder die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hat.³⁵ Das entspricht den ausschließlich an den Interessen der lebenden Betroffenen orientierten Regeln des Datenschutzes, lässt aber das ebenso berechnigte Interesse künftiger Generationen völlig außer Acht, die mit einiger Sicherheit in fünfzig oder hundert Jahren nachvollziehen möchten, wann, woher und unter welchen Umständen ihre Vorfahren in die Bundesrepublik eingewandert sind. Wer wissen möchte, ob das ein gesellschaftlich relevantes Anliegen darstellt, werfe einen Blick in die USA und auf die Bedeutung, die genealogische Servicedienste dort besitzen.

Vielleicht ist es angezeigt, die bisherige Diskussion über die archivische Überlieferungsbildung insgesamt unter dem Aspekt der historischen Gerechtigkeit noch einmal kritisch zu betrachten. Wenn es zutrifft, dass wir Heutigen unseren Nachkommen Herkunft im möglichst umfassenden Sinne schulden, sollten die methodischen Konzepte der Überlieferungsbildung, die Sammlungsprofile und Bewertungskonzepte, die Aspekte der generationellen Zukunftsgerechtigkeit berücksichtigen. Dann werden die Archive tatsächlich in einem denkbar umfassenden Sinne die „Zukunft der Vergangenheit“³⁶ sein.

35 Siehe § 36 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2.9.1994 (BGBl. I 2265), zuletzt geändert durch Artikel 5c des Gesetzes vom 23.5.2022 (BGBl. I 760). Die Anbieterung als Löschnngssurrogat sieht das Gesetz nicht vor.

36 Hermann Lübke: Die Zukunft der Vergangenheit. Kommunikationsnetzverdichtung und das Archivwesen. In: Die Archive am Beginn des 3. Jahrtausends – Archivarbeit zwischen Rationalisierungsdruck und Serviceerwartung. Referate des 71. Deutschen Archivtages 2000 in Nürnberg. Red. von Jens Murken in Verbindung mit Helmut Baier. Siegburg 2002, 5–23.

Was ist schon gerecht?

Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung Freier Archive

Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel

Während wir dies schreiben, hat Russland begonnen, die Ukraine in Schutt und Asche zu legen, haben sich dort Millionen von Menschen auf die Flucht begeben, und in einer ukrainischen Stadt ist wenige Tage nach Kriegsbeginn ein Denkmal abgebaut worden. Es bestand aus einem Panzer, der 1944 als Teil der Roten Armee die Ukraine vom Nationalsozialismus befreit hatte. Aus einem Symbol der Dankbarkeit für die Befreiung am Ende des Zweiten Weltkrieges wurde über Nacht ein Symbol der Barbarei der aktuellen Okkupation. Ganz offensichtlich relativieren neue Geschehnisse die Sicht auf historische Tatsachen.

Das Leben ist voller Widersprüche

Der Anspruch, historische Gerechtigkeit herstellen zu wollen, weckt die Hoffnung, einer Person, einem Ereignis oder einer Bewegung endgültig und eindeutig gerecht werden zu können. Doch ist das überhaupt möglich, kann es die eine historische Gerechtigkeit geben? Wie werde ich einem Aktivisten gerecht, der sein Leben lang für den Umweltschutz gekämpft, zu Hause aber Frau und Kinder terrorisiert hat? Was ist von einer Bewegung zu halten, die sich für das Selbstbestimmungsrecht Palästinas einsetzt, gleichzeitig aber Israel das Existenzrecht abspricht? Was von einer Partei, die eine klassenlose und gerechte Welt aufbauen möchte, Menschen mit abweichenden Vorstellungen aber in Umerziehungslagern interniert, zu Steinbrucharbeiten zwingt oder gar standrechtlich erschießen will (so die Vorstellungen stalinistisch-maoistischer Parteien der 1970er-Jahre)?

Mehrheiten und Minderheiten

Wie gehen Mehrheitsgesellschaften mit Minderheiten, abweichenden Meinungen und Lebensentwürfen um? Wie kann den von sozialen, kulturellen und politischen Minderheiten aufgeworfenen Themen und Fragen zu ihrem Recht verholfen werden, also Gerechtigkeit widerfahren? Dem Mainstream kann so manches zum Opfer fallen, was als abweichend von der Norm empfunden wird: Personen, die das „falsche“ Geschlecht, die

„falsche“ Hautfarbe, den „falschen“ Glauben haben, aber auch Gruppen, Organisationen, Bestrebungen, die einfach nur abseits der ausgetretenen Wege gehen, Alternativen zum allgemein Üblichen suchen oder sich gar „dem System“ offen entgegenstellen.

Um allen Teilen der Gesellschaft gerecht zu werden, müssen dem Selbstverständnis und der Selbstgerechtigkeit der Mehrheitsgesellschaft die Kämpfe von Minderheiten, Utopistinnen und Utopisten an die Seite gestellt werden, denn auch sie sind Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit – und demokratische Gesellschaften leben von Vielfalt und Wandel. Wandel wiederum muss oft gegen die Kräfte der Beharrung und des Weiter-So durchgesetzt werden, und das ist ein mühsamer, oft Jahrzehnte dauernder Kampf. Man denke nur daran, wie lange es gedauert hat, bis Lesben und Schwule weniger diskriminiert wurden. Zumindest in den demokratischen Ländern des Westens ist die Akzeptanz gestiegen und erste Gesetze wurden angepasst. Nichtheterosexuelle Lebensentwürfe sind alltäglicher geworden und selbst quer durch die traditionellen Parteien ist es eine Selbstverständlichkeit, dass führende Politikerinnen oder Politiker in gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben. Zugleich zeigt etwa der islamistische Anschlag auf die Pride-Demo 2022 in Oslo, wie brüchig und gefährdet diese Errungenschaft noch immer ist.

Deutungshoheiten

Wie bestimmte Personen, Ereignisse oder Bewegungen wahrgenommen und bewertet werden, ist untrennbar mit der Frage verbunden, wer handelt und mit welcher Intention. Nehmen wir als Beispiel die Bewertung der Studentenbewegung der 1968er-Jahre: Während die AfD verächtlich „vom links-rot-grün verseuchten 68er-Deutschland“¹ spricht, das sie bekämpft, weisen andere auf die Bedeutung dieser Bewegung für die Modernisierung der Bundesrepublik hin. Peter Dohms (1941–2019) nennt die Oppositionellen in West und Ost Vordenker einer Zukunft, „deren Errungenschaften die nachfolgenden Generationen [...] selbstverständlich hinnehmen“, und spricht gar von einer Schuld den „Unbequemen und Alternativen“ gegenüber. Um diese Schuld ein wenig zu relativieren,

1 Der damalige Parteivorsitzende Jörg Meuthen auf dem Bundesparteitag der AfD im April 2016 in Stuttgart. Er erhielt dafür anhaltenden Applaus. Vgl. Tilmann Gerwein: Die Kulturkämpfer – AfD will Rache für 68er-Revolution. Stern.de, 1.5.2016. URL: <https://www.stern.de/politik/deutschland/die-afd-will-eine-kulturrevolution-von-rechts-6830818.html> (letzter Zugriff 2.12.2023); Roland Pichler: AfD will Bundespräsidenten stellen. StN.de, 30.4.2023. URL: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.bundesparteitag-in-stuttgart-afd-will-den-bundespraesidenten-stellen.a4c235d3-4b5e-44fe-9bea-24f2bfa986c.html> (letzter Zugriff am 2.12.2023).

schlägt er vor, „zumindest die Überlieferung so mitzugestalten, daß jene nicht vollends in Vergessenheit geraten“.² Bewegungen selbst neigen dazu, ihre eigenen Aktivitäten zu heroisieren – oder sie im Nachhinein in Bausch und Bogen zu verurteilen. Dabei wird vermutlich weder das eine noch das andere der politischen Arbeit der betreffenden Gruppe gerecht. Offensichtlich ist ein differenzierter Blick auf die Geschehnisse erforderlich, um einer „wahrheitsgemäßen“, alle Aspekte berücksichtigenden Einschätzung näherzukommen.

In Betracht zu ziehen ist auch, dass aktuell im weiten Feld der links-alternativen, anti-rassistischen und feministischen Gruppen alte Selbstverständlichkeiten infrage gestellt und neue Narrative geschaffen werden. Genannt seien die sich immer weiter ausdifferenzierenden Szenen der LGBTQIA, FLINT, PoC und BIPoC.³ Sie kämpfen um ihre gesellschaftliche Anerkennung, hinterfragen den bisherigen Umgang mit sexuellen und ethnischen Minderheiten oder dem kolonialen Erbe. Sie stellen damit vorherrschende Meinungen und Geschichtsbilder infrage und suchen nach neuen Narrativen, auch sie sind also auf der Suche nach historischer Gerechtigkeit. Gerade im Bereich der Aufarbeitung des Kolonialismus ist in den letzten Jahren völlig zu Recht vieles in Bewegung geraten.

Dabei sind allerdings auch fragwürdige Versuche der Schaffung neuer Narrative zu beobachten, wie etwa die Auseinandersetzungen um kulturelle Aneignung zeigen. So durfte eine weiße Umweltaktivistin und Sängerin nicht auf einer Veranstaltung von Fridays for Future auftreten, weil sie Dreadlocks trug, Kinder sollen sich nicht mehr als Indianer verkleiden dürfen, das Tragen von japanischen Kimonos durch europäische Frauen sei politisch nicht korrekt. Manches, was bisher als Wertschätzung anderer Kulturen und Gepflogenheiten galt, wird heute als übergriffig kritisiert. Natürlich ist es eine Selbstverständlichkeit, dass zum Beispiel People of Color heute die Geschichte von Protestbewegungen und die in ihnen handelnden Personen auf „weiße Flecken“, also bisher nicht berücksichtigte Aspekte, hinterfragen. Doch sollte unseres Erachtens auch dabei sensibel vorgegangen werden, um nicht der Gefahr einer nachträglichen Umdeutung zu erliegen, die der Bewegung oder den handelnden Personen auch nicht gerechter wird. So fragte vor einiger Zeit eine nicht-weiße Forscherin beim Archiv für

2 Peter Dohms: Die Bedeutung freier Archive als Sammelstellen für nichtstaatliches Schriftgut. In: Archiv für alternatives Schrifttum: Reden zur Ausstellungseröffnung in der Deutschen Bücherei Leipzig. Duisburg 1997, 35.

3 LGBTQIA: Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer, Intersexual und Asexual; FLINT: Frauen, Lesben, Intersexuelle Personen, Nicht-binäre Personen, Transpersonen/Transgender; PoC: People of Color; BIPoC: Black, Indigenous, People of Color.

alternatives Schrifttum in Duisburg (afas) an, warum in der deutschen Anti-Apartheid-Bewegung (AAB), deren Archiv im afas liegt, so wenige Schwarze mitgearbeitet haben. Latent schwang in dieser Frage der Vorwurf mit, Schwarze seien in dieser Bewegung unterrepräsentiert gewesen. Wir vom afas gaben diese Frage an einen „alten schwarzen Mann“ weiter, der seinerzeit im Kampf gegen die Apartheid zuerst in Südafrika, später in Deutschland aktiv war. Lakonisch antwortete er uns, dass es sich bei der AAB um eine weiße Solidaritätsbewegung gehandelt habe, die sich mit dem Kampf der Schwarzen solidarisiert habe.

Was also tun, um der Gerechtigkeit näher zu kommen?

Wir möchten an dieser Stelle Carola Stern (1925–2006) zitieren: „Nicht um Verklärung geht es, sondern um Gerechtigkeit und die Zerstörung von Klischees.“⁴ Dieser Satz scheint uns sehr genau das auszudrücken, was wir mit dem Begriff historische Gerechtigkeit im Kontext der Überlieferung von Bewegungsgeschichte verbinden. Sie schrieb ihn in gänzlich anderem Zusammenhang, nämlich in der Einleitung ihrer Biografie über Dorothea Schlegel (1764–1839). Diese Schriftstellerin, Übersetzerin und Literaturkritikerin erlitt das Schicksal begabter Frauen des 19. Jahrhunderts. Sie fand keinen Eingang in den Überlieferungskanon und blieb lange eine Randnotiz als Tochter von Moses Mendelssohn (1729–1786) und Ehefrau von Friedrich Schlegel (1772–1829). Erst der von der Frauenbewegung ausgelöste Schub der retrospektiven Wahrnehmung, die Suche nach dem Anteil von Frauen in der Geschichte führte zu ihrer späten Würdigung. Diese zeitgenössische Unterbewertung und fehlende Rezeption ist, wie wir längst wissen, kein Einzelfall, sondern eher die Regel. Eine Regel, die keineswegs nur Frauen betraf, weswegen der oben zitierte Satz auch in anderen Kontexten seine Relevanz hat und wir ihn uns ausborgen für unsere Betrachtung sozialer Bewegungen und ihrer Archive.

Die Vernachlässigung widerständiger Gruppen hat sich lange auch in der Überlieferungspraxis von Archiven gespiegelt.⁵ Allerdings – und erfreulicherweise – ist hier seit nun schon fast fünfzig Jahren eine sukzessive Veränderung und ein Paradigmenwechsel zu konstatieren. Es haben sich – nicht von staatlicher Seite, sondern selbstorganisiert – eine ganze Reihe von Bewegungsarchiven, sogenannte Freie Archive, gebildet, in denen die Dokumente, Pamphlete, Korrespondenzen und Kampagnenunterlagen aus den Pro-

4 Carola Stern: Ich möchte mir Flügel wünschen. Das Leben der Dorothea Schlegel. Reinbek 1993, 10.

5 Vgl. dazu Dohms (Anm. 2), 24-35.

test-, Freiheits- und Emanzipationsbewegungen bewahrt werden. Zu den Themen dieser soziologisch auch als Neue Soziale Bewegungen bezeichneten Gruppen und Initiativen zählen etwa Umwelt und Frieden, die internationale Solidarität und Frauenrechte, Kritik am westlichen Kapitalismus und am realen Sozialismus, Globalisierung und Kolonialismus. Ganz konkret und vor Ort geht es aber auch um Stadtanierung und Verkehrspolitik, Arbeitslose und Obdachlose, Selbsthilfegruppen und unabhängige Jugend- und Kulturzentren, selbstverwaltete Betriebe und alternative Lebensformen und vieles mehr.

Die Freien Archive, die verstärkt seit den 1980er-Jahren aus diesem vielfältigen und disparaten Milieu heraus aus dem Boden sprossen,⁶ sorgten dafür, dass die authentischen Dokumente all dieser Gruppen eine Heimat fanden. Die eigene Geschichte sollte nicht in Vergessenheit geraten. Insofern war von Anfang an historische Gerechtigkeit das Anliegen dieser Freien Archive schlechthin, es war quasi der ursprüngliche Antrieb dafür, eine Gegenüberlieferung zu bewahren – nicht im Sinne justiziabler Gerechtigkeit oder Wiedergutmachung, vielmehr im Sinne eines adäquaten, sichtbaren und somit gerechten Anteils an der kulturellen Überlieferung, die erst mit der Einbeziehung des nichtstaatlichen gesellschaftlichen Engagements und dessen Einfluss die gesellschaftliche Entwicklung und Vielfalt umfassend abbildet.⁷

Vor dem Hintergrund des bisher Gesagten und zur Veranschaulichung stellen wir im Folgenden drei Sammlungen vor, die auf sehr verschiedenen Wegen ins afas gefunden haben. Sie stammen aus unterschiedlichen Milieus, doch jede steht für eine bestimmte Art, zu leben und für mehr Gerechtigkeit zu kämpfen:

- der Nachlass von Magnus Schwantje (1877–1959), Vegetarier, Tierschützer und Lebenskünstler,
- das Rheinische JournalistInnenbüro, das zwischen 1982 und 2012 als Kollektiv gearbeitet hat und
- das Internationale Frauenfriedensarchiv, das seit den 1980er-Jahren am Rande der friedens- und frauenpolitischen Aktivitäten von Ellen Diede-
rich (* 1944) und Fasia Jansen (1929–1997) entstanden ist.

6 Vgl. Jürgen Bacia/Cornelia Wenzel: *Bewegung bewahren. Freie Archive und die Geschichte von unten*. Berlin 2013.

7 Vgl. das 2016 vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare veröffentlichte Positionspapier zu den Überlieferungen der Neuen Sozialen Bewegungen. URL: <https://www.vda.archiv.net/arbeitskreise/ueberlieferungen-der-neuen-sozialen-bewegungen-1.html> (letzter Zugriff am 16.5.2022).

„Ehrfurcht vor dem Leben“ – Magnus Schwantje und der Bund für radikale Ethik

„Als ich das Wort ‚Ehrfurcht vor dem Leben‘ [...] zu einem Schlagwort der radikal-ethischen Bewegung machte, da wollte ich mit ihm besonders die heilige Scheu vor der Vernichtung irgendeines Lebewesens benennen: die Scheu davor, etwas zu zerstören, was wir nicht neu schaffen können, einem Wesen etwas zu nehmen, was wir ihm nicht wiedergeben und nicht ersetzen können, ein Leid zu erzeugen, für das wir das leidende Wesen nicht entschädigen können [...]“⁸

Magnus Schwantje, ein gelernter Buchhändler, der sich als Schriftsteller, Journalist und Vortragsreisender durchschlug, war zu Beginn des 20. Jahrhunderts Gründer und prägende Figur des Bundes für radikale Ethik, Autor zahlreicher Zeitschriftenbeiträge und Herausgeber von mindestens 28 Broschüren und zahlreichen Flugblättern. Er engagierte sich vehement für Tierschutz, gegen Tierversuche (Vivisektion) und für vegetarische Lebensweise. Dabei stand er der Lebensreform, der Jugendbewegung, der Frauenbewegung, dem Internationalen Sozialistischen Kampfbund (ISK) und vor allem der Friedensbewegung nahe.⁹ Er bewegte sich in einem Spektrum zwischen linker Politik, emanzipatorischen Bewegungen, ethisch-philosophischen Kreisen bis hin zu obskuranten Spiritisten und setzte seine Überzeugungen rigoros in die Tat um. Seine eigenen materiellen Bedürfnisse waren gering. Mit dem, was er mit Vorträgen oder zeitweise als Redakteur verdiente, bezahlte er oft umgehend neue Veröffentlichungen und Propagandamaterial.

Aufgrund seiner pazifistischen Überzeugungen war er in der nationalsozialistischen Diktatur massiv gefährdet. Nach einem bedrohlichen Gestapoverhör im berühmten Columbia-Haus in Berlin emigrierte er 1934 in die Schweiz, wo er sich mithilfe von Kampfgenossinnen und -genossen notdürftig durchschlagen konnte, aber ungeachtet dessen seine Propagandaarbeit fortführte. 1950 kehrte er in sein Elternhaus nach Stade zurück. Er erhielt keine Entschädigung und konnte sich in seinen letzten Lebensjahren nur durch eine kleine Sonderrente des Landes Niedersachsen, die ihm ISK-Genossen beschafft hatten,¹⁰ sowie durch Zuwendungen von Freunden und Hilfsorganisationen einigermaßen über Wasser halten.

8 Magnus Schwantje: Ehrfurcht vor dem Leben. Brüderlichkeit und Vegetarismus. Zürich 1949, 5–7. Hervorhebungen im Original.

9 Vgl. Schwantjes Ausführungen dazu im ersten Heft der Ethischen Rundschau (1912): Über die Aufgaben dieser Zeitschrift, H. 1, 1.

10 Vgl. Renate Brucker: Der Bund für radikale Ethik. In: Tierbefreiung (2021), H. 106, 22.

Magnus Schwantje taucht in der Forschung zu den relevanten Gebieten seiner Tätigkeit ganz im Widerspruch zu seiner damaligen Bedeutung nur sehr vereinzelt auf. Es fehlt nicht nur die Würdigung seines Lebenswerkes, sondern auch die kritische Einordnung in die Zeitgeschichte.¹¹

Der Nachlass umfasst siebzehn Regalmeter. Er enthält in 124 Archivkartons Korrespondenzen, Manuskripte, persönliche Dokumente, Broschüren, Flugblätter und Zeitschriften, vereinzelt Plakate und Fotos, dazu acht große Karteikästen mit der Auswertung eines Teils der Korrespondenzen durch Schwantjes Neffen Walter Schütte. Diese Korrespondenzen umfassen ungefähr 35.500 Briefe und Karten, und zwar sowohl Schreiben an Schwantje als auch Durch- oder Abschriften der Schreiben von ihm, darunter vieles, was seine Vernetzung mit Zeitgenossinnen und Zeitgenossen der verschiedenen Bewegungen und Themen belegt.

Der Nachlass hat eine abenteuerliche Reise hinter sich. Er wurde von Walter Schütte geordnet, sollte eigentlich von der Niedersächsischen Landesbibliothek übernommen werden, landete stattdessen beim Vegetarierbund und lagerte mehrere Jahrzehnte im leerstehenden Haus einer Verbandsfunktionärin. Der Nachlass gelangte 2017 durch Vermittlung von Ole Fischer, seinerzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Geschichte der Medizin der Robert-Bosch-Stiftung in Stuttgart, ins afas. Dort bildet er eine wichtige Ergänzung des ebenfalls im afas liegenden Vegetarierarchivs.

Bemerkenswert ist, dass über Jahrzehnte kein traditionelles Archiv bereit war, diesem einzigartigen Nachlass eine sichere Bleibe zu bieten. Woran liegt das? Magnus Schwantje gehörte zu einem Milieu am Rande der Gesellschaft und vertrat Positionen, die nicht mehrheitsfähig waren, teilweise als geradezu obskur galten; er hatte keine gehobene Verwaltungsposition, gehörte keiner Partei oder Kirche an und fiel damit durch das Raster der Archivsparten; er wurde im Nationalsozialismus zwar verfolgt, aber nicht so, dass es aktenkundig geworden ist. Andererseits gehörte er keiner der anerkannten Widerstandsgruppen an, denen im Nachhinein Respekt gezollt wurde.

11 Lediglich die Historikerin Renate Brucker hat sich intensiv mit ihm befasst, eine Homepage eingerichtet und Fachartikel und Digitalisate publiziert. URL: <http://www.magnus-schwantje-archiv.de> (letzter Zugriff am 16.5.2022).

„Die Mikros denen, die sonst nicht zu Wort kommen“ – das Rheinische JournalistInnenbüro

In den politisch bewegten 1970er- und 1980er-Jahren wurden an vielen Orten und in vielen Arbeits- und Lebensbereichen Kollektive gebildet. Eines davon war das Rheinische Journalistenbüro (RJB) in Köln. Werner Balsen, Hans Nakielski und Karl Rössel, die gemeinsam die Ausbildung am Kölner Institut für Journalistik absolviert hatten, und der Sozialwissenschaftler Rolf Winkel entschieden sich, „selbstbestimmte“, „nicht entfremdete“ Lebens- und Arbeitsformen zu erproben.“¹²

„Die KollektivistInnen vereinbarten, alle Einnahmen auf ein gemeinsames Konto fließen zu lassen und davon Einheitslöhne zu zahlen. Der ‚Orgakram‘ – Buchhaltung, Putzen, Zeitungsauswertung – wurde untereinander aufgeteilt. Eine weitere Arbeitsteilung und formelle Hierarchien sollte es nicht geben. Darum wurde auch keine Sekretärin eingestellt.“¹³

Der Plan funktionierte, das Kollektiv bestand über dreißig Jahre (1982 bis 2012), im Laufe der Zeit stießen Birgit Morgenrath, Beate Hinrichs, Gigi Deppe, Albrecht Kieser und Gerhard Klas zur Gruppe, von den Gründungsmitgliedern wiederum blieb nur Karl Rössel. In den 1990er-Jahren fand zeitgemäß die Umbenennung in Rheinisches JournalistInnenbüro statt.

Die Mitglieder der Gruppe reisten für Recherchen fast um die ganze Welt, führten Interviews in vielen Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens, befragten Aborigines in Australien und Mitglieder der Befreiungsbewegung Frente Polisario aus der Westsahara, berichteten über die Apartheid in Südafrika und die deutschen Kollaborationen mit diesem Regime. In Deutschland beschäftigten sie sich mit Armut und Obdachlosigkeit, sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, Migration und rechter Gewalt, arbeiteten mit Gewerkschaften zusammen im Kampf für Arbeitsrechte im Betrieb oder gegen die Ausgrenzung von Arbeitslosen, schreckten aber auch vor einer kritischen Auseinandersetzung mit den Gewerkschaften nicht zurück und wurden folglich von diesen nicht mehr unterstützt.

12 Rheinisches JournalistInnenbüro (RJB): „Die Mikros denen, die sonst nicht zu Wort kommen“. Journalismus im Kollektiv (1982 bis 2012). Imagine – Die Idee der Zusammenarbeit. URL: <http://rjb-koeln.de/history.html#imagine> (letzter Zugriff am 16.5.2022).

13 Ebd.: Come together – Das Konzept des Kollektivs. URL: <http://rjb-koeln.de/history.html#cometogether> (letzter Zugriff am 16.5.2022).

Ein Schwerpunkt der Arbeit bestand im Erarbeiten von Radiobeiträgen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Daher die Parole „Die Mikros denen, die sonst nicht zu Wort kommen“.¹⁴ Dass dieser Kampf um Gegenöffentlichkeit nicht immer konfliktfrei verlief, versteht sich von selbst. Eines der ambitioniertesten Projekte bestand darin, den Einsatz von Soldaten und Ressourcen aus Ländern der Dritten Welt im Zweiten Weltkrieg zu untersuchen. Daraus entstanden nicht nur Features für den Rundfunk, sondern auch eine Ausstellung und ein Buch.¹⁵

Wichtig war dem RJB immer die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Basisgruppen:

„Die Kollektivstruktur eröffnete von Anfang an auch die Möglichkeit, politische Aktivitäten während der Arbeitszeit zu organisieren und dafür die Infrastruktur des Büros zu nutzen. Einzelne Mitglieder des Kollektivs wurden zeitweise von der Arbeit freigestellt und damit finanziell von den anderen mitgetragen, um Polit- und Kulturveranstaltungen zu organisieren, an Demonstrationen teilzunehmen und vor Initiativen und Aktionsgruppen zu referieren.“¹⁶

Als die Mitglieder des Kollektivs sich langsam dem Rentenalter näherten, mussten sie feststellen, dass Jüngere nicht bereit waren, diese Form der Arbeit fortzusetzen:

„[D]en einen erschienen die Einnahmen unerreichbar, die jede und jeder monatlich erwirtschaften musste, um den Kollektivbetrieb und die Einheitslöhne finanzieren zu können. Anderen war der politische Anspruch des RJB an die journalistische Arbeit und deren Erdung durch Mitarbeit in Basisinitiativen fremd.“¹⁷

Also gab die Gruppe das Büro in der Kölner Südstadt Anfang 2012 auf. Zum Abschluss fand ein rauschendes Fest statt. Motto: „Nous ne regrettons rien“. In der Einladung hieß es: „Statt nach und nach auseinander bzw. in Rente zu gehen, haben wir beschlossen, unser Büro lieber so aufzulösen, wie wir über lange Zeit zusammen gearbeitet haben:

14 RJB (Anm. 12): Widerworte – Journalismus im Kollektiv, Hamburg–Berlin 2003, 11.

15 RJB/Recherche international (Hrsg.): „Unsere Opfer zählen nicht“. Die Dritte Welt im Zweiten Weltkrieg. Hamburg–Berlin 2005.

16 RJB (Anm. 12): Take a walk on the wild side – Freiraum für politische Initiativen. URL: <http://rjb-koeln.de/history.html#takeawalk> (letzter Zugriff am 17.5.2022).

17 RJB (Anm. 12): When I'm sixty-four. – Die letzten Jahre des Kollektivs. URL: <http://rjb-koeln.de/history.html#sixtyfour> (letzter Zugriff am 15.6.2022).

gemeinsam, in Solidarität und Freundschaft.“¹⁸ Der zum RJB gehörige Verein Recherche International besteht weiter – und je nach Lust und Laune oder politischer Notwendigkeit melden die Ehemaligen sich bis heute zu Wort.

Das Redaktionsarchiv wurde dem afas übergeben. Es enthält Manuskripte und Publikationen, Fotos und als herausragende Besonderheit 443 Audiokassetten mit Interviews, die in aller Welt geführt wurden. Dazu kommt Hintergrundmaterial in Form von Grauer Literatur, Plakaten und Ähnlichem. Es ist ein Bestand, der in einzigartiger Weise sowohl die Themen der Neuen Sozialen Bewegungen spiegelt, als auch Einblicke in ein zeittypisches politisches Konzept von Arbeit und Leben bietet. Die zahlreichen Rundfunksendungen, die das RJB gemacht hat, sind längst verklungen und es ist nicht sicher, ob sie in den Archiven der Rundfunkanstalten überdauert haben – und selbst wenn: Sie enthalten nur winzige Fetzen der langen Gespräche, die sich auf den Bändern befinden. Wer den Gesamtkontext kennenlernen will, ist auf die umfangreichen Originaltöne oder deren Transkriptionen angewiesen.

„Feindbilder abbauen“ – das Internationale Frauenfriedensarchiv Fasia Jansen

Ohne die politische Arbeit von Ellen Diederich und Fasia Jansen gäbe es das Internationale Frauenfriedensarchiv nicht. „Die ersten 30 Jahre meines Lebens“, so Ellen Diederich 2021 in einem Interview, „waren bestimmt von ‚Nie wieder Krieg‘. Das war allgemeiner Standpunkt in diesem Land [...]. Das hat sich total verändert, die Bundeswehr führt Krieg in Mali, sie hat 20 Jahre Krieg in Afghanistan geführt. Es ist unerträglich für mich. [...]. Wir haben uns gegen all diese Kriege engagiert [...]. Wir versuchen in jeder Form, Feindbilder abzubauen. Das ist die Grundidee, der Abbau von Feindbildern, damit solche Kriege nicht möglich sind.“¹⁹

Ellen Diederich, Jahrgang 1944, gehörte dem undogmatischen Flügel der zerfallenen 1968er-Studentenbewegung an, arbeitete in den 1970er-Jahren eine Zeit lang beim Sozialistischen Büro mit und war zum Beispiel an der Organisation des Russell-Tribunals beteiligt, das sich 1978/79 mit der Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik

18 Ebd.

19 Interview mit Ellen Diederich aus dem Jahr 2021. Radio Graswurzelrevolution: Feminismus auf Reisen. Ellen Diederich im Interview. Teil 3. Sendung der Redaktion „Graswurzelrevolution“. Produziert beim Medienforum Münster e. V. URL: <https://www.nrwision.de/mediathek/radio-graswurzelrevolution-feminismus-auf-reisen-ellen-diederich-im-interview-teil-3-210823/> (letzter Zugriff am 16.5.2022).

(Stichwort „Berufsverbote“), aber auch mit den Haftbedingungen der RAF-Gefangenen beschäftigte. Fasia Jansen war die Tochter der deutschen Hausangestellten Elli Jansen und des liberianischen Generalkonsuls Momolu Massaquoi (1869–1938). Aus ihrer Geburtsstadt Hamburg zog sie nach dem Zweiten Weltkrieg ins Ruhrgebiet und engagierte sich dort in der Ostermarschbewegung, später im Umfeld der DKP. Als politische Liedermacherin machte sie sich schnell einen Namen.

In den 1980er- und 1990er-Jahren lebten und arbeiteten Diederich und Jansen zusammen in Oberhausen. Sie waren an Arbeiterkämpfen im Ruhrgebiet beteiligt, zum Beispiel bei der Schließung des Hüttenwerks von Krupp in Rheinhausen 1987/88, engagierten sich aber auch in der internationalen Frauen-Friedensbewegung. Einige Beispiele von vielen:

- Sie unterstützten das Komitee Mütter der Verschwundenen in El Salvador und organisierten eine Europareise mit dreien dieser Frauen, um über die dortige Situation zu informieren.
- Sie tourten 1985 mit einem von der amerikanischen Aktivistin und Ölmillionärin Genevieve Vaughan (*1939)²⁰ gestifteten Friedensbus sechs Monate lang durch Europa, von Greenham Common²¹ durch westliche und auch östliche Länder, mit der Parole „Der Krieg hat nicht das Gesicht der Frauen“.
- Sie nahmen an den Weltfrauenkonferenzen 1985 in Nairobi und 1995 in Peking teil und organisierten dort ein Friedenszelt, „ein Ort, an dem Frauen aus sogenannten Feindesländern in den Dialog kommen konnten“. ²² So trafen sie mit Frauen zusammen, „die sich seit Jahrzehnten in ihren Ländern für Frieden einsetzten. Frauen wie Angela Davis aus den USA, Margharita Papandreou aus Griechenland, Dame Nita Barrow aus Barbados (die Präsidentin der Frauenkonferenz), Bella Abzug [...] aus USA, Valentina Tereskowa, [...] Leiterin der sowjetischen Delegation.“ ²³ Daraus entstanden langjährige Verbindungen und Netzwerke.

20 Vgl. Eintrag Genevieve Vaughan bei Wikibrief. URL: https://de.wikibrief.org/wiki/Genevieve_Vaughan (letzter Zugriff am 24.6.2022).

21 Die Royal Airforce Station Greenham Common sollte Anfang der 1980er-Jahre Standort für amerikanische Marschflugkörper mit atomaren Sprengköpfen werden; daraufhin wurde dort jahrelang ein internationales Friedenscamp organisiert.

22 Pinar Selek: Ellen – Noch immer will sie die Welt verändern. URL: <https://hinter-den-schlagzeilen.de/ellen-noch-immer-will-sie-die-welt-veraendern> (letzter Zugriff am 6.6.2022).

23 Ellen Diederich: Pazifismus. Das Loslassen von Feindbildern. URL: <https://hinter-den-schlagzeilen.de/pazifismus-das-loslassen-von-feindbildern> (letzter Zugriff am 28.6.2022).

Aus dem, was die beiden Frauen seit etwa 1980 gesammelt haben, und aus ihren Aufzeichnungen bildeten sie 1990 das Internationale Frauenfriedensarchiv (IFFA);²⁴ nach Fasia Jansens Tod 1997 erhielt es ihren Namen. Diederich berichtete rückblickend:

„Wir haben das Archiv gegründet, weil wir [...] gesehen haben, dass ein großer Teil der Friedensarbeit und -aktionen von Frauen gemacht wird. Aber genau das wird kaum dokumentiert. Dann haben wir gesagt: ‘Wir fangen an zu sammeln, wo immer wir sind. Wir sammeln Flugblätter, Lieder, Bücher, Filme, Radiosendungen und andere Formen von Dokumenten.’“²⁵

Das IFFA umfasst vierhundert thematische Ordner, vierhundert Video- und dreihundert Audiokassetten, eine Foto- und Plakatsammlung, Instrumente, Kunstgegenstände und zahlreiche illustrierte Reisetagebücher. Ellen Diederich hatte das Archiv 2009 zunächst dem Stadtarchiv Oberhausen geschenkt, weil sie die Miete für die Räumlichkeiten nicht mehr bezahlen konnte. Dort lagerte es über zehn Jahre unausgepackt und unbearbeitet in einem Magazin. 2021 wurde die Schenkung rückgängig gemacht, sodass die Sammlung dem IFFA übergeben werden konnte. Dort ist sie aufgrund ihres Themenschwerpunkts und der Nutzungsmöglichkeiten besser aufgehoben.

Was ist schon gerecht?

Magnus Schwantje, das Rheinische JournalistInnenbüro und das Internationale Frauenfriedensarchiv sind drei Beispiele dafür, was Freie Archive für die Überlieferung und die Bewahrung des kulturellen Erbes leisten. Doch die Bewahrung ist nur der erste, wenngleich unverzichtbare Schritt. Was wir hier als historische Gerechtigkeit begreifen, umfasst aber mehr und ist vielschichtiger. Jenseits der moralischen Konnotation des Begriffes – der Wertschätzung und des Anspruchs, wahrgenommen und nicht vergessen zu werden – geht es um kritische und sachliche Einordnung ins Zeitgeschehen. Denn auch Wandlungs- beziehungsweise Transformationsprozesse von Gruppen und Personen werden durch überlieferte Dokumente sichtbar und nachvollziehbar – im Guten wie im Schlechten.

24 Das IFFA hat keine eigene Internetpräsenz; Informationen finden sich bei Women and Life on Earth (WLOE). URL: <http://www.wloe.de/IFFA.454.0.html> (letzter Zugriff am 16.5.2022).

25 Diederich: Interview (Anm. 19).

Die Gefahr der Verklärung ist durchaus nicht abwegig, wenn mühsam Dokumente bislang vernachlässigter Akteurinnen und Akteure zusammengetragen werden und um deren Bedeutung erst noch gekämpft werden muss. So sah sich zum Beispiel die frühe Frauenforschung der BRD gelegentlich und nicht immer unberechtigt dem Vorwurf der Hagiografie ausgesetzt. Es kann jedoch nicht darum gehen, ein Klischee („In Wissenschaft und Kunst hat es nie bedeutende Frauen gegeben“) durch ein anderes („Alle Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen haben Großartiges geleistet“) zu ersetzen. Vielmehr verlangt gerade historische Gerechtigkeit, genau hinzusehen und, wie es Peter Dohms formuliert hat, „den Aufruhr und die Protestbewegungen der jüngeren deutschen Geschichte einer historisch schlüssigen Bewertung zu unterziehen“. ²⁶ Das ist ohne die zahlreichen und bedeutsamen Bestände Freier Archive nicht möglich.

Wobei das mit der gerechten Beurteilung einer Bewegung oder Person auch schon wieder so eine Sache ist. Denn – und das betrifft Archive aller Sparten – wir können nur das bewerten, was als Quelle vorliegt. Oft wissen wir aber gar nicht, ob wichtige Quellen fehlen, die zu einer anderen Bewertung führen würden. „Einiges wird ausgegraben und scheint halbwegs verständlich zu sein, aber das ist niemals alles und vielleicht noch nicht einmal das Wichtigste“, so Dietmar Schenk in seiner soeben erschienenen *Archivkultur*. ²⁷ Also muss man wohl auch die Suche nach historischer Gerechtigkeit als kaum abzuschließenden Prozess verstehen.

26 Dohms (Anm. 2), 24.

27 Dietmar Schenk: *Archivkultur. Bausteine zu ihrer Begründung*. Stuttgart 2022, 45.

Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen?

Ein historischer Überblick

Sarah Bartenstein

„Jede historische und heimatkundliche Forschung, die mit öffentlichem Material arbeitet, nimmt rückblickend eine Kontrolle der damals getroffenen Entscheidungen vor.“¹ Dieses Zitat stammt von Rainer Hering und beschreibt das Zusammenwirken von Archiv und Forschung und damit eine elementare Funktion der Archive: Archivische Quellen machen sichtbar und überprüfbar, welche Entscheidungen getroffen wurden. Und ich möchte hier noch einen Schritt weiter zurückgehen und einen Blick auf die Bewertung werfen, denn es kommt nicht alles in die Archive, was schriftlich festgehalten wurde.² Die Archivarinnen und Archivare entscheiden, welches Material überhaupt aufbewahrt wird. Und damit wird an diesem Punkt entschieden, lange bevor die Archivbenutzerin und der Archivbenutzer daran Interesse finden, welche Entscheidungen überhaupt überprüfbar werden. Bei diesem Schritt der Bewertung geht es darum, dass von all dem Material, das im Zuständigkeitsbereich eines Archivs anfällt, ausgewählt wird, was wirklich übernommen wird. Und man könnte meinen, der größte Teil würde aufbewahrt werden, das ist aber nicht der Fall; nur ein sehr kleiner Teil von dem, was entsteht, wird wirklich aufbewahrt.

In der öffentlichen Wahrnehmung kommt diese Auswahl eigentlich nicht vor. Menschen denken, dass Archive Orte seien, an denen alles Alte, das nicht mehr für seinen ursprünglichen Zweck gebraucht wird, einmal hinkommt. Bestärkt wird das durch die Benutzung des Wortes „Archiv“ im Internet. Darunter wird ein Ort verstanden, an dem alles einmal endet, sobald es nicht mehr gebraucht wird. Aber wichtig im Internet: Dort wird alles gesammelt. Archivarinnen und Archivare heutzutage hingegen werden nicht müde zu betonen, dass die Auswahl ein, wenn nicht sogar *das* zentrale Element ihrer Tätigkeit ist.

Für die Bewertung gibt es grundlegende Prinzipien, nach denen ausgewählt wird, welchen Unterlagen ein bleibender Wert zukommt. Für staatliche Archive sind diese zum

1 Vgl. Rainer Hering: Archive in Schleswig-Holstein – Überlieferungssicherung im Verbund. In: Die Gemeinde. Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein 69/4 (2017), 99–103, 99.

2 Der vorliegende Beitrag basiert in Teilen auf meiner Doktorarbeit: Archivarbeit im Wandel. Das Beispiel des preußischen Staatsarchivs in Schleswig-Holstein 1870 bis 1947 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 122), Hamburg 2021.

Teil in den Archivgesetzen verankert:³ Zum einen soll es möglich gemacht werden, die Geschichte erforschen zu können. Deswegen werden zum Beispiel wichtige Fälle der Justiz übernommen, um nachvollziehen zu können, was das Land bewegt hat. Zum anderen soll ein Landesarchiv die Tätigkeit der Verwaltung des Landes sichtbar und nachvollziehbar machen. Justizakten werden also auch übernommen, um sehen zu können, wie die Staatsanwaltschaften und Gerichte überhaupt gearbeitet haben. Einige Dinge müssen auch aufbewahrt werden unter dem Aspekt der Rechtssicherung, damit daraus zum Beispiel Ansprüche nachgewiesen werden können. Welche Unterlagen aber konkret übernommen werden, bleibt nach wie vor offen, und es besteht trotz allem ein großer Spielraum.

Angesichts der Tatsache, welche hohen Stellenwert Archivalien haben können, ist es berechtigt, die Frage zu stellen, wie es mit der Gerechtigkeit von archivistischen Bewertungsentscheidungen in der Vergangenheit gestellt war. Unter dem Stichpunkt Gerechtigkeit wird hier der Frage nach einer gerechten Bewertung nachgegangen. Das heißt, es wird der Fokus darauf gerichtet, inwiefern früher Maßstäbe angelegt wurden, die heute als „ungerecht“ bezeichnet werden würden, inwiefern getroffene Bewertungsentscheidungen bestimmte Menschengruppen diskriminiert oder bevorzugt haben.

Im vorliegenden Beitrag soll der Wandel im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert im Zentrum stehen, mit dem eine wirkliche systematische Bewertung beziehungsweise Kassation⁴ einsetzte. Es soll nachvollzogen werden, was diese Änderung für die preußische Archivverwaltung bedeutete, und die Anfänge der Bewertungsdiskussion sollen nachgezeichnet werden. Einzelne Ereignisse aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sollen einen Eindruck von der Problematik der Gerechtigkeit bei Bewertungsentscheidungen geben. Bemerkungen zur Situation heute schließen den Beitrag ab.

Die Vorgeschichte

Zunächst ist zu klären, wie lange überhaupt schon wirklich bewertet und kassiert wird, also seit wann Archivalien aussortiert und vernichtet werden. Die Antwort könnte man

-
- 3 So beispielsweise in § 1 Nr. 11 Bundesarchivgesetz: „Unterlagen von bleibendem Wert [sind] Unterlagen, a) denen insbesondere wegen ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Inhalte besondere Bedeutung zukommt, aa) für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen, bb) für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürger und Bürgerinnen oder cc) für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung, oder b) die nach einer Rechtsvorschrift oder Vereinbarung dauerhaft aufzubewahren sind.“
 - 4 Die Begriffe Bewertung und Kassation im Sinne von der Auswahl der Archivalien werden in diesem Beitrag synonym verwendet, auch wenn die Kassation die negative Auswahl – es wird ausgesucht, was vernichtet wird – bezeichnet und die Bewertung die positive Auswahl – es wird bestimmt, was aufbewahrt wird.

kurz halten: Wahrscheinlich schon immer. In Archiven wurde wohl nie „alles“ aufbewahrt, sondern es wurde immer ausgewählt. Der Unterschied liegt aber in der Menge. Es wurde nämlich die längste Zeit fast alles aufbewahrt. Dies steht vor allem im Zusammenhang mit der Menge an Dokumenten, die anfielen. Der Ursprung der modernen Archive findet sich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Seit dieser Zeit kam es zu einem Anstieg der Schriftlichkeit, es wurde immer mehr aufgeschrieben, und die Verwaltungen im weitesten Sinne wurden ausgebaut.⁵ Die Archivare jener Zeit folgten dem Instinkt, dem auch wir häufig noch heute folgen: Sie waren widerwillig, zu viel zu vernichten. Es entstand mehr Material und entsprechend wurde auch immer mehr, nämlich der größte Teil, aufbewahrt, mit einigen Ausnahmen. Die Archivare mussten sich kaum mit der Frage auseinandersetzen, was zu vernichten und was aufzubewahren sei. Dies änderte sich im 19. Jahrhundert.

Und um diese Änderungen für die preußischen Archive nachvollziehen zu können, hilft es, wenn wir nach Schleswig schauen. Dort war 1870 ein preußisches Staatsarchiv gegründet worden, das in der Folge vierzig Jahre lang von Georg Hille (1841–1911) geleitet wurde. Hille wurde um die Jahrhundertwende vom 19. auf das 20. Jahrhundert zum Begründer einer der wichtigsten Diskussionen in der Archivwissenschaft, die letztendlich bis heute anhält: Auf dem zweiten Deutschen Archivtag in Dresden 1901 teilte er seine Meinung über „Grundsätze zur Aktenkassation“ mit.⁶ Er stellte als erster vor einem großen Publikum die Frage, was in ein Archiv gehört und was nicht.

Dass Hille an den Anfang der Geschichte der Bewertungsdiskussion gestellt wird,⁷ muss dezidiert betrachtet werden. Hille war der erste preußische Staatsarchivar, der in einer öffentlichen Diskussion darüber geredet und allgemeingültige Regeln veröffentlicht hat, was aufzubewahren sei. Hille war aber bei Weitem nicht der Erste, der auf die Idee kam, Archivalien in einem größeren Maßstab zu bewerten und zu kassieren. Kassationen gehörten spätestens im 19. Jahrhundert zum Handwerk der Archivare, wenn auch in einem kleineren Umfang als es später der Fall war. Sie waren aber durchaus üblich. Formal festgelegt waren Kassationen für die preußischen Staatsarchive spätestens in

5 Markus Friedrich: Die Geburt des Archivs. Eine Wissensgeschichte. München 2013, 31; Martial Staub: Mittelalter und Frühe Neuzeit. In: Marcel Lepper/Ulrich Raulff (Hrsg.): Handbuch Archiv. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven. Stuttgart 2016, 40–44, 40.

6 Georg Hille: Die Grundsätze bei Aktenkassationen. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 49 (1901), 26–31.

7 Diese Meinung wird auch vom Arbeitskreis Archivische Bewertung des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare geteilt, der sich 2001 bei seiner Gründung „in der Tradition Georg Hilles“ sah, s. Robert Kretschmar: Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung. In: Der Archivar 58 (2005), 88–94, 89.

der „Instruktion für die Beamten der Staats-Archive in den Provinzen“ seit 1867. Dort heißt es zwar, dass generell keine Archivalien dem Archiv entfremdet werden dürften, es dürften aber einzelne wertlose Archivalien mit Erlaubnis des Direktors der Staatsarchive, also dem Leiter der preußischen Archivverwaltung in Berlin, vernichtet werden.⁸ Die Existenz der Regelung in der Instruktion zeigt, dass Kassationen zwar Ausnahmen waren, aber durchaus so regelmäßig stattfanden, dass ein allgemeines Vorgehen dafür festgelegt werden musste.

Bereits hier lässt sich auch der Sonderstatus des Staatsarchivs Schleswig in dieser Beziehung erkennen. Aus Gründen, die im Folgenden erläutert werden, musste Georg Hille bereits ein Jahr nach der Gründung des Staatsarchivs den Direktor der Staatsarchive, Max Duncker (1811–1886), bitten, dass es ihm erlassen werde, ein solches Verzeichnis der zu kassierenden Akten zu erstellen. Dies hätte nämlich unverhältnismäßig viel Arbeit bedeutet, da so viel dafür in Frage käme.⁹

Es wurden von der preußischen Archivverwaltung auch Methoden vorgegeben, wie zu bewerten sei. Duncker instruierte die Staatsarchivare 1870, dass nach dem Titel der Akte ausgewählt werden solle. Dabei sei besonders darauf zu achten, dass Archive nicht nur zur „Aufbewahrung historisch merkwürdiger Dokumente“ existierten, sondern auch solche Akten aufbewahrt werden müssten, die über Besitz, Rechtsverhältnisse, Verwaltung und Zustände der Provinz Auskunft gäben.¹⁰

1874 hatte Duncker entschieden, dass von Amtsrechnungen des 18. und 19. Jahrhunderts nur je ein Exemplar jedes Jahrzehnts aufbewahrt werden sollte.¹¹ Und damit tat man damals schon etwas, was auch heute noch üblich ist: Es wurde anhand von Jahresschnitten versucht, ein exemplarisches Abbild der Überlieferung zu schaffen – es wurde ein Sample gebildet. Somit war bereits 1874 ein Bewertungsmuster aufgestellt, wie es auch heute noch, in ähnlicher Art, besteht.

8 In § 6 der Instruktion heißt es: „Dem Bestande der Archivalien darf kein Stück weder durch Aneignung, noch durch Verkauf oder Versenkung entfremdet werden. Hält der Archiv-Vorstand Archivalien für werthlos und deshalb zur Kassation geeignet, so hat er dem Direktor der Staats-Archive ein Verzeichniß derselben einzusenden und dessen Genehmigung zur Kassation einzuholen“, abgedruckt bei Johanna Weiser: *Geschichte der preußischen Archivverwaltung und ihrer Leiter. Von den Anfängen unter Staatskanzler von Hardenberg bis zur Auflösung im Jahre 1945* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Beihefte 7). Köln 2000, 230.

9 Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) Abt. 304 Nr. 387, Bl. 1–2, Hille an Duncker vom 12.5.1871.

10 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) I. HA Rep. 178: Generaldirektion der Staatsarchive Nr. 937, Bl. 3–4, Duncker an die Staatsarchive vom 24.3.1870.

11 LASH Abt. 304 Nr. 1233, Hille an von Sybel vom 1.3.1888.

Hille hatte dieser Regelung 1888 widersprochen und meinte, er halte es für „bedenklich“, nicht alle Amtsrechnungen aufzubewahren, da sie nicht nur einen, vielleicht geringeren, Wert für die Verwaltung hätten, sondern auch einen historischen Wert.¹² Infolge von Hilles Einspruch wurde die Regelung wieder aufgehoben. Und wir sehen in Hilles Reaktion und der Auseinandersetzung damit, dass auch etwas stattgefunden hat, was heute üblich ist oder zumindest sein sollte: eine Evaluation des Vorgehens und gegebenenfalls eine Revidierung.

Die Kassation war mindestens ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts also durchaus im Archivwesen verankert. Dies erkennt man auch an der Einstellung Hilles bei der Ausbildung des Nachwuchses. Er lobte 1872 in einem Bericht über seinen Hilfsarbeiter Julius Großmann (1845–1910), dass dieser neben der Verzeichnung von Akten und Urkunden auch bewiesen habe, „daß er Kassation Herr zu werden versteht“.¹³

Warum Schleswig?

Die Gründe, warum Hille den Anfang der Bewertungsdiskussion darstellte und diese Diskussion ihren Ausgangspunkt (für Preußen) in Schleswig nahm, sind komplex und hängen eng mit der Gründung des dortigen preußischen Staatsarchivs zusammen. Schleswig und Holstein waren erst 1867 preußische Provinz geworden, vorher waren die beiden Herzogtümer Teil des dänischen Gesamtstaats. Die Archivalien der Herzogtümer waren im 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts ins dänische Geheimarchiv, dem späterem Reichsarchiv, nach Kopenhagen überführt worden. Das bedeutete, dass zu dem Zeitpunkt, als die Gründung eines staatlichen Archivs im preußischen Schleswig-Holstein angestrebt wurde, keine Archivalien dort vorhanden waren. Vonseiten der preußischen Archivverwaltung wurde nun aber auf die Neugründung gepocht. Es setzten langwierige Verhandlungen mit Dänemark ein, um die Rückgabe der Archivalien durchzusetzen, die sich jedoch hinzogen und wenig vielversprechend verliefen.¹⁴ Es musste also eine ander-

12 Ebd.

13 LASH Abt. 304 Nr. 6, Bl. 10–11, Hille an Duncker vom 13.9.1872.

14 Die Verhandlungen endeten 1875, ohne dass ein zufriedenstellendes Ergebnis für Preußen erreicht worden war, weswegen im Nachklang des Versailler Vertrags erneut Verhandlungen aufgenommen wurden. Diese mündeten in das deutsch-dänische Archivabkommen vom 15. Dezember 1933, s. weiterführend Schmidt (Anm. 1); Hans Kargaard Thomsen: Arkivforhandlingerne med Preussen 1864–75. De danske synspunkter. In: ARKIV 11 (1987), 167–200; ders.: Das Archivabkommen mit Deutschland 1933 und seine Vorgeschichte. In: Rainer Hering/Johan Peter Noack/Steen Ousager/Hans Schultz Hansen (Hrsg.): Archive zwischen Konflikt und Kooperation. 75 Jahre deutsch-dänisches Archivabkommen von 1933 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 95). Hamburg 2008, 59–100.

weitige archivalische Grundlage geschaffen werden: Die Archivverwaltung beauftragte einen Historiker, der durch die Provinz reiste und alte Schriftstücke aus den Ämtern und Behörden Schleswig-Holsteins aussonderte.¹⁵ Diese bildeten dann die Grundlage, auf der ein preußisches Staatsarchiv gegründet wurde.

Der Gründungsbestand setzte sich damit vor allem aus neueren Abgaben der Behörden zusammen, also aus Schriftgut aus dem späten 18. und dem 19. Jahrhundert. Diese Akten waren schon die Folge eines zunehmenden Ausbaus der Verwaltung. Das heißt, es waren mehr Akten entstanden, die jedoch immer weniger Informationen enthielten und damit einen geringeren Wert für die Archive hatten. Es musste eine Auswahl getroffen werden, da die Übernahme von allen Akten nicht mehr sinnvoll war.

Während Hille bereits in den 1870er-Jahren mit diesen Problematiken konfrontiert war, traf das für die anderen preußischen Staatsarchive nicht zu, weil dieses neuere Archivgut noch nicht in dem großen Maße bei ihnen angekommen war, während in Schleswig-Holstein aktiv danach gesucht worden war. Erst zum Ende des 19. und besonders im 20. Jahrhunderts gelangten die Akten vermehrt in die anderen preußischen Staatsarchive. Hinzu kam eines der chronischen Probleme von Archiven: Platzmangel. Die Zunahme an modernen Akten, gepaart mit der weit verbreiteten Raumnot, ließ die Zeit um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert reif werden für systematische Überlegungen; es war an der Zeit, einheitliche Kriterien zur Kassation von Aktenmaterial zu finden.

Die Kassationsgrundsätze

Es sind vor allem die „Grundsätze zur Aktenkassation“, die Hille 1901 auf dem zweiten Deutschen Archivtag präsentierte, die ihn an den Anfang einer Bewertungsdiskussion stellen – und die zum Teil heute noch diskutiert werden. So hielt Hille erstmals fest, dass die Stellung der Behörde eine Rolle bei der Übernahme von Archivgut spielen müsse. Es seien vor allem die Generalia der oberen Behörden aufzubewahren, die der mittleren und unteren Behörden seien jedoch zum größten Teil zu vernichten. Wenig Wert legte Hille auf die Spezialia der Behörden, die sich nur auf Einzelpersonen beziehen

15 Bei dem Historiker handelte es sich um Karl Chlodwig Freiherr von Reitzenstein (1823–1874), der Staats- und Rechtswissenschaft in Berlin und Breslau studiert hatte und nach seiner Tätigkeit an Stadtgerichten in Schlesien die Stadtarchive Gera und Greiz geordnet und Urkunden der Grafen zu Orlamünde verzeichnet hatte, bevor er ab 1872 bei der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg tätig war, s. weiterführend H. v. R.: [Art.] Reitzenstein, Karl Heinrich Friedrich Chlodwig Freiherr von. In: Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 28. Leipzig 1889, 175–177.

würden.¹⁶ Ausnahmen seien Personen von historischer Bedeutung. Schon vorher hatte er an anderer Stelle jedoch eingeschränkt: „Acten bekommen aber nicht allein dadurch Werth, daß sie von irgend einem Rantzau oder Ahlefeld reden“ – in Anlehnung an den schleswig-holsteinischen Adel.¹⁷

Als Sonderfall nannte er die Gerichtsakten. Diese bewahrte er dann auf, wenn der Fiskus oder berühmte Personen involviert waren oder es sich um überregional bekannte Fälle handelte.¹⁸ Zudem sollten diejenigen Akten aufbewahrt werden, in denen sich politische, nationale und soziale Bestrebungen der Zeit zeigten. So bewahrte er selbst alle Akten auf, in denen es um Majestätsbeleidigung ging, da diese seiner Meinung nach ein Barometer für die politische Stimmung seien.

Mit diesen Ausführungen machte sich Hille einen Namen als Begründer der Diskussion um die Bewertungsgrundsätze. Ihm folgten viele andere, wie zum Beispiel Heinrich Otto Meisner (1890–1976). Dessen Ausführungen zum „Kassationsproblem“ basierten auf den Ausführungen Hilles, wobei er diese systematisierte und in ein strukturierteres Vorgehen zusammenfasste.¹⁹ Als wichtigster Grundsatz galt bei ihm, dass die Bewertung keine Frage des Gefühls, sondern des Verstandes sei.²⁰

Gerechtigkeit im 20. Jahrhundert

Und schon an den Beispielen Hille und Meisner lässt sich nach der Gerechtigkeit der archivischen Bewertungsentscheidungen fragen. So hielt Hille in seinem Aufsatz im Zusammenhang mit der Familienforschung fest: „Verdrießt [die Kassation, S. B.] die Herren Genealogen, so mögen sie es hinnehmen als meine Revanche dafür, daß sie gar nicht so selten mich von wichtigerer Arbeit abhielten.“ Hintergrund war Hilles Entscheidung, nicht alle Spezialia aufzuheben, die sich auf Einzelpersonen beziehen. Unabhängig von der Frage, ob diese Entscheidung im Kern richtig oder falsch war, ist die Begründung dafür, die Hille für die Kassation hier gibt, ungerecht. Akten sollten nicht kassiert werden, um „Revanche“ zu nehmen. Das Ziel der Bewertung darf nicht sein, bestimmte Gruppen zu benachteiligen.

16 Hille (Anm. 5), 27.

17 LASH Abt. 304 Nr. 1233, Hille an Koser vom 14. 8. 1896.

18 Hier und im Folgenden: Hille (Anm. 5), 27.

19 Heinrich Otto Meisner: Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems. In: *Archivalische Zeitschrift* 45 (1939), 41–51.

20 Ebd., 47.

Ein noch extremeres Beispiel, für die Ungerechtigkeit und das systematische Ausmaß, das diese annehmen kann, bietet Meisner in seinem Aufsatz von 1939. Er schrieb: „Daß man den eigentlichen Personalakten heute einen ganz anderen Wert beimißt als noch vor wenigen Jahren, braucht nach den bekannten neuen Anordnungen nicht weiter ausgeführt werden.“²¹ Er setzte hier also für die anderen Archivare als selbstverständlich voraus, sie wüssten, dass der Wert von Personalakten für die Übernahme ins Archiv gestiegen sei. Was 1939 jeder Archivar verstand, bedarf heute der Erläuterung. Und diese Erklärung ist eng verknüpft mit der Ideologie der Nationalsozialisten.

Nachdem die Nationalsozialisten 1933 an die Macht kamen, führten sie noch in der ersten Jahreshälfte den sogenannten „Ariernachweis“ ein: Menschen mussten damit ihre Herkunft bis zu den Großeltern zurück nachweisen, um nicht als „Juden“ zu gelten.²² In der Folge veränderte sich entsprechend die Bewertung von Archivalien, um diese Bedürfnisse erfüllen zu können. Ernst Zipfel (1891–1966), von 1938 bis 1945 Generaldirektor der preußischen Archivverwaltung, stellte 1936 fest: „Unzweifelhaft ist in der archivalischen Bewertung gewisser Aktengruppen seit dem Siege der nationalsozialistischen Bewegung im Jahre 1933 eine Veränderung eingetreten.“²³ Gemeint waren damit besonders die Personalakten, die nun vermehrt übernommen und zusätzlich „verkartet“ wurden, um sie besser auswerten zu können.²⁴ Andere Unterlagen sollten nach der Vorgabe Zipfels übernommen werden, wenn „deren Aufbewahrung aus einem Rechts- oder sonstigen besonderen Grunde (z. B. aus einem erbbiologischen oder sippenkundlichen Grund) erforderlich ist“.²⁵ Hier wurde also die Bewertung nach nationalsozialistischen Inhalten vorgegeben.

Wie dies in die Tat umgesetzt wurde, zeigt ein Beispiel aus Schleswig-Holstein. Der Archivobersekretär August Reimers (1883–1963) berichtete über die Bewertung in

21 Ebd., 49.

22 Erstmals gefordert wurde der Ariernachweis im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 9.4.1933, RGBI. I, 1933, 175. Es gab in der Folge verschiedene Abstufungen: Der am häufigsten geforderte Ariernachweis sah die Rückverfolgung bis zu den Großeltern vor, der sogenannte große Ariernachweis beinhaltete die Rückverfolgung bis vor das Stichdatum 1.1.1800, zum Beispiel im Reichserbhofgesetz, RGBI. I, 1933, 685; s. weiterführend: Eric Ehrenreich: *The Nazi Ancestral Proof. Genealogy, Racial Science, and the Final Solution.* Bloomington (Indiana) 2007; Diana Schulle: *Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik.* Berlin 2001.

23 GStA PK Rep. 178 Nr. 1161, Bl. 21–23, Zipfel an den Preußischen und Reichsminister des Innern vom 1.10.1936.

24 Allerdings wurde dies im Krieg teilweise wieder rückgängig gemacht. So erging am 20.4.1943 der Aufruf von Zipfel an die Staatsarchive, sie sollten für die Rohstoffbeschaffung mit den Behörden Listen erarbeiten, welche Aktengruppen kassiert werden könnten und welche Personalakten entbehrlich seien, beispielsweise von Beamten des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellten niederer Tarifgruppen und Lohnempfängern. LASH Abt. 304 Nr. 920, Rundschreiben von Zipfel vom 20.4.1943.

25 Mitteilungsblatt der preußischen Archivverwaltung Nr. 1/1938, in: LASH Abt. 304 Nr. 885.

einem Jugendgefängnis im Januar 1945, dass er die Personalakte des Aufsehers Goldmann übernommen habe: „seines jüdisch klingenden Namens wegen“.²⁶ Außerdem hätten die Akten „Material über asoziale Veranlagung des Betreffenden“ enthalten.

Diese Veränderungen in der Bewertung insbesondere bei Personalakten waren auch den Zeitgenossen bewusst, wie schon der Beitrag von Meisner zeigt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem Ende der NS-Herrschaft führte dies dazu, dass darüber diskutiert wurde. In der Sitzung des Beirats für das Archivwesen der Britischen Zone, auf der die Gründung des Vereins Deutscher Archivare beschlossen wurde, wurde auch die Frage nach der Behandlung von Personalakten besprochen.²⁷ Im zweiten Heft der neuen Zeitschrift *Der Archivar* von 1946/47 veröffentlichte Adolf Diestelkamp (1900–1955) seinen Beitrag zur „Behandlung der Personalakten und der bei den Gerichten erwachsenen Akten personen- und familienkundlichen wie erbbiologischen Inhalts“, der einerseits die Problematik der Archivare erkennen lässt, die nun mit der großen Menge an übernommenen Akten umgehen mussten. Andererseits wird aber auch – wenig überraschend – deutlich, dass Diestelkamp nicht reflektierte, inwieweit die Kriterien für die Bewertung unrechtmäßig waren.

Bemerkungen zur Situation heute

Und das bringt mich zur Frage nach der Gerechtigkeit heute, diese ist natürlich eine dem Wesen nach sehr schwierige. Besonders das Beispiel aus dem Nationalsozialismus zeigt drastisch, wie stark die Einschätzung von „archivwürdig“ und „nicht archivwürdig“ dem Einfluss der Zeit unterliegt. Entscheidungen, die damals getroffen wurden und Konsens waren, werden heute als ungerecht wahrgenommen. Doch nicht nur die Zeit, auch der einzelne Mensch hat seinen Einfluss, wie das Beispiel Hille selbst zeigt. Er allein hatte entschieden, die Vernichtung von Einzelfallakten als Revanche an den Genealogen zu betrachten. Schon früh wurde in diesem Bezug der Begriff des „archivarischen Fingerspitzengefühls“ bei der Bewertung erwähnt, womit nicht nur – positiv – die Expertise des Archivars gemeint war, sondern auch – negativ – dessen Subjektivität. Fast genauso lange, wie es systematische Bewertungskriterien gibt, werden sie kritisiert.

26 LASH Abt. 304 Nr. 877, Reimers an den Generalstaatsanwalt vom 24.1.1945.

27 The National Archives (TNA), Kew/UK, PRO (Public Record Office) 30/90/13 Cecil Anthony Francis Meekings: Papers, 13, Protokoll der Beiratssitzung vom 12.9.1946.

Heute versuchen Archivarinnen und Archivare die negativen Seiten der Bewertung zu reduzieren und mit der Subjektivität eines „Fingerspitzengefühls“ umzugehen. Dies geschieht beispielsweise, indem Bewertungsentscheidungen begründet und dokumentiert werden: Warum wurde gerade dies übernommen und anderes nicht. Damit wird klar, was gemacht wurde, wie es gemacht wurde und welche Maßstäbe angesetzt wurden. So wird die Bewertung transparenter, einheitlicher und nachvollziehbar – übrigens eine Forderung, die auch Meisner 1939 aufstellte.²⁸ Es wird sich zudem bemüht, dass nicht ein einziger Archivar oder eine einzige Archivarin allein die Entscheidung trifft, und es wird in der Archivwelt häufig und ausführlich über Fragen der Archivwürdigkeit diskutiert. Dazu kommen die eingangs erwähnten Richtlinien aus den Archivgesetzen, die den Handlungen einen Rahmen geben: Unterlagen haben einen bleibenden Wert, wenn sie eine Grundlage für die historische Forschung bieten, das Handeln der Verwaltung nachvollziehbar machen und für die Rechtssicherung benötigt werden.

Ich habe mit Worten von Rainer Hering begonnen und möchte mit Worten seines Vorgängers abschließen. Georg Hille gilt als Begründer der Diskussion um Bewertungsgrundsätze, und er hat es im Jahr 1901 auf den Punkt gebracht:

„Mit leichtem Herz geht Niemand an die Kassationen. [...] aber trotzdem bin ich [...] zu der festen Ansicht gekommen, daß das Unglück nicht so groß ist, wenn man ausnahmsweise einmal ein Aktenstück von Werth mit einem ganzen Akten-Sodom und Gomorrha zu Grunde gehen läßt, als wenn man sein Archiv mit unnützem Ballast vollproft.“²⁹

28 Meisner (Anm. 18), 50.

29 Hille (Anm. 5), 26.

Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung

Christian Keitel

Einleitung

Der Begriff der Gerechtigkeit steht nicht unbedingt im Mittelpunkt der archivischen Fachbeiträge. Weder die vom International Council of Archives (ICA) entwickelte und 2011 von der UNESCO verabschiedete „Weltweite allgemeine Erklärung über Archive“ noch das seit 1992 kontinuierlich fortgeschriebene „Core Values Statement and Code of Ethics“ der Society of American Archivists (SAA) kennen den Begriff.¹ Dagegen befragt die Gesellschaft zunehmend die Archive mit ihren Fachaufgaben auf Gerechtigkeit. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bildet Gerechtigkeit zusammen mit Freiheit und Frieden sogar die unverzichtbare Grundlage für die Menschenrechte.² Damit zeichnet sich ein Konflikt ab, dem sich die Archive nicht entziehen können.

In der Überlieferungsbildung bricht der Konflikt mit besonderer Schärfe auf. Fehlerhafte Erschließung kann korrigiert, unterbliebene Digitalisierung nachgeholt und versagte Nutzung schließlich doch zugelassen werden. Kassierte Unterlagen können dagegen nicht wiederhergestellt werden. Die zu einem konkreten Zeitpunkt getroffene Bewertungsentscheidung legt das spätere Archivgut für alle Zeit fest. Neben der Tragweite zeigt sich bei der Überlieferungsbildung auch das spezifische zeitliche Problem archivischen Handelns besonders deutlich: Ist es überhaupt möglich, zu einem konkreten Zeitpunkt so zu handeln, dass es alle künftigen Generationen als gerecht empfinden können? Neben diesem zeitlichen Problem sollten wir uns fragen, wie Archive den verschiedenen, sich teilweise ausschließenden Forderungen in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft angemessen begegnen können. Können diese Forderungen typisiert und unterschieden werden? In diesem Text werden mehrere Fallbeispiele aus dem deutschen und englischsprachigen Raum vorgestellt und analysiert. Kann der

1 International Council on Archives: Weltweite Allgemeine Erklärung über Archive. URL: https://www.ica.org/sites/default/files/UDA_Sept%202013_press_GE.pdf (letzter Zugriff am 10.10.2022); in der Fassung vom 6.8.2020: Society of American Archivists: SAA Core Values Statement and Code of Ethics. URL: <https://www2.archivists.org/statements/saa-core-values-statement-and-code-of-ethics> (letzter Zugriff am 5.12.23).

2 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10.12.1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 217 A (III) angenommen.

große, wild durcheinandergehende Diskurs also in besser überschaubare Teilbereiche aufgespalten werden? Nach der Diskussion der Beispiele werden zehn Vorschläge zur Untergliederung des Diskurses gemacht. Dabei wird auch die Übertragung von einigen philosophischen Theorien zur Gerechtigkeit (John Rawls [1921–2002] und Aristoteles [384 v. Chr.–322 v. Chr.]) erwogen, um die künftigen Diskussionen durch weitere Begründungen und Unterscheidungen zu erleichtern.

Gerechte Überlieferungsbildung?

Seit dem 19. Jahrhundert versuchen Archivarinnen und Archivare zunehmend, selbst darüber zu entscheiden, was auf Dauer archiviert werden soll und was nicht. Die Magazinräume sind begrenzt, und es muss ausgewählt werden. Ist es gerecht, wenn wir von jedem Jahrzehnt x Kilometer übernehmen, von einem aber 5 mal x , also die fünffache Menge? Stellt sich die Frage anders, wenn das eine Jahrzehnt die Zeit des Nationalsozialismus umfasst? Die meisten werden die beiden Fragen unterschiedlich beantworten, wobei die zweite im Vergleich zur ersten nur etwas zusätzlichen Kontext bereithält.

Die beiden Fragen sind keineswegs nur im akademischen Elfenbeinturm einer sich neutral gebenden Archivwissenschaft von Relevanz. Tatsächlich sind viele Archive in ihrer Bewertungspraxis besonders zurückhaltend, wenn es sich um Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus handelt. Die baden-württembergische Landesarchivverwaltung hat beispielsweise sämtliche Akten der 1945 eingerichteten Spruchkammern übernommen, denen die Aufgabe der Entnazifizierung oblag. Die Akten der heutigen Gerichtsverfahren werden nur zu einem kleinen, zumeist einstelligen Prozentsatz archiviert. Es dürfte nicht viele Kolleginnen und Kollegen geben, die diese Privilegierung der Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus kritisieren. Auch der Autor dieser Zeilen hält das Vorgehen für richtig und angemessen. So gesehen war Gerechtigkeit schon seit jeher ein Thema der Überlieferungsbildung. Nun kommen aber auch andere Individuen und Gruppen, also Externe, zum Archiv und fordern ebenfalls Gerechtigkeit. Gerechtigkeit wird dann verstanden als eine besonders großzügige Übernahme von Unterlagen zur eigenen Person oder Gruppe, was angesichts der beengten Magazinräume unweigerlich dazu führen muss, dass die für andere Individuen und Gruppen relevanten Dokumente noch weniger Platz für sich beanspruchen können. Wenn also aus der Gesellschaft, die immerhin die öffentlichen Archive finanziert und trägt, widersprüchliche Forderungen nach Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung kommen, liegt es an den Archiven, diese Konflikte pragmatisch und fair aufzulösen.

Deutschsprachige Diskurse

Erste Überlegungen zu einem möglichen Austausch zwischen Archiven und Gesellschaft im Bereich der Überlieferungsbildung hat Anfang der 1970er-Jahre bereits Hans Booms (1924–2007) vorgelegt.³ Auch die spätere Debatte um Dokumentationsprofile hatte Schnittmengen mit den hier verhandelten Fragen. In beiden Fällen sehen wir innerarchivische Versuche, im Feld der Überlieferungsbildung voranzukommen. Diese Debatten dürften in der Fachgemeinschaft noch hinreichend bekannt sein. Im Folgenden sollen daher einige Debatten exemplarisch beschrieben werden, die von externer Seite angestoßen worden sind. Das große Themenfeld der Heimerziehung wird in der deutschen Gesellschaft schon deutlich länger als ein Jahrzehnt intensiv diskutiert. Im Anschluss werden zwei Momentaufnahmen benannt, die schon einen Ausblick auf die Debatten im angelsächsischen Raum geben.

Ein zentraler Diskurs: das Beispiel Heimerziehung

2009 konstituierte sich der Runde Tisch Heimerziehung. Vorausgegangen waren mehrere Petitionen von ehemaligen Heimkindern an den Deutschen Bundestag, die eine Anerkennung ihrer Leidenszeit in den Heimen sowie eine materielle Entschädigungsleistung forderten. Heute, im Jahr 2022, ist weithin unbestritten, dass in der Heimerziehung während der Nachkriegszeit sehr große Missstände vorherrschten und zahlreichen Kindern und Jugendlichen Vernachlässigung, Leid und großes Unrecht widerfahren ist. Eine kurze Google-Recherche ergab 66.800 Ergebnisse beim Suchbegriff „Heimkind“ und 44.500 Ergebnisse bei der Suche nach der Kombination der Begriffe „Heimkind“ und „Gerechtigkeit.“ Zwei Drittel aller Webseiten zur Heimkinderthematik referenzieren also auf die Frage der Gerechtigkeit.

Zunächst war diese Thematik eine Angelegenheit der Gesellschaft, aber nicht der Archive. Unmittelbar betroffen sind die ehemaligen Heimkinder, die Heime und deren Aufsichtsbehörden. Sobald aber die Frage nach den Belegen für vergangenes Unrecht gestellt wurde, kamen die Archive ins Spiel. Schon in seiner zweiten Sitzung forderte der Runde Tisch am 2. und 3. April 2009 die zuständigen Stellen zur Aktensicherung auf und erwähnte dabei explizit die Archive. Das Protokoll vermerkte, dass „Landesjugendämter/

3 Hans Booms: Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. In: Archivalische Zeitschrift 68 (1972), 3–40.

Jugendämter, Vormundschaftsämter, Archive u. a.“ anzuweisen seien, „sämtliche Akten über die ehemaligen Heimkinder/Jugendlichen sowie sämtliche aus damaliger Zeit noch vorhandenen Unterlagen über die Kinder- und Jugendheime, mit denen sie zusammengearbeitet haben, zu sichern“. ⁴ Nach § 84 Abs 2 Satz 2 SGB X sollten die Unterlagen auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von einer Löschung ausgenommen werden, da ehemaligen Heimkindern ein „verfassungsrechtlich geschütztes Recht an der Kenntnis über ihre Vergangenheit“ zustehe. ⁵

Archive werden in dem Zitat zusammen mit anderen, unmittelbar betroffenen Stellen genannt. Sie unterscheiden sich aber in einem Punkt von diesen Stellen: Es ist eine Selbstverständlichkeit (oder besser: es müsste eine Selbstverständlichkeit sein), dass diese Stellen, die von ihnen erstellten und zusammengetragenen Unterlagen für die Dauer der Aufbewahrungsfristen vollständig, geordnet und unversehrt verwahren. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch für die Archive, dass sie auf der Basis der Archivgesetze die ihnen angebotenen Unterlagen bewerten und nur zu einem sehr kleinen Teil in ihre Häuser übernehmen. Eingegriffen wird an dieser Stelle vor allem in die Bewertungshoheit der Archive. Die Ansprüche der Gesellschaft müssen daher mit der alltäglichen Praxis der Archive abgeglichen werden. Im Grunde ein höchst normaler Vorgang in einer arbeitsteiligen und institutionell ausdifferenzierten Gesellschaft.

Zunächst wurde von gesellschaftlicher Seite der Druck auf die Archive erhöht. Der Aufruf des Runden Tisches wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2009 vom Deutschen Landkreistag an die Kreise weitergegeben. ⁶ Am 18. März 2010 stellten die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke in einem dringlichen Entschließungsantrag an den Hessischen Landtag fest: „Die Sicherung noch vorhandener Akten aus dieser Zeit (bei Jugendämtern, Einrichtungsträgern, Heimaufsicht und Gerichten) ist von großer Bedeutung. Alle betroffenen Stellen werden gebeten, etwa noch vorhandene Akten weiter aufzubewahren und sorgsam zu behandeln. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Aktensicherung an einer zentralen Stelle, z. B. dem Staatsarchiv, erfolgen kann.“ ⁷ Dieselben Worte verwendete der Petitionsausschuss des

4 Runder Tisch Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren. Abschlussbericht. Berlin 2010, Anhang Empfehlung des Runden Tisches Heimerziehung zur Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder, XVIII.

5 Ebd., XIX.

6 Landtag von Baden-Württemberg: 14. Wahlperiode. Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben. Drucksache 14/7479, 7.

7 Hessischer Landtag: Drucksache 18/2127. Der Antrag wurde vom Hessischen Landtag in der Sitzung vom 24.3.2010 einstimmig angenommen. Hessischer Landtag: Plenarprotokoll 18/39. In der vorangehenden Aussprache waren Archive kein Thema.

baden-württembergischen Landtags für die Beschlussempfehlungen zu zwei Petitionen in seiner Sitzung vom Dezember 2010.⁸ Vor diesem Hintergrund fragte das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren am 6. April 2011 beim Landesarchiv Baden-Württemberg an,

- ob eine zentrale Archivierung der bereits übernommenen Akten an einer Stelle möglich sei;
- ob die Findmittel zusammengeführt werden könnten;
- ob eine zentrale Stelle zur Beantwortung der Anfragen eingerichtet werden sollte;
- ob sämtliche noch zu übernehmenden Akten beim Landesarchiv archiviert werden könnten.⁹

Die von den genannten hessischen Fraktionen entwickelte und vom Petitionsausschuss des baden-württembergischen Landtags übernommene Formulierung zur zentralisierten Aufbewahrung hätte die Zuständigkeitsgrenzen zwischen staatlichen und kommunalen Archiven und innerhalb dieser beiden Gruppen durchbrochen und wurde nicht realisiert. Allerdings kamen das Landesarchiv und das Sozialministerium überein, eine Stelle für ehemalige Heimkinder einzurichten, die zwischen Mai 2012 und Ende 2018 für ehemalige Heimkinder Recherchen übernahm. Rasch musste die Zahl der Projektbearbeiterinnen auf zwei erhöht werden. Nach dem Abschluss dieses Projekts konnte von Januar 2019 bis April 2022 auch Menschen, die in psychiatrischen Krankenhäusern oder Behindertenheimen aufgewachsen sind, ein vergleichbares Angebot gemacht werden. Seit Mai 2022 recherchieren zwei Kolleginnen für Verschickungskinder, also Menschen, die für einige Wochen oder Monate in ihrer Kindheit in sogenannte Erholungsheime verbracht worden waren.¹⁰

Das manifeste gesellschaftliche und politische Interesse an einer ausgleichenden Gerechtigkeit (ich komme später noch einmal auf den Begriff zurück) führte zu mehreren fremdfinanzierten Projekten. In einem längeren Aushandlungsprozess wurden

8 Mit einer Ausnahme: Anstelle des Staatsarchivs wurde das Hauptstaatsarchiv genannt. Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 14/7479. Die Beschlussempfehlungen wurden vom Plenum des Landtags am 3.2.2011 angenommen. Zu den Empfehlungen fand keine Aussprache statt. Landtag von Baden-Württemberg: Plenarprotokoll 14/109.

9 Registratur des Landesarchivs Baden-Württemberg, AZ 751-0901/7.

10 Einen Überblick gibt: Landesarchiv Baden-Württemberg: Aufarbeitung von Heimerziehung und Zwangsunterbringungen. URL: <https://www.landesarchiv-bw.de/de/landesarchiv/projekte/aufarbeitung-von-heimerziehung-und-zwangsunterbringungen/projektueberblick/61032> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

verschiedene von außen an die Archive gerichtete Forderungen nur in abgeänderter Form umgesetzt. Anstelle einer zentralen Archivierung aller Dokumente zur Heimerziehung wurden Heimlisten mit Hinweisen zum Verbleib der Unterlagen sowie ein Inventar der vom Landesarchiv übernommenen und auf Heimerziehung bezogenen Akten erstellt und veröffentlicht.¹¹ Statt der unbegrenzt dauerhaften Aufbewahrung aller relevanter Akten schlug das Landesarchiv ein Anbietungsmoratorium vor, das von der baden-württembergischen Arbeitsgruppe der Archive im Städtetag und im Landkreistag mitgetragen und am 14. Dezember 2020 gemeinsam veröffentlicht wurde.¹² Bis Ende 2025 sollen die Unterlagen führende Stellen von einer Anbietung absehen und die Archive nicht auf diese drängen. Für beide Seiten erscheint diese befristete Aufbewahrung machbar. Die einschlägigen Interessengruppen ehemaliger Heimkinder wurden informiert und gebeten, ihre Recherchen bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Mit anderen Worten versuchte das Moratorium, in den bestehenden Grenzen eine bestmögliche Lösung anzustreben. Zugleich hat die Diskussion darüber begonnen, wie derartige Fälle in Zukunft dauerhaft gelöst werden können. Erste Vorschläge reichen von einer rechtlichen Präzisierung¹³ bis hin zur Überlegung, ob das Aufgabenfeld der klassischen Archive erweitert oder eine weitere Einrichtung vom Typ eines Zwischenarchivs eingeführt werden sollte.¹⁴ Vergleichbare Prozesse fanden auch in der Schweiz, in Kanada, Australien, Irland und vielen anderen Ländern statt.¹⁵ Stets wurde dabei die von den Archiven bislang nur intern gerechtfertigte Bewertung und Übernahme von extern formulierten Ansprüchen herausgefordert.

-
- 11 Landesarchiv Baden-Württemberg: Projekt Heimerziehung (2012–2018). URL: <https://www.landearchiv-bw.de/de/landesarchiv/projekte/projektarchiv/64537> (letzter Zugriff am 7.12.2023).
- 12 Landesarchiv Baden-Württemberg: Akten mit Informationen zu ehemaligen Verschickungskindern sollen aufbewahrt werden. URL: <https://www.landearchiv-bw.de/de/aktuelles/nachrichten/71809> (letzter Zugriff am 7.12.2023).
- 13 Clemens Rehm: „Fristarchivgut“ und Kassationsmoratorien. Erinnerung für Betroffene im Archiv. In: Sabine Andresen/Johannes Kistenich-Zerfaß (Hrsg.): *Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*. Darmstadt 2020, 39–54.
- 14 Christian Keitel: *Zwölf Wege ins Archiv*. Umriss einer offenen und praktischen Archivwissenschaft. Stuttgart 2018, 91–95; ders.: *Unterlagen von persönlicher Relevanz*. In: *Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten*. Hrsg. von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin 2023, 26–31.
- 15 *Literatur und weitere Hinweise in: Christian Keitel: Heime, Themen, Quellen. Anmerkungen zur historischen Aufarbeitung der Heimerziehung*. In: Christian Keitel/Nastasja Pilz/Nora Wohlfarth (Hrsg.): *Aufarbeiten im Archiv. Beiträge zur Heimerziehung in der baden-württembergischen Nachkriegszeit*. Stuttgart 2018, 80–89.

Zwei Momentaufnahmen

2016 erreichten das Landesarchiv Baden-Württemberg Vorwürfe aus der LSBTIQ-Community, es habe absichtlich Akten zu diesem Thema vernichtet, diskriminierend verzeichnet oder Sperrfristen so gehandhabt, dass die Nutzung relevanter Quellen nicht mehr möglich sei.¹⁶ Ein damals gestartetes Forschungsprojekt plante die Einrichtung einer Annahmestelle an der Universität Stuttgart, bei der Privatpersonen historische Unterlagen zum Thema abgeben könnten. Zwar gelang es der zuständigen Kollegin, die Vorwürfe auszuräumen. Die archivbezogenen Seiten des seitdem aufgebauten Internetportals kritisieren die öffentlichen Archive nicht.¹⁷ Dennoch zeigen die damals geäußerten Vorwürfe, dass auch gegenüber Archiven zunehmend „Gerechtigkeit“ eingefordert wird. Bislang hatten sich derartige Anschuldigungen vor allem auf die angebliche Vernichtung von Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus bezogen. Nun werden solche Forderungen auch zu den Unterlagen aus der jüngeren und jüngsten Vergangenheit erhoben. Die Einrichtung einer Annahmestelle verrät darüber hinaus ein fundiertes Misstrauen gegenüber institutionellen Archiven,¹⁸ wie es auch schon in den verstärkt seit den 1970er-Jahren gegründeten Bewegungsarchiven zum Ausdruck kam.¹⁹

Überhaupt hat die Schärfe in den Diskussionsbeiträgen der sich selbst als emanzipatorisch betrachtenden sozialen Bewegungen seit einigen Jahren deutlich zugenommen. Beispielsweise wurde 2019 in der nestor-Koordinationsgruppe (Kompetenznetzwerk Digitale Langzeitarchivierung) über eine einmalige Veranstaltung zur Überlieferungssicherung von Dokumenten aus benachteiligten sozialen Gruppen gesprochen. Dabei wurde auch die Frage entwickelt, ob Vertreterinnen und Vertreter der großen Gedächtniseinrichtungen überhaupt in der Lage seien, die Unterlagen dieser Gruppen angemessen einordnen zu können. Schließlich seien sie in fast allen Fällen auch Angehörige der weißen Mehrheitsgesellschaft. Man muss sich vor Augen führen, dass sich nestor um solche Fragen normalerweise überhaupt nicht kümmert. Der Kooperationsverbund

16 Protokoll der 67. AG Überlieferungsbildung vom 13. Oktober 2016. Registratur des Landesarchivs Baden-Württemberg, AZ 219.1-AGÜ/67.

17 LSBTTIQ in Baden und Württemberg: Mit welchen Quellen erforschen wir LSBTTIQ-Geschichte? URL: <https://www.lsbttiq-bw.de/lbttiq-geschichte-in-baden-und-wuerttemberg-erforschen/mit-welchen-quellen-erforschen-wir-lsbttiq-geschichte/> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

18 „Das Material wird von uns für die Forschung analysiert und anschließend (nach Absprache mit Ihnen) zurückgegeben oder professionell archiviert.“ LSBTTIQ in Baden und Württemberg: Machen Sie mit. URL: <https://www.lsbttiq-bw.de/mitmachen/> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

19 Das Netzwerk „Archive von unten“. URL: <http://www.bewegungsarchive.de/> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

bietet weder Archivierung noch eine vorgelagerte Bewertung an. Stattdessen soll der Austausch und Aufbau von Wissen zur digitalen Archivierung im Vordergrund stehen. Die Mehrzahl der Wortmeldungen zeigte Verständnis für die geschilderte identitätsbasierte Aussage. Wenn in Zukunft aber nur noch Betroffene über Unterlagen mit Informationen zu ihrer sozialen Gruppe entscheiden können, sind massive Konflikte um die Überlieferungsbildung und die bisher von den klassischen Archiven ausgeübten Praktiken vorgezeichnet. Die Diskussion in den Vereinigten Staaten ist hier, wie in so vielem, einen Schritt weiter. Hier werden solche Konflikte offen im *American Archivist* ausgetragen. Im Folgenden sollen daher einige dieser Diskussionen nachgezeichnet und analysiert werden.

Englischsprachige Diskurse

Die Basis für die spätere Diskussion über soziale Gerechtigkeit wurde auch in den Vereinigten Staaten in den 1970er-Jahren gelegt. 1970 hatte Howard Zinn (1922–2019) in einem Vortrag vor der Society of American Archivists (SAA) gefordert, “to compile a whole new world of documentary material about the lives, desires and needs of ordinary people”.²⁰ Darauf aufbauend begründete F. Gerald Ham (1930–2021) 1974 in seiner *Presidential Address*, also der Rede des Präsidenten der SAA an die Mitglieder, seine Forderung nach dem aktiven Archivar (*active archivist*). Die Kolleginnen und Kollegen sollten ihr Handeln in allen Bereichen überdenken und professionalisieren. Der unter dem Titel „The Archival Edge“ publizierte Text ist bis heute die vielleicht einflussreichste archivische Fachpublikation überhaupt.²¹ Sie wird auch gerne von den im Folgenden vorgestellten Beiträgen rezipiert.

Auf den nächsten Seiten soll ein kurzer Rückblick auf einige zentrale Debatten in den Vereinigten Staaten versucht werden. Zunächst wird die Debatte rings um das Thema der von Archivarinnen und Archivaren gebrauchten und manchmal sicher auch missbrauchten Macht dargestellt. Im Anschluss werden Diskurse vorgestellt, in denen die Anliegen der afroamerikanischen und indigenen Bevölkerungsgruppen im Mittelpunkt stehen.

20 Zitiert nach F. Gerald Ham: *The Archival Edge*. In: *American Archivist* 38 (1975), 5–13, 5.

21 Vgl. John A. Fleckner/F. Gerald Ham: *Jeremiah to the Profession*. In: *The American Archivist* 77 (2014), 377–393.

Macht und Machtmissbrauch

Lange Zeit war die Forderung nach einer alle gesellschaftlichen Gruppen umfassenden Überlieferungsbildung wie auch bei Ham nur implizit mit Gerechtigkeitsfragen verknüpft. Verne Harris stellte die Frage nach sozialer Gerechtigkeit (*social justice*) dann ab den 1990er-Jahren explizit und hob die Diskussion dadurch auf ein völlig neues Niveau.²² Harris arbeitete bis 2001 im Südafrikanischen Nationalarchiv und war zum Schluss dessen stellvertretender Leiter. Danach übernahm er die Leitung der Nelson-Mandela-Stiftung. In seinen frühen Arbeiten berichtete Harris ausgiebig über seine praktischen Erfahrungen in der Bewertung und die sich daran anschließenden Debatten.²³ Da die Archivare in den 1970er-Jahren ihre Arbeit an den wissenschaftlichen Nutzern und hier vor allem an den Historikern ausrichteten, seien große Teile des sozialen Gedächtnisses (*social memory*) kaum erfasst worden.²⁴ Diese praktischen Erfahrungen fundierte Harris später mit Verweisen auf Jacques Derrida (1930–2004) und Michel Foucault (1926–1984) theoretisch.²⁵ Archivare hätten die Pflicht, sich gegen Machtstrukturen und für Gerechtigkeit einzusetzen.²⁶ Zwar öffne dieses Argument die Tür für jegliche politische Agenda. Diese Schwäche verblasse aber angesichts der Gefahr, den Ruf der sozialen Gerechtigkeit zu ignorieren.²⁷ Harris gab also der Fachgemeinschaft eine politische Agenda mit auf den Weg.

22 „Harris, whose personal experiences as an archivist and anti-apartheid activist in South Africa indelibly shaped his perspective of our profession, is generally accepted as the progenitor of the full-blown social justice imperative for archivists, certainly in the English-speaking world.“ (Mark A. Greene: A Critique of Social Justice as an Archival Imperative: What Is It We’re Doing That’s All That Important? In: *The American Archivist* 76 [2013], 302–334, 329 FN 10.

23 „The focus has been on appraisal as an institutional process: who should be responsible for appraisal? To whom should appraisers be accountable? How transparent should the process be? How reliable are the appraisals done during the apartheid era? These questions are rooted in an intense distrust of SAS’s appraisal practice, which was characterised by an unrelenting opacity. Some have gone so far as to recommend that the appraisal function be taken from public archives and given to independent boards comprising academics and other ‘stakeholders.’“ (Verne Harris: *The Archival Sliver: Power, Memory, and Archives in South Africa*. In: *Archival Science* 2 [2002], 63–86, 79).

24 „With the exception of the Boer resistance to British imperialism, they document poorly the struggles against colonialism, segregation, and apartheid. Black experience is also poorly documented, and in most cases is seen through white eyes. Similarly, the voices of women, the disabled, and other marginalized people are seldom heard.“ Verne Harris: *Redefining Archives in South Africa: Public Archives and Society in Transition, 1990–1996*. In: *Archivaria* 42 [1996], 6–27, 10.

25 Zum Folgenden vgl. Greene (Anm. 22), 304.

26 „Archivists who hear the calling of justice, who understand and work with the archival record as an enchanted sliver, will always be troubling the prevailing relations of power.“ (Harris, *Archival Sliver* [Anm. 23], 85). Vgl. auch die Analyse von Greene (Anm. 22), 306.

27 Nach Greene (Anm. 22), 307.

Auch der Einfluss von Terry Cook (1947–2014) auf die englischsprachige Diskussion kann kaum überschätzt werden. Cook war lange Jahre im kanadischen Nationalarchiv für die Bewertung zuständig und zugleich von 1998 bis 2012 Associate Professor im Archival Studies Program der University of Manitoba. 2001 gab er mit Joan Schwartz eine Sonderausgabe von *Archival Science* zum Thema “Archives and Power” heraus. Im Vorwort benannten sie die Zielsetzung ihrer Analyse: “Power recognized becomes power that can be questioned, made accountable, and opened to transparent dialogue and enriched understanding.”²⁸ Machtstrukturen sollen also aufgedeckt und bewusst gemacht werden. Der innerarchivische Fachdiskurs der letzten 150 Jahre habe zunächst um *evidence*, dann um *memory* und seit den 1970er-Jahren um *identity* gekreist. Nun habe schließlich das Zeitalter der *community* begonnen: “The challenge is to achieve more democratic, inclusive, holistic archives, collectively, listening much more to citizens than the state, as well as respecting indigenous ways of knowing, evidence and memory than occurred in the first three paradigms.”²⁹

Als dritten Wegbereiter des Diskurses um soziale Gerechtigkeit können wir Randall C. Jimerson nennen. Jimerson ist Professor für Geschichte und Direktor des Graduate Program in Archives and Records Management an der Western Washington University in Bellingham, Washington. Seine Presidential Address beschloss er mit Worten, die klar an die als Gettysburg Address berühmt gewordene Rede des amerikanischen Präsidenten Abraham Lincoln angelehnt sind: “Our goal should be to ensure archives of the people, by the people, and for the people. By embracing the power of archives, we can fulfill our proper role in society.”³⁰ Zwei Jahre später sprach Jimerson von einer moralischen Verpflichtung für Archivarinnen und Archivare, den von der Gesellschaft Benachteiligten eine Stimme zu geben:

“In looking at the history of archives since ancient times and how they have been used to bolster the prestige and influence of the powerful elites in societies, I contend that archivists have a moral professional responsibility to balance that support given to the status quo by giving equal voice to those groups that too often have been marginalized and silenced.”³¹

28 Joan M. Schwartz/Terry Cook: Archives, Records and Power: The Making of Modern Memory. In: *Archival Science* 2 (2002), 1–19, 2.

29 Terry Cook: Evidence, Memory, Identity, and Community: Four Shifting Archival Paradigms. In: *Archival Science* 13 (2013), 95–120, 116.

30 Randall C. Jimerson: Embracing the Power of Archives. In: *The American Archivist* 69 (2006), 19–32, 32.

31 Randall C. Jimerson: Archives for All: Professional Responsibility and Social Justice. In: *The American Archivist* 70 (2007), 252–281, 254.

Jimerson setzte sich intensiv mit Harris und Cook auseinander und forderte eine kritische Durchsicht der *collecting* beziehungsweise *appraisal policies*.³²

2013 kritisierte Mark A. Greene (1958–2017) diese Ansätze substanziell. Greene war damals Direktor am American Heritage Center an der University of Wyoming und hatte zuvor in mehreren Einrichtungen als Archivar gearbeitet. Zwar sei die Zielsetzung, alle gesellschaftlichen Stimmen ins Archiv zu holen, selbstverständlich. Durch das unmittelbare Verfolgen dieses Ziels in der täglichen Arbeit werde das Archiv aber übermäßig politisiert und letztlich auch die Fachgemeinschaft beschädigt.³³ Greene warf Harris und Jimerson vor, dass ihre persönlichen politischen Ansichten die Archivarbeit überlagerten und dadurch das archivistische Neutralitätsgebot verletzen.³⁴ Jimerson plädiere implizit dafür, nur noch Records mit klarer *Social-Justice*-Agenda sammeln zu wollen. Erstens werde dadurch ignoriert, dass Records aus repressiven Systemen gegen eben diese Systeme als Beweismittel dienen könnten. Zweitens werden die von den öffentlichen Archiven geübten Bewertungsmethoden letztlich durch reine Sammlungstätigkeit abgelöst:³⁵ „It isn't the job of the archivist to lead the social justice crusade. But it is his or her job to pursue, acquire, and make available the records that will, among other things, allow social justice crusaders to show that injustice has occurred.“³⁶

Jimerson antwortete Greene noch im selben Jahr. Zusammen mit Harris unterscheidet er stets zwischen persönlicher Meinung und professioneller Verpflichtung.³⁷ Neben der Perspektive auf soziale Gerechtigkeit hätten die Archivarinnen und Archivare noch zahlreiche andere Rollen.³⁸ Objektivität sei in der archivistischen Methodik und in den Standards zwar anzustreben. Es sei aber weder möglich noch erstrebenswert, dass alle Archive gleichermaßen neutral seien. Vielmehr sollten die Archive unterrepräsentierter sozialer Gruppen bewusst die Interessen der eigenen Gruppe verfolgen, damit in der Summe aller Archive ein ausgewogenes Bild entstehen könne.³⁹

32 Jimerson: Archives (Anm. 31), 276 f.

33 Greene (Anm. 22), 303.

34 Ebd., 304. Wenigstens bei einem Teil der Zitate von Harris scheint es sich um ein Missverständnis zu handeln. Harris hat sich an verschiedenen Stellen gegen ein positivistisches Verständnis des archivari-schen Handelns ausgesprochen, vgl. Keitel: Wege (Anm. 14): 221. Aus dieser erkenntnistheoretischen Feststellung lässt sich aber keine Forderung nach bewusster Parteilichkeit ableiten.

35 Greene (Anm. 22), 318 f.

36 Ebd., 328.

37 Randall C. Jimerson: Archivists and Social Responsibility: A Response to Mark Greene. In: *The American Archivist* 76 (2013), 335–345, 336.

38 Ebd., 341.

39 Ebd., 339. „Although many collecting repository archives will seek to document all sides of a controversial issue, it is not necessary for all to do so. One way to ensure diversity in the archival record may, in fact, be to allow each community of interest or background to document its own activities and heritage.“ (Ebd., 340).

Nicht nur Jimerson antwortete deutlich auf Greenes Artikel. 2015 veröffentlichte Mario H. Ramirez geradezu eine Abrechnung mit Greene, in der er ihm vorwarf, durch seine Thesen die Vorherrschaft der Weißen verteidigen zu wollen. Ramirez ging von einer 2012 durchgeführten SAA-Umfrage aus, nach der sich über 89 % der Archivarinnen und Archivare als Weiße bezeichnet hatten. Er rezipierte Autoren der Critical Race Theory und forderte die forcierte Einstellung von Vertreterinnen und Vertretern aus allen sozialen Gruppen, da nur so die einseitige Ausrichtung der Archive korrigiert werden könne.⁴⁰

Auch diese Ansichten blieben nicht unwidersprochen. 2019 erklärte Frank Boles, dass die Idee der sozialen Gerechtigkeit dem Anliegen der Archive grundsätzlich abträglich sei und schlug stattdessen vor, dass sie sich vor allem an ihrem jeweiligen Auftrag orientieren sollten.⁴¹ Die Vorstellung, dass bei der Bewertung explizit das Ziel der sozialen Gerechtigkeit zu verfolgen sei, steht im Mittelpunkt von Boles' Kritik. Wie Greene machte Boles seinen Artikel vor der Jahresversammlung der SAA als Preprint zugänglich, für beide Texte wurden dort auch eigene Veranstaltungen angesetzt. Bei Boles wurde die Veranstaltung nach den ersten Reaktionen auf den Preprint gleich wieder abgesagt. Danach brach ein regelrechter Shitstorm los. Das Herausgebergremium des *American Archivist* sah sich gezwungen, sich für den Preprint und die geplante Veranstaltung zu entschuldigen, da sie Mitglieder befremdet und ihre Arbeit marginalisiert hätten.⁴²

Nationale Traumata

Von der zunehmend theoriegeleiteten Debatte um archivische Macht und Machtmissbrauch heben sich die Diskurse ab, die um den Umgang mit den First Nations und das Erbe der Sklaverei kreisen.

2018 forderte Anna Robinson-Sweet Archivarinnen und Archivare dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass Entschädigungen an die schwarze Bevölkerung der Vereinigten

40 Mario H. Ramirez: Being Assumed Not to Be: A Critique of Whiteness as an Archival Imperative. In: *The American Archivist* 78 (2015), 339–356, 351.

41 „The goal of this article is to argue for the legitimacy of a counterintuitive idea: that local autonomy and unique archival missions define the purpose of the profession better than assumptions of universal documentation or social justice rooted in a notion of archival power.“ (Frank J. Boles: To Everything There Is a Season, *The American Archivist* 82 [2019], 598–617, 598).

42 American Archivist Editorial Board Responds to Article Controversy: Listening, Learning, and Building a Stronger, More Inclusive SAA. URL: <https://offtherecord.archivists.org/2019/12/16/american-archivist-editorial-board-responds-to-article-controversy-listening-learning-and-building-a-stronger-more-inclusive-saa/> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

Staaten gezahlt werden.⁴³ Obwohl sie über dieselbe Bevölkerungsgruppe wie Ramirez sprach, ging sie völlig anders vor. Statt einer Ableitung von der Critical Race Theory ging sie von einigen konkreten Fällen aus, in denen Archive eine Rolle beim Kampf um Entschädigungen gespielt hatten. Die konkreten Beispiele korrespondierten so mit der ebenso konkreten Zielsetzung.

Zehn Jahre zuvor hatten schon die First Nations die Protocols for Native American Archival Materials (PNAAM) veröffentlicht.⁴⁴ Gleich zu Beginn erklärten die Autorinnen und Autoren, dass die Gemeinschaften souveräne Regierungen sowie eigene Gebiete und Gesetze innehätten und damit auch eigene rechtliche Regelungen in kulturellen Angelegenheiten besäßen. Die Arbeitsgruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, die besten professionellen Praktiken für den Umgang mit „American Indian archival material held by non tribal organizations“ zu benennen.⁴⁵ Kontroversen sollten durch Kooperation und Dialog geklärt werden.⁴⁶ An verschiedenen Stellen diskutieren die Protocols den Umgang mit sensitivem kulturellem Material. Genannt werden unter anderem audiovisuelle, kartografische, persönliche, genealogische, archäologische, religiöse und ethnobotanische Unterlagen. Angedacht wird sowohl die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung sowie die Abgabe von Records an die zuständige Einrichtung der First Nations.⁴⁷

Die fachliche Debatte über die Protocols dauerte länger als zehn Jahre. Zunächst beantragte der Native American Roundtable bei der SAA im August 2007, die Protokolle zu empfehlen,⁴⁸ worauf der damalige SAA-Präsident Mark A. Greene Frank Boles mit der Leitung einer Task Force zum Thema beauftragte. Der von dieser Task Force erstellte Report beschreibt minutiös die Meinungsbildung in den verschiedenen Gruppierungen der SAA. Er enthält auch die eingegangenen Kommentare im Wortlaut. Die Acquisition and Appraisal Section empfahl zwar die Protokolle nicht explizit, äußerte sich aber

43 Anna Robinson-Sweet: Truth and Reconciliation: Archivists as Reparations Activists. In: *The American Archivist* 81 (2018), 23–37.

44 Protocols for Native American Archival Materials. URL: <https://www2.nau.edu/libnap-p/> (letzter Zugriff am 7.12.2023). Zitiert wird nach der dort abrufbaren PDF-Version. Die Protokolle sind auch als Annex 2 enthalten in: Report: Task Force to Review Protocols for Native American Archival Materials (Society of American Archivists Council Meeting February 7–10, 2008, Washington, DC). Die Protokolle waren angeregt worden von den 1995 veröffentlichten Aboriginal and Torres Strait Islander Protocols for Libraries, Archives, and Information Services. URL: <https://atsilrn.aiatsis.gov.au/protocols.php> (letzter Zugriff am 7.12.2023). Diese Protokolle enthalten keine expliziten Ausführungen zur Überlieferungsbildung.

45 Protocols (Anm. 44), 1 f.

46 Ebd., 5: „Collecting institutions and Native communities are encouraged to build relationships to ensure the respectful care and use of archival material.“

47 Ebd., zum Beispiel 6, 12. Die Relevanz des Anliegens wird unter anderem durch diesen Satz ausgedrückt: „Protecting certain kinds of secret information may be a matter of ‚national security‘ for sovereign tribal governments.“ (Ebd., 12).

48 Report (Anm. 44), 2.

zustimmend. Das Standards Committee, die Reference, Access, and Outreach Section sowie die Working Group on Intellectual Property sprachen sich gegen die Empfehlung aus.⁴⁹ Manche Kommentatoren befürchteten, dass Records nach ihrer Abgabe an Native American Archives nicht mehr zugänglich sein könnten.⁵⁰ Allerdings stellte die Acquisition and Appraisal Section in ihrem Kommentar fest, dass die in den Protokollen enthaltenen Vorschläge in verschiedener Hinsicht dem entsprächen, was die Archive durch den Umgang mit Nachlassgebern bereits gewohnt seien.⁵¹ Der Report nennt der SAA sieben mögliche Reaktionen auf den Report, er gibt auch eine Kontroverse mit Autoren der PNAAM wieder, ob eine Annahme der Protocols oder von deren *spirit* anzustreben sei.⁵² Die SAA nahm die Protokolle 2008 nicht an, gründete aber ein Forum, um die Protokolle während der kommenden drei Jahresversammlungen zu diskutieren.⁵³ Schließlich nahm die SAA am 13. August 2018 die Protokolle als externen Standard an und entschuldigte sich, dies nicht schon früher getan zu haben.⁵⁴

Diskussion

Offenbar hat der Kampf um Gerechtigkeit in den letzten Jahren zu Verletzungen geführt, was vielleicht als Zeichen für einen zunehmend intensiv und unversöhnlich geführten Diskurs gewertet werden kann. Bei den Protocols und auch in der Heimerziehung scheint es aber gelungen, die anfangs noch sehr weit auseinanderliegenden Positionen zu einem versöhnlichen Abschluss zu bringen. Wie können nun die einzelnen Punkte dieser verwickelten Diskurse zusammengefasst werden?

Die Diskurse teilen verschiedene Gemeinsamkeiten:

- In den 1970er-Jahren wurde eine Überlieferungsbildung für alle Teile der Gesellschaft gefordert, ohne dass dies mit dem Begriff der Gerechtigkeit verbunden wurde (Booms, Ham).
- Archive haben eine zentrale Stellung bei der Durchsetzung von Reparationen (Heimerziehung, Sweet-Robinson).

49 Ebd., 5.

50 Ebd., 14.

51 Ebd., 63.

52 Ebd., 21 f.

53 Final Report: Native American Protocols Forum Working Group, Society of American Archivists Council Meeting, January 25–27, 2012, 1.

54 SAA Council Endorsement of Protocols for Native American Archival Materials. URL: <https://www2.archivists.org/statements/saa-council-endorsement-of-protocols-for-native-american-archival-materials> (letzter Zugriff 7.12.2023).

- Von gesellschaftlicher Seite werden Fragen der Gerechtigkeit schnell mit der Einrichtung eines Spezialarchivs zusammengedacht (Heimerziehung, LSBTIQ-Projekt, Jimerson).
- Die Vorstellung, dass sich nur Betroffene angemessen um die Überlieferungsbildung ihrer Gruppen kümmern können, findet sich auf beiden Seiten des Atlantiks (nestor-Debatte, Ramirez).

Die zentrale Rolle von Verne Harris in der englischsprachigen Debatte kann gar nicht überschätzt werden. Mit ihm setzte der Diskurs über *social justice* erst nachhaltig ein. Harris hatte zunächst praktisch gearbeitet und aufgrund seines Gegenstands (die Auswirkungen der Apartheid auf die Archive) allen Grund, diese Erfahrungen auch theoretisch zu durchdenken. In der Folge erlagen aber viele Autorinnen und Autoren der Versuchung, die Wichtigkeit des eigenen Anliegens mit einem Verweis auf Harris beziehungsweise auf Südafrika begründen und in manchen Fällen vielleicht auch aufwerten zu wollen. Eine Differenzierung der verschiedenen Themen sollte angestrebt werden.

In der englischsprachigen Diskussion werden mehrere Gründe genannt, weshalb sich Archivarinnen und Archivare für soziale Gerechtigkeit und gegen eine einseitige Überlieferung engagieren sollten:

- Archive haben sich seit langer Zeit in den Dienst der jeweiligen Herrschaft gestellt, dass sie nun moralisch zur Wiedergutmachung verpflichtet sind.⁵⁵
- Archive sollten es allen Interessierten ermöglichen, sich ins Konzert der Überlieferungsbildung einzureihen, damit sich insgesamt ein möglichst vielseitiges und multidimensionales Bild ergeben kann.⁵⁶
- Archive haben in einer demokratisch verfassten Gesellschaft gegenüber ihren Trägern die Verpflichtung, die Geschichte der Allgemeinheit und damit aller gesellschaftlichen Gruppen abzubilden.⁵⁷

55 „In looking at the history of archives since ancient times and how they have been used to bolster the prestige and influence of the powerful elites in societies, I contend that archivists have a moral professional responsibility to balance that support given to the status quo by giving equal voice to those groups that too often have been marginalized and silenced.“ (Jimerson: Archives [Anm. 31, 254]). „This is a call for American archivists to recognize their complicity in systemic racism and in so doing, become activists for reparations.“ (Robinson-Sweet [Anm. 43], 23).

56 „One way to ensure diversity in the archival record may, in fact, be to allow each community of interest or background to document its own activities and heritage.“ (Jimerson: Archivists [Anm. 37], 340).

57 „Archives are therefore responsible to all citizens in a democratic society. They play an important function that often goes unnoticed. Archives document and protect the rights of citizens.“ (Jimerson: Archivists

Die Ableitungen setzen also an der nahezu religiösen Vorstellung einer archivistischen Erbsünde und den Konzepten einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft an.

Jimerson wies 2013 völlig zurecht auf die unterschiedlichen Rollen hin, die jede und jeder innehat. Diese Rollen wurden auch im Diskurs um die Heimerziehung deutlich. Dennoch vermischen sich vor allem in den postmodern inspirierten Texten (in unserem Zusammenhang also in den Texten, die den potenziellen Machtmissbrauch durch Archive beklagen) gern die Rollen.⁵⁸ In der englischsprachigen Welt ist es üblich, *archives* mit für die Erhaltung vorgesehenen Records gleichzusetzen. Während die deutsche Schriftgutverwaltung mit ihrer harten Trennung zwischen Registratur und Archiv (im Sinne einer Institution) die Ausbildung von zwei unterschiedlichen Rollen nahelegt, ist es im Englischen genau umgekehrt. Es gibt einen fließenden Übergang zwischen Records Management und Archiv. Records Management und Archivierung unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer Rollen fundamental. Während die einen vor allem darauf achten sollten, dass die Tätigkeiten ihrer Stelle möglichst umfassend dokumentiert und verak­tet werden, müssen die anderen mit dem Ergebnis dieser Tätigkeiten zurechtkommen. Wenn daher Verne Harris vom Records Manager ein parteiliches Eingreifen hinsichtlich einer möglichst umfassenden Abbildung der Machtverhältnisse fordert, ist das eine Sache. Sobald er aber diese Forderung auf den Archivar ausdehnt, ist es eine unzulässige Vermischung der Aufgaben und mithin auch der Rollen.⁵⁹ Der Records Manager muss solche Dokumente und Informationen zusammenstellen, die ein möglichst vollständiges

[Anm. 37], 29). Noch deutlicher ist die Appraisal Policy of the National Archives vom September 2007: „NARA’s [National Archives and Records Administration, C. K.] mission [...] is to provide public access to Federal Government records in our custody and control. Public access to government records strengthens democracy by allowing Americans to claim their rights of citizenship, hold their government accountable, and understand their history so they can participate more effectively in their government. In order for NARA to carry out its mission, it must collect essential evidence from Federal agencies.“ (URL: <https://www.archives.gov/records-mgmt/scheduling/appraisal#policy> [letzter Zugriff am 7.12.2023]).

58 Vgl. Jimerson: *Embracing* (Anm. 30), 22: „Unfortunately it is obscured in writings of many postmodernists by jargon, convoluted syntactical gyrations, and a good dose of claptrap. As the postmodernist Godfather seems to say: ‚I’ll make you an offer you can’t understand.‘“

59 Hier zitiert nach Jimerson: *Archives* (Anm. 31), 261 f. Jimerson spricht nicht von Records Manager, sondern von Records Maker. Es ergibt sich aus dem Kontext, dass dasselbe gemeint ist; vgl. auch die Definition in: Julie McLeod, Elizabeth Lomas: *Records Management*. In: Luciana Duranti/Patricia C. Franks (Ed.): *Encyclopedia of Archival Science*. New York-London 2015, 346–350, 346: „Records Management is concerned with the processes and controls for the creation, capture and management of an organization’s records to support the organization.“

Bild der Machtverhältnisse ergeben. Der Archivar muss dagegen das bestehende Bild möglichst unverfälscht in das Archiv überführen.⁶⁰

Strukturierung der Diskurse

Einige Anhaltspunkte zur Beantwortung der am Anfang aufgeworfenen Fragen konnten wir schon im Zuge der Bestandsaufnahme benennen. Wie lassen sich nun aus diesen Befunden weitergehende Überlegungen ableiten, die uns dabei unterstützen, künftige Diskussionen zu führen und aufkommende Diskurse in strukturierte Bahnen zu leiten?

Schon die Ausgangspunkte der Protagonisten sind sehr unterschiedlich. Archivarinnen und Archivare haben vor allem das Problem benannt, heute schon Annahmen über die künftige Nachfrage treffen zu müssen. Postmodern geprägte Philosophen haben die damit einhergehenden Machtpositionen kritisiert, während aus der Gesellschaft aktuell bestehende Interessen an der Überlieferung dieser oder jener Inhalte an die Archive herangetragen und mit dem Ruf nach Gerechtigkeit eingefordert wurden. Die skizzierten Diskurse bauten dann auf einem immer wieder neu zusammengesetzten Konglomerat von Argumenten und Konzepten auf. Es ist eine Sache, die Zukunft der Archive für ein ganzes Land (Südafrika) zu konzipieren und eine ganz andere, die Interessen einer eng umrissenen gesellschaftlichen Gruppe zu vertreten. Weder der einen noch der anderen Sache ist damit gedient, wenn nicht ganz passende Argumente aneinandergereiht werden.

Die Auseinandersetzungen rings um die Heimerziehung und die Protocols haben gezeigt, dass es oft Jahre dauert, bis gute und von den meisten befürwortete Lösungen entwickelt werden können. Voraussetzung ist dafür immer, dass zunächst die Geltungsbereiche der einzelnen Diskurse abgesteckt werden, dass also die immer wieder neu zusammengesetzten Fäden der Argumente ein wenig entwirrt werden. Hierzu sollen im nachfolgenden einige Vorschläge gemacht werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Zuständigkeitsbereich der Archivarinnen und Archivare sowohl von den Schrift-

60 In diesem Zusammenhang kann auch die in Australien entwickelte Idee genannt werden, den Care Leavers, also den aus einem Heim entlassenen Jugendlichen, einen persönlichen, lebenslänglichen Records zu geben, den sie weiterschreiben und in den sie sich im Wortsinne einschreiben können. Das Konzept zeigt, wie eng in Australien Records Making und Archivierung zusammen gedacht werden. Die deutschen Archivgesetze kennen das weitaus schwächere Instrument der zu den Archivalien zu nehmenden Gegendarstellung, zum Beispiel § 5 Abs 2 LArchG BW: „Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, daß dem Archivgut seine Gegendarstellung beigelegt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den Kindern oder den Eltern zu.“ Belege zu den Care Leavers in Keitel: Heime (Anm. 15), 144 f.

gutproduzenten als auch von den Nutzerinnen und Nutzern hinreichend unterschieden ist und diese Abgrenzung auch in den Diskursen über Gerechtigkeit eingehalten wird.

(1) Gerechtigkeit ist nach Aristoteles für eine Gesellschaft zentral, denn sie beschreibt als einzige Tugend nicht nur einen Menschen selbst, sondern von ihm ausgehend auch sein Denken und Handeln gegenüber anderen Menschen. „Darum nennen wir gerecht in einer Weise das, was das Glück und seine Teile für die politische Gemeinschaft hervorbringt und erhält.“⁶¹ Sobald also ein Archiv sich in seinem Handeln gegenüber seinen Nutzerinnen und Nutzern und mit ihnen der ganzen Gesellschaft verpflichtet fühlt, muss es sich Fragen der Gerechtigkeit stellen. Nur eine positivistisch grundierte Archivethik kann ihnen entkommen.

(2) Die von Philosophen verfassten Bücher über Gerechtigkeit füllen ganze Bibliotheken. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb Archive nur einen minimalen Bruchteil davon (die postmoderne Debatte über Macht und Machtmissbrauch) rezipieren sollten. Auf der anderen Seite ist es auch nicht wichtig, sich in die Streitfälle der philosophischen Debatte einzubringen, also den ganzen Berg der von Philosophen aufgehäuften Literatur durchzuarbeiten. Vielmehr sollten wir für die Überlieferungsbildung Lösungen finden, die in den Archiven praktizierbar sind und von der Gesellschaft (und hoffentlich allen einzelnen Gruppen) als gerecht empfunden werden. Hierfür können schon die Konzepte einiger weniger Philosophen weiterführende Hinweise geben. Damit stellt sich die Frage der Auswahl. Wenn wir bewerten, gehen wir davon aus, dass alle künftigen Generationen mit dem Ergebnis gut leben können. Insofern können wir diese Entscheidung nicht nur von den in unserer Zeit anerkannten Werten und Einstellungen ableiten, ein kulturrelativistisches Konzept hilft hier nicht weiter. Damit benötigen wir in diesem Fall Überlegungen eines Philosophen, der einen universalistischen Ansatz vertritt. In dieser Gruppe wird häufig Aristoteles als früher und zentraler Vertreter genannt. Außerdem erscheint es hilfreich, Anregungen zu bekommen für die Fälle, in denen es weniger um die Definition der Gerechtigkeit als um die Beschreibung eines Verfahrens geht, mit dessen Hilfe wir einen Konsens zwischen unterschiedlichen Ansprüchen an Gerechtigkeit finden können. Für diesen Bereich dürfte John Rawls einschlägig sein.

(3) Nach Aristoteles kann die Gerechtigkeit zwei sehr unterschiedliche Formen annehmen. In einem Fall wird ein Gut möglichst gerecht verteilt. Als gerecht empfinden wir es aber auch, wenn einem Menschen für eine besondere Leistung ein Gut oder für ein

61 Aristoteles: Nikomachische Ethik V, 1129b. Vgl. auch ebd., 1130a. Zitat nach Otfried Höffe: Aristoteles: Die Hauptwerke. Ein Lesebuch. Tübingen 2009.

Unrecht eine Entschädigung gegeben wird.⁶² Eine verteilende Gerechtigkeit erwarten von den Archiven alle, die ein Interesse an der Vergangenheit haben. Sowohl der Familienforscher wie auch die Historikerin erwarten, dass für ihre Fragestellungen gesorgt wurde, dass also die interessierenden Unterlagen in der Bewertung als archivwürdig deklariert wurden. Die ausgleichende Gerechtigkeit wird dagegen von denen eingefordert, die entweder selbst oder in ihrer Familie oder Gruppe ein Unrecht erlitten haben und nun auf einen Ausgleich drängen. Aus Sicht dieser Menschen führt eine gerechte Bewertung dazu, Erinnerungen an das erlittene Unrecht und vielleicht auch Reparationen zu ermöglichen. An die Archive werden daher unterschiedliche Erwartungen gerichtet, die sich jeweils mit dem Ruf nach Gerechtigkeit begründen lassen. In unserem Zusammenhang können wir aus diesen Überlegungen wenigstens drei Schlüsse ableiten:

- Fragen nach Gerechtigkeit stellen sich sowohl in innerarchivischen Diskursen als auch zwischen Archiven, Nutzerinnen und Nutzern und allen anderen Interessensvertretern.
- Die von außen an die Archive gerichteten Erwartungen kommen von zwei unterschiedlichen Gruppen, die wir vereinfachend als historisch Interessierte und Betroffene ansprechen können.
- Im Bewertungsprozess und der damit verbundenen Entscheidung zwischen Erhaltung und Kassation der Unterlagen muss ein möglichst gerechtes Verfahren für den notwendigen Ausgleich zwischen historisch Interessierten und Betroffenen angestrebt werden. Dieses Verfahren muss zwischen verschiedenen Bereichen unterscheiden, die im Folgenden kurz umrissen werden sollen.

(4) Vor dem großen Epochenbruch in Folge der französischen Revolution waren Archive nur einer Person, und zwar dem jeweiligen Herrscher verpflichtet. Der Archivar hatte die Dokumente aufzubewahren, die den Besitzstand und die Rechte der Herrschaft feststellten. Heute sind die großen staatlichen und kommunalen Archive der westlichen Demokratien der Allgemeinheit verpflichtet. Die archivwürdig bewerteten Unterlagen sollen, so die zentralen Anweisungen zur Bewertung des Amerikanischen Nationalarchivs, die Rechte der Bürger schützen, das Handeln der Verwaltung dokumentieren und darüber hinaus wesentliche Erfahrungen der Nation abbilden.⁶³ Im April 2016

62 Ebd., 1130b, 1131a.

63 Appraisal Policy (Anm. 57).

wurde das russische Nationalarchiv unmittelbar dem Präsidenten unterstellt und zu einer Instanz der Geschichtspropaganda umfunktioniert.⁶⁴ Die Beispiele aus den drei unterschiedlichen Ländern und Epochen zeigen, wie sich die Aufträge an die Archive je nach politischer Verfassung erheblich unterscheiden können. Wie wollen wir uns heute daher anmaßen, Auswahlentscheidungen treffen zu wollen, die in aller Zukunft Bestand haben sollen? Zunächst können wir nicht anders, die schiere materielle Knappheit unserer Mittel zwingt uns dazu. Zweitens sollte das am Anfang dieses Textes genannte Beispiel der Gerichtsakten gezeigt haben, dass eine rein statistische Auswahl keineswegs automatisch die gewünschten Ergebnisse nach sich zieht. Drittens führt die demokratische Verfasstheit unserer westlichen Gesellschaften dazu, dass wir alle Teile der Gesellschaft durch unser Bewertungshandeln abbilden sollten. Damit besteht eine wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit, dass wir selbst bei einem Wechsel der politischen Verfassung auch die künftigen Interessen bedienen können, als dies in nicht demokratischen Zeiten und Gesellschaften der Fall wäre. Selbst wenn wir viertens einräumen müssen, dass wir wahrscheinlich nur einen kleinen Abglanz unserer Zeit an künftige Generationen übermitteln können, so scheint der von demokratischen Gesellschaften an die Archive gerichtete Überlieferungsauftrag geeignet zu sein, das bestmögliche aus dieser Situation zu machen.

(5) Von den vielen Anforderungen, die heute an die Archive gestellt werden, ragen in jedem Land ein oder zwei Komplexe heraus, die seit Langem und mit besonderer Dringlichkeit diskutiert werden, da sie mit besonders großem und nachhaltigem Unrecht verbunden sind. Keines dieser nationalen Traumata kann mit den anderen verglichen werden. Deutschland wird sich noch lange Zeit über die Shoa und die Repression der NS-Herrschaft und in der DDR befragen. Die Vereinigten Staaten diskutieren zunehmend über den Umgang mit den First Nations und das Erbe der Sklaverei. Südafrika wird noch lange am Erbe der Apartheid tragen. In Großbritannien wurde die Aufarbeitung des kolonialen Erbes für Jahrzehnte von Regierungsseite aus durch den Aufbau von geheimen Aktenlagern bewusst behindert.⁶⁵ Es erscheint gerechtfertigt, von einem spezifischen gesellschaftlichen Auftrag zu sprechen, der sich in einer entsprechenden Mittelzuweisung niederschlagen muss und nach dem die Archive in jedem dieser Fälle besonders viel Energie und Sorgfalt in den Umgang mit den relevanten Unterlagen legen

64 Meeting with Head of Federal Archive Agency Andrei Artizov. URL: <http://en.kremlin.ru/events/president/news/51635> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

65 Ian Cobain: *The History Thieves. Secrets, Lies and the Shaping of a Modern Nation*. London 2016 passim. Zusammenfassend auch in Keitel: *Wege* (Anm. 14), 89 f.

sollten. Außerdem wäre es für viele andere Diskurse deeskalierend, wenn sie die eigene Relevanz nicht über Parallelen zu diesen nationalen Traumata herstellen würden.

(6) Wie sieht es nun in allen anderen Fällen aus, die neben diesen großen, viele Generationen berührenden Traumata stehen? Aus gesellschaftlicher Sicht sollte zunächst angestrebt werden, dass in Zukunft auf relevante Unterlagen möglichst vollständig zurückgegriffen werden kann. Aus methodischen Gründen gehen wir dabei zunächst von der verteilenden Gerechtigkeit aus. Die erste Frage sollte daher lauten, wie sich die Gesellschaft über die Zusammensetzung der Archive sowie ihrer Aufträge verständigt, wie sie also für eine Überlieferungslandschaft sorgt, die als gerecht empfunden wird. Die Folgefrage ist dann, wie ein einzelnes Archiv seinem Überlieferungsauftrag nachkommen kann. Abschließend kann überlegt werden, inwiefern einzelne Archive in einer unvollständigen Überlieferungslandschaft aktiv werden können und vielleicht sogar sollen.

(7) Die Frage nach der Überlieferungslandschaft und ihren einzelnen Einrichtungen und Aufgabenfeldern muss gesellschaftlich entschieden – und auch finanziert werden. Hier ist sie also wieder, die Frage nach dem Prozess, der uns die dafür notwendige Entscheidungsfindung ermöglicht. Demokratisch verfasste Gesellschaften müssen davon ausgehen, dass ihre Mitglieder einerseits frei und gleich sind. Auf der anderen Seite dürften sie unterschiedliche Vorstellungen darüber haben, was gut und erstrebenswert ist. In dieser etwas schwierigen Situation hat der Philosoph John Rawls vorgeschlagen, Gerechtigkeit durch faire Verfahren herzustellen: „Justice as Fairness“, so lautet auch der Titel eines seiner zentralen Aufsätze zu dem Thema.⁶⁶ Rawls steht seit den 1970er-Jahren im Mittelpunkt der philosophischen und politischen Debatten um Gerechtigkeit.⁶⁷ Trotz seiner überragenden Stellung wurde Rawls von der archivischen Fachgemeinschaft bislang nicht rezipiert.⁶⁸

66 „In justice as fairness, social unity is understood by starting with the conception of society as a system of cooperation between free and equal persons. Social unity and the allegiance of citizens to their common institutions are not founded on their all affirming the same conception of the good, but on their publicly accepting a political conception of justice to regulate the basic structure of society. The concept of justice is independent from and prior to the concept of goodness in the sense that its principles limit the conceptions of the good which are permissible. A just basic structure and its background institutions establish a framework within which permissible conceptions can be advanced.“ (John Rawls: Justice as Fairness: Political not Metaphysical. In: Philosophy & Public Affairs, 14 [1985], 223–251, 249 f.)

67 Vgl. zum Beispiel Marcus Düwell/Christoph Hübenal/Micha H. Werner: Einleitung. In: Handbuch Ethik. Hrsg. von dens. Stuttgart–Weimar 2011, 1–23, 19.

68 Die Volltextsuche nach „John Rawls“ und „Rawls“ im American Archivist ergab im September 2022 zwei Treffer, die auf den gleichnamigen amerikanischen Philosophen hinwiesen. Einmal werden in einem Satz sehr unterschiedliche ethische Theorien zwar erwähnt, aber nicht weiter diskutiert. In einem anderen Artikel werden Überlegungen von Rawls zwar diskutiert, es ist aber bezeichnend, dass die Autorin keine

Rawls fragt sich, wie ein gewisser Konsens (*overlapping consensus*) zwischen einander entgegengesetzten philosophischen und religiösen Grundannahmen erzielt werden kann. Als Verfahren schlägt Rawls den *veil of ignorance* (Schleier des Unwissens) vor. Die Mitglieder der Gesellschaft sollen ohne Kenntnis ihrer künftigen sozialen Positionen über die Grundsätze entscheiden, auf die die grundlegenden Einrichtungen aufbauen sollen:

“[T]he conditions for a fair agreement on justice between free and equal persons must eliminate the bargaining advantages which inevitably arise within background institutions of any society as the result of cumulative social, historical, and natural tendencies. These contingent advantages and accidental influences from the past should not influence an agreement on the principles which are to regulate the institutions of the basic structure itself from the present into the future.”⁶⁹

Weshalb sollten wir dieses Verfahren nicht auch auf den Fall übertragen, in dem die zur Sicherung der Überlieferung dieser Gesellschaft notwendigen Archive bestimmt, voneinander abgegrenzt und vor allem mit einem Budget versehen werden? Es ist schon interessant, dass dieser Versuch bislang nicht von archivischer Seite unternommen wurde, während die zwar kritischen, aber wenig konstruktiven Ansätze von Derrida und Foucault vielfach rezipiert wurden.

Das von Rawls entwickelte Verfahren kann sehr gut auf die Belange der verteilenden Gerechtigkeit angewandt werden, denn es begründet die Voraussetzungen dafür, ohne in positivistische Haltungen zurückzufallen. Es ist jedoch nicht auf die ausgleichende Gerechtigkeit anwendbar, da dieses konstitutiv auf Interessen basiert, die vor dem Schleier des Unwissens gerade verschwinden sollen. Erst wenn die Überlieferungslandschaft organisiert und real geworden ist, können die Forderungen von Betroffenen nach ausgleichender Gerechtigkeit diskutiert und auch entschieden werden, denn erst dann ist erkennbar, ob die durch die verteilende Gerechtigkeit ins Archiv geholten Unterlagen für die Ansprüche der Betroffenen genügen oder nicht. Dann wird es auch möglich sein zu erkennen, ob die Überlieferungslandschaft noch weiterer Archive zur Erlangung einer ausgleichenden Gerechtigkeit bedarf.

Archivarin ist, sondern Professorin für Philosophie. Kay Mathiesen: A Defense of Native Americans' Rights over Their Traditional Cultural Expressions, *The American Archivist* 75 (2012), 456–481. Dieselbe Suche in der kanadischen Zeitschrift *Archivaria* ergab keinen Treffer. Die Webseite der Zeitschrift *Archivar* ließ sich nicht auf vergleichbare Weise durchsuchen.

69 Rawls (Anm. 66), 236.

Auch nach der hier idealtypisch skizzierten Entstehung einer differenzierten Überlieferungslandschaft wird es immer wieder nötig sein, eine Verständigung zwischen unterschiedlichen Interessen zu erzielen. Es muss also nach Rawls ein *overlapping consensus* gesucht werden. Kay Mathiesen hat im *American Archivist* nachgewiesen, dass zwischen den Ansprüchen der klassischen Archivvertreter und den Autorinnen und Autoren der „Protocols for Native American Archival Materials“ auf dem Feld des Datenschutzes ein solcher *overlapping consensus* hergestellt werden kann.⁷⁰ Drei Jahre später kam es wie erwähnt zur Anerkennung der Protocols durch die SAA. Vor Kurzem wurden nun die Protocols auch zum Ausgangspunkt für eine vertiefte Untersuchung von „Gegenseitigkeit“ zwischen Archiven und Interessensgruppen gewählt.⁷¹

(8) Der Gedanke einer zunächst auf verteilende und dann auch auf ausgleichende Gerechtigkeit ausgerichteten Überlieferungsbildung kann auch auf die von der Gesellschaft eingerichteten und der Allgemeinheit gegenüber verpflichteten einzelnen Archive übertragen werden. Sie müssen dann selbst festlegen, wie sie dem gesellschaftlichen Auftrag nachkommen. Archive, die zur Erlangung einer (auf Ebene der Überlieferungsbildung vermissten) ausgleichenden Gerechtigkeit gegründet wurden, man denke an Archive der Frauenbewegung, der LSBTIQ-Gruppen und viele andere mehr, sind im Vergleich dazu anders aufgestellt.⁷² In beiden Fällen müssen die Archive ihren Trägern jedoch die Frage nach einer entsprechenden Finanzierung stellen.

(9) Die Allgemeinheit als solche können wir nur als Summe ihrer Einzelteile fassen. Diese Teile, sprich Gruppen und letztlich auch jeder Einzelne, haben teilweise sehr unterschiedliche Vorstellungen, die sich aber konkret benennen lassen. Die Überlieferungsbildung kann daher nur hier ansetzen. In praktischer Hinsicht ist eine Bewertung auf Archivwürdigkeit nur schwer vorstellbar, die nicht zugleich die Frage mitdenkt, von wem die Unterlagen in Zukunft genutzt werden könnten (Aspekt der Designated Community).⁷³

70 „A commitment to the right to privacy provides archivists with a reason to support an overlapping consensus on the rights of Native American peoples to control access to their TCE [Traditional cultural expression, C. K].“ Die Autorin ist Professorin für Philosophie.

71 Ricardo L. Punzalan, Diana E. Marsh: Reciprocity: Building a Discourse in Archive. In: *The American Archivist* 85 (2022), 30–59.

72 Diese Frage wird auch zwischen Greene und Jimerson unter dem Blickwinkel der institutionellen und gesellschaftlichen Archive diskutiert, vgl. Greene (Anm. 22) und Jimerson: Archivists (Anm. 37). Nach Jimerson sind letztere dabei auch nicht in dem Maße an eine ausgewogene Haltung gebunden wie die ersteren. Jimerson 239 f.

73 Keitel: Wege (Anm. 14), 227–234. Kritische Anmerkungen bei Michael Puchta: Signifikante Eigenschaften für eine „unknown community“. In: *Archivar* 73 (2020), 260–268.

(10) Neben den beiden bereits genannten Formen kennt Aristoteles schließlich noch eine dritte Form der Gerechtigkeit, die in deutsche Übersetzungen gerne mit dem etwas antiquierten Wort der Billigkeit übersetzt wird. Da jedes Gesetz allgemein gehalten sei, sich dadurch aber bestimmte Dinge nicht in ihrer Besonderheit erfassen ließen, müsse es möglich sein, in diesen Fällen anders zu entscheiden:

„Wenn nun das Gesetz allgemein spricht, aber ein einzelner Fall eintritt, der vom allgemeinen Gesetz nicht erfasst wird, dann ist es richtig, dort, wo der Gesetzgeber eine Lücke lässt und den Fall durch die allgemeine Formulierung verfehlt, dies zu berichtigen – indem man sagt, was auch der Gesetzgeber gesagt hätte, wenn er da gewesen wäre, und was er in das Gesetz aufgenommen hätte, wenn er es gewusst hätte.“⁷⁴

Aristoteles schafft dadurch das Gesetz (die Regel) nicht ab, aber er wendet sich gegen eine allzu mechanische Auslegung der Regeln. Auch deshalb ist die besondere Privilegierung von Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus als gerecht anzusehen. Auf vergleichbare Weise können auch einzelne Bewertungen auf Archivwürdigkeit beurteilt werden, die nicht in einem Bewertungsmodell vorgesehen sind, solange sie nicht so überhandnehmen, dass sie das ganze Modell abschaffen.

Epilog: Am 18. Juni 2024 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass der Russische Staat kein Recht habe, der Organisation Memorial und anderen Personen den Zugang zu Archiven aus der Stalinzeit zu verwehren. Der Gerichtshof erklärt, dass die Erforschung der historischen Wahrheit ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf freie Meinungsäußerung sei.⁷⁵

74 Aristoteles: Nikomachische Ethik V, 1137b.

75 Das Urteil stützt sich auf Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention, European Court of Human Rights, Case of Suprun and Others v. Russia, Applications nos. 58029/12 and 4 others, 18.6.2024, <https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-234258> (Letzter Zugriff am 21.6.2024).

Frauen! Macht Geschichte!

Gudrun Fiedler

Wenn eine Historikerin und Archivarin einen Aufsatz mit dem Titel „Frauen! Macht Geschichte!“ und dann noch zum Tagungsthema *Gerechtigkeit* schreibt, dann scheint dies eine klare Sache zu sein. Die Leser erwarten von einer Frau ein dezidiert selbstbewusstes Statement. Dies wird es am Ende auch geben. Aber zuvor muss ich etwas gestehen: Während des gemeinsamen Archivreferendariats war es Rainer Hering (* 1961), der die Zeitschrift *Emma* abonniert und einen klaren Standpunkt zum Thema Geschlechter hatte. Meine Perspektive war weniger deutlich, und ich fand die Herausgeberin Alice Schwarzer (* 1942) immer ein wenig zu schrill und zu laut, zugegebenermaßen ohne wirklich nähere Sachkenntnis. Rainer Hering hatte ihre Artikel gelesen und sich mit dem Inhalt auseinandergesetzt.

Mit diesen einleitenden Worten möchte ich Sie an die bürgerliche Polarität Mann/Frau erinnern und noch einmal deutlich machen, dass die mit dieser Polarität verbundenen Eigenschaften von Mann und Frau Konstrukte sind, die unsere Wahrnehmung steuern.¹ Lassen Sie uns einen Blick auf die auch heute noch durchaus verbreiteten Konnotationen werfen, die mit der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft im 18. Jahrhundert selbstverständlich geworden sind. Dabei wurde der Mann als aktiver und gestaltender Bürger angesehen, die Frau hingegen in die Sphäre privater Häuslichkeit versetzt. Ihr wurden Passivität, Schwäche, Schutzbedürftigkeit, Fürsorglichkeit, Emotionalität und Häuslichkeit als nicht veränderbare, naturbedingte Eigenschaften zugeschrieben.² Diese Codierung, die zwischen 1760 und 1780 „eine wesentliche Strukturierung“ erfuhr und durch eine männlich dominierte Kultur vorangetrieben wurde, „war eines der wichtigsten Erkennungs- und Distinktionszeichen, mit denen sich das Bürgertum

-
- 1 Hier und im Folgenden: Christina von Braun: *Geschlecht. Eine persönliche und politische Geschichte*. Berlin 2021, 13-15. Zur Entstehung der Geschlechterpolarität im 18. Jahrhundert vgl. auch Gudrun Fiedler: *Aurora von Königsmarck (1662–1728) und Maria Antonia von Branconi (1746–1793). Zwei Mätressen, zwei Jahrhunderte, ein Vergleich*. In: Rieke Buning/Beate-Christine Fiedler/Bettina Roggmann (Hrsg.): *Maria Aurora von Königsmarck: Ein adeliges Frauenleben im Europa der Barockzeit*. Köln 2014, 285–297. Ich bedanke mich bei Bernhard Homa für die anregende Diskussion, die zur Formulierung des Aufsatztitels beitrug.
 - 2 Friedrich Jaeger (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit (ENZ) 14*. Stuttgart 2011, 760. Stichwort Weiblichkeit. Vgl. hier und im Folgenden die Stichworte Briefe, Hof, Männlichkeit, Mätresse, Tugend in den entsprechenden Bänden.

[...] von anderen sozialen Klassen und Schichten zu unterscheiden suchte“.³ Dies wurde rechtlich abgesichert. Das im Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schrieb erstmals einheitlich für die Gebiete des Deutschen Reiches die seit dem 18. Jahrhundert sich durchsetzende Auffassung von der naturgemäßen, also biologisch fixierten, Polarität der Geschlechter fest.⁴ Die Ehefrau wurde mit ihren Kindern dem häuslichen und damit dem mit fortschreitender Industrialisierung als nicht produktiv angesehenen Bereich zugeordnet. Dem Ehemann als in der Welt agierenden Versorger stand auch die Verwaltung und die Nutznießung des durch die Frau eingebrachten Vermögens zu. Erst seit Juli 1958 sind Frauen nicht mehr der Entscheidungsgewalt des Ehemannes unterworfen. Sie dürfen ohne seine Einwilligung ein Arbeitsverhältnis eingehen und seit 1962 auch ein eigenes Konto eröffnen. Die Reform des Ehe-, Familien- und Scheidungsrechtes 1976/77 hat die Vorstellung von der alleinigen Zuständigkeit der Frau für den Haushalt zugunsten partnerschaftlicher Lösungen aufgehoben.

Insofern haben sich Frauen nicht als grundsätzlich gestaltend erlebt – selbst dann, wenn sie im öffentlichen Bereich ausgeholfen haben –, sondern *nur* als Vertreter für abwesende Männer. Martha Ida Schröter Paul (1893–?) beschrieb ihre pragmatische Organisationstätigkeit für die jugendbewegte studentische Gruppe, die sie im Ersten Weltkrieg über Wasser hielt, mit den Worten: „Ich war die Göttinger Freischar“.⁵ Schriftliche Zeugnisse in den Zeitschriften der Jugendbewegung hingegen finden sich von ihr kaum, umso mehr jedoch von den aus dem Krieg zurückkehrenden Männern. Christina von Braun (* 1944), Nichte von Wernher von Braun (1912–1977), stellte mit Blick auf ihre eigene nähere Verwandtschaft fest, dass die Männer „Geschichte machen“ und ihre Persönlichkeiten in mehreren Büchern gewürdigt werden. Die Frauen hingegen hinterließen keine im öffentlichen Raum zugänglichen Quellen. Sie führten „Tagebücher oder schrieben Briefe“, ihr Anteil an der Familiengeschichte wurde entsprechend nicht rezipiert.⁶ Silvia Bovenschen

3 Ulrike Prokop: Die Funktion von Literatur für Selbstthematization von Weiblichkeit im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Aleida Assmann/Heidrun Friese (Hrsg.): Identitäten. 2. Aufl. Frankfurt/Main 1999, 166-180, Zitat 170; Ute Frevert: Geschlechter-Identitäten im deutschen Bürgertum des 19. Jahrhunderts. In: Ebd., 181-216, Zitat 186; vgl. auch Inge Stephan (Hrsg.), Inszenierte Weiblichkeit. Codierung der Geschlechter in der Literatur des 18. Jahrhunderts. Köln-Weimar-Wien 2004.

4 Gudrun Fiedler: Arbeit als Übergang zwischen Jugend und Ehe. Die Rolle der Frauen im (deutschen) Wirtschaftsleben. In: Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (Hrsg.): Wirtschaft Elbe-Weser. Magazin der Industrie- und Handelskammer Stade. H.1–2 (2016), 14–15. Dort ist auch die in diesem Abschnitt verwandte Textpassage zum ersten Mal veröffentlicht.

5 Mündliche Aussage von Martha Ida Schröter Paul in einem Gespräch mit der Verfasserin; vgl. dazu Gudrun Fiedler: Jugend im Krieg. Bürgerliche Jugendbewegung, Erster Weltkrieg und sozialer Wandel 1914–1923. Köln 1989, 38.

6 Braun (Anm. 1), 18, Zitate 264 u. 365 (Buchankündigung des Propyläen Verlags für die von Christina Braun verfasste andere Familiengeschichte „Stille Post“. Berlin 2020 erweiterte Ausgabe).



Abb. 1: Gräfin Maria Aurora von Königsmarck, 1662-1728, undatiertes Porträt. Foto: Schwedisches Nationalmuseum, <https://collection.nationalmuseum.se/sv/collection/item/129460/Nationalmuseum>, gemeinfrei.

(1946–2017) konstatierte in ihrer Arbeit zur imaginierten Weiblichkeit einen „Mangel an Belegen und Überlieferungen der Anwesenheit der Frauen im geschichtlichen Prozeß“.⁷ Aber selbst dort, wo Quellen vorhanden sind, werden sie falsch oder nicht angemessen wahrgenommen.

Als eindrucksvolles Beispiel für die verzerrte Wahrnehmung und Bewertung einer Frau sei an dieser Stelle die in Stade geborene Maria Aurora von Königsmarck (1662–1728) angeführt. Die schwedische Gräfin war Mitglied einer einflussreichen Adelsfamilie mit zahlreichen Besitzungen im nördlichen Europa, auch in Ostholstein, war bestens vernetzt und an europäischen Höfen bekannt. Sie galt an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert als gefeierte Dichterin galanter Lyrik, wurde Zeit ihres 66 Jahre währenden Lebens auch als Komponistin und Mäzenin der Künste weithin anerkannt und wegen ihrer Gelehrsamkeit bewundert: Auch an heutigen Maßstäben gemessen führte sie ein sehr selbstständiges Leben und kann nicht zuletzt mit ihren Beiträgen zur *Römischen Octavia*⁸ Herzog Anton-Ulrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel als herausragende Vertreterin der galanten Lyrik

7 Silvia Bovenschen: Die imaginierte Weiblichkeit. Exemplarische Untersuchungen zu kulturgeschichtlichen und literarischen Präsentationsformen des Weiblichen. Frankfurt/Main 2003 (Sonderausgabe zum 40-jährigen Bestehen der edition suhrkamp), 264.

8 Stephan Kraft: Galante Passagen in höfischen Barockroman. Aurora von Königsmarck als Trägerin zur „Römischen Octavia“ Herzog Anton Ulrichs. In: Daphnis 28 (1999), 323-245.

und Poesie gelten. In dem seit 1732 erscheinenden *Universallexikon von Johann Heinrich Zedler* wird Maria Aurora von Königsmarck entsprechend beschrieben als „Mariam Auroram, die im Jahr 1700, den 24. May Pröbstin des Stifts zu Quedlinburg worden, und wegen ihrer Gelehrsamkeit, sonderlich in der Poesie, Instrumental- und Vocal-Music, auch Sprachen, deren verschiedene Proben vorhanden, da sie unter andern ihr Latein, Frantzösisch und Italiänisch beydes schöne redet als schreibet, sehr bekannt ist.“⁹

Ein Blick in Nachschlagewerke des 19. und frühen 21. Jahrhunderts hingegen zeigt, dass die Erinnerung an Maria Aurora von Königsmarck eine erstaunliche Wandlung vollzogen hat. Die Gräfin wird nur noch als Tochter, als Mätresse Augusts des Starken (1670–1733) und als Mutter des gemeinsamen Sohnes Moritz von Sachsen (1696–1750) beschrieben. Die fälschlicherweise als privat eingestufte Beziehung zum sächsischen Kurfürsten wird als prägend für ihr Leben angesehen. Dies ist verwunderlich, da Auroras Verbindung mit August dem Starken nur von 1696–1698 andauerte.¹⁰ Es kommt hinzu, dass die Hauptquelle einen zweifelhaften Ruf genießt. Karl Ludwig von Pöllnitz (1692–1775) hat das 1734 erschienene Werk *Das galante Sachsen*, über den Dresdner Hof in zeitlichem Abstand zu den Ereignissen und mit der eindeutigen Ausrichtung auf Leserfantasien verfasst. Seine Darstellung des ausschweifenden Liebeslebens des sächsischen Herrschers hatte auch Einfluss auf auflagenstarke, wissenschaftlich orientierte Lexika.¹¹

Meyers Konversations-Lexikon, in vierter Auflage von 1885 bis 1890/92 mit zweihunderttausend Exemplaren verkauft, schreibt zu Maria Aurora von Königsmarck, sie sei „bekannt als Geliebte Augusts II. [...], Schwester des vorigen¹², Tochter des 1673 bei der Belagerung von Bonn gefallenen Grafen Kurt (Konrad) Christoph (1634–1673) und einer

9 Johann Heinrich Zedler: Erstes vollständiges Universal Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Welche Bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden. Bd.15. Photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Halle–Leipzig 1737 (Graz 1961), 1340–1341.

10 Dazu beispielsweise Karlheinz Blaschke: Königsmarck, Aurora von: In: Neue Deutsche Bibliographie (NDB) 12 (1979) 359 f. Er folgt dort den oben genannten Mustern des 19. und 20. Jahrhunderts. Auch der Artikel in der Online-Enzyklopädie Wikipedia über Aurora von Königsmarck ist davon geprägt; Vgl. Wikipedia. Die freie Enzyklopädie. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Aurora_von_K%C3%B6nigsmarck (letzter Zugriff am 19.2.2022).

11 Anonym (Karl Ludwig von Pöllnitz): *La Saxe Galante*. Amsterdam 1734; Ders.: *Das galante Sachsen*, Frankfurt 1735 (deutsche Ausgabe). Vgl. zur kritischen Auseinandersetzung mit Pöllnitz Ralf Giermann: Maria Aurora von Königsmarck am Dresdner Hof. In: Büning/Fiedler/Roggmann (Anm.1), 183–196; auch Madeleine Brook: Fiktionale Quellen und Geschichte erzählen. Ein (erneutes) Plädoyer für die Sonderstellung von Maria Auroras kurzen Geschichten über den Dresdner Hof in der Rezeption des Images von August dem Starken, in: Ebd., 197–207, zu Bewertung von Pöllnitz, 197 f.

12 Der Bruder war Philipp Christoph Graf von Königsmarck (1665–1694), der 1694 wegen seiner Affäre mit der hannoverschen Kurprinzessin Sophie-Dorothea von Braunschweig-Lüneburg (1666–1726) ermordet wurde; Vgl. dazu Georg Schnath: Der Fall Königsmarck, in: *Hannoversche Geschichtsblätter*, Neue Folge Band 6 (1953), 277–341.

Tochter des schwedischen Feldmarschalls Wrangel (1628–1691). Ihre Schönheit gewann den Kurfürsten, und sie ward bald seine erklärte Geliebte und von ihm 28. Okt. 1696 zu Goslar Mutter des nachmals berühmten Marschalls Moritz, Grafen zu Sachsen. Schon nach Jahresfrist erkaltete aber Augusts II. Zuneigung zu ihr, und Aurora zog sich in die Abtei zu Quedlinburg zurück [...]“.¹³

Immerhin wies das Lexikon am Ende des 19. Jahrhunderts kurz auf ihre künstlerischen Werke hin, „mehrere kleine Opernmotive, ein paar Liebeslieder und einige Kantaten“, allerdings mit dem Filter des bürgerlichen 19. Jahrhunderts. Auroras literarische Texte (u. a. *Die Geschichte der Solane*), ihre anerkannte galante Lyrik, ihre Dresdner Opernlibretti (*Fastnachtlibretti*) oder ihre europaweit aufsehenerregende Inszenierung von Racines „Iphigenie.“ am Stockholmer Hof 1684 „als Comédie-ballet [...] mit Gesang, Musik und Tanzszenen“,¹⁴ in der sie selbst ausschließlich mit Frauen auftrat (!) und für die Aufführung des Dramas einen Prolog neu geschrieben hatte, werden nicht als wichtiger Teil höfischer Repräsentation und Politik beziehungsweise als qualitätsvolle Literatur verstanden, sondern beides als unsystematisch betriebener, privater Zeitvertreib bewertet.

Im 21. Jahrhundert wird Aurora in der *Brockhaus-Enzyklopaedie Online 2005-12* nur noch erinnert als „Schwester von [...], Geliebte König Augusts II., des Starken, von Polen-Sachsen,¹⁵ dem sie 1696 Moritz Graf von Sachsen gebar; 1698 ging sie als Koadjutorin in das reichsunmittelbare Stift Quedlinburg, wo sie 1700 Pröpstin wurde.“

Sowohl hier als auch in Meyers Konversations-Lexikon wird das Stift Quedlinburg als Lebensstation der Gräfin nach ihrer Zeit als Mätresse des sächsischen Herrschers und der Geburt des illegitimen Sohnes Moritz benannt. Der Hinweis auf das Stift (bei Meyer zusätzlich „Abtei“ oder „Kloster“) bzw. auf die Stellung einer Pröpstin verweist auf einen kirchlich konnotierten Ort und lässt Bilder des entsagungsvollen Rückzugs aus den weltlichen Händeln aufsteigen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die hochadeligen Stiftsdamen legten bei ihrer Aufnahme kein Keuschheitsgelübde ab. Sie konnten die Gemeinschaft auch

13 Meyers Konversations-Lexikon. Eine Enzyklopädie des allgemeinen Wissens 10. 4. gänzlich umgearbeitete Aufl. Leipzig 1890, Stichwort Königsmarck; Angabe der verkauften Exemplare laut „Lexikon und Enzyklopaedie. Ihr Spezialist für antiquarische & neuzeitliche Nachschlagewerke“. URL: <https://www.lexikon-und-encyklopaedie.de/Meyers-Konversations-Lexikon-4-Auflage/> (letzter Zugriff am 20.2.2022).

14 Zur Geschichte der Solane: Brook, (Anm. 11); Valborg Lindgärde: „Wer euch mein Fräulein kennt“. Maria Aurora auf dem schwedischen Parnass. In: Buning/Fiedler/Roggmann (Anm.1), 75–89, Zitat 77. Vgl. auch Stephan Kraft: „Denn selbst Apollens Kunst wird hier ein Schatten heissen“. Zum sichtbar-unsichtbaren literarischen Werk der Gräfin Maria Aurora von Königsmarck. In: Ebd., 59–74.; Beate-Christine Fiedler: Maria Aurora von Königsmarck als gefeierte Barockdichterin. In: Quedlinburger Annalen. Heimatkundliches Jahrbuch für Stadt und Region Quedlinburg. 8. Jg. Quedlinburg 2005, 54–70.

15 Als Friedrich August I., Kurfürst von Sachsen (1694-1733); als August der II. König von Polen und Großfürst von Litauen (1697-1706 und 1709-1733).

wieder verlassen. Quedlinburg war keine Abtei oder Kloster und auch nicht irgendein Stift, sondern Zentrum eines seit 936 existierenden „kaiserlich frei-weltlichen Damenstift[s]“ und damit eines geistlichen Fürstentums (bis 1803). Die Äbtissin war „gleichermaßen geistliche und weltliche Obrigkeit über das oftmals nur wenige Quadratkilometer große Stiftsterritorium“. Ihr stand immerhin der Rang einer Reichsfürstin zu.¹⁶ Die an vielen europäischen Höfen bekannte Aurora von Königsmarck verfehlte allerdings ihr strategisches Ziel, als offiziell anerkannte Koadjutorin Nachfolgerin der 1704 verstorbenen Anna Dorothea von Sachsen-Weimar (1657–1704) zu werden. Als Pröpstin stand sie „als prima *inter pares* dem Kapitel“ zwar vor, trat aber entgegen der in der Forschung bisher vertretenen These in dieser Position nur selten auf und hielt sich öfter andernorts auf, so in Stade, Hamburg, Dresden, Berlin oder am benachbarten Wolfenbütteler Hof. Als Pröpstin verfügte die Gräfin über eigene bescheidene Einkünfte und konnte mit diesem Status als alleinstehende Frau aus dem Hochadel selbstbestimmt ihr Leben „sowohl im Rampenlicht der höfischen Öffentlichkeit als auch jenseits familiärer Pflichten“ führen. Sie war nicht gezwungen, zu heiraten oder sich in den engeren Kreis der Familie zurückzuziehen.

Am Beispiel der geistvollen und künstlerisch begabten Gräfin Königsmarck wird deutlich, wie wichtig es ist, unvoreingenommen Literatur und Quellen zu lesen. Dabei spielen Archive eine große Rolle. Archivarinnen und Archivare bewerten Unterlagen und definieren, was sie für geschichtsmächtige Prozesse halten beziehungsweise wen sie als bedeutende Person überliefern wollen. Selbst in ihrer jeweiligen Zeit verhaftet, sind sie also aktiv an der *Konstruktion der Erinnerung (Erinnerungsarbeit)* beteiligt und damit an der Verfestigung von Wahrnehmung durch Überlieferung und Traditionsbildung. Als Profession selbst in den bürgerlichen Kanon eingebettet, haben Archivare zur Ungerechtigkeit in der Überlieferung weiblicher Lebensläufe und Leistungen von Frauen beigetragen. Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein haben vor allem die staatlichen Archive die Überlieferung *großer Männer* und die politische beziehungsweise Verwaltungsgeschichte vorrangig überliefert, eng verbunden mit der vorherrschenden preußisch und dann national ausgerichteten Geschichtsschreibung.¹⁷

Diese Engführung habe die um 1900 entstandene *alte* Frauenbewegung, so Cornelia Wenzel (* 1953) für das in den 1980er-Jahren gegründete Archiv der deutschen Frauenbewegung in Kassel, nicht gesehen. Die damalige Frauenbewegung habe zwar

16 Hier und im Folgenden: Teresa Schröder-Stapper: Maria Aurora von Königsmarck als Pröpstin des Stifts Quedlinburg oder Darf eine Mätresse Äbtissin werden? In: Buning/Fiedler/Roggmann (Anm.1), 263–283, Zitate 265, 276 (Hervorhebung im Original), 282.

17 Gudrun Fiedler/Rainer Hering: Landesgeschichte im Verbund. In: Sabine Graf (Hrsg.): Archiv und Landesgeschichte. Göttingen 2018, 213–227.

durchaus die Notwendigkeit thematisiert, dass Unterlagen der Bewegung und damit der Nachweis der Frauenemanzipation um 1900 in (eigenen) Archiven aufbewahrt werden müssten. Faktisch habe sie sich jedoch zu wenig um die Archivierung gekümmert. Durch Kriegseinwirkungen seien zusätzliche Lücken in der Überlieferung entstanden. Hier habe sich seit den 1970er-Jahren ein qualitativer Wandel vollzogen. Die neue Frauenbewegung nehme die Sicherung ihrer Überlieferung ernst.¹⁸ 2016 veröffentlichte der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare ein Positionspapier zur Sicherung der Überlieferung der Neuen Sozialen Bewegungen, darunter neben der Umweltbewegung auch die neue, in den 1970er-Jahren entstandene Frauenbewegung. In dem Papier ist den Freien Archiven eine große Bedeutung zugesprochen worden.¹⁹

Die Frauenarchive tragen mit ihren Publikationsreihen und auch mit digitalen Präsentationen dazu bei, weibliche Lebensläufe und Lebenswelten in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken. Kennzeichen der neuen Frauen- und Lesbenbewegung ist, dass sie stark vernetzt und in der Öffentlichkeit medial präsent ist. Lebensläufe von Frauen sind keine „weiblichen Fußnoten“ der Geschichte mehr.²⁰ Der 11. Mai ist zum Tag der Frauenarchive erklärt worden und wird über das Digitale Deutsche Frauenarchiv beworben.

Das Deutsche Digitale Frauenarchiv wurde im September 2018 im Rahmen des 88. Deutschen Archivtages in Rostock der Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist ein interaktives Fachportal mit einer Metasuchmaschine über die Datenbanken der Archive der Frauen- und lesbischen Bewegung, angereichert mit Digitalisaten analoger Archivalien sowie über Themen und Akteurinnen zur Geschichte der ersten und zweiten Welle der Frauenbewegung in ganz Deutschland unter anderem aus dem Archiv des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins von 1865 bis 1933. Dass hier Frauenbewegungen in der DDR und der Bundesrepublik zusammen gedacht werden, ist wichtig und nachahmenswert. Träger des Deutschen Digitalen Frauenarchivs ist der Dachverband i. d. a. (informieren, dokumentieren, archivieren), in dem klassisch ausgerichtete und Bewegungs-Archive

18 Gudrun Fiedler: Die Archive der Protest-, Freiheits- und Emanzipationsbewegungen. Überlieferung einer gespaltenen Gesellschaft. Tagungsbericht Historikertag 2018 in Münster. In: HSozKult. 9.11.2018. URL: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7938> (letzter Zugriff am 20.2.2022).

19 Franz-Werner Kersting: Demokratisierung der Überlieferung? Die Archive sozialer Bewegungen. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 55 (2001), 7–10. URL: https://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft55/06_Kersting.pdf (letzter Zugriff am 25.2.2022). Das Positionspapier des VdA zu den Neuen Sozialen Bewegungen ist abzurufen über URL: <https://www.vda.archiv.net/arbeitskreise/ueberlieferungender-neuen-sozialen-bewegungen-1.html?key=1-17&cHash=16fb660dbe57250d21cb812da93db9e7> (letzter Zugriff am 25.2.2022).

20 Weibliche Fußnoten. Im ZDF wird der österreichische Dreiteiler „Lebenslinien“ gesendet. Porträts aus drei Generationen Frauenunterdrückung. In: Der Spiegel 8 (1984). URL: <https://www.spiegel.de/politik/weibliche-fussnoten-a-4bb66140-0002-0001-0000-000013509471#inhalt> (letzter Zugriff am 26.2.2022).

der Frauen- und lesbischen Bewegung im deutschsprachigen Raum zusammengeschlossen sind, darunter das Archiv der deutschen Frauenbewegung in Kassel, das Helene-Lange-Archiv im Landesarchiv Berlin oder die Robert-Havemann-Gesellschaft e. V. – Archiv der DDR-Opposition (u. a. Sammlungen zur Frauenbewegung in der DDR).

Nicht zum Dachverband gehört das bereits 1922 als Reichsarchiv der deutschen Jugendbewegung gegründete, heute wissenschaftlich ausgerichtete Archiv der deutschen Jugendbewegung, das Unterlagen der als Teil der sozialen Bewegungen um 1900 entstandenen jugendbewegten Gruppen und der *zweiten* Jugendbewegung seit den 1960er-Jahren aufbewahrt.²¹ Die Publikationen des Archivs hoben in der Vergangenheit stark auf die männlichen Protagonisten ab. Inzwischen konnten jedoch zahlreiche Frauennachlässe gesichert werden. Die Leiterin Susanne Rappe-Weber (* 1966) zieht aus ihrer langjährigen Tätigkeit den Schluss: „Persönliches sammeln tun Frauen schon lange. Wenn sie sich dann noch wichtig genug finden würden, das Archiven anzubieten und die in diesem meist nichtstaatlichen Bereich zugreifen würden, sähe die Lage schon anders aus.“²²

Es ist Frauen erstmals gelungen, den öffentlichen Diskurs zu beeinflussen und Geschlecht als politische Kategorie ins Bewusstsein zu rücken. Die Hinweise auf den jeweiligen Internetseiten zeigen, dass die Archive öffentliche Unterstützung erfahren und staatliche Förderungen erhalten. Mit Landesfrauenräten sind weitere wichtige Institutionen vorhanden, die Impulse geben und Initiativen fördern, so die von Sachsen-Anhalt ausgehende bundesweite Initiative „FrauenORTE“, die Leistungen von Frauen an den Orten ihres Wirkens sichtbar macht.²³

Nicht nur die Präsenz von Frauen in der Öffentlichkeit ist in den letzten Jahrzehnten stärker geworden, sondern auch die mediale Selbstdarstellung selbstverständlicher und selbstbewusster. Ein Blick auf öffentlich agierende Frauen und Frauenverbände zeigt, dass es ein breites und buntes Spektrum an Institutionen und damit auch Schriftgut zur Überlieferung von Frauen in unserer Gesellschaft gibt. Dies gilt es zu sichern, so beispielsweise die Aktivitäten der von der Büdelsdorfer Unternehmerin Käte Ahlmann (1890–1963) im Jahr 1954 gegründeten Vereinigung von Unternehmerinnen (seit 1991 Verband Deutscher Unternehmerinnen).

21 Zum Profil des Archivs URL: <https://www.burgludwigstein.de/forschen> (letzter Zugriff am 25.2.2022). Das Archiv ist seit 2004 Außenstelle des Hessischen Landesarchivs, Abteilung Staatsarchiv Marburg.

22 Susanne Rappe-Weber, Leiterin des Archivs der deutschen Jugendbewegung, E-Mail vom 11.3.2021 an die Verfasserin.

23 Hinweise auf die Projekte in den einzelnen Bundesländern abrufbar über die Online-Enzyklopädie Wikipedia unter dem Stichwort Frauenorte genannten Links. URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Frauenorte> (letzter Zugriff am 25.2.2022).



Abb. 2: Deutsche Unternehmerinnen-Delegation beim FCEM-Kongress (Femmes Chefs d'Entreprises Mondiales) in Bordeaux, Frankreich 1961. Foto: Verband deutscher Unternehmerinnen e. V. (VdU).



Abb. 3: Bundesvorstand des Verbands deutscher Unternehmerinnen e. V. (VdU) 2024 bei der Jahresversammlung 2024 in Berlin. Foto: Verband deutscher Unternehmerinnen e. V. (VdU).



Abb. 4: Präsidium des deutschen LandFrauenverbandes (2023-2027). Foto: Deutscher LandFrauenverband.

Wichtige Impulse, gingen auch von dem 1948 ins Leben gerufenen Deutschen LandFrauenverband e.V. aus.²⁴

Archivarinnen und Archivare müssen ein Gespür für die unterschiedlichen Formen weiblicher Emanzipationsbestrebungen entwickeln. Wichtig ist zu beachten, dass Emanzipation nicht nur im städtisch-bürgerlichen Milieu stattfand, sondern beispielsweise mit dem Entstehen der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine seit 1898 auch auf dem Land und zunächst im adeligen Gutsbesitzermilieu. Die Geschichte der weiblichen Verbandsarbeit im 19. und 20. Jahrhundert zeigt auch, dass sie in alle politischen Richtungen hin anschlussfähig war. So waren die Landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine als Vorläufer des heutigen demokratisch-liberal ausgerichteten Landfrauenverbandes eher nationalkonservativ ausgerichtet, vollzogen in der Weimarer Republik einen deutlichen Rechtsruck und näherten sich gegen Ende der Weimarer Republik der NSDAP an. Funktionärinnen des Reichsverbandes landwirtschaftlicher Hausfrauen Vereine engagierten sich nach Eingliederung des Reichsverbandes in den Reichsnährstand 1934 aktiv aufseiten der NS-Ideologie.

24 Wolfgang Henninger: Alte Wurzeln und Neustart in der Demokratie. Wiederaufbau der Landfrauenarbeit in Niedersachsen ab 1946. In: Sabine Graf/Gudrun Fiedler/Michael Hermann (Hrsg.): 75 Jahre Niedersachsen. Einblicke in seine Geschichte anhand von 75 Dokumenten. Göttingen 2021, 34–37. Anke Sawahn: Die Frauenlobby vom Land. Die Landfrauenbewegung in Deutschland und ihre Funktionärinnen 1898 bis 1948. Frankfurt/Main 2009.

Für die Überlieferung weiblicher Lebensläufe im Rahmen einer kritischen Geschlechtergeschichte ist also nicht nur die Sicherung von Quellenmaterial wichtig, sondern auch die Präsentation von historischen Frauenfiguren in der Öffentlichkeit, der allerdings eine quellenkritische Analyse vorausgehen muss. Silvia Bovenschen wies in ihrer 1979 erschienenen Studie bereits darauf hin, zu beachten, dass es sich „bei dem historischen Material, dessen wir habhaft werden können, um ein gefiltertes handelt: um Bilder, Zuschreibungen, Projektionen etc. Gleichwohl gilt es, dieses Material, das nahezu die gesamte Überlieferung ausmacht, in seine Teile zu zerlegen, auf seine Gehalte und seine diskursiven Einordnungen zu untersuchen und es in einen neuen Bezugsrahmen zu stellen, der sich selbst erst im Laufe dieser Analyse herausbilden muß“.²⁵

Entsprechend ordnet die neuere Forschung die Position von Staatsmätressen neu ein.²⁶ Pointiert ausgedrückt gelten sie nunmehr als Höflinge in Spitzenpositionen mit Managementfunktion. Sie agieren sozusagen in der Chefetage der Hofgesellschaft. Hier sei neben Aurora von Königsmarck als weiteres Beispiel die in Depenau in Ostholstein als Anna Constantia von Brockdorff geborene Reichsgräfin von Cosel (1680–1765) genannt, eine der Nachfolgerinnen der schwedischen Gräfin am Dresdner Hof. Die Quellen berichten, dass Anna Constantia sehr gut mit Geld umgehen konnte, sogar bei Staatsgeschäften zugegen war und sich August der Starke gerne von ihr beraten ließ. Im Hinblick auf diese Managementqualitäten unterscheiden sich heutige Unternehmerinnen und die Staatsmätressen der Frühen Neuzeit dann vielleicht gar nicht so sehr voneinander – man denke hier nur an die Akten lesende Madame de Pompadour (1721–1764),²⁷ die großen Einfluss auf die Politik Ludwigs XV. hatte.

25 Bovenschen (Anm. 7), 265.

26 Unter anderem Sybille Oßwald-Bargende: *Die Mätresse, der Fürst und die Macht*. Christina Wilhelmina von Grävenitz und die höfische Gesellschaft. Frankfurt/Main–New York 2000. Hier und im Folgenden auch Gabriele Hoffmann: *Constantia von Cosel und August der Starke: die Geschichte einer Mätresse*. Vollständige Taschenbuchausgabe. Köln 2012.

27 Jens Jessen: *Madame de Pompadour und Rosa Luxemburg*. Ihre Waffe war ihr Geist. In: *Die ZEIT*, vom 3.1.2021. URL: <https://www.zeit.de/2021/01/madame-pompadour-rosa-luxemburg-frauen-feminismus-geschichte> (letzter Zugriff am 12.3.2024).

Der Armut ein Gesicht geben

Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz

Heike Talkenberger

Einleitung

Die Frage nach der „historischen Gerechtigkeit“ stellt sich nicht nur für die schriftliche Überlieferung, sondern auch in Bezug auf Fotografien.¹ In vielen Archiven existieren zwar Fotosammlungen, doch nicht immer erhalten sie die Aufmerksamkeit, die sie verdienen. Als passionierter Fotograf hat Rainer Hering sich dagegen energisch für eine angemessene Aufarbeitung der Fotobestände des Landesarchivs eingesetzt und so dazu beigetragen, dass auch Fotografien für die Erforschung der Vergangenheit herangezogen werden können.² Wie wichtig dies ist, zeigen neuere Forschungen, etwa zu privaten Fotos aus Ghettos, Konzentrations- oder Vernichtungslagern. Sie belegen, dass Fotos wichtige Zusatzinformationen zur schriftlichen Überlieferung bereithalten können.³ Zudem gehen Fotografien in das kollektive Bildgedächtnis ein und prägen unsere Vorstellungen von der Vergangenheit, und dies, obwohl sie keine Abbilder der Wirklichkeit darstellen, sondern – häufig bewusst – konstruiert sind. So lässt die Erwähnung eines bestimmten historischen Ereignisses oft ein Bild in uns aufscheinen, das keineswegs mit dem übereinstimmen muss, was tatsächlich geschah.⁴ Bilder dürfen daher nicht als reine Illustration missbraucht, sondern sollten als wertvolle historische Quellen verstanden werden, die quellenkritisch auszuleuchten und in ihren Entstehungszusammenhang zu stellen sind.⁵

1 Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, der auf der Tagung „Historische Gerechtigkeit im Fokus von Geschichtswissenschaft und Überlieferungsbildung im Archiv“ gehalten wurde. Diese fand vom 1. bis 3. Juli 2021 im Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) anlässlich des sechzigsten Geburtstags des Archivleiters Rainer Hering statt.

2 Vgl. LASH, Abt. 2003.

3 Siehe etwa: Das Auschwitz-Album. Geschichte eines Transports. Hrsg. im Auftrag der Gedenkstätte Yad Vashem von Israel Gutman und Bella Guterman. Göttingen 2005; Fotos aus Sobibor. Die Niemann-Sammlung zu Holocaust und Nationalsozialismus. Hrsg. vom Bildungswerk Stanislaw Hantz und der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart. Berlin 2020; Tanja Kinzel: Im Fokus der Kamera. Fotografien aus dem Getto Łódź im Spannungsfeld von Kontexten und Perspektiven. Berlin 2021.

4 Dies zeigen eindrücklich die Forschungen von Gerhard Paul, etwa ders.: Bilder einer Diktatur. Zur Visual History des Dritten Reichs. Göttingen 2020; s. auch Peter Geimer: Die Farben der Vergangenheit. Wie Geschichte zu Bildern wird. München 2022.

5 Grundlegend Heike Talkenberger: Historische Erkenntnis durch Bilder. In: Hans-Jürgen Goertz (Hrsg.): Geschichte. Ein Grundkurs. Reinbek bei Hamburg 1998, 83–98.

Welches Potenzial Fotografien für die historische Forschung zum Thema Gerechtigkeit haben, möchte ich anhand der frühen Sozialfotografie⁶ darstellen. Ihr Gegenstand sind Arme und Hungernde, Entwurzelte und Bettler, Obdachlose und Migranten. Wie wurden sie überhaupt zum Gegenstand der Fotografie? Und welche Bedingungen mussten erfüllt sein, damit einige dieser Bilder in ein kollektives Bildgedächtnis eingehen und die Vorstellungen von den gesellschaftlichen Verhältnissen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts prägen konnten? Schließlich: Inwieweit konnten Fotografien dazu beitragen, soziale Gerechtigkeit zu befördern?

Ikone der Sozialfotografie

Befasst man sich mit dem Thema Sozialfotografie, so stößt man unweigerlich auf ein Bild, das zu einer Ikone der Sozialdokumentation wurde und ins kollektive Bildgedächtnis einging: das Foto (Abb. 1) *Migrant Mother* von Dorothea Lange (1895–1965), das 1936 entstand.⁷ Lange zeigt mit großer emotionaler Wucht die Wanderarbeiterin Florence Owens Thompson (1903–1983),⁸ die mit ihren Kindern in einem notdürftigen Unterstand untergekommen ist. Mit ihr gibt Lange den Tausenden von Wanderarbeitern, die in den von der Weltwirtschaftskrise gebeutelten USA ihre Farm hatten aufgeben müssen, ein Gesicht. Sie hatten mit der Mechanisierung der Landwirtschaft nicht Schritt halten können, und Dürre hatte ihre Felder zu Wüsten gemacht. So waren sie zu Gestrandeten geworden.⁹ Die Fotografin Dorothea Lange (als Dorothea Margaretha Nutzhorn geboren) kam aus einer deutschstämmigen Einwandererfamilie und entwickelte aufgrund einer eigenen Erkrankung sowie einer unglücklichen Kindheit und Jugend ein auffallend empathisches Gespür für die Nöte der Armen und Gestrandeten. Das, wie man an Varianten des Motivs nachvollziehen kann, sorgfältig komponierte Bild lässt nicht zufällig die Assoziation zum christlichen Motiv der Madonna mit Kind aufkommen. Nicht zuletzt durch dieses Foto

6 Zur Definition Rudolf Stumberger: *Klassen-Bilder. Sozialdokumentarische Fotografie 1900–1945*. Konstanz 2007, 32–34.

7 Dorothea Lange: *Ein Leben für die Fotografie*. Köln–New York 1998, 79–82; Wolfgang Pensold: *Eine Geschichte des Fotojournalismus. Was zählt, sind die Bilder*. Wiesbaden 2015, 59–66.

8 Zur Biografie s. „Florence Owens Thompson“ in: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Florence_Owens_Thompson (letzter Zugriff am 22.7.2022).

9 Tom H. Watkins: *The Hungry Years. A Narrative History of the Great Depression in America*. New York 2000; Jan-Otmar Hesse/Roman Köster/Werner Plumpe: *Die Große Depression. Die Weltwirtschaftskrise 1929–1939*. Frankfurt/Main–New York 2014.



Abb. 1: Dorothea Lange: *Migrant Mother* (1936). Foto: <http://hdl.loc.gov/loc.pnp/fsa.8b29516>.

wurden Frauen mit ihren Kindern zum wiederkehrenden Topos, wenn es um das Thema Armut und Hunger ging.¹⁰

Das Bild steht jedoch quasi am Endpunkt einer Entwicklung, die im 19. Jahrhundert begann und die die Grundlage dafür bildete, dass der Armut so wirkungsvoll ein Gesicht gegeben werden konnte. Zur Analyse der frühen Sozialfotografie frage ich nach dem Auftraggeber, der Motivation der Fotografen und Fotografinnen, der Entwicklung der Foto- und Drucktechnik, den Publikationsmöglichkeiten, der Rezeption eines Bildes bis hin zu seinem Eingang ins kollektive Bildgedächtnis und schließlich nach dem sozialpolitischen Effekt.

Die Armen geraten ins Blickfeld

Das späte 18. und das 19. Jahrhundert brachten im Zeichen von Industrialisierung Wirtschaftswachstum und Gründerzeit-Optimismus, doch auch Wohnungsnot und fehlende soziale Absicherung für die arbeitssuchenden Heerscharen, die es vom Land in die Städte beziehungsweise von Europa nach Übersee zog.

Seit den 1830er-Jahren setzte man sich in England, dem Vorreiter der Industrialisierung, unter dem Stichwort Pauperismus zunehmend in Romanen, Zeitschriften- und Zei-

¹⁰ Linda Nochlin: *Misère. Darstellung von Armut im 19. Jahrhundert*. Bern–Wien 2018, 51.

tungsartikeln mit den sozialen Problemen auseinander, „die Armen“ gerieten in den Fokus. Auf der einen Seite fühlte sich so mancher Bürger durch diese Menschen von Schmutz, Krankheit, Unmoral und Kriminalität bedroht, auf der anderen Seite formierte sich eine Phalanx von Philanthropen, die das Elend nicht einfach hinnehmen wollte. Der Ruf nach sozialen Reformen wurde laut.¹¹ Die „Armen“ wurden zum Gegenstand detaillierter Studien, Analysen und Klassifikationen. Journalisten, Philanthropen, Ärzte, Priester und Sozialisten schauten auf die Elenden, Künstler setzten sie ins Bild.¹² Während in früheren Darstellungen Arme eher pittoreskes oder groteskes Beiwerk bildeten, in Karikaturen der Lächerlichkeit preisgegeben oder mitleidlos ohne ihren sozialen Kontext dargestellt worden waren, fielen etwa in der Publikation von Henry Mayhew (1812–1887) *London Labour and the London Poor* (1850/1852) die realitätsgerechteren, empathischen Holzstiche von Straßenverkäuferinnen oder Rattenfängern auf, die Richard Beard (1801–1885) nach Daguerreotypien angefertigt hatte.¹³ In *The Street-Seller of Crockery-Ware* (Abb. 2) wird Beards Versuch einer realitätsgerechten Darstellung erkennbar. Ein sichtlich um ein respektables Äußeres bemühter Straßenverkäufer sucht aus einem Kleiderhaufen brauchbare Ware heraus.

Das Buch hatte immensen Einfluss auf die spätere sozialdokumentarische Fotografie. 1872 erschien zum selben Thema *London: A Pilgrimage* von Blanchard Jerrold (1826–1884) mit 180 eindrucklichen Holzschnitten von Gustave Doré (1832–1883).¹⁴

Dem wachsenden Bedürfnis, sich mit der Wirklichkeit der Großstädte zu konfrontieren, kam das neue Medium der Fotografie entgegen, doch es war noch ein langer Weg, bis Fotografien ein selbstverständlicher Teil von einschlägigen Publikationen wurden. Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich in England zwar eine illustrierte Presse mit Publikationen wie *The Illustrated London News* (erste Ausgabe 1842) oder *The Graphic* (erste Ausgabe 1869), doch für die von den Lesern sehr geschätzten Abbildungen verwendete man Holzstiche beziehungsweise Lithografien, die nach Originalzeichnungen, später nach Fotos, hergestellt wurden. Der Grund war, dass die frühe Fotografie wegen des umständlichen Herstellungsverfahrens nicht flexibel genug war, zudem konnten ihre Resultate noch nicht gedruckt werden. Die in den 1840er-Jahren erfundene Daguerre-

11 Siehe etwa Andreas Gestrinch/Steven King/Lutz Raphael (Ed.): *Being Poor in Modern Europe. Historical Perspectives 1800–1940*. Oxford u. a. 2007; Beate Althammer: *Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Strafreform*. Frankfurt/Main 2007.

12 Nochlin (Anm. 10); Georges Didi-Huberman: *Die Namenlosen zwischen Licht und Schatten. Das Auge der Geschichte IV*. Leiden 2017; Gabriel P. Weisberg (Hrsg.): *Illusions of Reality. Naturalismus 1875–1928*. Ausstellungskatalog, Stuttgart 2010.

13 Nochlin (Anm. 10), 28.

14 Ebd., 20.



Abb. 2: *The Street-Seller of Crockery-Ware – Bartering for old Clothes.* (Holzstich um 1850). In: Mayhew, Henry (2017): *London Labour and the London Poor*, Vol. 1. Urbana, Illinois: Project Gutenberg, S. 367. (Zugriff am 5.8.2024, <https://www.gutenberg.org/ebooks/55998>)

typie erforderte sehr lange Belichtungszeiten und erlaubte daher keine bewegten Motive; zudem produzierte man Unikate. Zwar konnte man mit dem 1850/51 von Frederick Scott Archer (1813–1857) und Gustave Le Gray (1820–1884) entwickelten Kollodium-Nassplatten-Verfahren (eine mit einer lichtempfindlichen Lösung vorbehandelte Glasplatte wurde belichtet) ein Negativ gewinnen, von dem man positive Abzüge machen konnte, doch für die Druckerpresse eignete sich dieses Verfahren noch immer nicht. Außerdem musste der Fotograf ein ganzes Labor und ein Dunkelkammerzelt mit sich führen, um die Glasplatten sofort zu entwickeln. Für die Fotografie bedeutete das, dass nur starre Posen und Schauplätze Motive des mit einem Stativ bewaffneten Fotografen sein konnten.¹⁵ Und so entstanden etwa im Studio eines Oscar Gustave Rejlander (1813–1875) stark an der Malerei orientierte Fotografien mit sozialen Motiven.¹⁶ Sein Foto „Hard Times“ von 1860 zeigte einen resigniert blickenden Handwerker mit einer Säge in der Hand in einem ärmlich wirkenden Umfeld. Der Gesichtsausdruck und das nutzlos wirkende Werkzeug lassen darauf schließen, dass der Mann arbeitslos ist. Hinter ihm im Bett liegt

15 Vgl. Pensold (Anm. 7), 7–9. Boris von Brauchitsch: *Kleine Geschichte der Fotografie*. Stuttgart 2002, 29–53.

16 Sabine Friese-Oertmann: *Arbeiter in Malerei und Fotografie des 19. Jahrhunderts*. Deutschland, Großbritannien, USA. Berlin 2007, 222–225. Umgekehrt dienten Fotografien auch oft als Vorlage für Gemälde: Weisberg (Anm. 13), 30–43.

eine Frau mit einem Kind auf ihrem Oberkörper. Offenbar ist die Frau krank. Wahrhaft „Schwere Zeiten“. ¹⁷

Doch bei Studioaufnahmen blieb es nicht. Sozialkritische Berichte wurden bald durch aufrüttelnde Fotos untermauert, die die „Realität“ zeigen wollten, Authentizität beanspruchten und die Notwendigkeit von umfassenden sozialen Reformen postulierten.

Der Fotopionier John Thomson (1837–1921)

Pionier auf diesem Gebiet war der schottische Fotograf John Thomson. ¹⁸ Er zeigte in seinen Aufnahmen einen bis dahin nicht gekannten Realismus. Gemeinsam mit dem US-amerikanischen Journalisten Adolphe Smith (1846–1924) legte er mit der Fotoreportage *Street Life of London* von 1876 den Grundstein für die sozialdokumentarische Fotografie. Mit Stift und Kamera wurde die Welt der kleinen Leute, der Armen, der Obdachlosen und Hungernden in London ins Bewusstsein gerückt. Thomson zeigte nicht nur Armut, sondern Elend „als seelisch erlittene Armut“, ¹⁹ er zeigte Menschen, die noch nicht einmal mehr die Kraft zum Betteln hatten. Thomson war Methodist, ihn trieb eine religiöse Motivation an, während Smith als Sozialist politische Veränderungen anstoßen wollte. ²⁰ Die Fotografien fungierten dabei als Wahrheitsgarant, sie sollten beweisen, dass man die bestehenden Zustände nicht übertrieben hatte. Thomson, der als ausgebildeter Optiker erfolgreich im fernen Osten als Fotograf tätig gewesen war, ²¹ wirkte quasi als Ethnologe, der, analog zur Entdeckung fremder Kontinente, zu „Expeditionen“ in die dunklen Zonen Londons aufbrach, auf der Suche nach dem Fremden vor der eigenen Haustür. Thomson wollte mit seinen Londoner „Typen“, die für ihn die Essenz der Londoner City ausmachten, auf die problematischen Effekte der Industrialisierung aufmerksam machen. Durch sie würden soziale Gemeinschaften und familiäre Unterstützungsstrukturen zerstört. ²² Thompson romantiserte nicht, er wollte informieren. Seine Bilder wurden von ausführlichen, von Smith verfassten Lebensgeschichten der Abgebildeten begleitet. Dadurch wurden die Abgelichteten als Personen gewürdigt, ihnen eine Identität und ein Platz in der Gesellschaft gegeben.

17 Friese Oertmann verweist darauf, dass sich der Titel „Hard Times“ auf das gleichnamige Werk von Charles Dickens von 1853 bezieht. Ebd., 225.

18 Richard Ovenden: John Thomson (1837–1921). Photographer. Edinburgh 1997.

19 Nochlin (Anm. 11), 60.

20 Ovenden (Anm. 20), 78–80.

21 Ebd., 1–28.

22 Ebd., 78.



Abb. 3: John Thomson: *The Crawlers* (1876). Foto: Public Domain Mark, Art Institute of Chicago, 2012.234.16, <https://www.artic.edu/artworks/215543/the-crawlers> (letzter Zugriff am 27.8.2024)

Die 36 Aufnahmen entstanden im Kollodium-Nassplatten-Verfahren. Sie zeigen etwa einen arbeitslosen Clown, einen Fischverkäufer oder ein Blumenmädchen und erschienen zunächst in zwölf Folgen eines günstigen illustrierten Blättchens, dann 1877 als Buch im Verlag Sampson Low, Marston, Searle & Rivington. Das Deckblatt von *Street Life* preist „permanent photographic illustrations [...] taken from life“ an. Sie seien von „unquestionable accuracy“.²³ Gedruckt wurden die Bilder nach dem technisch aufwendigen Verfahren der Woodburytypie.²⁴ Diese fotomechanische Reproduktion mithilfe eines Chromgelatine-Films lieferte überraschend scharfe und fast dreidimensional wirkende Bilder, ermöglichte aber noch keine massenhafte Vervielfältigung. Die Publikation richtete sich so an ein bürgerliches, wohlhabendes Publikum, das durch Texte und Bilder zur Mildtätigkeit aufgerufen werden sollte, deshalb zielte der Zeitpunkt der Publikation auch auf das Weihnachtsgeschäft.²⁵ Der Verkauf wurde befördert durch Thomsons Bekanntheit und die Tatsache, dass er Mitglied der Royal Geographic Society war, wo er auch einschlägige Vorträge hielt. Die publizistische Rezeption des Bandes war überwiegend wohlwollend,²⁶ doch sein Verkaufserfolg hielt sich in Grenzen.

23 Ebd., 84.

24 Ebd., 83 f.

25 Zur Publikationsgeschichte ebd., 37–39 und 79 f.

26 Ebd., 85 f.

Das berühmteste Foto der Serie mit dem Titel *The Crawlers* (Abb. 3) zeigt frontal und in schockierender Weise eine arme alte Frau, die in ihrem Schoß einen Säugling hält. Sie sitzt auf den Stufen des Armenhauses in Short's Gardens. Ihr zusammengesunkener Körper und ihr nach unten gerichteter Blick zeigen die Ausweglosigkeit ihrer Lage, der angelehnte Kopf ihre Müdigkeit. Einerseits erinnert die Bildkomposition an eine Madonna mit Kind, doch zugleich geht von dem Anblick eine Irritation aus, da die gezeigte Frau viel zu alt für die Mutter eines so kleinen Kindes ist.

Im Begleittext von Smith erfährt der Leser, dass es sich hier um eine unverschuldet in Armut geratene Schneiderin handelt, die, fast blind geworden und deshalb nicht mehr arbeitsfähig, ohne Unterstützung und Obdach die Beaufsichtigung des Kindes einer Bekannten übernommen hat, damit diese ihrer Arbeit nachgehen kann. Beide, die alte Frau und das Kind, sind dem Wetter ausgesetzt, das Kind ist bereits erkrankt. Als Lohn erhält die alte Frau täglich ein Stück Brot und eine Tasse Tee (die neben ihr auf den Stufen steht).²⁷ Zwar wirkt das Foto nicht mehr so gestellt, doch wurde auch dieses arrangiert,²⁸ da die Fototechnik noch immer keine Momentaufnahmen erlaubte.

„Flash and run“: Der Journalist Jacob A. Riis (1849–1914)

Erst nach einigen technischen Innovationen wurde die Fotografie zum Erfolgsmodell. Der Wechsel von der Nass- zur sehr viel lichtempfindlicheren Trockenplatte, 1871 durch die Erfindung von Richard Leach Maddox (1816–1902), dazu lichtstarke Objektive und schnellere Verschlüsse machten endlich Momentaufnahmen möglich. Sogar bewegte Motive konnten fotografiert werden. Der Fotograf schoss nun ohne Stativ seine Aufnahmen. Für ein spontanes, unkompliziertes Fotografieren musste aber auch der Apparat möglichst handlich sein, und so wurde George Eastman (1854–1932) zum Mann der Stunde: Er brachte 1888 die „Kodak“ heraus, eine kleine Handkamera mit Rollfilm, deren Auslöser eine Belichtungszeit von einer zwanzigstel Sekunde ermöglichte. Sie wurde zum leicht zu bedienenden, kostengünstigen Erfolgsmodell. Ein Apparat mit 100 Aufnahmen kostete nur 25 Dollar. Die Firma warb mit dem Slogan: „You press the button, we do the rest“. War der Film voll belichtet, sandte man die ganze Kamera ein und bekam sie mit neuem Film und den entwickelten Bildern zurück.²⁹

27 John Thomson/Adolphe Smith: *Street Life of London*. London 1877, 81–84. Zum Foto s. Ovenden (Anm. 20), 87; Reproduktion des Bildes ebd., 107.

28 Zur Fototechnik ebd., 84 f.

29 Vgl. Brauchitsch (Anm. 15), 106–109.

Da das Fotografieren einfacher wurde, erwärmten sich nun auch Amateure für das Metier. Für die Entdeckung der Armen im Dunkel der Großstadt wurde aber vor allem die Erfindung des mobil verwendbaren Blitzlichts entscheidend. Im Jahr 1887 entwickelte Adolf Miethe (1862–1927) gemeinsam mit Johannes Gaedicke (1835–1916) das Blitzlichtpulver aus Magnesium, Kaliumchlorat und Schwefelantimon. Das Pulver wurde auf einer Pfanne verbrannt, wodurch eine helle Stichflamme entstand – ein nicht ungefährliches Verfahren, das zu Unfällen und Bränden führen konnte.³⁰

Als einer der Ersten arbeitete der aus Dänemark in die Vereinigten Staaten emigrierte Gelegenheitsarbeiter und Amateurfotograf Jacob A. Riis (1849–1914)³¹ mit Blitzlicht, um die dunklen Stätten der Armen, Obdachlosen und Tagelöhner zu fotografieren, die er damit „auch symbolisch aus dem Dunkel der gesellschaftlichen Verhältnisse zerrte“.³² Seine Wirkungsstätte war New York.³³ Riis hatte zuvor selbst als Arbeitsloser das Elend, insbesondere die massive Wohnungsnot, kennengelernt. Der soziale Aufstieg gelang ihm als Polizeireporter bei der *New York Tribune*. Der Beruf brachte ihn in die Elendsquartiere zurück, wo auch die Kriminalität zu Hause war. Zunächst fotografierte Riis noch nicht selbst, aber als er ab 1888 zur Kamera griff, entsprach er ganz der „Idealfigur des herumstreifenden Sozialreporters“, der mit seiner Kodak eine „inoffizielle Realität“ festhält.³⁴ Seine Erfahrungen machten Riis zum engagierten, zugleich konservativen Sozialreformer, der den Kommunismus verabscheute und der Gefahr eines gesellschaftlichen Umsturzes mit Reformen entgegenwirken wollte. Das Engagement des Methodisten, der sich auch als Laienprediger betätigte, entstand aus seiner religiösen Überzeugung heraus, wie seine journalistischen Texte bezeugen.³⁵

Five Cents a Spot betitelte Riis eine Fotografie,³⁶ mit der auf die katastrophale Wohnungsnot in New York aufmerksam machen wollte. (Abb. 4) Tausende italienischer Immigranten in Mulberry Bend, einem berüchtigten Slum, waren gezwungen, in menschenunwürdigen, illegalen Unterkünften zu übernachten. Zwei dieser Räume „bewohnten“ fünfzehn Männer und Frauen samt einem Neugeborenen. Riis, bewaffnet mit einem Revolver, machte diese Aufnahme des Nachts, begleitet von der Gesundheitspolizei, die

30 Pensold (Anm. 7), 25.

31 Bonnie Yolchelson/Daniel Czitrom: *Rediscovering Jacob Riis. Exposure Journalism and Photography in Turn-of-the-Century New York*. Chicago–London 2007; Alexander Alland: *Jacob A. Riis. Photographer and Citizen*. New York 1974; Stumberger (Anm. 6), 41–48; Pensold (Anm. 7), 20–30.

32 Stumberger (Anm. 6), 41.

33 Zu den sozialen Problemen in New York zu dieser Zeit Yolchelson/Czitrom (Anm. 34), 1–121.

34 Pensold (Anm. 7), 20.

35 Siehe auch Lewis F. Fried: *Makers of the City*. Amherst 1990.

36 Zu dieser Fotografie s. Yolchelson/Czitrom (Anm. 34), 142.



Abb. 4: Jacob A. Riis: *Lodgers in Bayard Street Tenement. Five Cents a Spot* (1889). Foto: Museum of the City of New York. 90.13.1.158, <https://collections.mcny.org/asset-management/2F3XC5O76YW> (letzter Zugriff am 27.8.2024)

den Missstand gemeldet hatte. Riis' überfallartiges Fotografieren bei Nacht, mit dem er „authentische Eindrücke“ produzieren wollte, löste jedoch bei den ohne Vorwarnung Abgelichteten oft keine Begeisterung, sondern Abwehr und Angst aus. Nicht umsonst nannte man Riis' Methode „flash and run“, musste er doch mit heftigen Reaktionen seiner „Opfer“ rechnen.³⁷ Nicht selten versuchten sich diese durch die Flucht aus dem Fenster oder über Feuertreppen in Sicherheit zu bringen. Wohl allzu sehr erinnerte Riis sie mit seinem Eindringen an polizeiliche Maßnahmen.³⁸

Seine Kritiker bemängelten, dass Riis durch sein Vorgehen respektlos mit den Armen umgehe, sie ihrer Würde beraube und hauptsächlich die Sensationslust der Betrachter befriedige.³⁹ In seiner Autobiografie schreibt Riis jedoch auch, der Text über die Wohnungsnot habe keine große Wirkung bei der Stadtverwaltung erzeugt, wohl aber

37 Dies reflektiert Riis selbst in seiner Autobiografie: „The spectacle of half a dozen strange men invading a house in the Midnight hour armed with big pistols which they shot off recklessly was hardly reassuring, however sugary our speech, and it was not to be wondered at if the tenants bolted through windows and down fire-escapes wherever we went.“ (Jacob A. Riis: *The Making of an American*. New York 1907, 268).

38 Siehe Susanne Regener: *Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktion des Kriminellen*. München 1999; Maren Tribukait: *Gefährliche Sensationen. Die Visualisierung von Verbrechen in deutschen und amerikanischen Pressefotografien 1920–1970*. Göttingen 2017.

39 Vgl. Stumberger (Anm. 6), 43.

seine Fotos, die die katastrophalen Verhältnisse dokumentierten.⁴⁰ Bei der noch jungen Dokumentarfotografie galt ein Mangel „an handwerklichem Können und geschmackvollem Bildaufbau als stilistischer Garant für Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit“,⁴¹ als Amateurfotograf erfüllte Riis genau diese Anforderung.

Noch konnten Fotografien nicht in befriedigender Qualität beziehungsweise kostengünstig gedruckt werden, sodass Riis zu einem anderen Mittel griff, um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Bei Vorträgen in Kirchen oder bei Wohltätigkeitsvereinen führte er seine fotografische Ausbeute in Form von Glas-Dias mit einer Laterna Magica vor. Er publizierte schließlich 1890 sein Buch *How the other Half lives*.⁴² Die Fotografien wurden zur Hälfte durch Zeichnungen wiedergegeben, zur anderen Hälfte durch unscharfe Halbtondrucke. Dennoch: Das Buch fand sehr positive Aufnahme, und Riis wurde mit einem Schlag bekannt. Nun stießen auch seine Veranstaltungen auf größere Resonanz. Auf Reisen durch die USA hielt er in drei Monaten siebzig Vorträge. 1892 folgte das Buch *Children of the Poor*,⁴³ das nicht mehr so erfolgreich war, vielleicht, weil es optimistischer gehalten war und die Leser lieber den Reiz des schockierenden Slumelends spüren wollten. Nicht umsonst gab es regelrechte Führungen Schaulustiger durch die berühmtesten Viertel New Yorks. Doch der inzwischen zu einer sozialen Autorität aufgestiegene Riis konnte mehr bewirken als viele andere: Als Polizeireporter hatte er Theodore Roosevelt (1858–1919) kennengelernt, den späteren US-Präsidenten, der seit 1895 Polizeipräsident New Yorks war. Diesen beeindruckten Riis' aufrüttelnde Fotos, und es wurden eine Wohnungsreform für New York, später eine Bildungsreform angestoßen.⁴⁴

Reportagen aus dem Wiener Untergrund: Emil Kläger (1880–1936) und Hermann Drawe (1867–1925)

Im deutschsprachigen Raum kam die Sozialreportage um 1900 an. Dass man in „den Untergrund“ der Städte wortwörtlich noch tiefer eintauchen konnte, zeigte zunächst der sozialdemokratische Literat und Politiker Max Winter (1817–1937) in Wien. 1902 veröffentlichte er in der *Arbeiter Zeitung*, dem Zentralorgan der Wiener Sozialdemokratie, eine eindruckliche Reportage, für die er sogar in die Kanalisation der Donau-Stadt hin-

40 Siehe auch Nochlin (Anm. 11), 134.

41 Ebd., 133.

42 Zur Publikation Yochelson/Czitrom (Anm. 34), 145–163.

43 Zu dieser Publikation s. ebd., 163–177.

44 Zu Riis persönlicher Entwicklung und seinen sozialen Aktivitäten Yochelson/Czitrom (Anm. 34), 81–102.

abstieg und von den dort arbeitenden Menschen berichtete. Dabei hüllte er sich in eine „Elendsmaskerade“,⁴⁵ um sich, quasi als Vorläufer Günter Wallraffs (*1942), dem Milieu seines Interesses möglichst weit zu nähern.⁴⁶ Der Journalist Emil Kläger (1880–1936) und der Fotograf Hermann Drawe (1867–1925) taten es ihm 1904 gleich.⁴⁷ Drawe, zunächst Gerichtsassessor und später Richter, durchleuchtete als Amateurfotograf nun mit Blitzlicht den Wiener Untergrund. Sicherheitshalber führte er einen „englischen Schlagring mit gehärteten Stahlspitzen und einen kleinen Revolver“ mit sich.⁴⁸ Es entstanden schockierende Fotografien, „soziale Sensationen“,⁴⁹ die zwar Aufklärung über die gravierenden sozialen Probleme Wiens bieten wollten, jedoch weniger, um den politischen Kampf zu stärken, sondern eher, um auf die Gefährlichkeit der Verzweifelten aufmerksam zu machen, die es einzudämmen gelte. So schrieb Kläger:

„Man muss sie gesehen haben, wie ich sie sah: bittend mit gierigen Augen, wutverzehrt in ihrer Ohnmacht drohend ... Und das Ende? Haß und Verzweiflung treiben sie, und mit einemmal stürzen sie sich unter uns und vollbringen Ungeheuerliches, Entsetzliches.“⁵⁰

Noch stärker als bei Jacob A. Riis glich die Beziehung von Drawe und Kläger zu ihren fotografischen Objekten der eines „Entdeckers“ zu den „Eingeborenen“, die bei einer Expedition aufgesucht wurden. Und ebenfalls wie bei Riis wurde auch bei diesen Bildern „Unmittelbarkeit“ angestrebt; sie sollen auf keinen Fall gestellt wirken, damit die versprochene Authentizität eingelöst erschien. Das Foto *Kanalstrotter* von Hermann Drawe (Abb. 5) zeigt die Ärmsten der Armen Wiens. „Der Begriff Strotter (vom Altwiener Ausdruck strotten: in Abfällen herumsuchen) bezeichnet Personen, die, um Geld zu verdienen, die Wiener Kanalisation nach Metallresten, Knochen und Fettresten absuchten.“⁵¹ Das Foto zeigt, dass sie sich dort – in Ermangelung einer Unterkunft – auch einen Lagerplatz bereitet hatten.

45 Max Winter: Expeditionen ins dunkelste Wien. Meisterwerke der Sozialreportage. Hrsg. von Hannes Haas. Wien 2006, 27.

46 Zur Biografie Max Winters ebd., 9–26.

47 Otto Hochreiter (Hrsg.): Geschichte der Fotografie in Österreich. Bd. 2. Bad Ischl 1983.

48 Stumberger (Anm. 6), 42.

49 Ebd.

50 Emil Kläger: Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens. Ein Wanderbuch aus dem Jenseits. Wien 1908, 100 f.

51 Wien Geschichte Wiki: Kanalstrotter, <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Kanalstrotter>, (letzter Zugriff am 3.9.2024)



Abb. 5: Hermann Drawe: *Kanalstrotter* (1908). Bildquelle: Emil Kläger: *Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens*. Ein Wanderbuch aus dem Jenseits. Wien 1908. 53. Foto: CC BY-NC-ND 4.0, Wien Geschichte Wiki, <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Datei:Strotter-sammelkanal.jpg> (letzter Zugriff: 5.8.2024)

Die Szenen, die Drawe festhielt, machten ihn und Kläger schlagartig bekannt. Der daraus entstehende Lichtbildvortrag „Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens“ lockte etwa sechzigtausend Besucher in die Wiener Urania. Dreihundert Mal wurde die Präsentation gehalten. 1908 erschien ein Buch unter demselben Titel im Wiener Karl Mitschke Verlag in der hohen Auflage von zehntausend Exemplaren.⁵²

Zwar fanden die Fotos von Riis oder Drawe große Aufmerksamkeit, auch in Zeitungen, doch eine wirklich massenhafte Verbreitung von Fotografien im deutschsprachigen Raum erfolgte erst mit dem enormen Aufschwung der illustrierten Massenpresse sowie der Boulevardzeitungen nach dem Ersten Weltkrieg.⁵³ Nach und nach hatte der weiterentwickelte Fotodruck die Holzstiche verdrängt; viele Grafiker verloren ihren Arbeitsplatz; nicht wenige von ihnen wurden Fotografen.

Die 1920er- und 1930er-Jahre brachten eine bis dahin ungekannte Bilderflut. Das Kino feierte erste Triumphe, und die Fotoillustrierten wie das amerikanische Magazin *Time* oder in Deutschland die *Berliner Illustrierte Zeitung* (*BIZ*) verzeichneten einen

52 Christian Brandstätter: *Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens*. Anmerkungen zum Werk des Amateurfotografen Hermann Drawe. In: *Fotogeschichte* 6, Jg. 2 (1982), 38.

53 Tribukait (Anm. 42), 204–227.

bemerkenswerten Auflagenanstieg. Seit 1926 wurde die *BIZ* in einer Auflage von zwei Millionen per Flugzeug weltweit ausgeliefert. Der Kinofilm war auch Vorbild für eine neue Form der Zeitschriftenbebilderung. Jetzt boten auch in Deutschland Fotografen wie der Wiener Simon Guttmann (1891–1990) oder Stefan Lorant (1901–1997), der Bildredakteur der *Münchener Illustrierten Presse*, Bildberichte an, die aus mehreren Fotos bestanden: die Fotoreportage, die wie eine Art Film in Standbildern wirkt. Der Fotojournalismus dominierte das Feld, und sein Medium war die Illustrierte.⁵⁴

Dazu trug eine technisch wesentlich weiter entwickelte Kamera bei: die Leica („Ur-Leica“ 1914), eine neue Kleinbildkamera der Firma Leitz (Leica von Leitz Camera) mit dem Bildformat 24 mal 36 Millimeter.⁵⁵ Durch ein stark verbessertes Filmmaterial schwand der Vorteil der Plattenkamera, die bis dahin mit besserer Bildqualität gepunktet hatte. Die Leica ermöglichte ein viel effektiveres, schnelleres und gezielteres Fotografieren bei guter Qualität und revolutionierte so die Pressefotografie. Der Rollfilm erlaubte 36 Aufnahmen hintereinander, und zudem war die Kamera durch ihr Metallgehäuse sehr robust.

Zwar gab es nun die Verbreitungsmöglichkeiten für die Sozialfotografie, doch derart ungeschönte Bilder des Elends fanden in die Massenpresse verhältnismäßig wenig Eingang, denn anders als bei der Kriegsfotografie⁵⁶ versprachen sie keinen hinreichend großen kommerziellen Erfolg. Daher sollten die Bilder außerdem nicht zu schockierend sein. Man befürchtete, sie könnten beim Publikum nur Abscheu, Ekel und Abgrenzungsbedürfnisse erzeugen und sich nicht als verkaufsfördernd erweisen. Mit der vom Kommunisten Willi Münzenberg (1889–1940) 1924 gegründeten *Arbeiter-Illustrierten-Zeitung* entstand in Berlin allerdings ein sich bewusst gegen diesen „Mainstream“ stemmendes Publikationsorgan, das nun auch in größerer Zahl sozialkritische Bilder brachte, mit klarem parteipolitischen Ziel.⁵⁷

Ein klares politisches Ziel verfolgte auch die US-amerikanische Auftragsfotografie im Rahmen des „New Deal“ des Präsidenten Franklin D. Roosevelt (1882–1945).⁵⁸ Und jetzt sind wir wieder am Ausgangspunkt unserer Überlegungen angelangt: beim Foto *Migrant Mother* von Dorothea Lange. Hinter dem Bild stand nämlich der Auftrag der US-bundesstaatlichen Resettlement Administration (später Farm Security Administra-

54 Pensold (Anm. 7), 7–10; Brauchitsch (Anm. 17), 131–140.

55 Alessandro Pasi: Die Leica. Zeugin eines Jahrhunderts. Königswinter 2004.

56 Bernd Hüppauf: Fotografie im Krieg. Paderborn 2015.

57 Gabriele Ricke: Die Arbeiter-Illustrierte-Zeitung. Gegenmodell zur bürgerlichen Illustrierten. Hannover 1974; Pensold (Anm. 7), 41–48.

58 Kirian Klaus Patel: The New Deal. A Global History. Princeton 2016. Zum Einsatz der Fotografinnen und Fotografen s. Stumberger (Anm. 6), 63–72.

tion). Das Bild sollte auf die Dringlichkeit eines Hilfsprogramms für die in Not geratenen Farmer aufmerksam machen. Langes Foto, das bald darauf in den US-amerikanischen Zeitungen erschien, bewirkte einen großen Erfolg. Tausende Tonnen von Lebensmitteln wurden von Regierungsseite für die betroffene Region bereitgestellt, doch das Schicksal von Florence Owens Thompson und ihrer Kinder änderte sich nicht dauerhaft. Außerdem kritisierten die Kinder später heftig, dass ihre tatkräftige Mutter auf dieses Bild der Verzweiflung reduziert worden war.⁵⁹

Betrachtet man abschließend die eingangs genannten Fragestellungen, so wird deutlich, dass der sozialreformerische Ansatz der frühen Fotografen sich zunächst an die wohlhabenden Schichten richtete, die sich karitativ betätigen sollten. Auffallend waren die religiösen Motivationen der beiden Fotografen Thomson und Riis, die die Grundlagen für die Sozialfotografie legten. Für eine große Verbreitung der Bilder war die technische Entwicklung noch nicht weit genug fortgeschritten. Jacob A. Riis erreichte mit seinen Fotografien allerdings durch seine exzellenten persönlichen Beziehungen zu politischen Entscheidungsträgern soziale Reformen. Zwar wurden die Bilder der Pioniere wie Thomson, Riis oder Drawe durchaus wahrgenommen, doch erst durch den enormen Aufschwung der illustrierten Massenpresse nach dem Ersten Weltkrieg erreichten auch sozialdokumentarische Fotografien eine breite Leserschaft.

Dass Dorothea Langes *Migrant Mother* ins kollektive Bildgedächtnis eingehen konnte, hat wohl mit zweierlei zu tun: zum einen mit der gruppenübergreifenden Verbreitung des Bildes in der Massenpresse, zum anderen aber auch mit dem höchst eindrücklichen, ästhetisch stilisierten Bildmotiv. Fotografen und Fotografinnen verfolgten nämlich mittlerweile künstlerische Ziele, um ihren Berufsstand aufzuwerten und wendeten sich damit von der „rohen“ Sozialfotografie der frühen Jahre ab.⁶⁰

Am Ende bleiben zwei Fragekomplexe: Ist es eigentlich statthaft, Armut zu ästhetisieren? Heißt es nicht, das Elend der Menschen zu missbrauchen, wenn man es durch Ästhetisierung gefälliger macht?

Und: Fotografien können ehrliche Anteilnahme auslösen, aber auch Sensationslust und Voyeurismus bedienen auf Kosten der abgebildeten Menschen. Was bleibt von der Würde, der Integrität und der Intimität einer Person, die so schonungslos in ihrem Elend dargestellt wird?⁶¹ Vor diesen Fragen steht die Sozialfotografie bis heute.

59 Stumberger (Anm. 6), 83–96.

60 Zum Verhältnis von Fotografie und Kunst beziehungsweise Kunstmarkt ebd., 27 f.

61 Zur Kritik an der Sozialfotografie s. etwa Martha Rosler: Drinnen, Drumherum und nachträgliche Gedanken zur Dokumentarfotografie. In: dies.: Positionen in der Lebenswelt. Ausstellungskatalog. Hrsg. von Sabine Breitwieser. Birmingham–Köln 1999, 105–148.

Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?

Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren

Kerstin Wolff

Im Jahr 2022 ging die Internetseite versammeln-antirassismus.org online, gleichzeitig wurde in der *Tageszeitung (taz)* mit einer gedruckten Beilage auf diese Initiative hingewiesen. Das hinter der Seite stehende Team hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Kämpfe und den Widerstand gegen „Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus [als] Bestandteil der Geschichte dieses Landes“ sichtbar zu machen. Denn, wie es auf der Website weiter heißt, „Menschen mit Rassismus-, Antisemitismus-, und Diskriminierungserfahrungen, ob eingewandert, durchreisend oder hier geboren, kämpfen seit Jahrzehnten für gesellschaftliche Veränderungen und gleichberechtigte Teilhabe – um in einer Gesellschaft (über)leben zu können, deren nationale Leitidee sie nicht involviert. Nichtsdestotrotz, ihre Forderungen und Projekte für Teilhabe und gegen Rassismen haben die gesellschaftlichen Entwicklungen wesentlich mitgeprägt.“

Und um dieses Wissen, diese Geschichten sichtbar, hörbar und erfahrbar für alle zu machen und damit die bisher verdrängten Erfahrungen in das „Masternarrativ“ einzuspeisen, möchte die Gruppe „all die verschiedenen Erfahrungen und Perspektiven der letzten gut 70 Jahre Widerstandsgeschichte in Ost- und Westdeutschland [...] versammeln und nach neuen Wegen des Sammelns, Aufarbeitens (z. B. in Archiven) und Weitervermittelns (z. B. über Ausstellungen) [...] suchen. Ziel ist, das Wissen um die verschlungenen Geschichten des Antirassismus mit heutigen Debatten und Kämpfen zu verschränken und auf dieser Basis neue Wege für ein solidarisches Morgen zu gestalten.“¹

Dieser Zugang macht einmal mehr deutlich, wie eminent politisch das Sammeln und Archivieren von Bewegungen und Stimmen ist, die nicht von der gängigen Archivierungspraxis eines Landes erfasst werden. Denn nur durch das Bereitstellen, Ausstellen, Erforschen und Vermitteln von Gegenbewegungen, widerständigen Aktionen oder auch

1 Ver/sammeln antirassistische Kämpfe. URL: <https://versammeln-antirassismus.org/> (letzter Zugriff am 7.7.2024).

Kämpfen gegen staatliche Repressionen kann eine plurale Gesellschaft entstehen, die aus vielfältigen Stimmen zusammengesetzt ist – der Grundlage der Demokratie.

Diese Aktion, die sich „Ver/sammeln antirassistischer Kämpfe“ nennt, findet vor dem Hintergrund einer breiten gesellschaftlichen Debatte um historische Gerechtigkeit statt. Wie kann – kann überhaupt? – vergangenes Unrecht wiedergutmacht werden? Wie an historische Ungerechtigkeit erinnern? Welche Rolle spielt diese in der Sicht einer Gesellschaft auf sich selbst und welche Rolle spielen dabei Archive?

Erinnerungskulturen auf dem Prüfstand

Lukas H. Meyer (* 1964) ist in seiner 2005 publizierten Arbeit zur Historischen Gerechtigkeit explizit auf die wichtige Rolle des Erinnerens in kollektiven „Erinnerungsgemeinschaften“ eingegangen. Er führte aus, dass es dabei nicht um das Erinnern einer individuellen Erfahrung gehe, sondern dass das transgenerationelle Erinnern als „eine soziale Praxis der Artikulation und Aufrechterhaltung der ‚Realität der Vergangenheit‘, zu begreifen ist.

„Diese Gemeinschaft wird durch die persönliche Bedeutung der Erinnerung und nicht durch das persönliche Zeugnis des Geschehenen definiert. Die relevante kollektive Erinnerung bezieht sich auf das geteilte Verständnis des als bindend erachteten Erbes.“²

Und dafür ist ein geteiltes und gemeinschaftlich hergestelltes Erinnern und Gedenken nötig. Auf den Konstruktionscharakter einer Erinnerungskultur verweist auch Mathias Berek (* 1975), der in seiner Untersuchung zum kollektiven Gedächtnis vorschlägt, von Erinnerungskultur dann zu sprechen, wenn die gesellschaftlichen Prozesse in den Blick genommen werden, mit denen Vergangenheit reproduziert wird. „Erinnerungskultur umfasst also den gesamten Komplex kollektiven Erinnerens von Menschen in Gesellschaft – das Wirken als solches und dessen Ergebnisse.“³ Diese Definition weist auf einen sehr entscheidenden Punkt hin: Bei der Untersuchung von Erinnerungskulturen geht es immer um die (Re)Konstruktion von Vergangenem. Da die Vergangenheit nicht in einer feststehenden Form vorliegt, die immer und zu jeder Zeit gleich erinnert wird, ist es nötig, Vergangenes in der Gegenwart immer wieder neu zusammenzusetzen. Unter

2 Lukas H. Meyer: *Historische Gerechtigkeit*. Berlin–New York 2005, 138.

3 Mathias Berek: *Kollektives Gedächtnis und die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Erinnerungskulturen*. Wiesbaden 2009, 39.

Erinnerung ist also der aktive Vorgang zu verstehen, in dem die vergangene Wahrnehmung reproduziert wird. Warum aber erinnern sich Gesellschaften – genauer gesagt Menschen in Gesellschaften – der Vergangenheit? Was ist so wichtig daran, auf bereits Vergangenes zurückzugreifen?

Geschichte beziehungsweise die Erzählungen über das Vergangene legitimieren auf der einen Seite Institutionen (zum Beispiel den Staat) oder Gruppen (zum Beispiel Parteien oder Bewegungen), auf der anderen Seite steuern sie auch Handlungen in der Gegenwart. „Die Bilder der Vergangenheit legitimieren die gegenwärtige Sozialordnung, indem die Mitglieder ein gemeinsames Gedächtnis pflegen – tun sie dies nicht mehr, ist ein Verlust gemeinsamer Wirklichkeit die Folge.“⁴ Unter diesen Voraussetzungen wird deutlich, dass es keine „richtige“ und keine „falsche“ Erinnerung gibt. Vielmehr gibt es in der Gegenwart ein Ringen von verschiedenen Gruppen um die Anerkennung ihrer (kollektiven) Erinnerung, um ihren Gebrauch der Vergangenheit und damit um ihre aktuelle soziale Praxis. Dies ist auch in Prozessen der Fall, in denen es um nachholende Gerechtigkeitsforderungen geht. Denn die kollektive Erinnerung an historisches Unrecht, welches eine Gruppe erinnert und auf der sie ihre Gruppenidentität aufgebaut hat, trifft in der Regel auf „das kulturelle Erbe der Gruppe derer, die in historische Verantwortung genommen werden, und deren Verständnis der Vergangenheit. Die Gruppe der Täter historischen Unrechts, ihre Nachfahren und Repräsentanten werden herausgefordert: Sie sollen die Verantwortung für das vergangene Unrecht übernehmen.“⁵

An diesem Punkt prallen also (mindestens) zwei Erinnerungskulturen aufeinander, die dann um ihre Bedeutungshoheit ringen. Wobei hier klar gesagt werden muss, dass die Ausgangsbedingungen sehr unterschiedlich sein können beziehungsweise meistens sehr unterschiedlich sind. Das kollektive Erinnern eines Staates steht auf anderen Füßen als das einer gesellschaftlichen Teilgruppe, der eventuell auch noch die Zugehörigkeit zur Mainstreamgesellschaft verwehrt wird. Die Herausforderung für die in historische Verantwortung genommene Gruppe ist es dann, „Verantwortung für das frühere Unrecht zu übernehmen“ und im Zuge dessen die kollektive Erinnerung umzustrukturieren „zumindest mit Blick auf die in Frage gestellten Vergangenheiten.“⁶ Und genau das ist es auch, was das Team der zu Beginn vorgestellten Initiative „Ver/sammeln antirassistischer Kämpfe“ erreichen möchte.

4 Ebd., 52.

5 Meyer (Anm. 2), 141.

6 Ebd. 141, 142.

„Im Masternarrativ Deutschlands bleiben sie [gemeint sind hier die Erfahrungen und das Wissen von Menschen mit Rassismus-, Antisemitismus-, und Diskriminierungserfahrungen, K. W.] jedoch meist unsichtbar und unerzählt. Wenn Menschen mit Rassismuserfahrungen und ihre Geschichten in die Sichtbarkeit gelangen, dann weiterhin mehrheitlich als ‚Opfer‘ oder ethnisierte ‚Andere‘; ihr Wissen und ihre Stimmen hingegen bleiben ausgeblendet oder werden instrumentalisiert. [...] Unser Projekt möchte zusammen mit vielen anderen, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, diese nationale Leiterzählung ändern und die Geschichte des Landes aus der Perspektive der Kämpfe gegen Rassismus erzählen – und zwar mit den Betroffenen selbst.“⁷

Auch wenn es so scheint, als wären diese Forderungen eng mit heutigen, vor allem postkolonialen, Debatten verknüpft und der teils sehr heftig und emotional geführte Kampf um Straßennamen, Erinnerungsorte, Denkmäler – und 2022 auch Kuratoriumsleistungen auf der documenta – in der deutschen Geschichte einzigartig, ist es sinnvoll und erhellend darauf hinzuweisen, dass diese Kämpfe um historische Deutungshoheiten immer wieder – und wahrscheinlich permanent – ausgetragen werden und wurden. Das Ringen um historische Gerechtigkeit findet statt, sobald Gruppen, die ihre Erinnerungskultur nicht im Masternarrativ einer Gesellschaft finden, sich aufmachen, gängige Vorstellungen von Gesellschaft infrage zu stellen und ihre Erinnerungskultur in die Mainstreamkultur einzuspeisen. Dabei spielen vor allem Archive und Bibliotheken als Wissensspeicher marginalisierter Vergangenheit eine große Rolle. Zeit also, sich diesen Prozess einmal näher anzusehen.

Frauen zurück in die Geschichte schreiben

1983 gab die Historikerin Karin Hausen (* 1938) einen der populärsten Sammelbände zur frühen Frauengeschichte, mit dem programmatischen Titel: *Frauen suchen ihre Geschichte* heraus. Versammelt waren darin Aufsätze von Expertinnen, also akademisch gebildeten Geschichtswissenschaftlerinnen, die mit diesem Buch aufzeigen wollten, „was und wie derzeit in der Bundesrepublik von Frauen über Frauen in der Geschichte gearbeitet wird“.⁸ Dieses Buch wurde für viele angehende universitäre und nicht an den

7 Ver/sammeln antirassistischer Kämpfe (Anm. 1).

8 Karin Hausen: Einleitung. In: dies. (Hrsg.): *Frauen suchen ihre Geschichte*. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert. München 1983, 9–22, 14.

Universitäten forschende Historikerinnen und Historiker eine Art Grundlagenwerk. Vor allem die theoretische Einführung von Gisela Bock (*1942) zu Fragestellungen und Perspektiven der historischen Frauenforschung war von enormer Bedeutung. Bock machte darauf aufmerksam, dass es in der neuen Disziplin „Frauengeschichte“ nicht nur darum gehen sollte, Frauen als historische Subjekte lediglich sichtbar zu machen. Von Anfang an war daran gedacht, den Blick auf die Geschichte insgesamt zu verändern, also einen ganz neuen Ansatz zu verfolgen. Denn die Frage war ja: Warum fehlten bisher die Frauen in der Geschichte? Dies lag einerseits daran, so formulierte es 1981 Hans-Jürgen Puhle (* 1940), dass es zu wenige Historikerinnen in der bundesrepublikanischen Disziplin gab, und andererseits am Zugriff der Geschichtswissenschaft insgesamt, denn die „Historie [ist, K. W.] noch immer wesentlich der Männerwelt verhaftet [...], selbst die Sozialgeschichte beschäftigt sich überwiegend mit der ebenfalls männlich dominierten Arbeitswelt, trotz der Fortschritte, die die Forschungen zur Historischen Demographie und Familienforschung, über ‚Household Economy‘ und über spezielle Formen der Frauenerarbeit, Subsistenzökonomie usw. in den letzten Jahren gemacht haben.“⁹

Dies verwies darauf, dass es an der Begriffsbildung lag, daran, dass Frauen immer zu einem Sonderproblem erklärt wurden. Gisela Bock formulierte dann auch zutreffend:

„Frauen werden nicht einfach vergessen, sondern das weibliche wird als Sonderfall der männlichen Species ‚Menschheit‘ verstanden, während Geschichte von Männern als Allgemeingeschichte definiert wird. [...] Historiographische Verfahrensweisen, die nur die Hälfte der Menschheit und diese Hälfte nicht als Männer, sondern als geschlechtsneutrale Wesen wahrnehmen, führen nicht nur zu einer unvollständigen, sondern zu einer falschen Universalität.“¹⁰

Was war also zu tun?

Eine Antwort war die langsame Etablierung dieser neuen Forschungsperspektive an den Universitäten, die sich in den 1970er-Jahren in einem Emanzipations- und Liberalisierungsprozess befanden und sich daher für die neue Sichtweise langsam öffneten. Auch hier wurde „die Frauengeschichte in der Lehre eingeführt und mit dem Anspruch verbunden, die Universitäten, den Lehrbetrieb und die Geschichtswissenschaft grundlegend zu ver-

9 Hans-Jürgen Puhle: Warum gibt es so wenige Historikerinnen? Zur Situation der Frauen in der Geschichtswissenschaft. In: *Geschichte und Gesellschaft* 7 (1981) 3/4, 364–393, 385.

10 Gisela Bock: *Historische Frauenforschung: Fragestellungen und Perspektiven*. In: *Hausen* (Anm. 8), 27.

ändern“.¹¹ Aber, und dies wird in den gängigen Darstellungen leider allzu häufig übersehen, die Entwicklung der Frauen- und später der Geschlechtergeschichte an den Universitäten war nur *eine* Antwort auf die Frage, wie bisher vernachlässigte Gruppen in die Geschichtsschreibung integriert werden könnten. Eine andere Antwort war die Gründung eigener Archive, Bibliotheken und Dokumentationsstellen, die sich auch deswegen formierten, weil die Frage nach den Quellen der Frauengeschichte auf ein grundlegendes Problem aufmerksam machte: Zwar gelang es der frühen Frauengeschichte immer besser, ihre Fragestellungen mit bisher vernachlässigten oder nur einseitig gelesenen Quellenbeständen zu beantworten, trotzdem gab es aber auch ein Quellenproblem, denn auch die Archivierungspraxis war den Relevanzhierarchien der Geschichtswissenschaft gefolgt und hatte die „männliche Seite der Geschichte“ wesentlich besser bewahrt als diejenigen Quellen, die aus dem Leben von Frauen berichteten. So wurden in den staatlichen Archiven immer wieder Lücken deutlich. Haushaltsbücher, Kalenderblätter, Tagebücher oder Briefe von unbekanntem Frauen – dies alles war in früheren Zeiten von fleißigen Archivaren kassiert, sprich, vernichtet oder gar nicht erst bewahrt worden, da die Relevanz nicht erkannt worden war. Um diese Quellen zu finden und auch noch bewahren zu können, dafür hatten sich die frühen Frauenarchive und -bibliotheken gegründet. Aber, dies war nur ein Grund für die ab den späten 1970er-Jahren zu beobachtende Gründung einer „freien Archivlandschaft“, in der die „Frauenarchive“ nur einen Teil darstellen. Gleichzeitig war den ebenfalls in den 1970er-Jahren gegründeten Protest-, Freiheits- und Emanzipationsbewegungen, von denen die „zweite Welle“ der Frauenbewegung ebenfalls ein Teil war, klar geworden, dass sie ihre Geschichtsüberlieferung einmal in die eigenen Hände nehmen müssen, denn sie hatten bei den eigenen historischen Forschungen ja erkannt, dass Zeugnisse von Protestbewegungen kaum in öffentlich finanzierte Archive fanden.

„Hier finden sich überwiegend Unterlagen, in denen sich die Sicht Außenstehender spiegelt. Aktionen und Motive der Handelnden müssen überwiegend aus den Unterlagen erschlossen werden, die aus der Sicht derer angelegt wurden, die diesen Bewegungen zumeist kritisch gegenüber standen.“¹²

11 Angelika Schaser/Falko Schnicke: Der lange Marsch in die Institution. Zur Etablierung der Frauen- und Geschlechtergeschichte an westdeutschen Universitäten (1970–1990). In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 16 (2013), 79–110, 106.

12 Jürgen Bacia u. a.: Zur Zukunft der Archive von Protest-, Freiheits- und Emanzipationsbewegungen. Positionspapier des VdA zu den Überlieferungen der Neuen Sozialen Bewegungen. In: Der Archivar 2 (2016), 179–186.

Und so wurden die Archive und Bibliotheken zur Frauengeschichte und Frauenbewegung von den Aktivistinnen der zweiten Welle der Frauenbewegung gegründet, da diese erkannt hatten, dass das Wissen um diese Bewegung nicht Eingang in die Erinnerungsinstitutionen gefunden hatte.¹³ Diese Einrichtungen entstanden außerhalb staatlicher Strukturen und lehnten anfangs – in einigen Fällen – auch staatliche Gelder ab, um völlig autonom das Wissen der (historischen wie aktuellen) Bewegung zu sammeln. Die selbstgewählte Aufgabe war weit gefasst:

„Es ging und geht darum, die Literatur der eigenen Gruppe/Bewegung, von und über Lesben/Frauen, zu bewahren, neue Bewegungs- und Forschungsliteratur, auch regional, zu sammeln, sie mit eigenen Klassifikationen, Thesauri und Suchworten recherchierbar zu machen und vor allem Räume zu schaffen, um Bildung und Bewusstseinsentwicklung der Nutzer_innen durch Studium, Kultur und Weiterbildung zu fördern.“¹⁴

Vor allem den historisch sammelnden und forschenden Einrichtungen – wie zum Beispiel dem Archiv der deutschen Frauenbewegung in Kassel – war es dabei immer auch wichtig, die Erfolge und die Kämpfe der Frauenbewegung in die gängige Geschichtserzählung über das 19. und 20. Jahrhundert zu integrieren und damit aufzuzeigen, welche wichtige Rolle diese für die Entwicklung der Gesamtgesellschaft gespielt hatte. Denn die Erinnerung an diese Bewegung hatte sich nicht an die Protagonistinnen und Protagonisten der zweiten Welle der Frauenbewegung „vererbt“.¹⁵ Auf die Frage, was sie als aktives Mitglied der autonomen Frauenbewegung der 1970er-Jahre von den Vorkämpferinnen des 19. Jahrhunderts wusste, antwortete Silvia Bovenschen (1946–2017) in einem Interview im *Spiegel* im Februar 2011:

13 Zur Geschichte des Archivs der deutschen Frauenbewegung vgl.: Cornelia Wenzel: Frauen finden ihre Geschichte. Vier Jahrzehnte Archiv der deutschen Frauenbewegung. Kassel 2024.

14 Karin Aleksander: Warum und zu welchem Ende gibt es Frauen-, Lesben-, Genderbibliotheken? In: Digitales Deutsches Frauenarchiv. URL: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/warum-und-zu-welchem-ende-gibt-es-frauen-lesben-genderbibliotheken>. (letzter Zugriff am 17.6.2022).

15 So die gängige Geschichtserzählung der Protagonistinnen der sog. „Zweiten Welle“ der Frauenbewegung. An dieser Erklärung sind Zweifel durchaus angebracht, es könnte nämlich auch sein, dass die Protagonistinnen der Zweiten Welle die Angebote eines Wissenstransfers nicht annahmen, da sie eine andere Art der Geschichtserzählung für ihre eigene Gegenwart benötigten. Zum „Wissenstransfer“ zwischen der ersten und der zweiten Welle der Frauenbewegungen fehlen bislang Forschungen. Erste Hinweise siehe: Kerstin Wolff: Ein Traditionsbruch? Warum sich die autonome Frauenbewegung geschichtslos erlebte. In: Julia Paulus/Eva-Maria Silies/Kerstin Wolff (Hrsg.): Zeitgeschichte als Geschlechtergeschichte. Neue Perspektiven auf die Bundesrepublik. Frankfurt/Main 2012, 256–274.

„Wir wussten von alledem nichts, als wir 1968 an der Uni begannen, uns mit dem Phänomen zu beschäftigen, dass immer nur die Männer die großen Reden hielten und die Frauen die Flugblätter tippten. Sufragette war in meiner Kindheit ein Schimpfwort. Wenn man das zu einer Frau sagte, war sie erotisch erledigt.“¹⁶

Mit dieser Ansicht stand Bovenschen bei Weitem nicht allein, auch andere Protagonistinnen und Protagonisten erzählen ähnliche Geschichten. So etwa die Autorin Herrad Schenk (* 1948), die sich 1981 erinnerte:

„In der Frauengruppe verbrachten wir viel Zeit damit, unsere Vorstellungen von Feminismus zu klären [...]. Aber wir fragten nicht nach der Ideengeschichte der Frauenbewegung. Erst als ich mehr oder weniger durch Zufall in einem fünfzig Jahre alten Buch auf genau die Feminismus-Definition stieß, von der ich glaubte, wir hätten sie ganz neu entwickelt, wurde mir der Mangel an Geschichtsbewusstsein innerhalb der Frauenbewegung selbst in vollem Umfang klar. – Was bedeutet es für eine soziale Bewegung, wenn sie – obschon mehr als hundert Jahre alt – nicht an ihre eigene Vergangenheit anknüpft?“¹⁷

Dieses erst im Nachhinein-Erkennen einer langen historischen Tradition hatte – neben einer durch den Nationalsozialismus und den Kalten Krieg blockierten ganzheitlichen Traditionsbildung in der BRD –¹⁸ auch den Hintergrund, dass es in der Bundesrepublik keine Einrichtung gab, die die Materialien der „alten Frauenbewegung“ aktiv sammelte und damit zu einem, die Geschichte dieses sozialen Protestes wachhaltenden Ort geworden ist. Allerdings darf an dieser Stelle auch nicht übersehen werden, dass das Sich-Erinnern nicht ein passiver Akt ist. Vielmehr ging es in der Erinnerungsarbeit der neuen Frauenbewegungen auch darum, „was und wer sie sein wollten“, was durchaus auch mit Grenzziehungen und Selbstidentifikationen zu tun hatte.¹⁹

16 Silvia Bovenschen: „Kinder sind die Falle“. In: *Der Spiegel*, 2 (2011), 108–110, 108.

17 Herrad Schenk: *Die feministische Herausforderung. 150 Jahre Frauenbewegung in Deutschland*. München 1981, 7, 8.

18 Kerstin Wolff: *Ein Traditionsbruch?* (Anm. 15).

19 Ilse Lenz: *Wer sich wo und wie erinnern wollte? Die neuen Frauenbewegungen und soziale Ungleichheit nach Klasse, „Rasse“ und Migration*. In: Angelika Schaser/Sylvia Schraut/Petra Steymans-Kurz (Hrsg.): *Erinnern, vergessen, umdeuten? Europäische Frauenbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt/Main–New York 2019, 255–283.

Erste Versuche, eigene Bibliotheken zu gründen

Dabei hatte es durchaus Versuche in der ersten Frauenbewegung gegeben, eigene Bibliotheken zu gründen, um die eigenen Materialien zur Verfügung zu stellen und das Wissen um diese und ihre Themen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Bewegung zur Verfügung zu stellen. Leider ist der Kenntnisstand zu diesen ersten Bibliotheken immer noch vergleichsweise gering, was sicher auch damit zu tun hat, dass diese Einrichtungen meistens vollständig verloren gegangen sind.²⁰ Wichtig zu betonen ist allerdings, dass es bereits in den 1860er-Jahren Bibliotheksgründungen von Frauenvereinen gegeben hatte. Das bekannteste Beispiel ist sicher die Initiative von Maria Lischnewska (1854–1938), die in der Zeitschrift *Die Frauenbewegung* am 15. Oktober 1895 die Idee einer Frauenbibliothek vorstellte. Sie schrieb, dass der Stand der Frauenbewegung es nun erfordere, sich in Spezialthemen vertiefen zu können und sich selbst in seinem Wissen zu vergewissern.

„Dazu brauchen wir eine Bibliothek für die Frauenfrage und die Reichshauptstadt müßte sie schaffen. [Die Bibliothek] würde uns befähigen, sicherer zu urteilen und konsequenter vorwärts zu schreiten. Diese Sammlung aber wäre auch eine bedeutungsvolle Schöpfung für die, welche nach uns kommen werden. [...] Die Aufgabe der Bibliothek wäre es, alles Tüchtige zu sammeln, gleichviel welche Richtung es vertritt, und so ein möglichst vollständiges Material der Zukunft zu überliefern.“²¹

Dieses Zitat zeigt sehr deutlich, dass es sich nicht nur um eine Sammlung für die Gegenwart als thematische Unterstützung der Bewegung handeln sollte, sondern auch die Möglichkeit eröffnet werden sollte, die eigenen Leistungen einer zukünftigen Generation zu übermitteln.

Obwohl hier nicht der Platz ist, um dezidiert die Geschichte dieser Bibliothek zu erzählen, ist es doch entscheidend, das Ende dieser versuchten Traditionsbildung kurz zu beleuchten. Dagmar Jank (* 1954) konnte herausarbeiten, dass die im November 1896 in Berlin eröffnete Bibliothek zur Frauenfrage im Viktoria-Lyzeum in der Potsdamer

20 Jessica Bock/Birgit Kuipel: Die Geschichte und Bedeutung von Frauen-/Lesbenarchiven und -bibliotheken für die Traditionsarbeit innerhalb der Frauenbewegung. In: Angelika Schaser/Sylvia Schraut/Petra Steymans-Kurz (Hrsg.): *Erinnern, vergessen, umdeuten? Europäische Frauenbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert. (Geschichte und Geschlechter 73)*. Frankfurt/Main–New York 2019, 228–254.

21 Maria Lischnewska: Die Gründung einer Bibliothek für die Frauenfrage. In: *Die Frauenbewegung. Revue für die Interessen der Frauen* 20 (1895), 155. Hervorhebung im Original.

Straße 39 beheimatet war und bei der Eröffnung rund 300 Bände umfasste. Öffnungszeiten waren zunächst zweimal wöchentlich vier, später sechs Stunden. Zu Beginn war die Solidarität unter den Mitgliedern der verschiedenen Berliner Fraueneinrichtungen recht groß. Benötigte Finanzmittel wurden ebenso besorgt wie Rezensionen- oder Freixemplare. Dadurch wuchs der Bestand der Bibliothek rasch an, allerdings konnte nie eine verlässliche Finanzierung für die notwendige Arbeit und die Anschaffungen gefunden werden. So war die Bibliothek 1908 gezwungen, ihre Selbstständigkeit aufzugeben. Zu diesem Zeitpunkt umfasste sie rund 1.400 Titel, die als Geschenk der Berliner Stadtbibliothek übergeben wurden, mit der Auflage, dass die Sammlung als Spezialbibliothek zur Frauenfrage geschlossen erhalten bleiben sollte. Während des Zweiten Weltkrieges wurde der Bestand ausgelagert, und es gelangten nur wenige Bände wieder zurück. Heute sind nur noch 104 Titel aus der einstmaligen Frauenbibliothek in den Beständen der Zentral- und Landesbibliothek Berlin aufzufinden.²² Dass diese Gründung aber nicht singular war, zeigt die Tatsache, dass 1909 „von rund 4.200 Ortsvereinen des Bundes Deutscher Frauenvereine fast 500 Bibliotheken oder Lesehallen“ unterhalten wurden.²³ Am Willen eine eigene Traditionslinie zu stiften hatte es also nicht gefehlt.

Historische Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?

Kann man die Gründung von Frauen-, Lesben- und Genderbibliotheken sowie eigenständigen Frauenbewegungsarchiven mit heutigen Entwicklungen im Rahmen einer angestrebten historischen Gerechtigkeit vergleichen?²⁴ Ich würde diese Frage uneingeschränkt bejahen und diese sogar als Vorläufer heutiger Entwicklungen bezeichnen. Damals ging es um Geschlechtergerechtigkeit und darum, die historischen Leistungen von Aktivistinnen und Aktivisten der Frauenbewegung in das kollektive Gedächtnis der Gesellschaft einzuspeisen. Als ein besonders wirksames Mittel hatten sich damals – wie heute! – autonome Archivgründungen herausgestellt, die das Wissen für diesen Transformationsprozess bereitgestellt haben. Dabei waren die damaligen Gründungen von

22 Dagmar Jank: Frauenbibliotheken der ersten Frauenbewegung. In: Digitales Deutsches Frauenarchiv. URL: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/frauenbibliotheken-der-ersten-frauenbewegung> (letzter Zugriff am 17.6.2022).

23 Ebd.

24 An dieser Stelle möchte ich betonen, dass hier auch an die diversen Gründungen innerhalb der freien Archivalandschaft gedacht werden muss. Ich beziehe mich mit meinen Ausführungen allerdings lediglich auf die Frauenbewegungseinrichtungen.

Frauenarchiven und -bibliotheken durchaus umstritten. Ihre Berechtigung wurde immer wieder in Zweifel gezogen, und es wurde gefragt, ob dies denn wirklich nötig sei.²⁵

Inzwischen haben sich viele der damaligen Gründungen etabliert und professionalisiert, auch wenn bei fast allen die Frage der Finanzierung nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst ist.

Wie weit sind wir heute, fast 40 Jahre nach den Gründungen der Frauenbewegungseinrichtungen mit dem Versuch gekommen, den historischen Wellen der Frauenbewegung historische Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ihr Wirken und ihr Wissen also in das Erinnerungskollektiv der Mainstreamgesellschaft einzuspeisen? Es ist sicher noch nicht alles erreicht, denn die Geschichtswissenschaft und ihr Hang zu einer alles erklärenden Meistererzählung, die fast immer ohne die Frage nach dem Geschlecht auskommt, erweist sich hartleibiger als gedacht. Besonders die gerade sehr boomende Zeitgeschichte weist diese Lücke sehr deutlich auf.²⁶ Hier ist der Prozess der Integration von Geschlecht bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Blickt man hingegen auf die Seite der staatlichen Anerkennung, dann kann konstatiert werden, dass die einstigen Fragen nach der Sinnhaftigkeit heute weitgehend verstummt sind. Im Gegenteil zeigt die Finanzierung des Fachportals Digitales Deutsches Frauenarchiv (DDF) zur Geschichte der deutschsprachigen Frauen- und Lesbenbewegungen und der Besuch des Bundespräsidenten im Jahr 2021 im Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF) eine hohe staatliche Wertschätzung. Anlässlich seines Besuches sagte Frank Walter Steinmeier (* 1956) in Kassel:

„Die Geschichten dieser Vorkämpferinnen unserer Demokratie sind immer noch zu wenig bekannt. Deshalb ist es großartig, dass es hier in Kassel das Archiv der deutschen Frauenbewegung gibt. Nach meinem Besuch dort heute Morgen muss ich sagen: Es ist ein beeindruckender Ort unserer Demokratiegeschichte, gerade weil es die Frauenbewegungen von 1800 bis 1960 und ein bisschen darüber in ihrer ganzen Breite und Vielfalt in den Blick nimmt. Ich bin überzeugt: Wir brauchen solche Orte, wir brauchen sie, weil sie uns bewusst machen, wie viel wir den engagierten Frauen zu verdanken haben, wie wichtig es aber auch ist, ihre Errungenschaften immer wieder aufs Neue zu vertei-

25 An diese Frage vor allem aus dem politischen Raum erinnern sich die Gründerinnen des AddF immer noch sehr genau.

26 Siehe dazu: Julia Paulus/Eva-Maria Silies/Kerstin Wolff (Hrsg.): Zeitgeschichte als Geschlechtergeschichte. Neue Perspektiven auf die Bundesrepublik (Geschichte und Geschlechter 62). Frankfurt/Main–New York 2012.

digen und auszubauen. All jenen, die mithelfen, die Erinnerung an diese Hälfte unserer Demokratiegeschichte wachzuhalten, gilt heute auch mein ganz herzlicher Dank.“²⁷

Diese Rede dürfte als Ritterschlag für all die Frauenbewegungseinrichtungen gelten und als Beleg dafür, dass die Leistungen der Frauenbewegungswellen nun Eingang gefunden haben in die deutsche Demokratiegeschichte. Damit ist in einem Akt Historischer Gerechtigkeit die Erinnerungskonstruktion Deutschlands um einen lange „vergessenen“ und auch abgelehnten Aspekt erweitert worden, denn heute gilt es als selbstverständlich, die Leistungen von Frauen beim Aufbau der Demokratie und des deutschen Wohlfahrtsstaates mitzudenken. Dies hat übrigens durchaus Vorteile für die deutsche Demokratie, die in den letzten Jahren Angriffen von rechtspopulistischen und wissenschaftsverleugnenden Kräften ausgesetzt ist. Durch die Anerkennung weiblicher Leistungen verbreitet sich auch die Basis derjenigen Kräfte, die sich für dieses Gesellschaftsmodell stark machen. Grund genug, die neuen Archivgründungen der Initiative „Ver/sammeln antirassistischer Kämpfe“ zu unterstützen, denn auch hier kann es langfristig gelingen, Mitstreiterinnen und Mitstreiter für das große Projekt der Demokratie zu gewinnen – wenn wir bereit sind, uns Prozessen der Historischen Gerechtigkeit zu öffnen und diese zu unterstützen.

27 Frank Walter Steinmeier: Festakt zum 125. Geburtstag von Elisabeth Selbert in Kassel, 21. September 2021. URL: <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2021/09/210921-Festakt-Geburtstag-Selbert.html> (letzter Zugriff am 7.7.2024).

„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat

Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg

Clemens Rehm und Gerald Maier

Zur Zusammenarbeit von Archiven und Forschung bei der Suche nach „Gerechtigkeit“ verweist Rainer Hering „auf deren potenzielle Funktion bei der Sichtbarmachung vergangenen Unrechts und stellt einen Wirkungsanspruch, der über den akademischen Diskurs und das notwendige Verwaltungsmanagement im modernen Archivwesen hinausreicht und der als Suche nach historischer Gerechtigkeit beschrieben werden kann“.¹

Damit leisten Archive in diesem Themenumfeld sowohl für von Unrecht Betroffene als auch für die öffentlichen wie die wissenschaftlichen Diskurse der Gesellschaft einen nicht gering zu achtenden Beitrag.² „Gerechtigkeit“ in diesem Sinne ist daher ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat.

In diesem Beitrag wird in einem ersten Teil zunächst die Entwicklung der Archive in den letzten Jahrzehnten mit Blick auf ihr Rollen- und Werteverständnis kurz skizziert und in einem zweiten Teil werden die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Priorisierung in den archivischen Bereichen der Erschließung und Digitalisierung, der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie auf dem Feld der Archivgut bezogenen Forschung am Beispiel des Landesarchivs Baden-Württembergs aufgezeigt. Dabei wird erkennbar, wie, abgeleitet aus den Fragen nach Werten, vor allem Unrechtskontexte in den Fokus genommen wurden beziehungsweise zwangsläufig in den Fokus gerieten. „Gerechtigkeit“ ist tatsächlich zu einem Orientierungspunkt für die Aufgaben geworden.

1 Vgl. Rainer Hering: Archive in Schleswig-Holstein – Überlieferungssicherung im Verbund. In: Die Gemeinde. Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein 69/4 (2017), 99–103, 99; so auch in der hier zitierten Einladung zur Tagung „Historische Gerechtigkeit im Fokus von Geschichtswissenschaft und Überlieferungsbildung“, Schleswig 2021. URL: <https://www.hsozkult.de/event/id/event-97878>. (letzter Zugriff am 13.3.2024).

2 Die Sicht der Betroffenen als Orientierung zu nehmen, kann für die Diskussion um die Macht von Archiven fruchtbar gemacht werden; vgl. Rainer Hering/Dietmar Schenk (Hrsg.): Wie mächtig sind Archive? Perspektiven der Archivwissenschaft (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 104). Hamburg 2013.

Werte im Archiv

Das Leitmotiv „Gerechtigkeit“ für archivische Arbeit im demokratischen Staat setzt ein in den Archiven vorhandenes Werteverständnis voraus. Dieses findet in verschiedener Form seinen Niederschlag: im Berufsbild, im institutionellen Selbstverständnis von Archiven und dem damit verbundenen Spektrum der archivischen Arbeitsfelder sowie letztlich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Archiven – also der Sicht von außen auf den Wert von Archiven und Archivgut und die damit verbundenen Handlungsfelder.

Das Berufsbild

In den heftigen Debatten der 1990er-Jahre um das Berufsbild des Archivars standen fast unversöhnlich die Positionen eines – nur vermeintlich traditionellen – „Historiker-Archivars“ einerseits³ und einer neuen funktionalen, am Archivträger und seinem Material orientierten Sichtweise andererseits⁴ gegenüber. Die aus der neuen Sicht resultierende Ablehnung eines Auswertungsauftrags der Archive reduzierte die Tätigkeit im Archiv auf die Zuarbeit für die Historikerinnen und Historiker, auf die eines Dienstleiters im Hintergrund. Aus dem Wissen um die Inhalte in den Beständen erwuchs – nach dieser Vorstellung – für die Priorisierung der Alltagsarbeit erst einmal nichts, außer dass im Bedarfsfall das Wissen auf Anfrage weitergegeben werden konnte.

Diese Diskussion ist längst überwunden;⁵ vom Arbeitskreis Berufsbild des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) wurde 2009 „Das Berufsbild von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Archiven“ in Thesenform veröffentlicht.⁶ Hier finden sich einträchtig verbunden die Aufgaben in Bezug auf die Archivträger und der Auswertungsauftrag mit historischer Bildungsarbeit.⁷

3 Zur damaligen Diskussion vgl. Ernst Otto Bräunche/Michael Diefenbacher/Herbert Reyer/Klaus Wisotzky: Auf dem Weg ins Abseits? Zum Selbstverständnis archivarischer Tätigkeit. In: *Der Archivar* 48 (1995), 433–446.

4 Zum Beispiel Wilfried Schöntag: Der Auswertungsauftrag an die Archive – Fragen aus staatlicher Sicht. In: *Der Archivar* 47 (1994), 37 f; Angelika Menne-Haritz: Anforderungen der Bewertungspraxis an die archivische Theorie. In: *Archivmitteilungen* 41 (1991), 101–109.

5 Vgl. zum Beispiel Robert Kretzschmar: Aktuelle Entwicklungstendenzen des archivischen Berufsbilds. In: *Archivar* 63 (2010), 356–360.

6 Abrufbar auf der Seite Arbeitskreis Ausbildung und Berufsbild. Verband deutscher Archivarinnen und Archivare. URL: <https://www.vda.archiv.net/arbeitskreise/ausbildung-und-berufsbild-1.html> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

7 Ebd. in These 2 der Bezug zu den Archivträgern: „Archive tragen Sorge für rechtliche und administrative Belange ihrer Träger.“

Das institutionelle Selbstverständnis von Archiven und die damit einhergehenden archivischen Arbeitsfelder

Ausgehend von der Entwicklung des Berufsbildes ist es daher nicht verwunderlich, dass das Werteverständnis von Archiven dann vor allem im institutionellen Selbstverständnis und den archivischen Aufgaben oder Handlungsfeldern sichtbar wird.

So versteht sich das Landesarchiv Baden-Württemberg „als wichtiges Element der demokratischen Kultur. [...] Als landeskundliches Kompetenzzentrum macht das Landesarchiv das Archivgut allgemein nutzbar und wertet es aus. Es wirkt damit aktiv an der kulturellen und historisch-politischen Bildung mit.“⁸

Als das Landesarchiv Baden-Württemberg im März 2021 diese Sätze auf seiner Website in Verbindung mit einem neu erarbeiteten Mission Statement zur Orientierung seiner Arbeit veröffentlichte, war das eine inhaltliche Positionierung und zugleich eine Botschaft. Dieser explizite Bezug auf demokratische Prinzipien und damit auf das Gemeinwesen und die darin enthaltene Werteorientierung („historisch-politisch“) sind ein logischer Schritt, mit dem der inzwischen veränderten Rolle von Archiven in der Gesellschaft und der Öffentlichkeit Rechnung getragen wird. Die vor allem in den letzten rund zehn Jahren in diese Richtung fokussierte Praxis des Landesarchivs wird mit diesen Sätzen charakterisiert und diese Ausrichtung als Auftrag festgeschrieben.⁹ Zugleich werden damit auch Aufgabe und Selbstverständnis deutlich, als Institution über die Forschungsinfrastruktur hinaus aktiver Wissenschafts- und Bildungsakteur zu sein.¹⁰

Mit dieser letztlich der Realität in den Archiven geschuldeten, gleichzeitig grundsätzlich wie pragmatisch formulierten Position erfolgte die Einordnung der archivischen Arbeit in den demokratischen Staat und die Betonung der Transparenzfunktion von Archiven: „Insbesondere Archive öffentlicher Träger sichern zudem die Rechte der Bürger, indem sie rechtserhebliche Dokumente bewahren und sorgen für die Nachvollzieh-

8 Website des Landesarchivs Baden-Württemberg. „Über uns“ mit Mission Statement: URL: <https://landesarchiv-bw.de/de/landesarchiv/ueber-uns/46644> (letzter Zugriff am 13.3.2024); zum „Wertegedächtnis“ vgl. Clemens Rehm, Gedächtnis, Gewissen und neue Horizonte. Zur sich wandelnden Rolle der Archive in der demokratischen Gesellschaft. In: Erinnerungsarbeit. Zur Institutionsgeschichte der Universität der Künste Berlin, Heft 3, hg. von Universität der Künste Berlin, Berlin 2023, 26–33, v.a. 29 ff.

9 Vgl. ähnlich das Mission-Statement des Hessischen Landesarchivs (HLA) 2018: „Das HLA fördert „den historischen und gesellschaftspolitischen Diskurs“ und trägt „damit zur Identitätsbildung der Bürgerinnen und Bürger“ bei und soll ein „wichtiger Baustein für Demokratie und Rechtsstaat“ sein. (URL: https://landesarchiv.hessen.de/hla_mission-statement [letzter Zugriff am 13.3.2024]).

10 Vgl. Gerald Maier: Archive als Orte für Wissenschaft und Forschung – Bestandsaufnahme und Perspektiven am Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg. In: Archivalische Zeitschrift 99 (2022), 645–687, 680.

barkeit von Verwaltungsentscheidungen nach rechtsstaatlichen Prinzipien.“¹¹ Ähnlich formulierte 2005 die Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK):

„Die Vermittlung von lokalgeschichtlichen Inhalten aus Archivgut wirkt identitätsstiftend für das Gemeinwesen. Sie stärkt Demokratie und Demokratieverständnis durch Offenlegung von historischen Fakten und Entscheidungsprozessen in Gesellschaft und Verwaltung.“¹²

Wie breit schließlich dieser Gedanke im Archivwesen verankert wurde, zeigte das Motto des 88. Deutschen Archivtags 2018: „Verlässlich, richtig, echt – Demokratie braucht Archive!“¹³

Damit war, wie bei Arbeit mit Archivgut auch naheliegend, ein vorwiegend retrospektiver Rahmen beschrieben. Entsprechend wurde die Bildungsarbeit als *Historische* Bildungsarbeit verstanden und ausgeübt. Die Vermittlung historischer Inhalte des Archivguts rückte in den Mittelpunkt: „Seine Auswertung und die öffentliche Präsentation der Ergebnisse gehören ebenso zu den archivischen Fachaufgaben wie die Vermittlung seiner Inhalte durch Historische Bildungsarbeit.“¹⁴ Eine verstärkte Bedeutung des Lernorts Archiv konnte mit Hinweis auf die in den Schulen gefragten Kompetenzen reklamiert werden; schließlich lagen und liegen die in der Bildungspolitik hoch eingestufte Medienkompetenz und die archivische Quellenkritik nahe beieinander.¹⁵

11 Arbeitskreis Ausbildung und Berufsbild (Anm. 6); vgl. Überschrift zu Abschnitt 2 „Archive tragen in einer demokratischen Gesellschaft Verantwortung für folgende Bereiche“.

12 So 2005 in den Empfehlungen der Bundeskonferenz der Kommunalarchive: Positionspapier „Historische Bildungsarbeit als integraler Bestandteil der Aufgaben des Kommunalarchivs“. URL: <https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/historische-bildungs-und-oeffentlichkeitsarbeit.html> (letzter Zugriff am 13.3.2024). Zu beachten ist, dass Menne-Haritz (Anm. 4) die Demokratierelevanz über die Funktion der Archive und nicht über den Inhalt herleitet: „Der Anteil einzelner am Entstehungsprozess wird deutlich, die Verantwortlichkeit ist eindeutig und damit wird die in demokratischen Gesellschaften unerläßliche Transparenz des Verwaltungshandelns geschaffen.“ (ebd., 105).

13 Tobias Herrmann (Red.): Verlässlich, richtig, echt – Demokratie braucht Archive! 88. Deutscher Archivtag in Rostock. Fulda 2019.

14 Arbeitskreis Ausbildung und Berufsbild (Anm. 6); These 3. Der Blickwinkel liegt auf der Vermittlung historischer Inhalte des Archivguts. Ähnlich Bundeskonferenz der Kommunalarchive 2009/2010: Positionspapier „Berufsbild für Archivarinnen und Archivare in Kommunalarchiven“. URL: https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/Positionspapier_Berufsbild_2010-10-03.pdf (letzter Zugriff am 13.3.2024). Auch hier „historische Bildungsarbeit“; der Bezug zur Demokratiefunktion der Archive wird noch nicht hergestellt.

15 Unter dem Stichwort „Kompetenzvermittlung“ hieß es 2013 in Baden-Württemberg in den „Empfehlungen zur kulturellen Bildung“ mit Blick auf Archive: „Bei der kulturellen Bildung geschieht der Erwerb von kulturellen und sozialen Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit einem historisch gewachsenen Umfeld.“

Die gesellschaftliche Sicht auf den Wert von Archiven und Archivgut sowie die damit verbundenen Handlungsfelder

Mit dieser Ausrichtung der Arbeit fand aber noch keine dezidiert gesellschaftsbezogene, letztlich wertebasierte und damit politische Sichtweise auf das Archivgut statt. In einer Zeit, in der der demokratische Staat, zu dem das öffentliche Archiv als Institution gehört, nicht grundsätzlich infrage gestellt wurde, bestand dazu auch keine Notwendigkeit.

Diese wertebasierte Sichtweise auf das Archivgut ging in den letzten Jahren mit einer zunehmenden Professionalisierung der archivischen Lobbyarbeit einher.¹⁶ Dies führte dazu, dass die Rolle von Archiven als Transparenzinstitutionen, die Verwaltungsprozesse und Entscheidungen im demokratischen Staat zumindest im Nachhinein nachvollziehbar und kontrollierbar machen, zunehmend öffentlich bewusst wurde.¹⁷ Größte Aufmerksamkeit fand das Wort von der „Systemrelevanz der Archive“ aus Heribert Prantls (* 1953) fulminantem Eröffnungsvortrag beim 81. Deutschen Archivtag 2011 in Bremen,¹⁸ das seitdem in vielen Festansprachen zu Recht gerne zitiert wird.

Dabei ist in den Hintergrund getreten, dass Prantl nicht nur die Systemrelevanz der Archive herausgestellt hat, sondern schon im Titel seines Beitrags auf das Feld der Politik verwiesen hatte: „warum Archivare Politiker sind“. Letztlich wird damit die Anfrage an die Zunft gestellt, wie sie sich in der Ausübung ihres Berufs positioniert. Unstrittig ist selbstverständlich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst im (partei-)politischen Sinn neutral sein müssen; das gleichmäßige, regelkonforme Verwal-

Zum Umfeld sind lokale historische Zeugnisse aller Art, zum Beispiel Gebäude, aber vor allem auch historisch authentische Orte und unikales Quellenmaterial zu zählen. Insofern kommt Gedächtnisinstitutionen, und hier vor allem den Archiven, eine wesentliche Aufgabe im Reigen der kulturellen Bildungsarbeit zu.“ (Empfehlungen zur kulturellen Bildung. Hrsg. vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Stuttgart 2013; zu den Archiven vor allem 22, 30, 36, 37 und 62–63 [Zitat 62]). Im gesamten Text fehlt (noch) der Demokratiebezug der Bildungsarbeit. (URL: https://miz.org/sites/default/files/documents/2013_BW_Empfehlungen_Kulturelle_Bildung.pdf [letzter Zugriff am 13.3.2024]).

16 Unter anderem Einrichtung einer festen Geschäftsstelle des VdA in Fulda. Vgl. Robert Kretzschmar: Profil und Professionalisierung eines archivischen Berufs- und Fachverbands. Der VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. In: Marcus Stumpf (Hrsg.): Beruf und Berufsbild des Archivars im Wandel (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 25). Münster 2008, 45–56.

17 Vgl. zusammenfassend Andreas Kellerhals: Archivierung als kulturelle Praxis von Demokratie und Rechtsstaat. In: Gerald Maier/Clemens Rehm: Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft. Archivgut – Kulturerbe – Wissenschaft. Stuttgart 2018, 161–171.

18 Im Kontext der Werteorientierung schreibt Prantl zum Zugang zu den Stasi-Unterlagen: „Die Öffnung der Akten hatte für Klarheit, Wahrheit und Gerechtigkeit sorgen sollen. Das hat sie getan.“ Ansonsten erläutert Prantl die gestaltende „politische“ Funktion des Archivs vor allem an der Überlieferungsbildung. Heribert Prantl: Das Gedächtnis der Gesellschaft. Systemrelevanz der Archive; warum Archivare Politiker sind. In: Heiner Schmitt (Red.): Alles was Recht ist. Archivische Fragen – Juristische Antworten. Fulda 2012, 17–27.

tungshandeln bleibt rechtlich geboten und damit unverändert Richtschnur. Es ist aber ebenso klar, dass „neutral“ mit Blick auf die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Grundwerte wie die Menschenrechte oder den Rechtsstaat nie „indifferent“ bedeuten kann.¹⁹ Das bezieht Prantl 2012 vor allem auf die Überlieferungsbildung;²⁰ es gilt aber auch für Prioritäten unter inhaltlichen Aspekten bei der Erschließung, der Nutzung beziehungsweise Bereitstellung von Archivgut, der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Forschungsimpulse, die von den Archiven ausgehen.²¹ So formulierte kurz nach dem Bremer Archivtag beispielsweise die BKK die Frage: „Welchen Beitrag kann historisch-*politische* Bildungsarbeit des Archivs zur Stärkung des Demokratiebewusstseins und -verständnisses und der Vermittlung *ethischer Werte* leisten?“²²

Mit seinem unikalen historischen Material als Alleinstellungsmerkmal kommt dem Archivwesen eine zentrale Rolle in der Gesellschaft zu. Daraus ergibt sich: Das Archiv kann und muss in Situationen, in denen es mit seinem Archivgut einen Beitrag zur Sicherung von Demokratie und Rechtsstaat leisten kann, Position beziehen.

So heißt es im Begleitband des Landesarchivs Baden-Württemberg zur Ausstellung „Demokratie wagen? Baden 1818–1919“ programmatisch, dass mit der Schilderung des Kampfes um Menschen- und Bürgerrechte ein besseres Verständnis des demokratischen Gemeinwesens angestrebt wird:

„Durch die historische Genese unseres demokratischen Staats- und Herrschaftsverständnisses bietet [der Band] einen werthaltigen Baustein der historisch-politischen Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg. [...] Sein Ziel ist es, in Zeiten

19 Weiterführend kann der Blick nach Frankreich sein. Mit dem dort verwendeten Begriff des „archivistecitoyen“, dem „Bürger-Archivar“, der zuletzt auf der Tagung des Deutschen Historischen Instituts 2022 „Strategien der Verhinderung. Der Zugang zu Archivalien in Frankreich und Deutschland im internationalen Vergleich“ mehrfach herangezogen wurde, wird die demokratische Fokussierung der Archivfunktion auch sprachlich deutlich. Für den Hinweis danken wir unserer Kollegin Jennifer Meyer.

20 Vgl. den Beitrag von Christian Keitel in diesem Band über den Bereich der Überlieferung unter diesem Fokus. Zentral ist und wird sein, welche einschlägigen Quellen den Weg ins Archiv gefunden haben und finden werden.

21 Vgl. das Jedermannsrecht beim Zugang zu Archivgut; vgl. Prantl 2019: „Die gute Nutzbarkeit hat Systemrelevanz.“ Und „Ohne Akten verdient das Wort Vergangenheitsaufarbeitung das Wort Arbeit nicht. Diktatorische Vergangenheit kann man nicht bewältigen ohne Akten.“ (Heribert Prantl: Hirnlosigkeit ist kein Geschäftsmodell, Akten sind hochpolitisch. Warum eine Demokratie hervorragende Archive braucht – und wie die Zukunft der Stasi-Unterlagen aussieht. In: Süddeutsche Zeitung, 15.9.2019).

22 Bundeskonferenz der Kommunalarchive: Handreichung zur historischen Bildungsarbeit (2012). URL: <https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/historische-bildungs-und-oeffentlichkeitsarbeit.html> (letzter Zugriff am 13.3.2024). Eigene Hervorhebung. Vgl. zusammenfassend Wolfhart Beck, Wie das Archiv zum Lernort wurde – und wird. Initiativen, Netzwerke, Strukturen. In: Gerald Maier/Christian Keitel (Hrsg.), An den Schnittstellen zwischen Archiv und Gesellschaft, Stuttgart 2024, 47–58.

der sinkenden parlamentarischen Legitimierung, der Fake-News und des völkischen Populismus die Errungenschaften individueller und universeller Freiheitsrechte zur verdeutlichen.“²³

Für die Archivpädagogik im Landesarchiv folgt daraus: „Verbindendes Element aller dieser Ansätze ist es, die Begegnung mit dem Original zu ermöglichen, regionale und individuelle Zugänge zur Geschichte am Lernort Archiv zu schaffen und dabei methodisch und thematisch die Demokratiebildung und die Ertüchtigung zu selbstverantwortlichem Urteilen und Handeln ins Zentrum unserer Vermittlung zu rücken.“²⁴ Diese Grundhaltung bedeutet, dass Archivarinnen und Archivare bei der Verteidigung der universellen Menschenrechte eine „Lotsenfunktion“²⁵ haben: Sie können die Quellen zum Sprechen bringen und dazu beitragen, diese Werte zu verteidigen sowie Zeiten der Gefährdungen dieser Werte und die damit verbundenen Unrechtskontexte zu benennen.

Gerechtigkeit im Archiv

Eine werteorientierte Priorisierung archivischer Arbeit ist in Archiven in zweierlei Hinsicht möglich. Zum einen können historische Themen aufgegriffen werden, die in besonderer Weise Beiträge und Bezüge zu aktuellen Debatten darstellen. Das kann zum Beispiel in Ausstellungen, Publikationen, Internetpräsentationen, aber auch in der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen erfolgen.²⁶ Im Landesarchiv Baden-Württemberg zählt dazu das Engagement in der Arbeitsgemeinschaft Orte der Demokratiegeschichte.²⁷

23 Peter Exner: Einleitung. In: ders. (Hrsg.): Demokratie wagen? Baden 1818–1919, Stuttgart 2018, 9–11, 10.

24 Peter Exner/Monika Schaupp/Julia Schneider/Verena Schweizer/Christof Strauß/Felix Teuchert: Echte Geschichte entdecken. Archivpädagogik und Demokratiebildung im Landesarchiv Baden-Württemberg. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU) 5/6 (2022), 273–285, 275; dazu auch Jens Aspelmeier/Wolfhart Beck/Philipp Erdmann: Archiv. macht. Demokratie. Demokratiebildung durch forschend-entdeckendes Lernen im Archiv. In: GWU 5/6 (2022), 245–259.

25 Exner (Anm. 23), 11.

26 Neben bereits genannten Beispielen zum Beispiel die Ausstellungen „Landschaft, Land und Leute – Politische Partizipation in Württemberg 1457 bis 2007“ mit Begleitpublikation 2007 und „Der ‚Schwäbische Dichterkreis‘ von 1938 und seine Entnazifizierung“. Stuttgart 2019; online seit 2022 das Themenmodul „Heimkindheiten“. In: LEO-BW Landeskunde entdecken online. URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/heimkindheiten> (letzter Zugriff am 13.3.2024); für weitere Praxisbeispiele aus dem Landesarchiv Baden-Württemberg s. den Beitrag in GWU 2022 (Anm. 24).

27 Siehe AG Orte der Demokratiegeschichte. URL: <https://demokratie-geschichte.de/> (letzter Zugriff am 13.3.2024). Zu den Aktivitäten des Landesarchivs Baden-Württemberg auf dem Feld Archive und Demokratiegeschichte s. Maier (Anm. 10), 680–682.

Zum anderen kann beispielsweise die Priorisierung bei der Erschließung und der Digitalisierung von Archivgut dazu beitragen, Themen proaktiv zu unterstützen oder sogar zu setzen und damit auch Forschung anzuregen und selbst als Archiv Forschung durchzuführen. Dabei werden Antwortwege zu aktuellen Fragestellungen aufgezeigt und für Betroffene von Unrechtskontexten relevante Informationen ermittelt und ihnen zugänglich gemacht.

Aus diesem zweiten Arbeitsbereich werden im Folgenden vier ausgewählte Arbeitsfelder im Landesarchiv Baden-Württemberg vorgestellt, in denen das Thema „Gerechtigkeit“ als Leitmotiv seinen Niederschlag findet.²⁸ In diesen Arbeitsfeldern war die Frage nach „Gerechtigkeit“ zwar nicht Ausgangspunkt der Antragstellung, aber es war offenkundig, dass die Aufarbeitung von Unrecht Auswirkungen bis ins Heute haben würde – und das war die Basis für die Entscheidung, diese Themen anzugehen.

Provenienzforschung

Mit der Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998,²⁹ umgesetzt von der Bundesrepublik Deutschland mit der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 9. Dezember 1999, war die Grundlage für eine systematische Suche nach NS-Raubgut in deutschen Gedächtnisinstitutionen gelegt. Die ergänzende Bundesförderung für die Recherchen wurde zuerst über die Arbeitsstelle für Provenienzforschung und anschließend über das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) abgewickelt.³⁰ Mit diesem Arbeitsfeld rückten für die

28 Nicht weiter ausgeführt wird in diesem Text die beginnende Aufarbeitung der deutschen Kolonialzeit, weil die Anfang 2020 gestartete Kooperation des Landesarchivs mit dem Nationalarchiv in Namibia durch die Corona-Pandemie unterbrochen wurde. Bei diesem Arbeitsfeld werden die Aufarbeitung von Unrecht, von kollektiven und individuellen Traumata, Restitution sowie Gerechtigkeit eine zentrale Rolle spielen. Vgl. Namibia-Initiative. URL: <https://www.landearchiv-bw.de/de/aktuelles/nachrichten/64478> (letzter Zugriff am 13.3.2024). Über die Kooperation wurde von Sarah Negumbo (Director for Namibia Library and Archives Service, Ministry of Education, Arts & Culture) und Wolfgang Zimmermann (Landesarchiv Baden-Württemberg) auf der Tagung „Zugang Gestalten“ 2021 in dem Beitrag „Sicherung und Zugang. Herausforderungen beim archivischen Erbe in Namibia“ berichtet.

29 Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles). DZK: NS-Raubgut. Grundlagen und Übersicht. URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

30 Eine Übersicht über die Grundlagen und unter anderem alle bisher abgewickelten Projekte unter DZK: Startseite. URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Start/Index.html> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

Provenienzforscherinnen und -forscher relativ schnell die öffentlichen Archive mit ihren Quellen in den Fokus, um Nachweise zur Provenienz oder über Beraubungsvorgänge zu Bildern und Objekten in Kultureinrichtungen zu ermitteln.³¹ Da die Recherchen in und von den Institutionen stets objektbezogen erfolg(t)en, führte das dazu, dass einschlägige archivische Aktenbestände häufig mehrfach gesichtet und teilweise sogar wiederholt dieselben Akten durchgesehen wurden.

Um solche aufwendigen Doppel- und Mehrfachrecherchen zu reduzieren, hat das Landesarchiv Baden-Württemberg dem DZK vorgeschlagen, archivierte Unterlagen selbst unter dem Blickwinkel der Provenienzforschung zu überprüfen und dazu eine Tiefenerschließung weit über die übliche Standarderschließung hinaus zur Ermittlung von Objekten, Opfern und Beteiligten (zum Beispiel aus dem Kunsthandel) durchzuführen. Aufgrund der damit absehbaren Beschleunigung von Recherchevorgängen erfolgte vom DZK die Zustimmung. Daraufhin begann ab 2015 mit Förderung des Bundes und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg eine systematische Durchsicht der Bestände im Landesarchiv nach relevanten Informationen.³² Die bearbeiteten Quellengruppen reichen dabei von Unterlagen, in denen Nachweise und Hinweise über die Beraubungsvorgänge in der NS-Zeit selbst vorkommen, wie zum Beispiel Versteigerungslisten der Finanzverwaltung, bis zu den Entschädigungsakten, den sogenannten „Wiedergutmachungsakten“, die teilweise detaillierte Informationen zu Beraubungsvorgängen enthalten.³³

Der unmittelbare Bezug dieser themengeleiteten Tiefenerschließungen zu aktuellen Restitutionsvorgängen ist offenkundig: Die zusätzliche archivische Erschließung und

31 Aus Sicht der forschenden Institutionen ein Überblick über ertragreiche Bestände in der Zeitschrift *Archivar* 75/1 (2022). Zur im Folgenden geschilderten archivischen Herangehensweise vgl. den Hinweis in Anm. 35.

32 Von den bisher bewilligten neun Archivprojekten sind (Stand Juni 2022) fünf beim Landesarchiv Baden-Württemberg angesiedelt. DZK: Projektfinder. URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Forschungsfoerderung/Projektfinder/Index.html> (letzter Zugriff am 13.3.2024).; vgl. Katrin Hammerstein: (Ein-)Blick in die Akten: themenorientierte Erschließung von Quellen zur Provenienzforschung im Landesarchiv Baden-Württemberg. In: *Kulturgutschutz in Europa und im Rheinland. Wien-Köln-Weimar 2021, 167–182. Eine Übersicht zu den Projekten im Landesarchiv bietet: Provenienzforschung im Landesarchiv*. URL: <https://www.landesarchiv-bw.de/web/61576> (letzter Zugriff am 13.3.2024); vgl. auch den „Leitfaden Provenienzforschung. Zur Identifizierung von Kulturgut, das während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurde“. Hrsg. vom DZK mit weiteren Partnern aus dem Bereich Museum und Bibliothek. URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Leitfaden> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

33 Vgl. Arbeitsgruppe Wiedergutmachungsakten im AK Provenienzforschung e. V. URL: <https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/> (letzter Zugriff am 13.3.2024).; erste Ergebnisse stellten Ilse von zur Mühlen (Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München) und Emily Löffler (Deutsche Nationalbibliothek, Leipzig) auf der Tagung des Bundesarchivs „Kriegsfolgenarchivgut“ am 14. und 15.10.2019 in Bayreuth vor.

die Unterstützung der Recherche durch anschließend digital zugängliche Hilfsmittel dient dabei zur Aufarbeitung von konkreten Unrechtskontexten und führt zu konkreten Restitutionsen.³⁴ Für Archive mit entsprechenden Beständen bietet sich auf diesem Feld eine proaktive Herangehensweise an.³⁵

Transitional Justice

Das Thema *Transitional Justice*, das heißt die Gestaltung des Übergangs von einem Unrechtssystem zu einer demokratischen Gesellschaft, ist für die deutsche Archivlandschaft kein unbekanntes Terrain; mit dem Ende der DDR 1989 und der Archivierung der Stasi-Unterlagen erfolgte dazu eine intensive Diskussion mit Blick auf die Archive.³⁶

Aktuell wird mit dem „Themenportal Wiedergutmachung“³⁷ als Beitrag zur Transitional Justice an archivisch dokumentierte Unrechtskontexte angeknüpft; das Vorgehen ist den Projekten zur Provenienzforschung durchaus vergleichbar, aber erheblich umfangreicher.³⁸ Dabei wird eine verstärkte Transparenz zu einem Bereich von Aktengruppen hergestellt, bei dem für die Archive aus fachlicher Sicht alle wesentlichen Aspekte in den Jahren 1999 bis 2009 geklärt worden waren: Für die Unterlagen zur Wiedergutmachung waren intensiv diskutierte, differenzierte Erschließungsrichtlinien erarbeitet worden.³⁹ Eine neue Situation entstand, als das Bundesfinanzministerium 2017/18 das

34 Vgl. dazu Clemens Rehm: Provenienzforschung auf neuen Wegen. Digitale Zugänge im Landesarchiv Baden-Württemberg. In: Provenienz & Forschung 1 (2020), 12–19.

35 Eine ausführliche Darstellung dieser Herangehensweise als notwendige Ergänzung der Aktivitäten der Provenienzforschenden (s. o. Anm. 31) ist derzeit noch ein Desiderat.

36 Hartmut Weber: Die Rolle der Archive bei der Aufarbeitung der totalitären Diktaturen. In: Klaus Hildebrand (Hrsg.): Geschichtswissenschaft und Zeiterkenntnis. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Festschrift zum 65. Geburtstag von Horst Möller. München 2008, 541–553.

37 Archivportal-D. Wiedergutmachung. URL: <https://www.archivportal-d.de/themenportale/wiedergutmachung>. (letzter Zugriff am 13.3.2024).

38 Vgl. Mirjam Sprau/Tobias Herrmann: Das Themenportal „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ im Archivportal-D. In: Archivar 74/4 (2021), 275–277; Clemens Rehm: Die „Transformation der Wiedergutmachung“ und die Archive. Neue Perspektiven. In: Rainer Hering/Gerald Maier (Hrsg.): Deuten und streiten, suchen und finden: Neue Möglichkeiten der Kooperation zwischen Archiven und Geschichtswissenschaft beim Aufbau digitaler Infrastrukturen, Stuttgart 2023, 59–70; Kai Wambach, Chancen an der Schnittstelle des Unmöglichen – Archive als Kommunikationsorte der Wiedergutmachung. In: Schnittstellen 2024 (wie Anm. 22), 59–72.

39 Vgl. ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wiedergutmachung“: Abschlussbericht (2009). URL: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/wiedergutmachung-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff am 13.3.2024); dies.: Inventar von Beständen und Rechtsgrundlagen: Übersicht über die Überlieferung und Rechtsgrundlagen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland in den staatlichen Archiven (2010). URL: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/wiedergutmachung-dokumentation.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff am 13.3.2024).

Konzept einer „Transformation der Wiedergutmachung“ entwickelte und auf das Bundesarchiv und die Landesarchive mit dem Wunsch zukam, alle Akten, die im Zuge der Entschädigung von nationalsozialistischem Unrecht entstanden waren, an einem Ort in einem Zentralarchiv zusammenzuziehen. Ausgangspunkt für diese Pläne war die Idee, in Deutschland ähnlich wie in Yad Vashem oder beim US Holocaust Memorial Museum eine gemeinsame Anlaufstelle für die Nachfahren der NS-Opfer zu schaffen, an der diese sich über das Schicksal ihrer Vorfahren sollten informieren können.

Unabhängig davon, dass dieses Ziel eines zentralen Zugangs nur digital zu erreichen war und daher als Teil des Archivportal-D verwirklicht werden wird,⁴⁰ war dem Landesarchiv aus vielen Nutzungsanfragen von Angehörigen der Bedarf an Information über Opferschicksale bekannt. Dabei interessieren nicht nur individuelle Entschädigungen, sondern auch Details zur Verfolgungsgeschichte sowie Kontexte zu Verfolgungstationen. Die bisherigen Erschließungen der einschlägigen Unterlagen ermöglichen aber einen systematischen Zugang fast ausschließlich über den Namen der Verfolgten; alle anderen Recherchemöglichkeiten müssen erst geschaffen werden. Da die Basiserschließung der Wiedergutmachungsunterlagen vielfach vorlag, hat es sich angeboten, in einem Pilotprojekt weitergehende Recherchewege durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Erschließung zu erproben. Erste Zwischenergebnisse konnten im Frühjahr 2022 vorgestellt werden.⁴¹

Dieser Themenkontext kann durchaus als „Aufarbeitung der Aufarbeitung“⁴² verstanden werden. Dabei stehen neben dem Beitrag des Projekts zur Erforschung der Entschädigungspolitik der Bundesrepublik unter der Fragestellung von Transitional Justice und dem Beitrag des Projekts zur deutschen Demokratiegeschichte nach 1945 vor allem konkrete Bedürfnisse von Opfern beziehungsweise Opfernachfahren im Zentrum. Hierfür sind im Themenportal Angebote zu schaffen. Die Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung zum Themenportal am 1. Juni 2022 zwischen dem Bundesfinanzministerium,

40 Über die Veranstaltung zur Unterzeichnung der zugehörigen Rahmenvereinbarung von Bund und Ländern mit dem Bundesfinanzministerium am 1.6.2022 vgl. unter anderem ZDF: Archiv für die Öffentlichkeit: Neues Portal gewährt Zugang zu NS-Akten. URL: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/portal-akten-nationalsozialismus-digitalisierung-100.html>; Archivportal-D (Anm. 37).

41 Zum Vorhaben Harald Sack/Daniel Fähle: Perspektive „digitaler Werkzeugkasten“ für historische Forschung mit Archivgut. In: Hering/Maier (Anm. 38); erste Ergebnisse: Unrecht erinnern – Unterlagen zur NS-Wiedergutmachung (24.4.2022): Nastasja Pilz, Archivische Herausforderungen und erste Ergebnisse am Beispiel des Pilotprojekts im Staatsarchiv Ludwigsburg. URL: https://la-bw.de/sixcms/media.php/120/Vortrag_Pilz_Archivische_Herausforderungen.pdf (letzter Zugriff am 13.3.2024); Harald Sack: Technisch-wissenschaftliche Herausforderungen und Stand der Arbeiten. URL: https://la-bw.de/sixcms/media.php/120/Vortrag_Sack_Technisch-wissenschaftliche_Herausforderungen.pdf (letzter Zugriff am 13.3.2024).

42 So formulierten Tamit Koch und Sabine Graf bei der Veranstaltung am 1.6.2022 (Anm. 40).

dem Bundesarchiv und den Archivverwaltungen der Länder auf dem Bonner Petersberg zeigt den Stellenwert von Archiven als unverzichtbare Basis, historisches Unrecht in verschiedensten Formen beschreiben und erinnern zu können.⁴³

Personengeschichtsforschung für individuell Betroffene

Eine dezidiert ethische Fokussierung von Archivarbeit erfolgte schon früh auf internationaler Ebene, als nach dem Beitrag gefragt wurde, den Archive zur Durchsetzung der Menschenrechte beitragen können. In den vom International Council on Archives (ICA) „Archival Policies in the Protection of Human Rights“ (1995/2009) lautet die erste Forderung an die Überlieferungsbildung „Records which concern violations of human rights should be preserved [...]“⁴⁴ Auch wenn seinerzeit die Position vor allem angesichts der Dokumentation von menschenfeindlichem Handeln in Diktaturen entstand, bleibt diese Fragestellung untrennbar mit Biografien und Schicksalen einzelner Menschen verbunden.⁴⁵ Es geht dabei auch darum, denen, die nicht hörbar waren oder nicht gehört wurden, eine Stimme zu geben.

Unmittelbare Berührung hatten Archive mit solchen Anfragen, als im Jahr 2000 die Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft (EVZ) gegründet wurde, „um ehemaligen Zwangsarbeiter:innen und anderen vom Unrecht des Nationalsozialismus Betroffenen individuelle humanitäre Zahlungen zu ermöglichen und die Erinnerung an das ihnen zugefügte Unrecht für kommende Generationen wachzuhalten“.⁴⁶

Schon damals kommentierte Charlotte Knobloch: „Für die Opfer ist die Anerkennung des erlittenen Leides mindestens ebenso wichtig wie eine finanzielle Entschädigung.“⁴⁷ Die Archive von Kommunen und Ländern leisteten seinerzeit vielfach die

43 Vgl. Bundesregierung. Themenportal Wiedergutmachung: „In den rund sieben Jahrzehnten nach Ende des Zweiten Weltkriegs ist nach den Worten von Bundesfinanzminister Lindner ein „einmaliges Dokumentenerbe“ entstanden. „Wir wollen die Vergangenheit für die Zukunft bewahren und sie sichtbar machen.“ Wie wichtig dies sei, zeige der Anstieg antisemitischer Straftaten in Deutschland.“ (URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/themenportal-wiedergutmachung-2047132> [letzter Zugriff am 13.3.2024]).

44 International Council on Archives (ICA). Online Resource Center. URL: https://www.ica.org/sites/default/files/archival_policies_in_the_protection_of_human_rights_0_0.pdf. (letzter Zugriff am 13.3.2024).

45 Vgl. dazu Dagmar Hovestädt: Menschenrechts-Archive. Das Stasi-Unterlagen-Archiv im internationalen Kontext. In: Herrmann (Anm. 13), 31–37.

46 Vgl. Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft: Die Gründungsgeschichte der Stiftung EVZ. URL: <https://www.stiftung-evz.de/wer-wir-sind/geschichte/gruendungsgeschichte/> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

47 Ebd.; Knobloch war damals bereits Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern.

Vorarbeiten, damit Entschädigungen ausgezahlt werden konnten, und informieren bis heute über Recherchemöglichkeiten zu den Schicksalen der Betroffenen.⁴⁸

Eine vergleichbare Situation lag vor, als der Runde Tisch Heimerziehung 2011 die Entschädigung von Betroffenen, die in Heimen psychische und körperliche Gewalterfahrungen gemacht sowie sexuellen Missbrauch erlitten hatten, auf den Weg brachte. Für den Zeitraum 1949 bis 1975 wurden dafür Nachweise zum Beispiel über Heimaufenthalte benötigt. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit den Recherchen für die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, war es für das Landesarchiv Baden-Württemberg selbstverständlich, dass es dem nachfragenden Sozialministerium Unterstützung zusagte.⁴⁹ Das archivische Aufgabenspektrum reichte dabei von der einfachen Beantwortung von Anfragen über intensive Recherchen, teilweise auch in Behördenregistraturen, bis zur Erstellung von themenorientierten Find- und Hilfsmitteln wie Rechercheratgebern und Heimlisten. Stand als Anlass für die archivische Arbeit erst einmal eine valide Grundlage für Entschädigungszahlungen als Ausgleich für erlittenes Unrecht im Vordergrund, so stellte sich schnell heraus, dass die Wirkung der im Archivgut gefundenen Informationen deutlich tiefer drang. Einer großen Zahl der Betroffenen ging es um das Entdecken und Aufarbeiten ihrer eigenen Lebensgeschichte, über die sie vielfach unzureichend und oftmals auch bewusst falsch informiert worden waren. Die Aufarbeitung von Unrechtskontexten bekam dadurch eine existentielle Komponente. Mit typisch archivischen Werkzeugen wie Findhilfen und Rechercheunterstützung wurde ein Beitrag zur Aufarbeitung von Unrecht geleistet. Mit Ausstellungen⁵⁰ und Publikationen wurde zugleich der Blick der Öffentlichkeit und der Forschung auf die bis dahin wenig bearbeitete Heimerziehung⁵¹ und Zwangsunterbringung⁵² gelenkt.

48 Zum Beispiel der Rechercheratgeber Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter des Landesarchivs Baden-Württemberg. URL: <https://www.landearchiv-bw.de/de/recherche/rechercheratgeber/58185> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

49 Vgl. Michael Häussler: Ehemalige Heimkinder wollen ihre Akte. In: Elsbeth Andre/Clemens Rehm (Hrsg.): Zu Aspekten des Zugangs bei Archivgut. Koblenz 2013, 31–42; Christine Axer: Akten über Heimkinder – Akten für Heimkinder. Ein Projekt des Landesarchivs Baden-Württemberg mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg. In: ebd., 43–54.

50 Ausstellung mit Begleitpublikation: Verwahrlost und gefährdet? Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949–1975. Hrsg. von Nastasja Pilz, Nadine Seidu und Christian Keitel. Stuttgart 2015.

51 Christian Keitel/Nastasja Pilz/Nora Wohlfarth (Hrsg.): Aufarbeiten im Archiv. Beiträge zur Heimerziehung in der baden-württembergischen Nachkriegszeit. Stuttgart 2018. In: LEO-BW Landeskunde entdecken online: Themenmodul Heimkindeheiten. URL: <https://www.leo-bw.de/en-GB/themenmodul/heimkindeheiten> (letzter Zugriff am 13.3.2024); Katharina Tiemann, Beispiel Heimerziehung – Personenbezogene Recherchen als Beitrag der Archive zur Aufarbeitung von Unrecht. In: Schnittstellen 2024 (wie Anm. 22), 73–81.

52 Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg. Dokumentationsprojekt Zwangsunterbringung (2019–2022): URL: <https://www.landearchiv-bw.de/de/landearchiv/projekte/aufarbeitung-von-heimerziehung->

Während für die beiden genannten Thematiken archivistische Lösungen in der Regel innerhalb der Landesgrenzen gefunden werden konnten, wird bei den aktuell diskutierten Fragen zur „Verschickung“ beziehungsweise zu den „Kinderkuren“⁵³ länderübergreifend zu arbeiten sein; das liegt in der Natur der Sache, wenn Kinder aus Ballungsgebieten an die See oder in die Mittelgebirge Süddeutschlands „verschickt“ wurden.

Die bisherige Erfahrung nach über 1.800 betroffenenbezogenen Recherchen im gesamten Bereich Heimerziehung zeigt, dass diese Personenanfragen auch nach Beendigung der Entschädigungsangebote weitergehen. Das wird eine Daueraufgabe für Archive.

Es ist zu erwarten, dass ähnliche Personenanfragen und die Aufarbeitung zum Beispiel in den Bereichen sexueller Missbrauch,⁵⁴ der Diskriminierung nach Paragraphen 175, 175a StGB und 151 StGB-DDR⁵⁵ oder aufgrund von Entscheidungen nach dem sogenannten Radikalenerlass⁵⁶ in den nächsten Jahren verstärkt folgen werden. Hier sollten Archive offen und gerüstet sein, im besten Fall proaktiv arbeiten.

und-zwangsunterbringungen/dokumentationsprojekt-zwangsunterbringung/64847 (letzter Zugriff am 13.3.2024).

- 53 Vgl. neben den Internetseiten der bereits auf Bundes- und Landesebene bestehenden Vereine der Betroffenen: Hilke Lorenz: Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Altraum wurden, Weinheim–Basel 2021. Zu den Aktivitäten des Landesarchivs dies.: Hilfe beim Recht auf Erinnerung. In: Stuttgarter Zeitung, 24.1.2020, 2.
- 54 Vgl. auch das Thema sexueller Missbrauch: Sabine Andresen/Johannes Kistenich-Zerfaß (Hrsg.): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Darmstadt 2020; Tagung „Aufarbeitung, Akten, Archive – Zum Umgang mit sensiblen Dokumenten“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs am 30.6.2022 in Berlin. URL: <https://www.aufarbeitungskommission.de/tagung-archive/> (letzter Zugriff am 13.3.2024).
- 55 Vgl. die im Juli 2022 bis zum 21.7.2027 verlängerte Beantragungsfrist für Entschädigungszahlungen nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG). Hintergrund ist offenbar die große Diskrepanz zwischen der Zahl der Betroffenen und den bisherigen Antragstellern. Bis Mitte Juli 2022 beantragten nur 335 Personen eine Entschädigung bei etwa 69.000 Urteilen zwischen 1945 und 1994. Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 22. 7.2022: URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0722_StrRehaHomG.html (letzter Zugriff am 13.3.2024).
- 56 „Die Initiative 40 Jahre Berufsverbote, die elf Betroffene aus dem Südwesten und einen aus Bayern an den Runden Tisch entsendet, fordert für diese Entschädigung und eine generelle Entschuldigung von der Landesregierung. Nach den Worten des Mitinitiators und Grünen-Abgeordneten Uli Sckerl ist auch eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas geplant. Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne) hat sich für den Runden Tisch eingesetzt. Politik des Gehörtwerdens bedeute zunächst einmal zuzuhören, was die Betroffenen zu sagen haben. Kretschmann, der als junger Lehrer selbst einmal vom Berufsverbot bedroht war, findet nach eigenen Worten auch eine wissenschaftliche Aufarbeitung interessant.“ (SIR/dpa, Radikalenerlass. Runder Tisch soll bei Aufarbeitung helfen. In: Stuttgarter Zeitung, 19.6.2015. URL: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.radikalenerlass-runder-tisch-soll-bei-aufarbeitung-helfen.d99851c7-8e58-4376-973e-34d53d91e567.html> [letzter Zugriff am 13.3.2024]).

Dokumentationsstelle Rechtsextremismus

Etwas anders ist die archivistische Sicht bei der Dokumentationsstelle Rechtsextremismus, die im Juli 2020 auf Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses II des Landtags von Baden-Württemberg im Landesarchiv Baden-Württemberg am Standort Generallandesarchiv Karlsruhe eingerichtet wurde.⁵⁷

Ausgangspunkt der Dokumentationsstelle ist das etwa 2500 Aktenordner, eine Vielzahl von Publikationen und Zeitschriften sowie eine umfangreiche digitale Dokumentation umfassende Archiv des Journalisten Anton Maegerle; die Sammlung gilt als größte ihrer Art in Deutschland. Die Dokumentationsstelle führt – neben den archivischen Aufgaben wie beispielsweise der Erschließung – die Recherchetätigkeit des Journalisten fort und nimmt damit eine besondere Stellung innerhalb des Landesarchivs ein. In diesem Fall bedeutet werteorientierte Arbeit, dass das Archiv mit seinem Sammlungs-, Auswertungs- und Bildungsauftrag als Instrument der „wehrhaften Demokratie“ agiert. Anders als in der Weimarer Republik, als den staatlichen Organen – vielfach zu Recht – eine „Blindheit auf dem rechten Auge“ vorgeworfen wurde, soll mit der Dokumentationsstelle eine materialreiche Grundlage geschaffen werden, damit die erkannte Gefährdung der Werte der demokratischen Gesellschaft dokumentiert und für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden kann.⁵⁸ Auch hier werden – anders geartete – Unrechtskontexte sichtbar gemacht, kann *historische Gerechtigkeit* erarbeitet werden und nicht zuletzt kann betroffenen Opfern Gerechtigkeit verschafft werden. Zu überlegen wäre, ob die Dokumentationsstelle, die mit ihrem Material schon jetzt über die Grenzen des Bundeslandes hinauswirkt, als Nukleus verstanden und zu einer Stelle weiterentwickelt werden kann, in der ein bundesweiter Nachweis über einschlägige Materialien zum Rechtsextremismus in Gedächtnisinstitutionen geführt wird.

57 Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg. Dokumentationsstelle Rechtsextremismus. URL: <https://www.landesarchiv-bw.de/de/landesarchiv/projekte/dokumentationsstelle-rechtsextremismus/73098> (letzter Zugriff am 13.3.2024); Wolfgang Zimmermann, Die Dokumentationsstelle Rechtsextremismus im Landesarchiv Baden-Württemberg. Vom parlamentarischen Auftrag zur archivischen Ausgestaltung. In: Schnittstellen 2024 (wie Anm. 22), 9–14.

58 Vgl. seit Oktober 2021 das von der Dokumentationsstelle herausgegebene Journal (vierteljährlich) RECHTS. GESCHEHEN. URL: <https://www.landesarchiv-bw.de/de/aktuelles/nachrichten/73503> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

Ausblick

In nie gekannter Weise ist derzeit die demokratische Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik in der Diskussion, fast unter einer Art Rechtfertigungsdruck. Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung werden infrage gestellt oder sogar zur Rechtfertigung für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit missbraucht.

Wie an den Beispielen in diesem Beitrag gezeigt werden konnte, können und sollen Archive aufgrund ihres Auftrages beziehungsweise Selbstverständnisses die Aufarbeitung von Unrechtskontexten fördern. Dieses Feld prioritär anzugehen, ist von großer Dringlichkeit, weil es in vielen Fällen Betroffene oder Nachfahren von Betroffenen direkt betrifft und sie über das Archivgut neue biografische Kontexte erschließen, Traumata aufarbeiten oder auch Aufklärung zu Leerstellen in ihren Leben oder der Familienerinnerung erhalten.

Mit dem „Veto der Quellen“ sind die Archive als Bewahrer authentischer Quellen in einzigartiger Weise in der Lage, einen Beitrag zur Unterscheidung von Fake oder Fakt, zu Recht und Unrecht und damit zu „Gerechtigkeit“ zu liefern.

Die Wahrnehmung der Archive in diesen Kontexten wird ihre Relevanz deutlich steigern können. Der Weg, dass Archivarinnen und Archivare „politisch“ im Sinne einer grundgesetzlich basierten Werteorientierung handeln, ist zukunftsweisend und unumkehrbar. Mit dem Fokus „Gerechtigkeit“ wird das Archiv in diesen Bereichen nicht nur als „historisches Gedächtnis der Gesellschaft“ wahrgenommen, sondern wird zum „historischen Gewissen“.

IV Nachwort

Historische Gerechtigkeit

Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff

Rainer Hering

„Daß in der Welt Gerechtigkeit herrsche, gehört zu den Leitzielen, die die Menschheit seit ihrer Frühzeit verfolgt. Zum Kern der Gemeinsamkeiten zählt: der Gedanke der Wechselseitigkeit, damit verbunden die Goldene Regel, oder der nicht nur strafrechtliche Gedanke korrektiver (ausgleichender) Gerechtigkeit, nicht zuletzt das Gebot, nur Schuldige zu bestrafen.“¹ So prägnant formuliert es der Philosoph Otfried Höffe (* 1943).

Gerechtigkeit ist ein Thema, das im Alltag immer wieder in ganz unterschiedlichen Kontexten erörtert, aber auch kontinuierlich wissenschaftlich reflektiert wird.² In der neuen Mittwochsgesellschaft beispielsweise sprach 1997 der Soziologe Wolf Lepenies (* 1941) darüber, dass nicht Moral, sondern Gerechtigkeit das drängende Thema der Zeit sei. Skandalös erschien ihm „die strukturelle Rücksichtslosigkeit staatlicher Maßnahmen und ökonomischer Entwicklungen“. In der Diskussion forderte Richard von Weizsäcker (1920–2015), die Gesellschaft müsse „vielmehr über die Gerechtigkeit der Strukturen in ihren Auswirkungen auf das denkbare moralische Verhalten der Menschen nachdenken.“³

Der Journalist Wolf Lotter (* 1962) hebt hervor, dass mit der Akzeptanz der Vielfalt der Respekt gegenüber anderen Menschen einhergehen muss. Insofern sieht er verschiedene Arten von Gerechtigkeit, wie zum Beispiel die Leistungsgerechtigkeit, aber auch die Gerechtigkeit, Unterschiede in der Leistung gerecht zu behandeln. „Die Anerkennung kann in Geld, Ämtern, Auszeichnungen bestehen.“ Zu den wichtigsten Aufgaben der Führungselite gehöre die Herstellung von Gerechtigkeit, vor allem formaler Gleichheit: „Weit wichtiger ist, wie wir Unterschiede in einem System leben können, in dem Gleichheit und Gerechtigkeit wesentliche Prinzipien sind – und zwar nicht der Gleichmacherei, sondern

-
- 1 Otfried Höffe: Gerechtigkeit II. Philosophisch. In: Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft Bd. 3. 4., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen 2000, 705–709, 705f.
 - 2 Gerechtigkeit im 21. Jahrhundert. Zwischen Klimawandel und Künstlicher Intelligenz. Hrsg. von Mojib Latif. Freiburg–Basel–Wien 2023; Benjamin Benz/Ernst-Ulrich Huster/Johannes D. Schütte/Jürgen Boeckh: Gerechtigkeit – historische und theoretische Zugänge. URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/sozialpolitik-327/214330/gerechtigkeit-historische-und-theoretische-zugaenge/> (letzter Zugriff am 13.12.2023).
 - 3 Wolf Lepenies: Nicht Moral – Gerechtigkeit ist das Thema (Die Mittwochsgesellschaft vom 21. Februar 1997). In: Die neue Mittwochsgesellschaft. Gespräche über Probleme von Bürger und Staat. Stuttgart 1998, 99–106, Zitat 106; die Diskussion darüber 107–126, Zitat 109.

eben der Individualgerechtigkeit.“ Mit Bezug auf den amerikanischen Philosophen John Rawls (1921–2002), dessen Hauptwerk *A Theory of Justice* 1971 erschien und großen Einfluss entfaltete, fährt Lotter fort: „Gleichheit und Gerechtigkeit werden nicht gewährt, sondern von freien Menschen in einer freien, offenen Gesellschaft erzeugt, verhandelt also.“ Dabei ist zu beachten: „Gerechtigkeit, die mehr als bloß Gleichheit herstellt, die Einzelgerechtigkeit, die den Unterschied des Talents, der Person, der Herkunft berücksichtigt – und so vieles mehr –, die lässt sich nicht mit einer simplen Formel herstellen. [...] Gerechtigkeit ist die Fähigkeit, fair, genau, erfahren und kompetent zu unterscheiden.“⁴

Die hier skizzierten Standpunkte zeigen, dass Gerechtigkeit im Kern kein feststehendes Ideal ist, sondern etwas, das sich aus der Menge der individuellen Perspektiven im gesellschaftlichen Diskurs ergibt und sich zugleich wieder auf alle einzelnen Menschen bezieht. Deshalb ist Gerechtigkeit, auch wenn wir alle eine Vorstellung davon haben, kaum allgemeingültig zu beschreiben. Und es wird noch komplizierter, wenn Gerechtigkeit diachron, nämlich als *Historische Gerechtigkeit*, gedacht wird.

Die in diesem Band versammelten Beiträge widmen sich genau diesem ungewöhnlichen Thema der *Historischen Gerechtigkeit*. Diesen Begriff habe ich vor Jahren in Gesprächen geprägt – er wurde freundlicherweise in einem von Ruth Albrecht (* 1954), Michaela Bräuninger (* 1974) und Ole Fischer (* 1982) veranstalteten Kolloquium zu meinem sechzigsten Geburtstag als Oberthema aufgegriffen. Mich hat das sehr bewegt. Die meisten der Vorträge und weitere Aufsätze zum Thema werden hier nun publiziert. Ich bin den Veranstaltenden und allen Beitragenden dafür sehr dankbar. Das gilt nicht minder für den Verein zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein, der die Tagung finanziert hat. Zugleich motiviert mich diese Publikation, für die ich auf Wunsch des Fördervereins die Mitherausgabe übernommen habe, mein Konzept zu verschriftlichen.

Erste Gedanken zum Thema *Historische Gerechtigkeit* machte ich mir vor mehr als zwanzig Jahren, als die Idee einer „Historikerkanzlei“ an der Hauptkirche St. Nikolai in Hamburg von dem damaligen Hauptpastor Ferdinand Ahuis (* 1942) entwickelt wurde; sie konnte allerdings nicht umgesetzt werden. Was habe ich damals gemeint und warum halte ich an diesem Konzept weiterhin fest?

Dass es Gerechtigkeit auf Erden nicht gibt, muss nicht weiter erläutert werden. Beispiele dafür aus juristischer, archivischer und historischer Sicht sind in diesem Buch reichlich vorhanden. Wir können die Wirklichkeit nicht wirklich verändern, doch die

4 Wolf Lotter: Unterschiede. Wie aus Vielfalt Gerechtigkeit wird. Hamburg 2022, besonders 111–170, Zitate 121, 127, 128, 130.

Überlieferungssicherung und die historische Auswertung der Quellen können wir im Rahmen unserer Handlungsmöglichkeiten beeinflussen.

Der in Graz lehrende Philosoph Lukas Heinrich Meyer (* 1964) betont, dass Historische Gerechtigkeit „die moralischen Ansprüche, Rechte und Pflichten von Menschen aufgrund historischen Unrechts“ untersucht. Er versteht darunter „das an anderen Menschen als denen, die heute wegen der Unrechtshandlungen Ansprüche erheben, und von anderen als denen, die heute wegen der Unrechthandlungen unter Pflichten stehen, in der Vergangenheit verübte Unrecht.“ Darüber hinaus zählt er dazu „Handlungen, die unter einem vor-rechtsstaatlichen Regime als rechtmäßig galten und womöglich positiv sozial sanktioniert wurden, aber im Sinne liberaler Überzeugungen als Unrechtshandlungen einzuschätzen sind [...]. Historische Gerechtigkeit hat demnach Aspekte intergenerationaler Gerechtigkeit [...]“.⁵

Zentral ist die Bezugnahme „auf das Handeln und Leiden früher lebender Personen oder von Personen, die unter einem früheren vor-rechtsstaatlichen Regime gelebt haben“. Meyer entwickelt in seiner Untersuchung die „Idee überlebender Pflichten und symbolischer Kompensation“.⁶ Gegenwärtig lebende Nachfahren von Menschen, an denen Unrecht mit bleibender Wirkung verübt worden war, können Kompensationsansprüche erheben.⁷ Wichtig sei es, „dafür Sorge zu tragen, dass sie als Opfer solchen Unrechts posthum anerkannt werden“.⁸ Gerade die Mitglieder demokratischer Staaten seien, auch wenn sie nicht für die Unrechtshandlungen verantwortlich seien oder von ihnen profitiert hätten, zu Kompensationsmaßnahmen verpflichtet.⁹

Meyer sieht die gegenwärtig lebenden Menschen unter zwei Pflichten intergenerationaler Gerechtigkeit stehen:

„Sie stehen unter der Pflicht, (I) die Rechte zukünftig lebender Generationen nicht zu verletzen und (II) unter der historischen Pflicht, den gegenwärtig lebenden Menschen Kompensationsleistungen für Schäden zu erbringen, die sei aufgrund der bleibenden Wirkung des an ihren Vorfahren verübten Unrechts erlitten haben.“¹⁰

5 Lukas H. Meyer: *Historische Gerechtigkeit (Ideen & Argumente)*. Berlin–New York 2005, 1.

6 Ebd., 2.

7 Ebd., 3 f.

8 Ebd., 5.

9 Ebd., 10.

10 Ebd., 385.

Darunter fallen auch „Entscheidungen, die sich auf die Identität zukünftig lebender Menschen auswirken.“¹¹ Es bestehe die Pflicht, Menschen, denen Unrecht zugefügt wurde, als Opfer historischen Unrechts anzuerkennen und in die Praxis öffentlichen Gedenkens einzubeziehen.¹²

„Haben früher lebende Mitglieder im Namen des Staates Pflichten verletzt, Unrecht zu verhindern, und ergeben sich daraus Ansprüche gegenwärtig lebender Menschen, dann haben die gegenwärtig lebenden Mitglieder dieses Staates ein öffentliches Verbrechen ererbt.“¹³

Das ließe sich auch auf Institutionen und Gruppen innerhalb solcher Gemeinwesen beziehen, wie zum Beispiel Religionsgemeinschaften, Schulen oder Hochschulen. Dabei muss es sich – anders als bei Meyer – nicht um materielle Entschädigungen handeln, vielmehr geht es mir darum, dass die Benennung historischen Unrechts und die Anerkennung als Opfer im Zentrum stehen sollten.

Was wäre die Alternative? Ein Gegensatz zur Gerechtigkeit ist Willkür. Laut Duden handelt es sich dabei um „die allgemein geltenden Maßstäbe, Gesetze, die Rechte, Interessen anderer missachtendes, an den eigenen Interessen ausgerichtetes und die eigene Macht nutzendes Handeln“.¹⁴ Willkür kann in einem demokratischen Gemeinwesen keine Grundlage für archivistische wie für historische Arbeit sein.

Auch Archive sind im Sinne der Historischen Gerechtigkeit gefordert. Das betrifft vor allem die Überlieferungsbildung, die dafür zu sorgen hat, dass die gesellschaftliche Wirklichkeit umfassend abgedeckt wird. Das heißt, dass gerade Personen, Institutionen und Ereignisse überliefert werden, die nicht im Fokus der öffentlichen oder wissenschaftlichen Aufmerksamkeit standen beziehungsweise stehen. Lange Zeit waren zum Beispiel bei der Überlieferung von Personalakten in erster Linie Männer im Fokus, weil sie als Entscheider galten und in hochrangigen Positionen vertreten waren.¹⁵ Inzwischen hat sich die Wahrnehmung geschlechtergeschichtlich verändert. Die Überlieferung sozia-

11 Ebd., 386.

12 Ebd., 388.

13 Ebd., 390.

14 „Willkür“ auf Duden online. URL: <https://www.duden.de/node/205948/revision/1315357> (letzter Zugriff am 28.9.2023).

15 Vgl. zum Beispiel Katharina Tiemann (Red.): Archivischer Umgang mit Personalakten. Ergebnisse eines spartenübergreifenden Fachgesprächs im Westfälischen Archivamt (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 16). Münster 2004.

ler Bewegungen, um einmal den organisationsgeschichtlichen Aspekt zu benennen, ist ebenfalls dauerhaft zu sichern.¹⁶ Darüber hinaus ist die Erschließung gefordert, die die vielfältigen Inhalte der archivischen Überlieferung adäquat abzubilden hat, damit Informationen gefunden werden können. Dass diese auch online anzubieten und in Portalen zu vernetzen sind, versteht sich von selbst.

Anhand von einigen konkreten Beispielen soll aufgezeigt werden, was gemeint ist. Besonders auffällig ist die über viel zu lange Zeit in der Geschichtswissenschaft vorherrschende Ausblendung von Frauen und deren Bedeutung für alle Bereiche in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Das hat sich zwar in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geändert, doch sind noch immer Künstlerinnen, Musikerinnen, Schriftstellerinnen, Politikerinnen, Unternehmerinnen und viele andere mehr zu entdecken.¹⁷ Diese Bestandsaufnahme gilt beispielsweise auch für Menschen unterschiedlicher Sexualitäten oder sozialer Gruppierungen mit geringer Schriftlichkeit, zum Beispiel Obdachlose oder Analphabeten. Explizit genannt werden sollen auch Menschen, die ein Land oder eine Region verlassen mussten, zum Beispiel während des „Dritten Reiches“ ins Exil gehen mussten oder aktiven Widerstand leisteten. Auch die Verdrängung von nationalsozialistischen Überzeugungen und Unterstützung für die Gewaltherrschaft zwischen 1933 und 1945 durch damals Handelnde oder deren Nachfahren durch eine Uminterpretation der Vergangenheit darf von seriöser Forschung nicht hingenommen werden.¹⁸ Vielmehr gehört zur Historischen Gerechtigkeit eine differenzierte Betrachtung der Geschichte, die sich nicht in Schwarz-Weiß- oder für diesen Zeitabschnitt Braun-Weiß-Darstellungen erschöpft, sondern differenziert analysiert.¹⁹

16 Rainer Hering (Hrsg.): Die Archive der Protest-, Freiheits- und Emanzipationsbewegungen – Überlieferung einer gespaltenen Gesellschaft. Beiträge einer Sektion des 52. Deutschen Historikertages in Münster/Westfalen zum Thema „Gesplante Gesellschaften“ in Münster/Westfalen. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 154 (2018, erschienen 2019), 377–427.

17 Vgl. beispielsweise: Guerrilla Girls. The Art of Behaving Badly. San Francisco 2020.

18 Vgl. beispielsweise in Bezug auf das Handeln der Geistlichen in Schleswig-Holstein im „Dritten Reich“: Helge-Fabien Hertz: Evangelische Kirchen im Nationalsozialismus. Kollektivbiografische Untersuchung der schleswig-holsteinischen Pastorenschaft. Berlin–Boston 2022, 3 Bde.; Rainer Hering/Tim Lorentzen (Hrsg.): Kirchengeschichte kontrovers. Neuere Debatten zur Bekennenden Kirche in Schleswig-Holstein. Tagungsdokumentation Andreas Müller (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 60). Husum 2022.

19 Rainer Hering: Kategorien zur Untersuchung des Verhaltensspektrums der ›Volksgemeinschaft‹ im ›Dritten Reich‹ – eine Anregung. In: Dietmar von Reeken/Malte Thießen (Hrsg.): ›Volksgemeinschaft‹ als soziale Praxis. Neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort (Nationalsozialistische ›Volksgemeinschaft‹. Studien zu Konstruktion, gesellschaftlicher Wirkungsmacht und Erinnerung 4). Paderborn–München–Wien–Zürich 2013, 97–108.

Auch in der archivischen Überlieferung herrscht noch ein Ungleichgewicht, zum Beispiel sind Unterlagen von Frauen deutlich geringer überliefert als die von Männern.²⁰

Explizit genannt werden sollen hier aus meinem Forschungsbereich die ersten evangelischen Theologinnen, die lange in der Kirchengeschichtsschreibung nicht vorkamen. Vor allem durch das Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen in Göttingen, das Hannelore Erhart (1927–2013) ins Leben gerufen und geprägt hat, wurden sie in die Kirchengeschichte zurückgeholt. Heike Köhler (* 1964) berichtet darüber in diesem Band. Grundsätzlich wird die Arbeit von Kirchengemeinden vor allem von Frauen geleistet, die aber in den Gemeindegeschichten kaum benannt werden.²¹

Besonders wendet sich das Konzept der Historischen Gerechtigkeit gegen die *damnatio memoriae*, gegen das gezielte Vergessen und Verdrängen von Personen, Perspektiven, Meinungen oder Ereignissen aus dem kollektiven Gedächtnis, ja das gezielte Vernichten und Fälschen vorhandener Unterlagen.²² Legendär ist in diesem Zusammenhang die Tilgung der Erinnerung an Leo Trotzki (1879–1940) aus dem sowjetischen Bildgedächtnis; auf Fotos mit Lenin (1870–1924) oder Stalin (1878–1953) wurde er wegretuschiert. Genannt sei hier nur das von Grigori Goldstein (1870–1941) aufgenommene Foto der berühmten Rede Lenins am 5. Mai 1920 vor dem Moskauer Bolschoi-Theater. Wurde noch in 1930er-Jahren nur der Bildteil ohne Trotzki publiziert, wurde dieser in den 1960er-Jahren komplett aus der Aufnahme entfernt.²³

Doch es gibt auch Beispiele aus der lokalen Geschichte, durch die ich zu meinen Überlegungen inspiriert worden bin. Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate weist im 20. Jahrhundert zahlreiche Theologen auf, die in der kirchlichen Lehre abweichende Positionen entwickelten und zur Diskussion stellen wollten. Doch

20 Rainer Hering: Frauen ins Archiv! Über die Notwendigkeit Nachlässe von Frauen zu archivieren. In: Festschrift für Margit Ksoll-Marcon. Hrsg. von Bernhard Grau, Laura Scherr und Michael Unger (Archivalische Zeitschrift 99). Wien-Köln 2022, 427–448.

21 Michaela Bräuninger: Die Kirchengemeinde Hamburg-Wellingsbüttel 1933 bis 1975 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 62). Husum 2019.

22 Florian Greßhake: *Damnatio memoriae*, ein Theorieentwurf zum Denkmalsturz (Forum europäische Geschichte 8). Martin Meidenbauer, München 2010; Sebastian Scholz/Gerald Schwedler/Kai-Michael Sprenger (Hrsg.): *Damnatio in memoria. Deformation und Gegenkonstruktionen in der Geschichte* (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft 4). Köln-Weimar-Wien 2014.

23 David King: *Stalins Retuschen. Foto- und Kunstmanipulation in der Sowjetunion*. Hamburg 1997; Klaus Waschik: *Wo ist Trotzki? Sowjetische Bildpolitik als Erinnerungskontrolle in den 1930er Jahren*. In: Gerhard Paul (Hrsg.): *Das Jahrhundert der Bilder. Bd. 1: 1900–1949*. Bonn 2009, 252–259; Tobias Kruse: *Ausradierte Genossen*. In: *fluter* vom 12. November 2014 mit Goldsteins Original und der retuschierten Aufnahme ohne Trotzki. URL: <https://www.fluter.de/ausradierte-genossen> (letzter Zugriff am 3.12.2023).

das wurde von der kirchenleitenden Elite nicht gewünscht. Vielmehr wurden sie stillschweigend in den Ruhestand versetzt, wie Hermann Strastosky (1866–1950) und Paul Schütz (1891–1985), oder – wie Wilhelm Heydorn (1873–1958) – aus dem kirchlichen Dienst entfernt. Andere wechselten, um einen Konflikt zu vermeiden, vorsorglich in den Schuldienst, wie Walter Classen (1874–1954).²⁴

In der kirchlichen Zeitgeschichtsschreibung Hamburgs wurden diese Außenseiter bis in die 1980er-Jahre nicht wahrgenommen, im Fall von Paul Schütz, der als Hauptpastor von St. Nikolai auch Professor für Systematische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Hamburg war, sogar gezielt verschwiegen: In der einzigen überblicksartigen Darstellung der Hamburger Kirchengeschichte findet sich kein Wort zu Schütz, obwohl er auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand in Kontakt zum Verfasser dieses Textes stand und ihm seine Werke schickte.²⁵ Es liegt daher die Vermutung nahe, dass dieser, der Pastor und Oberkirchenrat Georg Daur (1900–1989), den theologischen Konflikt von Schütz bewusst verschweigen wollte. Ebenso erwähnt der Neutestamentler Leonhard Goppelt (1911–1973) seinen ehemaligen Kollegen Schütz nicht einmal in der Aufzählung der hauptamtlichen Dozenten an der Kirchlichen Hochschule, die er seinem Bericht über die ersten zehn Jahre der Theologischen Fakultät in Hamburg vorangestellt hat.²⁶ Der Nachfolger von Schütz als Hauptpastor und spätere Bischof Hans-Otto Wölber (1913–1989) deutete in seiner Überblicksdarstellung zur Geschichte St. Nikolais den Dissensus zwar an, nannte aber weder den Namen Schütz noch dessen Motive.²⁷

24 Rainer Hering: „... die Angelegenheit eignet sich nicht dazu, vor viele Ohren zu kommen.“ Theologie am Rande der Kirche. In: Johann Anselm Steiger (Hrsg.): 500 Jahre Theologie in Hamburg. Hamburg als Zentrum christlicher Theologie und Kultur zwischen Tradition und Zukunft. Mit einem Verzeichnis sämtlicher Promotionen der Theologischen Fakultät Hamburg (Arbeiten zur Kirchengeschichte 95). Berlin–New York 2005, 361–397.

25 Georg Daur: Von Predigern und Bürgern. Eine hamburgische Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Hamburg 1970. Zu Daur vgl. Rainer Hering: Daur, Carl Claus Wilhelm Georg. In: Hamburgische Biografie. Personenlexikon. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Dirk Brietzke. Bd. 7. Göttingen 2019, 62–63.

26 Leonhard Goppelt: Zehn Jahre Evangelisch-Theologische Fakultät. Sonderdruck aus dem Hamburger Kirchenkalender 1964. Hrsg. von der Evangelisch-theologischen Fakultät. Hamburg 1964, 3. Zu Goppelt vgl. Rainer Hering: Goppelt, Leonhard. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Begründet und hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz, fortgeführt von Traugott Bautz, Bd. XVI. Herzberg 1999, 598–608.

27 Hans-Otto Wölber: St. Nikolai. Wegzeichen Hamburgs. Hamburg 1989, 68 f. Zu Wölber vgl. Rainer Hering: Wölber, Hans-Otto Emil. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Begründet und hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz, fortgeführt von Traugott Bautz, Bd. XIII. Herzberg 1998, 1464–1487. In der Festschrift der Hauptkirche St. Nikolai zum achthundertjährigen Bestehen wird Schütz nunmehr in einem Beitrag ausführlich erwähnt, der allerdings von der Redaktion ohne Rücksprache mit dem Verfasser massiv gekürzt worden ist (Rainer Hering: Heinz Beckmann und Paul Schütz – die letzten Hauptpastoren an St. Nikolai am Hopfenmarkt. In: Festschrift 800 Jahre Hauptkirche St. Nikolai 1195–1995. Redaktion

Historische Gerechtigkeit verdienen auch Menschen und Gruppen innerhalb von Institutionen. Exemplarisch sei hier die Darstellung der Veränderungsprozesse in den späten 1960er- und frühen 1970er-Jahren an Schulen genannt. In der Chronik des Hamburger Luisengymnasiums und auf dem Festakt zum einhundertjährigen Bestehen dieser Schule 1988 wurde der Schülerinnenprotest ausschließlich als destruktiv und negativ dargestellt – und als Folge der Abschaffung der Aufnahmeprüfung für Gymnasien sowie ihrer sozialen Öffnung im Kontext der Bildungsexpansion interpretiert. Die Perspektive der Schülerinnen und die gesellschaftlichen Hintergründe wurden nicht erwähnt. Dank eines Projektes im Rahmen des Geschichtswettbewerbs der Körber-Stiftung um den Preis des Bundespräsidenten hat eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern des Luisengymnasiums diesen Abschnitt der Schulgeschichte sorgfältig auf breiter Quellengrundlage erforscht. In ihrer Publikation konnten sie die sozialen, gesellschaftlichen und schulischen Verhältnisse, die Motivation der Schülerinnen für ihre Veränderungswünsche und Proteste differenziert darstellen und so das bis dato kaum hinterfragte schulinterne Narrativ dieser Phase der Schul- und Stadtteilgeschichte differenzieren und in vielen Aspekten falsifizieren.²⁸ Damit schufen sie ein wichtiges Stück schulhistorischer Gerechtigkeit, das gerade vor Ort große Beachtung fand.

Aber auch Institutionen als solche verdienen Gerechtigkeit: Der ehemalige Bundeskanzler Helmut Schmidt (1918–2015) studierte von 1945 bis 1949 an der Universität Hamburg Volkswirtschaft, äußerte sich aber später nicht wirklich positiv über seine Alma Mater: Er habe dort nicht viel gelernt. Ein Promotionsangebot habe er abgelehnt mit der Begründung, man könne ihm ja später die Ehrendoktorwürde verleihen. Tatsächlich jedoch hatte Schmidt über mehrere Jahre konkrete Promotionsabsichten, die er aufgrund seiner vielfältigen Aufgaben als Leiter des Amtes für Verkehr in Hamburg jedoch aufgeben musste. In Verbindung gebracht wird er im öffentlichen Gedächtnis eher mit der noch zu Lebzeiten nach ihm benannten und von ihm als Verteidigungsminister mitbegründeten Universität der Bundeswehr in Hamburg. Faktisch hielt er an der Universität Hamburg häufig Vorträge und wurde – wie auch seine Frau – mit der

Ivo von Trotha und Wolfgang Weißbach. Hamburg 1995, 47–60. Die Originalfassung ist abgedruckt in: *Auskunft* 16 (1996), 27–47.

28 „Wer kritisiert wird relegiert“. Die Titellose. Schülerzeitung des Luisengymnasiums. Nr. 50. Jubiläumsausgabe. Hamburg 2019, besonders 103–108.

Ehrensatorenwürde ausgezeichnet. In diesem Punkt muss die Selbstinszenierung Schmidts korrigiert werden – schon im Interesse seiner Universität.²⁹

Mehr noch: Der Politikwissenschaftler Dolf Sternberger (1907–1989) forderte sogar Gerechtigkeit für ein ganzes Jahrhundert, weil ihm die Bewertung des 19. Jahrhunderts in Forschung und Vermittlung zu negativ erschien.³⁰ Gerechtigkeit ist also in Bezug auf die Vergangenheit auf vielen Ebenen ein Thema.

Letztlich soll das Konzept der Historischen Gerechtigkeit Archive und Forschung für übersehene und vergessene Themen und Personen sensibilisieren. So kann die Vergangenheit differenzierter dargestellt werden. Es geht darum, dem gezielten Vergessen, also der *damnatio memoriae*, und der vielfach vorkommenden Marginalisierung von Personen und Gruppen, Ereignissen oder Institutionen entgegenzuwirken. Die zu kurz gekommenen Menschen, Einrichtungen, Ereignisse oder Zeiträume dürfen nicht aus der Geschichte fallen.

29 Rainer Hering: Helmut Schmidt und die Universität Hamburg. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 109 (2023), 143–172.

30 Dolf Sternberger: Gerechtigkeit für das neunzehnte Jahrhundert. Zehn historische Studien. Frankfurt/Main 1975, besonders 11–42.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

- Klaus ALBERTS, Dr.: Jurist und ehem. Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein e. V.
- Ruth ALBRECHT, Prof. Dr.: apl. Professorin am Institut für Christentumsgeschichte und Historische Theologie der Universität Hamburg
- Ino AUGSBERG, Prof. Dr. Dr.: Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Jürgen BACIA, Dr.: Archivar beim Archiv für alternatives Schrifttum (afas)
- Sarah BARTENSTEIN geb. Schmidt, Dr.: Historikerin und Archivarin
- Michaela BRÄUNINGER, Dr.: Historikerin
- Martin DINGES, Prof. Dr.: Historiker und Archivar, ehem. stellv. Leiter des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung und apl. Professor an der Universität Mannheim
- Michael EPKENHANS, Prof. Dr.: ehem. Geschäftsführender Beamter und Stellvertreter des Kommandeurs im Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam
- Dörte ESSELBORN, Dr.: Historikerin und Leiterin des Service für Familien an der Universität Potsdam
- Gudrun FIEDLER, Dr.: ehem. Leiterin der Abteilung Stade des Niedersächsischen Landesarchivs
- Ole FISCHER, Dr.: stellv. Leiter des Landesarchivs Schleswig-Holsteins
- Peter FISCHER-APPELT, Prof. Dr. Dr. h.c. mult.: ehem. Präsident der Universität Hamburg
- Silke GÖTTSCHE-ELTEN, Prof. Dr.: Universitätsprofessorin i. R. für Europäische Ethnologie/Volkskunde an der Christian-Albrechts-Universität Kiel
- Rainer HERING, Prof. Dr. Dr.: Leiter des Landesarchivs Schleswig-Holsteins
- Helge-Fabien HERTZ, Dr.: Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte an der Universität Duisburg-Essen und Lehrbeauftragter an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Michael HOLLMANN, Prof. Dr.: Präsident des Bundesarchivs
- Christian KEITEL, Prof. Dr.: stellv. Leiter der Abt. Archivischer Grundsatz im Landesarchiv Baden-Württemberg
- Sven Felix KELLERHOFF: leitender Redakteur für Zeit- und Kulturgeschichte der WELT
- Heike KÖHLER, Dr.: Pastorin an der Marktkirche St. Nicolai in Hameln

Tobias KÖHLER, Dr.: Dezernatsleiter im Landesarchiv Schleswig-Holstein
Gerald MAIER, Prof. Dr.: Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg
Wolfgang MÜLLER, Dr.: ehem. Leiter des Universitätsarchivs Saarbrücken
Konstanze PLETT, Prof. Dr., LL. M.: Professorin i. R., Universität Bremen
Clemens REHM, Dr.: ehem. stellv. Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg
Hans SCHULTZ HANSEN, Prof. Dr.: Forschungsleiter am Dänischen Reichsarchiv
Heike TALKENBERGER, Dr.: ehem. Redakteurin der Geschichtszeitschrift Damals
Carolin VOGEL, Dr.: Hermann Reemtsma Stiftung
Cornelia WENZEL: Wissenschaftliche Dokumentarin, ehem. Mitarbeiterin der Stiftung
Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF)
Lea WITZEL: Archivarin im Landesarchiv Schleswig-Holstein
Kerstin WOLFF, Dr.: Leiterin der Forschungsabteilung der Stiftung Archiv der deutschen
Frauenbewegung